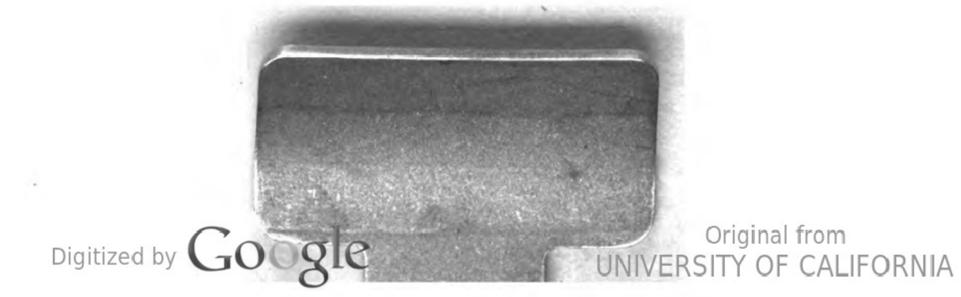

UC-NRLF
B 3 309 809



Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XV.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1892.



Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XV.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1892.



Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Die Historische Commission, welcher die Obhut über die Herstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels anvertraut ist, kann diesen neuesten Band des Archivs nicht hinausgehen lassen, ohne dankbar eines Mannes zu gedenken, dessen Verlust vom Buchhandel innig zu beklagen ist.

Friedrich Zarncke, Professor der deutschen Sprache und Literatur zu Leipzig, ist am 15. October d. J. noch in vollster Schaffenskraft geschieden.

Berufeneren Händen, nicht uns, steht es zu, den Dahingeschiedenen und seine umfassende Thätigkeit zu würdigen. Wohl aber ist es innerstes Bedürfniß für uns, und unsere Pflicht, ihm unseren Dank über das Grab hinaus nachzurufen und an dieser Stelle zu bezeugen, was er neben seinem wissenschaftlichen und amtlichen Wirken auch uns und unserm Unternehmen gewesen ist. Herr Geh. Rath Zarncke wurde der Commission im Jahre 1876, als dieselbe ihre eigentlichen Arbeiten begann, zugewählt. Er hat sich an denselben mit nie nachlassendem Interesse betheiligt; vielfach sind die Anregungen und Fingerzeige, welche die Commission ihm verdankt und unvergessen wird es ihm unter uns bleiben, daß er thatkräftig und mithelfend eingriff, als der jähe Tod Dr. Friedrich Kapp's dessen fast vollendeten ersten Band als Stückwerk hinterließ. Nur seiner Hand war es möglich die Erläuterungen zu den die Bücher-Production bis zum Jahre 1765 graphisch versinnlichenden Tafeln zu geben. Sie stammten zunächst von ihm selbst und beruhten auf den gründlichen Vorarbeiten seiner jüngeren Jahre. Sein Platz in der Commission wird schwerlich zu ersetzen sein.

Leipzig, den 30. October 1891.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.



Bericht über den Fortgang der Arbeiten für die Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Als die Historische Commission in ihrem im 11. Bande des Archivs (1888, S. 1—4) abgedruckten Bericht die Mittheilung machte, daß in der Person des Herrn Professor Dr. Adolf Koch in Heidelberg eine für die Fortsetzung und Vollendung der durch den Tod von Dr. Friedrich Kapp unterbrochenen Geschichte des Deutschen Buchhandels geeignete Kraft gewonnen sei, konnte sie die Erwartung aussprechen, daß nach den auf eine Zeit von drei bis vier Jahren zu veranschlagenden Vorarbeiten bald darauf das Erscheinen des zweiten, abschließenden Bandes mit Zuversicht erhofft werden könne. Leider hat sich diese Erwartung nicht erfüllt: im Mai des laufenden Jahres erklärte Herr Professor Dr. Koch, durch schweres körperliches Leiden genöthigt zu sein, auf die Bearbeitung des Werkes endgültig verzichten und das empfangene Mandat in die Hände der Commission zurückgeben zu müssen. So lebhaft die Nothwendigkeit eines solchen Entschlusses des Herrn Bearbeiters zu beklagen war, so mußte derselben doch Rechnung getragen werden, und es trat in vielleicht noch höherem Maße wie bei dem Tode von Dr. Friedrich Kapp an die Commission die Verpflichtung heran, die für die Vollendung des Werkes geeigneten Maßnahmen zu treffen. Denn daß von einer solchen in Folge des darüber herrschenden Unsterns überhaupt Abstand zu nehmen sei, erschien — im Einverständniß mit dem Vorstand des Börsenvereins — schon mit Rücksicht auf die bisher gebrachten sehr erheblichen pecuniären Opfer ausgeschlossen; wohl aber drängte sich die Frage auf, ob und in welcher Weise ein geeigneter Bearbeiter zu finden sein würde, welcher der Nothwendigkeit langjähriger Vorarbeiten überhoben und somit in der Lage sein würde, den von dem letzten

Herrn Bearbeiter in Aussicht genommenen Zeitpunkt des Erscheinens nicht aufs Neue wesentlich hinauszuschieben.

Beide bisherigen Bearbeiter, Herr Dr. Kapp sowohl wie Herr Dr. Koch, hatten wiederholt als eine der Hauptschwierigkeiten, welche sich ihnen bei der Arbeit entgegenstellten, das ihnen mangelnde Vertrautsein mit dem eigenartigen Geschäftsbetrieb des deutschen Buchhandels bezeichnet; beide hatten es für wünschenswerth, ja geradezu für nothwendig erklärt, sich mit demselben durch eigene Thätigkeit als Mitarbeiter in einer Buchhandlung bekannt zu machen, zumal für die Bearbeitung der gerade jetzt in Frage kommenden sich der Gegenwart nähernden Zeitabschnitte. Es erschien daher zweifellos, daß, wenn eine geeignete Persönlichkeit aus dem Kreise des Buchhandels selbst gefunden werden könnte, hierdurch die Lösung der Aufgabe wesentlich erleichtert werden würde. Andererseits sagte sich die Commission, daß die Zeit archivalischer Forschungen und Vorarbeiten nunmehr als abgeschlossen anzusehen sei; so unumgänglich nothwendig derartige Quellenstudien besonders für die im ersten Band behandelte ältere Geschichte des Buchhandels auch gewesen waren, so mußte sich doch ihre Bedeutung in zunehmendem Maße verringern, je mehr sich die Darstellung der neueren Zeit zuwandte. Ueberdies war zu berücksichtigen, daß eigentlich das zu verarbeitende Material bereits so vollständig gesammelt vorliegt, daß es im Wesentlichen und in der Hauptsache, einzelne Partieen abgerechnet, nur der einheitlichen Gestaltung und Darstellung bedarf. Ganz abgesehen von dem in der Bibliothek des Börsenvereins angesammelten Material ist z. B. das „Archiv" besonders in seinen neueren Bänden gerade für die in Frage kommende Zeit eine reiche Fundgrube, während für die in letzter Reihe zu behandelnde neueste Periode der gesammte Stoff in den buchhändlerischen Fachblättern fast vollständig gesammelt vorliegt.

Auf Grund dieser Erwägungen glaubte die Commission dem Vorstande des Börsenvereins den Bibliothekar des Börsenvereins und verantwortlichen Redacteur des Archivs Herrn F. Hermann Meyer in Leipzig als den geeignetsten Bearbeiter in Vorschlag bringen zu sollen. Der Vorstand schloß sich dieser Ansicht an, und es gereicht der unterzeichneten Commission zur Freude mitzutheilen, daß Herr Hermann Meyer sich zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärt hat. Nach einer vorläufigen Schätzung hofft

Herr Meyer diese in etwa 3 Jahren soweit gefördert zu haben, daß die Drucklegung wird beginnen können. Möge sich diese Hoffnung erfüllen und kein neues Mißgeschick sich der Vollendung des Werkes in den Weg stellen!

Leipzig, den 25. August 1891.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Würzburger Befreiungen für Buchdrucker, 1481—1548.

Nach Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt von

F. Herm. Meyer.

Ueber die sociale Lage der ältesten Buchdrucker und Buchhändler hat man bis in neuere Zeit nur ungenügende Kenntniß gehabt. Was die Großindustrie betrifft, so haben allerdings die Forschungen des Herrn Dr. Oscar von Hase [1]) darüber erwünschtes Licht verbreitet; über die Verhältnisse der gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts so zahlreich auftretenden kleinen Drucker haben aber erst die aus archivalischen Quellen geschöpften Mittheilungen der Herren Dr. Traugott Geering [2]) und Dr. Karl Stehlin [3]) Aufklärung gegeben.

Die hier in Betracht kommenden waren wohl meistentheils kleine Meister, die selbst mit an Setzkasten und Presse arbeiteten, vielfach abhängig von dem guten Willen ihrer Gesellen, deren Stellung zu den Druckerherren so eigenthümlich war, daß sie einer gelegentlichen ausführlicheren Besprechung werth erscheint. Die Vermögensumstände dieser ihre Selbstständigkeit nur schwer behauptenden Drucker waren in der Regel ungünstig. Allmäliger Vermögensverfall, Schulden und wirthschaftlicher Untergang treten uns fast überall entgegen. So erklärt sich das nicht seltene Vorkommen der Wanderdrucker, die, durch die Noth gezwungen, ihre geringen Vorräthe an Arbeitsmitteln, ihre Lettern und ihre Presse aufluden und weiter zogen, um an andern Orten Verdienst und Verwendung für ihr Material zu suchen. Ein Glück war es dann, wenn ihnen der Auftrag eines Bischofs zur Herstellung des Bedarfs der Kirche an Büchern die Möglichkeit einer längeren ruhigen Thätigkeit in Aussicht stellte.

Wenn sich nun die aus den zuletzt erwähnten Quellen zu schöpfende Kunde hauptsächlich auf schweizerische Verhältnisse bezieht,



so geben einzelne Notizen in dem von Herrn Professor Dr. Adolf Koch zusammengetragenen Material Gelegenheit, die Lage solcher Buchdrucker auch in Franken näher kennen zu lernen.

Das erste hier in Betracht kommende Schriftstück[4]), von 1481, betrifft Georg Reyser, der zugleich für den ersten Würzburger Drucker gilt. Bischof Rudolf und das Würzburger Domcapitel erklären darin, bei Prüfung der in der Diöcese in Gebrauch befindlichen (handschriftlich hergestellten) Meßbücher seien diese theils durch lange Benutzung schadhaft, theils incorrect befunden worden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, habe man beschlossen, das Missale „per certos impressorie artis magistros peritos" neu und correct derart herstellen zu lassen, daß Jedermann dasselbe zu einem mäßigen Preise („sub pecuniarum tolerabili taxa") sich anschaffen könne. Zu diesem Werke habe man „huius artis impressorie opificem videlicet Jeorium Ryser" berufen und ihn dazu gedungen („conduximus"), daß er bis zur Vollendung des Werkes sich unter dem Schutze des Bischofs in Würzburg aufhalten solle. Man habe beschlossen und verordnet, daß er solches Werk bis zum 8. November 1481 fertig stellen solle. Von da an könne Jedermann Exemplare für den Preis von 4 Gulden rheinisch von Reyser beziehen (der demnach wohl auch als Verleger anzusehen ist). Schließlich wird Allen, die das Buch drucken, oder mit Rath oder That beim Drucke desselben mitwirken, oder es verbessern oder kaufen oder daraus Messe lesen oder denen, die eine solche Messe hören, ein vierzigtägiger Ablaß gewährt.

Im nächsten Jahre druckte Reyser im Auftrage des Bischofs Rudolf eine Agende für die Würzburger Diöcese. Das von Sonntag Trinitatis 1482 datirte Privilegium des Bischofs besagt, daß die Agende am Kilianstage zu haben sein solle — jedenfalls so zu verstehen, daß man von diesem Tage an Exemplare sollte haben können. Der Preis war auf einen Gulden rheinisch festgesetzt und das Buch für diesen Preis bei Reyser (coram sepedicto artis impressorie magistro nostro) oder den von ihm Beauftragten (suis ad hoc deputatis) zu haben. Die Exemplare sollten auf Kosten der Kirchenärare angeschafft werden, oder doch auf halbe Kosten derselben, falls deren Mittel dazu nicht hinreichten, in welchem Falle die betreffenden Geistlichen selbst die andere Hälfte tragen sollten.

Eine neue, revidirte Auflage des Missale war ebenfalls von einem empfehlenden Erlaß des Bischofs, datirt 1. Februar 1491, begleitet. Der Druck war abermals durch Reyser, „artis impressorie magistrum iuratum et fidelem nostrum“, besorgt worden. Von Februar an sollten vollständige Exemplare hergestellt und bei Reyser (penes se) zu haben sein, und zwar für 4 Gulden in Holzband (in asseribus colligatum), ungebunden für 3½ Gulden rheinisch.

Bis dahin scheint also Reyser in den gerade vorkommenden Fällen mit dem Drucke der nöthigen Werke durch den Bischof beauftragt worden zu sein. Dieser gewährte den erforderlichen Schutz, versah die Werke mit seiner werthvollen Empfehlung, bestimmte aber auch die Höhe des Verkaufspreises. Die Gestattung des Aufenthaltes hing von der Ertheilung von Druckaufträgen ab; aus eigenem Entschlusse zu drucken, scheint dem Drucker nicht gestattet gewesen zu sein. Ein erweitertes, aber auf bestimmte Zeit beschränktes Privilegium erhielt Reyser im Jahre 1496 durch den Bischof Lorenz. Die betreffende Urkunde, von Welzenbach[5]) nicht genau und unvollständig wiedergegeben, lautet:

Wie Jorgen Ryesern durch vnnsernn gnedigen Herrn die nechsten vier Jare hye zu Wirtzpurg Bucherzutrucken vergonnt, gefreyht, vnnd mitsampt allen seinen dienern In verspruch genomen ist.

Wir Lorenntz von gottes gnaden Bischoue zw Wirtzpurg vnnd Hertzog zw Franncken Bekennen öffentlich mit diesem brieue vnnd thun kunth allermenngklich, Das wir zu ewffung vnnd merung gotts des Allmechtigen Dinst, auch vnnser Stiefft, kirchen vnnd gemeyner priesterschafft nutz, vnnsernn lieben getrewen Jörgen Ryesern vergönnet vnnd erlewbt haben, vergönnen vnnd erlewben Im also hiemit vnnd In crafft dies brieffs, das er vier Jare die nechsten doch vff vnnser oder vnnser nachkomen widerruffen das wir vnns hiemit nach vnnserm willen zuthun vorbehallten hye In vnnser Stat Wirtzpurg Gradual. Antiffanir Missal Special Vigili vnnd Betbücher trucken lassen sol vnnd mage. Unnd damit er solchs dest stattlicher thun vnnd vollbringen mögen, haben wir Jne wie bisshern gehallten vnnd gescheen ist aller Burgerlicher recht vnnd Mitleyden In vnnser Stat Wirtzpurg gefreyht. Auch Jne vnnd alle sein diener vnnd knecht In vnnsern schutz schirm vnnd verspruch genomen. Vnnd nemen also Jne vnnd sye darein solich zeyt auß vnnd doch auch also. das wir sein vnnd Ir vmb alle henndell vnnd sachen, wefs sich der hye verlauffen vnnd begeben mechtig seyn söllen, als dann der gemelt Rieser hirauff dem Gestrenngen vesten vnnserm

hoffmeister Rath vnnd lieben getrewen Hannsen Fuchs Ritter auß vnnserm beuelh mit hanndtgebenden trewen globt zugott vnnd seinen heiligen gesworen hat, vnnsern vnnd vnnsers Stieffts schaden zuwarnen vnnd frommen zuwerben getrewe vnnd gewere zusein auch sein vnnd seiner diener vnnd knecht also zurecht mechtig sein lassen, auch wie yetztgemelt von allen vnnd Jglichen seinen dienern vnnd knechten wes er der Jetzt hat oder Jn solcher zeyt auffnemen wirdet, glubde, mit trewen an Eydtstat nemen, alles Ongeuerde. Zu vrkund haben wir vnnser Innsiegill zuruck auff diesen brieue thu drucken Der geben ist am Donerstag nach Sannt Thomas des heiligen Zwolfbotten tagk Anno 2c. LXXXXVI to.

Die Erlaubniß zu drucken war also immerhin auf Kirchen- und Gebetbücher beschränkt. Im Jahre 1504 — Reyser war wohl inzwischen gestorben — ertheilte der Bischof Lorenz am Mittwoch nach Simonis und Judae dem Buchdrucker Mertin Schubart ein fast gleichlautendes Privilegium, aber auf sechs Jahre. Schubart soll Erlaubniß haben, „Gradal antiphonir missal special vigilg Betpucher groß vnnd klein diurnal“ zu drucken.

Etwas anders gestaltete sich das Verhältniß, als Johann Lobmeyer im Jahre 1518 geradezu in Hofdienst trat. Ein von ihm ausgestellter Revers enthält u. A. die Angaben, daß er vom Bischof Lorenz für die nächsten sechs Jahre die Erlaubniß erhalten hat,

> das ich zu wirtzburg vnd an andern enden Gradual antiphinir Missal, special Bethbucher Diurnal vigilg alles groß vnd clein trucken sol vnd mag.

Sonst ist der Inhalt des Schriftstücks gleichlautend mit dem Georg Reyser betreffenden, nur findet sich noch der Zusatz:

> Auch weß vns in Druck zugeben notturftig wirdet, vns deßhalb zutrucken, doch sollen wir Jme zu solichem die hoffspeiß auff vnserm sloß vnser frawenberg geben lassen.

Datirt ist diese Urkunde vom Donnerstag nach Conversionis Christi des Jahres 1518, und in einer Nachschrift macht sich Lobmeyer verbindlich

> obgemelte verschreibung mit allem Jren Jnhalt ware stat vest vnd vnuerprochenlich zuhalten dowider nit zu sein zuthun noch schicken gethan werden weder mit gerichten geistlichen oder werntlichen ongerichtde noch sunst mit keinen sachen Jn kein weiß ongeuerde.

Nach Leistung des eidlichen Versprechens in die Hand Peters von Maßpach bittet diesen Lobmeyer, sein eignes Siegel an den



Brief zu hängen, was Maßpach auch thut, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden.

Donnerstag nach Sonntag Judica 1526 wird ein Brief fast gleichen Inhalts für Balthasar Müller ausgestellt, der durch den Bischof Conrad „bis auf seiner fürstlichen genaden widerrufen vnnd abkundenn“ als Buchdrucker aufgenommen und bestellt worden war. Müller sollte ebenfalls „Special, Vigilg, Bet vnnd dergleichen Bucher groß vnnd klein“ drucken dürfen.

> Doch was wir yder zeit zutrucken Notturfftige sein. Das er dasselbig vffs furderlichst wie sich geburt druckhen, darzu wir Bappir auch Jme vnnd seinen Dienern vnnsere hoffspeyß, vff vnnserm Sloß vnnser Frawen berg geben sollen vnnd wellen.

Auch ihm wird Befreiung von allen bürgerlichen „Rechten“ für sich und seine Diener zugesichert,

> doch das wir sein vnnd derselbigenn seiner diener in sachen so sich ye zuzeyten begeben In vnnd auserhalb rechtmeßig sein, Darauf er dan auch seine knecht annemen vnd Verpflichtenn solle. wir haben auch gemeltem vnserm truckher für sein person ann den gepanten feyertagenn ann vnserm houe wie andern vnnsern Dienern die hoffspeyß zunemen genediglich zugelassenn.

Hiernach war der privilegirte Hofbuchdrucker in ein bis dahin nicht vorhandenes Abhängigkeitsverhältniß getreten: er war, zugleich mit seinem Personal, dem Bischof auch zu anderen Diensten, als zum Drucke der amtlichen Veröffentlichungen, verpflichtet, und ohne Zweifel mußte er — wie es damals allgemein gebräuchlich war — in vorkommenden Fällen auf Erfordern auch Kriegsdienste thun und sich zu anderen Verrichtungen gebrauchen lassen. Dagegen ist eine kleine Verbesserung der Stellung Müller's in den Bestimmungen über die ihm aus der Hofküche zu verabreichende Kost zu finden; denn wenn Lobmeyer auf diese nur dann für seine Person allein Anspruch hatte, wenn er mit Arbeiten für den Bischof beschäftigt war, so wird seinem Nachfolger diese Begünstigung nicht nur in dem bezeichneten Falle und zwar für sich und seine Gehilfen gewährt, sondern für seine Person auch noch außerdem an den „gebannten“ Feiertagen.

Balthasar Müller scheint ebenfalls kein eignes Petschaft gehabt zu haben; denn er bittet gleichfalls den ihn verpflichtenden Beamten, sein eignes Insiegel für ihn an den Brief zu hängen.



Schon am Donnerstag nach Exaltationis Crucis 1527 erhielt Balthasar Müller ein neues Privilegium vom Bischof Lorenz, und damit eine wichtige Vermehrung seiner Gerechtsame:

. . . das wir angesehen haben die vilfeltigen trewen dinst, so vns vnser Buchtrucker vnnd lieber getrewer Balthasar Müller bißher vnuertrossen vnd williglich gethan hat, vnnd hinfur thun soll vnnd mag, vnnd darumb Jme aus besondern gnaden zugelassen vnnd vergonnt habenn, Das von Dato dits brieffs an, ein gantz Jar, er allein vnnd sunst nyemants anders, dem es von gedachtem vnserm Buchtrucker nit erlaubt wurt, ordines diuinorum vnnd almanach, die unter vnserm oder vnsers Stieffts tittell, namen vnd wappen, pflegen außgehenn, hie in vnser Stat Wurtzburg trucken, oder anders wo gedruckt, doselbst fayle haben solle, bey verliesung solcher, wider dits vnnser begnadung vnnd vergunstigung getruckter, vnnd zukauff auffgelegter almanach, auch bey peen hundert pfund vnser wurtzburger werung, so offt das beschicht, welche zum halben teyl vnserm fisco, vnnd dem genannten vnserm Buchtrucker zum andern halbenteyll volgen sollen, doch das yetzgedachter vnser Buchtrucker einem yeden zuuor, dits vnser begnadung antzaigung, vnnd sich vor schadenn wissenn zu hutten warnen solle.

Es ist nun also die Beschränkung der Druckerlaubniß auf kirchliche und Gebetbücher nicht allein vollständig weggefallen, sondern dem Drucker auch neben der stillschweigenden Vergünstigung unbeschränkten Verlags das werthvolle Privilegium auf den ausschließlichen Verlag und Vertrieb des Kalenders für das Fürstbisthum gewährt. Die Festsetzung der Frist eines Jahres soll wohl nur eine Wahrung des bischöflichen Widerrufsrechts bedeuten; der sich der besonderen Gunst des Bischofs erfreuende Drucker dürfte wohl auch späterhin im ungestörten Genuß dieses Privilegiums geblieben sein.

Im Jahre 1541 bewilligte Bischof Conrad für Balthasar Müller eine Besoldung von jährlich 15 Gulden, alle Quatember zu einem Viertel zahlbar, auch jährlich ein „Sommer Hoffgewandt wie vnserer Cantzlei schreibern". Auch soll er die Hoffspeise beanspruchen dürfen, „wie andere vnnsere diener".

Auch späteren bischöflichen Buchdruckern wurden dieselben Bedingungen bewilligt, es ist daher nicht weiter darauf einzugehen. Erst in der Bestallung für Hans Müller von Sambstag nach Exaltacionis Crucis und Christi 1548 bestimmt der Bischof Melchior:

Doch solle er sich mit dem Trucken in alwege dem jungsten Kay. dises lauffenden Jars ausgangen reichs abschidt vnd darauff geuolgten vnd aufgekhunten kay. May^{t}. Mandat peen gebot gleichmessig vnd



gehorsamlich halten vnd erzeigen, auch nichts demselwigen oder seinem erlangten kayserlichen privilegien zuwider trucken oder ausgehen lassen, Auch was er sunst zutrucken fürhat alzeit zuuor vns oder vnser Cantzlei Rethen durch ein Exemplar zu besichtigen geben vnd zustellen, auch derhalb ob ers trucken solle oder nit, sich bescheids vnd vergunstigung erholen vnd gewertig sein.

Dagegen wird die jährliche Besoldung auf 20 Gulden erhöht.

Als bezeichnend für die bürgerliche Stellung mag hier nur noch die Thatsache Erwähnung finden, daß der Buchdrucker und Buchhändler Elias Michael Zinck der Aeltere zugleich das Amt eines Pedells bei der Universität versah. Im Jahre 1639 wurde er, weil er in Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften zu diesem Amte nicht tauglich sei, von demselben entsetzt. An seiner Stelle wurde der Buchdrucker und Buchhändler Heinrich Pigrin, nachdem er den Besitz der nöthigen Eigenschaften nachgewiesen, auf sein Ansuchen mit dem Amt eines Pedells von der Universität betraut. Daraufhin hielt sich Pigrin für berechtigt, dem Buchführer Nicolaus Benckhert das Führen des von dem Bischof ihm verliehenen Titels eines Universitäts-Buchhändlers zu untersagen.

Anmerkungen.

1) Oscar von Hase, die Koberger. 2. neubearbeitete Auflage. Leipzig 1885. — Derselbe, Förderung des ältesten Buchhandels durch die Stadtbehörden. In: Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. X, S. 27—58.

2) Traugott Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.

3) Karl Stehlin, Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. In: Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XI, S. 5—182. XII, S. 6 bis 70. — Derselbe, Regesten zur Geschichte des Buchdrucks 1501—1520. In: Archiv XIV, S. 10—98.

4) Abgedruckt in der (undatirten) ersten Ausgabe des Missale Herbipolense.

5) Thomas Welzenbach, Geschichte der Buchdruckerkunst im ehemaligen Herzogthume Franken und in benachbarten fränkischen Städten. Würzburg 1858. S. 38.



Christoph Birck,

Buchbinder und Buchführer in Leipzig: 1534—1578.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Betheiligung der Buchbinder am Buchhandel bildet ein nicht unwichtiges Kapitel in der Geschichte desselben. Anfänglich sehr bedeutend — erst die Detaildurchforschung der Acten läßt erkennen wie bedeutend — ja, so ausgedehnt, daß sich in den amtlichen Aufzeichnungen der städtischen Handelsbücher die Benennungen: Buchführer und Buchbinder vielfach vermengen, förmlich als gleichbedeutend betrachtet werden [1]), begann sie erst von dem Zeitpunkte an zurückzugehen, von welchem ab die Lebensfähigkeit der reinen, verlagslosen Buchführer wankend zu werden anfing und das sich für den Verkehr der Buchhändler unter einander mehr und mehr in den Vordergrund drängende Change-geschäft den Besitz eigenen Verlages fast zur zwingenden Nothwendigkeit machte. Nur Schritt für Schritt wurde die Antheilnahme der Buchbinder auf den Vertrieb der Klein-Literatur, der Schul- und Gebetbücher, der Kalender, sowie der gebundenen Bücher zurückgedrängt; erst um die Wende zum 17. Jahrhundert beginnen — wenigstens in Norddeutschland — die Streitigkeiten zwischen Buchhändlern und Buchbindern über eine Abgrenzung der beiderseitigen Gewerbebefugnisse, Streitigkeiten, welche nie zu einem eigentlichen Abschlusse gelangten und erst für die Zeit des Concessionswesens ihre reale Bedeutung verloren. Wird ja doch auch bei den Bewegungen innerhalb des deutschen Buchhandels im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts — sogar aus dem eigenen Kreise desselben heraus — die Nothwendigkeit des Fortbestandes des buchhändlerischen Betriebes seitens der Buchbinder, wenigstens in den nur



sporadisch mit wirklichen Buchhändlern besetzten Gegenden, ausdrücklich betont [2]); namentlich geschieht dies auch im Interesse der antiquarischen Verwerthung hinterlassener Bibliotheken. Für einen solchen antiquarischen Verkehr der Buchbinder finden sich sogar in Leipzig schon für den Anfang des 16. Jahrhunderts Spuren.

Keine Persönlichkeit ist nun so geeignet, diese Betriebsverquickung zu veranschaulichen, als gerade Christoph Birck. In seinem Lebensgange, für welchen ein ungewöhnlich reiches Acten-Material vorliegt — wie gewöhnlich treten darin allerdings vorwiegend die Schattenseiten hervor —, spiegelt sich der Auf- und Niedergang des Sortimentsgeschäftes in Leipzig, spiegeln sich die Freuden und Leiden des nur in beschränkter Weise betriebenen Verlagshandels ab. Christoph Birck versucht es zwar in die neuen Bahnen überzulenken, auch den Verlag zu pflegen; aber sei es Ungeschick, sei es Unglück — wenigstens einer seiner Verlagsartikel (Lauterbeck's Regentenbuch) gehört zu den gangbarsten Büchern jener Zeit —, genug, er scheitert in seinem Bestreben und die letzten erkennbaren Ausläufer seines Geschäftes sind klägliche Vertreter des Leipziger Klein-Buchhandels zu Ende des 16. Jahrhunderts. An Christoph Birck's Namen und Unternehmungen knüpfen sich ferner für Leipzig die ersten aus kaiserlichen Privilegien gegen Nachdruck entspringenden Streitigkeiten, auch solche über Streitigkeiten zwischen Verleger und Autor. Er erscheint mir außerdem auf Grund seiner größer angelegten Werkstatteinrichtung als ein Vertreter des von den Leipziger Buchbindern des 16. Jahrhunderts gepflegten und von den Breslauer Buchhändlern so stark betonten Baar-Sortiments mit gebundenen Büchern, namentlich mit feiner gebundener Erbauungs-Literatur. Ja, Christoph Birck's Lebensgang und seine Familienverhältnisse, das Treiben seiner Söhne, gewähren daneben ein ziemlich treues, wenn auch natürlicher Weise nur lückenhaftes Bild der socialen und sittlichen Zustände in den Gewerbskreisen seiner Zeit. Selbst die in der ersten Periode der kryptocalvinistischen Wirren schärfer angespannte Kirchenzucht spielt in seinen Lebensabend hinein. Alles dies dürfte es zur Genüge rechtfertigen, wenn ich der Darstellung seines Lebensganges einen etwas breiten Raum widme, und um so mehr, als ja die bibliographischen Annalen auch ihn, ebensowenig wie Pantzschmann's Buchhandel, nicht als Verleger kennen. —

Christoph Birck[3]), häufig auch Birckicht genannt, aus Frankfurt gebürtig — es wird nicht gesagt, ob aus: am Main, oder: an der Oder —, erlangte am Montag nach Jacobi (27. Juni) 1532 als Buchbinder das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 Gulden 18 Gr. (1 Schock). Es war die Zeit, in welcher Herzog Georg's rauhe Hand am schwersten auf dem Leipziger Preßgewerbe lastete. Eine Mehrzahl der Leipziger Buchführer hatte der Stadt den Rücken gewandt oder war zu Grunde gegangen, Hans Bergmann war sogar aus der Stadt vertrieben worden, Pantzschmann's Buchhandel so gut wie verschollen, ebenso M. Erasmus Bachelbel's, des Nachfolgers von Martin Landsberg, buchhändlerisches Geschäft. Nur zwei — wenn Christoph Birck mit gezählt wird, drei — neue Buchhandlungen entstanden im Laufe des vierten Jahrzehents, von denen noch dazu diejenige Bartel Schmidel's kaum zwei Lebensjahre überdauerte. Die Zahl der Druckereien war auf die Hälfte zurückgegangen; was aus den eingegangenen geworden, darüber liegen keine authentischen Nachrichten vor, nur Vermuthungen lassen sich aufstellen. Martin Landsberg's einzige Presse ging wohl, wie ich annehmen möchte, an den zu der Familie seiner Wittwe in Beziehungen stehenden Formschneider Nickel Nerlich über; die Druckerei Melchior Lotter's zog mit seinem Sohn Michael nach Magdeburg, während der Buchhandel wahrscheinlich an Henning Sosadt kam; Jacob Thanner's Druckerei endlich bildete vielleicht die Grundlage derjenigen Nickel Wolrabe des Jüngeren[4]).

Es waren also ungünstige Verhältnisse, unter denen Christoph Birck seine geschäftliche Thätigkeit begann. Ob er jedoch erst zur Zeit seiner Erwerbung des Bürgerrechts nach Leipzig gezogen war, oder ob er dasselbe erst bei dem Ankauf eines Grundstückes nachsuchte, das bleibt unklar. Er tritt uns aber von vornherein als Hausbesitzer entgegen, obschon keine Urkunde im Raths- oder Schöppenbuche von einem solchen Ankauf direct spricht; nur die Quittung vom Montag nach Lätare 1537 liegt vor, daß er in der verflossenen Neujahrsmesse die letzte Tagzeit von 9 Gulden für das früher Merten Hammer'sche Haus in der Ritterstraße bezahlt habe. Jedenfalls muß er aber seinen Hausstand schon vor dem Jahre 1532 begründet gehabt haben, denn im Jahre 1545 wird sein Sohn Hermann bereits Buchbinder*geselle* genannt[5]). Aber auf den Trümmern des Jacob Thanner'schen Geschäftes be-

gründete er wesentlich erst den buchhändlerischen Theil seines eigenen; der genaue Zeitpunkt läßt sich jedoch auch in dieser Hinsicht nicht feststellen.

Jacob Thanner hatte sich nach der schweren Vermögensschädigung in Folge seiner Bürgschaft in Gemeinschaft mit Hermann von Cöln für Wolf Präunlein bei dessen Speculationen in Zinn wohl kaum ganz zu erholen vermocht, sein Geschäftsverkehr in Garn mit Valentin Bapst konnte ihm schwerlich wesentlich emporgeholfen haben. Jedenfalls war bei seinem Tode, der vor dem Jahre 1535 erfolgte, sein Nachlaß verschuldet, sein Haus im Brühl, neben dem Häuslein des Buchführers Nickel Hauenschild, mit Hypotheken belastet. Erbin war seine Tochter Margarethe, zur Zeit seines Todes die Ehefrau Martin Blumentrost's und durch Blasius Clement, welcher Justine Blumentrost zur Frau hatte, mit der Buchhändler-Familie Clement verschwägert. Aber schon im Jahre 1538 erscheint sie als die Ehefrau des M. Lucas David, des späteren herzoglich preußischen Hofraths und namhaften preußischen Geschichtschreibers, und wird im Jahre 1540 als verstorben bezeichnet, ihr hinterlassener Ehemann als Erbe ihres väterlichen Grundstücks im Brühl. Jedoch schon im Jahre 1542 hatte M. Lucas David Leipzig verlassen, vermuthlich um sich nun nach Königsberg zu wenden; die in diesem Jahre erhobene Türkensteuer wird wenigstens nicht mehr von ihm selbst bezahlt, vielmehr bei dem Abmiether seines Hauses erhoben, und zwar nur von dem Werthe desselben, nicht auch von etwaiger fahrender Habe [6]); und er war doch reich begütert.

Innerhalb dieser zeitlichen Grenzen muß nun die Uebernahme des von Jacob Thanner hinterlassenen Bücherlagers durch Christoph Birck stattgefunden haben, ob aber bereits gleich nach dem Tode Thanner's, oder erst nach dem Tode seiner Tochter und bei dem Wegzuge M. Lucas David's, das bleibt unaufgeklärt. Es ist ganz wohl möglich, daß Frau Margarethe Blumentrost-David das väterliche Geschäft noch eine Zeit lang fortgesetzt haben könnte, denn nicht nur erscheint bei Rechtshandlungen ihrerseits M. Erasmus Bachelbel als ihr Zustands- (kriegischer) Vormund, sondern sie nimmt auch noch im Jahre 1538 in Gemeinschaft mit ihrem zweiten Ehemanne bei dem Stadtrichter Hans Wegel, als Vorsteher „vnser lieben frawen Kirchen“ — der Kapelle auf dem Rathhause — noch

weitere 70 Gulden auf das väterliche Grundstück hin „zcu besserunge vnnd erhaltunge Irer narunge“ auf [7]). Diese Ausdrucksweise deutet der damaligen Gewohnheit nach eigentlich auf eine beabsichtigte Verwendung zu geschäftlichen Zwecken. Die Thatsache des wirklich erfolgten Verkaufs des Bücherlagers an Christoph Birck aber wird erst im Jahre 1556 durch Eintragung eines Abkommens zwischen ihm und David in das Schöppenbuch beurkundet [8]). Danach war Christoph Birck letzterem „vor bucher vnd Maculatur ein somma geldes schuldigk gewest“, die längst hätte bezahlt werden sollen, was bis zur Zeit Birck zu bewirken unmöglich gewesen. Es werden deshalb „an betzalunge seiner schuldt“ 200 Gulden Hypotheken für das Georgen-Hospital, welche auf Lucas David's Haus im Brühl eingetragen standen, auf Christoph Birck's Grundstück ebendaselbst überschrieben. Man muß aus diesem Abkommen nothwendiger Weise schließen, daß das ursprüngliche Kaufobject doch ein recht bedeutendes gewesen sein müsse, da jene 200 Gulden auch jetzt eigentlich noch nicht den ausstehenden Rest des Kaufpreises deckten; erst ein gleichzeitig vor dem Rath abgeschlossener Vergleich strich weitergehende Forderungen David's. Mag nun dieser bedeutende Kauf in den dreißiger oder erst in den vierziger Jahren abgeschlossen worden sein, jedenfalls kam Christoph Birck in seinem Vermögensstande schnell vorwärts. Dies aber könnte aus dem Betriebe seines Handwerks allein kaum erklärt werden können, denn bei der Türkensteuer von 1542 versteuerte er nur zwei Gesellen (dt. ij gr. pro servis).

Er hatte sich in dem richtigen Buchbinderviertel, dicht bei der eigentlichen Buchhändlerlage: im nördlichen Theile der Ritterstraße, in der Gegend um die Roßmühle (später Esels-, dann Ritterplatz genannt), festgesetzt. Hier saßen zu seiner und in späterer Zeit seine Gewerbsgenossen: Bartholomäus Ziehenaus, Adolar Baldershain, Christoph Wolner (sein Abkäufer), Caspar Wagner, Hans Risch und nach ihm Bonifacius Kleinschmidt, Oswald Schöniger, die Familie Ficker, Thomas Teichmann, dann die Clausurmacher Georg Henne (Birck's Grundstücksnachbar) und Erhard Wichsel.

Bereits im Jahre 1541 war er im Stande ein zweites Grundstück in gleicher Lage zu erwerben, das der Wittwe Ursula Simons neben der Roßmühle, und zwar für 134 Gulden, von welchem Betrage er Dienstags Vigilia Thomae Apostoli sofort 34 Gulden

baar anzahlte; der Rest war zur Ostermesse 1543 auf einmal fällig. Beide Grundstücke war er baulich zu verbessern bestrebt; in dem zuletzt erkauften gestattete ihm der Rath auf Widerruf neben der Roßmühle eine Thür — vielleicht zu einem Kramladen [8]) — auszubrechen, während er wegen der Veränderungen am Dache und an der Ableitung der Traufe bei dem zuerst erworbenen mit seinen Grundstücksnachbarn, den Collegiaten des Frauenstiftes, in Differenzen gerieth, die allerdings auf Fürbitte der Schöppen theilweise zu seinen Gunsten beglichen wurden; aber die nach dem Hofe jenes Collegiums zu herausgebrochenen Fenster mußte er wieder zumauern lassen. So konnte er denn bei der Türkensteuer des Jahres 1542 „seyne beyde Heuser vnd habe" auf 800 Gulden schätzen, für einen Handwerksmeister jener Zeit ein sehr ansehnliches Vermögen, das mancher Leipziger Kaufherr nicht aufzuweisen vermochte.

Vielleicht war es gerade diese anscheinend so schnell errungene Wohlhabenheit, die daraus entspringende Ueberhebung und Neigung zum Wohlleben, d. h. was man damals darunter verstand: Trunksucht und Ausschweifung, was neben der in Leipzig nun einmal eingebürgerten Ueberspannung der Kräfte in nicht allzu langer Zeit die aufsteigende Entwickelung seines Geschäftes zum Stillstand und dann zu einem kläglichen Rückgange brachten. Christoph Birck war eben, wie jedes seiner Familienglieder, ein Kind seiner Zeit, ihren Schwächen unterthan, von der Rohheit — und zum Theil Liederlichkeit —, welche den Gewerbskreisen damals eigen waren, angekränkelt. Trunksucht war allgemein, jede im Trunk begangene Gewaltthätigkeit von vorn herein entschuldigt, wenn der Thäter sagen konnte: er sei bei der That toll und voll gewesen. Leben und Gesundheit der Nebenmenschen wurden gering genug geachtet, selbst schwere Körperverletzungen nur polizeilich und nur mäßig geahndet, sogar Kapitalverbrechen nur auf Antrag der Geschädigten oder ihrer Sippe strafrechtlich verfolgt, und auch dann nur nach vorheriger Cautionsbestellung für die Gerichte gegen etwaige Regreßansprüche der Beklagten gegenüber der untersuchenden und erkennenden Behörde. Gerade die Glieder des Buchgewerbes standen sehr tief auf der sittlichen Stufenleiter; die schlimmsten waren die Kartenmacher und Briefkrämer, dann kamen die Buchbinder, während die Buchdrucker sich nur wenig besser verhielten, sich aber dagegen

schneller zu einer besseren Lebensführung aufrafften, die Buchhandlungsdiener aber nur sehr selten als Delinquenten in den Richterbüchern vorkommen. Aber die Gerichte nahmen solche Ausschreitungen gerade den Gewerbtreibenden gegenüber besonders leicht; fast durchweg wurden ihnen die schweren Leibesstrafen — z. B. das Abhauen der Hand bei gefährlicheren Körperverletzungen, oder der Staupenschlag, sowie die öffentliche Verweisung aus der Stadt (das Hinauspauken) — dem Handwerk zu Ehren erlassen, ihnen nur das Weichbild der Stadt zeitweise oder auf ewig verboten, manchma sogar nur der Besuch der Keller und Trinkstuben. Erst Rückfälligen gegenüber trat die volle Strenge ein; beim Bruch der Verweisung waren übrigens eigentlich die Schwurfinger verwirkt, welche den Urfrieden bekräftigt hatten. Diese Nachsicht war allerdings auch nicht ganz unberechtigt; aus solchen in der Jugend- und ersten Manneszeit wüsten und liederlichen Gesellen arbeiteten sich dennoch oft genug die besseren Elemente zu tüchtigen und ehrsamen Meistern und Bürgern heraus, denen Vertrauensämter, wie Vormundschaften rc., geruhig übertragen werden konnten und auch übertragen wurden.

So tritt uns denn Christoph Birck gleich in dem ersten Document der städtischen Handelsbücher, welches ihn betrifft, in unsympathischer Weise entgegen. Er war mit seinem Nachbar, dem Clausurmacher Georg Henne, wegen baulicher Verhältnisse an der Grenzscheide in Differenzen gerathen — sie spielen noch im Jahre 1544 —, die 1535 zu so ärgerlichen und heftigen Schlägereien ausarteten, daß der Rath ihnen beiden Friede gebieten mußte, unter der Verwarnung: sich davor zu hüten, daß sie nicht etwa als gewohnheitsmäßige Friedensbrecher zu erachten wären und der strengen Bestrafung solcher anheimfielen, „das der vbertretter (des Gebots) mit dem schwerte gerechtfertigt werde". Welcher der beiden Streithähne die meiste Schuld an diesen Zwistigkeiten getragen haben mag, das lassen die kurzen Actennotizen nicht erkennen; wie wir aber Christoph Birck's Charakter und Lebensführung sich vor unseren Augen entwickeln sehen, danach muß man wohl ihn für den Hauptschuldigen halten, zumal von anderer Seite her ein günstiges Zeugniß für Georg Henne's Charakter vorliegt. In ihrem am 30. März 1547 errichteten Testamente vermacht Katharine, die Wittwe des Buchbinders Adolar Baldershain [11]), dem

Vetter des letzteren, Georg Baldershain, der das Handwerk bei ihm gelernt und neun Jahre lang bei ihm gearbeitet hatte, „den wergkzeugk, sampt allem vorrathe, zum Buchbinder Hantwerge gehörigk“, mit Ausnahme der Clausuren, „derer ungeuerlich vor Achtzehen gulden seinth“; diese sollte Georg Henne, ihr Nachbar, erben, „der Ir vyl guths gethan“.

Bald aber tritt Christoph Birck's gewaltthätiger Charakter noch deutlicher hervor, ebenso Zerrüttung des Familienlebens und Zuchtlosigkeit innerhalb desselben. In Anm. 5 ist schon auf ein wenigstens ungebührliches Verhalten seines Sohnes Hermann im Jahre 1545 hingewiesen worden. Ein Eintrag unter den Urfrieden des Jahres 1550 aber entrollt ein trübes Bild der Birck'schen Familienverhältnisse, obschon nicht zu ersehen ist, welche Gründe Birck selbst vorgeschützt haben mochte, um seine Ehefrau Dorothee und seine Kinder zu „verachten“ und nicht „vor gut“ zu halten.

Zuwissen, Nach dem Christoff Birckicht alhir zue Leipzigk biß in die zwey gantze Jhar mit seinem weibe in vnehe gestanden vnd sich vbel vortragen, vnd geschlagen, ist er in Hengersthurm gezogen worden, Es hatt aber obgedachter Christoff Birckicht dem hern Richter mit hand vnd munde angelobt vnd zugesagt, Das er sich vorthin mit seinem weibe einig vnd fridlich halten wil, sein weib vnd kinde nicht also schmehen vnd vorachten, wie er vorhin gethan, sondern sye vor gut achten. Solchs zu steter vnd vhester haltunge hat er die Ersamen, Gorge Mollern, thomas Ansorgen, Mertten treutler, Caspar Wagnern, alle bürger alhie zu Leipzigk zu burgen gesetzt, bey 10 silbern schock, Act. Montags nach vincula petrj Anno 1550.

Daß er von seiner Ehefrau zwei Jahre lang getrennt gelebt (? in Unehe gestanden) habe, läßt in späterer Zeit, in seinem schon hohen Alter, hervortretende Andeutungen unbedingt wohl auf ein ausschweifendes, wenigstens zuchtloses Leben beziehen.

Die im Henkersthurm erduldete Haft hatte ihn ja auch damals nicht zur Vernunft gebracht, nichts gefruchtet. Das beweist nachstehender Eintrag in das Rathsbuch von 1554:

Christoff pirck Buchbinder hat zugesagt vnd dem Hern Burgermeister Andreas Wannen von Rathswegenn angelobt bei schuldt buß vnnd hochstem Landtrecht, Das er sich kegen seinen ehelichen Weibe Sohne vnd tochtern fridlich halten wylle, Vnnd do er das nicht thun wurde Sol er des Raths straff, die Jme vfgelegt wirdt erduldenn, vnnd die vorige straff, die Jnn H. Hanns Schielers Richters Buch de



Anno 1550 Folio 28 stehet, auch neben der andernn vornewert werden. Actum Dinstags nach Simonis et Jude Anno Dominj XVᶜliiij.

Wie es unter diesen Umständen möglich war, daß er im Jahre 1550 in Gemeinschaft mit Valentin Bapst zum Vormund David's, des hinterlassenen Sohnes von Michel Blum dem Jüng. bestellt werden konnte, ist nicht recht verständlich. Allerdings, Michel Blum war ein Geistesverwandter gewesen, hatte mit seiner dann zweiten Frau zunächst erst Jahr und Tag in wilder Ehe gelebt und die Wittwe machte sich dann auch noch weiter ihres verstorbenen Ehemannes würdig, indem sie den verlotterten Buchdrucker Georg Hantzsch, einen Trunkenbold und Spieler, heirathete und ihm dadurch die heruntergekommene Blum'sche Druckerei zubrachte.

Sehr zu verwundern ist es da nicht, wenn der Apfel nicht weit vom Stamme fiel und Christoph Birck's Sohn gleichen Namens, der ihm in der Werkstatt und im Handel diente, ihm Gleiches mit Gleichem vergalt, unehrerbietig gegen ihn auftrat, ihn schmähte, nicht Rechnung legen wollte [12]). Er brauchte eben auch Geld für sein zuchtloses und Raufbold-Leben und kam wiederholt mit den Gerichten in Conflict. Jedenfalls war ihm aber das Wandern, welches ihm vom Gericht auferlegt wurde, doch noch erlassen worden, denn noch in dem Jahre seiner ersten Abstrafung verfiel er wiederholt in eine Buße, weil er sich in eine Wirthschaft (Hochzeitsgesellschaft) bei dem Rechenmeister Sebastian Gunzler eingedrängt und hier Unfug, auch im Blasbalg'schen Hause — wahrscheinlich beim Bierausschank — mit entblößter Wehr „großen freuel" getrieben hatte. Ebenso mußte er im nächsten Jahre (1556) zwei Tage im Gefängniß sitzen wegen Schmähung eines Buchdruckergesellen Hans Keppel [13]). Aber nicht immer kam der wüste Patron mit heiler Haut und kleinen Bußen davon. In einer blutigen Schlägerei mit Studenten vor Ostern des Jahres 1556, in welcher die gezogene Wehr eine bedeutende Rolle gespielt haben muß, hatte er zwei seiner Gegner schwer, den einen derselben lebensgefährlich, verwundet, war aber selbst dabei so übel zugerichtet worden, daß er zunächst nicht in Haft genommen, erst Dienstag nach Jubilate eingezogen werden konnte. Der Vater sah sich, wahrscheinlich widerwillig genug, gezwungen, Bürgschaft für den Raufbold zu leisten, da er „den Son zu seinem handell den Margkt hoch benottigett

gewest", ja, er mußte angeloben, „300 fl. zu peen (zu) erlegen", zur Sicherung des einen Studenten, damit diesem „die peinlichkeitt seiner clagen nicht benomehn und pircke sich der burgschafft behelffen" möchte[14]).

Auch in Birck's wahrscheinlich ältestem Sohne Merten, der vermuthlich studirt hatte — er starb erst kurz vor dem Jahre 1589 als Syndicus der Stadt Bautzen —, rollte anscheinend das richtige Blut des Vaters. Er hatte die Wittwe Anna Volckmar, die Tochter des Buchführers Gregor Jordan, geheirathet. Dieselbe war ihrem Vater bei dem Hereinbrechen des Concurses seines Schwiegersohnes Christoph Enzmann mit Geldvorschüssen beigesprungen. Wegen ihrer hieraus erwachsenen Ansprüche an die überschuldete Nachlaßmasse und wegen Uebernahme des Jordan'schen Hauses war Merten Birck mit seinem Schwager Hieronymus Jordan in ernste Zwistigkeiten gerathen; namentlich wollte ihm letzterer nicht den Einzug in das Familiengrundstück gestatten. Wiederholt mußte beiden vom Rathe Friede geboten werden und in den Jahren 1558 und 1559 geriethen sie sogar auf dem Rathhause so hitzig aneinander, daß Merten Birck in Geldstrafe — sie wurde ihm nachher bis auf ein Schock Silbern erlassen — genommen und ihm auf einige Zeit das Betreten des Rathhauses verboten wurde. Er hatte vor sitzendem Rath zu Jordan „frey heraus diese wordt geredt, wan du sagest das die Jenigen mit denen ich vmb gehe eine Lose geselschaft sey, So leugestu wie ein verzweifelter loser Man". Gregor Jordan war seinerseits allerdings auch eine zornmüthige, Gewaltthätigkeiten nicht scheuende Persönlichkeit; schon im April 1545 war er in Untersuchung gewesen, weil er sich mit Thomas Staudt „mytt blosser wer gegagett", was allerdings nur seinem Gegner Gefängnißstrafe eintrug. Aber das von ihm Merten Birck Vorgeworfene hatte vielleicht seine gute Begründung, hatte sie vollständig, wenn er die „lose Gesellschaft" auch nur auf die Familie Birck bezogen haben sollte.

Noch ein anderer Sohn Christoph Birck's, Hans, — wohl der jüngste aus erster Ehe — machte sich wenig rühmlich bemerklich; aber er war doch wenigstens nur ein Schuldenmacher. Am 27. März 1565 mußte er Nickel Goritz eine Schuld von 11 Thaler vor den Osterfeiertagen zu bezahlen versprechen. Er starb jedoch schon wenige Monate darauf, denn am 19. Januar 1566 wurden seine



Kleider und sein gesammter Nachlaß, „ßo bey dem alten Cristoff Bircke vorhanden", wegen 12 Gulden bekummert und letzterer war am 6. Februar darauf genöthigt, sich vor Gericht zu verpflichten, von Ostern ab auf diese Schuld in jeder folgenden Messe 3 Gulden abzutragen. Der Gläubiger wird Niclas Norling genannt, jedenfalls ein Schreibfehler des die Reinschrift des Contractbuches fertigenden Abschreibers für Nickel Nerlich, so daß diese Schuld wohl aus Geschäften mit Büchern, Kalendern oder Briefen entstanden sein und mit dem Buchhandel des Vaters zusammengehangen haben dürfte.

Trotz dieser unerbaulichen, zum Theil auch erst etwas später zu Tage tretenden Verhältnisse im Schooße der Familie Birck blieb die äußere Lage derselben zunächst noch in andauernd fortschreitender Besserung. Schon am 17. Juli 1549 war Christoph Birck im Stande gewesen die Hofstatt des Dr. med. Martin Drembeck vor dem Halle'schen Thore (auf der Gerberstraße) für 200 Gulden Münz, unter Baaranzahlung von 50 Gulden zu kaufen. Am 16. Juli 1554 erwarb er ferner die zwei eben dort stehenden Häuser (Miethen) Georg Fellenkessel's für 400 Gulden Münz; er übernahm bei diesem Geschäft eine Hypothek von 150 Gulden auf ein Jahr, zahlte 50 Gulden baar an, 94 Gulden in der nächsten Michaelismesse und versprach den Rest des Kaufpreises in halbjährlichen Terminen (Tagzeiten) von 20 Gulden abzutragen. Einige Jahre später, am 21. Januar 1563 kaufte er sogar noch der Wittwe Franz Widemann's in Altranstätt deren Grundstück vor der Stadt, an der Sandgrube zwischen dem Peters- und Grimma'schen Thore neben M. Heinrich Cordes' Garten gelegen, ab; trotzdem daß dies in der Zeit war, als seine finanzielle Lage sich bereits zu verwickeln begann, scheint Christoph Birck doch baar gezahlt zu haben, denn Kaufpreis und etwaige Zahlungstermine werden im Rathsbuche nicht erwähnt.

Vielleicht waltete bei diesem letzteren Kauf Dünkel und die Absicht vor, es den reichen Leipziger Familien gleich zu thun, oder er wollte über seine eigentliche Lage hinwegtäuschen. Die reicheren Klassen Leipzig's liebten es wenigstens, ihren Wohlstand auch durch den Besitz von Gärten und Landgütern vor den Stadtthoren zur Schau zu stellen, hier einen größeren Luxus der häuslichen Einrichtung zu entfalten, als in den nüchtern und einfach ausgestatteten

Stadtwohnungen, auf diesen Besitzungen auch etwas Landwirthschaft zu betreiben. Auch Christoph Birck that desgleichen; aber wohl weniger ästhetisch als praktisch veranlagt, legte er sich auf die Schweinezucht, die ja in der Stadt selbst auch sehr beliebt war, namentlich früher von den Bäckern als Nebenerwerb betrieben wurde. Doch auch hier blieben ihm Unannehmlichkeiten und Zwistigkeiten mit seinen Nachbarn nicht erspart: seine zwölf Schweine „Aldt vnnd Junck" machten Ausflüge in die benachbarten Gärten, fraßen dem Dr. Johann Hoffmann seine Möhren auf und büßten dafür gegen drei Wochen im Pfandstall! [15])

Bis zu diesem Zeitpunkte, bis in die ersten funfziger Jahre, waren diese von Christoph Birck erzielten Erfolge — so weit man aus den allerdings nur wenigen und nur eine unsichere Grundlage für die Beurtheilung darbietenden Actennotizen zu schließen berechtigt ist — wohl zum geringsten Theile aus seinem buchhändlerischen, vorwiegend wohl aus seinem gewerblichen Betriebe erwachsen. Der erstere gründete sich, soweit erkennbar, jedenfalls vornämlich auf Ramschankäufe, wie der des Jacob Thanner'schen Bücherlagers, eine Geschäftspraxis, welcher er auch später mit Vorliebe gehuldigt zu haben scheint. Selbst die wenigen bis zur Mitte der funfziger Jahre vorliegenden Notizen über seinen Verkehr mit Buchhändlern deuten einerseits auf aus solchen Ramschkäufen abzuleitende Geschäfte, andererseits auf den Großbetrieb der Buchbinderei, auf den Vertrieb gebundener Bücher und von Klein-Literatur hin.

Im Jahre 1552 zahlte Christoph Birck z. B. 20 Gulden in das Depositum des Stadtgerichts für Hans Löffler in Wittenberg [16]), vermuthlich also wohl zum Ausgleich eines Geschäftes, das zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte. Hans Löffler aber war keineswegs ein namhafterer Verleger, hatte vielmehr sein Geschäft im Jahr 1544 begründet auf den in Gemeinschaft mit Peter Schürer in Leipzig und Ambrosius Kirchner in Magdeburg vollzogenen Ramschkauf (4787 Gulden 7 Gr.) des der Gesellschaft Andreas Wollensäcker und Mitverwandte zugefallenen Theils des Nickel Wolrabe'schen Verlags- und Sortimentslagers, ein Kaufobject, welches sie aber unter sich getheilt haben müssen, nicht etwa gemeinschaftlich verwerthet hatten [17]). Dagegen stand er mit dem Bibelverleger Bartel Vogel in Wittenberg in ähnlich starker Ver-

bindung, wie sein ihn im Buchbindereibetriebe vielleicht überragender Innungsgenosse Georg Ficker[18]). Im Jahre 1553 wurde Birck gerichtlich auferlegt, Bartel Vogel binnen vierzehn Tagen 129 Gulden, abgesehen von der neuen Schuld, über welche sie sich noch zu berechnen hätten[19]), zu bezahlen, d. h. also die alte Rechnung endlich zu begleichen. Ganz ebenso scheint auch seine Geschäftsverbindung mit Georg Fischer in Nürnberg auf Kalendervertrieb und Kleinkram zu deuten[20]), denn dieser dürfte nur derartiges geführt haben, worauf schon der Umstand schließen läßt, daß zu Zeiten Fischer's Frau die Meßgeschäfte besorgte, wenigstens zur Ostermesse 1573, zu welcher Zeit Birck dem Georg Fischer wiederum 15 Gulden schuldete. In allen diesen Geschäften tritt, wie der Wortlaut der in den Anmerkungen mitgetheilten Einträge in das Contract- und Richterbuch belegt, wiederum Birck's heftiger, streitsüchtiger Character zu Tage, der ihn als einen keineswegs coulanten Geschäftsmann erkennen läßt. Auch mit Erhard Hager von Nürnberg zankte er sich wegen der Abrechnung[21]). Leider ist aus den Gerichtseinträgen nicht zu ersehen, ob es sich bei diesen Streitereien um die Ausgleichung von Gegenrechnungen handelte, oder nur um die Länge des Credites, bez. um die Substanz der Lieferungen.

Es wird nicht unangemessen erscheinen, wenn ich im Anschluß hieran noch etwas auf den Antheil der Leipziger Buchbinder am Büchervertrieb eingehe. So ziemlich alle kommen hierbei, ebenso wie bei dem Papierhandel[22]), in Betracht, bei letzterem sogar zum Theil in hervorragender Weise. Für Christoph Birck ist diese Theilnahme laut Ausweis einiger Bekummerungen noch ausdrücklich nachgewiesen[23]), doch ist nicht ganz außer Acht zu lassen, daß das Papier ja auch ein Hülfsmaterial bei der Technik des Bindens war. Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts war der Buchbinder Caspar Lunitz sogar der hervorragendste Papierhändler Leipzigs, der viele Mühlen unter Contract hatte; erst später wußte die Kramer-Innung auf Grund ihrer regierungsseitig bestätigten Innungs-Artikel diesen von den Kaufleuten bisher vernachlässigten Geschäftszweig an sich zu reißen. Aber auch noch im 18. Jahrhundert suchte die Buchbinder-Innung die Herstellung und den Vertrieb der farbigen und gepreßten Papiere, die zu dieser Zeit Mode wurden, sowie des Gold- und Silberpapiers als den Buchbindern allein zuständig in Anspruch zu nehmen.

Zum Verkauf von Büchern und Papier hielten die meisten Buchbinder offene Läden, oder Buden auf dem Markte, bez. unter dem Rathhause; bezüglich ersterer ist dies ja auch schon von Christoph Birck bemerkt worden. Meistens dürften wohl die Frauen darin den Handel geführt haben, während die Männer der Werkstatt vorstanden, um so mehr, als auch nicht jedem, wie Christoph Birck, ein Sohn zur Seite stehen konnte. Mit diesem Handel waren oft genug auch noch Nebenartikel verbunden, wie „Ehrenkränzlein", „Angesichter" (Masken) und „Puppenwerck"[24]). Wurde doch auch Caspar Wagner's Frau sogar persönlich von einem Papierlieferanten in Anspruch genommen.

Immerhin war dies nur ein Kleinhandel, auf den näher einzugehen um so weniger erforderlich ist, als ich ja über denselben schon in meiner bereits angezogenen Abhandlung im 13. Bande des Archivs ein ziemlich reichhaltiges Material über die sich dabei hervorthuenden Persönlichkeiten beigebracht habe. Wichtiger ist der Großbetrieb mit gebundenen Büchern. Die Breslauer Buchhändler räumen in ihrem Streit mit den dortigen Buchbindern geradezu ein, daß sie ihren Bedarf an feiner gebundenen Büchern, namentlich an Gebetbüchern, auf der Messe bei den Leipziger Buchbindern deckten; auch die Angabe der letzteren im Jahre 1598, daß sie viel für auswärtige Buchhändler zu arbeiten hätten, beweist, in welchem guten Ruf ihre Arbeit stand. Dieser Geschäftszweig mag aber wohl nur von einigen, wie von der Familie Ficker, von Christoph Birck, vielleicht von Hans Risch, Urban Kobelitz und Oswald Schöniger betrieben worden sein, wenigstens sind nur für letztere Actennachweisungen vorhanden, welche darauf hinzudeuten scheinen[25]). Von welcher Ausdehnung derselbe aber gewesen sein mag, darauf gestatten nicht nur die von mir im 13. Bande des Archivs veröffentlichte Inventur des Bestandes an gebundenen Büchern in Christoph Birck's Nachlaß und die Werkstatteinrichtungen Leipziger Buchbindereien an Stempeln, Rollen ꝛc. einen Rückschluß, sondern auch die gelegentlichen Notizen über Materialvorräthe[26]). Christoph Birck schuldete im Jahre 1566 dem Sattler Georg Kutner allein 50 Gulden, jedenfalls doch für Leder, konnte fünf Decher Leder als Pfand einsetzen und seine Vorräthe an Pergamentmanuscripten zum Ueberziehen der Deckel, zu Falzen, zum Belegen des Rückens — jetzt nimmt man zu letzterem das schlechteste Maculatur — waren

bedeutend. Gerade sie reizten häufig die Begehrlichkeit diebischer Lehrlinge und Gesellen, für welche concurrirende Geschäftsgenossen zum Theil nur zu bereitwillige Abnehmer waren[27]). Auch der schon erwähnte Umstand, daß Adolar Baldershain bei seinem Tode allein an Clausuren einen Vorrath im Werthe von 18 Gulden hinterließ, gestattet einen Schluß auf den Umfang der Arbeiten in seiner Werkstatt; es ist für einen so kleinen, nebensächlicheren Artikel doch eine sehr hohe Summe.

Als unmöglich erscheint es daneben nicht, daß genossenschaftliche Verbindungen unter den Innungsmitgliedern bestanden. Die eben erwähnte Lederschuld Christoph Birck's war ursprünglich am 18. Juni 1566 bei Caspar Wagner eingeklagt worden; aber am 18. August bekennt sich Birck für mitverhaftet. Caspar Wagner war sein Nachbar und früher, im Beginn seiner Thätigkeit, sein Hausgenosse gewesen. Dagegen kann hier wohl nicht der Umstand einbezogen werden, daß im Jahre 1552 das Buchbinder-Handwerk als solches der Wittwe Nickel Wolrabe des Aelt. dessen ihr verpfändet gewesenes „puchbinder gezeug“ abnahm[28]). Hier handelte es sich wohl nur um einen Act der Mildthätigkeit, nicht um die Absicht, das Erworbene im Interesse der Innung zu nutzen; es wurde ja auch nur die dürftige Summe von 16 Gulden gezahlt.

Daß die Leipziger Buchhändler scheel sahen auf die große Ausdehnung des von den Buchbindern getriebenen Handels mit Büchern — und es kamen ja nicht ausschließlich gebundene in Betracht —, das ist erklärlich genug. Während noch im Anfange des Jahrhunderts auch die Buchdrucker und Buchhändler sich Buchbindergesellen im Hause halten konnten und hielten — wie Martin Landsberg und Nickel Schmidt —, war dies nicht mehr möglich[29]), seitdem die Buchbinder Innungsrechte erworben, Innungsartikel erhalten hatten. Das gleiche Verhältniß waltete auch in anderen Städten ob, z. B. in Breslau. Aber erst als sich ein genügender Vorrath von Mißstimmung bei den Buchhändlern angesammelt hatte, kam es im Jahre 1598, ebenso wie wenig früher in Breslau, zu offenen Streitigkeiten, in denen die Buchhändler allerdings den Kürzeren zogen. Das Material darüber habe ich schon früher im Archiv mitgetheilt[30]). Die Drohung der Buchhändler, zur Vergeltung ihrerseits Buchbindereien anzulegen, konnten die Buchbinder mit dem höhnischen Hinweis darauf niederschlagen: daß die

Buchhändler ja keine geschlossene Innung bildeten [31]), wie sie, die Buchbinder, ihnen aber ihren Innungsartikeln entgegen gar nicht in das Handwerk pfuschen dürften. Die Klagen der Buchhändler liefen vorwiegend darauf hinaus, daß die Buchbinder, ihres Handels mit gebundenen Büchern halber, die Buchhändlerarbeit liegen ließen, daß es bei Bedarf an Leder und Brettern fehle, sie für die Buchhändlerarbeit schlechteres Material (Brack) verwendeten. Die Buchbinder warfen ihrerseits den Buchhändlern vor, daß sie die Preise drückten, viel auswärts binden ließen und sie selbst zum Handel mit neuen, rohen Büchern nöthigten, indem sie ihnen ihre Arbeit, ebenso wie auswärtige Buchhändler, mit rohen Büchern bezahlten; diese müßten sie ja doch nun umzusetzen suchen. Lorenz Finckelthaus, der danach einen bedeutenden Umsatz in gebundenen Büchern gemacht zu haben scheint, sicherte sich denn auch gegen die gerügten Nachlässigkeiten dadurch, daß er seinen Buchbinder, Hans Schöniger, förmlich unter Contract stellte [32]).

Daneben beschäftigten sich die Buchbinder noch mit dem Antiquariatshandel, wie dies schon im ersten Viertel des Jahrhunderts von Peter Clement d. Aelt. bezeugt ist. Bei der Schätzung von Bibliotheken und gebundenen Büchern fungirten sie in Gemeinschaft mit Buchhändlern als Taxatoren, so im Jahre 1571 Christoph Birck in Gemeinschaft mit Jacob Apel [33]), so im Jahre 1578 Hans Schöniger und Urban Kobelitz in Gemeinschaft mit Andreas Heyl und Nickel Bock, damals noch Geschäftsführer M. Ernst Vögelin's [34]). Der wirkliche Ankauf einer ganzen Bibliothek ist allerdings nur einmal nachweisbar; am 14. Januar 1589 kaufte Ambrosius Hertzsch die von dem Pfarrer M. Rembold Gretfisch in Ostra hinterlassene „Liberey“ für 60 Gulden [35]).

Aber noch in anderer Weise scheinen nach der Mitte des 16. Jahrhunderts einzelne Buchbinder, wenigstens der schon wiederholt genannte Caspar Wagner, in das buchhändlerische Geschäftsgetriebe eingegriffen zu haben: als Commissionäre auswärtiger Buchhändler. Bei der Dürftigkeit der zu Gebote stehenden Nachrichten ist schwer zu sagen, ob das Commissionsgeschäft, welches sich in Leipzig ja schon seit dem Jahre 1510 entwickelt gehabt hatte, unter dem während der späteren Regierungszeit Herzog Georg's herrschenden Druck zunächst völlig zu Grunde gegangen war; jedenfalls zeigen sich in den Acten erst seit dem Jahre 1552 wieder Spuren.

Um diese Zeit besorgte wenigstens Hans Mauser die Commissionen für Michael Lotter in Magdeburg, vielleicht auch für Hans Löffler und Conrad Rühel in Wittenberg[36]). Aber die Entwickelung derartiger Geschäftsgebräuche und -Einrichtungen zu verfolgen ist schwer, ja fast unmöglich. Während die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Zeit bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges wenigstens vereinzelte Andeutungen liefert[37]), tritt das Commissionswesen im Anfange des 18. Jahrhunderts gleichsam als etwas Neues, noch Unbekanntes wieder auf; der zu seiner Bezeichnung gebrauchte Ausdruck schwankt unbeholfen hin und her.

Es fragt sich, ob die Klagen der Buchhändler über die Buchbinder in ihrer Eingabe vom 23. October 1598[38]) hier mit herangezogen werden können. Sie zielen ja vermuthlich mehr auf den eigentlichen Sortimentsbetrieb, welchen die Buchbinder mit der an sie mißbräuchlicher Weise erfolgenden Bezahlung durch neue Bücher zu erklären und zu rechtfertigen suchen; er kann aber andererseits auch aus den durch die üblichen Meßvermiethungen an fremde Buchhändler angeknüpften Verbindungen und den von denselben hinterlassenen Lagern mit erwachsen sein. Letzteres würde allerdings schon fast mit einem förmlichen Commissionsverhältniß zusammen fallen und lasse ich es vorläufig dahingestellt, welche sachliche Bedeutung man dem Verhältniß zubilligen will, in welchem der Buchbinder Caspar Wagner im Jahre 1552 zu den Buchführern Lucas Preun und Andreas Pfaff in Nürnberg[39]), 1553 zu Leonhard Thum ebendaselbst[40]) stand. Er expedirte wenigstens ihre Büchersendungen, nahm Zahlungen für sie an. Im Jahre 1576 hatte auch Georg Langvoigt in Chemnitz Bücher bei dem Buchbinder Christoph Wolner stehen[41]). Aber nachweislich wurden zu derselben Zeit auch seitens fremder Buchhändler von anderen Geschäftsgenossen bei ihnen gelagerte Bücher wenigstens auf der Messe vertrieben. In dem dies bekundenden Streitfalle wird sogar ausdrücklich betont, daß die betreffenden Vorräthe in das „Inventarium" (Lagerbuch, Meßregister) der in Anspruch genommenen Handlung eingetragen seien[42]). —

Mit den ersten funfziger Jahren hatte Christoph Birck den Höhepunkt seines Wohlstandes, aber noch nicht den Höhepunkt hinsichtlich der Ausdehnung seines Geschäftes erreicht. Außer den beim Ankauf seiner Grundstücke übernommenen Hypothekenschulden be-

lasteten ihn nur der Kaufgelderrest an M. Lucas David (über 200 Gulden) und eine Schuld an den Seiler Bonaventura Loch von 100 Gulden, welche zur Naumburger Messe 1555 fällig gewesen war. Ersterer wurde, wie schon erwähnt, durch Hypothekenübertragung von David's auf Birck's Grundstück im Brühl beglichen, letztere mußte Birck vor Gericht versprechen bis spätestens acht Tage nach der Michaelismesse zu bezahlen, aber — und das ist schon eine schärfere Form — „bey eins Erbarn Raths gehorsam", d. h. bei Schuldhaft. Hier zeigen sich — für uns zunächst unvermittelt — die deutlichen Spuren, daß Christoph Birck durch die ins Werk gesetzte weitere Ausdehnung seiner Geschäftsthätigkeit seine finanziellen Kräfte und seinen Credit zu überspannen begann. Aus der Nothwendigkeit, Baarmittel herbeizuschaffen, entwickelte sich dann schnell genug ein Verfall seiner Verhältnisse.

Wie schon wiederholt betont, hatte Christoph Birck seinen Buchhandel auf einen Ramschankauf begründet und bis zum Jahre 1555 sind aus den zu Gebote stehenden Quellen keine Andeutungen ersichtlich, daß er denselben in der doch einigermaßen systematischen Weise anderer Buchführer pflegte. Nach zum mindesten anderthalb bis zwei Jahrzehnten mußte das Thannersche Lager wohl ausgeschlachtet, vorwiegend wohl nur das Maculatur noch übrig geblieben sein. Eine Auffrischung war jedenfalls nothwendig.

Die Gelegenheit hierzu bot sich bald. Wenige Wochen vor Ostern des Jahres 1551 war der Buchführer Henning Sosadt[43]) gestorben und Christoph Birck wurde zum Vormund seiner hinterlassenen unmündigen Kinder bestellt. Er übernahm — wann? ist unbestimmt — das Bücherlager, dessen Special-Inventur im 11. Bande des Archivs S. 208—223 abgedruckt ist. Die Bedingungen sind ebenfalls nicht ersichtlich, da der Kaufvertrag nicht in das Rathsbuch eingetragen ist, nur das nachstehende Abkommen mit den an seine Stelle getretenen neuen Vormündern, Dr. Heinrich Cordes und Buchhändler Lorenz Finckelthaus, wonach im Jahre 1556 noch 300 Gulden von dem Kaufpreis rückständig waren.

Henning Sosats kinder Christoff Birck.

Christoff Birck Buchbinder vnd neben Jhme seine Hausfraw Dorothea vor sich vnd durch Jhren hierzu sonderlich verordneten vnd bestettigten Vormunden, Jacob Gröscheln, haben fur einen Erbarn Rath ausgesagt vnd bekandt, Das sie Henning Sosadts seligen kin-

dernn, noch dreyhundert gulden ann dem Buchhandel welchen genanter Birck so derselben Vormund gewest, vonn ihn angenommen, schuldig verpflichtet, vnd haben gewilliget vnd angelobet, Magro. Heinrico Cordes vnd Lorentz Finckelthaus, als an seiner stadt von einem Erbarn Rath obgemelten kindern verordenten Vormundenn, solche dreyhundert gulden folgender gestalt zu betzalen, Nemlich auf den nehistkommenden neuen Jarßmarckt dreissig gulden, auf den folgenden Ostermarckt des siebenvndfunfzigsten Jares funfzig gulden, vnd auf den Michaelismarckt desselben siebenvndfunfzigsten Ihares siebenzig gulden, vnd dan hernach alle vnd Ide nehistfolgende Michaelis vnd Ostermerckte funftzig gulden bissolang die dreyhundert gulden volliglich abgelegt vnd entrichtet sein, Solch gelt, souiel einen Iden Termin gefellet, sollen obgenante Vormunden hinder den Rath legen, Vnd damit obgenante Henning Sosats kindere, Ihres geldes gnugsam versichert, hat Christoff Birck vnnd erwent sein weib, vor sich vnd durch obgedachten Ihren Vormunden, Welche allen Ihren Weiblichen freiheiten vnd gerechtigkeiten, deren sie gnugsam erinnert, renuncijrt, vnd sich derselben gentzlichen begeben, Alle Ihre bewegliche vnd vnbewegliche gutter fur obbemelte summa hypothecirt vnd verpfendet, welchs alles ein Erbar Rath als Obriste Vormunden also authorisirt, vnd Ins Rathsbuch, auf der Partheyen bith einzuschreiben befolenn, Act. mitwochs am tage katherinä den 25ten Nouembris, Anno salutis M.D.lvj°.

So waren denn auch die letzten Trümmer eines zweiten, und zwar eines der ältesten und größten buchhändlerischen Geschäfte Leipzigs, des Melchior Lotter'schen, in Christoph Birck's Hände gelangt. Ob ihm die Vormundschaft des Kaufes halber abgenommen worden, oder ob das Vertrauen in seine finanzielle Lage schon erschüttert war, ist schwer zu entscheiden. Der Vormund hatte damals die vollste und freieste Verfügung über das Vermögen seiner Mündel, nutzte es fast stets in seinem eigenen Geschäft, häufig genug unter schwerer Schädigung der Unmündigen.

Bald schloß sich an diesen Kauf der Uebergang auch zum Verlagshandel an, wahrscheinlich eingeleitet durch finanzielle Beziehungen irgend welcher Art zu den Buchdruckern Jacob Bärwald in Leipzig und dessen Schwager Urban Gaubisch in Eisleben. Aber zu diesen größeren Geschäften und Unternehmungen sah sich Christoph Birck bereits genöthigt Capitalien flüssig zu machen, zumal er auch schon auf der Rathsstube mit Steuern im Rückstande geblieben war; ebenso ist die Schuld an den Seiler Bonaventura Loch bereits ein voraufgehender Schatten aufsteigender Verlegen-

heiten. So verkaufte er denn am Tage Mariä Heimsuchung (2. Juli) 1557 eins seiner drei kleineren Häuser vor dem Halle'schen Thore an Jacob Zencker für 600 Gulden, von denen 100 zu St. Petri und Pauli anzuzahlen, 100 in der Michaelismesse zu entrichten waren; der Rest war in Tagzeiten von je 10 Gulden in jeder der folgenden Leipziger Messen abzutragen. Jene 200 Gulden wurden am 22. October bei Uebertragung der Lehen an Zencker von diesem bezahlt, aber am Tage vorher war er von dem Rathe angewiesen worden, bei der Zahlung soviel zurückzubehalten, als von Birck's Steuer- und Schoßresten auf diese Miethe entfielen.

Der ebengenannte Leipziger Buchdrucker Jacob Bärwald hatte nun im Jahre 1556 das dann oft gedruckte und weit verbreitete Regentenbuch des Mansfeldischen Kanzlers Georg Lauterbeck verlegt; vielleicht war er zu diesem guten Verlagsartikel durch seinen Schwager Urban Gaubisch gekommen, vielleicht dieser auch daran betheiligt, da beider finanzielle Verlegenheiten sich zum Theil durcheinanderschlingen. Auf dem Buche ist in den Ausgaben von 1556 bis 1559 — nur letztere liegt mir vor — einzig und allein Bärwald's Name genannt; aber in irgend welcher Form wurde früher oder später Christoph Birck bei dem Verlage desselben betheiligt, um es dann schließlich ganz an sich zu ziehen. Im Jahre 1557, in welchem bereits die zweite Ausgabe des Buches gedruckt wurde, gerieth er mit Bärwald „wegen etlicher Exemplar" — näheres ist nicht angegeben — in Irrungen, mit deren Schlichtung am 26. Juli vom Rathe der Rechenmeister Sebastian Gontzler und die Buchhändler Andreas Heyl, Wolf Günther und Lorenz Finckelthaus beauftragt wurden[41]). Wenn auch am 10. November 1558 Bärwald sich nur verpflichtet, schleunigst eine Schuld von 20 Gulden an Birck zu bezahlen, so ist doch der zur Begleichung jener Streitigkeiten aufgebotene Apparat ein zu großer, als daß man annehmen könnte: es habe sich nur um Differenzen wegen gewöhnlicher Bücherlieferungen gehandelt; auch scheint die Zuziehung Gontzler's auf eine verwickeltere Abrechnung hinzudeuten (er war aber auch Bärwald's Grundstücksnachbar). Viel wahrscheinlicher ist es, daß Christoph Birck Jacob Bärwald in seiner finanziellen Bedrängniß gegenüber Bartel Vogel in Wittenberg unter die Arme griff und im Jahre 1559 aus derselben heraus-

half[45]), auf diese Weise aber die zum mindesten dritte Auflage des Regentenbuchs — jedenfalls aber nach dem Jahre 1561 — völlig in seine Hände bekam. Sagt Birck doch auch später, daß er das kaiserliche Privilegium auf sechs Jahre über das Buch ausgewirkt habe; und es muß vom Jahre 1559 datirt gewesen sein (im Originaltext liegt es nicht vor), um bis zum Jahre 1565 Geltung behalten zu können. Allerdings steht auch auf der Ausgabe von 1557 ganz derselbe Vermerk über ein Privilegium auf sechs Jahre. Das Kummerbuch von 1561 sagt unter dem 30. April:

> Christoff Birgk Alhie duett Eynen komer zu Jacoff Berwaldt Auch Alhie, vff 3500 Exemplar, des Regemendt Buches die Anne Seynen vorwissen nicht zuuorwenden geschen 30. Apprill Ano 61 fuer mittage

(man muß annehmen, daß dies schon wieder eine neue, also mindestens die vierte Auflage war) — und das von 1562 unter dem 2. October:

> Christoff pircke thutt ein kommer zu vrban gaupitz von eisleben vff 150 fl. zu ßeiner perßon vorhin vortagte schulden, actum 12. octob.,

also wegen älterer Schulden. Trotzdem aber wurde das Schuldverhältniß Bärwald's gegenüber Birck noch immer nicht völlig gelöst; noch im Jahre 1570 bekummert dieser jenes ganzes Hab und Gut[46]).

Der Uebergang des Verlages von Lauterbeck's Regentenbuch von Bärwald auf Christoph Birck scheint jedoch nicht nach dem Sinne des Verfassers gewesen, jedenfalls nicht mit seiner Zustimmung erfolgt zu sein. Als das kaiserliche Privilegium für Birck-Bärwald 1565 ablief und sich anscheinend gleichzeitig eine neue Auflage nöthig machte, wollte Lauterbeck deren Verlag an Conrad König überlassen, mußte seine Absicht aber aufgeben, da Birck augenscheinlich eine Erneuerung des Privilegiums erlangt hatte. Das Rathsbuch von 1565 sagt darüber:

> Conradt Konig Buchführern, Ist der Abscheidt In Beisein Christoff Bircken gegeben, Do er Ja das Regentenbuch, so ihme von dem Manssfeldischen Cantzler Georgen Lauterbeck vbergeben, In massen sie sich des vergleichen werden, drucken wirdet, sol er solchs vf sein Ebentheuer thuen, Dieweil Christoff Birck, das Kaiserliche Priuilegium, So er solchs Regenten buchs halben ausbracht, Originaliter Exhibiret, Act. den 27. Julij Anno rc. 65.

Der Rath scheint also die Sache noch für etwas zweifelhaft gehalten zu haben; aber die Form des ertheilten Abschieds läßt doch



erkennen, daß Christoph Birck eventuell auf Grund des kaiserlichen Privilegiums Schutz vor dem Stadtgericht gefunden haben würde. Und dies macht den Fall, als den ersten, der eines Privilegiums halber in den Leipziger Acten hervortritt, besonders interessant; denn der Streit der privilegirten Wittenberger Bibelverleger mit den Jenaer Buchhändlern und der herzoglichen Regierung in Weimar wurde ex officio von den beiderseitigen höchsten Behörden dirigirt. Selbst wenn das Privilegium nicht auf Birck's Namen gelautet haben, dasselbe ihm nur von Bärwald cedirt worden sein sollte, so würde der Schutz dennoch sicher eingetreten sein, da schon im Jahre 1560 eine ganz ähnliche Cession des Merseburger Kanzlers Paul Kretzschmar an Lorenz Finckelthaus anstandslos und ohne irgend welche Bemerkung im Schöppenbuch beglaubigt worden war[47]).

Ueber die sonstige Verlagsthätigkeit Christoph Birck's vermag ich nicht viel mitzutheilen, gerade hervorragende Werke scheint er nicht weiter verlegt zu haben. Aber in den wenigen vorkommenden Notizen macht sich doch wenigstens eine verlagsrechtliche Frage bemerklich: die Pflicht des Verlegers, ein zum Verlage übernommenes Werk auch wirklich zu drucken. Im Contractbuch vom Jahre 1564 heißt es:

> Christoff Bircke alhier, hat gerichtlich bekand das ehr vonn dem Johann Barten studioso ein Buch, so ehr Weiberspiegel Intituliret, zu drucken angenommen, Welchs schonn Petrj Paulj verfertiget hat seinn sollenn, Weil aber solches so lange verzogenn wordenn, Als hat ehr angelobet volgendes tages alßbalde wiederumb vf die presse zu legenn, vnd zu Continuiren bis solange solches opus gentzlich verfertiget wirt, Act. den 13. Julij (1564).

Nicht ohne Interesse ist hierbei, daß ausdrücklich die Naumburger Messe als Erscheinungstermin verabredet worden war. Das Honorar für diesen Weiberspiegel betrug die gerade nicht unansehnliche Summe von 15 Gulden, konnte aber bereits von Birck erst im nächsten Jahre in zwei Terminen (in der Fastenzeit und in der Zahlwoche der Ostermesse) bezahlt werden[48]).

Diese größere Ausdehnung von Christoph Birck's buchhändlerischem Geschäft macht sich nun auch — sowohl nach der Seite des Verlags-, als auch nach der des Sortimentsbetriebs — in den Gerichtsacten wenigstens einigermaßen bemerkbar: seine Bekummerungen von Schuldnern, seine Klagen gegen solche mehren sich in etwas[49]), ebenso aber auch Klagen und Bekummerungen gegen



ihn selbst, Bekummerungen, die sich sogar schon zur Deckung der erhobenen Forderungen an seinen Hauptbesitz, an Lauterbeck's Regentenbuch, halten [50]). Sie sind deutliche Anzeichen des Rückganges seiner Verhältnisse; und dieser Rückgang leitet sich gerade mit seinem Eintritt in Verlagsspeculationen ein. Verständlicher wird derselbe, wenn man beachtet, daß Bärwald im Jahre 1561 von Lauterbeck's Regentenbuch noch 3500 Exemplare hatte drucken lassen, 1571 Birck nur noch 1000 aufzulegen wagte, — noch verständlicher, wenn man sieht, wie zuchtlos es neben solch starkem Rückgang des Geschäftsertrágnisses selbst jetzt noch — in Birck's nun doch höherem Alter — in seinem Hauswesen herging.

Die Durchsicht der Leipziger Raths- und Schöppenbücher läßt erkennen, daß das Vertauschen von Grundstücken, der Verkauf bisher besessener und dagegen der Ankauf neuer, sowie das Uebertragen von Hypotheken von dem einen auf das andere meistentheils Anzeichen einer mißlichen Lage des Besitzers sind. So ist es auch bei Christoph Birck der Fall. Er hatte sich über seine flüssigen Mittel hinaus in Speculationen eingelassen, zuviel Kapital in Grundbesitz festgelegt; neue, gewagtere Speculationen sollten ihn dann aus der Bedrängniß herausreißen, zogen aber vollends den Verlust seiner Henne mit den goldenen Eiern, des Lauterbeck'schen Regentenbuches, herbei.

Noch am 3. August und 23. October 1555 hatte er zwei Hypotheken von 50 und 100 Gulden, welche von seinen Häusern vor dem Halle'schen Thore auf sein Grundstück in der Ritterstraße übertragen worden waren, baar auszahlen können, obschon M. Lucas David für seine alte Forderung von über 200 Gulden, die Sosadt'schen Erben für den Kaufrest von 300 Gulden noch nicht befriedigt waren. Jene Schuld mußte nun schon durch Hypothekenübertragung abgemacht werden, da Birck trotz dieser alten Belastung dennoch das Sosadt'sche Lager angekauft hatte. Es ist bezeichnend, daß mit dem Jahre 1557 zunächst die kleinen Schulden sich vor den Gerichten bemerklich zu machen beginnen. Am Dienstag nach Cantate muß er angeloben, Nickel Franckenstein von Bautzen 13 Gulden für geliefertes Papier in zwei Raten, zur Naumburger und zur Michaelismesse, zu bezahlen. Das konnte noch kein Bedarf für Verlagszwecke gewesen sein, jedenfalls nur für seinen Papierhandel, oder für seinen Handwerksgebrauch. Im October desselben

Jahres ist er mit Steuer und Schoß im Rückstande und sein Abkäufer des einen Grundstückes vor dem Halle'schen Thore muß den darauf entfallenden Betrag bei seinen ersten Zahlungen einbehalten. Am Donnerstag nach Exaudi (3. Juni) 1557 verpflichtet er sich, der Georg Goldschmidin die schuldigen 50 Gulden sammt aufgelaufenen Zinsen bis Michaelis zu bezahlen, dies schon unter Zugeständniß schleuniger Hülfsvollstreckung.

Noch mehr: Birck konnte seine in dem Vertrage mit den Vormündern der Sosadt'schen Kinder von 1556 vereinbarten Terminzahlungen nicht einhalten, mußte im November 1558, wiederum vertragsmäßig, die Zahlung der restirenden 100 Gulden auf Ostern 1559 „bey seiner eigenen kost Ins Raths gehorsam" angeloben [51]). Der Ramschkauf war wahrscheinlicher Weise weniger günstig ausgefallen, als er anfänglich zu sein geschienen hatte und ob ihm seine jetzt nachträglichen Reclamationen von Defecten in den übernommenen Büchern einen Zahlungsaufschub oder -Nachlaß — letzteres war sicherlich der eigentliche Zweck derselben — eingetragen haben mag, das steht dahin [52]).

Mit dem Jahre 1560 steigerten sich vollends seine Geldbedürfnisse; seine Engagements mit Jacob Bärwald, bez. die Uebernahme von Lauterbeck's Regentenbuch nahmen ihn stärker in Anspruch, während die Geldzuflüsse aus den schmalen Tagzeiten für das bereits verkaufte Häuslein hierfür ganz bedeutungslos waren. So mußte denn sein so ansehnlicher Grundbesitz durch weitere Hypothekenbelastung und Verkäufe in Fluß gebracht werden. Am 27. Januar 1560 lieh ihm die Wittwe des Dr. med. Georg Schiltel „zu erhaltunge seiner heuslichen nahrunge" 300 Gulden zur Verwendung „in seinen scheinbaren nutz"; diese Summe wurde auf sein Haus in der Ritterstraße, zwischen den Grundstücken des Buchbinders Bartel Ziehenaus und seines früheren Gegners Georg Henne gelegen, eingetragen, war aber am 24. October 1566, obwohl er „doch teglich hefftigk dorumb gemahnet wurde", noch nicht zurückgezahlt, was dann laut Abkommen vom obigen Tage bis Michaelis 1567 geschehen sollte. Sie wurde ihm sogar später noch bis zum Jahre 1570 gestundet.

Am 16. October desselben Jahres (1560) entäußerte er sich des zweiten Hauses vor dem Halle'schen Thore an den Kammmacher Peter Mattes für 310 Gulden, bei 100 Gulden Anzahlung,



Belassung von 50 Gulden Hypothek und Terminzahlungen[53]), — an demselben Tage auch des dritten an Ulrich Seybott für 500 Gulden, bei 200 Gulden Anzahlung und Tagzeiten von 10 Gulden in jeder der drei Leipziger Messen. Am 3. December folgte sogar das eine Haus „bey der Roßmühlen" (Ritterstraße). Der Buchbinder Christoph Wolner übernahm es für 295 Gulden unter Anzahlung von 100 Gulden und Zahlung des Restes in zwei Terminen: Ostern 1561 100 Gulden und Michaelis 1561 95 Gulden, also zu Bedingungen, die theils für die gute finanzielle Lage Christoph Wolner's sprechen, theils für die Geldbedürftigkeit Christoph Birck's, denn bei kurzen Zahlungsterminen waren die Grundstückspreise stets wesentlich niedriger als bei langhinausgezogenen Tagzeiten. Wenn Birck auch dagegen am 21. Januar 1563, wie schon mitgetheilt, das Gartengrundstück oder kleine Vorwerk bei der Sandgrube vor dem Petersthore ankaufte, so dürfte dies wohl nur mit Hülfe derjenigen 100 Gulden möglich gewesen sein, welche er dann am 18. October 1563 als ihm von Johann Reckhart baar geliehen gewesen bekennt und zu Weihnachten zurückzuzahlen verspricht. Gleichzeitig aber vollzieht sich am 21. October ein Tausch betreffs ihrer Häuser — des zweiten Birck'schen bei der Roßmühle neben Wolner, und im Brühl — zwischen Christoph Birck und dem Schneider Christoph Großmann, ersteres auf 350 Gulden Baarzahlung, letzteres auf 700 Gulden geschätzt. Birck zahlte nur 50 Gulden baar zu, übernahm auf dem Hause im Brühl stehende Hypotheken von 50 Gulden für den Rath und 100 Gulden für die Kinder des Barbiers Balthasar Hoffmann und bezahlte den Rest von 150 Gulden von Michaelis ab mit 12 Gulden jährlich an zwei Gläubiger Großmann's. Es war das also ein ziemlich zweifelhaftes Geschäft, denn die weit ausgedehnten Tagzeiten vertheuerten ihm den Preis des eingetauschten Hauses nicht unwesentlich. Die Hypothek für die Hoffmann'schen Kinder muß bald gekündigt worden sein; sie wird im Jahre 1566 als längst fällig bezeichnet und Birck verspricht — da dies bisher nicht „in seinem Vermugen" gestanden — sie mit je 50 Gulden zu Weihnachten 1566 und Michaelis 1567 abzustoßen; das ist aber erst im Januar 1570 wirklich durchgeführt.

Der Verlagsbetrieb brachte eben Christoph Birck keinen Segen und der Ertrag aus seinen Unternehmungen scheint ihm den zu



vermuthenden Rückgang seines Ramsch-Sortimentsgeschäftes und seines Handels mit gebundenen Büchern nicht ausgeglichen zu haben; die früheren Ramschkäufe mußten wohl so ziemlich ausgesogen sein. Aus der Differenz mit Conrad König im Jahre 1565 dürfte zu folgern sein, daß Lauterbeck Birck den Verlag des Buches nur nothgedrungen belassen hatte. Der Druck der neuen Auflage stürzte ihn nun nur noch tiefer in Schulden, machte ihm die Erfüllung älterer Verpflichtungen zur Unmöglichkeit.

Die Papierlieferung hatte Christoph von Carlowitz auf dem Rothenhaus, Besitzer einer Papiermühle, den Druck Johann Rhambau übernommen, denn Jacob Bärwald's Geschäft war vor der Hand in einem schmählichen Bankerott zusammengebrochen. Christoph Birck's Verbindung mit Carlowitz war vermuthlich, da des ersteren Credit bei seinen bisherigen Lieferanten denn doch geschwächt gewesen sein dürfte, aus kleineren Bezügen für seinen sonstigen Geschäftsbedarf erwachsen. Am 19. October 1564 bekennt er Carlowitz' Diener (oder Papiermacher?) Hans Zepernick eine Schuld von 11 Gulden für Papier, welche zur Neujahrsmesse 1565 gezahlt werden sollte und auch wohl gezahlt wurde, denn Carlowitz ließ sich nun recht tief mit ihm ein. Das ergiebt sich aus einem Abkommen vor den Schöppen vom 24. October 1566, welches gleichzeitig die Klage der Frau Dr. Anna Schiltel wegen der von ihr dargeliehenen 300 Gulden zu schlichten bezweckt. Christoph Birck bekennt darin, daß „Ehr auch Itzo zu forthsetzunge seiner nahrung vnd zu vorfertigunge des Regentenbuchs" von Paul Dopler, dem Diener Christophs von Carlowitz auf Hermelsdorf und Rothenhaus „virtzigk paln papier den pallen zu Acht gulden vnd einen orth (d. i. $8^1/_4$) erkaufft vnd angenommen" habe, gleich 330 Gulden, die er also dem gedachten Herrn von Carlowitz schuldig geworden. Er verspricht diese Schuld in Raten von 50 Gulden in jeder der drei Leipziger Messen, und in der Naumburger, also bis Michaelis 1568, abzutragen und setzt dafür, neben dem schon der Dr. Schiltel verpfändeten Hause, „sein Darsyder im Brüel beim bronnen an der ecke der Ritterstraßen" gelegenes, sowie das an der Sandgrube vor dem Petersthor zum Unterpfande ein, mit dem Zugeständniß, daß dieselben bei eintretender Säumniß seinerseits in der Zahlung der Raten sofort und ohne weiteren Proceß (schleunige Hülfe) von den Gläubigern verkauft werden dürften.

Wer aber seinen Verpflichtungen nicht in voller Ausdehnung nachkam, nicht regelmäßig zahlte, das war natürlich Christoph Birck. Er verwandte die doch immerhin einfließenden Geschäftserträgnisse zur Abstoßung von Hypotheken, zahlte an Carlowitz nur so viel, um eine von Dr. Franz Kramm Carlowitz gegenüber geleistete Bürgschaft von 300 Gulden frei zu machen. Wie die beiden nachstehenden Einträge in die Contractbücher besagen, war die Schuld selbst noch nicht bis zur Ostermesse 1572 bezahlt, unbedingt sogar eine neue dazugekommen:

> Christoff Bircke hat vor Gerichten bekandt vnd gestanden, Das er Hern Christoffen von Carlewitz vfm Rothen Hause noch einen Rest von Papir, so er von S. G. Dienern zum Regentenbuche genommen vnd verbraucht, noch schuldigk sey, vnd demnach bei gehorsam angelobt vnd zugesagt, Jme vf den schirstkunftigen Ostm. 30 fl., vf negstdarnachvolgenden Michaelism. 30 fl. vnd den Rest, so sich daruber in clarer Rechnunge finden wirdet, vf Neuen Jharsm. des angehenden 71ten Jares vnuerzuglichen zutzalen, Act. den 13ten Januarij (1570). — Randbemerkung: Des Hern von Karlewitzs Diener George Dell hat dato hirauf von Christof Bircken dreivnddreyssigk gulden empfangen bekant, vnd Bircke bei vormeidunge des gehorsams angelobt, Jme den Rest auf Michaelis schirstkunftigk so uil sich Jnn clarer abrechnung finden wirdet, auch gewislichen zuerlegen, Act. den 17 Maij, Ao. 72.

Schon war (1571) eine neue Ausgabe fertig gestellt worden, und noch war das Papier für die voraufgehende und ausverkaufte nicht voll bezahlt!

Nicht besser erging es Johann Rhambau; auch er war 1568 noch nicht, oder doch nicht voll für seine Druckrechnung bezahlt, wie der weitere Eintrag in das Contractbuch besagt:

> Christoff Bircke, hat vor dem Herrn Richter vnd seinen beisitzern bekant, Das er Hansen Rampau, Zweyhundert gulden vordientes Lons, schuldigk worden, Hat demnach vor sich seine Erben vnd Erbnehmen gewilliget vnd zugesagt, solche 200 fl. vf kunftigen Neuen Jarsm. vnuerzuglichen zutzalen, Jm fall aber solches nicht geschehen wurde, Hat er gewilliget in Burgerlichen gehorsam vf seine eigene vncost zugehen, vnd nicht heraußer, er habe dan gedachte Summa vff einmal betzalt vnd entricht, Actum den 2ten Junij Anno 1568.

Die Form der Zahlungsverpflichtung ist hier eine wesentlich schärfere. Es rückten eben die Zeiten heran, in denen Christoph Birck wirklich in Schuldhaft genommen wurde; und an Rhambau zahlte er auch.

Es wäre zu monoton, die mancherlei sonstigen kleinen Schuldklagen ꝛc., welche gegen Birck angestrengt wurden, alle hier anzuführen; sie würden das Gesammtbild seiner Lage doch nicht weiter ausgestalten. Es genügt auf die Bekummerungen hinzuweisen, welche auf Exemplare des Regentenbuchs eingelegt wurden und die schon in Anm. 50 berührt sind, ferner auf die schon erwähnte mit Caspar Wagner gemeinsame Schuld für Leder, endlich darauf, daß er dem Rath bis zum Jahre 1571 eine größere Summe für Hypothekenzinsen an das Georgen-Hospital, ja sogar der Buchbinder-Innung [54]) 40 Gulden schuldig geworden war. Dem stehen nur dürftige Eintreibungen von in seinen Häusern „versessenen" Miethszinsen gegenüber, sowie eine kleine Erbschaft, deren Charakter aus dem Eintrag in das Kummerbuch nicht klar erkennbar ist [55]); dies gilt auch von einem Kummer in Höhe von 100 Gulden auf den Nachlaß des Goldschmiedes Caspar Kitzkatz (seines Schwiegersohnes?) im Jahre 1575. Ebenso wenig dürfte ihm eine zweite Ehe, die er in schon höherem Alter eingegangen war — er hinterließ bei seinem Tode Kinder, welche acht Jahre nach demselben das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht hatten — neue Mittel zugeführt haben. Diese zweite Ehefrau, Anna, war eine geborene am Ende und vermuthlich eine Tochter des „Zahnbrechers" und Schwester des Buchdruckers Valentin am Ende, die beide nur in gedrückten Verhältnissen lebten. Erst Valentin's Schwiegersohn Friedrich Lanckisch, und namentlich dessen energische Wittwe Florentine, brachten Druckerei und Buchhandel kräftig in die Höhe.

Noch einmal nahm Christoph Birck einen verzweifelten Anlauf, sein sinkendes Geschäft frisch zu beleben: er spannte zwei Sehnen auf seinen Bogen, aber beide rissen. Zum dritten Mal wagte er einen größeren Ramschkauf und unternahm zugleich einen Neudruck von Lauterbeck's Regentenbuch. Zu keinem der beiden Unternehmen, einzeln genommen, dürften seine liquiden Mittel noch ausgereicht haben, geschweige denn zu beiden.

Die Handlung von Christoph Schramm in Wittenberg, einst zu dem Kleeblatt der dortigen Bibelverleger gehörig, war unter Leitung des gleichnamigen Sohnes des Begründers ganz heruntergekommen. In Folge einer Wechselschuld in Höhe von 1000 Gulden an Hans Schönig in Nürnberg, welche durch Cession an die Brüder Jacob und Paul Oelhafen in Leipzig übergegangen war,

waren ihm im Jahre 1568 auf Antrag des Bevollmächtigten derselben, des Rathsherrn Michel Geringer, von seinem bei Hieronymus Jordan befindlichen Bücherlager Bücher im Taxwerthe von 1000 Gulden abgepfändet worden. Aus diesem Pfandobject übernahm Christoph Birck am 30. Januar 1572 auf langen Credit von Michel Geringer zunächst für 400 Gulden Bücher laut folgenden, dem Schöppenbuch einverleibten Vertrages:

Christoff Bircke Buchbinder hat vor den hern Schöppen bekant, Das er dem Erbarn Michaël Geringern vierhundert gulden hauptsumma vor bucher, so er von ihme erkaufft, schuldigk worden, welche er ihme in vier Iharen zu bezahlen zugesagt, Als nemblichen Einhundert gulden vff nechstkunfftigen Michaëlismarckt, dieses Zweyvndsiebenzigsten Ihars, vnd dan Iherlichen vff Michaëlis Einhundert gulden, Bißolange er solche vierhundert gulden ihme entrichtet vnd bezahltt, Damit nuhn gedachter Michaël Geringer solcher vierhundert gulden hauptsumma diese zeit vber genugsam vorsichert, So hat er ihme seine beide heußer, das eine in der Ritterstraße zwuschen Wolffen Zienaus vnd Cornelij des Bildschnitzers heußern, das andere aber im Bruel am ecke zwuschen Valten Reinischen vnd Georgen Beselers heußern gelegen, dauor biß zu entlicher bezahlung, obberurter vierhundert gulden hauptsumma, mit bewilligung eines Erbarn Raths, vor Idermennigklich vnd allen andern gleubigern, Idoch denen, so eltere außdruckliche gerichtliche vorpfendung dorauff haben, vnschedlichen, zu einem rechten willigen vor vnd vnderpfande gerichtlichen hypotheciret vnd vorpfendet, Treulich vnd ane geuehrde, Actum den dreyßigsten Monatstagk Januarij Anno ꝛc. Zwey vnd siebentzigk.

Sehr wahrscheinlich aber hatte er schon vorher aus derselben Partie von Anna, der Wittwe Sixt Oelhafen's, Einiges gekauft, denn im November 1572 bekennt er sich ihr für 50 Gulden verschuldet „vor allerlei Bücher, die er verschienener Zeit von Ir erkauft“, an welcher Summe er ihr erst vor zwei Tagen 10 Thaler habe bezahlen können; den Rest versprach er dann bis zur Neujahrsmesse 1573 abzutragen, konnte aber dies Versprechen nicht halten, vielmehr erst am 3. Februar 1574 fünf Decher Bockleder, zum Werthe von je 3 Thaler, zur theilweisen Deckung liefern [56]. Zu jenem größeren von Michel Geringer abgenommenen Ramsch muß aber später noch ein weiterer größerer Posten hinzugetreten sein, weil nach Christoph Birck's Tode Michel Geringer dessen Nachlaß auf 500 Gulden „oder was sich in Rechnung finden wirdt“ bekummerte. Es ist doch kaum anzunehmen, daß derselbe, falls Birck

gar nichts abgezahlt gehabt hätte, sechs Jahre lang ruhig gewartet und geschwiegen haben sollte. Die Wittwe Anna Oelhafen hatte es wenigstens nicht gethan, hatte auch das herausgepreßte Bockleder in Michel Geringer's Handlung geliefert. Christoph Birck mochte also wohl mit diesem Ramschkauf besonders schlecht gefahren sein, umsomehr, weil er fast nur aus altem Schramm'schen Verlage bestand und es seiner Zeit, 1568, bei der Pfändung Christoph Schramm's Mühe gemacht hatte, den erforderlichen Betrag aus den Leipziger Lagervorräthen zusammen zu bringen; selbst verlegene gebundene Bücher waren dabei genommen worden.

Völligen Schiffbruch erlitt Christoph Birck aber mit dem Neudruck von Lauterbeck's Regentenbuch. Johann Rhambau, der übrigens in dem Ruf des Ueberthеuerns gestanden zu haben scheint, hatte vermuthlich ein Haar in der Geschäftsverbindung mit ihm gefunden, die Uebernahme des Drucks wohl von der Hand gewiesen. Dagegen fand Birck in dem erst kürzlich etablirten Johann Martorff, dessen Druckerei allerdings nur wenig leistungsfähig und beschäftigt war, einen bereitwilligen Auftragnehmer, einen so bereitwilligen, daß er sogar den Papierbedarf lieferte. Und das war für Birck nicht so nebensächlich, da wohl weder Carlowitz, noch ein anderer Papierhändler ihm zu creditiren noch Lust haben mochte. Johann Rhambau machte übrigens bei dieser Gelegenheit dennoch im Stillen seinen kleinen Schnitt, denn da es Martorff an Zierschriften fehlte, lieh dieser sie von Jenem, oder wie es in der Schätzung der Druckerei des letzteren — er starb bereits im Jahre 1573 — heißt, daß er

> vff etzliche grob Titulschrifften, so er Marttorfen zu verfertigung des forderſten blats am Regentten buche geliehen, einen solchen Zinß geschlagen habe, darumb mann vast die Schrifften von newem keuffen vndt bezalen möchte.

Johann Martorff hatte den Druck laut Contract vom 2. November 1571 — derselbe liegt jedoch nicht vor — übernommen und die Zahlwoche der Ostermesse 1572 war als Zahlungstermin bestimmt worden. Aber er war denn doch so vorsichtig, die fertiggestellten Exemplare nicht ohne vorherige Bezahlung auszuhändigen. Und er handelte recht mit dieser Weigerung; denn nicht einmal von einer Abschlagszahlung, geschweige denn von einer Bezahlung war die Rede und Martorff, dessen beschränkte Mittel ihm ein langes Warten und Creditiren nicht gestatteten, schritt sofort zur



Klage. Die über den Ausgang derselben sprechenden Einträge in das Contract- und Hülfsbuch lasse ich hier — des Interesses halber, welches die Formen des Verfahrens bei der Auspfändung bieten — in voller Ausdehnung folgen.

Christof Bircken, Ist durch die Gerichte auferlegt, Hans Marttorffen von Dato Inn Achttagen, vermöge Ires miteinander aufgerichten Contracts den Andern Nouembris negstuorschienen datirt, Sechshundert vnd funfzigk gülden Drückerlohn, vnd vor das Papier, so er zw Tausent Exemplar Georgen Lauterbecks Regentenbuchs verbraucht zu entrichten, Im fahll aber es nicht geschehe, Soll Marttorffen alsdann dissals vf sein ansuchen ferner ein billicher bescheidt wiederfahren, Act. den 10ten Maij (1572).

Dieweil Bircke Marttorffen bisanhero nicht bezalt, vnd vmb Sechsische frist gebeten, So ist Jme dieselbige, mit Martorffs bewilligunge dergestalt gegeben, Do er Jhn von dato an, Inn Sechs Wochen vnd dreien tagen nicht nachmals zalen, oder Inn andere wege befridigen wirdet. Das er alsdann die wirckliche Hülff leiden, Jme auch das Interesse so er von der Zalwoche itzo verlauffenes Ostermarckts antzurechnen, liquidiren wirdt, das er seiner nicht zalung halben erlegt, gelten vnd zustellen sol, Act. den 17ten Maij Ao. 72.

Sintemahl sich Birck bisanhero mit Marttorffen nicht verglichen, So ist Jme vber die Bücher wircklichen verholffen, dergestalt, Das sie Drey Vierzehen tage nacheinander ausgeruffen vnd feilgeboten, vnd dem so am meisten dafur geben wil gelassenn, oder alsdann gewirdert vnd Marttorff bezalet werden sol, Act. den 8ten Julij Ao. 72.

Christoff Birckens Hülffe.

Christoff Bircke hat heute dato die wirckliche hülffe wegen Sechshundert funfzigk gulden damit ehr Hansen Mardorff vorhafftet zu den Buchern, so ehr bey ihme dem Mardorffen stehen hat, Alß were die dauiden (dawider) mit allen gebuhrlichen Solemniteten geschehen, gerichtlichen gewilliget, Actum den Achten Julij Ao. 72.

Nachdeme vf beschehen ausruffen vnd feilbieten Conrad Königk vf obgemelte Christof Bircken Tausent Exemplar des Regentenbuchs, Siebenhundert gülden gesatzt, So seindt sie darauf heut den 19ten Augustj Ao. 72 wie gebreuchlich wiederumb offentlich ausgeruffen worden.

Die weil hierauf sich ferner niemandt angegeben, solche Regenten bücher zu kauffen, So seindt mit Marttorffs bewilligung Bircken noch Vierzehn tage frist gegeben, Do sich binnen denselben keiner der mehr bahr geldt darumb geben wil, finden wirdt, Sollen Cuntz Konigen solche Exemplar vmb Siebenhundert gülden zugeschlagen vnd gelassenn werden, Act. den 22. Augustj, Ao. 72.

Hirüber hat Martorff Bircken noch biß auf die Mitwoch negstkünftiges Michelsmarckts, den Achten Octobris dissals noch ferner



frist vnd anstandt gegeben, Dergestalt vnd also, Do Bircke vf denselben tagk, Jhn nicht zahlen würde, Das alsdann Jme hirmit solche Exemplaria wircklichen tradirt vnd vbergeben sein sollen, Dieselben Cuntz Königen, vmb Siebenhundert gülden, oder deme so sonsten am meisten dafur zugeben erbotigk, zuuorkauffen vnd sich dauon bezalt zumachen, Act. den 12ten Septembris, A°. 72.

Martorff hatte sich also, nachdem er in das Eigenthum an den Exemplaren eingewiesen worden war, trotz des von Conrad König gethanen Höchstgebots, doch noch das freie Verfügungsrecht vorbehalten. Und so war es denn schließlich König's Schicksal, wiederum ebenso leer auszugehen, wie sieben Jahre früher: Martorff überließ, wie nachstehendes Document uns zeigt, die ganze Auflage — nachdem er selbst schon 50 Exemplare verkauft hatte — an M. Ernst Vögelin[58]).

Nachdeme vor den herren Richtern vnd Beisitzern erschienen Christof Birck an einem, vnd Hans Martorf am andern theile, Vnd Martorf vf Bircken ansuchen befragt worden, Wieuiel er Exemplaria Georgen Lauterbecks Regentenbuchs auflegen vnd drucken habe lassenn, Desgleichen wieuil er derselben Mgro. Ernesto Vöglin verkauft vnd gelifert, Hat er darauf angezeigt, Das er solches Regentenbuchs Tausent Exemplaria, vnd vf ein Jedes (jeden Bogen) ein buch Papir, wie gebreuchlich des Defects halbenn, zulegen vnd drucken habe lassen, vnd weren also derselben Jnn alles mehr nicht als Eintausent vnd fünfvndzwantzigk gedruckt worden, Vnd die weil er derselben, zuuor vnd ehe er mit Mgro. Ernsten des Kauffs vf Tausent Exemplar (. so er Birck, do er dem Contract seines theils nachkomen, vnd ihme das Druckerlohn entrichtet, liefern sollen .) schlüssigk worden, Funfzigk verkauft gehabt, habe er Jn Jhme vor Jedes Exemplar Achtvndzwantzik groschen abrechnen lassen, Welches vf Bircken bitte anhero registrirt worden, Act. den 21. Nouembris, A°. 72.

Es waren also jedenfalls noch Streitigkeiten über die Abrechnung wegen des thatsächlichen Erlöses entstanden; Vögelin hatte sicherlich wesentlich mehr gezahlt, als Conrad König geboten hatte.

Ein Aufraffen gab es für Christoph Birck nun nicht mehr; im Jahre 1576 sehen wir ihn wegen der aufgelaufenen Zinsreste an das Georgenhospital in des Raths Schuldhaft[59]); er vermochte sich aus derselben nur dadurch zu lösen, daß er dem Rathe seine Ansprüche an Merten Lüssel's Hinterlassenschaft — diese wurde schon erwähnt — zur Verrechnung abtrat. Es war eben bei den städtischen Behörden jede Rücksichtnahme auf den grau gewordenen



alten Sünder geschwunden. War er in jüngeren Jahren ein brutaler Haustyrann gewesen, so herrschte jetzt in seinem Alter Unordnung und Liederlichkeit in seinem Hauswesen. Sein Lehrling bestahl ihn [60]), sein Buchhandlungsdiener Simon Keyser raufte sich mit Buchdruckergesellen [61]), seine Magd Ursula Börner, die ihm sehr nahe gestanden zu haben scheint, saß an der Unehre und der nachstehende Eintrag unter den Urfrieden des Jahres 1572 sammt der im Jahre 1575 hinzugefügten Randbemerkung beweist, daß der Rath ihn thatsächlich in schlimmem Verdacht hatte.

Vrsula Lorentz Börners von Heinichen bei Freibergk Tochter, Christof Bircken alhier gewesene Magdt, vnd Gerdraute Asmus Zschewen eines Miethburgers alhir tochter, sonst Henschens Mutter genant, Welche hiebeuorn auch ein Kindt auser der Ehe gehabt, Seindt dato beide der Stadt Leipzigk, eines E. R. Gericht vnd Weichbildt andern zur abschew vorwiesen worden, Das Vrsula mit Christian Wirthen einem Burger zw Döbeln, vndt Gerdraute mit Andres Wolfenn von Breslaw, Cuntz Königs alhier gewesenem Diener, Iren antzeigen nach, ein Kindt gezeuget, vnd beide alhier geboren haben, Vnd haben Im Vhrfriden ausdrucklichen geschworen, die Stadt Leipzigk, derselben Gericht vnd Weichbildt nicht wieder zuberüren noch zubetreten, Act. den 19ten Aprilis A°. 72.

(Spätere Randbemerkung.) Diese Vrsula Börners Ist gestern bei Christof Birck wieder antroffen vnd derwegen zu gefengknus gezogen, Weil aber Birck hoch betheuert, dz er anders nicht gewust, Dann das sie die Stadt nur vf 3. Jhar verschworen, desgleichen sie, das sie nicht gewust, was sie geschworen, dann Jr Kindt, so sie vfm Arme gehabt, Jnn deme Jr der Vhrfrid fürgehalten worden, sehr geschriehen, dz sie nicht hören können, wz Jr furgesagt worden, So ist sie doch dessen vngeachtet anderweit verweist des Raths Gericht vnd Weichbilt hinfort nicht wieder zuberüren vnd Birck mit ernst vndersagt, do sie künftig bei Jme gefunden würde, dz seines Alters nicht mehr wie itzo geschonet, sondern dessen vngeachtet nach gelegenheit gestraft werden solle, Act. den 2ten December A°. 75.

Birck's Eintreten für die liederliche Magd, welche dem strengen Rechte nach eigentlich die Schwurfinger verwirkt hatte, ihre Rückkehr zu dem früheren Herrn, waren allerdings auffällig genug und unvergessen war es sicherlich bei dem Rathe, daß Birck früher zwei ganze Jahre lang mit seiner ersten Ehefrau „in Unehe" gelebt hatte. Ohne gewichtigen Grund erfolgte sicherlich jene ernste Strafandrohung nicht. Es kam hinzu, daß Birck sich in dieser Zeit, in welcher in Folge der kryptocalvinistischen Wirren ganz besonders auf äußerliche Kirchlichkeit gehalten wurde, des Kirchenbesuches und der

Theilnahme am Abendmahl enthielt. Bei der Kirchenvisitation des Jahres 1578 wurde er deshalb auch besonders aufs Korn genommen. In dem auf Grund des Berichts der Visitatoren am 3. Mai an den Rath zu Leipzig erlassenen Rescript wird neben Johann Schiler und einem gewissen Leutenhensichen — dieser noch besonders als Schwenckfeldianer, Wiedertäufer und Sacramentirer charakterisirt —, die seit 40 Jahren nicht zum Abendmahl gekommen seien, auch „der alte Bircke ein Buchbinder“ aufgeführt, der dies seit 20 Jahren nicht gethan,

welche sich auch zu keiner Buße vnangesehen wie offt vnnd vilmals sie dartzu vermahnet vnd angehalten worden, bekennen wollen .... Als begehren wir hirmit empfelendt, Ihr wollet mit Zuzihung der Geistlichen obberurte Personen fur etzliche auß euerm mittel erfordern lassen, mit ernst vermahnen vnd Ihnen aufferlegen, das sie Inwendig einer gewissen Zeitt, die Ir Ihnen werdet zubestimmen wissen, sich bedencken, ercleren, von solchen Ihren Irrthumben vnnd ergernussen abstehen, mit empfahung des heiligen hochwirdigen Sacraments anhörung der Predigten vnnd sonsten Christlich verhalten, oder aber aus vnsern Landen wenden.

So stand Christoph Birck an seinem Lebensabend verhältnißmäßig verarmt da und vor der angedrohten Landesverweisung. Ob er sich demüthig unterworfen hat, das ist nicht ersichtlich, und ob im Weigerungsfalle die Drohung auch verwirklicht worden wäre, das bleibt unentschieden. Sein bald darauf eintretender Tod überhob ihn weiteren Maßregelungen: noch am 11. August 1578 — noch bei seinen Lebzeiten — erscheint sein Handlungsdiener als Zeuge in einer Strafsache, aber schon am 16. September früh 7 Uhr bekummert Michel Geringer seinen Nachlaß in Höhe von 500 Gulden.

In dem am 21. October von den Vormündern der unmündigen Erben, von Johann Rappolt (Hieronymus Jordan's Schwager) und dem Formschneider und Buchhändler Nickel Nerlich aufgenommenen Inventar der fahrenden Habe, welche bisher in den Wohnräumen versiegelt gewesen war, wird der 16. September selbst als Christoph Birck's Todestag bezeichnet. Die Schnelligkeit, mit welcher Michel Geringer gleich in der Morgenfrühe, nachdem der Tod Birck's kaum bekannt geworden sein konnte, seinen Kummer anmeldete, zeigt deutlich, wie dessen finanzielle Lage von seinen Gläubigern aufgefaßt, daß der Ausbruch des Concurses befürchtet

wurde; Geringer beeilte sich mit seiner Anmeldung, weil der Zeitpunkt derselben die Priorität der Gläubiger im Concurse regelte. Uebrigens kann wohl nichts besser die Verkommenheit, in welche Birck's Hauswesen allmälich versunken war, die Verlottertheit seiner Lebensführung in den letzten Lebensjahren besser versinnlichen, als gerade jenes Inventar. Ich theile es daher zu seiner Charakterisirung und zur Vergleichung mit dem des in behäbigen und geordneten Verhältnissen verstorbenen Henning Sosadt (vergl. Anm. 43) und mit dem des reichen Lorenz Finckelthaus (Archiv XIV, 99—113) in den Anmerkungen mit [62]).

Immerhin hinterließ Christoph Birck nach diesem Inventar noch drei — nach den Einträgen in das Rathsbuch allerdings nur zwei —, wenn auch ziemlich mit Hypotheken belastete Grundstücke und der sorgsamen Verwaltung des ganzen Besitzstandes durch die genannten Vormünder gelang es, bis zum Jahre 1588 die Verhältnisse zu ordnen, allerdings mit Zuhülfenahme des Verkaufswerthes der Häuser. Das in der Ritterstraße gelegene kaufte bereits im Jahre 1579 Nickel Nerlich selbst für 600 Gulden, unter Uebernahme der darauf für das Georgenhospital stehenden 200 Gulden Hypothekenschulden, 200 Gulden baarer Anzahlung und mit von Ostern 1580 ab laufenden Tagzeiten von allerdings nur 15 Gulden in jeder Oster- und Michaelismesse. Im Rathsbuch wurde dieser Kauf aber erst am 27. April 1581 verlautbart. Alle diese Abmachungen bis ins Einzelne zu verfolgen wäre zwecklos, da sie über die Ordnung gerade der buchhändlerischen Verhältnisse des Verstorbenen nicht das Mindeste bieten, nicht einmal etwas über den von Michel Geringer angelegten Kummer.

Was aber wurde aus diesem Buchhandel Christoph Birck's? Das Nachlaßinventar enthält nichts über denselben. Ein Bekenntniß Jacob Apel's vom 2. November 1577, daß er den Erben von Sixt Oelhafen's Wittwe ungefähr 24 Gulden 12 Gr. schuldig sei — welchen Betrag, „oder souil sich in Rechnunge finden wirdt", er bei Gehorsam zu zahlen verspricht, aber erst in der nächsten Michaelismesse —, kann nicht als ein Fingerzeig betrachtet werden; Jacob Apel mag ebenso gut, wie Christoph Birck, bei dem Consortium Oelhafen-Geringer Ramschkäufe gemacht haben. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß das Geschäft mindestens bis zum Jahre 1586 durch den letzten Buchhandlungsdiener Birck's, Simon Keyser,

fortgeführt wurde, denn am 22. April dieses Jahres überweisen ihm die Vormünder „wegen des alten Bircken Erben, seines geleisteten Diensts halber vndt aller anderer zuspruch Elff ballen alte Bücher aus dem handel“, wofür er auf alle weiteren Forderungen verzichtete. So dürften denn wohl die Kleinkrämer Simon Keyser und Ambrosius Kostvil's Wittwe [64]) die letzten Ausläufer des Birck'schen Geschäftes sein.

Von den Kindern erster Ehe überlebte den Vater nur sein ältester (?) Sohn Merten; noch im Jahre 1589 hatte er seine Stellung als Syndicus in Bautzen inne; die anderen Thunichtgute waren gestorben und verdorben. Ueber die Namen und den Verbleib der bei Birck's Tode noch unmündigen Kinder zweiter Ehe habe ich keine Nachrichten gefunden. Wäre nicht der Doppelgänger, Christoph Birck der Kürschner, vorhanden, so könnte vielleicht mit einiger Sicherheit der Rathsstubenheizer Christoph Birck, im Anfange des 17. Jahrhunderts, als ein hinterlassener Sohn des alten Buchbinders betrachtet werden. Er war nicht unbemittelt, denn am 28. März 1612 [65]) hinterlegten er und seine Ehefrau Ursula 1000 Gulden verzinslich bei dem Rathe, und zwar bis zu ihrem Tode. Stellte dies etwa eine Caution vor? — —

Wenn auch das Material, welches ich für diese Skizze benutzen konnte, ein verhältnißmäßig reiches ist, so ist es doch immer noch nicht reich genug gewesen, um die einzelnen Phasen des Birck'schen Geschäftstreibens genügend klar und völlig beweiskräftig verwendbar für die Entwickelungsgeschichte des deutschen Buchhandels im Allgemeinen darzustellen. Immerhin aber bleibt Christoph Birck eine interessante Persönlichkeit und keiner seiner Leipziger Gewerbsgenossen derselben und der späteren Zeit ragt an Bedeutung und Ausdehnung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes an ihn heran, nicht einmal Ambrosius Hertzsch, dessen Anfänge in die letzten Lebensjahre Christoph Birck's fallen. Höchstens könnte man ihm aus dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts Caspar Lunitz zur Seite stellen. Aber das für diesen zu Gebote stehende Actenmaterial ist einestheils zu lückenhaft, anderentheils zu einseitiger Art, um den Versuch zur Gestaltung eines ähnlichen Bildes zu gestatten.

Anmerkungen.

1) Gingen doch gegen Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts nicht weniger als drei der bedeutendsten Buchhändler-Dynastien, Plantin, Endter, Elsevier, aus den Kreisen des Buchbindergewerks hervor.

2) Vergl. Kapp, Geschichte des Deutschen Buchhandels. I. S. 698.

3) Gleichzeitig lebte in Leipzig auch ein Kürschner gleichen Namens; die Auseinanderhaltung beider Personen bietet gelegentlich Schwierigkeiten, da in den städtischen Handelsbüchern häufig genug das bürgerliche Gewerbe der Parteien nicht angegeben wird. Mittwoch nach Jacobi 1551 bekennen z. B. im Contractbuch fünf Schuldner dem Christoph Birck 21 Thaler für „futter" — das davorstehende Wort „Raw" ist ausdrücklich weggestrichen — schuldig zu sein. Obschon der Buchbinder Christoph Birck zu derselben Zeit ein Grundstück vor dem Petersthor besaß, auf dem er ja auch Schweinezucht betrieb, so ist doch hier sicherlich von Pelzwerk (Rauchwerk, Rauchfutter) die Rede, nicht von trockenem Viehfutter (Rauhfutter).

4) Laut Eintrag in die Bürgermatrikel erwarb er feria quinta post Vinc. Petri (5. August) 1533 das Bürgerrecht; als Sohn eines Leipziger Bürgers zahlte er keine Gebühren. Liegt auch zwischen diesem Termin und dem der Erwerbung des Bürgerrechts durch Christoph Birck ein ganzes Jahr, so möchte ich hier doch einen Zusammenhang mit der Verwerthung des Nachlasses von Jacob Thanner vermuthen. Unter den gerade herrschenden Verhältnissen dürfte diese Verwerthung Schwierigkeiten geboten und sich länger hingezogen haben. Der Betrieb einer Buchdruckerei in Leipzig war damals nicht gerade mit Annehmlichkeiten verknüpft; auch steht das Datum der Uebernahme des Thanner'schen Bücherlagers durch Christoph Birck ja auch nicht fest.

5) Herman Birck hott bey scholt busse vnd hochsten lantrechte vnnd bey verlust seines hantwergs angelobet, das er alle das Jenige was er mit Rolant Frobeken auch buchbinder gesellen zuthwen, mit recht außfuren, vnd Jme an gleich vnd recht genugen lossen will, gescheen am sontage nach gallj 1545 In beisein Bartel Zigenauß vnd Caspar wageners beiden meistern des buchbinder hantwergs.

6) Mgr. Lucas Davids vel ejus Inquilinus Haus ist geschatzt wurden vff xij^c^ fl. dt. primo termino vj fl. dt. 2º termino vj fl. — Der dritte Termin ist nicht gebucht.

7) Magister Lucas David, vnnd Margareta sein Eheweib, mit vnd durch Magistrum Erasmum Bachelbel, als Jren hirtzu sonderlich erkoren vnndt bestettigten vormunden, haben bekant, Nachdem Jacob Thanner selliger Hansen Wegel Richtern, als vorsteher vnser lieben frawen Kyrchen, dreyssig gulden schuldig gebliebenn, Das er Jn nach dartzu vf Jre vhleissige bit, vnd zcu besserunge, vnnd erhaltunge Jrer narunge, Siebentzig gulden ganghaftiger Muntze vorgestrackt, Domit sie Jme also an stadt vnser lieben frawen Kyrchen hundert gulden schuldig, haben Jme demnach solche hundert gulden mit Jrem hausse vnd hoffe Jm Brulh, zcwuschen Anthonio Ruchhammers, vnnd Nickel Hauschilts heusern gelegen, vorsichert . . . . . Act. Sonnabents nach Lucie Anno rc. xxxviij.

8) Magister Lucas Dauidt Cristoff Bircke vnd Sanct Georgen Hospitall. Zu wissen nachdem Cristoff bircke buchbinder dem wirdigen vnd wolgelarten Hern Magr. Lucasen Dauidt vor bucher vnd Maculatur ein somma geldes schuldigk gewest, die er Jme vorlangst hette sölt betzalt haben, weil es aber auch noch Itziger Zeit nicht in seinem vormugen gewest solche Summa geldes zubezalen, vnd aber vff Magister Lucas Dauits hause im bruele Zweihundert gulden Hauptsomma Jerlich dem Hospital zu Sanct Görgen mit Zehen gulden zuuortzinsen vorsichert gestanden, So haben sie sich mit bewilligunge eines Erbarn Raths alßo vorglichen, das Bircke gedachte Zweihundert gulden Sanct

Gorgen Hospitale zustendig an betzalunge seiner schuldt so er dem Hern Mgro. Lucas Dauid schuldigk vff sich vnd sein haus genommen, das nunmehr Bircken Haus gleichergestaldt, wie des Hern Magisters Haus douor vorpfendet gewesen, douor vorpfand ist, vnd alßo hirdurch Magister Lucasen Dauits Haus solcher Heuptsomma vnd Zinße entnommen vnd gentzlichen gefreyet Treulichen vnd vngeuerlich Actum den 19. Junij Anno 2c. lvj.

Mgr. Lucas Dauid Cristoff Birck.

Magister Lucas Dauid hat sich auf vnderhandlung der Hern so ein Erbar Rath dartzu verordent mit Cristoffen Bircken seinem Debitore also vertragen lassen, Das Jhme Birck zweyhundert gulden fur alle schult folgender gestalt entrichtet, Nemlich, Nachdem Mgr. Lucas zweyhundert gulden dem Hospital zu S. Jeorgen schuldig, welche auf seinem Hause, so Jacob Thanners seines schwehers seligen gewesen, vorschrieben vnd vorsichert sein, vnd Jherlich mit zehen gulden vorzinset werden, Als hat Christoff Bircke solche zweyhundert gulden auf sein Haus genommen, vnd die dem Hospital zuuorzinsen vnd zubetzalen sich vorpflichtet wie Jm Schoppenbuch zubefinden, Act. freitags nach Viti, Anno salutis XV^{c.} Lvj^o.

9) Heynrich penntz von lytzing ein Junger gesel hatt bey michel schyrmer vnd Christoff pirck buchpinter gedienett hatt dem Christoff pircken 3 fl. geltt im kram gestollen vnnd hernach mitt dem geltt, in Roßkopff's (ebenfalls Buchbinder, aber auch Bierwirth) hauße geloffen das geltt in Ofentopff geworffen ins wasser vnnd also vorsteckt, wie dan dy knecht gesucht vnnd also gefunden, das gelt hatt byrck wider bekomen Act. sonnabentt post Jubilate 1552. ist im die Stat bey 5 guten schock verbotten.

Nickel gotz von leyptzigk ist eingezogen auff beger Cristoff birckners, Darumb das er Cristoff birckner buchpinter 4 fl. soltt gestolen hatt (sic), vnnd Solch geltt Jn seynen Stall vnter eyne polene stuben oder block gestackt, wie dan Cristoff pirckner vnd meyn (des Richters) Diner gesucht, dan er bekant er hete es gestolen, vnnd habens nit gefunden darnach widerufft ers, Jn auffn vrfrid los actum Sonnabent post galle 52.

Johannes Lutz von Hall, deß Joseph pfeyfers Zuckermachers Jung ist eingezogen, Darumb das er im verdacht ist gewest, als hette er vmb das gelt 4 fl. wissenschafft dy Nickel gotz wie schon vorgeschryben, Cristoff Birckner seinen herrn gestolen hatt, aber er ist vnschuldig befunden actum vt supr.

10) Reiches Material zum Belege für diese kurzen Andeutungen bietet meine Abhandlung: Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600, bez. 1650, im Archiv XIII, 1—96.

11) Bei der Türkensteuer des Jahres 1542 hatte er sein Vermögen auf 350 Gulden geschätzt und 3 Gesellen versteuert, also mehr als Christoph Birck.

12) Unter den Urfrieden des Jahres: Cristoff pirck der Junger Jst eingezogen Das er seinen vatter vbel geschmechtt, Jst Jm geboten Das Er sich kegen seinen vatter fridlich vnnd gehorsam halte, Jme Rechnung thue vnd Ein Zeitt langk wandere, Act. 27. Februar (1555).

13) Cristoff pirck dt. zur Straff ij taler das er in Sebastian Rechenmeysters hause auff eyner wirthschaft vngebeten mit eyner wehr vnnutz gemacht, dem preutigam woln Schencken wider seynen wyllen, darnach $^1/_2$ taler genomen vnd in die Stuben geworffen. (Oder war gar der alte Birck der Sünder?) Cristoff Birck dt. von seines Suns wegen 1 fl. (Beides im Kummerbuch für 1555 unter Bußen.) — Cristoff birck der Jung Ambrosius bachofen sein eingezogen das sy bede, Sunderlich der birck vyl mutwyllens vnd freuels mitt eynem bloßen messer in der blasbalgin hause vnnd Stuben in der niclas straß vnter ein hauffen schneyder geloffen mit grossem freuel, des gleychen der knecht auf seynen herrn hause mit eynem morgenstern. (Urfrieden 1555; um Michaelis.) — Cristoff Bircke der Junger ist eingetzogen worden das ehr Einen puchdrucker Hans von kollen ein schelm gescholthen hatt, ist 2 tage geseßen vorurfridett vnd loß gelaßen actum freitags post Ma-



dalene (1556). (Hans Keppel von Cöln arbeitete bei Valentin Bapst und vertrat anscheinend Cölner Schriftgießer.)

14) Cristoff Birck der Junge, Nach deme er Cristianum Strobel studiosum hart verwunth hatt, Das auch leibsgefhar zu beßorgen vnd Cristianus bey den gerichten pircken einzutzihen laßen bithen. Die weill aber pircke auch verwunth gewest, vnd das gefengnus seines schadens halben, nicht woll hatt Leiden mogen, Als hatt sein vatter Cristoff pircke der althe vor sein ßonn sein Leib vnd guth eingeßatzt, Das der Son nicht abhendig wehren ßoll, Sondern es (sic) balde da sich sein schade beßert, Das ehr Jhnen als dan den gerichten einstellen will, hiemith aber Soll dem Cleger ahn der peinlichkeitt nichts benomehn sein, wellichs der althe pirck alßo den gerichten zuhalten angelobett vnd zugesagtt hatt, actum coram assessoribus Montags nach Misericordias Dnj (1556). Deßgleichen hatt der althe pircke angelobett, des schadens halben So sein ßon N. rebhan auch einem Studioso zugefugett vor sein ßon den gerichten vnd dem balbirer zu hafften actum Mitwochs post Misericordias Dnj.

Cristoff pircke der Junger ist eingetzogen worden, das ehr Cristianum Strobes Studiosum verwunth vnd gestochen hatt, Ist vff ein vrfriden loß geben actum Dinstags post Jubilate (1556), vide Latius In actis f. 11. 12. vnd vnden am 4. blatt Jn vrfriden.

Cristoff pircke der Junger Noch deme ehr vff anhalthen Cristianus Strobes gefenglichen eingetzogen vnd aber der vatter den ßon zu seinem handell den Margkt hoch benotigett gewest So ist vff des althen Cristoff pircken des vatters fleißig anhaltten vnd vff bewilligung des hern burgermesters vnd der ßeppen Cristoff pircke der Junger, vff diß mahl des gefengnus entledigett, Dergestalth ßo balde Strobes Jnen fodern würde, Das der vatter Jnen perßonlichen den gerichten einstellen Soll. Do mith aber, dem Cleger die peinlikeitt seiner klagen nichs benomehn vnd pircke ßich der Burgschafft behelffen wolde, so ßoll der vatter den gerichten 300 fl. zu peen erlegen wellichs der vatter alles alßo angelobett vnd zugesagett mit leib und guth dem beschedigten vnd den gerichten vor ßein ßon zuhafften, ist verurfridett vnd loß geben actum Dinstags post Jubilate (1556).

15) Christoff Bircken Schwein Deren Zwelffe Aldt vnd Junck sein sollen, So D. Johann Hoffmann Jhme geplendet, Das sie Jhme Jnn seinem garthenn, An den Möhren schaden gethann, vnd dieselben derwegen Jnn die dritte woche Jnn seinen Vorwerge Jhme vorenthalten, vnnd Birckens bericht nach sehr verhungern lassen, vnd sie der wegen nicht wieder Annehmen wollen, Seindt sie vff beider theile Ansuchen, Durch die Obermeister des Fleischer Handtwergks, nach vorgehender Notthurfftiger besichtigung Dato Alle sampt vff Acht Alde schock Taxiret vnd gewirdert worden, Die sol der H. Doctor Bircken, vnd dann Auch den Gerichten zehn groschen vnd den Fleischern zwolff groschen, Desgleichen vom schaden, so an den Möhren geschatzt, vier groschen Jnn vierzehen tagen entrichten, vnd dakegen die Schweine behaltten, vnd weil der schade an den Möhren vf Ein thaler gewirdert, Sol Bircken derselbe Abgekurtzett werden, Act. den 27. Septemb. A° 70.

16) 20 fl. hatt Cristoff pirck Eingelegtt Hans Lefflern gehorendtt. Diße 20 fl. hatt Hans Leffler von Wyttenberg von mir Ott Spiegl (d. h. 1555) richter entpfangen mitboch nach Judica in bey sein Hans mausers buchfuerers.

17) Vergl. Archiv XI, 225.

18) Vergl. Archiv XIII, 23.

19) Christoff Birckicht ist gebotten das er Bartel vogel in vierzehen Tagen 129 fl. zcalen sal ane die Neue schult nochdem sie sich berechnen werdenn dan er seinem gleubiger seer vnnutze wort gegeben act. vts. (Dienstag nach Visitationis Mariae 1553.)

20) Jorg Fischer von Nurnbergk deme nach ehr den Christoff pircken mit schmehe wortten soll angriffen haben vnd Pircke Jnen widder, als ist Jnen beidden aufferleckt wo es pircke den fischer nit erlaßen will, hat fischer angelobet Jme vf konftigen neuen Jhares marckt darumb zu anthworten vnd



beidden dorauf biß vf güthlichen vertragk Fridde gebothen bey des Rats ernster straffe act. Mithbog nach Dionisij 2c. 57. — Cristoff Birck, hat vor Gerichten ausgesagt, vnd bekant, Das er Georg Fischern von Nurmberg Funfzehen gulden Bücher vnd Calender schuldigk, Vnd bei gehorsam angelobt, Jme oder seinem Weibe solche Funfzehen gülden, vf negstkünftigen Michaelismarckt zuerlegen, Act. den 22. Aprilis Ao. 73.

21) Nach deme Erhardt Hager von Nürnbergk mit dem Cristoff Pircken alhier ethlicher pücher halben in irrungen gestanden, alß sein sie heute dato also verglichenn worden, das sie zu gleich mit einander abgerechnet vnd auffgehobenn vnd beidde verlobet, das keiner den andern derhalben ferner belangen wolle. act. freitags nach Innocentum 2c. 57 (muß heißen 1558).

22) Chilian Duntzelt Böttger alhier, hat bei gehorsam angelobt, Caspar Wagnern Buchbindern Zwantzigk groschen vor ein Rieß papir, vf Michaelis negstkünftigk zutzalen. Act. den 23. Junij Ao. 74. Duntzelt sol vnd wil bei gehorsam solche 20 gr. vff negstkunftigen Neuen Jahrsmarckt nachmals gewislichen zalen. Act. den 8. $x^{br.}$ Ao. 74. — Nickel Schilo Franzoß Ist den Sechsten ditz derhalben zu gefängnis gezogen, das er desselben tages vor der Brodtbencke Treppen, vor Caspar Wagners Gewelbe, Annen Hansen Diederichs von Schkeuditz weibe, in deme die zwey Bücher Pappier gekauft, 29 gr. aus dem Wetschker genommen u. s. w. Act. den 12. Januarij Ao. 82. — Nach Caspar Wagner's Tode werden seine Schuldverhältnisse wegen gelieferten Papiers geordnet: 1586 war er dem Papiermacher Friedrich Frey von Prag noch 47½ Gulden schuldig; die Erbschaftsmasse belangt 1589 Alex Schaffhirt in Bautzen wegen 12 Gulden und 1590 schuldet sie dem „Buchdrucker" Valten Fuhrmann in Nürnberg noch mehr als 10 Gulden.

23) Nickel Goritz thut einen kommer zw dem gelde so Andres Hofman Christoff Bircken fuhr eine bellin pappir schuldig actum den 20. Februarij anno 65. — Auch für auswärtige Buchbinder ist der gleiche Handel nachweisbar: Hans Rambaw thut ein komer zw Jacob von Zeitzs buchbinder wegen 14 fl. Dauor er 15 Ris papir geben soll, von hinnen nicht zu ziehen er hab Jhn dan zalt Actum, den 9. tag Janua: Ao. lxxv. (Ein Jahr vorher war derselbe Schuldner Hans Rhambau mit 25 Gulden verhaftet.)

24) Vergl. Archiv XIII, 45. — Nachdem Herr Vlrich Meyer Baumeister vnnd des Raths alhier wegen Achtzehendehalb gulden die Jhme Agnes Caspar Wagners Buchbinders vnd Burgers alhier Weib selige vor Papier schuldig blieben, vf Jhre verlassenschaft arrestiert, Als ist heutiges tages solcher Arrest mit des herrn Baumeisters bewilligunge dergestalt relaxirt, das gedachter Caspar Wagner bey gehorsam angelobt, vnd zugesagt, Jhme an solcher schuldt alle vnd Jde negstkünftige drei Leipziger Jarmerckte einen Dritten theil zu erlegen vnd zu zahlen, Act. den 12. Octob. Anno 81. — H. Vlrich Meyer Baumeister thut ein Komer zu der Caspar Wagnerin alle haab vnd guttern, Sonderlich dem pappir Handel, wegen 18 fl. Die Sie fur papir Christof von Schleinitz schuldigk ist, 27. $7^{br.}$ 81. — Caspar Wagner Buchbinder gestehet, das er Hansen Ringesgewandt, vor Ehren Krentzlein drey gulden schuldigk worden, Wil aber dieselben bezahlt habenn, Welches Ringesgewandt noch sein Sohn nicht gestendig, derhalben Jhme auferleget, do er inn Sechsischer frist die angegebene Solution nicht erweiset, das er alsdann solche drey gulden nachmahls zahlen soll, Actum den 4. Maij Ao. 83. — Die folgende Scene spielt in dem „Laden" des Buchbinders Urban Kobelitz, dem der Buchdrucker Georg Defner eine nicht genannte Summe schuldig war. (Die Frau Defner hatte vorher den Buchdrucker Hans Rhambau zur Ehe gehabt und heirathete nach Defner's Tode Abraham Lamberg.) Nach dem sich heut acto Vrbann Koblitz buchbinder Dergestaldt vber Barbarenn George Defeners Weib beklagt, dz dieselbe vergangene Woche zue seinem Weib in denn laden kommenn vnnd sie vnuorschulter Weise an Jhrenn ehrenn mit schmeheworttenn ahngriffen, vnnd ob wohl sein Weib sich in kein gezenck mit Jhr einlassen wollenn vnd Jhr auf bewegenden Vrsachen gewichenn vnd zu Jhrem man in



die stuben gangen alda sich an tisch zu Jhm gesetzt so wehre doch die Desnerin mit grossenn Vngeberdenn Jhr gfolgt vnnd die vorigen schmewort zum ofternn in beysein Peter Barths vnnd Hanns beyers so bey Jhm an tisch gesessenn reiteriret vnnd wiederholet Darober Koblitz erschrocken vnnd die Desnerin mit guttenn Wortten fur die stubenthür bracht, sie het sich aber gahr nicht stillen lassen wollen sondern wehre zum andern mahl auch in die stube gerissenn, vnnd wie zuuohrnn die schmewort ausgegossenn, Welchs er dann alles also geschehen mit erstgemeltem Barth vnnd Beyer gerichtlich bewiesenn, vnd ferner vormeldet dz sich alda sein Weib so heftigk entsetzt vnnd erzurnet dz Jhr auch ein frucht abgangen vnnd sie heftig kranck worden wehre. Derwegen bethe er obrigkeit halbenn die Desnerin dohin zuhalten dz sie die schmewordt darthue vnnd beweise oder in mangel dessenn, Vermoge des Churf. zu Sachsenn ꝛc. v. g. hrn. constitution sie ahnhihlte, seinen Weib einenn ofentlichen Wiederruf zu thun, auch sie nachmahls in geburende straf zue nehmen. Ob nun wohl Desners Weib solchs also gescheen nicht aller Ding in abrede sein konnen allein zu Jhrenn behelf furgewendet dz sie wiederumb vonn Koblitz Weib heftig geschmehet wordenn vnnd derwegen auch ergetzlikeit Jhrer ehre begerete, Als ist Jhnen auferlegt solche angelegte iniurien vnnd schmewort einander abzubittenn welches doch allerseits Jhren ehren vnd guttenn nahmen vnnachtheillig vnnd vnschedtlich sein soldt, auch Jhnen ernstlich befohlenn forthin fridtlich vnd eintrechtigk bey Vormeidung der gericht ernster straf zueleben auch keine die ander mehr mit ehrenruhrigen Wortten zue belestigenn vnnd alß sie sich also wieder vorsunet vnnd einander die schmewort abgebethen, ist Desners Weib andern zue abscheu angemeldet, weill sie diesenn Vnlust ahngefangen vnd in Koblitzen hauß also gevbet Dorauf auch ein Vnrath wegen der misgeburth entstanden, so soldt sie entweder auf dz Grimmische thor in ghorsamb gehenn oder den gerichten Zehenn Thaler zur straf gebenn. Als sie aber zue geldtstraf gekissen vnd dieselbe erlegt sein Jhr 5 Thal. wiedergeben. Actum den 16. Febr. 85.

25) Heinrich Schumann buchbinder thut einen kommer auf etzliche bucher bey Hans Fruben zur eule liegendt dem Hans Becke von Herfordt zustendig auf 28 thaler 18 gr. actum den 24. Aprilis (1564). — Arnold Brußel buchbinder, thutt ein kommehr zu Mattes Sennehr (Semer) von withenberg vff 18 fl. zu alle ßeinen gutern So Jhn diesen gerichten vorhanden act. den 30. Septembris (1559). — Hans Risch der Aeltere hat seinem Sohne Paul „alle wahren vnndt fahrnis“ übergeben, „der sie auch zu sich bekommen vnd vorhandele“. — Nach dem Tode Hans Schöninger's vertragen sich die Erben über den Nachlaß und die Einziehung der Außenstände. — Befremdlich erscheint es, daß Jacob Lucius in Helmstädt 1587 gebundene Bibeln an den Buchbinder Montag in Leipzig liefert.

26) Christoff Bircke vnd Caspar Wagner haben vor dem Herrn Richter bekant, das sie Georgen Kutnern Satlern 50 fl. schuldigk worden, Haben demnach bey eines E. R. gehorsam vnd eigener Kost gewilliget vnd zugesagt, solches gelt vf kunftigen Michaelismarckt zutzalen, Actum den 18. Augustj Anno 66. — Christoff Bircken funf Techer Bockleder, welche er vngefehrlich vor eim Jhare der Ohlhasin wegen negstgemelter schuldt (für Bücher) bei den Gerichten eingelegt, Seind . . . . Jeder Techer vmb drei Thaler, vnd also zusamen vmb funfzehen thaler, geschatzt, vnd . . . . . Michel Geringers Diener Georgen Weinrich vf Rechnung geuolget worden, Act. den 3. Februarij Ao. 74. — Hans Schultes Buchbinder, Hat vor dem Hern Richter vnd Beisitzern ausgesagt vnd bekant, Das er Hansen Sommern zehen Thaler vor Schweinen Leder schuldig ꝛc. 17. Februar 1570. —

Zur Vervollständigung der Notizen über Buchbindermaterialien will ich hier noch anführen, daß sich am 8. Juni 1570 der Papiermacher Caspar Greff von Zwickau — später in der Mühle Christophs von Carlowitz auf dem Rothenhaus — verpflichtet, Hieronymus Jordan bis zur Michaelismesse „zehen Pallen Schrantz“ zu schicken.

4*



27) Sonnabend nach Lucae evangelistae ist in meines notarij beysein erschinnen bey dem magnifico domino rectore, M. Christophoro Montag, der wirdige vnd wolgelarte Christophorus Zobel, beyder recht baccalaureus, vnd hat in kegenwertikeit zweier buchbinder, als nemlich Abularius N. (d. i. Baldershain) vnd Andreß Ficker, beyde burger zu Leiptzk, dem herrn rectori zugestellet einenn knabenn mit namen Joannes Raphun, von Merßburg birtig, der vniuersitet alhir zu Leiptzk vorwantenn, vnd auß ime erkundet, das er etliche bücher von bargament, welche ihm sein famulus entzogen, bey den buchbindern verkaufft habe, welchs die buchbinder in seiner gegenwertikeit auff ihn bekant vnd er ihn solchs auch gestendig gewesen ist. Des zu vrkundt vnd mehr glauben hab ich mein gewonlich bittschafft wissentlich hierunter auffgedrugt A° 1536. Lucas Otho notarius in fidem se subscr. (Aus Zarncke, F., acta rectorum p. 83. 84.) —

Paul Risch von Leipzigk Buchbinder, vnd Hans Weber von St. Annaberge, Christof Bircken Lehriunge, Seindt beide vf sein ansuchen den 25ten Junij negstvorschienen zu gefengknus gezogen, Das sie Jme etliche Hundert bogen Pergament, aus alten Messebüchern geschnitten, vnd dieselben, samt etlichen andern Büchern vnd Wergkzeuge, als Hübel vnd anders mehr, gestolen haben sollen, Vnd wiewol sie nicht gestehen wollen, Das sie einigen Wergkzeugk, noch souil Bucher vnd Pergament, als gedachter Ir Meister Christoff Birck angegeben, das er verlohren habe, entwendet, So haben sie doch entlichen, In der gute bekant vnd ausgesagt, Nemlich Risch, das er Melchior Wagnern vor anderthalben thaler vngefehrlichen Funfzigk Bogen, vnd Weber, das er einmal Bonifacio (Kleinschmidt) dem Buchbinder, vor zween gulden, ieden Bogen vor Acht Pfennige gerechent, gebracht, vnd darauff dreissigk groschen entpfangen, vnd zum andern mahle vor SechsvndZwantzigk groschen, Darauf er nichts bekommen, Welch Pergament sie alles gedachten Bircken, Inn deme sie bei Jme gelernet, vnd an seinem Brot gewesen, gestolen, Insonderheit aber hat man auch Funf vergulte vnd drei andere Bücher In des Lehriungen Lade gefunden, Welche er alleine gestolen bekant, Vnd wiewol sie wegen solcher begangenen vnd bekanten Deube nach scherffe der Recht die Staupe verwirckt, So ist doch beschehener vorbitte halben, Risch den 6ten Julij dergestalt loßgelassen worden, das er zu deme, das sein Vater Hans Risch seinetwegen Bircken Funfzehen gülden bei den Gerichten hinderlegt, Im Vhrfriden ausdrücklichen geschworen, die Stadt Leipzigk vnd derselben Gerichte zwei Jhar zu meiden, Weber aber ist den 17ten gemeltes Monats Julij, dieses 74ten Jars, des gefengknusses mit dieser Condition entlediget worden, Das er vermittelst des Vhrfriden, wegen berurter Deuben, nicht alleine vf drei Jhar die Stadt Leipzigk zueusseren, sondern auch nach endung solcher dreier Jhar, dieselbe sambt derselben Gericht solange zumeiden geschworen, biß er mehrgemeltem Christoff Bircken zu seinem theile auch Funfzehen gülden entrichtet, oder sich derenthalben mit Jhme oder seinen Erben Inn andere wege verglichen, Act. vts.

Melchior Wagner hat bekant, Das er Paulen Risch 70 Bogen Pergament vmb anderthalben thaler abgekauft vnd sich mit Bircken dergestalt verglichen, dz er Jme dafür 70 gr. an gelde vnd anderm entrichtet, Vnd haben Jhnen die Gerichte vorbehalten, Do mann künftigk erfahren wirdt, dz er wissentlich als gestolen gut gekauft, Jhn derhalben nachmals Inn geburliche straff zunemen, Act. den 30ten Maj A° 75. —

Von einem Erbarn Rath ist Vrban Koblitz aufferlegt wordenn Das er wegen des zu Zeits entwanten Pergaments so er gekauft, Zehen thaler straf erlegen, vnd dieselbe innerhalb Viertzehen tagen einbringen solle, welches er zu thun zugesagt, Actum 30. Martij Ao. 91. — (Uebrigens findet sich auch in dem Nachlaß-Inventar des Buchdruckers und Buchhändlers Johann Beyer von 1596 aufgeführt: „An Pergament in folio, Ein vnd Neunzigk bogen, vnd Zwey vnd sechszigk bogen median beydes geschrieben".)

28) Buchbinder. Andres vicker, Hanns Schollinger (d. i. Schöniger) dise

Zweene puchpintter sein heutt dato erschynnen, Deßgleichenn Margarita Nickl wolrabens seligen nachgelassene Wittwen vnnd habenn dise zweene puchpintter von wegen deß ganntzen hantwergks der buchpinter ausgesaget Nachdem gemelte Nickl Wolrabens seligen weyb margaritha dem hanndtwergk nach ires mans seligen todt eynen (sic) zum teyl puchpindter gezeug vmb 12 fl. 14 gr., vorsetzt, Nachdem sy in aber nitt wider vermocht, zu sich zu loßen, ist sy dy wolrabin mit meynen (d. i. des Stadtrichters) wissen willen vnnd rath, mitt gedachtem hanntwerck eintrechtig worden, also das dy zweene meyster wie oben gemelt der witfrauen 3 fl. 7 gr. herauß geben Soln, wie dan heut dato geschehen, Darfur Soln dy offt gedachte meyster des ganntzen hantwercks den zeug also vor sich eygentumlich behalten vor dy 16 fl., Sagt der halben dy wolraben das sy dy 16 fl. also zu gutem Danck von dem handtwerg entpfangen hatt Sagt sy der selbigen hie mit quit ledig vnnd loß actum sonnabent post vocem Jocunditatis 1552.

29) Zwar besagt noch ein Eintrag in das Richterbuch von 1552: „Andres Franncke Prosius Fritz dise buchpinter geseln haben sich gegen irem meyster Jacob perobald vbel gehaltenn der andres den meyster herauf gefodertt, der ander do in der meyster gestrafft vnnd j maulscheln geben Darumb das er weck von seyner arbeytt ganngen hat er vmb sich in der volln weyß geschlagen wie er tol were actum dinstag post Jacobi 52"; hier liegt aber wohl ein Schreibfehler für Buchdruckergesellen vor.

30) Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig 1598 ff. (Archiv VII, 123—145.) — Hausirer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrhundert. (Archiv IV, 35—53.)

31) Als Beweis für die Anerkennung des Buchhandels als eines freien Gewerbes mag hier folgendes Factum Platz finden. Am 31. Mai 1580 schreibt Kurfürst August an den Rath zu Leipzig, daß sich der Visirer Isaac Riese darüber beklagt habe, „das ihr nicht gestatten wollet, sein new vorfertigt Rechenbuch feil zuhaben vnnd vorkeuffen zulassen". Der Rath habe früher selbst befürwortet, daß Riese ein Privilegium darüber ertheilt werde, was auch geschehen; man habe ihm den Vertrieb seines Buches ungehindert zu gestatten. Isaac Riese war, wenn nicht ein Sohn, so doch jedenfalls ein naher Anverwandter des sprüchwörtlich gewordenen Adam Riese und hatte bereits im Jahre 1566 in Leipzig als Geometer und Zeichenlehrer gelebt und schon damals seine Arbeiten selbst verlegt. Schulden halber verließ er Leipzig heimlich und seine zurückgelassene Habe wurde auf Antrag seiner Gläubiger mit Beschlag belegt. In dem am 25. Januar 1567 aufgenommenen Inventar kommt auch vor: „Ein faß mit gedruckten Rechenbuchern des alten Adam Risens seint 146. Exemplar." Das Buch scheint nicht mehr gegangen zu sein und war auf den Leipziger Sortimentslagern schon ein Jahrzehnt vorher fast verschwunden.

32) Am 17. Juli 1564 verkaufte Lorenz Finckelthaus sein Haus auf dem Obern Neumarkt an den Buchbinder Hans Schöniger für 1800 Gulden unter folgenden Zahlungsbedingungen: Michaelis 1564 600 Gulden, Ostern 1565 400 Gulden und dann acht jährliche Raten von 100 Gulden, je zur Ostermesse fällig. In dem erst am 25. August 1565 in das Schöppenbuch eingetragenen Kaufvertrag findet sich auch folgender Passus: „Auch vorpflicht sich der vorkeufer, dem keufer, Jhn mit Bucher zubinden vor allen andern zufördern, Alßo das der keuffer vffs allerwenigiste funffzigk gulden Jerlich binde lohn vom vorkeuffer haben, vnd mit solcher arbeith Jhme abedienen sol, Dargegen vorpflicht sich auch der keuffer dem vorkeuffer mit solchen abbinden vor andern zufördern, Vnd wo er einmahl nicht auf bestimpte vnd zue rechter Zeith die gebundene buecher lieffern würde, Alßdan sol vorkeuffer macht haben, keuffern nicht mehr zufördern mit bucher zubinden".

33) Es handelte sich um eine Partie Bücher, welche Benedix Schultes dem Schneider Adrian Lamberg, dem Vater des Buchdruckers Abraham Lamberg, zum Pfand bestellt hatte.

34) Hier handelte es sich um 125 Bände, welche Ulrich Gros dem



Domherrn Georg von Carlowitz zum Unterpfand gegeben hatte. Sie wurden auf 88 fl. 20 gr. 6 ₰ geschätzt.

35) Aehnliche Geschäfte kommen übrigens gelegentlich auch seitens der Buchhändler vor. Am 12. November 1575 kaufte Hans Börner, der sich erst im Jahre 1570 etablirt hatte, von dem Rathsherrn Hans Canzler „allerlei Bücher“ für 83 Gulden 15 Gr. auf Terminzahlungen von 15 Gulden in jeder Leipziger Messe; er zahlte jedoch sehr unregelmäßig, denn die Schlußquittung datirt erst vom 29. März 1579. Es steht aber dahin, ob es sich hier um alte Bücher gehandelt habe, oder um neue, welche an Canzler verpfändet waren. Ebenso kaufte sein Vetter gleichen Namens im Jahre 1607 für 10 Gulden Bücher von M. Johann Mühlmann, Pfarrer zu St. Nicolai, und im Jahre 1610 schuldete Michael Stoll an Christoph Neidhardt, Canzleiverwandten in Merseburg, noch einen Rest von 30 Gulden wegen einer „Liberey“. Im Jahre 1618 taxirte Hans Rosa die von dem Apotheker M. Johann Steinmetz hinterlassene Bibliothek, liquidirte dafür 14 Gulden und übernahm „zwey opera Gallenj vor 30 fl.“, konnte den Ueberschuß aber erst in der Ostermesse bezahlen.

36) Hanns Mauser thut ein kumer zu michel Lotters von meydburg gutter Nemlich zu etlichenn kirchenordnungen Spangenbergij So bey im dem Mauser Sten vmb 29 fl. 15 gr. actum montag post mauritij 52. — Cunradt Ruel buchfuerer von Wittenberg thut ein komer durch sein Diener Moritz guttig zu Gregori Jordan hauß hoff vnnd guttern vmb 55 fl. 7 ßgr. actum Dornstag post marie himelf. 1552. Erneuert seinen Kummer Dienstag nach Bartholomei „durch seinen (eingeschaltet am Rande: des Mausers) diener Lorentz Finckelthaus“. — Vergl. auch Anm. 16. — Ob aber aus folgendem Eintrag ein gleiches Verhältniß des Buchdruckers Jacob Bärwald zu Bartel Vogel in Wittenberg gefolgert werden darf, das will ich unentschieden lassen. „Teboltt Stein der Weinschenck allhie thut eynen Kummer zu dem geldt, das partl vogl einem furman Cuntz flach von Stein schuldig vmb 25 fl., der Kumer ist auch dem N. perwald, vogls factor angezeiget adi montag p. Miseric. 55.“ Bärwald druckte nämlich für Bartel Vogel, verlegte allerdings auch selbst; aber die ausdrückliche Bezeichnung als Vogel's Factor ist doch beachtenswerth. Ebenso war im Jahre 1587 Nickel Nerlich von Jacob Lucius in Helmstädt bevollmächtigt, eine Schuldzahlung der Erben des Leipziger Buchbinders Matthes Montag anzunehmen.

37) Im 2. Bande meiner Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels habe ich als ein Beispiel Abraham Lamberg in Leipzig und Johann Rhambau in Görlitz aufgeführt. Dies dürfte zu berichtigen sein. Johann Rhambau war Lamberg's Stiefsohn und der Vertrieb seines Verlages durch diesen erfolgte wohl nur zur Hebung des neu von Lamberg angelegten Sortimentsgeschäftes, oder zur Umgehung des Verbotes für Fremde, zwischen den Messen Geschäfte zu machen.

38) Archiv VII, 126. 129.

39) Caspar Pauher sunst peurlein ein furmann ist ein zeytlang hie gewest sunst von Sultzbach hatt bey 12 wochen gefangen gesessen vmb des wyllen daß er Lucas preunen, Endres pfaff, von Nurnberg, 2 Buechfurer von Nürmberg, vnd plesij meyern von Regenspurg, vnd andern ietz gemelten kauffleuten auffs Neu Jar marcktt auffgeladen Im Namen das er solch gutt gen Nürnberg Sol fueren, hatt das furlon gar welches zur selben zeytt groß gewest, eingenommen vnnd dij gutter nitt weyter gefurtt, dan biß gen Ensdorff 3 meyl von leyptzigk, vnnd aldo nidergelegt wie dan in disem buch, bey den vortregen, am 3 blatt auch zufinden, daß geltt alles behalten, Niemant nichts wolden wider geben. Auch j faß auffgemacht j parchant wie er selbs bekannt, herauß genomen, vnd leder Darauß er im j Lider goller laßen machen j puchßen verkaufft, als were sy sein ꝛc. Hatt bey 12 wochen inen geseßen, Ob yemandt von kauffleuten von Nürnberg oder sunst wider herein schreyben wurde vnnd ettwas mer auf den faßen entwendet mochte sein, wie etliche

von iren factorn drum gebeten, in dester lenger zu halten wie dan geschehen, Dy weyll er dan so lang gesessen, vnnd sy gesehen, das er nichts gehabtt, daran sy sich habenn mugen erholen haben sy es auch Lassen bleyben, ist an pranger gesteltt wordenn, vnnd dy Statt im vrfried vnnd als weytt der Rath zu gebieten hatt ewig verschworn Actum am abent ascensionis dni. 1552. 8 gr. hab ich im zerung gebenn (nämlich der Stadtrichter zur ersten Nothdurft nach der Verweisung). — Nach dem citirten Eintrag im Contractbuch war der „Factor" der beiden Nürnberger Buchführer der Buchbinder Caspar Wagner.

40) Andres roskopff hat bey des rats gehorsam angelobett, die weil er Lenharten thum Buchfurer von Nurnbergk 9 fl. schuldig ist, das er Jme auff kunfftige petri paulj 3 fl. vnd volgende Michaelis 3 fl. vnd den rest vff weynachten margkt zcalen wil, Solch gelt sol Caspar wagener buchpinder zu Leipzig von wegen Lenhart thum empfangen act. vts. (Sonntag Cantate 1553.)

41) Georgius Plato (oder Placo?) thut einen komer vff Georg Langvoigten von kempnitz bucher So er pei wolnern dem Buchbinder stehen hat wegen 2 fl. 16 gr. Act. den 26. Martij Ao. 76.

42) Der Fall betrifft Hermann Hansching (oder Hensburg) von Schleusingen — wie er eigentlich hieß, vermag ich nicht festzustellen, denn der Name wird in den verschiedenen Acteneinträgen auf das Wunderbarste verunstaltet —, der schon im Jahre 1556 wegen Schmähungen gegen einen Buchdruckergesellen mit den Leipziger Gerichten in Conflict gerathen war. Nach seinem Tode wurden 1558 zu seinem „Buchladen" in Auerbach's Hof verschiedene Kummer angemeldet: von den Erben des Buchdruckers Christian Rüdiger in Jena, von Valentin Brandmüller (kein Buchhändler) und Andreas Heyl in Leipzig, und im Jahre 1559 reclamiren Thomas Rebart in Jena und Thomas Kammerer in Erfurt für sie in dem „Buchladen" liegende Vorräthe.

Thomas Rebart Puchdrucker vonn Jenna, hat denn Hannß Rampa (Rhambau) Buchdrucker vnnd Burger Alhier fuergestaldt, der Offentlich bey seynnen Pflichtenn Ausgesagt daß Ettlich Bucher Jhn deß Hermahnn Hannßnitzs vonn Schleussingk Bucherladen, laut deß Jnuentarij seyne, vnnd hat Angelobt, daß Ehr Burge vnnd selbschuldt dauohr seynn wyll, dahe Jemandt diese Bucher fodernn vnnd habenn wolde, darauff hat mahn solche Bucher obbenannten Rebart die Bucher folgen lassenn, durch Vallentin Berger vnnd denn gerichtsfronnen geschehen denn 4ten Jenner Anno 59.

Thomas Kammerer vonn Erffurdt hat fuergestaldt denn Melcher Sachssenn Buchdrucker daselbst, der hat Offentlich Ausgesagt, daß benanter kammerer, zehenn Bucher Schleydany deutzsch Jhn Achtteyll (Octav), Jhn deß hermahn hansings Laden habe, die seyndt seynn, dahnn Ehr Melcher Sachs habe sie Jhme gedruckt, vnnd Nochdem Benanter Sachs zugesagt, dem Radt derhalben vnnd sonnst menniglich Schadtloß zuehalden, so hat mahn sie Jhme Volgen lassen durch Vallthyn Berger vnnd denn fronnen geschehen den 4ten Jenner Anno 59.

Die Arrestklage wurde erst in der Neujahrsmesse 1560 laut folgenden Eintrags in das Hülfsbuch erledigt:

Zuwissen das vorgangener weile durch Barteln Vogeln vnd lorentzen vinckelthaus Herman Hamsigs seligen Bucher vff der Gerichte bevhelich taxirt Nemlich, die Exemplaria Apocalipsin den paln zu virtzehn gulden vnd der gemeinen Materia zu zwolff gulden, vnd man hat Christian rudigers Erben zu Jhena vor funffzigk thaler, vnd dan Andresen Heil vor zehen gulden Bucher volgen lassen, doch alßo das Andres Heil selbschuldiger burge vnd vorstandt worden die gerichte derhalben zuuortretten vnd gegen mennicklich schadlos zuhalten. vnd do Jn der Jhenige so vorschrifft von Schleusingen gebracht vnd nicht gestehen wollen das man Rudigers Erben oder auch Jme dem Andresen Heil ethwas hat volgen lassen sollen, anspruch nicht erlassen wolte, das er Jme des rechten sein wil ꝛc. Act. den 3. Januarij Anno xvclx.



Daß Andreas Heyl hierbei für Rüdiger's Erben den Gerichten gegenüber die Gewähr übernahm, könnte darauf schließen lassen, daß er sie als Commissionär vertrat.

43) Henning Sosadt stammte aus Braunschweig und erlangte das Leipziger Bürgerrecht im Jahre 1537 gegen Zahlung von 2 Gulden. Es ist wohl so gut wie sicher, daß sein Geschäft sich aus den Ueberresten desjenigen Michael Lotter's entwickelte; vielleicht war er sogar dessen letzter Geschäftsleiter gewesen. Es spricht zum mindesten für eine nahe Verbindung und für ein außerordentliches Vertrauen in den Anfänger, daß Lotter in der Jubilatemesse 1539 bei der Universität 200 Gulden aufnahm und auf sein Haus in der Hainstraße hypothekarisch eintragen ließ, nicht etwa um sie selbst zu nutzen, sondern um sie Henning Sosadt zur Verwendung „in seynen Buchhandel" zu leihen. Lotter gab Unterpfand, Sosadt konnte noch keines geben. Ebenso standen auch im Jahre 1541 Melchior Lotter und sein Sohn Christoph Henning Sosadt bei seinem Hauskauf als Zeugen zur Seite. Jenes Darlehen war zwar seitens der Universität ursprünglich nur auf ein Jahr gegeben worden, wurde aber dann von Jahr zu Jahr prolongirt und erst zu Michaelis 1543 zurückgezahlt. So weit, und noch weiter, hatten sich in der Zwischenzeit Sosadt's Mittel gehoben, obschon nicht der geringste Nachweis über seine Geschäftsthätigkeit vorliegt. Nur das ergiebt sich aus seinem Nachlaßinventar, daß er neben seinem Buchladen noch in einer Bude, jedenfalls auf dem Markte, feilhielt. Möglicherweise war er auch 1547 der Commissionär von Hans Löffler in Wittenberg, dessen Güter in diesem Jahre, während des Schmalkaldischen Krieges — es war die Zeit, in der „die Hauptleute das Regiment hatten" — bekummert wurden; er bürgte wenigstens für ihn. Bereits bei der Türkensteuer des Jahres 1542 zählte Sosadt zu den Bemittelteren, die sich nicht offen einschätzten: reposuit sub panno, heißt es bei allen drei Steuerterminen. Dabei versteuerte er unter Gesinde 2 Personen mit Kopfsteuer, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies Dienstboten, bez. eine Magd und ein Geschäftsgehülfe waren. Am Dienstag nach Trinitatis 1541 war er in der Lage ein Haus in der Nicolaistraße für 550 Gulden zu kaufen; davon waren 100 Gulden eine mitübernommene Hypothek für das Georgenhospital — sie sollte binnen drei Jahren zurückgezahlt werden — 150 Gulden zahlte er baar als Angeld an, weitere 100 Gulden und 20 Thaler waren zur nächsten Michaelismesse fällig und die übrigen 200 Gulden sollten in Tagzeiten von je 10 Gulden in jeder der drei leipziger Messen, von Neujahr 1545 an gezählt, abgetragen werden. Aus Gutwilligkeit ließ Sosadt die Verkäuferin und deren Töchter noch bis zu Michaelis 1545 in dem Hause wohnen, „doch das sie sich stille haltenn, vnnd kein vngepurlich außgeleufte machenn sollenn, wie dan solchs auch erlichen leuthenn wol anstehet". Noch vor dem Jahre 1550 folgte diesem Erwerb der Ankauf eines Hauses vor dem Grimma'schen Thore (eines Gartengrundstückes?). Sonst findet sich über Sosadt nur die Notiz, daß er im Jahre 1547 zum Bornmeister über den Born in der Niclasstraße bestellt worden sei. Er starb im Jahre 1551, noch vor der Jubilatemesse. Im Archiv XI, 208—223 habe ich die Inventur seines Bücherlagers und seiner Kassenbestände mitgetheilt; ich lasse hier zur Ergänzung noch das seiner sonstigen fahrenden Habe folgen, um die häuslichen Verhältnisse eines dem behäbigen Mittelstande angehörigen Buchführers jener Zeit vorzuführen, gegenüber den früher dargelegten eines reichen, wie Lorenz Finckelthaus.

Erstlichenn in der stube, Im Hause. In der Nicklausstraßen.

1	Zienen kannen.	2	Halbstubichen
1	Meßkanne	1	Kupfern Handtfas
13	Nössel	1	Messen Handtbecken
1	Meßnössel	1	Schusselringk
$^1/_2$	nossel	12	Zienen teller
8	groſze schusseln	1	Kupferne blahse
9	Kleyne schusseln	1	kleine siedel

1 Groß fiedel
1 Zienen Putterleuchter
1 Zienen Quattirlein
1 Zienen Saltzfeßlein
3 Kruge mit Zienen liedden
1 Messen becher
2 Silbern becher, wegen j marck 6 Loth 1 qnt.
1 Verschlossen tisch
1 Tisch mit schubladen
1 Sandseyger
2 Lichtputzen
1 Großer wetzstein

Jnn der Schlafkammer

2 Hymmelbetten
1 Fuhrbuchsse
1 Faustkolbe

Jn der kuchen

1 Holtzen Brathenwender
2 Brathspieß
1 Reybeysen
3 Eysern Kellen
1 Messen tiegelein
1 Feuerzange
3 Zienene Köpflein
1 Kollen pfenlein messen
1 Grosser Ehrner topff
1 Kleiner Ehrner tiegel
3 Vischtiegel, nit guth

Jm Kemmerlein

2 Hellebartthen
½ Hacke
1 Pickelhaube
1 Armschiene
1 Harnisch schwartz
1 Par stieffeln
1 Spahnbeth

Oben Jn der Kammer

3 Spanbeth

Jm Obern Stublein

1 Vorschlossen tisch
1 Parthesan spies

Jn der Kammer daneben

1 Vorstatten Leibrock
1 Schwartzer gefutterter rock, lundisch, mit Zschmaschen
1 Lederfarber Lundischer rock
1 Schwarzer lundischer rock
1 Schwartz Vorstatten wammes mit sammeth
1 Hymelbeth
1 Par schwartze lundische Hosen
1 gruner gefirnster tisch
1 Sege

Jm andern Kemmerlein

1 Spanbeth

(Lücke)

x federbetten böß und guth Durcheinander, darvnter iiij guthe vnnd ix mit ziechn
9 küssen böß vnnd guth
5 Hauptpfuhle
11 Leylach
4 Tischtucher
8 Quehlenn
11 Kussenziechen
2 Badlach
8 Brüstlein
4 Frawen Hembden
6 Gefalttene frauen schurtzen
3 Schlechtte schurtzen
2 Manßhembden
7 Stuelkussen
3½ Stuck grob garn weniger 1 Zahl
3 Stuck kleines, 4 Zahln
24 Kanthen Flachs
62 Wickel Wergk
4 Altte Deppicht

Jm tischlein der Stuben Jm ledlein darinne stehendt:

1 Schaugroschen, Daroffen Goliath vnd Dauid
1 Gülden rinck mit eyner elendtklawen
1 Gulden ringk mit einem geschnitten Cariol
1 Vngrischer gulden mit 2 Perlen
1 Gurttelgeschmeyde vnnd 1 silberne ketten wegen ein halb pfundt 2 Loth
1 Wolfszahn mit ein wenig silber
1 Otterzung Jn silber gefast

Allerley muntz vngeuherlich ½ thalers wirdigk
Auch sein des Hennings geburthsbrief, vnnd sonst Zubußzettel vf gucks

4 Hauptendlein

(Folgen die Geldbestände.)

Jnn der Köthen Jn der Kammer neben der Stuben stehende,

1 Register
1 Perlen borthe
1 Gurttel mit silber beschlagen
1 Grune windelschnuhr mitt gulden buchstaben

Harres zu eynem wammbs

1 Pahr seidene Zöpfe
2 Frauen mutzen
1 Lederfarber vorstattener rock
1 Lederfarbe Damasckene Jack, mitt Zween strichen sammet
1 Schwartzer Harras rock
1 Schwartz lundisch manttel, mit einem sammet wulstlein

1 Leberfarb Zschamloth Jack, mit sammet
1 Altthe Zsamlot Jack
1 Lundisch vmbnehme rock, ahne ermel
1 Schwartz barchendt wammbs
3 Seydene Schleyer
1 Kursche
1 Schwartz schemisch frauen wetzschck
1 Mans schweydler, oder wetzschk
7 Eln vngeuher kleine leymatt
1 Geroltter schleyer
1 Plotze mit sylber beschlagen
5 Stücke zum Stuelkussen gewirgktt
1 Alteglicher manttel
1 Bahr schwartze stamethene Hosen
1 Althe vorstattene gefutterte Jack
1 Vorstatten Jack mit sammat auch gefuttert
1 Altth schwartzer manttel
1 Kinrucken scherczbeln (?)
1 Leberfarb Vnterrock
1 Kurtz frauen scheublein
1 Schnuptuch (Seltenheit!)
1 Gefalttene Schurtz
1 Frauenkragen
7 Weise bortthen
1 Schwartzer Huth
1 Secklein darjn etzliche brief, vnd bucher bucklein
1 Alteglische gurttel
1 Rauchbarchent gesees
1 Alth gefuttert mans schleplein
1 Alth Roth schweif. —

Spätere Einträge in das Rathsbuch erweisen, daß jedem seiner Kinder ein Erbtheil von etwa 250 Gulden zufiel.

44) Christof Birck vnd Jacob Berwaldt seind durch den Rhat geweiset worden, Das sie der Irrungen halben so sich zwuschen Ihnen wegen etlicher Exemplar erhalten, nach erkentnis der vom Rath darzu verordenten Vnderhendler Bastian Gontzler Rechenmeister, Andreas Heil, Wolf Gunter vnd Lorentz Finckelthaus Buchfurer, sich verhalden sollen, Act. montags nach Jacobi den 26ten Julij Anno rc. Lvij.

45) Partel Vogel von withenberg thutt ein offentlichen kommer zu Jacob berwalth puch Drucker vff 500 fl. par geligen geltt mehr vff 250 fl. vngeuerlichen vor papir vnd geligen gelt, actum 3. Maji (1559).

46) Christoff birck thut einen kommer vff Jacob Perwalt sein hab vnd güther den 20. Octob. (1570.)

47) Paulus Kretzschmar Licentiat Lorentz Finckelthaus. Zuwissen das heute freitags nach Lucie den Zwanzigisten Monatstagk Decembris dises Sechszigisten Jhares für den Herrn Schoppen erschienen, der Hochgelarte vnd Achpare Her Paulus Kretzschmar beider recht Licentiat Merseburgischer Cantzler, Vnd neben Jme der Erbare Lorentz Finckelthaus burger vnd buchdrucker (sic) zu Leipzigk, vnd vorgebracht, das sye sich mitheinander vmb die Achthundert vnd funffvndneuntzigk Exemplaria Sechsische Weichbilden, welche gedachter Licentiat vnd Cantzler neben seinen Brudern Magro. Frantzen Kretzschmarn, verstorbenen Cantzlern zue Budissin seligen drucken lassen, Deßgleichen auch des daruber erlangten Kaiserlichen priuilegiums halben vorschinen Ostermarckts dieses lxten Jhares vorglichen vnd vortragen, Alßo das gemelter Licentiat vnd Cantzler solche Achthundert funffvndneuntzigk Exemplaria welche zusammen thuen sybenvnddreyssigk pallen vier Rieß, ermelten Lorentz Finckelthause mit dem Kaiserlichen priuilegio eines rechten bestendigen kauffs hat zukommen laßen, Darauff dan auch keuffern die Exemplaria in obberurter antzahl vberanthwort vnd geburlichen geliefert worden, Vnd Jme Jeden paln vmb vnd vor dreizehen gulden vorkaufft vnd gegeben, darüber dan Lorentz Finckelthaus zweinzigk gulden, Item ein Exemplar Corpus Doctrine, Ein Herbarium Bocks, vnd den Paulum Jovium Deutzsch in den kauff zugeben zugesagt, Thuet alßo die kauffsomma zusammen gerechent funffhundert gulden vnd hat kauffer zuuolge solchen kauffe alßobalde vorschines Ostermarckts die zwantzigk gulden sampt den obberurten drey Exemplarien, deßgleichen auch funffzigk gulden vorschienes Michaelismargkts paruber entrichtet vnd betzalt, Nachdem aber vber solche betzalte Sybenzigk gulden vnd verrichten drey bücher, ermelter Lorentz Finckelthaus keuffer noch vierhundert vnd dreissigk gulden, Ihn Ein vndtzwantzigk gr. vor einen gulden gerechent, an den vorkaufften weichbilden zu betzalen

schuldigk, hat ehr gelobdt vnd zugesagt bey crefftiger vorpfendunge aller seiner haab vnd guethern, beweglichen vnd vnbeweglichen, wie die nahmen haben megen, solche virhundert vnd drey (sic) gulden in funff Leipsigischen merckten nechstnacheinander volgende, zuentrichten, vnd schirstkommenden Neuen Jahrsmarckt dieses lxj Jhares antzusahen vnd Jeden marckt Achtzigk gulden, Bissolang die Summa der virhundert vnd dreissigk gulden volkomlich betzalth, sonder allen vortzugk vnd schaden an guter grober der Chur vnd furstl. zu Sachßen muntzs, gedachtem Paulo kretzschmar Licentiaten vnd Cantzlern vorkeufern oder wehn der sonsten derwegen an keufern vorweißen wirdt, zubetzalen, dokegen hat ermelter Licentiat vnd Cantzler Lorentzen Finckelthaus das Kaiserliche priuilegium in Originalj vor gedachten Herrn Schoppen vberanthwort, vnd vor sich vnd in vormundschafft seines obgedachten vorstorbenen Brudern seligen Erben sich deßelbigen hinfuro weiter nicht antzumassen noch zugebrauchen, vortzihen vnd begeben, welchs priuilegium Lorentz Finckelthaus auch alßobaldt zu seinen handen genommen, vnd darauf gedachten Licentiaten Cantzlern vor sich vnd in angeuurter vormundschafft seiner Mundlein solch priuilegij, vnd insonderheit auch aller zusprucbe des defects 2c. der vorkaufften weichbilden, hinfuro nymmermehr zubelangen, noch einiger gestaldt zu besprechen, hirmit gantz queidt, ledigk vnd loßgesagt, Vnd haben dises alles beide theil sonders vleißes gebeten vmb mehrer vorgewisserunge vnd sicherunge willen, alßo in der Hern Schoppenbuch zuuorleiben vnd einschreiben zulaßen, welchs dan auch alßo gescheen In Jhar vnd tage wie oben.

48) Christoph Birck der elter hat Gerichtlich bekant, Das er Johann Bart einen Rest, als Funftzehen Tahler von wegen eines Buechs schuldigk wordenn, darauf er ihme alsbalt $7^1/_2$ thaler zugeben zugesagt, die Hinderstelligen $7^1/_2$ thaler aber hat Birck gerichtlich angelobt vnd zugesagt, vf nechstkunftigen Ostermarckt in der Zalwochen, ihme dem bemelten Johan Bart, ader aber seinem beuhelhaber solches gelt vnuerzuglichen zuerlegen vnnd sollen also gentzlichen vnd zu grunde alles zwiespaltshalben verglichen vnd vertragen sein, Actum den 8ten Februarij Anno 65.

49) Im Jahr 1555 bekummert er Jacob Weydlich von Dresden wegen 41 Gulden; im Jahr 1561 Jochem Fester von Greifswald wegen 44 Gulden; 1562 die von Michel Zimmermann in Liegnitz für Wolf Günther's Concursmasse gerichtlich deponirten 22 Gulden 19 Gr., die ihm aber erst 1567 ausgehändigt werden; 1568 wieder Jacob Weydlich von Dresden wegen 40 Gulden; 1569 Georg Thomas, Buchbinder und Buchführer von Prag, wegen 65 Gulden; 1570 abermals Jacob Weydlich von Dresden (wohl nur Erneuerung) wegen eines ungenannten Schuldbetrages (derselbe bekennt am 30. Juni 33 Gulden, will vor wenig Tagen Birck's Anwalt in Dresden 5 Gulden darauf gezahlt haben und mit Terminen von gleichem Betrage fortfahren); 1577 Valten Gerke, Buchführer von Neubrandenburg in Mecklenburg, wegen 6 Gulden 4 gr., worauf derselbe vor Gericht Birck 2 Thaler zahlt und den Rest in der Michaelismesse zu berichtigen verspricht.

50) Am 14. October 1566 verspricht Christoph Birck zur Neujahrsmesse Thomas Rebart in Jena die ihm schuldigen $6^1/_4$ gulden „bey eines Erbarn Rats gehorsam vnd eigener Cost" zu bezahlen. — Valtin Geißler Buechdrucker vonn Nuremperck duet einen offentlichen kumer zu Cristoff Bircken auf 85 fl. Laut zwier handschrifften, vndt Sunderlich zu dem Reigentten buech welches er bej Räumbaum drucken lest act. 29. Aprillo (1567). — Henrich Mengerinck dueth einen offentlichen angeßagtten kumer zu Cristoff Bircken auf 150 Exemplar des Regentenbuechs So er bej Raumbbaum lest drucken, Sol Raumbbaum wan es verferdiget ist So vil an der gericht vorwißen nicht weck geben act. 20. Augusto (1567)). — Betreffs der Differenz vom Jahre 1573 mit Georg Fischer von Nürnberg vergl. Anm. 20.

51) Christoff Birck hat zugesagt vnd angelobt, Henning Sosats kinder Vormunden, Mgro Heinrico Cordes vnd Lorentz Finckelthaus die funfzig gulden so er itzo Michaelis vertagt schuldig ist, Vnd die funfzig gulden so auf Ostern



fellig sein werden, vf Ostern schierstkunftig sambt allen verfallenen Zinsen vnuorzüglich betzalen, Vnd im fal do er es also nicht thette, Sol vnd wil er bey seiner eigenen kost Ins Raths gehorsam gehen, vnd daraus nicht kommen, er hab dan die Vormunden zufrieden gestellet, Act. 1 Nouembris Anno 58.

52) Lorentz Finckelthaus hat sich erbotten vnd tzugesagt, das er, vnd Magister Heinricus Cordes, in vormundtschafft Henning Sosats kinder, dem Christoff Bircken die defect, so viel sie erlangen vnd tzuwegen bringen konnen, compliren wollen, welche defect er in den abgekaufften des Hennings buchern befunden, Was sie aber nicht konnen compliren, darumb wollen sie sich mit ihme vorgleichen, vnd wil sich Birgk darinnen billig ertzeigen Dat. Dinstags nach Corporis Chrj. Anno ꝛc. Lix.

53) Der eigentliche Verkauf muß schon im Jahre 1559 stattgefunden haben, da bei der Uebergabe des Hauses bereits für 40 Gulden Tagzeiten als abgetragen bezeichnet werden, auch schon am 6. Mai 1559 70 Gulden gerichtlich deponirt gewesen waren.

54) Ein Erbar Rath hat Christof Bircken Auferleget, Das er dem Buchbinder Handwerg die vierzigk gulden, So Er schuldig, von Dato in Sechsischer frist erlegen vnd bezahlen sol, bej ernster straff des Raths, Act. den 23. Januarij anno 1571.

55) Christoff pirck thut einen kummer zu Marien Luessels erbschafft so ihm von seiner mutter seligen angestorben wegen 64 fl. schuldt Actum den 8. Januarij Ao. ꝛc. 73.

56) Christoff Birck Burger alhier hat vor den herren Richtern vnd Beisitzern gestanden, vnd bekant, Das er frawen Annen Sixt Ohlhafens seligen nachgelassener Witben, Burgerin alhier, Funfzigk gülden vor allerlei Bücher, die er verschienener Zeit, von Jr erkauft vnd entpfangen schuldigk worden, An welchen er Jr vor zweien tagen zehen gulden erlegt habe, vnd bei vermeidunge des gehorsams angelobt, Jr von Signato an, Inn Vierzehen tagenn, zwantzigk gülden, vnd die hinderstelligen zwantzigk gülden vfn Neuen Jharsmarckt zuerlegen, Act. den 3ten Nouembr. Ao 72.

Christoff Bircken, funf Techer Bockleder, welche er vngefehrlich vor eim Jhare der Ohlhafin wegen negstgemelter schuldt bei den Gerichten eingelegt, Seind auf Jres Sohns Abraham Ohlhafens ansuchen, durch Merten Brauern vnd Hansen Kempf, Jeder Techer vmb drei Thaler, vnd also zusammen vmb funfzehen thaler, geschatzt, vnd mit Bircken bewilligunge Jr vf abforderung Michel Geringers Dieners Georgen Weinrichs vf Rechnung geuolget worden, Act. den 3ten Februarij Ao 74.

57) Michel Geringer thut einen Kommer, vf alle Cristoff Bircken seligen verlassene haab vnd gutter, wegen Funfhundert gulden, oder was sich in Rechnung finden wirdt, Das er Jme schuldig blieben, Act. den 16ten Septembris, Ao 78 vmb 7 Uhr, vor Mittage.

58) In dem im Jahre 1578 zwischen M. Ernst Vögelin und dem Baumeister Georg Roth obwaltenden Streitigkeiten über ihr Gesellschaftsverhältniß behauptet Roth am 9. Januar, nicht nur früher Vögelin 3000 Gulden zum Kauf seines Hauses, sondern auch 500 Gulden „zu dem Regentenbuch dem handel vorgesetzt" zu haben, d. h. die Hälfte, da ihres Conto à meta halber Vögelin die andere Hälfte einzuschießen hatte. Vögelin antwortet darauf de d. Neustadt (a. d. Haardt) 9. Juli:

> Ist Im gleichfals eine richtige clare rechnung vber 500 fl. sampt Jerlichen Zinsen zum wenigsten 10 p. 100, wegen der Regentbücher vberliefert. Welchs gelt Hans Martorf seliger für die Regentenbücher, vnd Nickhel Bockh für das gelt die Regentenbücher In Handel endpfangen, vnd Ich weder gelt noch bücher gesehen, mag er ebenmessig da er ein errorem Calculj findet, denselben docieren.

59) Christoff Bircke burger vnd Buchbinder alhier hat zu erledigung seins gehorsams, damit er von wegen Vieler vortagten Zinsen, so er dem Hospital S. Georgen vorhafft, belegt worden, gemeltem Hospital mit bewilligung



des Raths seine schulde, die er Inn Merten Lüssels sellichen Erbschafft zu-fordern, cedirt vnd vbergeben, das das Hospital dieselben, wenn die vortagt werden, als ihr eigen schuld einnehmen vnd entpfahen mögen, wie denn gedachter Christoff Bircke derwegen ann gemelten schulden sich aller ferner anforderung vorzihen, vnd was das Hospital ann solchen schulden erlangen wirdet, Das soll Birck ann seiner (sic) schulden zu guther rechnung abgehen, vnnd auff solche vorgleichung ist Christoff Bircken auff dißmal erleubt worden, den 29ten Februarij Anno Lxxvj.

60) 15 fl. hat Hans Risch Brauer in sehmans Hause In die gericht eingelegt, Christoff Bircken buchbinder zustendig, damitt er seinen son geloset der den Bircken vff ein 30 fl. werd bestollen Actum den 6 tag Julij Ao. lxxiiij. (Ausgezahlt an Christoph Birck am 12. Juli.)

61) Heinrich Kindt Buchdruckergesell, hat Christof Bircken Diener Simon (d. i. Keyser) auf freier strassen zu boden geschlagen, Derwegen 1 fl. zur straff gegeben den . . . (1578).

62) Das Inventar der Fahrnis, mit Ausnahme des schon früher anderweitig mitgetheilten zum Handwerks- und Geschäftsbetriebe gehörigen Theiles derselben, enthält Folgendes, alles in dem Wohnhause in der Ritterstraße befindlich:

In der Wohnstuebe.

1 Anhornn tisch
1 Anhornn tisch mitt einem verschloßenen Schuebkastenn, dorinne (die Rollen, Stempel 2c.)
Ein gelb gefirnst Himmell oder faulbettlein
1 Alte fiedell
1 Kalender taffell
1 Schwartze Schreibtaffell
1 Altenn Schlechter stuell
1 Alds schlecht tischbencklein
1 Schemell
1 Fleischstock

An Zihnen Gefehs

1 Gantz stubichenn
2 Bauchichte halbe stubichen
1 Glattes vnd
1 Gemosirtes halbes stubichenn
12 Kannen
1 Meßkanne
6 Gantze vnd
3 Halbe Noßell
1 Butterbuchße
1 Aldt zerbrochen Handfas
2 Zihnerne teller
5 Eier schußelgen
5 Kleine schußelgen
10 Große schußelnn
1 Bratt teller
1 Kruglein mit einem Zihnernn liede
1 Klein blechen fleschlein
1 Saltzmesten

An Messenn Gefehs

1 Gros Handbecken
2 Dreitollichte leuchter
2 Zerbrochene leuchter ohne Dullen
1 Eintollichter leuchter
1 Schußelring
1 Klein Badebecken
4 las Koppe
1 Kuppern Keßelgen
1 Zerbrochen Durchschleglein
1 blechene alte Pfanne
4 Alte Schaum kellen
1 Schaum loffell
1 Durchschlag
2 Schlaghemmer
2 Blechene brattpfannen
1 Eißern Rost
(Die Kücheneinrichtung ist also mit der der Wohnstube zusammengeworfen.)

Im Hause vor der Stuebe

1 Hohe zwifache bucher kote
1 Alten Kasten
1 Doppelt Speiße koten
1 Klein leittergen
1 Hawstock

In der Schlaffkammer.

6 Alte Vorroste wehrenn
1 Zundtrohr
2 Halbe Hackenn
1 Morgensternn
1 Alte zerbrochen Schefling
2 Fausthemmer
1 Große Puluerflasche
1 Alte lehre zerbrochene Lahde
2 Zihnerne Nachtscherbel
3 Schnidmesser

Ein schlechter Casten vfm Fusse, darinnen

1 Stuck flechsene Leinwadt heldt elenn. 25
1 Stuck grobe Leinwadt heldt elenn 24
2 Bettziechenn

15 Betttucher
12 Tischtucher
7 Handquelen
3 Kußen vnd
1 Pfueltzichen
16 Schleier
17 Brustgenn
7 Schlechte, vnd
3 Gefaltene Schurtzen
4 Weiberhembden
1 Silbernn Petschafft ringk
3 Silberne Groschlein
1 Eingefaste perlemutter
1 Eingefaste Christall
1 Corallen Paternoster mit 5 Silbernn steinen, einem eingefastenn Wolfzaan, einem Corallen Zancken einem Schwartzen muschelgen vnd ein Klein vorgultenn Gröschleinn.

Ein weisser Kasten, ohne fuß Dorinnen

1 Graw Purpuranisch rock
1 Stuck flechsene Leinwath heldt elenn $14^{3}/_{4}$
1 Vngebleicht zwilchen tischtuch
2 taufwindeln
1 Bademantell
1 Brustgenn
1 Schlechte Schurtze
9 Betttucher
1 Bettziche
4 Handtquelen
5 (oder 8?) Tischtucher so in den ersten kastenn gelegt wordenn
Ein aldt Schlagfas
Ein klein gemaldt nehekestlein
Ein alter lehrer Kasten
1 Klein lehr Schlagfeßleinn
1 Brothenger
1 Marck Korpp
Ein schlecht Himmelbette Dorinnen zehn federbettenn
7 Pfuell
2 Kußenn
1 Bettzieche vnd
2 Betttucher

Vor der Cammer.

Ein schlechter Kastenn dorinne
69 Strelen Roh Garnn
1 Groß gelb fladernn tischbladt
1 Himmelbette

In der Magt Cammer.

1 Backtrogk
1 Lehr hoch Kestlein
1 weißer trage korp
1 Schemell
1 Aldt kinderbetlein
1 Alte mulder
1 Meßuiertell
2 Spanbette
1 Alte Siedell
1 Alter kastenn
1 Waschkeßell sampt dem Driefus
1 Kupferne blase
1 Spinredlein

In der Obern Kammer

2 Lehre Spaanbetten
1 Klein schwartz tischbencklein

Vor der Cammer.

1 Großes vnnd
1 Klein Spaanbett
1 Alte zerbrochene siedell.

Allerdings, ganz vollständig kann das Inventar unmöglich sein, denn es enthält zwar das Heergeräth des Verstorbenen, nicht aber dessen Kleidung, dagegen einen ziemlichen Theil der Gerade einer seiner beiden Frauen. Aber das Hausgeräth ist mehr als dürftig und alt, ebenso die Kücheneinrichtung unausreichend für den Hausstand eines Handwerksmeisters, der Gesellen und Lehrlinge an seinem Tische hatte.

63) Es führt, wie schon erwähnt, nur die gebundenen Bücher auf, welche in dem versiegelt gewesenen Gewölbe untergebracht waren. Soll man daraus schließen, daß Christoph Birck in demselben nur gebundene Bücher führte, seine rohen Ramschartikel aber von den Niederlagen aus auslieferte? Wären sie, ganz oder theilweise, in dem gedachten Gewölbe aufgestapelt gewesen, so hätten sie doch ebensogut, wie die gebundenen Bücher, nach der Entsiegelung inventirt werden müssen.

64) Vergl. Archiv XIII, 78 und 45. 46.

65) Das Document steht im Rathsbuch von 1611, f. 82v. und 83r., zwischen dem 27. Juni und 13. Juli 1611.

Buchbinder und Buchhandel.

Von

F. Herm. Meyer.

II.

Im X. Bande des Archivs habe ich einige Notizen über die Grenzstreitigkeiten zwischen Buchhändlern und Buchbindern zusammengestellt. Diese Notizen waren größtentheils Schweizer und Ulmer Acten entnommen. Die von Herrn Professor Adolf Koch aus fränkischen Archiven gesammelten Materialien gestatten mir jetzt eine weitere Ausführung, hauptsächlich soweit Würzburg in Betracht kommt; Einzelnes bezieht sich auf Frankfurt a. M., Mainz und Aschaffenburg.

Auch in diesen Mittheilungen tritt einerseits das Bestreben der Buchbinder, ihre Berechtigung zum Handel mit Erzeugnissen der Litteratur und des Buchhandels auszudehnen, hervor, andrerseits der starke Schutz, den die Obrigkeiten den angesehenen Zünften, nicht immer in unparteiischer Handhabung der gesetzten Ordnungen, angedeihen ließen; doch finden sich auch verschiedene interessante und für die Geschichte des Buchhandels wichtige Thatsachen. —

In ihrem Streben nach Erweiterung ihrer Befugnisse gingen die Buchbinder, auch wo sie offenbar kein oder doch kein ausschließliches Recht hatten, hier und da die Obrigkeit mit Klagen und Beschwerden gegen die Buchhändler an. So beschwert sich 1659 der Bürger und Buchbinder Philipp Manlot zu Aschaffenburg bei dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz über die einem Buchdrucker verliehene Erlaubniß, rohe und gebundene Bücher zu Aschaffenburg feil zu halten und auch mit denselben hin und wider seinem Belieben nach die Märkte zu beziehen. Manlot bittet,

> mehrgemeltem dießem buchtrucker vndt allen anderen: sonderlich aber deme zu Selgenstatt wohnenten Stümpffler, Nahmens Eckhart, zu



inhybiren, das Sie die eingebundene Bücher vndt Calender nit, die rohe vndt alte eingebundene Fabell Bücher aber, wo Sie wollen, verkauffen mögen. Zumahl do ich den schweren Last mit den uff: vndt abreysenten Gesellen (denen ich allezeith so viel deren anhero kommen, Herberg, Eßen vndt trinckhen vermög Handtwerckhß Gerechtigkeith geben mues) die zeithero allein getragen vndt noch fürtershin tragen mues.

Daraufhin wird auch unter dem 13. Mai 1659 vom Kurfürsten dem Buchdrucker Heil nur erlaubt, die durch ihn selbst gedruckten Bücher auch gebunden zu verkaufen.

Ebenso klagen 1694 sämmtliche Meister des Buchbinderhandwerks in Mainz, daß Fremde

zu Mildenberg, Walthürn und andern Maintzischen orthen auf den wallfahrten bettbücher und andere ihre wahren feil haben und verkauffen.

Besonders suchen die Buchbinder den Handel mit gewissen Gattungen der Litteratur und andern Waaren gegenüber den Buchhändlern und andern Verkäufern als ihr ausschließliches Recht zu erlangen und aufrecht zu erhalten, ein Recht, das von ihnen allerdings seit langer Zeit in Anspruch genommen worden war, ihnen gesetzlich aber nicht zustand. So beklagen sich unter dem 12. October 1707 die sämmtlichen vierzehn Mainzer Buchbinder bei der kurfürstlichen Regierung, daß der Mainzer Buchdrucker Mayr

1. allerlei gebundene waar ia sogar die a. b. c. bücher, wie auch allerhandt gattung papier undt pergament stück- undt buchweis in die Stätt undt aufs Landt verkäuffet; desgleichen 2. die Calender in Chur Pfaltz zu unßerem großen schaden admodiiret hat, das kein hiesiger Buchbinder nichts mehr aufs landt verkaufen kan, wodurch ein jeder von uns des jahrs wohl 10. Thlr. schaden leyden thut; gestalten Er dan 3. zu unsers handtwercks ohnausbleiblichen ruin iezo auch gar einen Buchbinder in sein Hauß sezet, undt vor 2 jahren ein vndt anderem zugemuhtet, bey ihn zu ziehen, welches jedoch keiner thun wollen, sondern wan Jemandts zu ihm kombt, bücher zu kauffen, weiset Er den oder dieselbe uns nur zum schaden wohin er wil, undt taxiret hirzu unßere Eingebündt; Womit es nit genug, sondern Er thut auch uber voriges 4. zu unserm Verderben die gesang- undt Bruderschafftsbücher denen Parherrn undt SchulMeistern ufs landt schicken vndt verkaufen, undt zwar die Inheimischen teuerer als außländischen . . . .; Zudeme 5. So extendiret Er sein privilegium auch auf die a. b. c. undt bruderschafftsbücher sowohl auch Cathegismos undt allerley Schulbücher, verkauft solche so teuer wie Er nur wil, da doch selbige wan es

uns zu trucken erlaubt, wir umb das halbe gelt zu bekommen getrawen, wie dan 6. einige Mit Meister das bekante lied Maria Jungfrau Rein bey ihme trucken lasen wolten, undt den preis vors Riß von ihm zu wißen verlangt, Er dafür 6 fl. gefordert, welches man aber hernach zu Ffurth umb 1 fl. 25 alb. bekommen hat.

Weiln nun Er Mayr ohne das dreyerley Handthirungen als Buchtrucker, Buchführer, auch Buchbinder alles zusammen treibet, welches Er doch nit vonnöthen, auch nit zuläßig ist, zumahl da Er bereits die truckerey hier undt zu Heydelberg hat,

so gelange an die kurfürstliche Regierung die Bitte, hierin Wandel zu schaffen.

In Würzburg beschwert sich 1717 die Buchbinderinnung über die Feilhaltung von Büchern durch sogenannte Bilder- und Liederkrämer, „auch Stümpler und Stöhrer" auf den Jahrmärkten. Darauf erfolgt eine Verordnung an alle Beamten,

daß sie sambt und sonders die Meistre deß Buchbinder-Handwercks sowohl bey dero Zunfft-Ordnung als anderweiten gnädigsten Concessionen kräfftigst manuteniren und schützen: alle Stöhr- und Stümplereyen dahier und im gantzen Hochstifft Würtzburg durchgehends abstellen, denen Bilder-Krämern nur allein die Feilhabung ehrbarer Bilder, Lieder und dergleichen, jedoch ohngefalzt und ohngebundener: im übrigen aber weder diesen noch den Buchführern und Buchdruckern so frembd- als einheimischen, oder sonsten jemanden, wer der auch seye, so das Handwerck nicht zünfftig gelernt, weniger ein Meister und dieser Zunfft nicht incorporirt ist, mit gefaltzt- oder gebundenen Calendern, Gesang- Gebett- oder anderen so teutsch- als lateinische Büchern, wie die Nahmen haben und genennet werden mögen, oder andern Buchbinders-Waaren zu handlen, selbige inn- oder außerhalb denen Jahr-Märcken und Meß-Zeiten feyl zu haben, oder damit zu hausiren, fürohin nicht mehr verstatten, sondern allein dahin sehen sollen, daß sie obbesagte ihre Waaren jederzeit ohngefaltzt, und ohngebunden verkauffen, so fort jeden käuffer hingeben, und was er gekaufft selbsten wo er will binden lassen, der gestalt jedoch, daß denen Buchführern und Druckern die etwa einhandelnde alte Bücher feyl zu haben und zu verkauffen ohnverwehrt seyn, denen frembd- und außherrischen und dieser zunfft nicht incorporirten Buchbindern aber die unherkommliche Besuchung der Wochen- Nicolai- Christ- Neujahrs- Abend- und Nachmärcken zu Kitzingen, Volckach, Carlstadt und allen andern Orthen in diesem gantzen Hochstifft Würtzburg gäntzlichen untersagen und verbiethen...

Da sie auch sonst die Alleinberechtigung zum Verkaufe gebundener, wie überhaupt der Arbeit des Buchbinders schon unterworfen gewesener Erzeugnisse der Presse in Anspruch nahmen,



bitten z. B. im Juli 1717 sämmtliche Meister des Buchbinderhandwerks in Würzburg den Bischof, dem Buchführer Lochner den Verkauf gebundener Bücher zu verbieten. Sie scheinen auch jedenfalls Gewährung ihres Wunsches gefunden zu haben; wahrscheinlich hat eine Visitation des Buchladens stattgefunden. Mehrere Jahre später, 1726, bitten die Buchbinder den Bischof unter Danksagung für Ertheilung der Erlaubniß zur Büchervisitation, ihnen bei dieser

> einiges schaugeld gleich anderen Handwercken in Meßß- und Marckzeithen (maßen keine profession mehr alß die unserige die religion betriff) gnädigst angedeyhen zu lassen.

Es ist daher als eine Ausnahme zu betrachten, wenn die Würzburger Regierung einmal auch den Buchhändlern ihr Recht widerfahren läßt, indem sie unter den 22. März 1770 verfügt,

> daß denen Buchhändlern und Druckeren der Verkauf auch gebundener neuer Büchern welche jedoch von hiesigen Buchbindern eingebunden worden, zu verstatten, außer der hiesigen Stadt aber solche binden zu lassen, ihnen nicht erlaubt, nicht minder denen hiesigen Buchbinderen jene Bücher, welche sie bei hiesigen Buchhändlern und Druckern gekauft, gebunden hinwiederum zu verkaufen zugelassen, dahingegen mit frembd beschriebenen Büchern rohe oder gebundener zu handeln nicht erlaubt seyn solle,

obschon auch hierin eine große Begünstigung der Buchbinder liegt. Wie schwer es aber dem legitimen Buchhandel trotzdem war, sein Recht zu behaupten, zeigt folgender Fall. Die Würzburger Buchführer Stahel und Rienner hatten dem Fürstbischof vorgestellt,

> daß der Hofbuchbinder Klamm dahier schon mehrere Jahre hindurch einen heimlichen Buchhandel zum größten Nachtheil der hiesigen Buchhändler so freventlich getrieben, daß er nicht nur aus dem buchladen eines frembden Buchhändler Lochner (wozu er die Schliessel jederzeit führet) Bücher nach Belieben zu verkauffen, sondern auch die gängste und beste Werk roh und ungebundener von Nürnberg, Augspurg, Frankfurth, Maynz, Mannheim, Koburg und Ulm anhero zu beschreiben und zum gröſten Verderben der hiesigen Buchhändler sowohl als auch der übrigen Buchbinder (die dadurch den Binderlohn verliehren) dahier zu verschleißen und zu versilbern sich vermesse, wie er denn jüngsthin wirklich wieder einen starken ballen bücher (worinnen besonders der dritte theil der schmidtischen Geschichte befindlich ist) von dem Verleger Stedtlin (i. e. Stettin) aus Ulm beschrieben, auch unterm 15ten dießes von dort her nebst einem Schreiben zugeschickt erhalten, solcher aber sogleich nach seiner Ankunft in dem dahiesigen Stern-Wirtshauß auf dies-



seitiges Ansuchen von dem wohllöblichen Vicedom Amt in den gerichtlichen Beschlag genommen, das dabey befindliche Schreiben hingegen dessen ohngehindert von demselben aufgefischt und zu sich genommen seye.

Die Bitte der Buchführer geht nun dahin, diesen Ballen für confiscirt zu erklären, dem Klamm allen ferneren buchhändlerischen Schleichhandel zu verbieten und anzuordnen,

daß der Schliessel zu dem Lochnerischen Laden dem Buchbinder Klam abgenommen, dahingegen dem Laden-Eigenthümer Handelsmann Geiler behändiget, ein anderer Schliessel aber den hiesigen Buchhändler nach geendigter Messe zugegeben werden solle, damit ohne beyderseitige Gegenwarth und Wissen der Lochnerische Laden außer der Meßzeit niemahl geöfnet, und allem verbothenen Schleichhandel vorgebogen werden möge.

Die Beschlagnahme wurde nun allerdings vorläufig aufrecht erhalten, aber in Folge einer Beschwerde des Verfassers der Geschichte der Deutschen, des geistlichen Raths und Professors Mich. Ign. Schmidt, in der es heißt, daß

dieses kein eigentlicher Handel sei, indem besagter Buchbinder Klam nichts anderst gethan hat, als die öffentlich von dem Verleger angekündigte Subscription zu übernehmen, und sodann den Subscribenten ihre Exemplarien abzureichen,

b, der Weg der Subscription aber, den der Verleger gewählt, theils um den immer mehr in Deutschland einreißenden Nachdruck zu verhindern, theils um den Liebhabern das Werk um so wohlfeiler in die Hände zu liefern, in und außer Deutschland üblich ist, und in diesem Falle es durchgehends hergebracht ist, daß jeder wer will, Commission auf sich nehmen darf, ...

c, die Sorge, daß durch die Gewinnsucht der Buchhändler die Käufer dürften übernommen werden, insbesondere bey der Geschichte der Deutschen um so gegründeter ist, da der Subscriptions Preys nur 1 fl. 45 Xr. für einen Theil, der Preys der Buchhändler hingegen 2 fl. 30 Xr. beträgt . . .,

am 22. October 1779 wieder aufgehoben. Betreffs des Lochner'schen Buchladens scheint keine Entschließung erfolgt zu sein, obgleich hier, die Wahrheit der Angaben Stahel's und Rienner's vorausgesetzt, nicht etwa ein Commissionsverhältniß, sondern wirklicher Betrieb von unberechtigtem Sortimentsbuchhandel vorlag.

Ueberhaupt dauerte der Betrieb des eigentlichen Buchhandels durch Buchbinder fort. Im März 1800 sagen die Würzburger Buchhändler in einer Beschwerde an die Regierung u. A.:



Buchbinder Greßer hält mit Einverständniß der Steinischen Buchhandlung zu Nürnberg, welche Meßens Zeit ihre Wohnung bey demselben aufgeschlagen, ein ganzes Lager von ungebundenen Büchern, welche in und außer der Meßen von demselben zu erhalten sind, hält ferner ein Lager von allerhand fremden Taschenbüchern, ausländischen Kalendern und Neujahrswünschen, welcher Handel den dahiesigen Buchbindern schon vor längerer Zeit durch ein hochfürstl. Regierungs-Decret verbotten wurde; sendet sogar seinen Lehr Jungen damit hausiren, nimmt Bücherbestellungen an, und hält deßwegen in seinem Hauß ein besonderes Zimmer als Buchladen.

Die Buchhändler bitten deshalb

sowohl denen . . dahiesigen Schleichhändlern den ferneren Buchhandel zu verbieten, wie auch der Steinischen Buchhandlung von Nürnberg ihre Bücher Niederlage dahier sowohl in als außer der Meßzeit zu untersagen; Im allgemeinen aber durch öffentliche Verordnung das Verbot dieses Bücher Schleichhandels, welcher besonders durch Verschreibung der Bücher für Andere von auswärts getrieben wird, gnädigst bekannt zu machen, und an alle dahiesige Buchbinder das Decret geschärft zu wiederholen, weder mit fremden Kalendern, Taschenbüchern, Neujahrswünschen, noch ungebundenen Büchern handeln, oder dieselbe von auswärts beschreiben zu dörfen.

Der hierauf am 27. Juli eingelaufene Bescheid lautete: auf Grund früherer Verordnung sei der Schleichhandel zu bestrafen; es verstehe sich jedoch von selbst, daß es den Professoren unbenommen sein müsse, die Bücher zu ihrem Gebrauche auch vom Auslande sich kommen zu lassen.

Noch in neuerer Zeit wurde den Buchbindern der Verkauf gewisser Litteratur-Gattungen gesetzlich gestattet; so lautet ein Beschluß des Hofcommissars Freiherrn von Aretin in Aschaffenburg vom 20. Februar 1815:

daß dem Buchbinder Knode dahier sowie allen hiesigen Buchbindern der Verkauf gebundener Almanache, Jugendschriften und Gebetbücher nach der bisherigen Observanz . . . zu gestatten sei.

Die übrigen Aschaffenburger Buchbinder scheinen gegen die Aufnahme Knode's oder gegen das ihm hierdurch bewilligte Recht Einspruch erhoben zu haben. Eine Entscheidung des königlichen Hofcommissariats vom 17. März 1816 fiel gegen einen solchen Einspruch aus:

. . . Sind fünf Buchbinder für die hiesige Stadt und Umgegend zu viel, was allerdings nicht in Abrede gestellt werden mag; vermehrt der betriebsame und geschickte Knode seine Kundschaft im Buchbindergewerbe noch durch die glückliche Verbindung mit dem Buchhandel:



so ist dieses als Lohn des Fleißes und der Kunst anzusehen, der bei keinem Werke zu beschränken, sondern vielmehr aufzumuntern ist; der Buchhandel selbst liegt außer dem Kreise des Buchbinderhandwerks, ist somit kein Gegenstand, worüber die Buchbinder Beschwerde zu führen ein Recht haben, und das Buchbinderhandwerk selbst ist dem Knode schon früher mit demselben Rechte, wie den andern verliehen, kann ihm also nicht entzogen werden. —

Während so die Buchbinder fortwährend in das eigentliche Gebiet des Buchhandels übergriffen, wollten sie doch nie leiden, daß die Buchhändler sich durch Halten von Gesellen von ihnen unabhängig zu machen suchten. Unter dem 24. October 1626 wurde dem Buchdrucker Johann Volmari in Würzburg sein Gesuch, einen eignen Buchbinder im Hause halten zu dürfen, abgeschlagen. Eine auf das Verhalten der Buchbinder sich beziehende Beschwerde des Würzburger Hofbuchdruckers Elias Michael Zinck ging den 16. Februar 1650 bei der fürstbischöflichen Regierung ein, des Inhalts:

Ew. rc. kan ich underthenigst lenger nit verhalten, wie daß vor etlich undt zwainzig Jahren die Meistere deß Buchbinder handtwerckhß sich mit meinem Vorfahren Joanne Volmari (nach deme zue vor geraume Zeit bei hochf. Canzlei Sie, umb das er einen gesellen sezen, undt seine Arbeit selbsten fertigen lassen wollen, mit ein ander schrifften gewechßelt) endtlich dahin in der gutte verglichen: das er die Zugehör alß Cardiwan, Schweinleder, Kalb: undt Schäffen Bergament, Schnur undt Clausuren geben undt zu Schneidten, undt von iedem stuckh groß undt Klein einen gewißen taxt Binderlohn zahlen, dabei Jhne alle befürderung gethan, vndt gute arbeit gemacht werden sollen wie solches nit allein ich noch zu beweißen hab, sondern es auch so weith also baldten ins werckh gericht, undt verglichener mahßen meinem vorfahren bis in todt, undt hernacher mihr bis ohngefehr in daß Jahr 1645 (da Sie einen wiederigen schluß bei sich gemacht, undt sich verbunden haben sollen, weder von mihr, noch einem andern arbeith mit dem zuschnitt anzunehmen) ohne einige wieder redt gearbeitet wordten.

Wan aber nun mehr undt nach diesem Schluß Sie mihr undt andern nit mehr also arbeiten wollen, also ich in meiner officin Merckhlich gehindert werdt, und derenthalb geist: undt weltliche leithen mußen. Derohalben hab ich nit underlaßßen können Ew. rc. underthenigst anzulangen, undt hochvleißigst zu bitten, Sie wollen den meistern deß Buchbinder handtwerckhß per decretum uff erlegen, daß Sie endtweder bei dem ienigen, waß Jhr Vohrfahren gemacht, verbleiben, undt mich mit der arbeit fördern oder gestatten sollen, das ich selbsten einen gesellen einstellen, undt meine nothurfft fertigen laßßen mög. Diß wie es hoffentlich billig undt dem gemeinen weßen zue guthem geschicht, also hoffe vndt bitt ich, u. s. w.

Wie die Bescheidung der bischöflichen Regierung darauf gelautet hat, ist nicht zu ersehen; übrigens fühlte sich auch die Innung durch Zinck beleidigt. Letzterer hatte nämlich zu dem Buchbinder Hans Zech in Gegenwart von dessen Gesellen, Hans Trost von Hamburg, gesagt,

> daß nicht mehr alß andert halbe Meistere under unß (d. h. den Würzburger Buchbindern) im handtwerckh wehren, die andern wüsten nichts und khönden nicht ein Buch recht einbindten, sondern wehren nuhr stümbler, u. s. f.

Hierauf hatten sich die Gesellen geweigert, bei den so gescholtenen Würzburger Buchbindermeistern Arbeit zu nehmen. Dann hatten die Meister, wie sie in einer Eingabe an den Fürstbischof sagen:

> ein handwerckh Zusammenkhunfft gehalten, Ihne Zinckhen mit einen Notario und einen Meister beschickhen lassen, obige narrata vorzuehalten, ob er derselben gestendig oder nit, welcher das disertissime affirmirt und bestettiget, daß Hans Zech ein Meister wehre, khöndte aber die Arbeit wegen der hofhaltung nit befürdern, Hanß Helmb aber wehre ein halber Meister umb derentwillen, weiln er den Zeug darzu nicht gehaben mögte, die andere Meistere khönden ihme keiner kein Buch zue recht bindten, daß vor einen redlichen Mann daugtig wehre, und solches Niclauß Keßlern alß darzu mit requirirten Zeugen ins gesicht gesagt.
>
> Wan dan . . hierinnen unser handwerckh dardurch gesperret und die geßellen nuhn würckhlich außgetretten, anderer gestalt nicht ferner arbeiten wollen, es seye dan mit Ihme Zinckhen ordentlich außgetragen,

so bitten die gesammten Meister den Bischof, den Zinck zur Genugthuung anzuhalten. —

Doch hatte der durch die Buchbinder usurpirte Buchhandel auch seine Schattenseiten für sie. So bittet die Buchbinderzunft zu Mainz 1713, ihr auch fernerhin den Verkauf lutherischer und reformirter Bücher zu gestatten,

> . . . zumahlen noch über dieses die zu unserm bücherhandel gehörige andere waaren als Papier federn Siegelwachs von denen sambtlichen Italiänern undt übrigen würtz-Krähmern dahier zu unserer noch größerer nahrungs schmählerung in kleinen undt großen Posten feyl gehalten undt verkaufft werden . . . .
>
> Wan nun leichtlich zu erachten, daß gleich wie allbereiths 2. aus unserer Zunfft wegen so schlechter Nahrung jüngsthin zur statt hinaus in den Krieg gezogen, also auch wir falls mehrgemelts verbotts wegen nicht remedirt werden solte, hernechst denenselben in das Elendt wo nit nachziehen iedoch in das äuserste Verderben gerathen müsten,



bitten sie, daß sie „bemelte uncatholische Bücher nach wie vor verkauffen dörffen". Wenn nicht der actenmäßige Beweis vorläge, wäre es kaum zu glauben, daß zu einer gewissen Zeit der öffentliche Verkauf akatholischer Litteratur in dem strengkatholischen Mainzer Kurfürstenthum erlaubt gewesen ist. Gewinnreich war allerdings der Handel mit Erbauungslitteratur für die betheiligten Buchbinder. In einem Berichte des Oberamts Miltenberg vom 30. August 1798 wird ausgesprochen, daß

> nebst deme in Miltenberg, Bürstadt, Klingenberg und Waltürn allschon 6 Buchbinder angeseßen seien, die ihre meiste Nahrung von der Waltürner Wallfahrd zögen. —

Selbst ihren Zunftgenossen gegenüber waren die Buchbinder, wie schon oben gezeigt, nicht immer frei von Neid und Eifersucht. So beklagen sich in einer den 30. Januar 1666 bei der kurmainzischen Regierung eingegangenen Beschwerde sechs Mainzer Buchbindermeister, daß Diether Eberhardt, Meister und Buchbinder daselbst,

> sich etliche Jahr hero, wider üblichen gebrauch und das alte herkommen understanden, uff wochentlichem Marckh: und Freytag außer seinem Buchladen bey St. Quintins Kirchen, welcher der best, bequembst: und gelegenste hier in der Statt lieget, vulgo uff dem Brandt alhier, zu Zeitten uff zween daselbst stehenden Tischen, Bücher, Papier und anders zue verkauffen.
>
> Wan dan nun dießer brauch in keinem ohrt (sonderlich in der Krähmer Zunfft, deren wir incorporirt seind) außer der Meßzeitten niemahlen herkommens ist, auch keinem vor: in: und nach dem Schwedischen weeßen gedencken thut, daß dergleichen bücher verkauffung yemahls üblich gewesen seye, gleichwohl aber yetzo, von obgemeltem Diether Eberhardt dießer Missbrauch zu der übrigen Meistern allesambt großen schaden und schimpff, neuwerlich eingeführt werden will, darauf dan nothwendig erfolgen muß, daß kein jung angehender Meister mehr zu Cräfften komen kan, und dießer den andern allein, durch seine newe einführung das brodt vom Maul abschneiden thut,

ergeht an den Kurfürsten die Bitte, dem geschilderten Unwesen Einhalt zu thun.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß die Buchbinderinnungen streng auf Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich zustehenden Bannrechte hielten, wie das ja in der Natur des Innungswesens überhaupt lag. Von den Obrigkeiten wurden sie in solchen Fällen pflichtgemäß unterstützt. In Frankfurt a. M. faßte der

Rath den 29. Mai 1788 einen Beschluß (er wurde den 23. Juli 1801 erneuert und erweitert), wonach

keine in den benachbarten Städten und Ortschaften, es seye zum Verkauf oder auf Bestellung, gebundene Bücher, Calender oder sonstige eigentliche Buchbinder-Arbeiten, wie sie Namen haben mögen, zwischen den Meßen, in hiesige Stadt gebracht werden sollen; wie denn auch den hiesigen Papierhändlern die öffentliche Ausstellung, und der Verkauf mit gebundenen Schul- und Gesangbüchern ebenfalls zwischen den Meßen, namentlich und unter Gewartung der Confiscation untersaget wird.

Wir versehen Uns daher zu sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche etwa bisher ihre Buchbinderarbeit auswärts haben fertigen lassen, daß sie ihren zum Buchbinderhandwerk gehörigen Mitbürgern und Miteinwohnern, welche ohnehin solide Arbeit gegen billige Preise zu liefern jederzeit den Bedacht nehmen werden, die Nahrung fernerhin nicht zu entziehen, und solche Pfuschern und Auswärtigen zuzuwenden, nicht gemeint seyn werden.

Sollte aber dennoch und wider Erwarten irgend jemand diese Unsere auf das Wohl eines ganzen Handwerks abzweckende Verordnung außer Augen setzen; so soll nicht nur die verbotene Arbeit confiscirt, sondern auch der Uebertretter mit willkührlicher, im Wiederholungsfall zu schärfender Geldstrafe ohnausbleiblich angesehen werden.

Die kaiserlichen Bücher-Privilegien in Sachsen.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Der Geltungsbereich der kaiserlichen Bücher-Privilegien umfaßte theoretisch natürlicher Weise das gesammte Reichsgebiet. Zur unbedingten Anerkennung konnten sie jedoch eigentlich nur in Frankfurt a. Main, dem Sitze der kaiserlichen Bücher-Commission, vor dem Reichshofrathe in Wien und vor dem Reichskammergericht in Speyer (Wetzlar) gebracht werden; sie gewährten also im Grunde genommen Schutz nur für den Frankfurter Meßverkehr. In den meisten Territorien, abgesehen vielleicht von den Reichsstädten, fanden sie dagegen so gut wie gar keine Beachtung und wohl kein Landesherr kümmerte sich viel um die Existenz eines kaiserlichen Privilegiums, wenn er selbst um die Ertheilung des seinigen für dasselbe Buch angegangen wurde, ganz ebenso wenig, wie um die von einem andern Landesfürsten ertheilte Begnadigung. Die kaiserliche Regierung war ja auch selbst mit schlechtem Beispiel vorangegangen, als sie die Geltung ihrer eigenen Bücher-Privilegien nicht mehr ausdrücklich auf die österreichischen Erblande mit erstreckte, die betreffende Formel aus den Privilegien-Instrumenten wegließ. Später, seit der Theresianischen Zeit, behielt sie sogar ihren directen Unterthanen das unbedingte Recht des Nachdruckens vor, nahm nicht einmal Anstand, von ihr selbst gegen Zahlung von Sporteln privilegirte Bücher innerhalb ihres Gebietes confisciren und — war es protestantisch-theologische Literatur — unter Umständen gar verbrennen zu lassen.

Zu welcher Zeit und in welchen Phasen sich diese Nichtbeachtung entwickelte, darüber fehlen mir alle Nachweise; der geschichtliche Verlauf könnte nur schwer und mühsam aus den Acten



einer Vielzahl von Nachdrucksprocessen innerhalb der verschiedensten Territorien construirt werden. Wirklich darauf hinzielende Landesverordnungen dürften kaum vorhanden sein, für Sachsen, welches der Leipziger Messe halber der Bedeutung nach die erste Stelle einnimmt, sicherlich nicht. In den weitschichtigen Acten der sächsischen Bücher-Commission ist mir nichts derartiges aufgestoßen. Aber aus den wenigen von mir bereits theilweise im Archiv mitgetheilten Andeutungen und Thatsachen glaube ich schließen zu dürfen, daß für Sachsen die Geltung der kaiserlichen Bücher-Privilegien in den wirren Zeiten des dreißigjährigen Krieges zu Grabe getragen wurde.

In der Abhandlung über Christoph Birck in diesem Bande des Archivs habe ich das Verhalten des Leipziger Raths bezüglich kaiserlicher Privilegien in den Jahren 1560 und 1565 mitgetheilt. Im Jahre 1596 war er, zwar nicht auf Grund eines solchen Privilegiums, immerhin aber auf Grund der Reichspreßgesetze, im Interesse des Buchdruckers Jacob Lucius in Helmstädt gegen den Buchdrucker Petzoldt in Rostock wegen Mißbrauchs der Firma des ersteren vorgegangen; um das Jahr 1600 spielen in den Processen der Söhne Ernst Vögelin's in Leipzig mit den Hieronymus Brehm'schen Erben und Michael Lantzenberger des ersteren kaiserliche General-Privilegien noch eine bedeutsame Rolle; im Jahre 1606 werden in Leipzig auf dem Rathhause auch kaiserliche Bücher-Privilegien (die Henning Große's und Nickel Nehrlich's) insinuirt, und noch im Jahre 1614 kommt eine solche Insinuation für Joachim Rhete's Erben in Stettin vor. Aber schon am 24. Sept./4. Oct. 1627 läßt der Leipziger Rath die ex officio erfolgende Requisition des kaiserlichen Bücher-Commissars in Frankfurt a. Main, Johann Ludwig vom Hagen, um Insinuation des den Latomus'schen Erben für die Frankfurter Meßrelationen ertheilten kaiserlichen Privilegiums völlig unbeachtet. (Archiv VII, 264—266.) Wenn dagegen der kaiserliche Bücher-Commissar Caspar Vollmann am 8/18. April 1695 im Interesse Georg Heinrich Oehrling's in Frankfurt a. Main bei dem Leipziger Rathe intercedirt wegen einer von Thomas Fritsch in Leipzig beabsichtigten Concurrenz-Uebersetzung, wenn nicht gar eines Nachdrucks, der bei jenem erschienenen Predigten von Jeremias Taylor — merkwürdiger Weise also für ein protestantisch-theologisches Buch —, so

thut er dies nicht auf Grund eines kaiserlichen Privilegiums, sondern nur unter scheinheiliger Vorschiebung des kaiserlichen Mandats vom 25. October 1685. Er sagt:

|: in ansehung das ein solch Fritschisches verfahren nit nur allein gegen die Christliche Liebe zu dem nechsten zu sein scheint, sondern auch austrücklich Allergnädigsten Kays. verbott, in einem öffentlich affigirten Kays. de anno 1685 die 25 Octobris emanirten vnd publicirten patent, dieses inhaltß, daß sich die Buchführer nit allein vom schädlichen nachtruck der Kays. priuilegirten bücheren, sondern auch der vnpriuilegirten, welche ein Buchführer mit grosen Vncösten an sich erhandlet, enthalten sollen, zuwider laufft :|

und bittet, Fritsch von seinem Thun abzumahnen. Immerhin war es ein schwacher, wenn auch erfolglos verlaufender Versuch das Ansehen der kaiserlichen Bücher-Commission auch in Leipzig zu verwerthen, oder wenigstens etwas aufzufrischen, zum mindesten ein Versuch, ihre Existenz hier in Erinnerung zu bringen. Der Leipziger Rath ließ diese Verwendung jedoch unbeachtet, mußte dies auch umsomehr thun, als man ja in Wien und Frankfurt a. Main jenem kaiserlichen Mandat ebensowenig nachlebte, wie in Dresden dem sächsischen Abklatsch desselben vom 26. Februar 1686.

Um so überraschender ist daher der Versuch, im Jahre 1738, also 125 Jahre nach der letzten nachweisbaren Insinuation eines kaiserlichen Bücher-Privilegiums in Leipzig, wieder ein solches hier insinuiren zu lassen. Hatte doch noch am 30. September 1737 die sächsische Bücher-Commission in einem Berichte gesagt, „daß die Kayserl. privilegia allhier niemahls insinuiret worden". Dieser Versuch hat außerdem eine Art von Vorgeschichte, welche ich um so lieber voranschicke, weil sich aus derselben nicht nur in drastischer Weise das rücksichtslose und herrische, man möchte sagen brutale, auf seine schon fadenscheinig werdende Macht pochende Gebahren des kaiserlichen Reichshofraths in Privilegiensachen ergiebt, sondern weil sich aus ihr auch die principielle Stellung der sächsischen Regierung gegenüber den kaiserlichen Bücher-Privilegien erkennen läßt. Ich sage ausdrücklich: erkennen läßt. Denn allerdings, auch hier tritt uns wieder das unbestimmte und zaghafte Verhalten derselben bei Collisionsfällen im Bücherwesen entgegen, das Bestreben, in Wien womöglich nicht anzustoßen, das Vermeiden einer klaren und scharfen Betonung der eigenen wirklichen oder vermeintlichen Gerechtsame, die Hinneigung zum Vermitteln

und Ausgleichen. Es sind nur hier und da eingestreute Meinungsäußerungen der Bücher-Commission, welche die zu treffenden oder getroffenen Entscheidungen als auf thatsächlich geltendem Verwaltungsrecht beruhend bezeichnen. Dies dürfte sicherlich auch die etwas breite, in die Details eingehende Darstellung der Vorgänge rechtfertigen. Es bietet sich dabei zugleich die Gelegenheit eine nicht uninteressante Episode — die darüber sprechenden Documente sind im Anhange vollständig mitgetheilt — einzuflechten: das Verhalten der Buchhändler auf der Frankfurter Fastenmesse 1736 in dem Conflict kaiserlicher Bücher-Privilegien mit Recht und Billigkeit, gleichsam ein Stimmungsbild aus dem buchhändlerischen Leben jener Zeit.

Der in dieser Vorgeschichte zu Tage tretende Conflict dreht sich um sehr gangbare Schulbücher und um die Industrie der Firma Peetz und Bader in Regensburg — meistentheils wird nur Emmerich Felix Bader genannt —, welche gleichsam der späteren systematischen Nachdruckerthätigkeit einzelner süddeutscher Firmen vorspukt. Peetz und Bader müssen förmlich auf solche gangbare Artikel gefahndet haben, deren kaiserliche Privilegien nicht rechtzeitig erneuert worden waren oder bei denen die Erneuerung vor der Thür stand, die also dem beanspruchten kaiserlichen Bücher-Regal „heimfielen", ganz ähnlich wie 20 Jahre später auch Johann Friedrich Weber in Erfurt. Die in Frage kommenden Werke aber sind: Adam Friedrich Kirsch's Cornucopiae linguae latinae et germanicae, Verlag von Buggel und Seitz in Nürnberg, und Johann Hübner's Fragen aus der Geographie, Verlag von Johann Gottlieb Gleditsch (Johann Friedrich Gleditsch's sel. Sohn) in Leipzig. Das gleichzeitig kaiserlicher Seits mitprivilegirte Reale Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexikon Hübner's spielt in den sich durchschlingenden Processen und Verwaltungsverfahren keine thatsächliche Rolle.

Kirsch's Wörterbuch war, unter Leitung des Altdorfer Professors Johann David Köler ausgearbeitet, zuerst 1714 bei Johann Leonhard Buggel, in 2. Auflage 1718 erschienen, dann 1723 und 1728 in 3. und 4. Auflage bei ebendemselben und seinem Schwiegersohn Johann Andreas Seitz — Peetz und Bader behaupten, letzterer sei eigentlich ein Lederhändler. Der Verfasser hatte, wie Seitz im Jahre 1739 ausdrücklich anführt, für jede Auflage Honorar er-

halten. Eine fünfte war von Buggel und Seitz vorbereitet, angeblich auch schon fertig gedruckt, die Erwerbung eines kaiserlichen Privilegiums dafür eingeleitet, als Johann Gabriel Grahl in Wien — Seitz sagt im Jahre 1739, es sei ihm unbekannt, durch was für Vorstellungen — am 18. April 1730 ein solches für sich über „ihr Verlagsbuch“ auszuwirken wußte. Vermuthlich war die Bewilligung auf Grund von Grahl's österreichischer Staatsangehörigkeit erfolgt. Aber Grahl hatte wohl zunächst nur Peetz und Bader als Strohmann gedient; im Jahre 1734 wird wenigstens betreffs seiner behauptet, daß er nicht im Stande gewesen wäre, ein Buch zu drucken, überdies fallit sei. Jedenfalls hatte er sein Privilegium bald genug an Peetz und Bader cedirt, in deren Geschäft er sich um das Jahr 1732 befand. Buggel und Seitz kamen den Nachdruckern wenigstens in Dresden noch rechtzeitig zuvor, denn auch dahin hatten sich dieselben um ein Privilegium gewandt. Die rechtmäßigen Verleger erhielten das ihrige unter dem 23. August 1730 und Peetz und Bader, welche nur acht Tage später darum einkamen, wurden abgewiesen. Die Insinuation des Buggel und Seitz'schen sächsischen Privilegienscheins erfolgte in der Michaelismesse desselben Jahres, konnte aber weder an Grahl, der seit vielen Jahren die Leipziger Messe nicht mehr besuchte, noch an Peetz und Bader, welche nicht anwesend waren und vielleicht aus gutem Grunde fernblieben, bewirkt werden.

Zwar kam der Nürnberger Rath am 5. April 1731 bei dem Reichshofrath für seinen Stadtbürger intercedirend ein, aber vergeblich; durch Conclusum vom 5. Juli 1731 wurde das Grahl-Peetz und Bader'sche Privilegium aufrecht erhalten. Wenn nun auch trotzdem am 4. September 1732 eine reichshofräthliche Commission zur Anbahnung eines Vergleichs eingesetzt wurde, so blieben deren Verhandlungen doch ergebnißlos. Durch ein weiteres Conclusum vom 24. Juli 1733 wurde das ertheilte kaiserliche Privilegium unbedingt aufrecht erhalten und unter dem 24. December desselben Jahres die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt a. M. angewiesen, Grahl bei demselben energisch zu schützen und alle Exemplare, denen dasselbe nicht vorgedruckt sei, zu confisciren. Ja, am 4. Juni 1734 wurde Seitz in aller Form in die im Privilegium angedrohte Strafe von 5 Mark löthigen Goldes und zur Bezahlung derselben binnen zwei Monaten verurtheilt. In der

Klage des Reichshofraths-Fiscals vom August 1738 wird angeführt, daß die Strafe auch „würcklich von ihm erleget worden".

Für Buggel und Seitz war damit der Frankfurter Markt verschlossen; überall im Reich konnten sie durch die Nachdrucker am Vertriebe ihrer Originalausgabe verhindert werden. Und diese Hinderung muß wenigstens versucht worden sein, denn die kursächsische Bücher-Commission betont in einem Bericht vom 26. Juli 1732 ausdrücklich, daß Buggel und Seitz ihr rechtmäßiges Verlagswerk nicht einmal an ihrem Wohnort Nürnberg verbreiten dürften. Um so wichtiger war also für sie das Fernhalten des Peetz und Bader'schen Nachdrucks von der Leipziger Messe, womöglich auch die Hinderung des Durchgangs desselben durch den Leipziger Verkehr überhaupt; die fortschreitende Entwickelung des Leipziger Commissionswesens verschaffte jenem eine mehr und mehr steigende Bedeutung. Buggel und Seitz hatten daher alles daran zu setzen, die sächsische Regierung zu einer offenen principiellen Stellungnahme in der Frage einer Collision kaiserlicher und sächsischer Privilegien zu drängen. In dem fast ein Jahrzehnt dauernden Kampf um ihr gutes Recht, welchen die sächsische Regierung sich anscheinend gern vom Halse gehalten hätte, kam ihnen sicherlich zu Statten, daß sich auch ein sächsischer Staatsangehöriger, Johann Gottlieb Gleditsch, in die gleiche Lage wie sie versetzt sah.

Buggel und Seitz dürften die Leipziger Messen ebenfalls nicht ganz regelmäßig besucht haben, aber sie hatten die Wahrnehmung ihrer Interessen ihrem „Commissionario" August Martini in Leipzig — die Bezeichnung: Factor für das betreffende Verhältniß tritt jetzt zurück — anvertraut. Martini kam seinem Auftrage getreulich nach. Als Peetz und Bader mit ihrem Nachdruck auf der Ostermesse 1732 erschienen und Martini zuverlässige Wahrnehmungen über den stattgehabten Vertrieb desselben gewonnen hatte, schritt er am 12. Mai unter dem Namen seiner Committenten sofort mit einem Confiscationsantrag bei der Bücher-Commission ein. Wie er Buggel und Seitz unter dem gleichen Datum meldete, hatte Bader über 500 Exemplare „distrahiret und solche gegen den allerschlechtesten Verlag weggegeben" — was bei Nachdrucken wohl vielfach der Fall gewesen sein dürfte. Martini hatte außerdem in Erfahrung gebracht, daß Bader „ein Exemplar in denen Läden herumgetragen" und daß an „Brander von Hamburg,

ingleichen in Pfotenhauerischen, Dulseckerischen Handlung gar viele verchangiret worden". Bei Jacob Schuster (in Leipzig) hatte er ein Exemplar des Nachdrucks aufgetrieben und sagt: „Welchen ich alsdenn schon belangen und faßen will, wenn ich nur den Bader erstlich abgefertiget habe".

Die Lage der Dinge war in Leipzig zur Zeit für ein energisches Vorgehen der Bücher-Commission nicht allzu günstig: ihre Action war augenblicklich gelähmt. Der Bücher-Inspector Johann Zacharias Trefurth war angeblich „sterbenskrank", Professor Johann Schmied, das Universitätsmitglied, gestorben, die Ernennung seines Nachfolgers, des Professor Jenichen, zog sich einige Wochen hinaus. So wurde denn zwar nicht die sofortige Confiscation der bei Bader etwa noch vorhandenen Exemplare verfügt, sondern nur die nachträgliche Insinuation des Buggel und Seitz'schen Privilegiums, und zwar vermittelst des Original-Instrumentes von der Michaelismesse 1730; die strafbegründende Bedeutung dieses Actes für zur Zeit der Insinuation nicht auf der Messe anwesende Buchhändler war eben, wie sich an anderer Stelle ergeben wird, einigermaßen controvers. In ihrem Bericht vom 26. Juli 1732 sagt die Bücher-Commission ausdrücklich: sie würde sofort mit Confiscation vorgegangen sein, falls nach dieser nachträglichen Insinuation nachweislich noch Exemplare verkauft worden wären. Bader hatte am 13. Mai mit Protest und unter mündlicher Hinweisung auf sein kaiserliches Privilegium und das Seitz in Wien abweisende Conclusum des Reichshofraths von 1731 unterschrieben.

Die in Anspruch genommenen Nachdrucker suchten zunächst ihr Mißgeschick in Leipzig dadurch zu pariren, durch eine Hinterthür das Seitz'sche Privilegium dadurch zu umgehen, daß sie unter dem 10. Juli 1732 bei dem Ober-Consistorium in Dresden um ein Privilegium einkamen über einen Thesaurus linguae latinae, germanicae et graecae, angeblich ebenfalls von Adam Friedrich Kirsch, mit dem sie übrigens ja in gar keiner geschäftlichen Verbindung standen. Sie wurden jedoch mit ihrem Gesuch, dessen Zweck wohl richtig erkannt wurde, sehr schnell, schon am 16. Juli, abgewiesen. Wenn die Bücher-Commission in einem Bericht vom 1. Februar 1737 sagt, Peetz und Bader hätten das Kirsch'sche Werk „erst im Julio 1732 in Verlag nehmen und dem Publico insinuiren wollen", nachdem Seitz sein sächsisches Privilegium schon

am 23. August 1730 erhalten gehabt habe, so vermengt dieselbe jenes dreisprachige Wörterbuch mit dem ursprünglichen, irre geführt dadurch, daß Bader unter dem 12. März 1734 sein erneutes Privilegiengesuch auf ein Supplement oder einen zweiten Theil des Stammwerkes umgemodelt hatte. Die Entscheidung auf dieses dritte Gesuch erging unter dem 3. September dahin, daß er über dieses Supplement ein besonderes Privilegium erhalten könne, aber erst nachdem es fertig gestellt sei und in demselben nichts gefunden würde, was bereits in dem Stammwerk enthalten wäre. Das war im Grunde genommen gleichbedeutend mit einer Abweisung, da das Lateinische und Deutsche im Buche doch dasselbe blieben.

Der Endbescheid des Ober-Consistoriums in dieser ersten Phase des Streites, vom 20. August 1732, lautete denn auch dahin, daß Seitz in Zukunft bei seinem Privilegium, Inhalts desselben, zu schützen sei. Die Kernfrage war vorläufig nur oberflächlich gestreift, nicht contradictorisch erörtert worden.

Bis zur Fällung dieser Entscheidung war Seitz auch in Wien der Klagende gewesen. Bader drehte jetzt den Spieß um, trat nun seinerseits in Wien als Kläger auf und hier, wie schon berichtet worden, erklärlicher Weise mit Erfolg. Daß er sich dabei in den processualischen und sonstigen für die Oeffentlichkeit bestimmten Auslassungen nach dem Muster des Reichshofraths und Reichshoffiskals einer möglichst hochtrabenden und schmähenden Redeweise bediente, von den „schandbaren und abjecten Worten“ des Professors Köler in der Vorrede der Seitz'schen Ausgabe sprach, auf die allgemeine, die Geltung der territorialen aufhebende Rechtskraft der kaiserlichen Privilegien pochte und sein Thun später auch mit den gewöhnlichen Nachdruckerredensarten: das Buch sei schon ein altes und vergriffen gewesen, dessen Druck Jedermann freigestanden, zu bemänteln suchte, ist selbstverständlich. Wenn auch die Organe des Reichshofraths mit genügender Pomphaftigkeit jene Anschauung von der ausschließenden Kraft der kaiserlichen Bücher-Privilegien im Munde führten, so scheint man es doch in Wien nicht für angebracht gehalten zu haben, dem Antrag von Grahl (Peetz und Bader) auf Cassation der „in praejudicium regalium imperatoris frivole quaesitorum privilegiorum der Kurfürsten von Sachsen und Bayern“ zu entsprechen; das Reichshofraths-Conclusum vom 24. Juli 1733 übergeht denselben wenigstens vollständig. (Eines

ihnen zustehenden bayerischen Privilegiums gedenken übrigens Buggel und Seitz in den nach Sachsen gerichteten Schriftstücken nie.)

Inzwischen hatte der Kampf der Parteien auch vor den sächsischen Behörden von Neuem begonnen. Möglicher Weise war bereits von Seiten des Reichshofraths eine Einwirkung in Dresden versucht worden; das Verhalten des Ober-Consistoriums in der nächsten Zeit fordert einen solchen Gedanken heraus. Jedenfalls hatte Bader aus seinem Erfolg in Wien wohl Hoffnung auf einen nunmehr auch in Dresden ihm günstigen geschöpft. Er war unter dem 12. März 1734 mit Berufung auf die verschiedenen für sein kaiserliches Privilegium erhaltenen „Manutenenz-Rescripta“ und „ob favorem commerciorum“ darum eingekommen, daß ihm für den schon erwähnten 2. Band seiner Ausgabe nunmehr ein sächsisches Privilegium ertheilt, für den ersten aber „eine gewiße Concession“, oder „sonst behörigen Orts Verfügung“ gewährt werde, denselben unter kaiserlichem Privilegium zu Meßzeiten in Leipzig frei verkaufen und changiren zu dürfen. Ueber die später in Anspruch genommene freie Durchfuhr seines Nachdrucks durch Sachsen schweigt er sich hier noch völlig aus. Daneben warf er zugleich den damals gern verfangenden nationalökonomischen Köder des zu befürchtenden Geldabflusses aus dem Lande aus; er führte nämlich an, daß Seitz seine Ausgabe

> in denen Leipziger Meßen und sonst nicht anders als gegen baar Geld vertreibet, das Geld aber aus dem Lande schleppet.

Er dagegen setze mit den dortigen Buchhändlern Waare gegen Waare um. Seinerseits aber hatte Seitz jedenfalls wiederholt um Schutz gegen den stattgehabten Vertrieb der Bader'schen Ausgabe in Sachsen nachgesucht, denn schon unter dem 29. März 1734 verlangte das Ober-Consistorium von der Bücher-Commission Bericht darüber, ob den Nachdruck „auch frey zu verkauffen würcklich verstattet worden“.

In ihrem Antwortsbericht vom 10. Mai 1734 verneinte die Bücher-Commission dies ganz entschieden und nahm die Gelegenheit wahr, ihre Ansicht über die Kernfrage: ob kaiserliche Bücher-Privilegien die sächsischen unwirksam machten, mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit auszusprechen — nach meiner Kenntniß der Acten zum erstenmal. Sie sagt:

> Im übrigen werden wir keinesweges gestatten, daß dergleichen oder

anderer Nachdruck von privilegirten Büchern allhier eingeführet und frey verkauffet werde, inmaßen wir der unvorgreifflichen Gedancken sind, daß wenn auch Grahl über seine Auflage von mehrbesagten Buche ein Keyserliches Privilegium ausgewürcket haben solte, dennoch diese wegen des, Seitzen allergnädigst ertheilten Privilegii in Ew. Königl. May. Churfürstenthum und Lande bey Vermeidung der darauf gesetzten Confiscation und Straffe nicht eingeführet und verkauffet werden dürffe.

Die Entscheidung des Ober=Consistoriums erfolgte erst am 3. September; wenn sie auch für Seitz wieder günstig ausfiel, übrigens der von Bader nachgesuchten „besonderen Concession“ zum Vertriebe seiner Ausgabe auf der Leipziger Messe mit keiner Sylbe gedachte, so läßt sie doch ein gewisses Schwanken, ein gewisses Vertrösten Bader's auf die Zukunft durchschimmern. In dem Rescript heißt es:

ihr wollet ermeldten Seitzen bey dem ihm ertheilten Privilegio die darinnen gesetzte Zeit schützen, darneben aber sowohl ihn als Pex und Badern, daß wann diese das Supplementum dieses Buches fertig haben, und man solches dergestalt, daß etwas, so in dem Cornu Copiae enthalten, darinnen nicht anzutreffen, befände, alßdenn ihnen ein besonderes Privilegium darüber ausgestellet werden würde, bedeuten.

So suchte Bader denn wenigstens die Entwickelung des Leipziger Commissionsgeschäftes für den Vertrieb seines Nachdrucks über Leipzig auszunutzen, die Expedition desselben über den Commissions=, nicht Meßplatz Leipzig zu bewirken, die Beförderung geschlossener Packete über und Auslieferung für auswärts in Leipzig als sein Recht, als statthaft in Anspruch zu nehmen. Am 2. Mai 1735 denuncirte der „Seitzisch=Buggel'sche Commissionarius“ August Martini bei der Bücher=Commission, nachdem ihm erst am 26. April obiges Rescript des Ober=Consistoriums für seinen Committenten insinuirt worden war,

wie die Buchhändler Peetz und Bader große Pallen an die Lanckische Erben geschickt, worinnen lauter Paquets von dem Nachdruck Kirschii Cornu Copiae befindlich,

und bat in Seitz's Namen, der Firma Lanckisch's Erben die Beihülfe zur Distrahirung zu untersagen. Im späteren Verlauf des Streites beansprucht Bader's Rechtsbeistand in aller Form für seinen Clienten das Recht, auf Grund seines kaiserlichen Privilegiums seinen Nachdruck

auch selbst durch die Sächß. und diese Chur-Lande anderer Orthe, wo entweder die privilegia sich nicht hinerstrecken, oder welche unter die loca privilegiata (d. i. das Reich) gehören, zu bringen, so wenig als den Buchführer Seitzsch, wenn er durch Kayßerl. Lande seine Exemplaria schicken würde, zu verwehren.

Das letztere dürfte nun allerdings nicht stichhaltig sein, widerspräche auch den Confiscationen auf der Frankfurter Messe. Ob übrigens auf jene Denunciation Martini's hin von Seiten der Bücher-Commission irgend etwas gegen Lanckisch's Erben verfügt wurde, ist aus den Acten nicht zu ersehen; sie schließen mit der betreffenden Registratur und beginnen erst wieder mit dem Jahre 1736, und zwar in der Mitte des 1732 angelegten Actenstückes.

War für Bader wirklich ein Schein von Hoffnung auf endlichen Erfolg aufgedämmert gewesen, so sollte derselbe doch schnell genug wieder verbleichen, als er in ganz ähnlicher Weise wie gegen Johann Andreas Seitz seine Piraterie nun auch gegen einen sächsischen Unterthanen, gegen Johann Gottlieb Gleditsch in Leipzig, richtete.

In dessen Handlung waren seit dem Jahre 1694 unter kaiserlichen, sächsischen „und andern allergnädigsten Privilegiis" in wiederholten Auflagen seines späteren Schwiegervaters, des Rectors in Hamburg Johann Hübner, Fragen aus der Geographie und seit 1704 ebendesselben Reales Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexikon erschienen. Wohl auf die Notorietät seines althergebrachten Besitzes vertrauend, vielleicht auch etwas nachlässig in seiner Geschäftspraxis — man könnte dies aus einem Proceß mit Dr. Hieronymus Stenger über ein Corpus juris mercatorii schließen — hatte Gleditsch seine Privilegien bei ihrem Ablauf nicht wieder erneuern lassen. Das zuletzt im Jahre 1711 auf 20 Jahre ertheilte Reichs-Vicariats-Privilegium war 1731 zu Ende gegangen; bezüglich des sächsischen glaubte er sich damit beruhigen zu können, daß er auch ohne Renovation desselben bei neuerscheinenden Auflagen die Pflichtexemplare einlieferte, „welche auch angenommen, und mir dadurch das privilegium zugestanden worden", that sogar nicht einmal sofort die erforderlichen Schritte, als er die üblen Folgen seiner Saumseligkeit bezüglich des kaiserlichen Privilegiums zu empfinden begann.

Diese Nachlässigkeit hatte nämlich Bader benutzt und unter dem 16. Februar 1734 ein kaiserliches Privilegium auf 10 Jahre

6*



über Hübner's beide Werke ausgewirkt. Zwar gelang es wunderbarer Weise Gleditsch unter dem 16. September desselben Jahres ebenfalls ein neues kaiserliches Privilegium für beide wiederzuerhalten, aber Bader's Beschwerde dagegen wurde mit Erfolg gekrönt. Ein „Höchst-preißliches" Reichshofraths-Conclusum vom 18. Februar 1736 befand, daß Gleditsch's Privilegium nur unter der Bedingung ertheilt worden sei, daß es Andern, „so dergleichen schon etwa vorher über oben besagte Tractätlein von Kayserl. Majestät erhalten unnachtheilig seyn solle". Da dies aber schon unter dem 16. Februar und 4. März 1734 bezüglich Emmerich Felix Bader's in Regensburg geschehen sei, so werde das „sub- et obreptície erschlichene" Privilegium für Gleditsch — den rechtmäßigen Eigenthümer! — hiermit wieder „gänzlich aufgehoben". Gleichzeitig wurde die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt a. Main angewiesen, Bader zu schützen und Gleditsch's Ausgabe zu confisciren, dieser selbst aber: sich wegen der Erschleichung binnen zwei Monaten vor dem Kaiser zu verantworten. Auch eine spätere förmliche Klage Gleditsch's gegen Bader wurde durch ein Conclusum vom 11. Juli 1737 von Neuem abgewiesen. Bader hatte übrigens inzwischen auch noch unter dem 9. Juli 1735 ein besonderes Privilegium für die österreichischen Erblande und unter dem 9. October 1735 ein kurbayerisches erhalten, — dies mit der hohen Strafandrohung von 100 Ducaten bei Zuwiderhandlung; das bayerische war mit der Begründung gewährt worden: weil der Kaiser Bader bereits die gleiche Gnade bewilligt habe. Dieser bekundete also, da er sich auch Territorial-Privilegien zu sichern suchte, gerade kein felsenfestes Vertrauen auf das allgemeine Geltungsrecht der kaiserlichen.

Die Insinuation von Bader's kaiserlichem Privilegium hatte in Frankfurt a. Main lite pendente nicht stattfinden können; sie stand für die Fastenmesse 1736 in Aussicht. Der Fall, bei welchem in schnödester Weise allgemein im Buchhandel bekannte, von langer Zeit her datirende Privatrechte durch kaiserliches Belieben und durch kaiserlichen Machtspruch unterdrückt wurden, scheint in buchhändlerischen Kreisen eine förmliche, von Gleditsch sicherlich noch geschürte Aufregung verursacht zu haben; er führte zu einer Demonstration, die besser als sonst irgend etwas, namentlich besser als der Phrasenschwall in der buchhändlerischen Flugschriften-Literatur

jener Zeit, die Tiefe der Mißstimmung gegen das Gebahren der von Wien aus dirigirten kaiserlichen Bücher-Commission in Frankfurt a. Main erkennen läßt.

Am 10. April 1736 unterzeichneten 53 zur Messe anwesende Firmen eine Erklärung im Interesse von Johann Friedrich Gleditsch's sel. Sohn, diesen dem kaiserlichen Privilegium für Bader gegenüber als den allein rechtmäßigen Verleger und Eigenthümer des fraglichen Buches anerkennend. Bei der vom 10. bis 12. April stattfindenden Insinuation — das Insinuations-Instrument ist von 64 Firmen unterschrieben — wagten nur Peetz und Bader Emmerich Felix Bader, oder vielmehr sich selbst, als „rechtmäßigen" Verleger zu bezeichnen. J. W. van der Pott „conformirte sich der kaiserlichen Resolution" (der ertheilten oder einer zukünftigen?), während Z. Chatelain erklärte: „weiln er ein holländischer Buchhändler und dieses teutsche Bücher, als wolte er sich damit zu verschonen ausgebeten haben". Ohne jede Bemerkung gaben nur 5 Firmen (darunter 2 Cölner) ihre Unterschrift, alle übrigen dagegen mit mehr oder weniger scharfem Protest gegen die Ertheilung des Privilegiums an Bader, bez. unter Vorbehalten, oder mit der Erklärung, daß sie sich den Anschauungen der Mehrheit anschlössen. Johann Adam Schmidt hält es dabei für nöthig, zunächst sich erst Raths bei seinem Beichtvater zu erholen, Strötter, Gastell und Ilgen erklären sogar mit dürren Worten, daß sie „erschlichenes Kayserliches Privilegium vor so unanständig und löblich" hielten, als von Veith und Gebrüdern über Erhardi S. Scripturam erstohlenes". Es will für jene Zeit ersterbender Devotion in der That etwas besagen, wenn Geschäftsleute es wagen, einer behördlichen Anordnung so schroff kritisirend entgegenzutreten. In der dann folgenden Leipziger Ostermesse gaben des weiteren 54 Firmen noch eine gutachtliche Erklärung im Interesse Gleditsch's ab. (Vergl. den Anhang.)

Unbegreiflich ist es bei dieser Sachlage, daß Gleditsch sich nicht wenigstens sofort bei Beginn des Streites mit der Erneuerung seines sächsischen Privilegiums beeilt hatte: dieselbe ist erst vom 10. October 1736 datirt. Bader aber hatte, im Vertrauen auf seine weiteren Erfolge in Wien und auf das Erloschensein von Gleditsch's heimischem Privilegium, seinen Handlungsdiener Johann Jacob Trautner mit Vorräthen beider streitigen Werke

zur Michaelismesse 1736 nach Leipzig gesandt, angeblich mit der Instruction, die ebenfalls beigepackten Exemplare von Kirsch mit der nachzusendenden Factur an Korn in Breslau zu spediren, Hübner's Fragen aber nur an auswärtige Buchhändler abzugeben.

Ein Zufall führte zur Entdeckung der stattgehabten Einfuhr. In der Nacht vom 1. zum 2. October war in die Bader'sche Niederlage im Schamberger'schen Hause in der Grimma'schen Gasse eingebrochen worden; der ebendort wohnende Buchhändler Theodor Schwan aus Quedlinburg hatte am Morgen des 2. auf dem Hofe ein Exemplar von Hübner mit Bader's Verlagsadresse gefunden und, in die offenstehende Niederlage eintretend, hier einen Stoß von etwa 20 Exemplaren von Kirsch's Cornu copiae stehen sehen. Noch im Verlaufe des 2. October denuncirte Gleditsch durch Vermittelung seines damaligen Handlungsdieners Gabriel Nicolaus Raspe das Factum, erst am 8. October auch der Rechtsbeistand von Johann Andreas Seitz — also nicht mit der Schnelligkeit, wie früher sein Commissionär Martini. Der sofort zur Confiscation beorderte Bücher-Inspector Trefurth fand am 2. October in der That noch von Hübner 25 Exemplare vor, am 8. October von Kirsch natürlicher Weise nichts mehr.

Mit der vorgenommenen Confiscation der Hübner'schen Fragen hatte sich die Bücher-Commission allerdings übereilt und in diesem Falle der Rechtsbeistand Bader's von vorn herein gewonnenes Spiel: zur Zeit der Confiscation bestand kein Gleditsch'sches Privilegium. Auf eine Strafe konnte nicht erkannt werden und auch betreffs der confiscirten Exemplare mußte auf die letzte Eingabe von Bader's Mandatar vom 30. Januar 1737 hin resolvirt werden, daß dieselben zurückzugeben seien, wenn diese Resolution auch erst nach dem Rescript des Ober-Consistoriums vom 4. November darauf gesetzt sein mag; die Quittung über den Rückempfang datirt nämlich erst vom 9. December. Das eben erwähnte Rescript verfügte, ohne des kaiserlichen Privilegiums für Bader zu erwähnen: Gleditsch sei bei seinem sächsischen vom 10. October 1736 zu schützen

> und dem entgegen nichts zu verhängen, sondern das hierunter nöthige gebührend (zu) verfügen.

Anders lag die Sache bezüglich des Nachdrucks von Kirsch's Cornu copiae; Bader hatte gegen die Verfügung vom 20. August



1732 verstoßen, Exemplare seines Nachdrucks waren bei ihm gesehen worden. Die Bedrohung mit dem Reinigungseide zwang Bader's Handlungsdiener Trautner zu dem Eingeständniß, daß er denn doch, wie Schwan eidlich ausgesagt — derselbe hatte den Verkehr der Markthelfer und Jungen (Lehrlinge) bei ihm beobachtet — Exemplare in Leipzig vertrieben habe, aber nur an auswärtige Buchhändler (Korn in Breslau 12, Nicolai in Berlin 3, König in Hamburg 8, Meißner in Wolfenbüttel 10, Förster in Hannover 12); der anbefohlenen Vorlegung seines „Buches“ (Meßregisters) entzog er sich aber denn doch wieder, sich dadurch noch weiter verdächtig machend. Er schützte vor, er habe es nicht mehr in Leipzig, behauptete auch zur Vorweisung nicht verpflichtet zu sein.

Aber diese Einwendungen halfen Trautner nichts; am 15. October verurtheilte die Bücher-Commission die von ihm vertretene Firma in die im Seitz'schen sächsischen Privilegium angedrohte Strafe von 30 Goldgulden und auch die dagegen nach Dresden mit großem Wortschwall eingelegte Appellation verlief fruchtlos. Die Bücher-Commission betrieb die Sache zwar sehr lässig: dagegen sprach sich der am 1. Februar 1737 abgefaßte, aber erst am 14. März abgesandte Appellationsbericht (Apostoli reverentiales) doch auch wiederum in ungewohnt selbständiger und deutlicher Weise gegen den Appellanten aus. Es heißt darin:

> Das, wegen eines erhaltenen Kayserl. Privilegii, und daß solche Exemplaria bloß an auswärtige Buchhändler verlaßen worden, beschehene Anführen hingegen Appellanten von der im Privilegio gesetzten Strafe nicht liberiren mag, immaßen einestheilß deßen Vorgeben ex actis nicht erhellet, anderntheilß, wann auch die exemplaria von Hauß aus committiret, dennoch der Contract durch die in Leipzigk beschehene Lieferung zu seiner Vollkommenheit gediehen und daferne dergleichen Ausflucht von der Straffe liberiren sollte, E. K. M. Privilegia großen Anstoß leiden würden.

Es zeigt sich hier also das Bestreben, den noch im Jahre 1731 betonten Mangel eines ausdrücklichen Verbotes der Durchfuhr des Nachdrucks im Texte des Privilegiums durch rechtliche Erwägungen auszugleichen. Der Entscheid des Ober-Consistoriums vom 1. Mai 1737 fiel denn auch dem entsprechend aus; die Appellation wurde verworfen, die Eintreibung von Strafe und Kosten anbefohlen und die Bücher-Commission angewiesen, sich daran durch „kein protestiren oder ferner appelliren irren (zu) laßen“.

Aber noch ehe dieser Entscheid erfolgt war, hatte Bader seine Action schon wieder nach Wien verlegt, und zwar anscheinend zunächst in dem Streitfall mit Gleditsch, obwohl sich jetzt beide Fälle, wenigstens vor dem Reichshofrath, zu verquicken scheinen. Dieser mußte in Dresden für Bader intercedirt haben, denn am 12. August 1737 übersandte das Ober=Consistorium der Bücher=Commission das nachstehende Reichshofraths=Conclusum vom 11. Juli 1737, welches als charakteristisch für das Gebahren dieser Behörde hier vollständig Platz finden mag:

Jovis 11. Jul. 1737.

Hübners kurze Fragen aus der alten und neuen Geographia, in specie Bader, Buchhändler zu Regenspurg, contra Gleditsch, Buchhändler in Leipzig, in puncto violati Privilegii Caesarei.

1º Ponatur des Kayserl. Bücher Commissarii zu Franckfurth allerunterthänigster Bericht, de Praes. den 25. Junij nup. uno cum Protocollo ad Acta.

2do Hat des Buchführers Gleditschen Suchen nicht statt, sondern man läßet es, unerheblichen Einwendens unerachtet, bey denen dem Buchhändler Bader über die Hübnerischen Tractätlein quaest. lezthin ertheilten Privilegiis impressoriis ein vor alle mahl bewenden.

3tio Würde nur gedachter Buchhändler Bader dasjenige, was zu folge seines de praes. den 3. Jan. a. c. dem ihm ertheilten Kayserl. Privilegio impressorio zuwider, von der Churfürstl. Sächßischen Bücher=Commission zu Leipzig gegen ihn vorgenommen worden, glaubwürdiger, alß geschehen, beybringen, so ergehet auch deshalber ferner bescheid.

4to Cum hujus notificatione et inclusione Exhibiti de praes. den 8. Jul. nuper rescribatur dem Kayserl. Bücher=Commissario zu Franckfurth, die von ihm zu folge des Kayserl. Rescripti den 18. Febr. a. praet. confiscirte Gleditschische Exemplaria der Hübnerischen Geographie anhero einzuschicken, und hiernächst die von gemeldten Gleditsch, wegen so vorsetzlicher und strafbarer Contravention des dem Buchführer Bader zu Regenspurg über die Hübnerische Geograph. Fragen und deßen Staats- und Zeitungs-Lexici ertheilten allergnädigsten Privilegii verwürckte, dem Privilegio inserirte Strafe, vermittelst derer bereits mit Arrest beschlagenen Gleditschischen allda befindlichen Effecten, oder sonst |: zu den Ende das an den Magistrat zu Franckfurth unter heutigen dato ergehende Kayserl. Rescriptum ihm in Originali et Copia transmittiret werde :| unverweilt einzubringen, und wie es geschehen, an Ihr. Kayserl. Maj. nebst Einsendung sothaner zu exeqvirenden Strafe in termino duorum mensium gehorsamst zu berichten.



5to Fiat Rescriptum an den Magistrat zu Franckfurth: Nachdem Ihre Kayserl. Maj. dero daselbst befindlichen Bücher-Commissario unterm heutigen dato gnädigst anbefohlen, die von dem Leipziger Buchführer Gleditsch durch strafflich unternommene transgression des dem Buchführer zu Regenspurg Bader, über die Hübnerische Geograph. Fragen und deßen Staats- und Zeitungs-Lexici verliehenen allergnädigsten Privilegii impressorii verwürckte Poen nunmehro würcklich und executive einzubringen; Also befehleten Ihr. Kayserl. Maj. Ihm, Magistrat, hierdurch allergnädigst, dero dortigen Kayserl. Bücher Commissario zu Beytreibung nur erwehnter Strafe und Vollziehung der an ihn ergangenen Kayserl. Verordnung mit dem etwa darzu erforderlichen Executions Mittel, auf deßen geziemendes Ansuchen unverweigerlichen an Hand zu stehen, auch in ferner vorkommenden dergleichen Fällen demselben auf erfolgte Reqvisition darmit zu assistiren, und, wie es geschehen, und ferneres geschehen werde, an Ihr. Kayserl. Maj. sub Termino 2 Mensium unterthänigst zu berichten.

Matth. Wilhelm Haan.

Aus dem beigefügten Rescript des Ober-Consistoriums ist unschwer zu erkennen, daß dasselbe sich in Verlegenheit befand und wieder schwankend werden wollte. Es sagt, daß man aus dem Conclusum „unter andern ersehen, daß, dem Bader ertheilten Kayserlichen Privilegio impressorio zuwider, von euch gegen ihn etwas vorgenommen worden"; es sei daher die Bewandniß der Sache, „auch ob mehrere dergleichen Casus vorgefallen, ohne Anstand" zu berichten, auch ein unmaßgebliches Gutachten darüber zu erstatten, „was bey gegenwärtiger Sache, denen darbey vorgekommenen Umständen nach, zu thun sein möchte". Die Antwort hätte das Ober-Consistorium allerdings selbst in den bei ihm geführten dickleibigen Acten finden können.

Die Bücher-Commission aber beharrte in ihrem Bericht vom 30. September 1737 unerschütterlich auf ihrem schon gekennzeichneten Standpunkte; sie konnte ja auch auf das erst vor drei Monaten eingegangene Rescript vom 1. Mai hinweisen. Sie sagt bezüglich des kaiserlichen Privilegiums für Bader, hier und da fast mit denselben Worten, wie bereits im März,

So kan solches denenselben keinesweges in Ew. K. M. landen zu statten kommen, viel weniger ihnen ein Recht geben, denen von einem, von Ew. K. M. privilegirten Buche auswärts gefertigten Nachdruck in hiesige Lande einzuführen und zu verkauffen, maßen solches in dem Privilegio ausdrücklich verbothen, und dergleichen

> niemahls gestattet, sondern wieder die Contravenienten, wann sie auch darüber ein Kayserl. Privilegium erhalten, dennoch mit der Confiscation verfahren, und dieselben mit der in dem Privilegio enthaltenen Strafe beleget worden.

Sollte fernerhin nicht ebenso verfahren werden, so dürften die sächsischen Privilegien „großen Anstoß leiden“. In der vorliegenden Sache sei nach der Ansicht der Bücher-Commission umsomehr dem entsprechend zu verfügen, weil Gleditsch das Buch vom Verfasser mit schweren Kosten erhandelt und seitdem ununterbrochen verlegt habe,

> folglich das wahre Eigenthum daran erlanget, welches ihm durch den von einem andern unternommenen Nachdruck nicht so schlechterdings entzogen, am allerwenigsten aber deßen Einführung und Verkauff in hiesigen Landen gestattet werden kann,

wie das die Buchhändler auch bei der Insinuation des kaiserlichen Privilegiums für Bader in Frankfurt a. Main anerkannt hätten. Das Ober-Consistorium gewann durch diesen Bericht wieder Festigkeit, als deren Ausfluß sich das schon erwähnte Rescript vom 4. November 1737 darstellt.

Andererseits erging es Seitz in Wien übel genug. Wegen der in Sachsen gegen sie verhängten Strafe von 30 Goldgulden hatten ihn Peetz und Bader von Neuem vor dem Reichshofrath belangt. In der bei den Acten befindlichen undatirten Klage des Reichshofraths-Fiscals J. J. Hayeck von Waldstätten führt derselbe aus, daß Seitz trotz seiner früheren Verurtheilung unter Verschweigung des von Bader erhaltenen kaiserlichen Privilegiums ein sächsisches erschlichen und Peetz und Bader in ihrem „erworbenen auf das gesammte heilig Römische Reich sich unstreitig erstreckenden Recht“ neuerlich wiederum beeinträchtigt und durch seine Vorstellungen es dahin gebracht habe, daß Bader „durch die zu Leipzig befindliche Bücher-Commission“ als unbefugter Verkäufer von Kirsch's Cornu copiae und Uebertreter des sächsischen Privilegiums in Strafe genommen worden sei. Der Fiscal beantragte, daß Seitz in die 5 Mark löthigen Goldes Strafe für verfallen erkärt werde,

> je deutlicher es vor Augen lieget, daß dieser Mann recht gefließentlich und vorsetzlich solches denen Peetz und Bader ertheilte Privilegium nach allen Kräfften zu eludiren, und fruchtloß zu machen gesuchet hat, auch sich die schon einmahl beschehene Bestraffung nicht



zur Beßerung, sondern vielmehr zu desto mehrerer jedoch wiederrechtlicher Anfrischung ad novam contraventionem dienen hat laßen.

Diese Klage war Seitz am 13. October 1738 insinuirt worden, mit der Bedeutung, seine Klagebeantwortung binnen zwei Monaten einzureichen.

In seiner Bedrängniß — denn erfahrungsmäßig konnte er einer Verurtheilung sicher sein — wandte er sich nun seinerseits am 8. November 1738 mit einer neuen Bitte um Schutz, bez. Unterstützung nach Dresden. Devotest, aber doch die Eigenliebe der sächsischen Regierung aufstachelnd, stellte er vor:

Nun bin ich viel zu geringe, und stehet mir keinesweges zu, zu untersuchen, ob, und in wie ferne, durch solche Fiscalische wieder mich erhobene Klage E. K. M. und Ch. D. gerechtsame in allerhöchst Deroselben Sächßischen Landen privilegia impressoria zu ertheilen, daß außer denen Privilegiatis niemand dergleichen Bücher darinnen führen oder verkauffen darff, ein Praejudiz zugezogen werde. Nur dieses will ich mit allergnädigster Erlaubniß gedencken, daß auf solche Weise Ew. etc. per indirectum die Macht entzogen würde, jemanden bey seinem erhaltenen Privilegio zu schützen.

Es liege „manifestissime" im sächsischen Interesse, daß man zu seinem Favor kräftige Vorstellungen thue, damit die fiskalische Klage eingestellt werde.

Das Ober-Consistorium scheint wiederum keineswegs besonders erbaut von dem gestellten Gesuch gewesen zu sein; das zeigt schon die lange Verzögerung, welche die Erledigung desselben erlitt. Erst unter dem 2. September 1739, nach beinahe Jahresfrist, erfolgte eine Instruirung der Bücher-Commission. Man schwankte von Neuem, schwankte, trotzdem sich inzwischen der Zwischenfall des Versuches einer Privilegien-Insinuation seitens der kaiserlichen Bücher-Commission in Frankfurt a. M. ereignet hatte. Wieder suchte man zu laviren und fand es daher „vor dienlich"

diese Sache dahin einleiten zu laßen, daß beide Partheyen sich gütlich vergleichen, mithin dadurch die Fortsetzung der von Betz und Bader bey dem Kayserlichen ReichsHoffRathe erhobene Klage von selbst cessiren möge.

Seitz sei also zu einem gütlichen Vergleich „anzuvermahnen", dagegen zu verfügen,

daß indeßen und bis zu fernerer Resolution mit Eintreibung der von Betz und Badern als Contravenienten gegen Unser Privilegium verwürckten Geldstrafe angestanden werde.



Die Gütepflege konnte jedoch nicht stattfinden, denn in der Michaelismesse 1739 war nur der Associé von Seitz, Christoph Conrad Zelle, in Leipzig anwesend, Bader aber nicht. Es konnte also Zelle nur anempfohlen werden, sich mit Peetz und Bader gütlich zu setzen. Diese aber waren unverschämt genug, am 23. August 1740, also genau an dem Tage, an welchem das Seitz'sche Privilegium erlosch, in Dresden um ein solches für ihren Nachdruck einzukommen, weil Seitz

nicht mehr befugt, seine Edition in dem Churfürstenthumb Sachßen und incorporirten Landen fernerweit zu vertreiben!

Obschon es nun der sächsischen Praxis im Privilegienwesen keineswegs zuwider gewesen wäre, wenn das Gesuch Genehmigung gefunden hätte — zumal es sich um einen nicht sächsischen Verleger handelte —, so verfügte das Ober-Consistorium doch, besseren Ansichten Raum gebend, am 6. Februar 1741, daß das Gesuch „vorjetzo" abzuweisen sei, da es „zur Zeit" noch für bedenklich befunden werde, ihm zu willfahren. Ja, das Ober-Consistorium ordnete sogar an, daß nunmehr die bisher suspendirte Beitreibung der Strafe zur wirklichen Durchführung gelangen solle.

Den kaiserlichen Privilegien war damit in Sachsen, wenigstens in Conflictsfällen mit sächsischen, Geltung und Rechtskraft aberkannt. Aber offen ausgesprochen hatten die Oberbehörden dies nicht, der Bücher-Commission auch keine Directive für künftige Fälle gegeben.

Im Uebrigen versuchte letztere zwar, durch bis zum Jahre 1749 wiederholte Auflagen an Bader's Rechtsanwalt den erhaltenen Auftrag ins Werk zu setzen, aber natürlich vergeblich. Und damit versumpfte die Sache. Was weiter in Wien vorgegangen war, darüber geht mir jede Kenntniß ab.

Wenn man derartige Auswüchse im kaiserlichen Privilegienwesen eingehender kennen lernt, die Schroffheit, mit welcher auf Grund des behaupteten kaiserlichen Bücher-Regals durchgedrückt, gegen die gewaltsam ihres Rechts und Besitzes Enteigneten zum Ueberfluß mit hochtrabenden, ja beschimpfenden Ausdrücken vorgegangen wurde, — dann muß man denn doch annehmen, daß das Verhalten der kaiserlichen Bücher-Commission wesentlich mehr zum Niedergang der Frankfurter Büchermesse beigetragen haben mag, als ich selbst früher zugeben mochte, und zwar mehr durch die



Handhabung des Privilegienwesens, als durch die meist in den Vordergrund geschobenen Censurplackereien. —

Soweit die Vorgeschichte; sie hat allerdings in der Darstellung eine Länge gewonnen, welche sich nur durch das Interesse rechtfertigen läßt, welches eine actenmäßige Aufklärung über die Frage des Conflictes der kaiserlichen mit den sächsischen Territorial-Privilegien erregen muß. Die Ansprüche des Reichshofraths auf unbedingte Geltung der ersteren auch in den Territorien hatten also für Sachsen nicht durchgedrückt werden können, dem äußeren Anschein nach allerdings nur in Conflicten bei Privilegien über ein und dasselbe Buch. Fraglich war noch, ob die sächsische Regierung den kaiserlichen Privilegien überhaupt keine Geltung innerhalb ihres Landes zuzugestehen geneigt war, ein Rechtsverfahren auf Grund derselben nicht gestatten würde.

In dem oben geschilderten Streite hatte nun, wie wir sahen, die Bedeutung der Insinuation für die Rechtskraft und Rechtswirkung des Privilegiums noch eine wesentliche Rolle gespielt; die sächsische Bücher-Commission weist ja in ihrem Bericht vom 30. September 1737 noch ausdrücklich darauf hin — allerdings nicht vollkommen zutreffend —, daß kaiserliche Privilegien niemals in Leipzig insinuirt worden seien. Zwar begann mit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts der bis dahin festgehaltene Grundsatz streitig zu werden: daß zur strafrechtlichen Verfolgung des gegen ein Privilegium Handelnden der Nachweis der an ihn erfolgten Insinuation desselben erforderlich sei. Immerhin aber war es zur Zeit noch für die kaiserlichen Privilegien ein bedenklicher Uebelstand, daß sie bei dem starken Sinken des Besuches der Frankfurter Messen nur noch der Minderzahl der Buchhändler zur officiellen Kenntniß gebracht werden konnten.

War nun eine derartige, während des geschilderten Conflictes bei der kaiserlichen Bücher-Commission aufsteigende Erwägung der Grund, wollte man der im Reich den sächsischen Privilegien gegenüber im Schwinden begriffenen Bedeutung der kaiserlichen wieder aufhelfen, oder gleichzeitig eine Kraft- und Machtprobe anstellen, genug: am 8. October 1738 erschien der kaiserliche Notarius publicus Bernhard Christian Groot aus Offenbach in Leipzig; er hatte sich als Zeugen die beiden Buchdruckergesellen Peter Falcke und Christian Gamisch von ebenda mitgebracht. Er war Träger eines versiegelten

Schreibens des kaiserlichen General=Fiscals und Bücher=Commissars Johann Jacob von Dünwaldt in Frankfurt a. Main, an den derzeitigen Rector der Leipziger Universität Professor Kapp und an den Rathsherrn und Professor J. J. Mascou, die derzeitigen Mitglieder der sächsischen Bücher=Commission. Die Gesandtschaft der gestrengen, sich gern hochtrabend gebärdenden Behörde trat nicht gerade imponirend auf; sie hatte, Notar wie Zeugen, wie dies Gamisch aussagt, den Weg nach Leipzig zu Fuß zurückgelegt.

Von Professor Kapp war der kaiserliche Notar an den Rath, als das die Geschäfte führende Mitglied der Commission (den Director actorum), verwiesen worden; erst auf dem Rathhause wurde das officielle Schreiben eröffnet. Es betraf das dem Buchdrucker Johann Ernst Schultze in Hof ertheilte kaiserliche Privilegium über die Fortsetzung des Zedler'schen Universal=Lexikons, dessen Anfangsschicksale bereits im vorigen Bande des Archivs in meinen Mittheilungen über die Bücher=Lotterien flüchtig erwähnt wurden. Hier kann ich auch nur ebenso flüchtig der Verhältnisse des großen Unternehmens gedenken; die Acten der Bücher=Commission über dasselbe bilden bis zum Jahre 1738 vier dickleibige Fascikel.

Johann Heinrich Zedler in Leipzig, preußischer Commercienrath, hatte neben seinem preußischen auch ein kaiserliches Privilegium darüber besessen. Nach zehnjährigem Kampf und Streit mit den Leipziger Verlegern der kleineren bis dahin vorhandenen historisch=geographischen Lexika, namentlich mit Thomas Fritsch, und nachdem das Privilegium des letzteren über sein nur vierbändiges Historisches Lexikon mit dem Jahre 1736 abgelaufen war, hatte ein Rescript vom 14. März 1738 Zedler endlich die Erlaubniß gebracht, das Werk vom 18. Bande ab in Leipzig bearbeiten, drucken und vertreiben zu lassen. Aber schon seit Jahren kämpfte er mit finanziellen Verlegenheiten, befand sich sogar seit Jahresfrist in Concurs; die Vorräthe der einzelnen Bände waren hier und dahin verpfändet, von den Pfandinhabern zum Theil maculirt worden, so daß Zedler im Jahre 1738 nicht ein einziges vollständiges Exemplar der ersten 14 Bände mehr besaß. Sein kaiserliches Privilegium war am 5. August 1737 — angeblich wegen Nichtlieferung der Pflichtexemplare — cassirt und unter dem 11. Juni 1738 auf den schon genannten Buchdrucker Johann

Ernst Schultze in Hof übertragen worden. Dieser, mit welchem Zedler in engerer Geschäftsverbindung gestanden haben mußte, und der wahrscheinlicher Weise die letzten Bände hergestellt oder an der Zedler'schen Ausgabe von Luther's Werken mit gedruckt haben mag, hatte schon vor Erhalt des Privilegiums das Unternehmen an sich zu ziehen gesucht und selbst einen 17. Band herausgegeben, für Zedler's Concursmasse aber war der Kaufmann Johann Heinrich Wolff in Leipzig eingetreten und hatte damit die Fortsetzung des Original-Unternehmens vor der Hand sicher gestellt. Dem entgegenzuarbeiten lag in Schultze's Interesse; nur in Leipzig konnte dasselbe füglich vertreten werden, denn die Frankfurter Messe wurde von Zedler, gleichwie von der weit überwiegenden Zahl der Leipziger Buchhändler, gar nicht mehr besucht. Die kaiserliche Bücher-Commission versuchte daher, eine Insinuation des Privilegiums auf dem Requisitionswege einzuleiten, bei Nichterfolg dieser Absicht aber dieselbe durch den abgesandten Notar direct an Zedler und Wolff bewirken zu lassen.

Das vom 23. September 1738 datirte officielle Requisitionsschreiben des kaiserlichen Bücher-Fiscals enthielt neben einem Abdruck des Schultze'schen Privilegiums in Patentform und nach Darlegung des Sachverhalts das Ansinnen

> Und gleichwie das höchst straffmäßige Unterfangen des Impetratischen Buchhändler Zedlers und freventliche transgression des allergdst Kays. Privilegij zur Gnüge erwiesen worden; Alß haben wir obliegenden Ambts und theüren Pflichten halber uns dahin verbunden zu seyn erachtet, diesem Impetrant, Buchh. Schultze in allem die nachdrucksamste assistentz angedeyhen zu lassen, und dißfalls auff alle mögliche Mittel und Wege Bedacht zu seyn, sofort Ew. Hoch-Edelgeb. unsere Hochgeehrteste Herren freündlichst und fleisigst zu requiriren, damit dieselbe dem ergangenen Käys. allergdstn Privilegio zufolge, bemeldten Impetrant. Schultze gegen den Impetrat. Buchhändl. Zedler et contra quoscunque alios Clementissimi Privilegij transgressores, alle erforderliche assistentz v. Hülffe angedeyhen zu lassen, mithin den Zedlerischen Verlag des 17ten und andern tomorum von bemeldtem Lexico in Leipzig ernstlich zu inhibiren, die vorräthige Exemplaria davon einzuziehen, Jhme Impetrant. Buchdrucker Schultze aber die freye distrahirung seines privilegirten Verlags vollkommentlich und ohnbehindert zu belassen.

Dies entspreche den kaiserlichen Verordnungen und dem Privilegium; der kaiserliche Bücher-Commissar versehe sich „vollkomment-



lich und freundlich", dem Buchdrucker Schultze werde requirirtermaßen die erbetene Hülfe „ohnverzüglich zukommen".

Der Notar Groot hatte zwar noch nicht den Versuch gemacht, das Schultze'sche Privilegium an Zedler und Wolff direct zu insinuiren; aber dennoch machte der Rath wenig Federlesens mit ihm. Der schriftliche Auftrag des kaiserlichen Bücher-Commissars zur Insinuation an Zedler und Wolff, sowie die dazu bestimmten zwei Druckexemplare des Privilegiums, wurden ihm einfach abgenommen, seine Effecten nach weiteren Exemplaren und Papieren — allerdings resultatlos — durchsucht und er dann sammt seinen mitgebrachten Zeugen kurzer Hand aus der Stadt verwiesen. Von Hof aus — wo er jedenfalls von Schultze andere Druckexemplare des Privilegiums erhalten hatte — erledigte Groot dann am 14. October seinen Auftrag gegenüber Zedler und Wolff auf schriftlichem Wege und durch die Post.

Der Rath behandelte diese Sache ziemlich ernsthaft. Sehr schnell, bereits am 10. October, berichtete er den ganzen Vorgang an die Landesregierung in Dresden und motivirte sein eigenes Verhalten in erster Linie damit, daß

> Niemanden ohne Ew. K. M. allerhöchsten Erlaubniß, in dero Landen, und noch darzu durch einen fremden Notarium, welcher bey Ew. K. M. Landes Regierung nicht einmahl immatriculiret, etwas insinuiren zu laßen erlaubet.

Man habe Groot aber abreisen lassen, da das überbrachte Schreiben nur ein einfaches Requisitorium gewesen sei und eine wirkliche Insinuation an Leipziger Bürger noch nicht stattgefunden gehabt hätte.

Die Antwort der Landesregierung datirt erst vom 25. April 1739; sie erklärte sich nicht völlig zufrieden mit diesem Verhalten, stellt sogar einen förmlichen Rüffel dar. Es heißt nämlich in derselben:

> Gleichwie nun wohl gethan gewesen wäre, wenn ihr den Notarium und deßen zwey Zeugen mit Arrest beleget; Also begehren Wir übrigens, ihr wollet nicht nur, wofern bey euch erwehnter Notarius und Zeugen sich künfftig wieder betreten laßen, selbige arretiren und sofort zu Ertheilung ferneren Verhaltungs-Befehls euren unterthänigsten Bericht erstatten, sondern auch in andern gleichmäßigen Fällen die gebührende Vigilanz beßer beweisen.

Es könnte hiernach immer noch ein Zweifel darüber gehegt werden, ob der Verstoß Groot's allein darin gefunden wurde, daß



er als in Sachsen nicht immatriculirter Notar die Absicht gehegt habe, überhaupt eine Insinuation in Leipzig vorzunehmen, oder auch darin, daß er die Insinuation eines kaiserlichen Bücher-Privilegiums vermitteln sollte, wobei zu beachten ist, daß hier kein Conflict mit einem sächsischen in Frage kam. Thatsächlich hatte Groot doch nur das Requisitorium des kaiserlichen Bücher-Fiscals überreicht, allerdings mit von ihm nicht verschuldeter Umgehung der oberen Behörde direct an die untere. Hierfür aber war gewissermaßen ein Präcedenzfall vorhanden, in welchem das Ober-Consistorium weniger punctiliös verfahren war, als diesmal die Landesregierung. Am 26. Juni / 6. Juli 1686 hatte nämlich das Kammergericht in Speyer die Requisition an den Rath zu Leipzig gerichtet, den Verkauf einer bei Christoph Olffen in Speyer erschienenen, angeblich fehlerhaften Ausgabe des „Concepts der Cammergerichts-Ordnung" zu verbieten und, da diese Ausgabe mit ganz verschiedenen Dedicationen verbreitet würde, zugleich zu berichten, welche Dedicationen die in Leipzig vorkommenden Exemplare enthielten und wie viel Exemplare sich von jeder Gattung vorfänden. Der Rath fragte deswegen am 6. Juli bei dem Ober-Consistorium um Verhaltungsbefehle an und erhielt am 13. Juli den Bescheid: vorläufig den weiteren Vertrieb in Leipzig zu verbieten, obschon das Kammergericht noch nicht direct in Dresden mit einem Gesuch eingekommen sei. Es wurde also hier in dieser Requisition an sich, die allerdings preßpolizeilichen Charakters war, kein Verstoß gefunden. Jener Zweifel rechtfertigt sich aber dadurch, daß gerade zu derselben Zeit die Dresdener Oberbehörden sich in den Processen von Peetz und Bader ziemlich unentschlossen und wankelmüthig zeigten.

Wiederum war es jedoch der Leipziger Rath, welcher, der bisherigen Haltung der Bücher-Commission sich auch selbständig anschließend, consequent den Standpunkt derselben festhielt. In seinem schon erwähnten Bericht macht er darauf aufmerksam, daß die Landesregierung sich wohl werde zu erinnern wissen, wie

> dieselben dem Zedlerischen Concurs, die rückständigen Tomos von dem Zedlerischen Universal-Lexico, in Leipzig ausarbeiten, behörig censiren, drucken, und an die Praenumeranten aushändigen zu laßen unterm 14ten Mart: a. c. (1738) allergnädigst verstattet, welches durch das eingangs ermeldten Schulzen ertheilte allergn. Kayserl. Privilegium nicht gehindert werden kan.

Jedenfalls wird hierdurch dem zu insinuirenden kaiserlichen Privilegium jede Geltung und Wirkung für Sachsen — ein sächsisches für Zedler war ja gar nicht vorhanden — abgesprochen und die Landesregierung sanctionirte durch Unterlassung jeglicher Bemerkung über diese Stelle des Rathsberichts stillschweigend die darin gutachtlich ausgesprochene Anschauung. Selbständige Meinungsäußerungen in derartigen Berichten des Raths und der Bücher-Commission sind dabei Seltenheiten, falls sie nicht ausdrücklich anbefohlen worden waren.

Die vom Rath in seinem Bericht in Aussicht genommene Antwort an die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt a. Main unterblieb übrigens, wenigstens besagen die Acten nichts darüber. Schwerlich wird später noch einmal ein ähnlicher Versuch gemacht worden sein. Ging doch auch der Frankfurter Meßkatalog drei Jahre später, 1741, für immer zu Grabe.

Anhang.

Die von Johann Gottlieb Gleditsch 1736 im Druck verbreiteten Documente über die Insinuation des kaiserlichen Privilegiums auf Hübner's Fragen aus der alten und neuen Geographie für Peetz und Bader in Regenspurg.

Daß der leidige Nachdruck eine schändliche und verderbliche Pest der Buchhandlung sey, ist eine allbekannte und unstreitige Sache und Wahrheit.

Da nun Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn, des seel. Joh. Hübners Geographische Fragen 12., wie auch desselben Reales Staats- und Zeitungs-Lexicon, 8. von ihrem ersten Anfange 1694 an, und von 1704 an, bis hieher, als rechtmäßiger Successor und Verleger besitzet, solche mit Römisch-Kayserlichen, wie auch Königlich-Pohlnischen, und Churfürstlich-Sächsischen, auch andern allergnädigsten Privilegiis, und zwar, mit allgemeinem Ruhm und Beyfall geführet, und annoch führet, sie niemahlen fehlen lassen, sondern beständig damit iedermann so willig als billig gedienet, gedachte Bücher auch endlich nicht in hohem Preise gestanden: Nichts destoweniger aber Emmerich Felix Bader von Regenspurg, (zu der Zeit, da das erwehnter Gleditschischen Buchhandlung An. 1711, auf 20 Jahr ertheilte Reichs-Vicariats-Privilegium zu Ende gegangen, und sie durch verschiedene Incidentia verhindert worden, solches erneuren zu lassen, welches iedoch Anno 1734 M. Sept. von Ihro ietzo glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät geschehen) über benannte 2 Bücher Kayserl. Privilegia sub- et obreptitie erschlichen, und den rechtmäßigen Verleger um sein Jus quaesitum daran zu bringen trachtet: Also ersuchet Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn, alle auf hiesiger Messe sich befindliche Herren Buchhändler, hiemit dienst-freundlich, ein Parere und Gutachten zu ertheilen:

Ob nach dem unter denen Herren Buchhändlern hergebrachten löblichen Gebrauch und Gewohnheit einer befugt sey über eines andern wohlerworbenes

Verlags-Buch ein Privilegium auszubringen, zu der Zeit, da des rechtmäßigen Verlegers seines zu Ende gegangen? ob nicht dergleichen unbefugtes Nachdrucken der sämmtlichen Buchhandlung höchstgefährlich sey?

Demnach bezeugen wir unterschriebene Buchhändler hiemit, daß 1) Herr Joh. Friedrich Gleditschens seel. Sohn, von gedachter Zeit an, obgedachte 2 Bücher als rechtmäßiger Verleger bis dato ruhig besessen; 2) dieselben iederzeit in billiges (sic) Preis gesetzet; 3) solche niemahlen fehlen lassen, wie auch 4) daß der E. Felix Bader derselben sich unbefugter und unrechtmäßiger Weise angemasset habe. Leipzig in der Oster-Messe 1736.

Friedrich Heckel m. pr.
Johann Peter Schmidt.
Samuel Gottfr. Zimmermann.
Conrad König.
Henr. Wilh. Fortlage.
Georg Ludw. Fritsch.
Johann Ernst Fritsch.
Johann Christoph Zimmermanns seel. Erben, und Joh. Nicolaus Gerlach mppr.
Nathanael Sauermann.
Gottlob Christian Hilscher mppr.
Theodor Schwan.
M. Marche mppr.
Johann Ludwig Richter.
Ludolph Schröder.
Christoph Gottfried Eckart.
Johann Meyers seel. Erben.
Th. Chr. Felginers seel. Wittwe.
Johann Felix Bielcke.
Johann Christoph Meißner.
Fr. Wilh. Meyer.
Joh. Mart. Gollner seel. Wittwe.
Gottl. Fromann aus Züllichau.
Gottfried Lesche in Dreßden.
H. C. Paulli seel. Wittwe.
Joh. Jacob Korn aus Breßlau.
Johann Gottfried Conradi.
Christoph Seidels seel. Wittwe, und Georg Ernst Scheidhauer.
Ambrosius Haude von Berlin.
Rengerische Erben und Vick.
Johann Heinrich Grosse.
Philipp Hertel.
Johann Jacob Schöpß.
Raphael Christian Saueressig.
Johann Heinrich Meyer.
Michael Hubert.
Johann Gottfried Schubarth.
Johann Kunckel.
Ernst Gottlieb Krugs seel. Erben in Halle.
Johann Christian Rothe, von Copenhagen.
Ad. Jonath. Felßeckers seel. Erben.
Johann Adam Melchior.
Christian Friedrich Weygand.
Johann Friedrich Brauns seel. Erben.
Johann Grossens Erbe.
Wolffgang Deer.
Johann Christian Martini.
Jacob Born.
Friedrich Matthias Friese.
M. Johann Samuel Heinsius.
Thomas Fritschens seel. Erben.
Michael Blochberger.
Augusт. Martini.
Johann Michael Teubner.
Theophilus Georgi.

Adjuvante Deo!

Sey hiermit Jedermänniglich, weme daran gelegen, durch gegenwärtiges offene Instrument kund und zu wissen, daß im Jahre nach Christi ꝛc. 1736, Indictione 14 a. s. decima quarta, bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung Caroli des Sechsten (notarielle Formalien), Donnerstags den zwölfften Tag des Monaths Aprilis, allhier in der Kayserlichen freyen Reichs- Wahl- und Handels-Stadt Franckfurth am Mayn, nomine Hern Johann Friedrich Gleditschen seel. Sohn, Buchhändlers zu Leipzig, dessen Buchhandlungs-Bedienter J. C. Hofmann, mich requirirte, nachstehendes Parere oder Gutachten denen allhier sich befindlichen Buchhändlern zu insinuiren und bekannt zu machen.

Daß ein rechtmäßiger Verleger durch einen Nachdruck in nicht geringen Schaden gesetzet wird, ist allen der Buchhandlung Zugethanen nicht unbekannt, und da aniezo dem Leipziger Buchhändler, Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn sein rechtmäßiges Verlags-Buch, des Hübners Geographische Fragen in 12., wie auch ejusdem Staats- Conversations- und Zeitungs-Lexicon 8. ungerechter Weise nachgedruckt worden: Als werden sämmtliche Herren Buch-

7*

händler, so sich auf gegenwärtiger Messe befinden, dienst-freundlich ersucht, und ihr Testimonium zu ertheilen gebeten:

Daß diese erwehnte Hübnerische Geograph. Fragen und Lexicon, nicht allein von Gott und Rechtswegen, erwehntem Johann Friedr. Gleditschens seel. Sohn, als sein wohlerworbenes Verlags-Buch eigenthümlich gehören, er auch diese Bücher mit allem Ruhm und Beyfall, seit 1694, bis daher geführet, ohne daß sie gefehlet, noch im hohen Preiß gestanden, sondern iedesmahlen, so willig als billig, iedermann damit gedienet. Franckfurther Oster-Messe, den 9. Aprilis 1736.

Wann ich nun vi officii solches gethane Ansinnen abzuschlagen nicht vermocht; Als habe ich mich mit Zuziehung derer hierunten unterschriebenen zweyen Zeugen, zu denen hierbey unterschriebenen Buchhändlern begeben, ihnen dieses Parere oder Gutachten vorgezeigt, auch von ihnen hier unterschriebenen Buchhändlern, ihre Unterschrifft freywillig erhalten. So geschehen im Jahr, Indiction 2c. ut supra, nehmlich den 12. Aprilis 1736.

Johann Friedrich Rüdiger von Nürnberg.
Philipp Casimir Müller mppr. von Marburg.
Heinrich Leonhard Stein von Straßburg.
Christian Samuel Krug aus Leipz.
Stocks seel. Erben und Schilling.
Hermann Mertens von Cöllen.
Johann Jacob Lotter von Augspurg.
Christoph Riegel von Nürnberg.
Matthias Wolff von Augspurg.
Johann George Cotta.
Johannes Beck.
Metzler und Erhardt.
Christoph Heinrich Berger.
J. N. Andreä seel. Wittwe.
Christoph Gottlieb Nicolai.
Johann Adam Schmidt.
Weidmannische Buchhandlung.
Friedrich Lanckischens Erben.
Johann Conrad Wohler.
Strötter, Gastell und Jlger.
Jean Andre de la Haye seel. Wittwe.
Johann Georg Lochner.
E. und J. R. Thurneyßen mppr.
Johann Stein.
Philipp Wilhelm Stock.
Fr. Daniel Knoch.
Frantz Varrentrapp.
Martin Happach seel. Erben und Compag.
Martin Veith Gebrüder mppr.
Johann Reinhold Dulsecker.
Heidegger und Compagnie.
Joh. Max. von Sandische Handlung.
Wolffgang Ludwig Spring für sich und das Hallische Waysenhaus.
Johann Felix Bielcke mppr.
Nicol. Försters und Sohns seel. Erben.
Jac. Meyner von Cöllen.
Johann Philipp Krieger.
Reinhardt Eustachius Möller.
Wolffgang Christoph Multz.
Paul Lochner.
Johann Pütz von Cöllen.
Daniel Bartholomäi und Sohn.
Andreä und Hort.
Wilh. Metternich seel. Wittwe und Sohn mppr.
Johann Andreä Endters seel. Erben.
Philipp Heinrich Hutter.
Christian Simonis von Cöllen.
Johann Friedrich Fleischer.
Johann Wilhelm Huisch.
De Janssons von Waesberge.
Joh. Friedr. Regeleins Erben, und Stöhr von Büdingen.
Johann David Jung.

In Fidem Attestor
Johannes Jacobus Jacobi,
Imper. Auth. Notar. Publ. Jur. et
Commiss. Caes. Librar. Actuarius mpria.

P. P.

Franckfurth, d. 10. Aprilis 1736, wurden bey E. L. Kayserl. Bücher-Commission, zwey allergnädigste Kayserl. Privilegia über J. Hübners kurtze Fragen aus der alten und neuen Geographie 12, und ejusdem Staats- Conversations- und Zeitungs-Lexicon 8, ad 10 annos in Verlag Emmerich Felix Baders, Buchhändlers in Regenspurg, produciret, auch durch mich Endes-unterschrie-



denen Actuarium Commissionis Caes. Librariae nachstehenden Buchhändlern insinuiret, welche sich dann wie folget unterschrieben haben.

Johann Friedrich Rüdiger, Buchhändler von Nürnberg, und

Philipp Casimir Müller von Marburg, gaben zur Antwort: Sie hätten keinen Gefallen an solchen Sachen.

Heinrich Leonhard Stein von Straßburg gleichfalls.

Wilhelm Metternich refusirte die Unterschrifft bis zu Austrag der Sache.

Krug aus Leipzig pflichtet denen meisten Stimmen bey.

Stock und Schillings Erben: Wie sich Herr Gleditsch unterschriebe, wolten sie sich auch unterschreiben.

Hermann Mertens von Cöllen.

Cum solennissima Protestatione dieses sub- et obreptitie erschlichenen Privilegii Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn.

Johann Jacob Lotter: Unterschriebe sich nicht, weil er davor hielte, es wäre erschlichen.

Erben von Cöllen und Huisch, müsten aber dabey gestehen, daß obige beyde Bücher allezeit in Herrn Gleditschens Handlung gewesen.

Jean Andre de la Haye seel. Wittwe, pflichtet denen meisten bey.

Christoph Riegel, pflichtet nebenstehenden Buchhändlern bey.

Matthias Wolff, confirmiret sich den andern Buchhändlern, so einen Mißfallen daran haben.

Servas Noethen, will mit unterthänigstem Respect die allerhöchste Kayserliche Decision darüber abwarten.

Johann Georg Cotta, confirmiret sich mit denen übrigen Buchhändlern.

Daß diese 2 Bücher Hrn. Gleditschen von Leipzig zuständig, ist mir nicht anderst bewust, hat Hr. Bader hierzu ein Recht, welches ihm Hr. Gleditsch cediret, so habe darwieder nichts einzuwenden, Johannes Beck von Straßburg.

Metzler und Erhardt, iedoch ohne Nachtheil, weilen Hr. Gleditsch zu diesen Büchern das Recht hat.

Christoph Heinrich Berger, Herr Gleditschens Recht ohnbeschadet.

Confirmiret sich denen vorigen Hrn. Buchhändlern, und erwartet mit allerunterthänigstem Respect den Ausgang der Sache, J. N. Andreä seel. Wittwe.

Christoph Gottlieb Nicolai, iedoch ohne Nachtheil Hrn. Gleditsch.

Christian Simonis, refusirte die Unterschrifft, bis Austrag der Sache.

Joh. Pütz, refusirte die Unterschrifft bis zu Austrag der Sachen.

Joh. Adam Schmidt, könne es mit gutem gewissen nicht unterschreiben, er müste erst seinen Beicht-Vater fragen.

M. G. Weidmann, unterschriebe sich nicht bis zu Austrag der Sache.

Lanckischens Erben, könten es gantz und gar nicht unterschreiben.

Strötter, Gastell und Ilger, halten erschlichenes Kayserl. Privilegium vor so unanständig und löblich, als von Veith und Gebrüdern ihnen über Erhardi S. Scripturam erstohlenes.

Z. Chatelain, weilen er ein Holländischer Buchhändler, und dieses teutsche Bücher, als wolte er sich damit zu verschonen ausgebeten haben.

J. A. Endterische Erben, weilen seine Principales nicht selber zugegen, so bittet er ihn mit der Unterschrifft zu verschonen.

Joh. George Lochner, gabe zur Antwort: Wie er sich mit dem was Hr. Noethen geschrieben, confirmire, nehmlich mit unterthänigstem Respect die allerhöchste Kayserl. Decision darüber abzuwarten.

J. Fr. Fleischer confirmiret dasjenige, so Hr. Nöthen beygefüget hat.

Joh. Heinr. Häffner confirmiret ebenfalls Hn. Nöthens Puncten.

Joh. Wilh. Huisch, conformirt sich beyden vorigen.

Andreä und Hort, unterschrieben es nicht.

Ph. Wilh. Stock, er unterschriebe es nicht.

Thomas Edenball.



Joh. Felix Bielcke, suspendiret seine Unterschrifft bis zu Austrag der Sache.

Was die andern Hrn. Buchhändler gegen Hn. Badern Nachdruck eingewendet, halte für billig, und suspendire die Unterschrifft bis zu Ausgang der Sache. Krieger.

Nicol. Försters und Sohns seel. Erben suspendiren ihre Unterschrifft bis zu Austrag der Sache.

Martin Veith und Gebrüder, halten erschlichenes Kayserl. Privilegium vor ungültig, als gleichen jenes über Kempterische Missale Rom.

Jacobus Meyner, confirmiret sich mit denen übrigen Buchhändlern.

Joh. Max. von Sandische Handlung, suspendiret ihre Unterschrifft ebenfalls bis zu Austrag der Sache.

Frantz Varrentrapp, confirmiret sich mit denen übrigen Hrn. Buchhändlern.

Joh. Reinhold Dulßecker, pflichtet keiner Sache bey, die der Liebe des Nächsten zu nahe tritt.

Frantz Metternich.

Conformire mich der gnädigst Kayserl. Resolution, J. W. van der Pott.

Knoch, suspendiret ihre Unterschrifft bis zu Austrag der Sache.

Heidegger und Compagnie, suspendiren ihre Unterschrifft ebenfalls bis zu Austrag der Sache.

Daniel Bartholomäi und Sohn, suspendiren die Unterschrifft bis zu Austrag der Sache, und erkennen Hrn. Gleditsch als rechtmäßigen Verleger.

Johann Leonhard Buchner ist ebenfalls obiger Hrn. Buchhändler Meinung.

Johann Bertram Cramer, hat keinen Gefallen an solchen Sachen.

E. und J. R. Thurneyßen, bittet ihn mit der Unterschrifft zu verschonen.

Wolffgang Ludwig Spring, für sich und das Hallische Waysenhaus gleichfalls.

Johann Stein, confirmiret sich mit denen vorhergehenden.

R. E. Möller, bezeiget einen Mißfallen an dergleichen Sachen, und bäte ihn mit der Unterschrifft bis zu Austrag der Sache zu verschonen.

Wolffgang Christoph Multz, confirmirt sich gleichfalls mit denen vorgehenden.

W. W. Endterische Consorten.

Müller von Giessen, er könte es bona Conscientia nicht unterschreiben.

Nicolaus Ludwig Winckler, consentiret nicht, weilen solches denen rechtmäßigen Verlegern als Herr Gleditschen praejudicirlich und der Handlung nachtheilig.

Martin Happach s. Erben, confirmiren sich mit denen übrigen Buchhändlern.

Paul Lochner, confirmiret sich mit denen andern Hn. Buchhändlern.

Philipp Jacob Jäger.

Johann Conrad Peetz und Bader, erkennen Emmerich Felix Bader als einen rechtmäßigen Verleger obgemeldter Bücher.

Peter Conrad Monath, confirmiret sich mit denen anderen Herren Buchhändlern.

F. W. Förster gleichfalls.

In Fidem Attestor
Johannes Jacobus Jacobi,
Imp. Auth. Not. Publ. Jur. et Commissionis Caes. Libr. Actuar. mpria.

[Es ist aus diesem Insinuations-Protocoll zugleich der ungefähre Besuch der Frankfurter Fastenmesse zu ersehen, gleichzeitig auch, wie schwach die Leipziger Firmen nur noch vertreten waren.]



Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen.

Von

Dr. Fr. Teutsch

in Hermannstadt.

III. Von 1700 bis zur Gegenwart*).

1.

Das achtzehnte Jahrhundert stellte sich in Siebenbürgen, gleich dem vorangegangenen, mit der entsetzlichen Begleitung: Krieg und Pestilenz ein, die jenem Geschlecht schon bekannt, heute unerträglich erscheint. Es mag eine Vorstellung von der Vernichtung geben, die über das Land hinweggefegt hatte, wenn eine am Ende des 17. Jahrhunderts veranstaltete Volkszählung im Schäßburger Stuhl 704 aufgelassene Höfe und 324 verbrannte aufwieß, im Leschkircher Stuhl 636, im Hermannstädter gar 1175 und 82 verbrannte [1]). Der ganze Schäßburger Stuhl hatte 1532 nur 1669 Wirthe gehabt, Hermannstadt 2000 [2]). In Leschkircher Stuhl, der 1532 499 „Wirthe“ gehabt hatte, waren 160 Jahre später nur 342 vorhanden (und 88 Wittwen). Und noch war damit der Jammer nicht erschöpft. Harter Druck lastete auf dem Lande und nach wenigen Friedensjahren raste das Verderben von Neuem über die Fluren. In der Rakotzischen Revolution, die von 1704 bis 1711 das Land heimsuchte, gingen die letzten Spuren des Wohlstandes zu Grunde, Grabesruhe lagerte auf der entfernten Provinz, die man in Wien schon aufgeben wollte, so unsicher schien der Besitz des kaum erworbenen Landes. Dann kamen die Jahre harten Steuerdrucks, in denen die Stände auf dem Landtage um einige 100 Gulden Contribution feilschten, dann die neue Propaganda der römischen Kirche, die hier mit List und Gewalt den verlorenen

*) Schluß von Archiv IV. S. 13—28 und VI. S. 7—71.



Boden wieder erringen wollte. Alles schien sich verbunden zu haben, um auch das geistige Leben zu ertödten. Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß die sächsische Entwickelung, wie jene Siebenbürgens überhaupt, nicht an die Blüthezeit der Anjouer anschließt, sondern an das hundertjährige Verderben des 17. Jahrhunderts, an die „Schrecken ohne Ende".

Daß dabei alles geistige Leben, nicht am wenigsten der Buchhandel, leiden mußte, liegt auf der Hand. Die ersten neuen Spuren desselben vermittelt hierher der **Pietismus**.

Seine Bedeutung für die religiöse Entwickelung, für die Schulen, für die Armenpflege soll hier nicht erörtert werden. Hier interessirt vor Allem, wie die neue Geistesrichtung einen neuen geistigen Zusammenhang zwischen Deutschland und den verschlagenen Söhnen in Siebenbürgen herstellte [3]). Um das Hermannstädter Gymnasium besser einzurichten, wurden 1712 aus Deutschland zwei neue Lehrer hereingerufen: Christoph Voigt und J. B. Habermann. Diese „neuen Informatores" verbesserten die Methode und brachten das Gymnasium „in ein gutes Aufnehmen und Frequenz", waren aber gerade wegen ihrer pietistischen Neigungen Vielen unangenehm und mußten auf Drängen des commandirenden Generals Steinville bald darauf (1714) das Land verlassen. Die Bewegung gegen sie hängt mit der Abneigung zusammen, die sich gegen den Pietismus überhaupt hier zeigte, obwohl gerade einflußreiche Leute, so Comes Andreas Teutsch, der Richtung huldigten. Die Synoden haben vielfache Beschlüsse gegen das „Uebel" gefaßt, ohne es abhalten zu können und das fortwährende Eifern gegen Halle zeigt eben, daß es vergebens war. Halle's Einfluß ist vom Anfang des Jahrhunderts bis tief in die zweite Hälfte hinein in unserm geistigen und Schulleben nachweisbar [4]). — Dieser Pietismus hat nun auch auf den Buchhandel hier eingewirkt.

Zunächst hat der genannte Chr. Voigt, abgesehen von den „Buchführern" des 16. Jahrhunderts [5]), die erste Buchhandlung in Hermannstadt errichtet oder besser: Bücher aus Deutschland zum Verkauf hierher bringen lassen. Daß es eine Buchhandlung in dem Sinne gewesen, daß er Bücher auf dem Lager gehalten, das wird man kaum bezweifeln dürfen. Eine „Species facti" aus der Zeit, da der Proceß gegen Voigt und Habermann im Gange war, sagt ausdrücklich: „Es haben die neue Informatores unter

andern Defecten auch einen Mangel an Büchern darinnen gefunden; dannenhero sie einen Buchladen, deren zuvor in gantz Siebenbürgen kein einziger war, und darzu nebst übrigen nöthigen und erlaubten Büchern, auch etwann 80 Bibeln und 200 neue Testamenter, so aber anderß sein als alle Lutherischen Bibeln, kommen lassen" [6]). In einer Vorstellung, die Voigt selbst an den Hof-Vicekanzler Katzoni richtet, spricht er von seiner Wirksamkeit in Hermannstadt in eingehender Weise und über die hier in Betracht kommende folgendermaßen: „Et ut ingeniorum cultura eo magis proveheretur, subsidia vero litteraria, ut vulgo notum est, deessent undique huic necessitati consulturus, omnes istos libros, a diverso hominum genere desideratos afferri sumtu meo tantique venum exponi curavi, quanti hic loci vix comparari possunt" [7]). Keinesfalls hat aber diese „Buchhandlung" lange bestanden. Gerade diese Thätigkeit Voigt's erregte großen Anstoß, die Leute klagten, „in denen Bibeln, so sie (Voigt und Habermann und Obel) hätten bringen lassen, wären viele Loca parallela, die vor die Layen nichts taugten" [8]). Es kam so weit, daß eine aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzte Commission über die Rechtgläubigkeit der Angeklagten eine Untersuchung anstellte, die zu dem Schlusse kam, daß „das von dem Pietismo dieser dreier ausgesprengte Spargament unwahr" sei [9]). Es ist nicht uninteressant zu sehen, welche Bücher besondern Anstoß erregt hatten:

1. Die Cansteinische Bibelausgabe (Halle 1713, 8°), in 248 Exemplaren eingeführt. — Die Synode sieht in ihnen nichts, was die Censur herausfordere.

2. Biblia pentapla 1711, 4°. — Scheint geeignet, dem Naturalismus, Indifferentismus und Fanatismus den Weg zu bereiten.

3. Spener's Predigten. — Da das Buch selbst nicht vorliegt und die Synode nicht weiß, welche Predigten es sind, kann sie kein Urtheil abgeben. Vom Verfasser wissen sie, daß er ein unvergleichlicher und außerordentlich frommer Mann gewesen.

4. Einige Abhandlungen Arnold's. — Vom Verfasser weiß man, daß er viele falsche Lehren verbreitet hat.

5. Einige Schriften Joach. Lange's. — Werden als heterodox angesehen.

6. Ein Büchlein Francke's gegen Fr. Meyer.

7. J. A. Comenius, Geschichte der böhmischen Brüder. — Gehöre nicht zur Censur vor die Synode, da es sich auf die Reformirten beziehe.



8. Lysius Synopsis. — Ist der Synode unbekannt.

9. **Excitatorium pastorum.** — Desgleichen.

10. **Köpkennius** — ist ein Gegner der Augsburgischen Confession [10]).

Die übrigen im Katalog verzeichneten Bücher schienen des Pietismus unverdächtig. Es ist übrigens charakteristisch, daß man die Bücher selbst der Synode trotz ihrer Bitten nicht vorlegte, ja daß auch das Dazwischentreten des Gubernators Kornis nichts erreichte. Sie waren unter der Sperre des Zolleinnehmers und der erklärte, nur seinen Vorgesetzten zu gehorchen [11]). Ein Verzeichniß war zur höheren Censur nach Wien geschickt worden [12]). Am 6. März trat eine von Bischof Graffius zusammenberufene Commission zusammen, um die Bücher selbst zu prüfen, die ihr nunmehr vorgelegt wurden [13]).

So sehr die evangelische Kirche sich bemühte den Pietismus zu unterdrücken: der Zusammenhang mit Halle ist, später nicht mehr gehindert, geradezu eine Lebensmacht inmitten unseres Volkes geworden. Die Bibliotheken des vorigen Jahrhunderts sind außerordentlich reich an Werken, die in Halle erschienen sind, wie die Hermannstädter Kapellenbibliothek es heute noch beweist. Es ist für die Entwickelungsgeschichte des geistigen Lebens bei den Siebenbürger Sachsen nicht unwesentlich, der Frage nachzugehen, welche Seite des Lebens in den verschiedensten Perioden den Zusammenhang mit Deutschland am meisten aufrecht erhalten hat. Der Buchhandel ist ein Wegweiser. Im 15. Jahrhundert vermittelte die religiöse und humanistische Richtung diesen Zusammenhang [14]), im 16. die Reformation, im 17. die politische Noth der Türkenkriege und was Alles damit zusammenhängt. Am Anfang des 18. ist es der Pietismus, also wieder die religiöse Bewegung. Diese hat auch hier einige litterarische Spuren hinterlassen. Des Comes Andr. Teutsch „Davidische Harfen“, sowie einige andere dem religiösen Zuge des verdienten Mannes entsprungene Schriften, darunter u. A. eine Ausgabe des Thomas a Kempis „Nachfolgung Christi“ gehören hierher, alle zusammen um so bedeutender, als das geistige Leben im Ganzen in gar kleinem Wellenschlag sich äußerte.

Die Buchdruckereien waren im Lande an Zahl nicht groß. In Hermannstadt arbeitete die Stadtdruckerei, die 1712/13 an

Voigt übergeben worden war [15]), damit er sie leite; daneben druckten Heldsdörfer und Barth, in Kronstadt arbeitete die Seulerische Druckerei [16]). Sie haben damals vor Allem Kalender und Schulbücher verlegt; auch die letzteren oft nicht in genügender Anzahl. Im Anfange des Jahrhunderts wurde viel geklagt, daß es an Schulbüchern mangele. Als 1722 die Synode, die geistliche Vertretung der evang. Kirche, über „Rath und Mittel" berieth „zur Aufferziehung der lieben Jugend und zur bessern Einrichtung der Schulen" [17]), da sah sie ein solches Mittel auch darin, „wenn Catechismus — A. B. C — und andere geringe Schulbüchlein publicis impensis gedruckt und umb einen geringen Preis, ja den Weysen und armer Leut Kindern umbsonst gegeben würden". In der That ließ 1722 die Hermannstädter Schule den Cornelius drucken (100 Exemplare kosteten 24 fl. 34 kr.), ebenso 1749 Rector Felmer die Tabulae orator. Freyeri in einem geeigneten Auszuge, $2^1/_4$ Bogen, in 300 Exemplaren; wohl daraus, daß es sich hauptsächlich um Schulbücher handelte, ist es zu erklären, daß der Conrector zugleich als Corrector in der städtischen Druckerei fungirte, der Bogen zu 14 Kreuzer gerechnet (1750). Noch 1726 gab es in der Synode lange Verhandlungen, was für einen Catechismus und wo man ihn solle drucken lassen, da man seiner dringend bedürfe. In einigen Kirchen war der Catechismus des Brentius, doch nur im Manuscript, in andern Arnold's Catechismus im Gebrauch; die Synode entschied sich für Seidel's Catechismus. (Der Verf. starb als Pastor an der Nicolaikirche in Berlin 1723.) Es ist doch auch für die buchhändlerischen Beziehungen charakteristisch, daß der evang. Bischof an den Verfasser die Bitte gerichtet hatte, eine Umarbeitung zu gestatten, die für die hiesigen Verhältnisse geeignet sei. Da der Verfasser in der Zwischenzeit gestorben war, hatten die Erben die Erlaubniß ertheilt [18]). Die Synode selbst traf dann bezüglich des Drucks verschiedene Vorkehrungen, um die äußere Ausstattung und die Kosten zu regeln [19]).

Die Censur, die schon in der pietistischen Angelegenheit ihre Macht gezeigt hatte, ist wenig später von politischer Seite durchgeführt worden: ein k. Decret vom 9. Juni 1728 ordnete sie allgemein an [20]). Diese Censur steht dabei ganz unter katholisch-jesuitischem Einflusse, der bekanntlich die ganze Regierung Karls VI. beherrscht. Es ist ein Ausdruck desselben Geistes, wenn das sieben-

bürgische Gubernium 1731 unter den Vorschlägen, die es laut Aufforderung des Hofes zur Verbesserung der Justiz (!) machte, auch folgenden vorlegte: es solle nicht gestattet sein, ohne höhere Bewilligung neue Buchdruckereien zu errichten, in den bestehenden ohne Censur kein Buch gedruckt werden und den Protestanten überhaupt nicht zustehen, Bücher ins Land einzuführen [21]). Das abenteuerliche Project, das u. A. auch den Besuch ausländischer Hochschulen verbieten wollte, scheiterte an dem Widerstande der hierin doch einigen Stände.

Wenn übrigens die Censur eifrig ihres Amtes waltete, so ist nicht zu übersehen — und das giebt der Einrichtung damals eine ganz andere Stellung im Leben der Zeit, als später — daß sie von den Zeitgenossen als selbstverständlich aufgefaßt wurde. Wie die Obrigkeit für das leibliche Wohlergehen zu sorgen hatte, so sollte sie dies auch für Seele und Glauben derselben thun. Es zeichnet den Standpunkt der ganzen Zeit, wenn Marc. Fronius in seinem 1707 geschriebenen „Visitationsbüchlein" unter dem Titel „Bibliotheca" und „Böse Bücher" also schreibt [22]): „Wie nun in Auslegung oder Anwendung göttlichen Wortes ein reifes Nachdenken erfordert wird und alle in unterschiedene zerstreute Gaben des h. Geistes zum gemeinen Nutzen der Kirche gehören, also gebührt sich, daß ein Lehrer bei angehendem seinem Amt auch etliche solcher Männer zu Rath ziehe, solche insonderheit, bei welchen die Kraft des Geistes gespürt wird und die da bedacht gewesen sind, den Rath Gottes zur Genüge vorzutragen, als da sind: Luther, Melanchthon, Brentz, auch Arndt, Müller, Scriver u. dgl. unverdächtige Lichter der Kirche, damit man also lerne das Wort Gottes rein, lauter und deutlich vortragen und keine Spaltungen anrichten, weder in der Lehre noch in Sitten. Hinwiederum ist fleißig Achtung zu geben auf unrichtige, ärgerliche und unfruchtbare Bücher, so da zuweilen von Reisenden ins Land und unter das Volk gebracht werden, wodurch unvermerkter Weise Satans Reich befördert wird. Es ist dieses Falls schon vor mehr denn 100 Jahren ein Artikel aufgesetzt worden, daß kein Buchführer, (sein Nachbar wird wohl eben auch so gelten,) unfruchtbare, nichtige Bücher ins Land bringe, noch verkaufe, sie seien denn zuvor vom Pfarrherrn oder etwa durch andere gelehrte, vom Pfarrherrn dazu verordnete Leute besichtiget [23]). Dessen wir zu unsern Zeiten um desto benöthigter

sind, weil ein neues Disputirfeuer in der Kirche zu großem Leidwesen der Kinder Gottes aufgeblasen ist, da der Schriften gar unterschiedliche in die Welt ausfliegen und manches Gift unter dem Honig verborgen hegen, oder doch nur zu wilden unfruchtbaren Gedanken und einem ungöttlichen Leben anführen. Wie nun hier einem Sendboten Gottes obliegt, Alles zu prüfen und das Gute zu behalten, also wird von laiischem Volk Niemand gelüsten lassen, Alles ohne Unterschied zu lesen, wo er nicht die Gefahr liebt und selbst betrogen werden will".

Von 1700 bis 1711 sind in den sächsischen Druckereien im Ganzen (abgesehen von den Kalendern) ungefähr 40 Druckschriften erschienen, die Gelegenheitsschriften (Predigten u. dgl.) und Schulbücher mitgezählt, d. h. mit andern Worten: die inländische Production ist fast null gewesen. Das wird zunächst wenig besser; erst von Maria Theresia's Regierung an datirt auch auf diesem Gebiete neues Leben.

2.

Die erste Periode der Regierungszeit Maria Theresia's, d. h. mehr als die Hälfte, ist von Kriegen angefüllt gewesen. Erst nach dem siebenjährigen Kriege beginnt die „Aufklärungsperiode" auch für Oesterreich und damit eine sociale und politische Reform, die, ein Nachhall der deutschen Aufklärung, allmälich das Leben auch hier umgestaltete. Seltsame Widersprüche mischen sich in dieser Bewegung. Während sie bewußt darauf hinarbeitete, die Gemüther vom Drucke der Gegenreformation zu befreien, die an der Verödung des Lebens in den vergangenen Jahrzehnten nicht am wenigsten Schuld hatte, steht Maria Theresia unter dem Einflusse der Jesuiten und ein großer Theil ihrer Regierungsthätigkeit geht darauf hinaus, die Herrschaft der katholischen Kirche allgemein zu machen. Es ist für die ganze geistige Entwickelung charakteristisch geblieben, daß die Bahnbrecher gelehrte Schöngeister waren. Die Bewegung ging von Wien aus und blieb auf die oberen Schichten der Bevölkerung beschränkt. Die Volksdichtung spürte zuerst den Wandel; 1760 wurde die Deutsche Gesellschaft in Wien gegründet, 1751 die Censur den Jesuiten abgenommen, neue Zeitungen entstanden, die deutsche Litteratur, die vor Lessing in Oesterreich nahezu unbekannt war, begann mit ihrem Wellenschlage auch hier die Geister zu rühren,

wenn auch der Index der verbotenen Bücher noch immer in Oesterreich umfangreicher war, als in Rom. Die Männer Denis, van Swieten, Riegger, Sonnenfels waren Vertreter der neuen Zeit[24]), die — entsprechend unserer gesammten Entwickelung — ein Menschenalter später auch hier sich bemerklich macht.

Diese Wandlung des geistigen Lebens mußte naturgemäß auf Buchdruck und Buchhandel bedeutsamen Einfluß ausüben. Er ist hier zunächst nicht so groß gewesen, wie man erwarten dürfte. Die Kleinheit der Lebensverhältnisse brachte es mit sich, daß die neuerwachte litterarische Thätigkeit zum großen Theil nicht an die Oeffentlichkeit trat; das wenigste von Haner, Herrmann u. A. ist gedruckt worden.

Diese Kleinheit und, wie es unter solchen Umständen nicht anders geht, Kleinlichkeit spiegelte sich auch auf dem Gebiete des Buchdrucks und Buchhandels wieder. Man kam über locale Streitigkeiten, über Kalender und Gesangbücher kaum hinaus.

Im Jahr 1746 bittet der Hermannstädter Buchdrucker Joh. Barth den Rath um Erlaubniß, die in der Stadtdruckerei gedruckten Gesangbücher und Kalender nachdrucken zu dürfen, was ihm untersagt wird; als er es dennoch thut, wiederholt der Rath das Verbot. Da droht Barth mit der Auswanderung und erzwingt dadurch wirklich die gewünschte Erlaubniß[25]). Ueber diese Angelegenheit dauert der Streit nun Jahrzehnte hindurch. Im Jahr 1747 verlangt Barth, man solle ihm angeben, wie viel Kalender er drucken dürfe. Es wird ihm bedeutet: für heuer zum letzten Mal 600, denn Kalender und Gesangbuch gehörten der Stadtdruckerei. Da er schon 1500 Exemplare gedruckt hatte, so sollen alle bis auf 600 confiscirt werden[26]). Im Jahr 1751 wird ihm die Erlaubniß ertheilt, die Gesangbücher nachzudrucken, doch sollen sie den in der Stadtdruckerei hergestellten gleich und nicht billiger als jene sein[27]). Weiter bittet Barth im Jahr 1753 abermals um Erlaubniß Kalender nachdrucken zu dürfen, was ihm aber „rotunde abgeschlagen wird"[28]). So geht es fort mit Bitten und Abschlagen, bis 1756 auf neuerliches Einkommen Barth's endlich beschlossen wird (17. Oct.): daß er 1200 Kalender drucken dürfe, „falls er aber ein einziges mehr drucken solte, so soll er nach Inhalt seines erstern Memorials und anoch förmlich auszustellenden Reverses eo ipso aller vorfindiger Kalender, wie auch der Freiheit

mehrere zu drucken, auf immer verlustig werden und über das in eine Arbitrair-Strafe verfallen“ [29]). Im folgenden Jahre ist neuer Streit mit ihm. Er hat die Kalender den in der Stadtdruckerei hergestellten gleich gemacht; da beschließt der Magistrat (27. Aug. 1757): „soll dem Herrn Barth Buchdrucker interdiciret werden, sub confiscatione die ihm erlaubte Anzahl Calender denen in der Stadtdruckerei verfertigten nachzudrucken und sich deren Verse und Kupferstiche zu bedienen“ [30]); 1771 wurde geboten, Kalender nicht weiter zu drucken, bis das „formulare redactionis dierum festarum“ gekommen sei [31]).

Daneben war das Drucken der „Leichencharten“ eine wichtige Sache. Sie enthielten in der Regel eine Lebensbeschreibung des Verstorbenen, dann zahlreiche Gedichte, deren Abfassung Vorrecht der Lehrer und des Gymnasialdirectors war; 2 fl. 40 kr. war die stehende Taxe dafür. Die Drucker hatten dabei auch ein kleines Vergnügen, das 1767 aber abgestellt wurde: „Auf gleiche Weise — lautet ein Beschluß jenes Jahres — soll es mit denen Buchdruckern gehalten werden und das bishero gewöhnlich geweste Hinschicken des Essen, Trinken und Lichter (bey Begräbnissen) völlig aufhören. Der Druckerlohn der Leichen Charthen soll bestehen für das Setzen und erste Bogen 1 fl. 80 kr., pro sequentibus 3 kr. NB. das Papier soll besonders gezahlet werden“ [32]).

Die Preise der Kalender und Gesangbücher wurden in den verschiedenen Jahren verschieden festgesetzt; 1747 soll ein Kalender an den Buchbinder mit 5 kr. abgegeben werden [33]), ein Gesangbuch 66 kr. kosten, wenig später 10 Groschen [34]), im Jahr 1749 nur 45 kr. [35]).

Der Buchhandel lag tief darnieder. So ist es erklärlich, wenn Privatpersonen dem Mangel abzuhelfen suchten, was selbstverständlich außerordentlich schwer anging. Der Hermannstädter Rector Mart. Felmer legte im Nov. 1758 „einen Buchhandel mit neuen Büchern an, dazu mir die Herrn Bauer und Krauß, jener in Nürnberg, dieser in Wien Vorschub thun; nur hält es mit dem Porto hart“ [36]). Eine Besserung begann erst durch die Arbeit Hochmeister's, des bedeutendsten Buchhändlers, den wir hier gehabt. Ein guter Theil der geistigen und litterarischen Entwickelung bis 1830 ist an diesen Namen, Vater und Sohn, geknüpft.

Martin Hochmeister d. Aelt. ist 1740 geboren, der Sohn eines



Hermannstädter Tuchmachers; er erlernte die Buchbinderei und ist im Jahr 1789 gestorben. Sein Leben fällt demnach in eine höchst bedeutende Periode, es umfaßt die Theresianische und fast die ganze Josephinische Zeit.

Im Jahr 1773 war angeordnet worden, ohne besonderes Privileg der Kaiserin dürfe hinfort keine neue Buchdruckerei errichtet werden; bei dem Todesfalle eines Buchdruckereibesitzers solle darüber berichtet werden, ob die Fortführung der Druckerei im öffentlichen Interesse liege oder nicht[37]). Im Zusammenhange hiermit erbat und erhielt Hochmeister nach dem Tode Sardi's, dessen Compagnon er gewesen war, die Erlaubniß, die Buchdruckerei weiter zu führen. Es liegt hier wieder ein Beweis dafür vor, wie sich häufig aus der Buchbinderei und Buchdruckerei die Buchhandlung entwickelte. Der Buchbinder und Buchdrucker Hochmeister erhielt den Druck der Normalschulbücher und die Herstellung der Drucksorten für die höchsten Landesämter (Gubernium, Thesaurariat u. s. f.) zugestanden und da so die Grundlage für einen Verlag geschaffen war, kam er um Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung ein. Maria Theresia ertheilte „dem Hermannstädter Bürger, Buchbinder und Buchdrucker Mart. Hochmeister, einerseits über seine Bitte, andererseits in der gnädigen und mütterlichen Absicht das Beste der treuen Unterthanen zu fördern“ am 26. Febr. 1778 das Privileg, „in der Stadt Hermannstadt eine öffentliche Buchhandlung errichten, und zum allgemeinen Gebrauch und Nutzen der treuen Unterthanen Bücher aller Art und Gattung frei und ungestört verkaufen zu dürfen“. Der neue Buchhändler hat selbstverständlich die Verpflichtung, nur solche Bücher zu verkaufen, welche die Censur- und Bücher-Revisions-Commission zugelassen hat. Einfuhr und Verkauf verbotener Bücher wird mit Entziehung des Privilegs bedroht. Der Preis der Bücher muß ein gerechter und billiger sein[38a]). (Vergl. Beilage II.)

So entstand denn die Hochmeisterische Buchhandlung in Hermannstadt, die erste ständige Buchhandlung im Lande, die sich erhalten hat. Das Geschäft muß Gewinn versprochen haben, denn im Jahr 1780 entstand ihm eine Concurrenz in der „Gromen-Barth- und Gänselmayrischen Buchhandlung“, die anfangs über ein ungewöhnlich reiches Bücherlager verfügte, aber bald (1792) „wegen contrahirter Schulden“ gesperrt wurde[38b]). Daß Hochmeister sich

behauptete, hat neben dem ungewöhnlichen Verständniß des Mannes für sein Unternehmen auch einen äußeren Grund. Der Hof, wohl auch in Folge des Uebertritts Hochmeister's zur katholischen Kirche, der damals außerordentlich befördert wurde, verschaffte dem jungen Geschäfte nicht nur fortwährend Arbeit, sondern half auch mit Vorschüssen, 1778 mit 6000 fl., 1780 mit 7000 fl. „ohne Interesi abzuarbeiten" aus; die Abzahlung geschah durch Lieferung der amtlichen Drucksorten.

Im Jahr 1782 veröffentlichte die Gromen-Barth-Gänselmayrische Buchhandlung ein Verzeichniß jener Bücher, die sie auf dem Lager hatte. Es ist höchst lehrreich den Umfang zu prüfen. Der Katalog zerfällt in zwei Theile; „die Bücher in dem ersten Theile werden auch in Zukunft um die beygesetzten Preise verkauft, oder wenn sie völlig abgehen sollten, von neuem herbeygeschafft werden: die meisten sind auch dermalen in mehreren Exemplaren vorhanden. Mit jenen im Anhang verhält es sich hingegen ganz anders: diese haben wir nur einmal und können auch nur dieses eine mahl um die beygesetzten Preise veräussert werden".

Der Katalog bietet ein reiches Lager von Büchern, ein kleineres von Musikalien und Bildern. Theologie, Naturgeschichte, Reise- und Unterhaltungswerke sind neben den Schulbüchern, den beim Unterricht gebrauchten Klassikern, vorhanden. Gellert findet sich in mehreren Ausgaben, Robinson, Fenelon ebenso wie Gleim und Ramler, Voltaire und Gil Blas, Yorik's empfindsame Reisen, Haller's Gedichte, Lichtwer's und Lavater's Werke. Lessing ist durch „Kleinigkeiten" (Stuttgart 1779), durch „Trauerspiele" (Berlin 1772), Nathan (ebenda 1779), Emilia Galotti (ebenda 1772), Schauspiele (ebenda 1778—80. 2 Theile) vertreten, Goethe durch Götz von Berlichingen (Frankfurt 1774), Schiller aber nicht. Aus allen Wissenschaften sind Bücher vorräthig, aus der Philosophie u. A. Kant und Chr. Wolff. Unter den Musikalien finden sich W. A. Mozart's Sonaten, Haydn, Bach, dann sehr häufig J. A. Hiller, unter den Bildern die verschiedensten Herrscher, Thaten derselben, Prospecte von Wien und verschiedene Wiener Ereignisse, Heiligenbilder, Blumenstücke, unter den Porträts Gesner, Hagedorn, Leibniz, Lessing, Moses Mendelssohn (alle von Bause), Basedow, Bürger, Campe, Ramler, A. L. Schlözer, Goethe von Chodowiecki. Landkarten und ein Blatt voll ungar. Bücher werden ebenfalls

angekündigt. Bücher mit dem Erscheinungsjahre 1781 sind im Kataloge schon aufgeführt. Derselbe verspricht übrigens: „Wenn Liebhaber sich durch uns etwas bestellen wollen, so werden wir gerne dienen. Wir bitten aber die Bestellungen in Zukunft einen Monat vor Ostern oder im August einzuschicken; weil alsdann mit unseren nach denen Oster- und Michaelis-Messen ankommenden Büchern am zuverlässigsten auch das Bestellte mit kommen kann. Bei einigen Büchern werden wir uns zur Sicherheit der Abnahme Praenumerat ausbitten. Wer aber etwas bestellet, wird sich es auch alsdann gefallen lassen, das Bestellte, wenn es ankömmt, abzunehmen, oder uns durch Ueberlassung der Praenumeration zu entschädigen".

Das Entstehen der zwei Buchhandlungen ist ein Beweis für das wachsende Lesebedürfniß, das sie wiederum ihrerseits wesentlich gefördert haben. Die Gromen- Barth- und Gänselmayrische Buchhandlung kündigt in ihrem Kataloge an: „man wird die meisten Bücher aus dieser Handlung denen Liebhabern gegen Einlage des Werthes zum lesen überlassen, wann es denenselben beliebet wöchentlich 6 oder monatlich 20 Xr. für das Lesen zu bezahlen. Auf Verlangen einiger Zeitungs-Liebhaber haben wir für dieses 1782ste Jahr die Wiener, Erlanger, Hamburger, Frankfurther Ristretto, und Brünner deutsche Zeitungen bestellet und können zu diesen noch einige Leser annehmen. Sollte sich aber eine hinlängliche Anzahl von Lesern zu andern sowohl real- als gelehrten Zeitungen finden, so sind wir erbiethig, dieselben mit Anfang des folgenden 1783sten Jahres und in Zukunft, zu bedienen". Ein weiteres Zeichen für das steigende Lesebedürfniß ist die Gründung von Lesegesellschaften. Im Jahre 1784 brachte der Prediger J. Filtsch in Hermannstadt eine Lesegesellschaft zusammen, deren Mitglieder jährlich 50 Xr. Beitrag zahlten, womit neue belletristische, Volks- und Erziehungsschriften angeschafft wurden [39]). Fünf Jahre später vereinigten sich 20 „Liebhaber der Litteratur" zu einer öffentlichen Lesegesellschaft, die zuerst in einem Kaffeehause in einem besondern Zimmer ihre Zusammenkünfte hielten, bis Brukenthal in seinen Sammlungen ein dafür bestimmtes Zimmer zur Verfügung stellte [40]).

Aehnliche Lesegesellschaften entstanden um dieselbe Zeit auch in den übrigen sächsischen Orten. In Mühlbach trat eine Gesell-

schaft zusammen, an der — wie man damals rühmend hervorhob — „mehrere Glieder weltlichen Standes Antheil nahmen". „Man unterhält sich wöchentlich in zwo vestgesetzten Stunden wechselsweise mit Lesung der besten Stellen alter und neuer Schriften, meistens aus dem Gebiete der Weltweisheit, so auch der interessantesten Urkunden, welche Siebenbürgen überhaupt und besonders die sächsische Nation betreffen". An der Spitze der „Anstalt" stand der Stadtpfarrer Mart. Artz, der Versammlungsort war der geräumige Pfarrhof. In S. Regen und Umgebung hatten die Geistlichen einen Lesezirkel errichtet. „Eine der hiesigen (d. i. Hermannstädter) Buchhandlungen versieht sie mit den, von ihnen geforderten Schriften, aus mancherlei Fächern der Wissenschaften; die sie dann periodisch zurückschicken und mit andern verwechseln" [41]).

Mit dieser geistigen Bewegung hing es zusammen, daß die „Societas philohistorum Transsilvaniae" entstand, die 1797 die vier ersten Bücher von Schesäus' Ruinae Pannonicae (in Eder's Bearbeitung) herausgab. Das neue Leben knüpfte die Beziehungen mit Deutschland enger, wie sie u. A. in der Ernennung Gräser's (1797) zum Mitgliede der „Gesellschaft der teutschen Alterthümer" (in Hall in Schwaben), in der Theilnahme D. Hager's an der Linnéischen Societät in Leipzig Ausdruck fand, die eine dort vorgelesene Arbeit Hager's „Ueber das Vorkommen des Goldes in Siebenbürgen" (Leipzig, in Commission bei Christian Gottl. Rabenhorst, 1797) herausgab.

Es ist interessant und auch für den Buchhandel von Bedeutung, daß die Göttinger gelehrten Anzeigen, der österreichische Merkur, die Jenaer Litteraturzeitung ihren Weg bis hierher fanden; ein umsichtiger Reisender findet in dem Bücherschranke des Bürgers in Hermannstadt Schlözer's Staatsanzeigen, Deutscher Merkur, Journal von und für Deutschland, Schröder's Schauspielsammlung [42]). Die Anschaffungen der Gymnasialbibliothek aus dem 18. Jahrhundert geben Zeugniß von dem Mitschreiten mit der geistigen Entwickelung Deutschlands. Aber über die Art, wie die Bücher hierher gebracht wurden, über das Technische des Buchhandels erfahren wir nichts bis zur Gründung der genannten Buchhandlungen. Bei Hochmeister waren u. A. auch alle im Trattnerischen Verlag erschienenen Bücher vorräthig. Auch der Troppauer Buchdrucker und Buchhändler Traßler kündigt durch Hochmeister

an, er wolle monatlich 80 Bogen (?) für sehr geringen Preis liefern, Nachdrucke der besten Werke auf allen Gebieten, um den „Liebhabern des Lesens" billige Befriedigung des Lesebedürfnisses zu ermöglichen. Mit dem Zuspruch aus Siebenbürgen ist der Ankündiger sehr zufrieden: „die Zahl der bisherigen Liebhaber in Siebenbürgen übertrifft alle Erwartungen und wird dem Ausland einen sehr vortheilhaften Begriff von der Aufklärung dieses Landes geben" [43]).

Die Vermittelung mit der deutschen Litteratur besorgte übrigens auch das Theater in Hermannstadt, aus dessen Kreisen 1778 sogar ein „Theatralisches Wochenblatt" erhalten wurde, „allein Kabale und Geschrei der Stümper, ähnlich dem Gequak der Frösche im Sumpf," brachten die Zeitschrift schon beim 12. Bogen zum Stillstand. Als Lieblingsschriften der Mitarbeiter erscheinen: Ramler's Einleitung in die schönen Wissenschaften nach Batteux, Mosheim's Sittenlehre, Gellert's moralische Erzählungen. Von Ausländern führen sie wiederholt an: Diderot, Sterne, Beaumarchais, unter den deutschen Dichtern erfreuen sich besonderer Schätzung „der unsterbliche Gellert", Rabener, Chronegk, Gleim, Uz, Wieland, Leisewitz, Lessing, Goethe und Weiße, die drei letzteren unbedenklich neben einander genannt. Als bedeutende Musiker werden Hiller, Gluck, Wolf, Schweitzer, Benda und Heiden (sic) genannt. Die Hanswurst-Komödie wird ernst bekämpft, die Launenhaftigkeit des Modegeschmacks, der affectirte Eigendünkel des blasirten Zuschauers scharf verurtheilt. Als Maßstab des Geschmacks galt der Grad der Wirkung des Schauspiels auf „die Empfindsamkeit der Seele und der Einfluß derselben auf die Bildung und Verfeinerung dieser Empfindsamkeit". Ballet wurde nicht ganz verdammt, vom Lustspiel gefordert, daß der Gegenstand nicht ohne Moral sei und wenigstens die Thorheiten der Zeit lächerlich mache. „Die edelste und für den Weisen, für den Menschen im genauesten Verstande, anständigste Gelegenheit bleibt freilich das Heroische, das Tragische der Bühne. Es ist der höchste Grad des guten Geschmacks".

Der Einfluß Wiens auf die Bühne, auf den damaligen Geschmack ist hier sofort erkennbar. Das Schauspiel ist durch Lessing, Bertuch, Gabler, Weiße vertreten, das Lustspiel durch Rautenstrauch, Müller, Großmann, Crenzin, Weidemann, Haffner, Mari-

nelli, Bock, Engel u. A. Von fremden Dichtern begegnen wir Goldoni, Garrick, E. Moore, Voltaire, La Chaussée, Destouches übersetzt von Mad. Gottsched, Beaumarchais. Die herrschende Geschmacksrichtung in den veröffentlichten Gedichten schließt an Kästner, Gellert, Hagedorn, Gleim, Lessing an[44]).

Bei solchem Mitschreiten mit der deutschen Litteratur ist es erklärlich, wenn Hochmeister die Zeit für gekommen erachtete, in Siebenbürgen selbst eine Zeitung herauszugeben. Am 9. November 1783 kündigte er das Erscheinen der „ersten siebenbürgischen Zeitung" an[45]): „Wenn der politische Kannengieser Schlachten liefert, Städte zerstört, Reiche zergliedert u. s. w., so wendet der Weise seinen Blick von diesen Scenen weg und sucht würdigere Gegenstände seiner Neugierde; aber nur wird diese befriedigt, wenn er sieht, daß die Fürsten wetteifern, ihre Völker glücklich zu machen, daß sie den Schutz und die Achtung, die sie bisher dem privilegirten Müßiggang schenkten, dem Talent und der Industrie angedeihen lassen; daß sie durch Josefs Beispiel einsehen lernen, ihre Macht erstrecke sich nicht bis auf die Gewissen; daß sich eine sanftere, menschlichere Denkungsart fast aller Nationen Europas bemächtiget, und daß sich der Zeitpunkt nähert, wo der Mensch den Menschen nicht erst um seinen Katechismus fragen wird, um ihn als Bruder zu lieben. Da sich jetzt wirklich alle Reiche in dieser Lage befinden, so muß eine gute Zeitung nothwendig eine interessante Lectüre für Jedermann werden". So beginnt die „Siebenbürger Zeitung" 1784 ihren ersten Jahrgang. Hochmeister hatte gebeten, ihn von der Censur zu befreien. Das hatte der Hof zwar abgelehnt, aber das Gubernium angewiesen, „ihm alle thunliche Erleichterung zu verschaffen, damit besonders die Censurirung seiner Blätter, welche an bestimmten Tagen zu erscheinen haben, nicht verzögert werde[46])." Die Zeitung erschien bis 1787 unter dem angegebenen Titel, von 1788—91 unter dem Titel „Kriegsbote", dann unter dem Namen „Siebenbürger Bote". In einer Zeit, wo der Verkehr mit dem Ausland sehr schwer, der schlechten Straßen wegen auch im Lande gering und langsam war, schien es eine bedeutende Leistung, als der „Kriegsbote" zweimal in der Woche (Montags und Donnerstags in je einem halben Bogen) ausgegeben wurde, das Papier fast wie Löschblatt, von unbestimmter Farbe, in kleinem Format. Auf das ganze Jahr kostete

die Zeitung 3 Thaler. Die Zeitgenossen urtheilten über das Unternehmen günstig. „Schon lange fühlten Hermannstadts Einwohner das Bedürfniß einer Zeitung, indem bei der großen Entfernung von Oesterreich und Deutschland überhaupt, die Verschreibungen auswärtiger Zeitungen mit außerordentlichem Kostenaufwand verknüpft waren“ ... „Der allgemeine und ausgebreitete Beifall, mit welchem sie (die Siebenbürger Zeitung) in Hermannstadt, Wien und Petersburg gelesen wird, verbürgt ihren innern Werth“. Jedenfalls ist die Hauptzahl der Leser in Hermannstadt und nicht in den beiden letzten Orten zu suchen.

Im Jahr 1789 starb Hochmeister; der Sohn übernahm das Geschäft des Vaters und er hat nun dasselbe erweitert und fortgeführt. Da 1792 die oben genannte Gromen- Barth- und Gänselmayrische Buchhandlung schon eingegangen war, so blieb die Hochmeister'sche Buchhandlung nun die einzige in Hermannstadt und lange Zeit in Siebenbürgen.

Der neue Besitzer that auch einen weiteren für die litterarische Entwickelung des Landes bedeutsamen Schritt: er gab die erste wissenschaftliche Zeitschrift, die Siebenbürgische Quartalschrift, von 1790 an heraus. Dieselbe ist in 7 Bänden bis zum Jahr 1801 erschienen und für die geistigen Bestrebungen unseres gesammten Volkes ein Sammelpunkt gewesen. Es ist charakteristisch, daß zum Theil dieselben Männer an der Quartalschrift mitarbeiteten, die auch Stützen der politischen Zeitung waren. Es sind Namen von gutem Klange bis heute: zunächst Eder, der für die siebenbürgische Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung die neue Grundlage sicherer urkundlicher Forschung geschaffen hat, der spätere Hermannstädter Stadtpfarrer Joh. Filtsch, der die Herausgabe der Quartalschrift anfangs allein besorgte, und Conrector J. Binder [47]). Es ist überhaupt eine Fülle von Talenten in jene Zeit zusammengedrängt: J. Aur. Müller, J. Seivert, Felsmer, unter den Jüngeren Neugeboren, vor Allen Sam. Brukenthal, ein Förderer der Wissenschaften, der Schöpfer der großen Sammlungen in Hermannstadt, darunter der großen Bibliothek. Jene großen politischen Kämpfe gegen die Neuerungen Joseph's II., die die alte politische Stellung der Sachsen völlig über den Haufen geworfen hatten, haben dem geistigen Leben ganz neuen Inhalt, den Seelen lange entbehrten Schwung gegeben. Eine ganze Reihe litterarischer

Arbeiten trat an's Tageslicht, zum Theil unmittelbar durch die Angriffe auf die Rechte der Nation hervorgerufen: (Dan. Gräser,) der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, Hermannstadt 1790, im selben Jahr: (J. A. Müller,) die Siebenbürger Sachsen. Eine Volksschrift herausgegeben bei Aufhebung der für erloschen erklärten Nation; 1791: Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf den ihr .. verliehenen Grund und Boden; 1792: Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale, Eder, de initiis juribusque primaevis Saxonum Transs. commentatio. Eine „Geschichte von Siebenbürgen in Abendunterhaltungen für das Volk", Lebrecht's „Fürsten Siebenbürgens" 1791,92 wollen die Freude an der Entwickelung des Volks und der Kenntniß der Vergangenheit in die breite Masse hineintragen.

Ein Theil dieser Schriften, wie die Quartalschrift, geht geradezu auf die Anregung Hochmeister's zurück. So hat dieser Mann das schöne Vorrecht verständiger Verleger schon ausgeübt, Anregung zum litterarischen Schaffen zu geben.

In das rechte Licht tritt solche Arbeit, wenn erwogen wird, mit welchen Schwierigkeiten sie hier zu 'kämpfen hatte. Einen eigenen Gelehrtenstand gab es nicht, ein Publikum auch nur in sehr bescheidenem Maße. „In Deutschland und Holland erhält die Geschäfftigkeit der Buchhändler die Gelehrten in Athem. Dann blickt auch hier und da der Sonnenschein von Fürstengunst durch, und erquickt mit Gedeihen die zarte Pflanze der Gemeinnützigkeit". Das Alles fehlte hier. Der Mangel das Buchhandels kam dazu. „Es ist eine bekannte Sache, daß unsere wenigen Siebenbürgischen Buchdrucker — so schreibt die Quartalschrift 1790 [48]) — mit dem Drucke der Kalender, Schulbücher, Dicasterialverordnungen und liturgischen Werke überflüssig beschäftiget waren und sich auch so wohl dabei befanden, daß die Speculation des mißlichen Bücherverlags stärker auf sie wirken mußte, um sie zu reizen, ihre Anstalten deswegen zu erweitern. Wer etwas wollte drucken lassen, mußte die Kosten und Gefahr selbst übernehmen". „Aus Mangel des Verlegers blieben denn auch die meisten historischen Denkschriften des vorigen Jahrhunderts im Manuscripte liegen, wenn die Schriftsteller nicht Gelegenheit hatten, sie an ausländische Buchhändler zu bringen. Dies gab auch Anlaß zu den unreifen jugendlichen

Versuchen, die im Auslande zusammengestoppelt wurden, um die in Siebenbürgen unbekannte Bereitwilligkeit eines Verlegers zu nützen. Außerdem mußte man alle Hoffnungen der Herausgabe fahren lassen, denn an die kühnen Unternehmungen eigener Anstalten konnte man besonders in den unruhigen Zeiten des vorigen Jahrhunderts . . nicht füglich denken".

Die ersten Versuche mit Verlag hatte in Hermannstadt Sardi, von seinem Schwiegersohne Linzing aufgemuntert, mit der Herausgabe des magyarisch-lateinischen Wörterbuchs von Pariz Papai gemacht, eines Werkes, das nur langsam abgesetzt werden konnte und nicht viel Erfolg brachte. Inzwischen nahmen sich Wiener und Preßburger Buchhändler siebenbürgischer Sachen an: das in Preßburg seit 1781 erschienene „Ungrisches Magazin oder Beyträge zur ungrischen Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft und der dahin einschlagenden Litteratur" (herausgegeben von K. G. von Windisch) hat eine ganze Reihe trefflichster Beiträge aus sächsischen Kreisen gebracht. Der Zusammenhang mit Preßburg, durch Handel u. s. f., ist ein sehr reger gewesen. Als nun Hochmeister seine Geschäfte begann, da urtheilte die Quartalschrift also über den Buchhandel: „Buchhandel ist immer ein merkantilisches Geschäffte und das Fabrikat des Druckers eine Waare. Von dieser Seite betrachtet, ist es eine schwer zu lösende Aufgabe, wie unser Buchhandel mit dem Deutschen in das Gleichgewicht gesetzt werden könne. Unsre Entlegenheit von den vornehmsten Büchermärkten setzet uns mit Glaskow und Petersburg in eine Parallele, die wir aber in Ansehung der Kunst und der äußern Vollkommenheit nicht halten können. Ja die Fracht ist noch beschwerlicher, da keine Schiffahrt den langen Weg abkürzet. Ebenso sind die Kosten einer Druckerei, die noch nur zum Theil Produkt des siebenbürgischen Kunstfleißes ist, die Erzeugung des Papiers und der Arbeitslohn in einem Lande, dessen beinahe ganz passiver Handel die eigne Betriebsamkeit in allen Gewerben zurücksetzt und aufhält, schwerer und theurer, als daß man gleiche Preise und gleiche Vollkommenheit fordern könnte. Der siebenbürgische active Buchhandel liegt noch in seiner Wiege, und sollte sich unser Publikum nicht beeifern, einen für manche Länder so beträchtlichen Nahrungszweig mit patriotischer Theilnehmung zu pflegen, und durch Unterstützung sich das Recht zu versichern, reife Früchte davon zu erwarten?"

Die zweite Bemerkung betrifft „die litterarische Wirkung unsers Buchhandels“. „Da wir von Deutschland so entfernt sind — es mag auch hier die Quartalschrift selbst sprechen — und die Fracht der Bücher, auch nur von Wien her, uns die geringste Kleinigkeit theurer macht, so nöthiget dieses schon die Käufer bei der Wahl ihrer Bücher, die schon durch die höhern Preise eingeschränkt wird, vorsichtiger zu sein und bei der Vermehrung ihrer Sammlungen genauer auf den innern Werth zu sehen. Anzeigen und Kritiken kommen ihnen immer früher in die Hände als der saubere Druck und die reizenden Kupferstiche, die sie zu Gunsten der Scharteke verführen können. Ausnahmen giebt es wohl auch hier; aber wirklich reden wir von dem größern Theile des lesenden Publikums, das, so verwöhnt, immer Meisterstücke und ausgezeichnete Werke verlangt und suchet. Muß da nicht jeder ehrliche Mann, der mit dem Wachsthum der Litteratur nicht unbekannt und von der Schriftstellerwuth nicht besessen ist, jeden Versuch, der bei der Vergleichung mit den Producten des Auslandes verlieret, zurückhalten! Und wäre er selbst nicht so bescheiden, so würde der geringe Beifall des schwierigsten und beinahe niemals befriedigten Publikums seinem Verleger gar bald die Augen öffnen. Dieses, verbunden mit dem, was wir schon gesagt haben, wird die Zurückgezogenheit der Siebenbürger, die sich in dem Sonnenscheine der Aufklärung zwar gerne wärmen, aber nur schüchtern selbst den Flug zu dem Schriftstellerfirmamente wagen, noch mehr erklären“.

Die Quartalschrift selbst will nun „das Vaterland mit sich selbst bekannter, und unsre Landsleute auf wichtige Wahrheiten, die in moralischer, politischer, wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht ihnen nützlich sein können, aufmerksamer machen“, will Gedanken, die zur Förderung der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt dienen, mittheilen, Bruchstücke zu der nähern Kenntniß der Geographie und Naturgeschichte Siebenbürgens und der Moralität seiner jetzigen und ehemaligen Einwohner aufbewahren, Versuche pragmatischer Bearbeitungen unsrer Geschichte dem öffentlichen Urtheil ausstellen, daneben den Lesern „eine gedrängte pragmatische Darstellung wichtiger Ereignisse unsrer Zeit, und die Uebersicht der neuesten Litteratur“ geben. „Freilich treten wir dabei nicht nur mit den Zeitschriften Deutschlands, der Lieblingslectüre unsrer Zeit, unter denen unser Publikum die Wahl hat, in

die Schranken; sondern wir müssen auch besorgen, daß, gewöhnt an die Meisterstücke, die das Ausland uns darbietet, unsre Leser Versuchen der Art, wie wir sie ihm vorlegen können, nicht Schonung und Nachsicht genug dürften widerfahren lassen. Aber wenn nicht ewig umsonst Geld und Zeit an fruchtlose Lesereien sollen verschwendet sein, so ist man schuldig, dem Vaterlande die Früchte dieser Bemühungen vorzulegen, um den Vaterlandsgeist zu nähren und zu stärken".

So wurde diese Quartalschrift die Vermittlerin des Besten der deutschen Litteratur für unser Volk. Die „Uebersicht der neuesten Litteratur", die sie von Zeit zu Zeit veröffentlichte, ist noch heute lesenswerth. Trotz der wiederholten Klage, daß Hermannstadt, überhaupt Siebenbürgen, kein „für den Bücherzusammenfluß vortheilhafter Ort" sei, wurden darin die neuesten Erscheinungen der Litteratur auf allen Gebieten, dem wissenschaftlichen ebenso wie dem belletristischen, besprochen.

Dabei ist eine auffallende Erscheinung, daß nicht bloß die deutsche Litteratur in jenen Besprechungen berücksichtigt wird, sondern auch die andrer Völker, vor Allem die französische. Die Kenntniß des Französischen ist damals unter uns fast verbreiteter gewesen als heut zu Tage. Der „studirte" Theologe und Jurist las französische Werke. Im Jahre 1769 schreibt J. Th. v. Herrmann aus Hermannstadt, wo er als Gubernialconcipist lebte: „In der Schüllerischen Licitation habe ich 12 Stück französische Bücher nach dem Gewicht (!) gekauft. Es war Niemand da, der mir den Kauf schwer gemacht hätte und so hatte ich das Glück, um einen sehr geringen Preis, welcher darnach angesetzt war, nachdem das Buch groß oder klein ware, recht gute Bücher zu erhandeln".

Eingehend werden die Romane berücksichtigt: sie „haben in neuern Zeiten das Glück gehabt, daß Männer von Genie sich damit zu beschäftigen anfingen und sie durch treffliche Schilderung des menschlichen Herzens und in Handlungen ausgedrückte Moral zur Schule des Lebens, sowie durch Kunst der Darstellung zur Schule des Geschmacks zu machen wußten. Diese Verdienste kann man den Nachfolgern Fieldings, Richardsons, Goldsmiths, Voltaires oder Rousseaus gar nicht mehr erlassen". Eine Besprechung aus dem Jahre 1790 unterscheidet Uebersetzungen ausländischer Romane, Umarbeitungen fremder Romane nach deutschem Zuschnitt und

Geschmack, neue deutsche Originale und romanmäßige Behandlung wahrer Geschichten. Die Uebersetzungen sind aus dem Englischen und Französischen, unter den deutschen Originalen sind aufgeführt: Kotzebue, Schulz, Musäus, Schiller's Geisterseher.

Unter den Journalen, die „Männern von Geschmack eine interessante Lectüre verschaffen können", werden aufgezählt:

Der neue deutsche Merkur. — Das deutsche Museum. — Neue Litteratur und Völkerkunde von Archenholtz. — Schiller's Thalia. — Olla Potrida. — Berliner Monatsschrift. — Journal des Luxus und der Moden. — Berlinisches Journal für Aufklärung. — Monatsschrift der Akademie der Künste und mechan. Wissenschaften zu Berlin. — Deutsche Monatsschrift (seit Anfang dieses Jahres). — Deutsches gemeinnütziges Magazin. — Beneken's Jahrbuch für die Menschheit. — Der neue deutsche Zuschauer. — Neues Journal aller Journale. Hamburg, seit Anfang dieses Jahres. — Auszug aller Journale Deutschlands. Wien, seit Anfang dieses Jahres. —

Die Quartalschrift sagt auch einmal: „Die Bedürfnisse der nach Unterhaltung fragenden Lesewelt sind Romane und Zeitschriften. Wenn jene mehr vom schönen Geschlechte gesucht werden, so sind diese mehr Lectüre für Männer", und in einer jener Besprechungen heißt es: „Die würdigste und ernsthafteste Unterhaltung für Männer ist die Geschichte."

Für den siebenbürgischen Buchhandel war es von Bedeutung, daß Hochmeister im Jahre 1790 ein zweites Geschäft in Klausenburg errichtete. Die Verlegung der höchsten Landesbehörden, die bis dahin in Hermannstadt ihren Sitz gehabt, nach Klausenburg hatte ihn dazu veranlaßt. „Am 24. November 1790 — so schreibt er in sein Hausbuch — ging das löbl. Gubernium nach Klausenburg, und ich mit einer gemächlichen Druckerei, Buchbinderei und 6000 fl. betragenden Buchladen, mit theurer Fuhr, den Wagen per 100 fl., mit 8 Wagen ebenfalls dahin; der Himmel behüte mich für Schaden". „Vortheilhaftere und wohlfeilere Lieferung der Dicasterialarbeiten und Verbreitung litterarischer Cultur" bezeichnet er in einer andern Aufzeichnung seines „Hausbuchs" als Grund für die Neuerrichtung der Buchdruckerei und der Buchhandlung in Klausenburg. Es war natürlich, daß sich das Geschäft dort wesentlich auf magyarische Sachen beschränkte. Hochmeister selbst schreibt,

er habe „besondrer Gemeinnützigkeit wegen“ die Buchhandlung „mit vielen zur Verbreitung ungarischer Litteratur verlegten, in ungarischer Sprache gedruckten Original-Werken und Uebersetzungen vervollständigt“. Mit dem Interesse für die ungarische Litteratur hing es zusammen, wenn Hochmeister auch die erste magyarische Zeitung in Siebenbürgen gründete: „az Erdellyi Magyar Hir-Vivö“ (d. h. der Siebenbürgische ungarische Bote), der später unter dem Namen Hirado (Anzeiger) in Klausenburg erschien (wöchentlich zweimal). Es ist zum zweiten Male gewesen, daß das sächsische Volk in Siebenbürgen der magyarischen Litteratur bedeutsame Förderung hat zu Theil werden lassen: das erste Mal, da der Sachse Caspar Helth im Reformationsjahrhundert durch seine selbstverfaßten magyarischen Werke, die er in der eigenen Druckerei in Klausenburg veröffentlichte, die Anfänge der jungen magyarischen Litteratur in Siebenbürgen förderte zu einer Zeit, wo sie auch in Ungarn noch sehr im Beginn stand, — zum zweiten Mal, da Hochmeister die deutsche Arbeitskraft in den Dienst auch der fremden Litteratur stellte. Hochmeister's Thätigkeit nach dieser Richtung ist nicht unbedeutend gewesen; sie fällt zusammen mit dem durch die Josephinischen Ereignisse wesentlich geförderten Bestreben des magyarischen Volkes, Litteratur und Sprache zu heben und sich durch Leistungen auf dem geistigen Gebiete als daseinsberechtigt auszuweisen. Ein Ausdruck desselben Strebens war die vom Gouverneur Banffy 1793 gebildete Gesellschaft für die Ausbildung der magyarischen Sprache. Derselbe hatte auch an den bei Hochmeister in den nächsten Jahren erschienenen magyarischen Werken Antheil; es waren u. A. folgende, die besondere Erwähnung verdienen: Siebenbürgische Schauspielsammlung, wohl angeregt durch das 1792 in Pest begonnene „das ungarische Theater“, ein Kinderfreund, nach der Leipziger Ausgabe von 1776, Gyarmati's große ungarische Sprachlehre, Fr. Benkö: Jährlich herauskommender Parnassischer Zeitvertreib 1793 u. A.[49]).

Die gesammte Thätigkeit Hochmeister's als Verleger und Drucker wurde erschwert durch die eigenthümlichen Zeitverhältnisse. Nicht nur der „Mangel an wohlfeilem Papier“ [50]) hinderte die culturfreundliche Arbeit, es kam noch allerlei dazu. Nach dem Tode Joseph's war die Preßfreiheit, die sein Decret über das Censurwesen am 11. Juni 1781 fast unbeschränkt gewährt hatte, wieder vergessen; der herrschende Adel in Siebenbürgen hatte übrigens auch

geringes Bedürfniß nach Preßfreiheit. Im Jahre 1791 erhoben einige Landtagsmitglieder in Klausenburg in der Sitzung vom 14. Januar gegen Hochmeister schwere Klage, weil in dem Kalender für 1791, der bei Hochmeister erschienen war, der Bauernaufstand Hora's, der kurz vorher das Land durchtobt hatte, so geschildert sei, „als wenn die Unterthanen durch die außerordentliche Härte der Grundherren aufgereizt worden wären, was mit der Wahrheit nicht im Einklang stehe, vielmehr mit einer, die Herabsetzung und Schädigung des Adels, der Grundherren und des ganzen Vaterlandes bezielenden Absichtlichkeit ausgedacht sei". Indem der Antrag gestellt wurde, diese beleidigende Handlung nicht ungestraft zu lassen, tauchte eine neue Klage auf: Hochmeister habe in seiner magyarischen Zeitung die königl. Propositionen veröffentlicht, trotz des Landtagsbeschlusses, wonach Landtagsangelegenheiten nicht veröffentlicht werden dürften. Wir ahnen wieder den eigentlichen Grund der Erbitterung, wenn angedeutet wird, der Paragraph, der von den Leistungen der Unterthanen handle, sei so fehlerhaft übersetzt, daß mißliebige Folgen daraus entstehen könnten. Der Landtag setzte eine Commission ein, die Hochmeister fragen sollte, wie viele Exemplare des Kalenders und der Zeitung schon verkauft seien. Der weitere Verkauf sei einzustellen, die vorhandenen Exemplare seien zu confisciren, die Veröffentlichung von Landtagsangelegenheiten sei ihm zu untersagen und ihm zu befehlen, künftig ohne Censur nichts zu drucken. Schließlich sollten noch die Verfasser des Kalenderaufsatzes und der Uebersetzer erforscht und festgestellt werden, ob die Bücher-Revisions-Commission diese Arbeiten vor dem Druck genehmigt habe. Die Commission fand nur die Frau Hochmeister's zu Hause, die nur theilweise Auskunft geben konnte; 11 Kalender und 65 Zeitungsblätter confiscirte die Commission, und versiegelte sie. Die Sache führte zunächst zu einem Competenzstreite zwischen Landtag und Gubernium, da das letztere die Executive zu seiner Gerechtsame zählte, was der Landtag für die Zeit seines Tagens bestritt. Der Verlauf des Streites selbst soll hier nicht näher erörtert werden; genug, das Gubernium ließ nach Hermannstadt die Weisung ergehen, den Verfasser des beanstandeten Aufsatzes im Kalender zu erforschen und Hochmeister zu ermahnen, nichts ohne Censur zu drucken. Die königlichen Propositionen waren in Ungarn durch die Zeitungen bekannt gemacht

worden, auch hatte die Censur in Siebenbürgen die Publication gestattet; der Kalender war der Censur nicht unterbreitet worden. Es ist charakteristisch, daß bei der Verhandlung der Sache im Landtage von Seite eines Redners die vom Adel gebilligte Behauptung aufgestellt wurde, es liege hier eine Art von Infedilität vor und es solle demnach die Strafe des Majestätsverbrechens verhängt werden. Eine Beleidigung des Adels — Majestätsverbrechen! Es wirft ein grelles Streiflicht auf die Anschauungen, die damals hier herrschten. Der Hermannstädter Bürgermeister erledigte die Sache vorläufig durch den mit großem Unwillen aufgenommenen Hinweis darauf, daß Hochmeister als Bürger von Hermannstadt unter der Jurisdiction des dortigen Magistrats stehe. Zur selben Zeit ereiferte sich der Landtag auch über ein anderes Preßerzeugniß eines ungenannten Verfassers: „Gespräch zwischen einem durch Ungarn reisenden Fremden und einem unparteiisch denkenden Ungarn über das Ende der Regierung Josephs II. und die dermalige Leopolds II.", durch das sich die ungarische Nation beleidigt fühlte; der Landtag wünschte, alle etwa vorfindlichen Exemplare sollten eingesammelt werden, während der Gouverneur darauf hinwies, das Beste werde sein, die Brochüre zu widerlegen; ein Verbot werde ihr noch mehr Ansehen verschaffen. Beim sächsischen Comes fanden sich viele Exemplare, über deren Herkunft er und der königl. Commissär, der einige vertheilt hatte, nichts Näheres sagen wollten. Heißsporne meinten, die Regierung stecke dahinter, und so beschloß der Landtag nach vielen heftigen Debatten, beim König Klage zu führen. Die Angelegenheit ist dann, wie die Hochmeister's, im Sande verlaufen[51]).

Ein Jahr früher hatte die französische Nationalversammlung das Grundgesetz als „Menschenrecht" aufgestellt: „Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, drucken, schreiben, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen". Hier ahnte man von jenem neuen Geiste noch nicht viel!

Die ganze Zeit hindurch ist die Censur hier geübt worden. Im Jahr 1785 heißt es im Magistratsprotocoll: Ihre Majestät hätte mittelst einem allerhöchst. Hofdecret dd. 3. Jan. a. c. zu befehlen geruht, daß die Zeitungen, ehe und bevor selbige einer ge-

nauen Prüfung unterlegen, nicht bekannt gemacht werden sollten, indem man die Bemerkung gemacht, daß viele und besonders die in diesem Großfürstenthum entstandenen Tumulte betreffenden Nachrichten theils unschicklich, theils aber auch ungegründet befunden worden seien; es werde also dem Magistrat aufgegeben, solches dem hiesigen Zeitungsschreiber bei Verlust des Privilegii zur Beobachtung anzudeuten. Der Beschluß ist: Soll dem hiesigen Zeitungsschreiber zur wissentlichen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Nach 1790 wurde die Censur strenger. Es kommen fortwährend Aufträge, nach diesem oder jenem verbotenen Buche zu suchen; besonders nach dem Ausbruche der französischen Revolution steigerte sich das Bedürfniß, gefährliche Gedanken nicht herein zu lassen. Die Visitationen in den Hermannstädter Buchhandlungen sind aber immer erfolglos [52]).

Auch die äußeren Formen des Buchhandels waren noch stark abweichend von denen in der großen Welt. Wie ein andrer Gewerbsmann zog auch der Buchhändler auf den Jahrmarkt, bis nach Ungarn hinauf, und bot seine Waaren feil. „Am 11. Nov. 1790 war ich in M. Vasarhely — schreibt Hochmeister in sein Hausbuch — auf dem Jahrmarkt und löste 100 Rfl., gab aber 50 fl. Fuhrlohn. — Den 7. Juni 1792 war ich in Kronstadt auf dem Jahrmarkt und löste 150 fl. Der Himmel hilf ferner. — 10. Aug. 1792 war ich in Debreczin zum Jahrmarkt, tauschte Bücher, kaufte Schaffelle und Schreibpapier, verzehrte 50 fl., nahm 300 fl. ein und profitirte bei 150 fl. — 24. März 1793 war ich wiederum in Debreczin, umtauschte für 100 fl. Bücher, kaufte viel Druckpapier, profitirte an 1200 fl. Ausgab an 400 fl. Gott helfe, daß ich das Papier nützlich verbrauche. — 10. Aug. 1793 war ich abermals in Debreczin, tauschte für 180 fl. Bücher, kaufte wohlfeil Papier, gab auf Reise 50 fl., in Summa 700 fl. aus und profitirte 300 fl. im Ankauf“ [53]).

Allerlei Hindernisse hemmten den freien Aufschwung. Im Jahr 1792 entstand ein Proceß zwischen den Buchbindern und Buchhändlern, indem die ersteren das Einbinden als ausschließliches Recht ansahen und es thatsächlich durchsetzten, daß den Buchhändlern das Einbinden verboten wurde. Bei der Gelegenheit beschwerte sich Hochmeister darüber, daß Geistliche in Bistritz, Kronstadt „und selbst in nähern Gegenden“ Bibeln und Testamente, 2—300 Stück,

aus Leipzig, Tübingen und Wien einführten und die heimischen Buchhändler schädigten [54]). Am 16. December 1792 klagte Joseph Kurzböck, ein Wiener Buchdrucker, daß Barth russische, illyrische und walachische Bücher einführe. Schon 1768 war die Einfuhr walachischer Bücher zu Gunsten der Blasendorfer Druckerei verboten worden; 1793 wurde Barth verboten (Gub. Decr. Z. 1741) „außer seiner privativen Freiheit vor die Kinder der disunirten Schule Bücher zu drucken, nichts anderes zu drucken".

Die Concurrenz war oft schwer zu überwinden. Die Hermannstädter Buchdrucker Barth und Mühlsteffen hatten ein Privileg für den Druck des evangelischen Gesangbuchs nachgesucht. Es ist ein seltener Zug, daß die Rücksicht auf die andern sie davon abstehen läßt. Sie erklärten 1793, „es sey ihnen bekannt, daß wenn die hiesigen Buchdruckereien von dem Druck der Kalender und denen in der Schule erforderlichen Lehrbüchern, besonders aber von den Gesang- und andern zum öffentlichen Gottesdienst nothwendigen Büchern sollten ausgeschlossen werden, die Buchdrucker hier zu Lande ohne alle Beschäftigung bleiben und ihnen dadurch die Mittel benommen werden würden, sich und den Ihrigen die erforderlichen Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Weit entfernt also, ihre Mitbrüder durch das angesuchte Privilegium kränken zu wollen, müssen sie, nachdem sie die Sache in reifere Ueberlegung genommen, nunmehr die öffentliche Erklärung machen, daß sie von dem bei Sr. Majestät angesuchten Privilegium einerseits um ihre Mitbrüder in Mediasch, Kronstadt und Bistritz nicht so empfindlich zu kränken, andererseits auch, um die Einführung des neuen Gesangbuchs in die evangelische Kirche dieses Großfürstenthums zu erleichtern, von dem Privileg abstehen".

So bescheiden also dieser heimische Buchhandel war, er deutete doch einen Fortschritt an; nicht minder hoch anzuschlagen aber war jener, den die Gründung der Brukenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt kennzeichnete. Der Gouverneur Sam. Brukenthal legte dieselbe an und bei seinem Tode galt sie schon als die reichste Siebenbürgens, besonders im Fach der vaterländischen Geschichte. Zur selben Zeit hatte Teleki seine Bibliothek begründet, die in M. Vasarhely ihren Standort gefunden, der katholische Bischof Batthyani in Karlsburg reiche Bücherschätze aufgespeichert. In Hermannstadt war außerdem die Gymnasialbibliothek nicht un-

bedeutend und wurde mit den neuesten Erscheinungen vermehrt. Brukenthal hat seine Bücherbestellungen hauptsächlich in Wien gemacht, von woher er auch einen großen Theil seiner Bilder und Antiquitäten, sowie Münzen, erhielt [55]).

Das ausgehende 18. Jahrhundert hat aber für unsern Buchhandel und das mit diesem innig zusammenhängende geistige Leben noch eine andere wichtige Erscheinung zu verzeichnen: der deutsche Büchermarkt wendet unserm Leben Aufmerksamkeit zu. Im Jahre 1795 erschienen A. L. Schlözer's Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. (Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.) Seit der Reformationszeit zum ersten Mal, daß die deutsche Wissenschaft wieder unser gedachte! Und in wie ehrenvoller Weise that sie dieses! „Die meisten von unsern Ausgewanderten, die ihre Heimath in Schaaren verlassen und sich in alle Welt verlaufen haben, machen uns wenig Ehre. Doch eine Schaar von deutschen Colonisten macht auch hier eine für sie selbst und für den deutschen Namen überhaupt glorreiche Ausnahme: es sind die Deutschen — oder wie man sie gewöhnlich, wiewohl historisch unrichtig, nennt — die Sachsen in Siebenbürgen. Hier vorläufig — keine Lobrede auf sie, sondern — eine der strengsten Wahrheit treue, historische Schilderung derselben. Am Abend meines Lebens erhalte ich ungesuchte Veranlassung, jene in 40 Jahren gesammelten Facta und Ideen mit Nationalstolz zur Beschreibung einer deutschen Colonie zu nützen, die mehr Eigenthümliches und Glorreiches als irgend eine andere bekannte Colonie hat und die, wenngleich schon 650 Jahr alt, doch immer noch gewissermaßen als Colonie existirt". Schlözer giebt zunächst Urkunden, dann historische Untersuchungen über Einzelfragen, zuletzt eine eingehende Untersuchung und Erklärung des Andreanischen Privilegs (1224), deren wissenschaftliche Bedeutung hier nicht weiter zu erörtern ist. Die Publication fällt in dieselbe Zeit, da J. C. Eder († 1810) durch seine Arbeiten hier den festen Boden historisch sicherer Forschung auf Grund der Urkunden fand.

Die Arbeit Schlözer's ist als ein Glied jener Erscheinungen aufzufassen, die damals, wie erwähnt, von der sächsischen Nation ausgingen, um die politischen Rechte und die Daseinsberechtigung derselben überhaupt zu erweisen. Einige derselben sind oben angeführt worden. Schlözer hatte in seinen Staatsanzeigen auch



Einiges behandelt. Der Verfasser der „Reisen von Preßburg durch Mähren nach Siebenbürgen" (Preßburg 1793) sagt: „Seit einigen Jahren bemühen sich die Gelehrten dieser aufgeklärten Nation (der sächsischen), das deutschlesende Publikum mit den Gerechtsamen, Sitten und Gebräuchen, mit den Verträgen, Freiheiten und Vorzügen ihrer Angehörigen so bekannt zu machen, daß man Alles, was sonst noch darüber gesagt wird, entbehren kann". Welchen Eindruck diese Arbeiten in Deutschland machten, das mag man wieder aus Schlözer entnehmen, der im Vorbericht, im Anschluß an diese Arbeiten, sagt: „Und so freute sich vorzüglich der Deutsche im Mutterlande über die seltsame Erscheinung, vom Ende des gesitteten Europa her, eine über ein halbes Jahrtausend zurückgehende, erwiesene, zusammenhängende und interessante Geschichte von einem mit ihm verwandten, und noch bis auf den heutigen Tag in Sprache, Cultur und Sitte erzdeutschen Volke zu erhalten, dessen Dasein er beinahe vergessen hatte".

Schlözer war zu seiner Arbeit mit von Hermannstadt angeregt worden. Der spätere Hermannstädter Stadtpfarrer J. Filtsch wollte Schlözer auf seine Kosten nach Siebenbürgen einladen; von hier erhielt der berühmte Gelehrte Beiträge für sein Werk, und dieser Freundeskreis in Hermannstadt hatte die Freude, zuerst die gedruckten Bogen hier lesen zu können [56]).

Der litterarische Verkehr mit dem Ausland wurde u. A. auch dadurch gefördert, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts einige Söhne unsers Volkes hervorragende Stellungen an auswärtigen Hochschulen bekleideten und mit ihrem Vaterlande in Verbindung blieben: Mich. Agnethler † als Professor in Helmstädt 1752, Mart. Schmeitzel † als Hofrath und Professor in Halle 1747, Mich. Hißmann † als Professor in Göttingen 1784, Andr. Heldmann † als Professor in Upsala ca. 1740. Schmeitzel hat insbesondere viel gethan, um die Geschichte seines Vaterlandes auch in Deutschland bekannt zu machen. Für öffentliche Bibliotheken sah man es als einen Gewinn an, die Bibliotheken gelehrter Männer zu erwerben. Um Schmeitzel's nachgelassene Bibliothek, die in Agnethler's Besitz gekommen war, hatte sich Hermannstadt Mühe gegeben. Das Schicksal derselben ist charakteristisch genug für den Bücherverkehr der damaligen Zeit: schon 1750 sollte die Bibliothek nach Hermannstadt gehen, blieb aber über 20 Jahre in Leipzig und kam erst 1771

durch die Walachei in Siebenbürgen an und das in einem Zustande, der die Fracht nicht lohnte [57]).

Daß diese Gelehrten, die im Auslande sich eine Stellung geschaffen hatten, auch für die buchhändlerische Vermittelung eintraten, wissen wir gerade von Hißmann. Im Jahre 1780 ersuchte ihn Brukenthal, ihm über die Beschaffenheit und den Preis der in Rinteln von Professor Schwarz ausgebotenen Bücher und Handschriften für siebenbürgische Geschichte zu berichten [58]).

Für die heimischen Buchhändler und Buchdrucker war der Erwerb unter allen Umständen ein wechselnder. „Im Jahr 1791 — schreibt Hochmeister in sein Hausbuch — sind meine Geschäfte schlecht gegangen, ich habe müssen zusetzen an die 4000 fl. und sogar 3000 fl. Schulden machen müssen. Gott hilf mir zum Ersatz". Dafür: „Im Jahr 1793 ist's mir durch immerwährende Anstrengung und Sorgen doch wieder erträglich gegangen, so daß ich keine mehrern Schulden gehäuft, wohl aber meinen Bücherverlag merklich vermehrt und meine beiden Druckereien umgossen hab. . . In den Jahren 1794 und 1796 ging's ungeachtet aller Anstrengungen nur in die Runde — in den Jahren 1795 und 1797 hingegen konnten je 1000 fl. Kapital abgezahlt werden" [59]).

Ob hier das Schriftsteller-Honorar schon bekannt war, läßt sich nicht sagen. Viel wird es nicht gewesen sein, wenn Hißmann 1779 für den Druckbogen einen Ducaten erhielt [60]).

Sicher ist, daß durch die litterarische Bewegung am Ende des Jahrhunderts Siebenbürgen und die Sachsen in engere geistige Berührung mit Deutschland traten, eine hier wie dort mit Freuden empfundene Thatsache, wie der Göttinger Professor A. G. Kästner 1776 schon schrieb: „Noch angenehmer ist es dem Deutschen dort, wo seine Donau zum getischen Ister wird, in einem Lande voll natürlicher Vorzüge, die schon unser Opitz in einem seiner vortrefflichsten Gedichte geschildert, selbst durch die Ueberschrift seines Gedichtes uns gewöhnt hat, einen Ort des Landes Slatna und Gemüthsruhe zusammen zu denken, in einem solchen Lande also Sachsen zu finden, die vielleicht, aus welcher deutschen Provinz Geysa sie rufte, nicht bestimmt anzugeben wissen, die aber jeder Deutsche gern zu seiner Landsmannschaft zählen wird" [61]).

Die Censur hat durch das ganze Jahrhundert, wie für den Schluß desselben schon erwähnt worden, auch hier gewaltet, die



weltliche wie die kirchliche. Im Jahr 1770 wurde eine besondere Censurbehörde unter dem Vorsitz des Bischofs Bajtay eingesetzt, ohne deren Genehmigung kein Buch im Lande selbst gedruckt, oder aus dem Auslande hereingebracht werden durfte [62]).

Die Verordnung hängt mit den katholisirenden Bestrebungen der Regierung jener Zeit zusammen, für welche auch der katholische Bischof als Präses charakteristisch ist. Die Folge davon war, daß „fast alle geistlichen Bücher auf Nebenwegen hereingespielet werden mußten, um der Confiscation zu entgehen“ [63]). Bajtay war es, der diese Fürsorge der geistlichen Gewalt so darzustellen wußte, als ob sie zur Stütze auch der weltlichen Macht diene. Als Maria Theresia mit dem Gedanken umging, eine evangelische Universität in Siebenbürgen zu errichten, da widerrieth er und schrieb in einem Gutachten für die Kaiserin: „Ich sehe voraus den unermeßlichen und verachtungsvollen Abgrund, in welchem die arme katholischen Schulen durch die herrlichsten Vortheile und den daraus entstehenden Hochmuth ihrer (der neuzugründenden evangelischen Hochschule) Vorsteher gestürzt, ja gänzlich versenket werden. Ich sehe zugleich den s. g. Freigeist oder **Esprit fort**, der durch diese neue Lehrer eingeführet, sodann durch die Unterweisung der Jugend sowohl, als durch die willkürliche Auflage der Bücher ausgebreitet, und mit der Zeit vielleicht sogar zum Nachtheile der oberherrschaftlichen Gewalt, oder monarchischen Regierung festgestellet wird“ [64]). Die Evangelischen hatten nämlich für die geplante Universität unter andern Freiheiten auch die Befreiung von der staatlichen Censur und die freie Einfuhr der Bücher von außen verlangt [65]). Im Jahre 1778 wurde das strenge Verbot der Büchereinfuhr aufgehoben; die Einfuhr sollte ohne Ausnahme gestattet sein, nur sollten die Verzeichnisse, bei Strafe der Confiscation, vorher eingeschickt werden. Stelle sich bei der Visitation heraus, daß auch andere Bücher mitgeschickt worden seien, so sollten diese der Regierung zur Einsicht und Prüfung eingesendet werden. Auch die Beschränkung, daß sie in Hermannstadt auszupacken seien, wurde aufgehoben [66]).

Daß dieser Verkehr mit dem Auslande nicht gering gewesen, dafür liefert eine Thatsache den Beweis: im Jahr 1778 bestellte der Kronstädter Gymnasialdirector Paul Roth auf einmal 140 Werke im Auslande, darunter zum größten Theil theologische, Mos-

heim's Kirchengeschichte, Jerusalem's Betrachtungen über die Wahrheiten der Religion, Le nouveau testament, Kempis Nachfolge Christi; daneben aber auch Rabener, Hagedorn, Lavater, Gellert, Lichtwer, Haller, Jacobi, Scarron's komischen Roman, Stewart's Staatswirthschaft, Vattel's Völkerrecht, dann: Anleitung zum Weinbau, Simon „die Kunst Bier zu brauen", „Kunst das Klavier zu spielen" und mehrere Claviercompositionen[67]). Im Jahre 1781 sind Gellert's Briefe sogar in Hermannstadt gedruckt erschienen. Maria Theresia hatte übrigens in Wien eine Nachdruckanstalt privilegirt, in der „Alles Gute" gedruckt wurde, damit Niemand Veranlassung habe, etwas aus Deutschland zu beziehen!

Unter Joseph II. traten anfangs geringe Erleichterungen ein. Im Jahre 1781 wurde verboten, Bücher zu verkaufen, ehe sie dem Provinzialkanzler vorgelegen, 1782 aber der Handel mit ausländischen und einheimischen Büchern erlaubt. Jedoch wurde verboten, etwas Neues ohne Namen oder unter fremdem Namen zu drucken, ehe es der Censur vorgelegen. Die Einfuhr der ausländischen Bücher war dadurch erschwert, daß, wer sie hereinbrachte, die Visitation derselben sich mußte gefallen lassen. Das wurde 1783 abgestellt, aber die in Kisten und Ballen hereinkommenden Bücher sollten dem Zollamt auf der ersten Station im Lande vorgewiesen, dort versiegelt und bei der Ankunft auf der letzten Station abermals visitirt werden. Von verdächtigen oder zweifelhaften Büchern sollte dem Gubernium ein Verzeichniß vorgelegt werden und dieses die Entscheidung geben. Bei Bücherbestellungen mußte das Verzeichniß dem Gubernium eingesendet werden. Unbescholtenen Leuten wurde gestattet, zum eigenen Gebrauch auch verbotene Bücher mit Vorwissen der Kreisbeamten hereinzubringen; das Verzeichniß der verbotenen Bücher wurde vom Hofe von Zeit zu Zeit verlautbart[68]). (Beilage III.)

Nach dem Tode Joseph's und Leopold's (1792) griff wieder eine reactionäre Strömung Platz. Man fürchtete abermals das Eindringen bösen Geistes aus dem Auslande, dehnte das Verbot auf allerlei Bücher aus, so 1798 auf Blumauer's Travestie der Aeneide, die früher erlaubt gewesen war. Die Censur wurde strenger gehandhabt. Ohne Censur durfte auch im Auslande kein Buch erscheinen; der Buchhändler, der dabei mitgeholfen oder ein Buch mit erdichtetem Druckort verkauft hatte, wurde mit 25 Du-

caten oder entsprechendem Gefängniß bestraft. In Kaffeehäusern und an andern öffentlichen Orten durften außer den Zeitungen weder Flugschriften noch gelehrte Zeitungen aufgelegt werden. Ein besonderes Amt wurde vom Gubernium eingesetzt, das die eingeführten Bücher zu revidiren hatte. In besondern Decreten wurden die verbotenen Bücher kund gemacht [69]). Ja, 1798 wurden die „Institute, die zur Lectüre von Büchern eingerichtet sind, die unter dem gewöhnlichen Namen Lesecabinette vorkommen", aufgehoben, „da sie nicht nur keinen Nutzen gewähren, sondern sogar Schaden stiften" [70])! (Beilage IV.)

Von besonderm Interesse ist, daß die Censur schon nicht nur wegen religiöser Fragen, sondern auch wegen politischer, staatsrechtlicher Anschauungen eingreift. Im Jahre 1764 erschien das vielberufene Werk F. A. Kollar's: De originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra apost. regum Hung. libellus singularis. Wien 1764. 8⁰. 174 S. Das Werk des gewiegten Kenners des ungarischen Staatswesens trat zu Gunsten der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen ein, bestritt die Echtheit der Sylvestrinischen Bulle vom Jahre 1000 und unterzog den ganzen Bau des ungarischen Staatswesens einer eingehenden Kritik: die Zustimmung der Nation zu den vom König gegebenen Gesetzen sei nicht nöthig, die Personal-Insurrection sei völlig unzulänglich, es müsse ein stehendes Heer aufgestellt, die Steuerfreiheit des Adels müsse aufgehoben und das allein besteuerte Volk entlastet werden.

Das Buch war vom siebenbürgischen Provinzialkanzler Sam. Brukenthal censirt und gebilligt worden, die Kaiserin hatte ihre Zustimmung zu dem Druck gegeben. Der Sturm, den das Buch erweckte, war ungeheuer. Die ungarischen Stände sahen darin eine inspirirte Schrift, die drohende Neuerungen der Regierung wiederspiegele, und Kaunitz gab das charakteristische Urtheil ab: „Ich wünschte gar sehr, daß dieses Buch nicht zu den gegenwärtigen Zeiten zum Vorschein gekommen wäre, sondern allein zu geheimer Nachricht Ew. Majestät und des Ministerii gedient hätte. Denn die Vorsicht erfordert, auf die gewöhnliche Denkungsart der Menschen und auf die obwaltenden Umstände zurückzusehen und nicht immer Alles herauszusagen, was an und für sich wahr und zu vertheidigen ist". Er veranlaßte die Kaiserin auch, das Buch „aus kirchlichen Bedenken" in Ungarn zu verbieten und begütigende

Worte an die Magyaren zu richten. Eine Gegenschrift, die gegen Kollar und die Regierung unter dem Titel „Vexatio dat intellectum“ beißende Worte schrieb, wurde zur Verbrennung durch Henkershand verurtheilt [71]). Natürlich schritt auch der Papst, der die in dem Buche ausgesprochenen Grundsätze niemals billigen konnte, gegen Kollar ein [72]).

Auch die evangelische Kirche wartete durch das ganze Jahrhundert der überkommenen Censurpflicht. Als der oben erwähnte Hißmann in Göttingen seine ersten Schriften herausgab, da verbot der evangelische Bischof Andreas Funk die 1778 erschienenen „Briefe über Gegenstände der Philosophie an Leserinnen und Leser“ (Gotha, C. W. Ettinger, 1778. 8. VIII. 296 S.), weil er die darin vorgetragenen Ansichten über die Willensfreiheit nicht für richtig hielt. Der Verfasser war schmerzlich davon berührt und schrieb sehr unwillig an einen Freund hierüber: „Herr Funk mag nun eine Meinung von mir haben, welche er will, so hat er den dummen Streich gemacht, der nicht nur eines Superintendenten, sondern jedes vernünftigen Menschen unwürdig ist. Sein Geschrei kann den aufgeklärten Theil meiner Landsleute unmöglich betrügen. Aber wie viele Schwachköpfe giebt es nicht! Diese müssen auch an dem Verbot des unschuldigen Buches Schuld sein. So was hätte mir wahrlich nicht geträumt, wie ich daran arbeitete. Ich halte diese Briefe nebst meiner Literatur — es ist gemeint: „Anleitung zur Kenntniß der auserlesenen Literatur in allen Theilen der Philosophie“ (Göttingen und Lemgo, 1778. 8. 477 S. — für das Beste, was ich bisher geschrieben habe“.

Aergerliche Händel gab es inmitten der evangelischen Kirche gegen Ende des Jahrhunderts aus Anlaß der Herausgabe eines neuen Gesangbuchs. Die kirchlichen Schriften herauszugeben, hatte den Kirchen hier immer frei gestanden. Die evangelische Landeskirche hatte ihr ältestes Gesangbuch im Jahre 1553/54 in dem, in der Druckerei des Honterus in Kronstadt erschienenen Buch „Geystliche Lieder und Psalmen“ (vgl. Archiv VI. S. 18) erhalten; es war auf Grund der von Luther selbst verfaßten Gesangbücher (gedruckt bei J. Klug in Wittenberg 1543 und Val. Bapst in Leipzig 1545) zusammengestellt [73]). Im Jahre 1616 erschien in Hermannstadt ein Gesangbuch (der zweite Theil 1617) bei B. Fiebick (vgl. ebenda S. 40), ein Nachdruck eines in Frankfurt a. O. erschienenen, das

sich selbst an die lutherischen Gesangbücher anschließt. Das nächste stammt aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts und schließt an das epochemachende Werk Freylinghausen's für das Hallesche Waisenhaus an; die Lieder lassen alle den Francke-Spener'schen Einfluß erkennen und sind ein neuer Beweis für die weitreichenden Einwirkungen des Pietismus. Zum Theil an dieses schließt sich an: „Vermehrtes Hermannstädtisches Gesangbuch“, das 1733 bei Joh. Barth in Hermannstadt erschien. Der Hermannstädter Stadtpfarrer Christ. Roth gab in derselben Druckerei 1747, sein Nachfolger Mart. Felmer 1766 ein „Neu-vermehrtes Hermann-Städtisches Gesangbuch“ (1747) und „Das vollständig vermehrte Hermannstädtische Gesangbuch“ (1766) heraus, welches 1770, 1775, 1776, 1783 neue Auflagen erlebte, von denen jede der Entwickelung des deutschen Kirchenliedes folgt. Im Jahre 1787 veröffentlichte der Hermannstädter Stadtpfarrer J. Filtsch mit einem Kreise von Genossen bei Hochmeister eine Sammlung von Liedern unter dem Titel: „Neue Lieder über die Hauptgegenstände der Religion und Sittenlehre Jesu, aus dem Wiener, Berliner und Göttinger evang. Gesangbuch“. Dieses wurde nun die Grundlage für das neue Gesangbuch, das im Wesentlichen vom Superintendenten A. Funk, dann von Neugeboren, Filtsch und J. Aur. Müller bearbeitet war. Am 1. März 1791 waren dem Drucker Barth in Hermannstadt die ersten Hefte übergeben worden, am 8. März die letzten, aber durch nachträgliche Revision verzog sich die Sache, so daß das Buch erst 1793 fertig vorlag und dann allmälig eingeführt wurde. Dem Wunsche des Superintendenten Funk, „nur daß der Verleger und Drucker an gutem Papier und Lettern, einem schönen Formate mit breitem Rande und an genauer Correctur nichts ermangeln lasse“ war Rechnung getragen [74]). Im Jahre 1790 war in Bistritz ein Gesangbuch erschienen, das Veranlassung zu Aerger und Händeln gab, da es für durchaus ungenügend gehalten wurde [75]). (Beilage V.)

Neben den angegebenen Gesangbüchern laufen die Kronstädter Ausgaben, von denen die älteste schon oben erwähnt wurde. Aus dem 17. Jahrhundert stammt „Ein Christlich Kirchen Handbuch“. Kronstadt, In der Pfannenschmiedischen Druckerei, druckts Nicolaus Müller, 1677; im Jahre 1731 folgte ein „Neuvermehrtes auserlesenes Gesang-Buch“, Kronstadt, in der Seulerischen Druckerei

drucks Mich. Heltzdörffer, bei demselbem 1739 „Kronstädtisches Handbuch". („Nunmehro zum siebendtenmal, auff vieler Begehren mit allem Fleiß außgefertiget"), 1751 „Geistreiches, Cronstädtisches Gesang-Buch" („in der Seulerischen Buchdruckerey gedruckt von Martino Fernolandt"). Letzteres ist das bedeutsamste Kronstädtische Gesangbuch und stimmt im Wesentlichen mit dem von Francke herausgegebenen Freylinghausen'schen Gesangbuch (Halle 1741) überein. Also auch hier ist der Einfluß des Pietismus nachweisbar ein mächtiger gewesen.

Zum Schluß mag noch das deutsche Gesangbuch für die Socinianer in Klausenburg aus dem Jahre 1620 erwähnt werden [76].

Das Ergebniß der Zusammenstellung der Gesangbücher, wie sie an dieser Stelle geschehen, ist aus doppelten Ursachen nicht unerheblich. Zunächst bilden die Gesangbücher ihrer Bestimmung nach als Kirchen-, Haus- und Schulbuch gerade in jener Zeit einen bedeutenden Factor auch für den Buchhandel und Buchdruck im Lande; man sieht, die Leistung ist keine geringe gewesen. Dann ist gerade auf diesem Gebiete die Einwirkung Deutschlands auf die geistige Entwickelung unseres Volkes Schritt für Schritt nachweisbar. Der Buchhandel hat ein wesentliches Verdienst um dieses Mitschreiten gehabt und die Anregung, die von draußen kam, schuf hier neue Werke, die wieder auch dem Buchdruck und Buchhandel zu gute kamen.

Es ist übrigens eine schöne Erscheinung, daß sich diese kirchliche Litteratur unbeanstandet von der Staatsgewalt entwickeln konnte; die Censur über dieselbe stand nur der eigenen Religionsgenossenschaft zu. Der LVI. Gesetzartikel von 1790/91 bestimmte hierüber: Libros religiosos tam symbolicos quam theologicos cujusvis religionis receptae, absque influxu unius religionis in alteram imprimi facere liberum erit, neque hujusmodi libri religiosi revisioni commissionis librorum censoriae obnoxii erunt, verum plenaria super his inspectio episcopis et resp. consistoriis singularum religionum relinquitur, ea tamen cum expressa cautela, ne libris scommata vel sarcasmi in derogamen alicujus religionis receptae sub gravi illorum, quorum intererit, responsibilitate inseri admittantur [77].

Die Bestimmung war weise, besonders für die Zeit, da der katholische Bischof als solcher — Censor war [78]. Das in der

Beilage VI mitgetheilte Schreiben J. Teutsch's wegen des Drucks der Burzenländer Nachrichten mag als Beispiel für die Art, wie Bücher vorgelegt wurden, dienen.

3.

Die Wende des Jahrhunderts sah hier litterarisch und buchhändlerisch einen riesigen Fortschritt geschehen. Neben die Schulbuchlitteratur war eine eigene heimische wissenschaftliche Litteratur getreten, die insbesondere auf historischem Gebiete die Grundlage auch der heutigen wissenschaftlichen Forschung bildet: Eder war es, der diesen Grund gelegt hatte. Diese historische Forschung ist hier aber recht eigentlich im Kampfe um die vielangegriffenen Rechte des sächsischen Volkes erwachsen. Das wird noch klarer, wenn man nicht nur die durch den Druck veröffentlichten Arbeiten jenes Geschlechts zum Vergleich heranzieht, sondern auch die zahlreichen Abhandlungen (Haner's, Heydendorff's, Hermann's, Sartorius' und vieler Anderer) erwägt, die im Staube der Archive lagen und von denen erst die Gegenwart einen Theil an's Licht gezogen hat. Die Processe um den Zehnten der sächsischen Geistlichkeit, später der politische Kampf um die gesammte Rechtsstellung des Volkes und der Kirche, praktische Fragen gaben Veranlassung zur historischen Forschung und Vertiefung. Die zahlreichen nicht gedruckten Arbeiten jener Tage, die zum Theil wirklich höchst werthvolle Leistungen sind und unsere Forschung vielfachst gefördert hätten, wenn sie damals erschienen wären, beweisen zugleich, wie beschränkt doch im Ganzen der Buchdruck hier arbeitete und wie die äußern Hindernisse, der Mangel eines größeren Publikums, die beschränkten Mittel des Buchhandels und des Verkehrs, auch dem litterarischen Fortschritt hinderlich waren. Und doch hat gerade jene Zeit, neben der strengen historischen Wissenschaft, auch die Volksschrift hier geschaffen. In dem schweren Kampfe um die Rechte des Volkes, der gegen Maria Theresia's Katholisirungsversuche, gegen Joseph's nivellirende Staatskunst, gegen den neuen Absolutismus seiner Nachfolger Wehr und Waffen schaffen mußte, erstand die Nothwendigkeit, auch den breiten Schichten des Volkes nahe zu legen, um was es sich handelte. Dabei wird man mit Recht voraussetzen dürfen, daß dort, wo solche Schriften erscheinen, die sich an das Volk richten, das Interesse für die Gegenstände, die be-

handelt werden, schon vorhanden ist. So erschien 1790 „Die Siebenbürger Sachsen“ (von J. Aur. Müller), eine Schrift, die sich geradezu „Volksschrift“ nannte und sich zum Ziele setzte „zu Erweckung und Erhaltung der Volksliebe“ beizutragen. Es ist eine politische Schrift fast im modernen Sinne, die auf den Willen wirken will durch die Geschichte; so entsteht 1784 „Die Geschichte von Siebenbürgen in Abendunterhaltungen vor's Volk“ (von J. Lebrecht, eigentlich Löpprich), ein unförmliches Buch, das auf 416 Seiten nur bis zum Jahre 1000 kommt und als „Volksbuch“ auch damals gewiß nicht viele Leser gefunden hat. Die Verfasser aber, denn es sind mehrere gewesen, hatten nach der Vorrede die „süße Zufriedenheit, daß man seinem Vaterlande einen Dienst erzeigt habe“. Das erstgenannte Werk ist in der That tief in's Volk gedrungen; in allen alten Bibliotheken findet es sich, in verstaubten Kisten alter Bürgerhäuser. Daß das Lesebedürfniß größer geworden war, das beweist auch die Thatsache, daß der „Roman“ hier seinen Einzug hält. In den Jahren 1778 und 1780 hat derselbe Löpprich „Das unerkannte Verbrechen oder die Merkwürdigkeiten Samuel Hirtendorns“ (Klausenburg auf Kosten J. Fr. Kollmann. 2 Bände) geschrieben, den ersten Roman eines sächsischen Verfassers; es ist ein Ritter- und Räuberroman, in dem natürlich auch Liebesabenteuer nicht fehlen, und Thränen der Rührung ebenso reich fließen, als herrliche Gefühle die Brust durchziehen, ein Kriegsroman in Happel's und Hunold's Geiste, aber eine tiefere Naturempfindung ist schon erkennbar und die Schlagworte: Freigeist, Rationalismus u. s. f. klingen in demselben wieder [78]).

Auch die Geographie, die Naturgeschichte, kurz die Landeskunde fand Bearbeitungen und Leser. Vor allem wichtig war aber, daß die Beziehungen zu den geistigen Centren in Ungarn, so z. B. zu Preßburg, dann zu Deutschlands öffentlicher Meinung neu geknüpft und gefestigt waren.

Und das Alles in einer Zeit, wo die Wege, Posten und was sonst den Verkehr erleichtern kann, in einem erbärmlichen Zustande waren. Erst nach dem Leopoldinischen Diplom, das 1691 die Errichtung von Posten befohlen hatte [79]), wurde mit denselben begonnen, aber so langsam, daß noch 1750 neuerdings Befehle in dieser Angelegenheit nothwendig waren. Doch blieb der Zustand der Straßen sehr schlecht, da eigentlich Niemand dieselben

baute und die Staats- und Landeskassen vor 1772 keine Unterstützung gaben. Im Jahre 1754 trat „der sehnlichst begrüßte Fortschritt“ ein, daß ein k. k. Postwagen alle Monate einmal von Wien nach Hermannstadt fuhr [80]). Beim k. k. Oberpostamte in Hermannstadt besorgte ein Briefträger alle Geschäfte. Wer im Lande etwas zu besorgen hatte, mußte die „Gelegenheit“ abwarten. Im Bistritzer Hof auf der kleinen Erde in Hermannstadt kam „zu verschiedenen Zeiten“ der Bistritzer Bote mit Briefen und Packeten an und nahm solche wieder zurück nach Bistritz. Eine allgemein benützte Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch der Sendungen und Mittheilungen waren die Jahrmärkte. Da nahm der Kaufmann, der Handwerker in seinen vollen Truhen nicht nur seine Waaren mit, sondern auch den Brief, der ihm zur Bestellung mitgegeben wurde, der oft durch dritte, vierte Hand erst an seinen Bestimmungsort kam. Die Briefe, welche um 1737 der evangelische Bischof Haner aus Birthälm mit seinem Freund Ziegler, Pfarrer in Neudorf bei Bistritz, wechselte, brauchten mindestens sechs Tage von Bistritz nach Mediasch. Wann sie auf das Dorf hinaus und an die Adresse gelangten, das hing von tausenderlei Schwierigkeiten ab. Die waren natürlich noch viel größer in weiter Ferne.

Unter solchen Umständen hatte das Ausleihen und Verschicken der Bücher unter guten Freunden eine außerordentliche Bedeutung. Es ist hier viel geübt worden und nicht selten hat dem Ausleiher die leidige Vergeßlichkeit oder Unordentlichkeit des Empfängers viel Ungelegenheit und Verluste gebracht. Nicht jeder tröstete sich mit dem Idealismus, mit dem der erwähnte Haner Predigten und andere Handschriften, sowie seine Bücher an Freunde verlieh: nicht zu seinem, sondern zum Nutzen seiner Freunde seien sie geschrieben und wenn sie den einen oder den andern in Erkenntniß der Wahrheit fördern sollten, so habe er sein Ziel damit vollständig erreicht [81]).

Das frisch aufstrebende Leben, das am Ende des Jahrhunderts auch im Buchhandel hier sich bemerklich gemacht hatte, ist am Anfang unsers Jahrhunderts merklich rückwärts gegangen. Eine Ursache ist in den Regulativen zu suchen, d. i. in den ungesetzlichen Verordnungen der Regierung, die von 1795 bis 1805 die alte Verfassung der sächsischen Nation größtentheils umänderten, eine

namenlose Verwirrung und vielfache Verbitterung hervorriefen und das „Metternich'sche" Regiment einleiteten, das mit seinem Schlafe bald das Land umfing. Auch war es eine natürliche Entwickelung, daß nach der geistigen Anspannung der achtziger und neunziger Jahre nun wieder eine Abspannung eintrat. Das Ruhebedürfniß, das, eine Folge der furchtbaren Vergangenheit, für kurze Zeit durch die Nothwehr unterbrochen worden war, wurde wieder mächtiger. Der überhand nehmende Schlummer ist auf dem litterarischen Gebiete zu verfolgen. Im Jahre 1801 hörte die Siebenbürgische Quartalschrift auf zu erscheinen; erst 1805 begann Hochmeister in seinem Verlage die „Siebenbürgischen Provinzialblätter" herauszugeben, die es bis 1824, also in 20 Jahren, auf — fünf Bände brachten! Es ist ein Zeichen, wie die allgemeinen Zeitverhältnisse auf Schriftthum und litterarische Arbeit einwirken. Es sind zum Theil dieselben Mitarbeiter an den Provinzialblättern thätig gewesen, wie bei der Quartalschrift, und doch ist zwischen dem Inhalt Beider ein Unterschied wie zwischen Jugend und müdem Alter, blüthenfrohem Lenz und früchtelosem Herbst! Es ist geradezu niederdrückend zu sehen, wie schwunglos, wie unbedeutend das Gebotene ist. Die Zahl der Pränumeranten wird mit 140 angegeben! Die Oede des geistigen Lebens wird auch dadurch gekennzeichnet, daß fast ein Menschenalter lang hier kein einziges bedeutendes Buch erschienen ist, kleinere Abhandlungen von Eder († 1810), einige Dissertationen und Marienburg's Geographie abgerechnet. Das letztere Buch (L. J. Marienburg, Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt, Hochmeister, 1813, 2 Bände) ist allerdings für jene Zeit sehr anerkennenswerth und verdient noch heute unter den litterarischen Arbeiten eine Stelle. Hochmeister hatte den Verlag auf des Gouverneur Banffy Empfehlung übernommen und für den Druckbogen 4 fl. Honorar gezahlt[82]).

Im Großen und Ganzen zeigte sich am Anfange des Jahrhunderts die Folge des geisttödtenden Bureaukratismus, der in ganz Oesterreich zu Hause war und nun auch hier, ohne Kenntniß dessen, was dem Volke nützte, seine geistlose Herrschaft ausübte. Die Censur sorgte dafür, daß nichts Staatsgefährliches in die Köpfe der Unterthanen kam, Selbstgefühl und freier Sinn wurden, wo sie sich hervorwagten, zurückgedrängt. Es ist fast unglaublich, wie, nach den nationalen Gedanken der Zusammengehörigkeit des

sächsischen Volkes am Ende des vorigen Jahrhunderts, die Nation am Anfang unsers Jahrhunderts in einzelne Stühle, die Kirche in einzelne Kapitel zerfiel und der Gedanke der Einheit uns für längere Zeit verloren ging. Die Zunft nahm Niemanden auf, der nicht am selben Orte geboren war, über die Stadtmauer hinaus flog selten das Sinnen und von dem großen neuen Geistesleben, das draußen die Welt bewegte, war hier nichts zu spüren. Schiller und Goethe sind für uns am Anfange des Jahrhunderts kaum vorhanden gewesen. Die Häuser aus jener Zeit, noch mehr die Schulen, die aus jenen Jahren stammen, sind charakteristisch für die ganze Auffassung: klein, niedrig, die Fenster eng und gedrückt das Ganze, selten ein frischer Zug, ein herrlicher Schwung sichtbar. Und doch hat auch jene Zeit ihren Antheil gehabt an idealer Empfindung: die Theilnahme an den Befreiungskriegen und die stille Arbeit für die Neuorganisation der Schulen hier sind ein Beweis dafür.

Allerdings war der deutsche Gedanke in den Jahren 1809—15 hier nicht so gewaltig und herzerhebend wie 1870 in der Menge verbreitet, aber ein Hauch derselben schwellte doch die Seelen. Er kommt zum Ausdruck in der Stellung der „freiwilligen Jäger" durch die Sachsen im Jahre 1809 und der „zweiten Jäger" 1813. Im Marschlied des Bataillons klingt das Reiterlied aus Wallensteins Lager wider und aus dem Kriegslied, das sie 1809 sangen, klingt das Bewußtsein des deutschen Volksthums kräftig heraus[83]). Es mag dabei berührt werden, daß auch die sächsische Mundart damals in Gedichten Anwendung fand. Die Bewegung äußerte sich auch in einem kleinen in Wien erschienenen Schriftchen von einem damals dort studirenden Sachsen: „Aufruf an die Sachsen in Siebenbürgen bei ihrem Durchmarsch durch die österreichischen Staaten. Ein Gedicht von Joseph Wächter, Candidaten der Medicin im dritten Jahrgang, einem Siebenbürger Sachsen. Nebst einer gedrängten Skizze der Geschichte dieser Nation". Wien, K. Gerold, 1813. Der Ertrag ist den „Verwundeten vom sächsischen Jägerbataillon" bestimmt. Hier interessirt vor anderem, daß der Verf. durch das Werkchen, das Gerold sofort in 1500 Exemplaren druckte und das rasche Verbreitung fand, mit der bedeutenden Firma in nähere Beziehung kam, deren Inhaber auch weitere Kleinigkeiten des Verfassers verlegte; bis zu ihrem Tode

sind sie dann in naher persönlicher Freundschaft verbunden geblieben[84]).

Diese Episode ist charakteristisch für eine auf den ersten Blick vielleicht auffallende Erscheinung: einem Zufall verdankt diese litterarische Beziehung zu Wien ihre Entstehung. Die geistigen Fäden, die das sächsische Volk mit Wien verbanden, sind seit der Reformation außerordentlich dünn und wenig zahlreich gewesen. Das prägt sich auch in der Litteratur aus. Die Zeitbestimmung enthält zugleich den Grund in sich. Das katholische Wien, das rekatholisirte Oesterreich bot wenig Anknüpfungspunkte für die evangelisch gewordenen Sachsen, deren Protestantismus seine Nahrung von den deutschen Hochschulen und aus dem reichen Quell deutscher Geistesbildung zog.

Gerade diesen letzten Zusammenhang suchte die Polizeigewalt des damaligen Staates unserm Volke zu verschließen. Schon 1764 hatte Maria Theresia den Besuch ausländischer Universitäten verboten, doch war den Theologen auf eingehende Vorstellung der reformirten und lutherischen Kirche derselbe doch wieder freigegeben worden[85]). Dafür beschränkte man 1802 den Besuch allein auf Göttingen, Wittenberg, Halle, Leipzig, Tübingen, während derselbe 1819, nach Kotzebue's Ermordung, überhaupt wieder verboten und die Studirenden, die an den Hochschulen waren, sogar gezwungen wurden, zurückzukehren. Im Jahre 1830 wurde dann der Besuch Berlins frei gegeben, doch erst 1848 gewann das alte Recht des freien Universitätsbesuchs unbeschränkte Anerkennung.

Jene andere, für unsere Entwickelung so bedeutsame Innerarbeit, die Neuordnung unseres Schulwesens — es ist die erste allgemeine, für die gesammte evangelische Kirche in Siebenbürgen giltige gewesen — ist getragen von dem geistigen Zusammenhang mit Deutschland und sie ist undenkbar ohne den nachhaltigen Einfluß, den die Entwickelung des Schulwesens von draußen auf das unsrige ausgeübt. Es soll nicht übersehen werden, daß die Männer, die in den vierziger und fünfziger Jahren unsere Litteratur neu begründet, unserer Geistesarbeit neuen Schwung gegeben, ihre Bildung jenen Schuleinrichtungen verdankten.

Ein Zeitgenosse, Joh. Mich. Ballmann, Gymnasiallehrer in Mediasch, schildert in seiner, 1801 erschienenen statistischen Landeskunde von Siebenbürgen S. 115 die litterarischen Verhältnisse folgen-

dermaßen: „An Kopf und Liebe zu den Wissenschaften fehlt es dem cultivirteren Theile von Siebenbürgen's Einwohnern nicht; aber zur Zeit noch haben ihre Erziehungsanstalten die Vollkommenheit nicht erreicht, deren sie fähig wären, und die Gelehrten, die das Land hervorbringt, haben ihre wissenschaftliche Ausbildung größtentheils dem Auslande zu verdanken. Man macht ihnen überhaupt den Vorwurf, daß sie so selten und so sparsam als Schriftsteller auftreten. In der That ist die Anzahl derer, die man zur Ehre der vaterländischen Litteratur anführen kann, im Verhältniß zur ganzen Volksmenge sehr klein, allein im Verhältniß zum lesenden und abnehmenden Theile immerdar noch groß genug. (Anmerk.: Schwartner in seiner Statistik des Königreichs Ungarn S. 565 nimmt für das jetzt blühende gelehrte Ungarn kaum 50 Köpfe an; doch ist ihm hierin widersprochen worden. Ich glaube, daß das siebenbürgische schriftstellerische Publikum wenigstens ebenso groß sei.) Denn vorausgesetzt, daß man zunächst für seine Landsleute schreiben solle, so findet man im Lande selbst (wo der größte Theil der Einwohner noch auf der untersten Stufe der Culturleiter steht, der gebildetere Theil aber überhaupt nur wenig und der lesende Theil insonderheit gern nur Meisterstücke und solche Bücher liest, die er einstweilen umsonst haben kann), in keiner Materie und Sprache ein Publikum, welches für sich allein groß genug wäre, eine schriftstellerische Arbeit zu befördern. Selbst das einzige allgemeine vaterländische Journal — die siebenbürgische Quartalschrift — welches Siebenbürgen aufzuweisen hat, ist ein von dem vereinigten Patriotismus des Herausgebers und Verlegers gebrachtes Opfer".

Das Kennzeichen jener Zeit ist eben auch auf litterarischem Gebiete hier: enge Selbstgenügsamkeit. Vor 1848 kam in keine sächsische Stadt die Post täglich, die 12 Meilen von Schäßburg nach Hermannstadt fuhr der beste Fuhrmann nicht in zwei Tagen, erst am dritten langte er am Ziele an, falls der zerbrochene Wagen nicht längeren Aufenthalt nöthig gemacht hatte. Im Jahr 1844 sah man es als einen großen Fortschritt an, als der Postwagen von Wien alle zehn Tage nach Hermannstadt fuhr und dort am zehnten Tage eintraf und jeden zweiten Dienstag, alle 14 Tage also, zurückfuhr. Zwischen Hermannstadt und Klausenburg verkehrte der Postwagen wöchentlich einmal hin und her, zwischen Hermannstadt und Kronstadt gar nur alle 14 Tage!

Unter solchen Umständen war es erklärlich, wenn von Zeitungen nicht gar viele in unsere Orte kamen. In Schäßburg lasen sie die Jenaische, dann die Halle'sche Literaturzeitung, die Preßburger deutsche Zeitung, die überhaupt im Lande viel gelesen wurde, die Pest-Ofener Zeitung, den Siebenbürger Boten, auch einige pädag. und kirchliche Zeitschriften. Hauptmann a. D. Fr. Wulschner († 11. Aug. 1867) war der erste, welcher in Schäßburg die Augsburger Allgemeine Zeitung 1835 allein zu lesen begann[86]). Modezeitungen, die Wiener Theaterzeitung las man in Gesellschaften. Der Hermannstädter Gewerbeverein pränumerirte im ersten Jahre seines Bestehens 1840 von ausländischen Zeitungen auf: die Wiener Zeitung, die Allgemeine Zeitung und das Industrie-Blatt!

Im Jahre 1809 hatte Hochmeister seine Druckerei und Buchhandlung in Klausenburg dem dortigen k. Lyceum geschenkt, Alles in Allem im Werthe von 26 000 fl.[87]) Im Jahre 1815 erhielt sie ein ausschließliches Recht, die Schulbücher für die Normalschulen zu drucken, so daß 1833 das Gubernium Hochmeister fragte, mit welchem Rechte er Schulbücher drucke und zu welchem Preise? Die Antwort ging darauf hinaus, er habe jene Widmung 1809 darum gemacht, daß das Lyceum die lat. Schulbücher zu mäßigen Preisen solle schaffen können; die Normalschulbücher habe er sich selbst vorbehalten und liefere den Bogen für 1 Xr., doch drucke er nichts ohne Vorwissen des Ober-Schulaufsehers. Das Recht auf diesen Verlag beruhe auf dem seinem Vater ertheilten Privileg von 1777. Nach dem Tode Hochmeister's ließ das Lyceum aber doch auch die Hochmeister'schen Verlagsartikel drucken und 1837 befahl K. Ferdinand, die vorräthigen Normalschulbücher aus Hochmeister's Verlag sollten vom Lyceum abgekauft und dann von ihm keine weiteren gedruckt werden!

Neben Hochmeister erstand in Klausenburg noch eine Quelle für Bücherbezug in der Perückenhandlung Tilsch*). Die Bücher, wie „das christl. Vergißmeinnicht“, „das Wiener Putzmacher- und Nähtermädchen“ Wien 1803 (42 Xr.) hatten ihre Zugkraft verloren. Man verlangte nach andern, oft verbotenen Waaren. Tilsch war es eine besondere Freude, wenn er, hinter Kochbücher versteckt, dem verlangenden Kunden einen Börne für 17 fl. verkaufen konnte, der glücklich trotz des Verbots hereingebracht worden war. Als Friseur,

*) Die folgenden Mittheilungen verdanke ich der Güte des Herrn Buchhändler Franz Michaelis in Hermannstadt.

dessen Gattin Modistin war, war Tilsch aus Wien nach Klausenburg gekommen. Sein Geschäft führte ihn von Zeit zu Zeit nach Wien, um dort „die neueste Mode“ kennen zu lernen. Kein Wunder, wenn er von Klausenburg allerlei Aufträge mit bekam, hie und da auch Bestellung eines Buches. Das führte ihn darauf, sich selbst nach dem „Neuesten“ auch auf diesem Gebiete umzusehen und bald hatte er neben Hüten und Kopfputz jeder Art auch Bücher auf Lager. Dieser Geschäftszweig entwickelte sich so sehr, daß er die Haarkünstlerei vernachlässigte und sich mehr dem Buchhandel zuwandte; er ist als geachteter Buchhändler gestorben.

Der reine Buchhandel trug sich damals überhaupt nicht. So ist es erklärlich, wenn auch sonst noch allerlei Nebenerwerb mitlief. Joh. Ludw. Thiering in Hermannstadt, der seine Currentwaarenhandlung, „Tuch-, Schnitt- und Galanterie-Waaren, auch musikalische Instrumente, derley einzelne Bestandtheile, Spiegel-Gläser mit und ohne Rahmen, englisch Steingut-Geschirr, Schießpulver und Bley, Rauch- und Schnupf-Taback, Taback-Pfeiffen, feine und ordinäre Kinder-Spielzeuge“ bestens empfahl, verkaufte auch (1832) Papier und Bleistifte: 1 Ries Begether Canzlei-Papier fl. 10 W. W., 2 Stück feine Bleistifte à 18 Xr., 2 Stangen Siegellack à 24 Xr., 1/4 ℔ Dintenspezies 15 Xr. Man bezog also Canzleirequisiten aus der Schnittwaarenhandlung. Das Preisverhältniß zur Gegenwart ist charakteristisch.

Benigni kann in seinem „Handbuch der Statistik und Geographie Siebenbürgen's“ (Hermannstadt, Hochmeister, 1837) über Buchdruckereien, Buchhandlungen und Lithographien einfach mit einer Aufzählung hinweggehen; er zählt 13 Druckereien und zwar 3 in Hermannstadt, 3 in Klausenburg, je 1 in Enyed, in Blasendorf, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Cs. Somlyo, und M. Vasarhely, Buchhandlungen je 2 in Hermannstadt und Klausenburg (die eine, Burian, besonders Antiquariat); lithographische Institute je 1 in Klausenburg und in Hermannstadt (hier schon seit 1822).

Mit 1837, dem Todesjahre Hochmeister's, beginnt zugleich eine neue litterarische Epoche; sie nimmt ihre Anregung aus der neuen politischen Bewegung, die die Gemüther erregt, ihr Mittelpunkt ist nicht mehr Hermannstadt, sondern Kronstadt, sie findet ihre Heimstätte in dem Verlage des aus Frankfurt a. M. hieher eingewanderten Buchdruckers Joh. Gött.

4.

Die neue litterarische Bewegung nahm ihren Ausgang von den politischen Ereignissen in Ungarn, die auf Siebenbürgen immer einen bedeutenden Einfluß ausgeübt haben. Dort hatte der s. g. Operatenreichstag 1825 eine ganze Reihe von Forderungen erhoben, die auf Herstellung der von der Regierung nahezu auf allen Punkten verletzten Verfassung gingen und vor allem auf eine Erhebung des nationalmagyarischen Lebens, das auch von staatswegen gepflegt und gefördert werden sollte. Heftig begann bald darauf der Kampf für die Verfassung auch in Siebenbürgen, wo nach langer Unterbrechung 1834/5 wieder ein Landtag zusammentrat, dann 1837/8, auf dem die Opposition wuchs. Zugleich schlug die Frage nach der Union Siebenbürgens mit Ungarn auch herüber; damit aber stand im Zusammenhang das ganze Rechtsgebäude, die gesammte nationale Existenz des sächsischen Volkes. Je dumpfer aber die Wogen gerade an die Burg des sächsischen Eigenlebens schlugen, um so mehr erkannten die darin Wohnenden, daß bei dem bevorstehenden Sturm die alten Pergamente allein nicht stark genug sein würden, um den Sieg zu sichern, daß es nothwendig sei, innerlich stark, einig, wirthschaftlich und sittlich gefestigt dazustehn. Und so beginnt nun eine Innerarbeit in unserm Volke, die an Frühlingstreiben gemahnt; allüberall grünt es und blüht es, neue Kräfte zeigen sich wirksam, es ist eine Freude dem Leben zuzusehen.

Dieses äußerte sich zunächst durch Zusammenschließen auf allen Gebieten: Gewerbevereine, in der Regel zugleich mit Lesecabineten, Sparkassen, landwirthschaftliche Vereine sollten die Kräfte durch Vereinigung stärken. Für die litterarische Entwickelung war am folgenreichsten die Gründung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Schon um die Mitte der dreißiger Jahre war eine Anregung ausgegangen, zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens einen Verein zu gründen, aber damals scheiterte der Plan. Da nahm ihn J. K. Schuller abermals auf und forderte in den „Blättern für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“ im October 1839 mit ermuthigendem Wort zur Ausführung auf: „Wenn die großen Gelehrten in Deutschland, England und Italien ihre geistigen

Schätze jährlich einmal aufladen und damit Hunderte von Meilen machen können, um sich an einem näher bestimmten Ort zu sehen und zu grüßen und ihre Ideen auszutauschen, sollte dann uns Gelehrten in Siebenbürgen das Sedezbändchen von vaterländischem Wissen, das Jeder sich zusammengelesen hat, zu schwer sein, um damit zehn oder zwanzig Meilen weit zu reisen, und einander jährlich einmal zu sehen? Und wäre es auch nur um des Lebensgenusses willen und um die Vorurtheile, die wir gegen einander haben, weil wir uns nicht kennen, abzulegen. Warum sollten wir es nicht einmal versuchen?"

Und sie versuchten es. Im Jahre 1840 wurden die Statuten festgesetzt, im Jahre 1841 bestätigt, charakteristisch genug mit dem „gnädigen" Zusatz, „daß die zum Druck bestimmten Manuscripte pflichtschuldig der Censur unterworfen würden und daß besonders verhindert werde, daß nicht unter dem Schein historischer Aufklärung öffentliche Akten, zum Druck nicht geeignet, veröffentlicht würden"! Unser gesammtes wissenschaftliches Leben hat sich seither im Anschluß an diesen Verein, die Naturwissenschaft im Anschluß an den 1848/49 gegründeten „Verein für Naturwissenschaften" entwickelt. Schon 1841 hatte J. K. Schuller das „Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart" herauszugeben begonnen (Hermannstadt, Hochmeister); es wurde dann abgelöst vom „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde" (im selben Verlag), von dem bis 1848 jedoch nur drei Bände erschienen. Der Inhalt aber zeugt von dem neuerwachten Leben. Die Geschichte steht im Vordergrunde; unter den Mitarbeitern: Ackner, Reschner, J. K. Schuller, Schaser, Hann, Fr. Marienburg, G. D. Teutsch.

Man versuchte es weiterhin durch die Publicistik. Schon 1839 begannen die „Unterhaltungen aus der Geschichte Siebenbürgens" (Hermannstadt, Thierry) zu erscheinen, die in zwanglosen Heften bis 1846 (drei Bände) die Geschichte bis nach Mohatsch erzählten, mit dem ausgesprochenen Zweck, in populärer Form für die breite Masse des Volkes zu schreiben. Im selben Verlag war die „Transsilvania", periodische Zeitschrift für Landeskunde, 1833 bis 1838 herausgegeben worden (von Benigni und Neugeboren), wesentlich von Bedeus, Bielz, Leonhardt, Ackner, Schaser, Schuller und dem Grafen Kemeny mit Beiträgen versehen. In dem im

Vorworte ausgesprochenen Satz, daß „echte, genaue Landeskenntniß unstreitig auch eine der lautersten Quellen der Vaterlandsliebe“ sei, die durch jene mit zu fördern der Zweck des Unternehmens ist, klingt zugleich durch, daß die Geschichte auf den Willen wirken soll, daß politische Ziele durch sie mit gefördert werden sollen. Die „Landeskunde“ ist durch Arbeiten der Transsilvania wesentlich vorbereitet worden.

Um dieselbe Zeit war die Neugründung einer politischen Zeitung von besonderer Bedeutung, des „Siebenbürger Wochenblatts“ in Kronstadt, das mit seinen Beilagen „Unterhaltungsblatt“, „Blätter für Geist, Gemüth und Publicität (später Vaterlandskunde)“, „Satellit des S. Wochenblattes“, „Stundenblumen der Gegenwart“ nun die Zeit begleitete und auf sie zu wirken versuchte. Es war ein unerhörter Erfolg, als die Zahl der Abonnenten 1842 auf tausend stieg; auch ein Beweis dafür, daß das Wochenblatt die Gedanken der Zeit vertrat. Sie lassen sich dahin zusammenfassen: das sächsische Volk hat in diesem Lande eine große Zukunft, wenn es die Mittel der neuen Zeit benützt, um in fortschreitender Entwickelung das nachzuholen, was versäumt wurde; Fortschritt in der Landwirthschaft, in dem Gewerbe, auf dem Gebiete des Schulwesens, freie nationale Entwickelung, Aenderung der Verwaltung, Einlaß eines freieren Geistes in die verstaubten Ecken der alten Bureaukratie. Vor Allem Zusammenschließen des gesammten Volkes zu einem Ganzen in gemeinsamer Arbeit, in einem Gefühle zum Kampf für das bedrohte Deutschthum! Die damalige Presse glaubte Wunder wirken zu können: „Durch Publicität kann der Ruhm einer Nation, ja selbst die öffentliche Glückseligkeit derselben begründet, weiter ausgebreitet, verherrlicht werden, und die Sachsen sind selbst zu beschuldigen, wenn sie dieses zweckmäßige Mittel verabsäumt haben. Keine Schwierigkeiten sind unüberwindlich; es kommt doch Alles zuletzt auf den Geist an!“

Zum zweiten Male in unserer Entwickelung sollte die Vergangenheit zur Erziehung der Gegenwart verwendet werden; man griff, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts, in die alten Zeiten und suchte daraus wirksame Waffen zu schmieden. Die Novelle, der Roman nahm den Stoff aus der vaterländischen Geschichte, Marlin[88]) schrieb seine von Sturm und Drang durchwehten No-

vellen und Romane, D. Roth[89]) betrat dasselbe Feld mit Glück, das patriotische Gedicht entflammte die Herzen.

Und doch, unter wie schwierigen Umständen arbeiteten damals Alle! Kleine Verhältnisse, kleine Leserkreise, noch immer drückende Censur. Wohl bestand eine Censurnorm vom 10. Sept. 1810, mit der man sich hätte abfinden können. „Kein Lichtstrahl — heißt es da — er komme, woher er wolle, soll in Zukunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen Wirksamkeit entzogen werden. Gelehrte Werke, die durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten u. s. f. sich auszeichnen, sollen mit der größten Nachsicht behandelt und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden. Werke, in welchen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden u. s. w., sollen ohne hinlänglichen andern Grund nicht verboten werden, wenn auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung sind“.

Aber wie ganz anders gestaltete sich die Durchführung! Eine peinliche, kleinliche Aufsicht hinderte jedes freie geistige Schaffen! Die Buchhändler nahmen zur Täuschung ihre Zuflucht: in Hermannstadt gingen Bretschneider's Heinrich und Antonio und Volney's Ruinen unter dem Titelmantel „Ramler's Universalbriefsteller“ von Hand zu Hand und entgingen so der Confiscation.

Alle litterarische Production war durch die Censur sehr erschwert, besonders aber die publicistische, die ihrer Natur nach äußern Druck noch weniger ertragen kann, als die wissenschaftliche. In Siebenbürgen[90]) war die Censur mehr factisch als gesetzlich eingeführt und wer heute schreibt, wie das Herz und der Verstand dictiren, der hat keine Ahnung davon, wie sehr die nöthige Vor- und Rücksicht den Verfasser damals schon von vorn herein beengte und beirrte. Er mußte strenge Selbstcensur üben, damit er doch seine Ideen, unbeschadet der Deutlichkeit, inoffensiv hinstellte, daß es möglich war, sie zu veröffentlichen und zum Gemeingut zu machen. Wie viel aber blieb ungeschrieben oder bloß beim Entwurfe, weil der Autor verzweifelte, für eine, wenn auch noch so

reservirte, doch dem Sachverhalte entsprechende Darstellung das Imprimatur zu erhalten. Die Polizeibevormundung war eine arge und wurde besonders arg, wenn über sächsische Zeitungen und Schriften Angehörige des Adels oder der Szekler die Censur handhabten. So hatte der Beschluß des Landeskundevereins 1843, unter andern Ehrenmitgliedern auch einen damals bekannten und populären Publicisten zu ernennen, der sich in einer Broschüre über Ungarn des deutschen Wesens in Siebenbürgen angenommen hatte, ernste polizeiliche Nachforschungen und Verwarnungen im Gefolge. Bald darauf wurde dem Oberzolleinnehmer in Kronstadt, dem es gelungen war, einen zum Einschmuggeln bestimmten Ballen mit zahlreichen Exemplaren des damals streng verbotenen „Ewigen Juden“ von Eugen Sue bei der Zollmanipulation zu erhaschen und zu confisciren, Belobung und Belohnung zu Theil, obwohl eben damals in Klausenburg eine, später freilich auch untersagte, magyarische Uebersetzung des Romans vorbereitet und angekündigt wurde. Gegen die dortigen magyarischen Blätter trat eine glimpflichere Behandlung ein, während die sächsischen, speciell die Kronstädter Erzeugnisse unter strenger Aufsicht und rascher Ahndung standen. Alle politischen Druckschriften mußten der Censur des Guberniums vorgelegt werden. Es ist charakteristisch für den Zustand, daß K. Szaß' berühmtes Werk: Sylloge tractatuum aliorumque actorum historiam et argumenta C. Diplomatis Leopoldini, resolutionis item quae Alvincziana vocatur illustrantia (Klausenburg 1833), eine streng wissenschaftliche Arbeit, welche die Verhandlungen und Tractate veröffentlichte, die am Ende des 17. Jahrhunderts zur Erwerbung Siebenbürgens durch das Haus Habsburg führten, also ein objectives Quellenwerk über das damalige siebenbürgische Staatsgrundgesetz, ohne Vorrede oder Einleitung erschien, weil der Verfasser seine Ansichten nicht vom erstbesten Censor verstümmeln lassen wollte. Szaß verfaßte eine solche unter dem unschuldigen Aeußern einer bibliographischen Anzeige (Könyvismértetés) in magyarischer Sprache und ließ sie ohne Censur drucken. Sie wanderte von Hand zu Hand und wurde dem klassischen Werk als Vorwort beigebunden. Daher kommt die Erscheinung, daß viele gebundene Exemplare dieses Buches sich finden, die dieser, übrigens ganz und gar nicht staatsgefährliche Einleitung entbehren. Die Versendung des Werkes erfolgte an e i n e m

Abend und es wurde in Klausenburg selbst erst ausgegeben, als der Versandt gelungen war.

Als Joseph Bedeus 1836/37 seinen bekannten großen historischen Atlas des Königreichs Ungarn zum Drucke vorbereitete, hatte er mit dem ihm befreundeten k. k. Censor J. B. Ruprecht lange und ärgerliche Verhandlungen, um für dieses, doch sicher unverfängliche, nur bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts reichende historische Werk die Erlaubniß zum Druck zu erhalten. Die Censoren waren oft gebildete Männer, aber unsäglich ängstlich. Es gelang häufig nur dadurch etwas zu retten, daß man nachwies, der beanstandete Ausdruck sei schon in einem zu Wien erschienenen Werke in der gleichen Bedeutung gebraucht worden. Ebenso mußte Bedeus, als im Jahre 1843 sein Werk über die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen fertig war, um es nicht der Kritik des leidenschaftlichen, schrullenhaften Gal Janos oder etwa einer unfähigeren und noch gehässigeren Persönlichkeit in Klausenburg auszusetzen, seine Bekanntschaft und sein Ansehen in den höchsten Regierungskreisen in Wien geltend machen, um durch den Hofagenten Conrad dem Werk ohne Verstümmelung das Imprimatur zu erwirken und es in Wien (1844, Gerold) drucken zu lassen.

Von der sonstigen, oft kleinlichen Weise, mit welcher gegen die Kronstädter Preßerzeugnisse vorgegangen wurde, machte eine Reihe von Jahren hindurch die Behandlung der Hermannstädter Blätter Siebenbürger Bote und Transsilvania eine Ausnahme; sie ging, wie Vieles damals, in's Patriarchalische. Wie man damals in Wien angesehene Gelehrte und Schriftsteller zu Censoren zu berufen liebte, die sich in den unvermeidlichen Zwang, der ja ebenso auch andere Organe hätte finden können, fügten und für die unbedeutenden Bezüge durch den unentgeltlichen Zufluß der ganzen ausländischen Litteratur ihres Fachs reichlich sich entschädigt hielten, so hatte man in Klausenburg nebst einigen Gubernialräthen auch namhafte Professoren zu Censoren ernannt, in Hermannstadt die Schriftsteller Benigni, Feldkriegssecretär, und den Professor J. K. Schuller. Nun wurde ganz harmlos der von Benigni redigirte Siebenbürger Bote von Schuller censirt und die von diesem gegründete und geleitete Transsilvania von Benigni, nicht etwa geheim, sondern ganz offen, da bei dem Charakter Beider Niemand daran Anstoß nahm. Es mag da mitunter vorgekommen

sein, daß die Censoren, welche innig mit einander befreundet waren, Beide auch des Collegen Richtung, Takt und Umsicht genau kannten und ihnen mit Recht vertrauen konnten, ihr Imprimatur auch ohne den Bürstenabzug gelesen zu haben auf die Versicherung hin gaben, daß nichts Anstößiges im Blatte enthalten sei. Als aber 1844 Baron Sam. Josika als Vicepräsident energisch die Leitung der siebenbürgischen Hofkanzlei übernahm, änderte sich die Sache gar bald. Benigni mochte schon seit dem Landtag 1841/3 durch seine Haltung in Politik, Urbarial- und Sprachenfragen den magyarischen Machthabern unbequem geworden sein, jedenfalls hatte das damals zuerst in Hermannstadt emporwuchernde magyarische Denunciantenthum die allerdings patriarchalische Amtirung der beiden Censoren nach Wien berichtet, kurz der Idylle wurde von der Hofkanzlei ein Ende gemacht. Dagegen war nun nichts einzuwenden, allein übelberathen, wie man in der Regel war, beging Josika den unbegreiflichen Fehler, statt der beiden gelehrten Autoritäten einen magyarischen Beamten, der nicht nur absolut kein Deutsch verstand, sondern auch sonst weder geistig begabt, noch auch nur halbwegs gebildet war, Thesaurariatssecretär Gyergyai durch den Gouverneur Teleki zum Censor der Hermannstädter deutschen Blätter bestellen zu lassen, für diese eine unerträgliche Seccatur, ein Unglück aber für den Mann, der bisher der Politik fern, jetzt in die Wirren hineingezogen wurde, sich 1848 bloßstellte, kriegsrechtlich abgestraft wurde und starb. Das erste Debut des Wundermannes, über dessen „litterarische“ Verwendung nirgends mehr gelacht wurde als beim Thesaurariat, wo man ihn kannte, war hoch komisch. Er strich am ersten Tag Benigni einen Artikel, der nicht nur nichts Censurwidriges enthielt, sondern die Regierung gerade gegen die Angriffe des Klausenburger Oppositionsblattes, dem eine sehr freie Bewegung gegönnt war, vertheidigte. Bald wollte der neue Censor, wie der Bürgermeister von Saardam Alle einsperren, so fast alle Leitartikel streichen. Es fielen viele Aufsätze von Benigni, Schuller, Bedeus, Friedenfels, die nicht nur nicht staatsgefährlich waren, vielmehr theils für die Regierung, theils für die von der Opposition angegriffenen Verfassungsrechte der Sachsen in die Schranken traten. Der Hermannstädter Magistrat, sowie die Nationsuniversität, nahmen sich der Blätter an und beschwerten sich über den ebenso unwissenden als taktlosen

und untauglichen Censor unter Vorlage der Aufsätze, die er nicht zugelassen und mit dem Rothstift bearbeitet hatte und baten um einen andern Menschen. Es erfolgte in der That auch ein a. h. Handbillet an die siebenbürgische Hofkanzlei — die es einfach **ad acta** legte. So blieb „der Polichinell als Geßler“ in Wirksamkeit, bis die Ereignisse von 1848 ihn sammt der Institution wegfegten. Schuller gab die Redaction der Transsilvania, der Seccaturen müde, an Hann ab, der sie auch bald niederlegte; in seine Stelle trat dann Rannicher. Im Boten schrieb der unermüdliche Benigni fast Alles, darum war Manches weniger gründlich durchgeführt. Namentlich seit 1841 schrieb Bedeus Manches hinein, der auch Einzelnes für die Transsilvania arbeitete, J. K. Schuller und Friedenfels, mitunter auch Rosenfeld. Im Jahre 1844 gab Joh. Michaelis den Volksfreund heraus, in den außer dem Herausgeber hauptsächlich Gust. Dietrich, auch Wilh. Löw, dann die beiden Brüder Mich. und Karl Fuß schrieben. Die „Jüngern“ hatten sich dem Kronstädter Wochenblatt zugewendet; dorthin schrieben u. A. aus Schäßburg: Karl Gooß, M. A. Schuster, Georg Binder, G. D. Teutsch.

Man darf die damalige Publicistik nicht mit der heutigen vergleichen; wie sich die Zeiten nur äußerlich gleichen, so auch die publicistischen Zeichen derselben. Aber eines hat sie vor der heutigen voraus gehabt, die Gründlichkeit. Das schwere Geschütz der Approbaten und Compilaten, der alten siebenbürgischen Landesgesetze, wird immer wieder hervorgeholt, daneben aber rufen sie schon auch das Menschenrecht an. Die ganze Art ist schwerflüssiger als heute, aber jugendlicher, übersprudelnd, oft überschwänglich, aber edel und im Dienste der heiligsten nationalen Sache. Die Generation leidet an ungeheurer Empfindlichkeit, leicht verletzt eine öffentliche Mittheilung den Hohen und Niedern. Die alten **Officiales** in den Stühlen sahen überhaupt diese neue Oeffentlichkeit, dieses zudringliche überallhinspürende Wesen der neuen Zeit mit sehr gemischten Gefühlen an. Daß die Mittheilungen aus den Comitatsversammlungen, die das Siebenbürgische Wochenblatt in Kronstadt brachte, Alles an's Tageslicht stellten, was dort gesprochen wurde, war schrecklich; schrecklicher nur noch, daß selbst aus den sächsischen Rathsstuben Manches in die Zeitung kam und der grüne Tisch das Amtsgeheimniß nicht mehr wahrte.

Allerdings, leicht wurde es den Zeitungsherausgebern nicht, die Berichte zu erlangen. Noch heute kämpft die sächsische Publicistik mit einer gewissen Bequemlichkeit der Leser, die Alle das Neueste möglichst rasch und ausführlich wissen wollen, aber sich selten und schwer dazu aufschwingen, aus dem eigenen Bereich Wissenswerthes mitzutheilen. In jenen Zeiten philisterhaften Amtsgeheimnisses, der Feindseligkeit der obern Kreise gegen die Publicistik fiel das noch schwerer in's Gewicht. Mancher, der Form und Gedanken beherrschte, fürchtete sich zu schaden oder gar bei der Regierung anrüchig zu werden, da ja die Censoren die Autoren leicht herauszubringen wußten — und schrieb nichts. Da ist es wesentlich ein Verdienst J. K. Schuller's und Fr. Hann's, daß sie trotz vieler vergeblichen Versuche nicht müde wurden, unter den Volksgenossen zu drängen und zu werben, um Beiträge für die Zeitung zu erhalten. Einen eigenen Stand von Zeitungsschreibern gab es hier nicht, wie er sich auch bis heute nicht gebildet hat. Immerhin wird man in der Journalistik jener Tage treffende Bemerkungen, mannhafte Worte und vor Allem Ueberzeugungstreue nicht vermissen. Es war eine Eigenschaft der ganzen Zeit, eine Erbschaft der Metternich'schen Periode, daß man den Schleier des Geheimnisses nie ganz abstreifte. Es ist das ein bedauerlicher Verlust für die Zeitgeschichte geworden, indem Personen und Thatsachen mit einer derartigen Zurückhaltung behandelt wurden, daß man sie heute nicht mehr genau erkennen kann; viele Anspielungen, die der damalige Leser verstand, sind uns heute ganz unverständlich.

Die speciellen Fragen, die die Publicistik bald bewegten, waren: das Comeswahlrecht, die Comeswahl, die Einwanderung Deutscher nach Siebenbürgen, die Union Siebenbürgens mit Ungarn und die Sprachenfrage.

Die Erörterungen fanden nicht alle in den Zeitungen Platz; der Sturmvogel jeder aufgeregten Zeit, das fliegende Blatt, die Brochure stellte sich ein, heftiger, leidenschaftlicher wurde die Debatte, immer weitere Kreise wurden zur Theilnahme herangezogen. Die Einheit des sächsischen Volkes auch in dem Sinne, daß alle Kreise desselben, der Bürger und Bauer, der Gelehrte und Handwerker sich eins fühlten, trat allgemein zu Tage.

Eine charakteristische Erscheinung jener Tage, auf litterarischem Gebiet ein außergewöhnlicher Charakterkopf, ist St. L. Roth gewesen.



5.

Stephan Ludwig Roth war der Sohn eines sächsischen Pfarrhauses. In Mediasch und Hermannstadt am Gymnasium herangebildet bezog er 1817 die Universität Tübingen, um Theologie zu studiren, ging 1818 nach Ifferten zu Pestalozzi, wo er dauernde Eindrücke empfing. Im Jahre 1820 in die Heimath zurückgekehrt wurde er in Mediasch Lehrer, dann Rector und Prediger, bis ihn 1837 Nimesch, 1847 Meschen zum Pfarrer wählte. Roth hatte vom Wehen des neuen Geistes einen Hauch gespürt. Ein Mann von ungewöhnlicher Geisteskraft, von ernster, vorurtheilsloser und selbständiger Auffassung des Lebens war er insbesondere von heiliger Liebe zu seinem Volke erfüllt. Die Neuarbeit, die sein Volk auf allen Gebieten auf sich genommen, ergriff ihn tief, er hielt einen mäßigen Sturm, der das Volk aufrüttele, für nöthig, um die schlummernden Kräfte zu wecken, das entschwundene Selbstbewußtsein zurückzurufen; an der Hebung seines Volkes mitzuarbeiten, sah er als die Pflicht jedes Einzelnen an.

Als ein Mittel, auf das Volk zu wirken, erschien ihm auch das gedruckte Wort. Er ist nicht nur Mitarbeiter an den damaligen Zeitungen gewesen, sondern hat insbesondere durch Flugschriften auf die Zeitgenossen Einfluß geübt. Es sind zum großen Theil practische Fragen gewesen, die er im Auge hatte, die innere Selbsterziehung des Volkes in der Landwirthschaft, im Gewerbe, in Kirche und Schule.

Im Dienste der ersten stehen „Wünsche und Rathschläge. Eine Bittschrift für's Landvolk." Hermannstadt, 1843. Hochmeister'sche Erben. 8°. 99 S., worin er über Dreifelder- oder Wechselbau, die Zerbisselung, Musterwirthschaft, Weinbau, Straßenbau spricht. „Der Bauernstand ist ein Ehrenstand. Wollten wir's eingestehen, so ist er der Grundstein, auf dem das Gemäuer, der Dachstuhl und zuletzt der goldene Thurmknopf des ganzen Staatsgebäudes ruht. Er trägt aber schwere Lasten; Fesseln hindern seinen freien Gang in seiner Genährung: und wie summendes Sommergeschmeiß will mancher fingerlange Nichtbauer ihm zur Ader lassen. Seine Noth ist deshalb groß, beinahe so groß, als seine Verdienste um uns Alle, die wir aus seinen Händen unser täglich Brot empfangen. Darum wer zu helfen vermag, wer einen Rath weiß

diese Noth zu lindern, komme herbei". Und nun erörtert er, unter den angedeuteten Gesichtspunkten, die Nothlage der Landwirthschaft und giebt Richtpunkte an, wie man sie abstellen könnte. Vieles ist heute noch gültig und nicht überwunden. Der practische Landwirth blickt überall durch, der Mann des Volkes führt die Feder, dem das Herz warm wird, wenn er an sein Volk denkt. „Durch meinen Beruf in die Hütte der Armuth gebracht, darf ich mich in meinem Gewissen damit nicht beruhigen, daß ich sage: Euch helfe Gott! Eine theilweise Abhülfe in einzelnen, immer doch nur in wenigen Fällen, reichet nicht aus. Das Leck im Schiff muß verstopft werden, einzelne Züge an der Pumpe sind zwar nicht verdammlich, aber wenig ersprießlich. Ist man selbst kein Schiffszimmermann, der mit dem Verstopfen umzugehen weiß, so habe man wenigstens den Muth vom versinkenden Borde einen Ruf zur Hülfe, eine Hoffnung der Todeserlösung hinauszuschreien. Darum nehme ich in christlicher Angst alle meine Luft zusammen und schreie: Zu Hülfe, zu Hülfe! ehe in der deutschen Hütte der Begriff von Schande von dem Begriff der Armuth sich ablöset, ehe die Noth der Ehrlichkeit die Thür weist".

Schon in dieser Schrift deutet Roth an, wie segensreich für das Land eine neue Einwanderung wäre. Eine arbeitsreiche Thätigkeit stellt sich in den Dienst dieses Gedankens: „Unparteiische Schilderung Siebenbürgens in Beziehung auf die Einwanderung dahin", 8 S., und weiter: „Aufklärungen über die Auswanderung nach Siebenbürgen", 80 S. Tübingen. Fues, 1847, eine ganze Anzahl von Artikeln im Schwäbischen Merkur und Beobachter, die alle zusammen, vereint mit Roth's persönlichen Aufklärungen, die er in Württemberg gab, wohin er 1845 reiste, und mit den Bemühungen des sächsischen Landwirthschaftsvereins, dessen Satzungen 1845 bestätigt wurden, den Erfolg hatten, daß eine Anzahl „Schwaben" in der That nach Siebenbürgen wanderten.

In den Dienst der Hebung des Gewerbes stellte sich ein früher erschienenes Schriftchen: „Die Zünfte", Hermannstadt, Hochmeister. 8⁰. 63 S., zuerst in der Transsilvania erschienen. Er vertheidigt sie vom Standpunkt der sächsischen Communalverfassung als Rechtsinstitut, als Pflanzschulen der Gewerbe, als Anstalten der Humanität, sowie vom Standpunkt der Politik, indem er die Bedeutung derselben für das sächsische Volk wür-

digt. Auch hier ist der Grundton die warme Liebe für sein armes Volk.

Der Schulen, hatte sich sein erstes Schriftchen nach seiner Heimkehr angenommen: „An den Edelsinn und die Menschenfreundlichkeit der Sächsischen Nation in Siebenbürgen eine Bitte und ein Vorschlag", 1821, 54 S., worin er „für die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung und Bildung armer Kinder für den heiligen Beruf eines Schullehrers auf dem Lande" das Wort erhebt. Es sind Pestalozzi'sche Gedanken, die in wunderbaren, warmen Herzenstönen daraus hervorklingen, ein Accord, der in allen späteren Schriften wiederklingt: „Väter des Volks! Wie oft werdet ihr mit wehmüthigen Betrachtungen die Wage der Gerechtigkeit in Händen gehalten haben, wie oft werdet ihr durch euern Beruf bei Nachforschungen Blicke in Familien gethan haben, die euer Herz mit Trauer füllten;.. bei dem was heilig ist, bei eurer Liebe für's Volk, (es gilt) diesen Uebeln einen Damm, diesem Verderben ein Ziel zu setzen . . . Aus diesem Uebel helfen wir uns anders nicht, außer wir machen unsere Schulen gut und legen zu ihrem Grund das Christenthum!"

Tiefste Blicke in das Volksleben, getragen vom höchsten sittlichen Ernst, läßt das andere Schriftchen erkennen: „Der Geldmangel und die Verarmung in Siebenbürgen besonders unter den Sachsen". Kronstadt, 1843, Joh. Gött, 112 S. Es handelt sich wieder um den Bestand des sächsischen Volkes, dem er mit ehernen Worten in's Gewissen redet: „Daß du sächsisch sprichst, macht dich noch zu keinem Sachsen, du bist, ohne deinen Theil an der Bestimmung und Bedeutung unsers Postens zu haben, ein, verzeihe mir, sächsisch redender Niemand . . Sieh, wohin das Volksschifflein fährt, wie die See hoch geht, wie die Feinde mit dem Enterhaken nahen! Geld- und Habverachtung ist ein Aderlaß vor dem Kampfe, deine Lebensart der Schlaf in einem lecken Schiff, während alle Kräfte an die Pumpen gehören".

Die erwähnte Schrift und „Der Sprachkampf in Siebenbürgen", Kronstadt, 1842, Joh. Gött, 8°, 75 S., sind wohl die bedeutendsten Schriften nicht nur Roth's, sondern der ganzen Zeit hier. Die letzte beginnt mit dem Motto: „Der Wind bläst, wo er will und du hörest sein Sausen wohl, aber du weißt nicht, von wannen er kommt und wohin er fährt" und schließt mit dem Bibelspruch: „Siehe wie fein und lieblich ist's, wenn Brüder ein-

trächtig bei einander wohnen!" Weiter, staatsmännischer Blick, edelste Wahrheitsliebe, hingebende Begeisterung für das eigene Volk bezeichnen die Blätter. Alle zusammen aber lassen den Meister des Worts, der in volksthümlichen Wendungen und Bildern immer den Nagel auf den Kopf zu treffen vermag, erkennen. In dieser Beziehung ist Roth seinen Volksgenossen allen überlegen gewesen; die Macht der Sprache beherrschte er wie kein zweiter; die menschlichen Empfindungen weiß er zu rühren und zu schildern, den tiefsten Ernst, spielenden Humor kann er walten lassen, die Leier in der Hand klingt, wie er will.

Wie sehr Roth durch das gedruckte Wort seinem Volk nützen zu können dachte, den Fortschritt fördern zu können meinte, das geht aus einem andern Büchlein hervor: „An mein Volk, ein Vorschlag zur Herausgabe von drei absonderlichen Zeitungen für die siebenbürgisch-deutsche Landwirthschaft, Gewerbe, Schul- und Kirchensachen". Hermannstadt, 1843, Sam. Filtsch. 31 S. Für alle drei Blätter bespricht er den Stoff und den Absatz, eine hoffnungsfrohe Stimmung durchzieht das Ganze, „im Innern der Nation selbst sammeln sich mit nach und nach Kräfte zu neuen Geburten, neuen Gestaltungen". Im Drange jener Tage ist allerdings keines der geplanten Blätter erschienen, erst später zu verschiedenen Zeiten sind die Wünsche verwirklicht worden.

Das was St. L. Roth in geistvollster Weise behandelte, das bildete überhaupt den Text der Tagesliteratur; sie wächst in aufgeregten Zeiten; so ist's auch 1848 geschehen, — bis der Lärm der Trommeln und der Waffen des Bürgerkriegs das Wort übertönte. St. L. Roth wurde am 11. Mai 1849 in Klausenburg erschossen, das Lügengewebe seiner Ankläger und seiner Richter hat die Reinheit des edeln Mannes nur noch heller leuchten lassen!

Die vierziger Jahre bezeichnen in unserer Litteratur vor Allem den einen Fortschritt, daß wieder eine Volkslitteratur entstand. Man empfand bei der allgemeinen Arbeit zur Hebung des Volkes vor Allem auch die Nothwendigkeit, eine Litteratur zu schaffen, die dem Volk zugänglich sei. So wurde u. A. größerer Werth auf die Kalender gelegt, von denen einige in die vierziger Jahre zurückgehen. (Vergl. Beilage VII.) Der Gedanke der Verpflichtung zur Fürsorge für geeignete Volkskost ist uns seitdem nicht verloren gegangen.

Was für Stimmungen überhaupt in Bezug auf Buchdruck und Verlag herrschten, schildert St. L. Roth voll Humor in der angezogenen Schrift: der Geldmangel. Er sucht den Verleger zur Uebernahme des Verlags dieses Schriftchens zu bewegen: „Ich begann auseinanderzusetzen, daß es bei ihm Mangel an Unternehmungsgeist verrathe, nur solche Artikel zu verlegen, wo kein Risico ist; ich hielt ihm die Schmach und Schande vor, bloß Kalender zu drucken; ich malte ihm mit glänzenden Farben die Ehre und das Verdienst aus, als Beförderer vaterländischer Literatur gerühmt zu werden; auch führte ich ihm zu Gemüthe, daß wir Siebenbürger Deutschen als Ableger eines Bücher schreibenden Volkes von unserer in Zweifel gestellten Nationalität auch hierinnen Beweise dafür geben müßten, da ja eine Schöpsennase selbst an einem Karrengaul auf die edle Abkunft aus dem Bethlenischen Gestütte zurückweise; auch rechnete ich ihm vor, daß er im schlimmsten Falle nur seine eigenen Unkosten tragen werde. . . Seinen Bestrebungen käme auch die Lesewelt zu Hilfe. Der Reiz, den jedes unaufgeschnittene Buch auf die Neugierde ausübt, die Affectation, im Zimmer auf Betten, Kästen und Kanapees patriotische Broschüren umher liegen zu lassen, die Mode, ungelesene Bücher zu empfehlen und auszuleihen, die Sucht, Bücher zu kaufen, nicht um darnach zu handeln, sondern um darüber, wie über angehörte Predigten reden zu können und die für Verlagshandlungen so heilsame Gewohnheit der Leute, auch solche Bücher zu kaufen, deren man eigentlich auch gar nicht bedürfe — Alles dies werde die Stellagen vom Verlagsartikel leeren und seinen Beutel füllen“.

Von außerordentlicher Wichtigkeit für die gesammte litterarische Entwickelung war die Verkündigung der Preßfreiheit im März 1848. Wir haben heute kaum eine Vorstellung davon, welchen Sturm der Begeisterung das ersehnte Wort hervorrief.

Die vierziger Jahre bezeichnen übrigens auch noch einen bedeutenden Fortschritt in unserer Litteratur: die Dichtung stellte sich bewußt in den Dienst der Volkserziehung, das Deutschthum klingt in hellen Tönen im Liede wieder. Geltch schlägt die Laute in einer Weise, die „Sturm und Drang“ wiederhallt, aber neben ihm finden Fr. W. Schuster, Kirchner, Krasser u. A. schon tiefere Töne. Die formvollendeten „Gedichte“ Schuster's, die 1858 gesammelt herausgegeben wurden, verdienten eine ganz andere Beachtung, als sie

gefunden haben. Neben die Lyrik, „Liederbuch der siebenbürgischen Deutschen“, Hermannstadt, Hochmeisterische Erben, 1847—51, tritt die Erzählung. Auf diesem Gebiete ist J. Marlin († 1849) eine bedeutende Erscheinung, ein frühreifes Talent, dem nicht vergönnt war, sich zu klären, dessen vaterländische Erzählungen aber heute noch interessant und lesenswerth sind. Er hatte in G. Heckenast in Pest einen eifrigen Verleger gefunden.

6.

Mit dem Jahre 1850 begann zunächst, nach einer Richtung wenigstens, eine rückläufige Bewegung. Die Censur trat wieder ihr strenges Regiment an und wie der damalige Absolutismus überhaupt in jeder Volksbewegung eine Gefahr sah, so war er jeder geistigen Erhebung feindlich gesinnt. Dabei — es ist die Concordatszeit für Oesterreich — stand er eng verbündet mit dem Katholicismus da; selbst in Siebenbürgen, dem alten Lande der Glaubensfreiheit, ergaben sich Uebergriffe der katholischen Kirche; als 1852 die Sachsengeschichte von G. D. Teutsch zu erscheinen begann, da waren es derartige Einflüsse, die eine, allerdings erfolglose, Anklage versuchten.

Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 hatten auf uns übrigens einen erfolgreichen Einfluß geübt: die Erkenntniß, wie viel wir nachzuholen hätten, war in weitere Kreise gedrungen und in jenen Tagen allgemeiner niedergedrückter Stimmung wurde die Arbeit für die Volkserziehung von den Besten des Volkes neu aufgenommen.

Sie warf sich wieder zunächst auf die Schule und Kirche. In den Jahren 1850—52 wurde die große Arbeit der Reorganisation des gesammten Schulwesens vorgenommen, wesentlich im Anschluß an den österreichischen „Organisationsentwurf“, und die neue Kirchenverfassung wurde vorbereitet. Jene neue Schulorganisation faßte von vorn herein auch die litterarische Arbeit der Lehrer ins Auge, indem bestimmt wurde, es hätten die einzelnen Gymnasien jährlich Programme mit wissenschaftlichen Abhandlungen der Lehrer zu veröffentlichen. Es wurde dadurch eine Möglichkeit geschaffen, derartige Arbeiten hier zu veröffentlichen, da eine andere Gelegenheit dazu damals nicht vorhanden war.

Man sieht es der Programmlitteratur jener Jahre an, mit



welcher Freude das Lehrergeschlecht das Beste, was es hatte, auch in jene Blätter niederlegte, die heute noch werthvollste Beiträge besonders für heimische Geschichte und Volks- und Landeskunde enthalten. Wesentlich dieser diente die neuerwachte wissenschaftliche Forschung, die sich gleichfalls bewußt in den Dienst der Volkserziehung stellte. Damals erschien, 1852—58, die „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk“ von G. D. Teutsch, Kronstadt, Gött; damals die „Deutschen Volksmärchen aus dem Sachsenland in Siebenbürgen“ von J. Haltrich, durch Jakob Grimm's Vermittelung Berlin bei J. Springer, 1856, und Fr. Müller, „Siebenbürgische Sagen“, Kronstadt 1857, Gött, wenig später Fr. W. Schuster, „Siebenbürg.-sächsische Volksdichtungen“, Hermannstadt, Steinhaussen, 1865. Es war ein tiefer Griff ins Volksleben aus Vergangenheit und Gegenwart, das hier nun in neuem überraschendem Lichte zu Tage trat, aus dessen ursprünglichem Wesen, aus dessen Tüchtigkeit und Treue die Besten die Hoffnung schöpften, es sei dieses Volk denn doch noch nicht zum Untergange bestimmt. Zur selben Zeit begann Fr. Fronius seine prächtigen Schilderungen aus dem Bauernleben, die später erst gesammelt, damals vereinzelt, wie sie erschienen, hauptsächlich in dem Kalender, die Herzen erfrischt und erhoben haben. Die Litteratur jener Tage, wie erwähnt, vielfach gefördert durch Programmarbeiten, hat uns unser Volksleben klarer gelegt, die Geschichte, die insbesonders froh das Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens von G. D. Teutsch und Fr. Firnhaber (Wien 1857, herausgegeben von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften) begrüßte, wesentlich gefördert, bei deren Bearbeitung der Altmeister J. K. Schuller nicht fehlte, der durch seine „Sylvestergaben“, dann durch die Mitarbeit am „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde“, vor allem durch seine „Umrisse und kritische Studien zur Geschichte Siebenbürgens“ reichen Antheil an der Entwickelung unserer Forschung hatte. Trauschenfels gab ihr im „Magazin für Geschichte, Litteratur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens“, Kronstadt, 1859, Gött, einen neuen Sammelplatz.

Neben der wissenschaftlichen Arbeit, für die u. A. auch die Arbeiten im Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde Zeugniß ablegen, trat auch die Publicistik wieder in neuer Weise auf den Kampfplatz. So lange allerdings der Polizeistaat jedes freie

Wort zurückdrängte, war auf diesem Felde wenig zu thun; aber sobald es wieder möglich war, zu reden, geschah es, wie die Stadtvertretungen (so die Hermannstadts) und die sächsische Nationsuniversität es auch in den Zeiten des härtesten Druckes am freien Worte nie hatten fehlen lassen. Für die sächsische Publicistik bezeichnete das Jahr 1859 einen bedeutenden Fortschritt: der Professor an der Hermannstädter Rechtsakademie Heinrich Schmidt gründete die „Siebenbürgische Quartalschrift“, die bis 1861 erschien, dann bis 1862 unter dem Namen „Hermannstädter Zeitung“, seit Januar 1863 „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürg. Boten“. Heinrich Schmidt war der erste moderne Publicist in unserm Volke. Er stammte aus Preßburg, einer jener Deutschen aus der vorigen Generation, in denen das deutsche Bewußtsein mit einer Energie lebte und zum Ausdruck kam, die heute wie ein Märchen aus alten Zeiten klingt. Die Zeitung tritt mit dem Anspruche auf, führen zu wollen. Sie will nicht, wie die Zeitung vor 50 Jahren, bloß Nachrichten mittheilen, sondern die Nachricht zugleich von ihrem Standpunkte beleuchten, sie hineinstellen in den Fluß der Entwickelung, Bedeutung, Werth oder Unwerth des Ereignisses an dem Maßstabe der eignen Ziele messen. Die Zeitung hat ein festes Programm, Ziele, die sie mit Sicherheit, mit Schärfe und schneidigem Spott verficht. Jede Halbheit ist ihr eine Sünde.

In den fünfziger Jahren hielt noch J. Gött's Verlag und Buchdruckerei einen Theil ihres alten Einflusses aufrecht. Die „Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“ fanden noch eine Fortsetzung in einem Bande und der wissenschaftliche Verlag Gött's wurde vermehrt. Seit Anfang der sechziger Jahre trat wieder Hermannstadt in die führende Stellung ein. Steinhaussen verlegte das Urkundenbuch der evangel. Landeskirche (I. Bd. 1862); aber in Drotleff, früher schon in Filtsch's Druckerei (später Krafft) waren ihm bedeutende Concurrenten erwachsen. Die politische Führung fand ihren Ausdruck im „Siebenbürgisch-Deutschen Wochenblatt“ (1868—1873), seit 1874 „Siebenbürgisch-deutsches Tageblatt“, einer Zeitung, die durch Gehalt und sittlichen Ernst, durch entschiedenes Eintreten für das vielbedrohte Recht des sächsischen Volkes den Gang der Entwickelung, besonders die des sächsischen Volksgeistes, maßgebend beeinflußt hat. (Beilage VIII giebt

11*

ein Verzeichniß der deutschen Zeitungen in Siebenbürgen überhaupt.) Die buchhändlerische Führung übernahm 1867 Franz Michaelis, die erste moderne Buchhandlung im Lande.

Gegenwärtig (1891) bestehen in den deutschen Orten folgende Druckereien und Buchhandlungen im Lande:

In Hermannstadt: W. Krafft seit 1826, (auch Buchhandlung); — J. Drotleff (seit 1850, Buchdruckerei); — A. Reissenberger (übernahm von Steinhaussen die alte Hochmeisterische Druckerei); — [Closiussche Erbin seit 1859 (Buchdrucker), 1890 eingegangen]; griechisch-orientalische Archidiözesandruckerei seit 1859 (hat sich in der letzten Zeit auf rumänische Druckwerke beschränkt).

In Kronstadt: Joh. Gött und Sohn Heinrich seit 1833 (Druckerei) (jetzt Fr. Gött); — Adolf Albrecht seit 1888.

In Broos: Karl Fuhrmann, Buchdruckerei und Buchhandlung (früher Franz Schäfer), zu Ostern 1890 eingegangen.

In S. Regen: Rud. Burghart und Karl Schabosch.

In Mühlbach: Gust. Winkler seit 1878 (Buchdruckerei und Lithographie); — Joh. Stegmann seit 1. Mai 1884 (bis Mai 1888 mit einer Buchhandlung verbunden).

In Bistritz: Theodor Botschar, Buchdruckerei, seit 1880.

In Mediasch: G. A. Reissenberger seit 1871.

In Schäßburg: Brüder Fr. Jördens, gegründet 1871 unter der Firma Fr. Jördens; — J. Horeth (gegründet 1868 unter der Firma Karner).

In Karlsburg bestehen folgende vier Druckereien: die alte bischöfliche; — V. Volz (ein Frankfurter) seit 1866; — Hungaria seit 1884.

Die Buchhändler sind folgende:

In Hermannstadt: Michaelis und Seraphin; — Meyer (früher Schmiedecke, früher Steinhaussen, früher Hochmeister); — W. Krafft.

In Kronstadt: H. Zeidner seit 1867; — H. Dreßnandts Nachfolger (H. Zeidner) seit 1882; — W. Hiemesch seit 1890 (früher Biesenberger & Hiemesch); — Adolf Albrecht seit 1884.

In Schäßburg: Carl Hermann, gegründet 1882 und H. Zeidner's Filiale, seit 1884 Carl Herrmann.

In Mediasch: J. Hedrich's Erben seit c. 1852; — G. A. Reissenberger seit 1875.



In Bistritz: Carl Binder seit April 1888; — M. Haupt's Buchhandlung seit 1875 (1871—75 Schell und Comp.).

In Mühlbach: Josef Hientz seit 1888.

Im Lande erscheinen jetzt folgende deutsche Zeitungen (resp. Zeitschriften):

Siebenbürgisch-deutsches Tageblatt, Hermannstadt, J. Drotleff (die verbreitetste Zeitung im Lande).

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürgischen Boten. Hermannstadt, A. Reissenberger.

Kronstädter Zeitung. Kronstadt, Fr. Gött.

Sächsischer Volksfreund. Kronstadt, W. Hiemesch (Wochenblatt).

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt, (Franz Michaelis jetzt) W. Krafft. (Monatsschrift.)

Landwirthschaftliche Blätter. Hermannstadt, J. Drotleff (monatlich 2 mal).

Schul- und Kirchenbote. Kronstadt, Zeidner (alle 14 Tage).

Schäßburger Anzeiger. Schäßburg, Jördens (Wochenblatt).

Großkokler Bote. Schäßburg, Horeth (Wochenblatt).

Bistritzer Wochenschrift. Bistritz, C. Schell.

Bistritzer Zeitung. Bistritz. (Wochenblatt.)

Jahrbuch für Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche. Herausgegeben vom Landesconsistorium. Hermannstadt, Drotleff.

Jahrbuch des Siebenbürgischen Karpathenvereins. Hermannstadt, J. Drotleff.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt, in Commission bei Michaelis & Seraphin (jährlich 2—3 Hefte).

Mittheilungen des Vereins für Naturwissenschaften. Hermannstadt.

In allen Orten, wo Deutsche im Lande wohnen, finden sich Lesegesellschaften (Casinos), in der Regel mit dem Gewerbeverein zusammen, die den Mitgliedern Gelegenheit bieten, Zeitungen, öfter auch Bücher zu lesen, indem sie Leihbibliotheken errichtet haben. An größeren wissenschaftlichen Bibliotheken finden sich:

1. In Hermannstadt: Baron Brukenthalische, gegründet vom Gouverneur Sam. Brukenthal, jetzt Eigenthum des evangelischen Gymnasiums, 1817 feierlich der allgemeinen Benutzung

übergeben, schafft jährlich für 3—4000 fl. neue Bücher an, direct von Leipzig. Mit ihr vereinigt:

Die Kapellenbliblíothek, die alte Gymnasialbibliothek, reich an Incunabeln, 10,000 Bände im Ganzen, und

Die Kapitelsbibliothek, 500 Bände.

Die Gymnasialbibliothek, mit 2000 Werken. Jährliche Vermehrung mit 300 fl.

Bibliothek der evangelischen Landeskirche, 13,000 Bände.

Bibliothek der juridischen Facultät in Hermannstadt (jetzt in der Brukenthalischen Bibliothek aufgestellt), 10,000 Werke.

2. In Kronstadt: die Gymnasialbibliothek, 14,000 Werke, jährliche Vermehrung um 500 fl.

3. Schäßburg: Gymnasialbibliothek, 11,000 Bände, jährliche Vermehrung um 400 fl.

4. Mediasch: Gymnasialbibliothek, mit 13,000 Bänden, jährliche Vermehrung mit 250 fl.

5. Bistritz: Gymnasialbibliothek, 10,000 Bände, jährliche Vermehrung c. 250 fl.

6. Mühlbach: Gymnasialbibliothek, 4000 Bände, jährliche Vermehrung um 350 fl.

Außerdem besitzen alle größeren Volksschulen, zum Theil ausgiebige, Bibliotheken, so Heltau, D. Kreuz, Agnetheln u. s. f. Ebenso hat jeder der zehn evangelischen Kirchenbezirke eine „theologische Bezirksbibliothek“.

Es ist zweifellos, daß das Lesebedürfniß von Jahr zu Jahr wächst und in immer weitere Kreise dringt. Ein Zeichen dafür ist, daß die Colporteure mit ihrer Schandlitteratur schon bis hieher reichen.

In Bezug auf die Unterhaltungslitteratur stehen wir in regstem Zusammenhange mit der Welt. Das „Neueste“ wird auch hier mit Spannung, wenn auch nicht immer mit Befriedigung, gelesen. Auch die heimische Litteratur hat sich diesem Gebiete in der letzten Zeit mit mehr Erfolg zugewendet. Als Dichter rühmen wir in erster Reihe Fr. W. Schuster, Mich. Albert, Traug. Teutsch, alle drei auch als Dramatiker, die beiden letzten auch als Erzähler (Novellen und Romane), die besonders heimische Stoffe pflegen, im Erfinden und Erzählen Gust. Seivert († 1875) überlegen,

dessen Verdienst darin besteht, in seinen Culturhistorischen Novellen (Hermannstadt, 1866, 67, 3 Bände) zuerst wieder den Versuch gemacht zu haben, den spröden vaterländischen Stoff in diese Form zu gießen, ein Versuch, den Gust. Schuller in Versen fortgesetzt hat. Als Lyriker und philosophischer Dichter ist Fr. Krasser zu nennen. Die schweren Zeitverhältnisse, der ewige politische Krieg, die Kleinheit der Verhältnisse sind dichterischem Schaffen ebenso wenig günstig, wie unser Volkscharakter, schwerflüssig, ausdauernd in Mühe und Arbeit, nur schwer in neue Verhältnisse sich findend, von der Prosa des Lebens oft nur zu sehr in Anspruch genommen. Dabei ist, bei der Ueberproduction der Gegenwart allerdings nur zu erklärlich, von außen dem litterarischen Schaffen nicht jene Theilnahme zugewendet worden, ohne die es zuletzt eben doch nicht gedeihen kann.

Für unsere ganze litterarische Arbeit gilt auch heute noch zum größten Theil, was sie vor hundert Jahren über die Hindernisse derselben schrieben. Wir haben auch heute keinen litterarischen Stand, der von der Litteratur, besser ausschließlich für sie, lebte. Die Lehrer, Pfarrer, Beamten u. s. f., die litterarisch thätig sind, müssen diese Arbeit in Stunden der Muße einer in der Regel nicht leichten Berufsthätigkeit leisten, ihnen ist in der letzten Zeit das Leben und der Erwerb schwerer, Zeit und Lust bei den so vielfach in Anspruch genommenen Kräften nicht größer geworden. Dann ist es heute schwerer, an kleinen Orten wissenschaftlich zu arbeiten; auch eine kleinere Arbeit verlangt einen großen Apparat, der nur da zu beschaffen ist, wo größere Bibliotheken zur Verfügung stehen.

Einen einigenden Mittelpunkt für wissenschaftliche Arbeiten hat das Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde geschaffen, dessen fördernder Einfluß auf die wissenschaftliche Arbeit unverkennbar ist. Diese selbst hier zu zeichnen, kann nicht Aufgabe sein. Dem heimischen Buchhandel ist es noch wenig gelungen, das Beste der heimischen Litteratur auch in Kreisen außerhalb des Landes bekannt zu machen. Im Lande ist dieser Kreis ein naturgemäß beschränkter. Die breiten Schichten des Volkes, wie Kaufleute, Handwerker u. s. f., stehen heute der wissenschaftlichen Arbeit auch als Lesende ferner, wie vor 40 Jahren, wo in der aufgeregten Zeit das Interesse an diesen Fragen, allerdings auch

mehr von nationalem, als wissenschaftlichem Standpunkte, lebhafter war, als heute.

Das wissenschaftliche Leben findet vor Allem in dem 1841 gegründeten Verein für siebenbürgische Landeskunde und in dem 1848/9 gegründeten Verein für Naturwissenschaften seinen Mittelpunkt.

Als charakteristisches Merkmal ist hervorzuheben, daß der geistige Zusammenhang mit Deutschland heute ein außergewöhnlich lebendiger ist. Zeuge dafür auch die Litteratur. Zunächst ist der Bezug von deutschen Zeitungen, besonders der unterhaltenden Blätter, ein bedeutender. Sodann ist der Verlag sächsischer Werke in Deutschland in letzter Zeit ebenso wie die Verbreitung sächsischer, in Siebenbürgen gedruckter Werke in Deutschland im Zunehmen begriffen. Ein besonderes Verdienst hat sich der Verlagsbuchhändler Carl Graeser in Wien um Verbreitung der sächsischen Litteratur im Auslande erworben, in den sechziger Jahren Credner in Prag. Ebenso hat in den letzten 20 Jahren eine ganze Anzahl namhafter deutscher Autoren über sächsische Verhältnisse, besonders die politischen Zustände, geschrieben.

Es darf übrigens nicht übergangen werden, daß die politischen Verhältnisse in Ungarn dem deutschen Buchhandel nicht günstig sind. Die fortschreitende Magyarisirung der Schulen (im Jahre 1869 gab es in Ungarn 974 deutsche Volksschulen, 1881 nur noch 491, seither jedenfalls wieder weniger, in Siebenbürgen sind 253 deutsche Volksschulen, eben in den sächsischen Gemeinden; deutsche Gymnasien giebt es in Ungarn gar keine, in Siebenbürgen die der Sachsen) verkleinert das deutsch lesende Publicum jedenfalls und die staatliche Schulverwaltung schränkt durch fortwährende Bücherverbote, besonders von Schulbüchern, die Einfuhr dieses Artikels zusehends ein. Um nur einiges anzuführen, sind als „staatsfeindlich“ verboten worden: Weber's Weltgeschichte, Beck's Grundriß der Geschichte, Daniel's Geographie, Lüben und Nacke's Lesebuch, Kotzen's Schulatlas u. A. und eine ganze Anzahl Wandkarten!

Ein Theil der deutschen Buchhändler hier ist Mitglied des Börsenvereins, es vollzieht sich also der Verkehr in den bekannten Formen. Wie groß der Consum hier ist, dafür stehen leider keine Daten zur Verfügung. Er läßt sich auch schwer controliren, da die directen Bestellungen bedeutend sind.



Es mag zum Schluß noch darauf hingewiesen werden, daß der deutsche Buchhändler hier auch für die Rumänen ein Culturträger ist, indem ein Theil der rumänischen Litteratur in deutschen Druckereien erzeugt und durch deutsche Buchhändler in den Handel gebracht wird, der in manchen Formen an uralte Zeiten erinnert, so wenn der einfache Mann, der selbst nicht lesen und schreiben kann, die kleinen Volksschriften vom Verleger kauft und damit Wochen lang im Lande, ja bis in die Dobrutscha wandert, bis er sie mit den Kerzen, die er noch zum Verkauf ausbietet, an den Mann bringt.

Aber ob in dieser oder jener Form, es bleibt dem rechten Buchhandel das Wahrzeichen: er ist der Träger und Förderer höherer Bildung!

Beilagen.

I.

Die deutschen Buchdrucker und Buchhändler in Siebenbürgen.

1. Hermannstadt. A. Buchdrucker*):

1530 Lucas Trapoldner (? Noch fraglich. Vergl. Korrespondenzblatt des Vereins f. sieb. Landeskunde 1885. S. 121.)
1544 Philippus Pictor
1575 Heusler & Wintzler
1576 Heusler & Frautliger
1590—94 J. H. Crato
1593 Lorenz Buchdrucker
bis 1595 J. Henrici
1595—1601 Joh. Fabritius
1601 Simon Grungraß
1610 Paul Seel
1616—19 Jac. Thilo
1621—29 bestand eine Druckerei, der Name des Druckers unbekannt.
1629, 1631—53 Marc. Pistorius
1664 Blasius Prösel
1663—68 Abr. Kertesz
1668 Mich. Udvarhely
1666—84 Steph. Jüngling
1691 J. Hermelius
1695, 1696 Casp. Polumbsky
1693—1744 Joh. Barth (1703 mit den Reichardianischen Schriften druckts Joh. Barth)
1707—14 M. Helzdörfer

*) Die Nachricht über ihr Vorkommen findet sich im Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1881. Nr. 1. S. 1. Dann: 1882 S. 56, 64, 66, 119. 1884 S. 141. 1885 S. 72, 123. 1886 S. 32, 96, 117, 134. Die jetzt bestehenden Druckereien und Buchhandlungen s. S. 164.

1716 Barth & Helzdörfer
1736—68 Joh. Barth
1777, 1778 Joh. Barth & Sohn, 1779 Joh. & Petrus Barth [Joh. Barth & Sohn] (Joh. Barth † 1783)
1773, 1780—1801 Petr. Barth
1801—1832 Joh. Barth, mit dessen Tochter; sie kam an
1832 G. v. Closius, von 1859 v. Closiussche Erbin (eingegangen 31. Dec. 1890).

Neben dieser Druckerei bestand
1717 die Stadtdruckerei, in der 1742 Joh. Barth,
1748—68 P. Sardi druckte, der
1777 unter der Firma Sardi & Hochmeister arbeitete. Nach des erstern Tode erhielt
1777 Hochmeister die Druckerei (bis 1843)
1778—1788 Mich. Gronerth Lottodrucker
1789/90 Mühlsteffen (1789 J. G. Mühlsteffen & Compagnion)
1800 Weber
1826 — S. Filtsch, von 1868 Filtsch's Erben (W. Krafft)
1850 J. Drotleff
1843 übernahm Th. Steinhaussen die Hochmeister'sche Druckerei bis 1878, dann Steinhaussen's Erben, jetzt A. Reissenberger.
1850 Griech.-orient. Archidiöcesandruckerei
1879 A. Meltzer (ging bald ein).

Aus den Matrikeln der evangelischen Kirche in Hermannstadt sei es gestattet, noch folgende Daten anzuführen.

Carl Nicodemus Grimm bibliopoega 1733, 1737
Georg Eyser bibliopoegus 1735
Joh. Loew Buchbinder 1680, 1684, 1718, 1737
Joh. Barth jun. typogr. 1741, 1714.
Mich. Lintzing (1765) 1766. † 17. Jan. 1769
Petr. Barth jun. 1772
Anna Hannes Wolleweber Buchdruckerin 1644
Mathias Hagel Buchbinder 1655
Georg Schneider Buchbinder, von Liebenau in Niederlausitz bürtig, 1657 († vor 1659)
Christ. Hildebrandus Buchdruckerknecht, Sohn des Greg. H. aus Breslau 1658, 1660
Joh. Buchdrucker Francos 1665
Steph. Jüngling Buchdruckerknecht 1666
Joh. Feringer Buchbinder 1666
Blasius typogr. 1663

B. Buchhändler:

1506—25 Hanns Buchführer (Joh. bibliopola)
1616 Benjam. Fiebick Buchführer
1712/13 Chr. Voigt & Habermann
1780—1792 Barth-Gromen und Gänselmeyerische Comp.-Buchhandlung.
1777 Mart. Edler v. Hochmeister (15. Oct.) Das Geschäft ging von den Erben über
1843—64 an Th. Steinhaussen, welcher die Buchhandlung verkaufte an
Aug. Schmiedicke. Firma seit 1. Mai 1864 Th. Steinhaussen's Buchhandlung (A. Schmiedicke), die von ihm überging an G. Meyer (besteht noch).
182? bis 1850 W. H. Thierry, ging über an
1850—1880 J. Krabs

1853—67 Sam. Filtsch, dann
1867—89 Jul. Speer (ging ein).
1867 1. Febr. bis 1868 1. Febr. F. W. Frank, dann bis
1868. 1. Dec. Frank & Dreßnandt. Das Geschäft übernahm
1868—1888 O. Pfaundler (ging ein)
1867—1888 Franz Michaelis, seitdem Michaelis & Seraphin
1868—70 Eug. v. Luxetich
1875/76 H. Meyer, Colportagebuchhandlung, bloß einige Monate
1889 W. Krafft.

2. Kronstadt. A. Buchdrucker*):

1535—49 Joh. Honterus (arbeitete bis 1554)
1555—57 Val. Wagner (zum Theil ohne Angabe des Druckers bis 1577)
1580 Nachkommen des Honterus (proelo Honteriano)
1580—81 Joannes Nireus
1583 Georg Greus
1586—94 Druck ohne den Namen des Druckers.
1627—32 Mart. Wolfgang
1638—92 Mich. Hermann (mit verschiedenen Druckern)
1672 Petr. Pfannenschmied & Jakob Jeckelius.
1675—78 Petrus Pfannenschmied
1688—1772 Luc. Seulerische Druckerei mit folgenden Druckern:
1689—1701 Nic. Müller
1704—1718 Steph. Müller
1703, 1721—39 Mich. Heltzdörfer
1739 Georgius Klein
1740—52 Mart. Fernolend
1753, 54 Georg Weinisch
1755—58 Chr. Lehmann
1759 J. G. Keller
1761—72 Mart. Brenndörffer (wo die Seulerische Druckerei nicht mehr erscheint)
1773—96 Albrich'sche Druckerei mit folgenden Druckern:
1773—1793 Mart. Brenndörffer
1795 Stef. Onjert
1796/97 Joh. Hardt
1784—89 typis Mart. Hochmeister Mart. Brenndörfer.
1798—1814 J. G. Edle v. Schobeln'sche Druckerei. In derselben:
1800—1814 F. A. Herfurth
1818—1831 Franz v. Schobelnische Druckerei — darin
1818—1827 F. A. Herfurth
1833 Joh. Gött (besteht noch)
1851—86 Römer & Kamner
1880 Tontsch & Kellemen
1880—81 Löw, Gerula & Comp.
1881—86 Th. Alexi
1888 Adolf Albrecht (besteht noch).

B. Buchhändler:

W. H. Thierry, Buchhändler in Hermannstadt, hatte s. Z. in Kronstadt eine Filiale.

3. Schäßburg. Buchhandlungen:

1844 26. Juni — 1870 Jul. Habersang (aus Leipzig), ging über an
1870—80 Erler.

---

*) Jul. Groß, Kronstädter Drucke 1535—1886. Kronstadt, J. Gött & Sohn Heinrich. 1886. (In Commission bei H. Zeidner.)

1881—82 Gebrüder Rezer, Colportagebuchhandlung (auch Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung, die jedoch auch Schießpulver verkaufte!)
1882 11. Aug. — 1884 30. Juni H. Zeidner, übergegangen an
1884 C. Herrmann, der das Geschäft noch fortführt.

„Eine Alphabetdruckerei für den Elementarunterricht hat der frühere Elementarlehrer Andr. Unberath mit mühsamem Fleiß sich selbst geschaffen und manche Elementarschule in der Umgegend von Schäßburg und zum Theil auch in größerer Entfernung mit Alphabeten für Lesemaschinen versehen“. (Heltrich, culturhist. Skizzen aus Schäßburg, im „Sächs. Hausfreund“, Kalender 1868.)

4. Mediasch. Buchdrucker:

1771—1816 (?) Joh. Sifft, dann in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts; verkaufte die Druckerei an Wilh. Lauterbach.
1871 G. A. Reissenberger.

5. Bistritz. Buchdrucker:

Ohne Namen des Druckers: 1760, 63
1773, 1779 Chr. Lehmann
1791 Petrus Eckhardt
1813—35 Joh. Filtsch. 1860 J. E. Filtsch; 1867 Filtschs Erben.

6. Mühlbach.

1579 soll ein Evangelienbuch in altslavischer Sprache dort gedruckt sein. (Szabo, Regi magyar Könyvtár II. S. 40.) (Die jetzigen s. S. 164.)

7. Broos.

1582 Ein altes Testament mit cyrillischen Buchstaben. (Ebenda II. S. 45.)
1853—1863 Aug. Nagel.
(Schäfer und Fuhrmann s. S. 164.)

8. S. Regen.

1880 Rudolf Burghardt übernahm die 1876 von A. Wagner übernommene und 1873 von J. E. v. Stangmüller gegründete Druckerei
1891 Karl Schabosch.

9. Klausenburg. Buchhandlungen:

1550—1585 Caspar Helth (bestand auch weiter).
1778, 1783 F. A. Kollmann.
1790—1809 Hochmeister's Filiale.
Tilsch, am Anfange dieses Jahrhunderts.
Burian (Antiquar) in den zwanziger bis fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts.

II.

Maria Theresia's Privileg für Mart. Hochmeister. Wien, 15. October 1777.

Nos Maria Theresia Dei gratia Romanorum imperatrix vidua regina Hungariae, Bohemiae etc. etc. etc. memoriae commendamus tenore praesentium, significantes quibus expedit universis, quod Nos, cum ad demissam fidelis nostri prudentis et circumspecti Martini Hochmeister, liberae et regiae civitatis nostrae Cibiniensis civis et professione sua bibliopegi ac respective typographi supplicationem, nostrae propterea factam majestati, tum vero ex eo, quod fidelium subditorum nostrorum commodis benigne simul et materne prospicere cupiamus, eidem Martino Hochmeister privilegium bibliopololatus de Caes. Regiae potestatis nostrae plenitudine et gratia speciali concedendum annuendumque esse duximus, ut is in praefata civitate nostra Cibiniensi publicum bibliopolium et officinam librariam servare exindeque pro communi fidelium nostrorum subditorum usu et utilitate, cujuscunque generis et speciei libros inturbate ac libere seu frustatim seu cumulatim vendere et distrahere, omnibus illis juribus praerogativis et libertatibus, quibus alii ejusmodi privilegiati bibliopolae uti, frui et gaudere solent, uti, frui et gaudere possit, ac valeat, eatenus tamen quoad jurisdictionem immediate regio nostro in magno principatu Transsilvaniae Gubernio, quoad inquisitionem vero et visitationem librorum in eundem principatum per ipsum inferendorum, commissioni ad censuram et revisionem librorum per Nos in eodem principatu constitutae subjaceat, neque ullos, qualescunque sint, absque praevia hujus approbatione distrahere, multo minus autem prohibitos clam inducere et vendere sub praesentis privilegii amissione praesumat et attentet, denique etiam in venditione justum et moderatum pretium observet. Imo concedimus, et annuimus praesentium per vigorem, quocirca vobis, cujuscunque status, gradus, conditionis et praeeminentiae fidelibus subditis nostris, specialiter vero judici ceterisque juratis civibus et senatoribus memoratae civitatis nostrae Cibiniensis, modernis utpote et futuris horum serie firmiter praecipientes committimus, et mandamus, quatenus toties nominatum Mart. Hochmeister in praeattacti bibliopolii exercitio nullatenus turbare, impedire, molestare et prohibere praesumatis, sed ipsum hac benigna gratia et annuentia nostra eidem praevio modo concessa, libere, secure et absque ullo damno, molestia et impedimento, uti, frui et gaudere permittere, ac per eos, quorum interest, vel intererit, permitti facere modis omnibus debeatis ac teneamini. Harum nostrarum secretioris et aulici sigilli nostri munimine roboratarum vigore et testimonio Litterarum mediante. Quas post earundem lecturam

semper reddi volumus, ac jubemus praesentanti. Datum in civitate nostra Vienna Austriae die decima quinta mensis octobris anno domini millesimo septingentesimo septuagesimo septimo, regnorum verum nostrorum trigesimo septimo.

Maria Theresia m. p.

Thadaeus Baro a Reischach.
Alexander Horvath.

Original Pergament. An schwarzgelber Schnur das hängende Siegel in Holzkapsel. — Außen: Anno 1778 die 26a mensis Februarii praesent. lect. publicatum et e consilio regii per magnum Transsilvaniae principatum gubernii
extradat. per Michaelem de Brukenthal m. p.
secr. gublem.

III.

Bücherverbot.

Maria Theresia etc. Illustres reverende etc. Displicenter sane intelleximus, quod helv. conf. pastores et magistri dogmata catholicorum extra etiam gymnasia et scholas suas in publicis declamationibus impugnentur quodve porro fatae confessioni addicti posthabita regia nostra ordinatione anno 1753 emanatae sine constituta facultate libros edant, in iisque non solum religionem catholicam, verum etiam augustissimam domum nostram tantopere insectentur, ut inde odium et invidiam utrisque in asseclarum animis conflari necesse sit.

Volumus proinde et positive mandamus, ut quoad ejusmodi declamationes publicas attinet, illae serio ubique interdicantur et diversis a catholica religione dogmata sua contra catholicas defendenda, in scholis duntaxat et gymnasiis ipsorum admittantur. Quod autem libros praefatos respicit, cum tales tres sub titulis Polycarpi episcopi Smyrnensis, catechismi item et Athenae Hungaricae in lucem prodiisse informemur, vestrum erit actutum disponere, ut libri hi ubicunque reperti fuerint, confiscentur, et usus ipsorum interdicatur. Ordinabitis vero ad haec, ut autores horum librorum, tum editionis patroni nec absimiliter etiam typographi, quorum prelo subjecti erunt, exquirantur et nobis adjecta opinione vestra referantur, ulteriores nostras dein praestolaturi dispositiones. Quibus in reliquis gratiam etc. Datum Viennae Austriae die 24. Nov. A. 1768.

Maria Theresia m. p.
Carolus Comes Breiner m. p.

Ad mandatum sacrae
Caes. Reg. Matis proprium
Alex. Horvath m. p.

Copie im Hermannstädter Capitular-Archiv Nr. 836.



IV.

Aufhebung der Lesegesellschaften. 1798.

Copia gratiosissimi decreti gubernialis sub 31. Aug. 1798 nroque 6597 ad magistratum Coronensem exarati.

Sacrae Caes.-Regiae et apost. Majestatis etc. Amplissime prudentes ac circumspecti etc. Sacratissima sua Majestas observato eo, quod instituta ad lectionem librorum destinata, quae sub vulgari nomine Lesecabinette veniant, non tantum nullam utilitatem praestent, sed etiam nociva evaserint, virtute benigni de 3. Aug. a. c. exarati decreti clementer jubere dignata est, ut eadem in omnibus summeffatae ditionibus haereditariis adeoque in magno hocce Transsilvaniae principatu sine omni mora tollantur.

Altissimam proinde hanc resolutionem ea cum ordinatione intimari d. vestris, ut in ductu illius institutum hoc, si alicubi subsistere observaverint, sine omni mora tollendum procurent, et de effectu usque ultimum Novembris informent. Sic facturis altefata etc.

G. C. Banffy m. p.

Jos. Bizstray m. p.
secret.

Der Kronstädter Magistrat theilt dem Stadtpfarrer und Dechanten G. Preidt unter dem 12. December 1798 die Verordnung mit. Am 15. December antwortet derselbe, „daß zwar vor wenigen Jahren von einigen der bemeldeten Personen (Geystlichen und Schullehrern) allerdings eine dergl. Lesegesellschaft auch allhier errichtet worden; die aber, so viel mir bewußt ist, sich schon lange Zeit her nicht versammelt hat“. Am 20. December 1798 kann der Magistrat „nicht umhin, Eure Claritäten das weitere Ansinnen zu machen, womit dieselben sämmtlichen Geistlichen und Schul Lehrern das Allh. Verboth, dem zu Folge keine Lese Institute ferner bestehen sollen, bekannt zu machen belieben wolle“. Preidt befolgt die Anordnung am 18. Januar 1799. (Aus dem Kronstädter Archiv.)

V.

Das Hermannstädter Gesangbuch.

Birthälm d. 9. Oct. 1790.

Hochwürdiger, HochzuverEhrender Herr und Freund.

Etliche Stunden vor meiner Abreise aus Hermannstadt war HE. Barth, des zu veranstaltenden neuen Gesang Buchs wegen, bey mir und bat dringend um baldmöglichste Druckbeförderung desselben aus mehrerley Gründen, die Ew. HW. mir bereits selber anzuzeigen, die Güte hatten. Er brachte zugleich ein Exemplar von dem neu-herausgekommenen Bistritzer Gesangbuche mit, das nun freylich in jedem Betracht, wie ich nur bey einer flüchtigen Durchblätterung desselben



wahrnahm, nicht schlechter hätte ausfallen können. Hier wäre nun der Fall, wo die, so immer befehlen wollen, ihr Ansehen, wenn sie eines haben, geltend machen solten. Hätte man Recht und Macht neue Gesang-Bücher-Auflagen vor ein Paar Jahre zu untersagen: so solte man die Ubertretter dieses Verbots nunmehro zur Verantwortung ziehen und den Plunder, vornemlich zur Schadloßhaltung derjenigen, welche sich jenem Verbote fügten und nun durch die Bistritzer beeinträchtigt worden sind, confisciren. Es ist beynahe nicht zu begreifen, wie die Herrn beyder Stände, woferne das Buch mit ihrem Wißen und Einwilligung gedruckt worden ist, weder auf den Synodal Schluß der wenigstens dem dortigen E. W. Capitel und dessen Vorstehern [bekannt sein muß], noch auf das, was in der vollen National:Versammlung, den 4ten oder 5. Junii, welcher die Bistritzer TH. Deputirten doch sicher beywohnten, in dieser Sache abgehandelt wurde, nicht die geringste Rücksicht genommen habe. Sprechen E. HW. mit T. H. Comes und Consul Prov. und sagen, daß wenn Hochdieselben es für thunlich und nöthig erachteten, das Buch zu confisciren, oder den Verschleiß desselben, weil es so äußerst schlecht ist und die Käufer damit würklich betrogen werden, über das aber der Buchdrucker, oder wer es immer sey, eigenmächtig und wider die allgemeine Verabredung, zu Werke gegangen, zu verbiethen, ich gleicher Gesinnung seye, ja, wenn ich auf standhafte Unterstützung zu rechnen hätte, die Ausführung dieses Schlusses selber bewürken wolte. Dem H. Barth habe ich übrigens gesagt, was wir beyde verabredet hätten, und versichert, daß ich an meinem Theile alles thun wolle, um es bis Anfang Nov. dahin zu bringen, daß das neuausgewählte Gesangbuch aufgelegt werden könne. — Der Reif hat auch in diesen Gegenden hart gedrückt; indessen hofe ich doch — was Birthelm betrifft, wo ich mit Augen sehe und mit eigener Zunge koste — daß wir, zwar nicht vielen aber ausgezeichnet guten Wein haben sollen. Unter unsrer schönsten Empfehlung an dero schäzbares Hauß habe ich die Ehre mit ewiger Hochachtung und Freundschaft zu geharren

Euer Hochwürden

ganz ergebenster Diener
A. Funck.

Original-Brief an den evang. Stadtpfarrer in Hermannstadt. Capitular-Archiv Nr. 1331.

VI.

Bitte um Druckerlaubniß. 1765.

Maxime Venerabilis,
Carissime, Doctissime Domine, Fautor et in Christo Frater Colendissime!

Venerabilis vestrae Claritatis Hochschätzbarer Bekandtschaft, deren ich zu Anfang dieses Jahres, mit innigstem Vergnügen, gewürdiget



worden, reizet mich auch noch, derselben fast täglich zu gedenken, und wie glücklich würde mich achten, wenn dieselbe auch nur einiger maßen genießen dürfte, wie mich auch derselben in erlaubten Zutrauen versichern will. Was Hoch-Deroselben bey meinem Abschied aus Hermannstadt versprach, Dienst-verpflichtest zu überschiken, nemlich, meine entworfene besondere Nachricht von Burzenland; so habe endlich unter mancherley Veränderungen, das Vergnügen gehabt, jezo meine Zusage zu erfüllen. Veneranda vestra Clar. geruhen, diese kleine und geringe Schrift, nach Hoch Deroselben tiefen Einsicht zu überlesen; und wenn mich erkühnen dürfte, eine Last aufzubürden; so wolte Hochdieselbe in aller Unterthänigkeit ersuchen, allergütigst erregte Nachricht von Burzenland, in meinem Namen, Seiner Hochgräfl. Excellenz dem dermaligen Tit. pl. Catholischem Hn. Bischof zur gerechten Censur und höchst gütigster Erlaubniß, solche in Cronstadt druken zu dürfen, zuzustellen. Solte dieser ausnehmender Gnade gewürdiget werden; so bitte allerergebenst, Hochgeneigt mich zu berichten, was für die schriftliche Bewilligung, wenn sie erfolgen solte, diesfalls gezahlet wird. Unsere im Frühjahr wieder reggemachte Zehnd-Sache ruhet, und wenn sie auch immer ruhen solte! Das Vertrauen, das auf Hochderoselben Gewogenheit zu sezen, diesmal unterfange, läßt mich einer Hochgeneigten Antwort erwarten, welches mich insonderheit zu allem ersinnlichen Dank und Dienst verbindlich machen wird, der ich auch hie in tiefster Hochachtung zu verharren, mir die Freyheit nehme,

Maxime venerab. Tuae Clar.

zum Gebet und Dienst verpflichteter

Honigberg d. 10. Julii 1765.

Josephus Teutsch
Pfarrer in Honigberg.

Original-Brief (wahrscheinlich an den Hermannst. Stadtpfarrer gerichtet) Papier, im Hermannst. Capitular-Archiv Nr. 745.

VII.

Die deutschen Kalender Siebenbürgens.

Vorausgeschickt sei, daß die ältesten hier im Lande gedruckten Kalender aus der Honter'schen Druckerei hervorgegangen sein sollen; ein Exemplar hat sich nicht erhalten.

1. Newer Almanach auff das Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Jhesu Christi MDCXIX. Mit Erwehlungen, Witterungen und Aspekten. Durch Valentinum Hamken, Pfarrher zu Seyfersdorf in der Schlesie. Hermannstadt, druckts J. T.

2. Almanach vbers 1633 Jahr. Gerrichtet auffn Zips und Ober-Vngern durch Dav. Frölichium. Hermannstadt.

3. Almanach des Jahres nach der Zukunft Christi ins Fleisch 1638 auf Ungarn, Siebenbürgen und benachbarte Länder gerichtet von



Davide Fröhlichio, Astronomo in Kaysmark. Hermannstadt, druckts Marc. Pistorius.

4. Der neue und alte Almanach aufs Jahr nach Christi Geburt 1640 . . . durch Dav. Fröhlichium . . . Hermannstadt, Marc. Pistorius.

5. New vnd Alt Calender auff das Jahr . . . 1641. Gestellet auff Vngarn, Syebenbürgen vnd andere vmbgräntzende Länder. Durch Dav. Fröhlichium sac. Caes. Maj. per regnum Hung. Mathematicum. Hermannstadt, Marc. Pistorius.

6. New und alter Calender auff das Jahr nach der heilbringenden Geburt Christi 1643 Auff Vngarn, Siebenbürgen vnd andere vmbliegende Örter mit höchstem Fleiß calculiret Von Davide Fröhlichio Astronomo in Kaesmarckt. Gedruckt in Cronstadt.

7. Neu und alt Almanach aufs Jahr nach Jesu Christi Geburt 1644 . . . calculirt von Dav. Fröhlichio nunmehr ins 21 Jahr. Gedruckt in Hermannstadt durch Marc. Pistorium.

8. Tagbüchel, Neu und alt Almanach aufs Jahr nach Christi Geburt 1645 . . . von Dav. Fröhlichio. Gedruckt in Hermannstadt durch Marc. Pistorium.

9. Der neu und alt Kalender aufs Jahr nach der seligmachenden Geburt unseres Herrn Jesu Christi 1647. Gestellet von Dav. Fröhlichio astr. pract. nunmehr im 24 Jahr. Hermannstadt bei Marco Pistorio.

10. Kalender auf das Jahr 1654. Hermannstadt. (Darin Jsr. Hiebner's Prognosticon.)

11. New und alter Calender auf das Jahr . . . 1655. Von Christophoro Neubarth. Cronstadt.

12. Newer und Alter Almanach auffs Jahr . . . 1657. gestellt durch Chr. Neubarth. Hermannstadt, Martinus (sic) Pistorius.

13. Siebenb. Calender auff das Jahr . . . 1659 durch Georgium Rondium Mathematicum et h. t. Scholae Schaeszburgensis Rectorem. Gedruckt zu Cron-Stadt.

14. Calender auff das Jahr 1664. Kronstadt.

15. New und Alter Allmanach auff das Jahr 1665. Hermannstadt. Druckts Blasius Pröll.

16. Kalender aufs große Veränderungsjahr 1666. Hermannstadt. (Von Jsr. Hiebner herausgegeben.)

17. Neuer und Alter Kalender auf das Schaltjahr . . . 1667. Auf Siebenbürgen, Ungarn, Walachey und anliegende Länder mit gebührendem Fleiß auffgesetzt von Mag. Jac. Schnitzlero Phil. et Astronomo. Hermannstadt, Steph. Jüngling. (Ebenso 1668, 1669.)

18. Der Neue und Alte Almanach auff das unglückselige Jahr 1674. Gestellet von Christ. Neubarth. Kronstadt.

19. (Almanach auf das Jahr 1676.) Hermannstadt, Steph. Jüngling. Ebenso 1677, gestellet von Chr. Neubarth Bol. Sil. (Ebenso 1680). Ebenso 1678 von Mich. Clausenburger.



20. Neuer und alter Kalender auff das Jahr 1681 gestellet von Chr. Neubarth. Kronstadt, Hermannische Druckerei.

21. Allmanach auff das Jahr 1684. Hermannstadt. Ebenso 1685, 1686, 1687.

22. Neu und Alter Allmanach Auff das Schaltjahr . . . 1688. Gestellet von Joh. Neubarth, Bol. Sil. Clausenburg bey Mich. Nemethi.

23. Ebenso . . . auf das Jahr 1689 gestellet von And. Scharsius. Kronstadt.

24. Neu und alter Allmanach auf das Jahr . . . 1693. Kronstadt.

25. Neu- und alter Kalender auf das Jahr 1697. Nachgedruckt zu Kron-Stadt.

26. Neu und Alter Kalender Auff das Jahr . . 1698. Hermannstadt, Joh. Barth. Ebenso 1701.

27. Neu-verbesserter und Alter Kalender auff das Jahr 1701. Gestellet von Joh. Neubarth. Nachgedruckt zu Kron-Stadt. Unter wechselndem Titel: Verbesserter Neu und Alter Kalender — Neu verbesserter und Alter Kalender — Neuer verbesserter und Alter Kalender durch das ganze 18. Jahrhundert bis 1801 in verschiedenen Druckereien.

28. Neuer und alter Siebenb. Provinzialkalender. Hermannstadt, Barth. 1689, fortgesetzt bis zur Gegenwart, Verlag später Closius, letzter Jahrgang 1891.

29. Neu verbesserter und alter Kalender auf das Jahr . . . 1703. Hermannstadt, Barth; dann Sardi, Petr. Barth, später Hochmeister bis 1799. 1718 in Heltau gedruckt (wahrscheinlich wegen der Pest in Hermannstadt).

30. Neu und alter Klausenburger Schreibkalender. Klausenburg, J. F. Kollmann, 1776.

31. Neu verbesserter und alter Kalender auf das Jahr 1777, gestellet von Neubarth. Mediasch, J. Sifft.

32. Volkskalender. Hermannstadt, Hochmeister, von 1777 (?) bis? Nach Trausch. Ob hier nicht eine Verwechselung mit Nr. 33 oder Nr. 34 vorliegt?

33. Siebenb. neuer und alter Volkskalender auf das Jahr 1795. Hermannstadt und Klausenburg, Hochmeister, später nur Hermannstadt, bis 1837.

34. *Neuer und alter Hauskalender für das Jahr . . von 1777 (?) an. Hermannstadt, Hochmeister, später Steinhaußen, jetzt Reißenberger.

35. Geschichts- und Wirthschaftskalender (später Schreib- und Wirthschaftskalender) von 1801—1809. Hermannstadt, Hochmeister.

36. Kronstädter neuer verbesserter und alter Kalender. Kronstadt 1803, erschien bei Schobeln bis 1834, dann bei Gött. Herausgegeben von Traugott Teutsch 1870—1886.

*) Die mit einem Stern bezeichneten erscheinen fort.

37. Siebenb. Schreib- und Wirthschaftskalender. 1806. 1809. 1812. Hermannstadt, M. Hochmeister.

38. Siebenb. neuer und alter Hauskalender auf das Jahr 1812. Hermannstadt, Hochmeister, bis 1826.

39. Kronstädter Kalender auf das Gemeinjahr 1890. Herausg. von Karl Nußbächer. Kronstadt, Gött & Sohn Heinrich (früher bei Schobeln, später Gött) von 1819 an. (Ob nicht derselbe wie 36?)

40. Neuer siebenb. Handkalender. 1822—42. Bistritz, Filtsch.

41. Neuer gemeinnütziger Kalender für Siebenbürgen. Hermannstadt, M. Hochmeister. 1828—37.

42. Kalender für das Jahr 1829 mit der siebenbürgischen Chronik. Hermannstadt, S. Filtsch, bis 1839. 1845. 1853 „mit der Chronik“. 1861.

43. Hermannst. neuer und alter Hauskalender. Hermannstadt, Hochmeister. 1830—1840.

44. Der nützliche Rathgeber. Ein Kalender für jeden Haus- und Landwirth in dem Großfürstenthum Siebenbürgen. Kronstadt, Gött. 1839—49.

45. Siebenb. deutsches Volksbuch für 1850. (Neue Folge des nützlichen Rathgebers.) 12. Jahrgang. Ebenda.

46. Der Herold. Allgemeiner Haus-, Volks- und Geschäftskalender. Ebenda 1839, 1840, 1843.

47. Siebenbürgischer Volkskalender. Herausgeg. von Benigni. Hermannstadt, Hochmeister's Erben. 1843—49.

48. *Siebenb. Volkskalender für das Jahr . . . Neue Folge. Hermannstadt, Steinhaußen, seit 1852 (jetzt Reißenberger).

49. *Der Siebenb. Hausfreund. Kronstadt, S. Gött. 1848 bis 1858, ging über in Sächs. Hausfreund. Ebenda, 1851 bis zur Gegenwart.

50. Historien-Kalender für das Jahr 1851. Herausgegeben von Joh. Michaelis. Hermannstadt, S. Filtsch.

51. Compaß für Siebenbürgen. Neuer vaterländ. Kalender für das Gemeinjahr 1854. Herausgegeben durch die Verleger Römer & Kamner 1854—57.

52. Der Burzenländer Wandersmann. Ein Kalender zur Unterhaltung und Anregung für Stadt und Land. Neuumgestaltete Fortsetzung des „Compaß für Siebenbürgen“. Herausgegeben durch die Verleger Römer & Kamner. 1858—61.

53. Illustrirter Geschichtskalender pro 1859. Hermannstadt. (wo?)

54. *Kalender des Siebenb. Volksfreundes. Hermannstadt, Fr. Michaelis. (Jetzt Michaelis & Seraphin.) Erscheint seit 1860.

55. Der Kronstädter Gevattersmann. Ein Kalender fürs Volk von Joh. Vogt. (Neue Folge des „Burzenl. Wandersmann“.) Römer & Kamner 1862—70.

56. Illustrirter Siebenb. Volkskalender für 1868 von L. A. Staufe. Verlag von L. J. Haberl's Buchhandlung, Römer & Kamner, Kronstadt.



57. Bistritzer Handkalender pro . . . 1869. Filtsch'sche Erben.

58. Honteruskalender für Stadt und Land. Von H. Neugeboren. Römer & Kamner, 1877.

59. Bistritzer Kalender. Druck und Verlag von Botschar. Bistritz seit 1882. (?)

60. *Bistritzer Handkalender für das Jahr .. Druck und Verlag von Theodor Botschar in Bistritz. Erscheint seit 1882 (anfänglich mit Beiträgen von J. Fr. Gräf).

61. Schulkalender . . . auf das Schuljahr 1886/87, dann 1887/88. Red. von M. Csaki. Hermannstadt, W. Krafft.

62. Burzenländer Bote. Neuer Kalender für 1890. Kronstadt, A. Albrecht.

63. *Neuer Volkskalender für das Jahr 1890. Hermannstadt, W. Krafft.

[64. Bistritzer Bote. Kalender für 1890; war eine Titelausgabe eines Wiener Kalenders, des Wiener Boten, die ein Buchdrucker in Bistritz veranstaltet hatte; er kann nicht als siebenb. Kalender angesehen werden.]

VIII.

Die deutschen Zeitungen Siebenbürgens*).

1. Theatralisches Wochenblatt für das Jahr 1778. Hermannstadt, gedruckt bei Sam. Schardi und Martin Hochmeister**).

2. Siebenbürger Zeitung 1784—1787 in 8°; erschien unter dem Namen „Kriegsbote" 1788—91 in 8°, Hermannstadt, Hochmeister, dann als

Siebenbürger Bote 1792—1862, erst in 8°, dann in kl. 4°, später in gr. 4°. Hermannstadt, Hochmeister, dann Steinhaussen. Er hatte folgende Beiblätter:

Siebenb. Intelligenzblatt 1792—1805;

Siebenb. Bürgerblatt 1838 und 1839.

Transsilvania. Beiblatt zum S. B. von 1839—1864;

Transsilvania. Wochenschrift für siebenb. Landeskunde, Litteratur und Landescultur. Neue Folge. Red. von E. A. Bielz. 1861—63 (im letzten Jahre Monatsschrift);

Blätter zur Beförderung der Oeconomie, Gewerbs- und Handelsthätigkeit (7 Nummern);

Deutsches Volksblatt für Landwirthschaft und Gewerbe in Siebenbürgen 1844 und 1845;

*) Die mit einem Stern versehenen erscheinen fort.

**) Im Kriegsboten 1791 Beilage zu Nr. 26 wird angekündigt: „Kritische Beobachtungen zur Erweiterung dramaturgischer Kenntnisse, ein Blättchen zum Vergnügen der Freunde des Schauspiels während Anwesenheit der Kurzischen Gesellschaft in Hermannstadt". Hochmeister. 1791, 8° soll zu 1/2 Bogen Dienstag und Freitag erscheinen. Ob es erschienen ist, habe ich nicht feststellen können.



Kirche und Schule von Franz Obert, 1862;

Von 1863 an vereinigte sich der S. B. mit der Hermannstädter Zeitung und erscheint seither als

*Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenb. Boten; gr. Fol. Verlag: Mart. Hochmeister bis 1843, 1843—1881 Th. Steinhaussen, seit 1882 Adolf Reissenberger.

3. Siebenbürger Wochenblatt 1837—49, bei Joh. Gött in Kronstadt. Anfangs mit dem Beiblatt:

Unterhaltungsblatt, das sich dann verwandelte in

Unterhaltungsblatt für Geist, Gemüth und Publicität (später Blätter f. Geist, Gemüth und Vaterlandskunde) 1837—48, 1851, 1852, 1858;

Satellit des Siebenb. Wochenblattes 1840—58;

Stundenblumen der Gegenwart 1840—42. 10 Bändchen; 1843 Neue Folge, 4 Bändchen; 1845 Zweite Folge, 4 Bändchen.

Das Wochenblatt verwandelte seinen Namen in:

*Kronstädter Zeitung seit 1849, unter welchem Namen sie noch besteht. Als Beilage:

Die Turnerglocke 1862 sechs Mal, 1863 vier Mal.

4. Unterhaltungen aus der Gegenwart. Periodische Schrift in zwanglosen Heften. (Von Heinrich Schmidt.) Hermannstadt 1848, Krabs, 20 Hefte.

5. Der Siebenbürgische Volksfreund. Wochenblatt für den Gewerbs- und Landmann. Red.: Joh. Michaelis. Hermannstadt, Filtsch 1844—1849.

6. Siebenbürg. Quartalschrift. Red.: H. Schmidt. Seit October 1859 in gr. 8. Hermannstadt, Anfangs bei Steinhaussen, dann bei Closius. Seit Januar 1861 als

Hermannstädter Zeitung (bei Closius), seit Jan. 1863 vereinigt mit dem S. Boten (s. Nr. 2).

7. Bistritzer Wochenblatt (von Senator C. Wittstock ins Leben gerufen) 1861—70. Bistritz, C. Filtsch's Erben. Im Jahre 1871 führte es den Titel

Neues Bistritzer Wochenblatt, seit

*1872 Bistritzer Wochenschrift. Verlag und Red.: C. Schell.

8. Karlsburger Wochenschrift. Karlsburg (ging 1884 ein).

9. Siebenb. Blätter. 1867—1872. Hermannstadt, S. Filtsch.

10. Siebenb. Deutsches Wochenblatt. 3. Juni 1868—1873. Hermannstadt, Drotleff. Mit ihm verbunden:

Siebenb. Zeitschrift für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, die 1865—1868 unter diesem Titel selbstständig erschienen war (im selben Verlag). 1866 Beiblatt: Aehrenlese.

11. *Siebenb. Deutsches Tageblatt, seit 1. Jan. 1874; brachte eine Zeit lang besondere Beilagen für Gewerbe, Kirche und Schule, Litteratur. Hermannstadt, J. Drotleff.

12. *Schäßburger Anzeiger, seit 187? (Wochenblatt). Schäßburg, Jördens. (Bringt als Beilage das in Stuttgart bei Greiner & Pfeiffer gedruckte Illustr. Sonntagsblatt.)

13. *Großkokler Bote, seit 1879 (Wochenblatt). Schäßburg, J. Horeth.

14. *Landwirthschaftliche Blätter, seit 1872, später und jetzt mit dem Zusatz „und Obst- und Weinbauzeitung für Siebenbürgen. Organ des siebenb.-sächs. Landwirthschaftsvereins". (Red.: Ad. Gottschling.) Hermannstadt, Drotleff.

15. Siebenb. Quartalschrift, 1790—1801. 7 Bände. Hermannstadt, Hochmeister.

16. Siebenb. Provinzialblätter. Ebenda 1805—24. 5 Bände.

17. Transsilvania. Periodische Zeitschrift für Landeskunde. Red. von J. Benigni v. Mildenberg und Neugeboren. 1833—38. Hermannstadt, Thierry.

18. Unterhaltungsblatt aus der Geschichte Siebenbürgens (von J. Benigni v. Mildenberg). 1839—46. Hermannstadt, Thierry.

19. Magazin für Geschichte, Litteratur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens, von Anton Kurz. 1844—47. 2 Bände. Kronstadt, Gött. 3. Band, 1. Heft, ebenda 1852, herausgegeben von J. Trausch.

20. Magazin u. s. f. Herausgeg. von E. v. Trauschenfels. Neue Folge. 1859—61. 2 Bände. Ebenda.

21. Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart. Herausgegeben von J. K. Schuller. Ein Band. 1841. Hermannstadt, Hochmeister.

22. *Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. Hermannstadt 1843—50. 4 Bände, erst Verlag des Vereins, dann 1850 Hochmeister (Th. Steinhaussen). Neue Folge, 1853—1871. 9 Bände. Kronstadt, Gött; von 1872 (10. Band) an Hermannstadt, Verlag des Vereins. (In Comm. bei Fr. Michaelis); bis 1890 23 Bände.

23. *Mittheilungen des Vereins für Naturwissenschaften in Hermannstadt. Seit 1850. Hermannstadt.

24. Vierteljahrsschrift für die Seelenlehre. Herausgegeben von Heinrich Neugeboren und L. Korodi. 1859—61. 3 Bände. Kronstadt, Gött.

25. Schul- und Kirchenzeitung für die evang. Glaubensgenossen in Siebenbürgen von Geltch, Michaelis, Giesel, Schiel. 1. März 1851—58. Kronstadt, Gött.

26. Evang. Schul- und Kirchenzeitung von Mart. Malmer. 1862. Hermannstadt, Filtsch.

27. *Schul- und Kirchenbote für das Sachsenland von Franz Obert. Seit 1866. Hermannstadt, Filtsch (Speer); seit 1886 Kronstadt.

28. Blätter für Handel und Gewerbe in Siebenbürgen. Red. von Joh. Hintz. 1878, 1879. Kronstadt, Gött.



29. *Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde. Seit 1878. Hermannstadt, Fr. Michaelis (jetzt W. Krafft).

30. Kronstädter Anzeiger für Handel, Gewerbe und Oekonomie. Red.: E. Hülverding. Kronstadt, Römer & Kamner (wann?).

31. Sächsisches Volksblatt. 1869. Schäßburg, Fr. Karner.

32. Deutsche Schulblätter. Herausgegeben von J. Fr. Gräf und A. Homner. 1879—1881. Bistritz, Botschar.

33. Der Amtmann. Organ der Municipal- und Communalbeamten der Länder des Königreichs Ungarn. Fachblatt in allen Zweigen der Administration. Eigenthümer, Verl. und Red.: O. Beran. Erschien 1880—84 in Bistritz bei Botschar, April 1884 bis ? in Hermannstadt bei W. Krafft.

34. Die Ostgrenze. Red. von W. v. Fehrentheil. 1872. Kronstadt, Gött & Sohn Heinrich.

35. Brooser Anzeiger (in den sechziger Jahren). Broos.

36. Mediascher Wochenblatt. 1. Januar bis 24. Juni 1880. Mediasch.

37. *Der Sächsische Volksfreund, ein Sonntagsblatt für Stadt und Land. Herausgegeben von Franz Herfurth. Seit 1886. Kronstadt, in wechselndem Verlag, jetzt W. Hiemesch.

38. *Jahrbuch für Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche. Herausgegeben vom evang. Landesconsistorium. Seit 1875. Hermannstadt, J. Drotleff.

39. *Jahrbuch des Siebenb. Karpathenvereins. Seit 1881. Hermannstadt, J. Drotleff.

40. *Bistritzer Zeitung. Politisches Wochenblatt. Organ für gewerbl. Interessen. Mit der Beilage: Illustrirtes Unterhaltungsblatt [Druck von Jhring & Fahrenholtz in Berlin]. Seit 1. Januar 1891. Bistritz, Druck von Th. Botschar.

41. Deutsche Lesehalle. Herausgeg. von Moritz Zitter. Nov. 1884 bis Ende Dec. 1884. Hermannstadt, Closius'sche Erbin.

42. Der Horizont. Illustrirte Hefte für Belletristik, Industrie, Handel und Gewerbe. Von Tornay. Kronstadt, Römer & Kamner. (Wann?)

43. Musik-Zeitung. Red. Franz Hausleitner. 1879, Nr. 1—9. Kronstadt, Römer & Kamner.

44. Der kluge Hanns Michel. Wochenschrift für Siebenbürgens Ackerbau, Forstwirthschaft, Gartenbau, Gewerbe und Handel, überhaupt für volkswirthschaftliche Interessen nebst Anhang für locale Angelegenheiten und Belletristik. Erscheint jeden Dienstag. Red.: Siegfried Heinzel. 1880. Nr. 1 und 2. Kronstadt, Römer & Kamner.



Anmerkungen.

1) G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Leipzig 1874. 2. Bd. S. 293.

2) Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. 2. Bd.: Rechnungen 1526—1540. S. 282. Zählung der Wirthe im Sachsenland.

3) Ueber den Pietismus in Siebenbürgen: H. Herbert, Beiträge zur Geschichte der Kirche und Schule in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. (1711—40), im Hermannstädter Gymnasialprogramm 1877. — A. Kurz, zur Geschichte des Hermannstädter Gymnasiums im Jahr 1713, in desselben: Magazin für Geschichte, Litteratur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. I. 1844. S. 163. — H. Wittstock, Aus Briefen des Mag. G. Haner, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, XVI, 606.

4) Monumenta Germaniae paedagogica. 6. Bd.: Die siebenbürg.-sächsischen Schulordnungen. Berlin 1887. S. LXXVIII, XCV, CIV, CXXVIII, 143, 393.

5) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. VI, S. 13.

6) Kurz a. a. O. I. S. 168.

7) Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 9. Jahrgang. Hermannstadt 1886. S. 26.

8) Herbert a. a. O. S. 6, nach dem Hermannstädter Magistratsarchiv.

9) Herbert ebenda und Kurz, S. 168.

10) So interessant die Synodalacten auch sind, so sind sie doch zu umfänglich, als daß wir sie hier, wie wohl zu wünschen gewesen wäre, vollständig mittheilen könnten.

11)—13) Nach den in den Beilagen weggelassenen Synodalacten.

14) Archiv VI. S. 7 ff. 15) Herbert a. a. O.

16) Ich theile in Beilage I eine Zusammenstellung der Siebenbürger Buchdrucker, soweit sie für deutsche Bücher in Betracht kommen, mit.

17) Mon. Germ. paedag. VI. S. 132.

18) Synode von 1726: Et ne haec abbreviatio censeatur cedere in praejudicium auctoris, refert scripsisse clar. dom. superintendentem hac de re ad auctorem, sed auctore interea fato functo, haeredes per litteras responsorias dedisse facultatem, in gratiam patriae nostrae libellum abbreviandi et, ubi opus fuerit, mutandi, modo ipsis exemplar aliquod postmodum mittatur, e quo videre possint, quod omissum vel mutatum quodve retentum. Mon. Germ. paed. VI. S. 145.

19) Synode von 1726: . . . Clar. dom. decanus generalis petit clar. dom. Drauth, delegatum Coronensem, ut Coronae persuadeat spectabilem dom. Seulerum, ut in honorem dei et gratiam totius almae universitatis ac nationis Saxonicae, imo ecclesiae γνησίως Lutheranae in Transsilvania, suis et typis et sumptibus usui patriae nostrae adaptandum hunc libellum imprimi faciat. Neve nimis caro pretio veneat, orandum esse porro spectabilem dominum Seulerum, ut

א typi sic aptentur, ne moles libelli unius alphabeti nimis excedat;

ב, ne compactionis causa compactoribus vendatur, ne isti hujus distractione quaerant ditescere sicque pauperiores pretiositate ab emptione absterreantur, sed ut

ג, spectabilis dominus Seuler ipsemet, pro sua pietate et prudentia determinet certum pretium, quo postmodum quivis pastor aut quodvis capitulum e manu prima et, ut sic dicamus, Seuleriana pro denominato pretio tot sibi exemplaria procurare possit, quot auditoribus suis necessaria existimabit; quod se omni fidelitate praestiturum clar. dominus Drauth sanctissime spondet.

Facto hoc decreto praelegit clar. dom. decanus generalis aliquid ex ejusdem Seidelii manuductione ad catechisandum, quod autem quibusdam tantum non impressione dignum judicatur. Ebenda VI. S. 146.

20) Herrmann, das Alte und Neue Kronstadt. Bearb. von O. v. Meltzl. 1. Bd. Hermannstadt 1883. S. 152.

21) Constitutiones peculiares, occasione operis correctionis remoratae justitiae et celerioris cursus juris, Claudiopoli a Reg. Gubernio projectatae et ad Augustiss. Aulam mense Julio 1731 missae . . . Art. VIII: Typographiae absque publica autoritate nullae erigantur, nec in iis, quae actu sunt, absque censura et approbatione libros imprimere, neque libros acatholicos in Provinciam vehere fas sit. (Meltzl-Herrmann I. S. 151.) — Der Versuch ist zugleich ein Beweis, wie wenig allgemeine Verordnungen bis hierher reichten. Am 11. Januar 1730 war eine solche erflossen: „wonach die österreichischen Druckereien, woran res litteraria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr befördert werden solle". So lange den Jesuiten die Censur gelassen wurde, war es übrigens nicht Ernst mit solchen Redensarten.

22) E. v. Treuschenfels, M. Marcus Fronius' Visitations-Büchlein. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Burzenlandes. Kronstadt 1868. S. 4.

23) Es ist zweifellos die Stelle in Honterus' Reformationsbüchlein gemeint: ne quis bibliopola posthac libros inutiles et abjectos in Transsilvaniam importet, neve noviter advectos venum exponat, nisi per doctiores illius loci viros prius inspecti et probati fuerint. Archiv VI. S. 24 und 56. Anm. 56.

24) Vgl. die schöne Schilderung derselben in den Preuß. Jahrbüchern 1881. Maiheft S. 494: Chr. Meyer, Altösterreichische Kulturbilder.

25) Hermannstädter Magistratsprotokoll im Hermannstädter und sächsischen Nationalarchiv. 1746—47. S. 55, 56, 61.

26) Ebenda Prot. 1747—48. S. 159. 27) Ebenda Prot. 1751. S. 62.

28) Ebenda Prot. 1751—53. S. 826. 29) Ebenda Prot. 1756—58. S. 12.

30) Ebenda Prot. 1756—58. S. 269.

31) Hermannstädter und sächs. Nationalarchiv 1771. Nr. 670.

32) Archiv des Vereins für sächs. Landeskunde XIX. S. 359.

33) Magistrats-Prot. 1746—47. S. 64.

34) Ebenda 1747—48. S. 32, 94.

35) Ebenda 1749—50. S. 69.

36) Felmer's Aufzeichnung in seinem Tagebuch. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde XIX, S. 350.

37) Herm. Magistratsarchiv 85: 1773. A. v. Hochmeister, Leben und Wirken des Mart. v. Hochmeister 1767—1835. Hermannstadt 1873, die Hauptquelle für die folgende Darstellung.

38a) Die neue Buchhandlung kündigte sich auf dem für 1780 erschienenen „Neuer verbesserter und Alter Kalender" (Joh. Barth und Sohn) folgendermaßen an: „Auf erhaltene Allergnädigste Freyheit wird mit dem Anfang dieses 1780 Jahres in Hermannstadt auf dem kleinen Platz dem Radbrunnen gerade gegenüber ein Buchladen eröffnet werden. Liebhaber der Gelehrsamkeit können sich an Herrn Petrus Gromen Gubernial Kancellisten oder an Herrn Petrus Barth Buchdruckern, oder auch an Herrn Wolfgang Gänselmayer wenden, und man schmeichelt sich selbige mit Büchern jeder Art nach Wunsch bedienen zu können". — 38b) Die Sperrung der Gänselmeyrischen Buchhandlung Magistr.-Prot. 1792, 28. Juli in Herm. und sächs. Nat.-Archiv.

39) Schaser, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Frh. Sam. Brukenthal. Hermannstadt 1848. S. 124.

40) Siebenb. Quartalschrift. Hermannstadt 1790. I. S. 123.

41) Ebenda IV. S. 93.

42) Reisen von Preßburg durch Mähren nach Siebenbürgen. Preßburg und Leipzig 1793. S. 353.

43) Siebenbürg. Zeitung 1784. S. 88.

44) C. Filtsch, Gesch. des deutschen Theaters in Siebenb. Arch. des Ver. für sieb. Landeskunde. 21. Bd. S. 543 ff.

45) Hermannstadt im Jahr 1790. Hermannstadt, Hochmeister, 1790. S. 82.

46) Wien, 27. April 1785. Herm. u. sächs. Nat.-Archiv 1785. Nr. 666.

47) Ueber die Genannten s. das Nähere in Trausch's Schriftstellerlexicon unter den betreffenden Namen.

48) I. S. 19 ff. 49) Quartalschrift IV. S. 284 ff. 50) Ebenda IV. 247.

51) Hochmeister a. a. O. S. 57. Zieglauer, die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Josephs II. und Leopolds II. Wien 1881. S. 194 ff.

52) So war 1792 (Gub.-Decr. 30. Juni Z. 4456) die Nachsuchung nach der Oratio pro Leopoldo II. und Oratio ad proceres et nobiles regni Hung. angeordnet und erfolglos vorgenommen worden.

53) Hochmeister S. 58.

54) Im siebenb. Nat.-Archiv: Magistr.-Protokoll 1792, 8. Aug.

55) Vrgl. Schaser, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Frh. Sam. Brukenthal. Hermannstadt 1848.

56) Rückblick auf das Leben des Joh. Filtsch, mitgetheilt von dessen ältestem Sohn J. Filtsch. Hermannstadt 1837.

57) Agnethler schreibt: dein vero Patrum patriae jussu, sub finem anni 1750, Cibiniensium bibliothecae publicae consecrati, eodemque anno in Transilvaniam devecti, nunc publicum Cibiniensium apparatum librarium exornant. (Treusch, Schriftstellerlexicon. I. S. 14.) Aber Munificentiae theatrum im Hermannst. Gymnasialarchiv schreibt: 1771: Hoc anno tandem bibliotheca illa dudum desiderata Schmeizeliana ad nos defertur, sed proh dolor! valde per revisores instrata bibliothecaeque publicae addicitur.

58) J. K. Schuller, Mag. Hißmann in Göttingen. Arch. des Ver. f. siebenb. Landeskunde. Neue Folge. VI. S. 208.

59) Hochmeister a. a. O. S. 62.

60) Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde. IV. S. 207.

61) Ebenda S. 203.

62) Meltzl-Herrmann, das alte und neue Kronstadt. I. Hermannstadt 1883. S. 308. Königl. Rescript vom 4. Mai 1770.

63) Meltzl-Herrmann a. a. O. S. 475.

64) Das Gutachten Bajtays im Archiv d. Ver. f. siebenb. Landeskunde. XI. S. 477.

65) Haner's Gutachten über die Einrichtung einer Universität in Siebenbürgen 1762: Libertates variae, potissimum vero sequentes: a. Novos libros scribendi, b. in Academia scriptos censendi, c. censos probatosque edendi, hincque d. liberam typographiam exercendi, e. libros aliis in Academiis editos procurandi, f. bibliothecam publicam hincque bibliopolium etiam adornandi. (Monum. Germ. paedag. VI.: Fr. Teutsch, die siebenb.-sächsischen Schulordnungen. Berlin 1888. S. 278.)

66) Herrmann-Meltzl (mit Angabe der Acten im Kronstädter Archiv) I. S. 475. 67) Ebenda 476.

68) Ebenda II. S. 135. Kronst. Archiv 993: 1783.

69) Ebenda II. S. 409 f.

70) Kronstädter Archiv 3141: 1798.

71) Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs. Berlin, Hofmann, IV. S. 307 f. Da auch die Litteratur.

72) Hermannstädter Kapitulararchiv 1764. Nr. 706.

73) L. Michaelis im Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landeskunde 1886 Nr. 7 und 8, 1887 Nr. 6 ff. — Fr. Traug. Schuster im Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde. XXII. S. 26.

74) Fr. Tr. Schuster, das deutsche Kirchenlied in Siebenbürgen. Mediascher Gymnasialprogramm 1857 und 1858. — Vgl. Dr. A. Schullerus, Oper und Kirchenmusik, im Korrespondenzblatt 1888. S. 12.

75) Schreiben Funk's. Nr. VII.

76) Schuster im Mediascher Gymnasialprogramm 1858.

77) Articuli diaetales anni MDCCXCI. Claudiopoli. Typis Martini Hochmeister, C. R. Dicasterialis Typographi & Bibliopolae privilegiati. 1793. S. 111.

78) S. die treffliche Würdigung im Siebenb. deutschen Tageblatt 1891. No. 5233.

79) Dipl. Leopoldinum P. XVIII.

80) E. v. Friedenfels, J. Bedeus von Scharberg. Wien 1876. Anhang XVI. S. 313. Straßenwesen in Siebenbürgen.

81) H. Wittstock, Aus Briefen des Mag. Georg Haner 1713—40. Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde XVI. 615.

82) Hochmeister an B. Banffy: „E. E. Aufforderung verehre ich gränzenlos und versichere, daß ich nicht nur mit aller Bereitwilligkeit den Druck unternehmen will, sondern dem Verfasser nach der Weise meiner Ausländer Collegen für jeden Druckbogen 4 fl. E. S. als Honorarium baar bezahlen, zu seinem Gebrauche 10 Exempl. dann oder den Ladenpreis von 40 Exemplaren oder dieselben in Natura als kleinen Beitrag zu dem im Werke stehenden in Clausenburg zu errichtenden allgemeinen Krankenhause abtreten werde". (Hochmeister. S. 98.)

83) G. D. Teutsch im Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde XVI. S. 5 ff. — Korrespondenzblatt des Ver. f. siebenbürg. Landeskunde 1890. 12.

84) G. D. Teutsch, Denkrede auf J. Wächter, a. a. O. S. 1 ff.

85) Mon. Germ. paed. VI. CXXX.

86) J. Haltrich, culturhistorische Skizzen aus Schäßburg. Sächs. Hausfreund 1868. S. 77.

87) Im Widmungsschreiben an B. Banffy heißt es: „Ich bin genöthigt (wegen Krankheiten), meine Klausenburger Buchdruckerey, Buchbinderei und Buchhandlung nebst der mir huldreichst überlassenen reihenweisen Bedienung der dasigen hohen Dicasterien aufzugeben; damit aber hiedurch weder die ebengedachte Bedienung E. H. L. Landesstelle leide, am wenigsten aber die Quelle, möglichst wohlfeiler Erzeugung der Schul- Erziehungs- Gebet- und Erbauungs-Bücher versiege, bin ich entschlossen meine genannte wohleingerichtete Buchdruckerei und Buchbinderei nebst allen beweglich und unbeweglichem Zugehör im Anschaffungswerthe von 5000 fl. dem dasigen K. Akademischen Lyceo als Grundlage zur Errichtung eines der Ofner k. Universitäts-Buchdruckerei ähnlichen gemeinnützigen Instituts zu schenken; um jedoch durch die nöthige, aber in der Folge fruchtbare Vervollkommnung des Werkes keinen öffentlichen Fond zu bebürden, geselle ich der Buchdruckerei auch noch meine dasige, absonderlich im Fache der ungarischen Litteratur mit den neuesten Geistes-Produkten, und in Hinsicht des lateinischen wie auch deutschen Sortiments, mit den besten wissenschaftlichen Werken gewiß reichhaltig versehene, nach der neuesten Inventur mehr denn 20,000 Rfl. betragende Buchhandlung, die als baares Geld betrachtet werden und unter der Leitung eines aus der Ofner k. Universitäts oder aus der Wiener k. k. Staats-Druckerei beizuschaffenden, redlichen Factors, der Gemeinnützigkeit, ohne Beeinträchtigung meiner hiesigen ausgedehnten Werke, oder eines meiner Collegen, baldigst reichhaltige Früchte tragen kann". Hochmeister a. a. O. S. 94.

88) Allgemeine Deutsche Biographie unter Marlin. — Trausch, Schriftstellerlexikon, II. S. 394.

89) Allgemeine Deutsche Biographie und Trausch a. a. O. III. S. 829.

90) Diese Ausführungen beruhen auf brieflichen Mittheilungen des seither verstorbenen B. Eugen Friedenfels aus dem December 1884.



Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchhoff.

VI. Miscellen zum Buchhandels-Recht und -Brauch.

In allen meinen bisherigen Mittheilungen über das ältere Nachdrucks- und Privilegienwesen habe ich mich ausschließlich auf den rein historischen Standpunkt gestellt: ich habe mich nur bestrebt, die Verhältnisse so darzustellen, wie sie waren und mich wenig darum gekümmert, ob und welche Folgerungen aus den nackten Thatsachen zur Begründung rechtsgeschichtlicher Constructionen gezogen, welche bewußte rechtliche Anschauungen für die autoritativen Kreise vorausgesetzt oder angenommen werden könnten. Die Durchsicht von Hunderten von Acten-Fascikeln und einzelnen kleineren Streitsachen hat in mir nur immer mehr die Ueberzeugung bestärken können, daß Rechtsanschauungen und Rechtsunterscheidungen, welche von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab zur Begründung der Praxis früherer Zeiten den damaligen Privilegienverleihern zugeschrieben werden, in deren Bewußtsein nicht gelegen haben. In meinen Augen bildet die Grundlage des Privilegienwesens allein das von früh an seitens der kaiserlichen Regierung scharf, seitens der sächsischen nur vereinzelt und schüchtern betonte angebliche Bücher-Regal: Bücher sollten überhaupt nur mit specieller Erlaubniß der Machthaber erscheinen (Censur), ob Einer oder Mehrere das gleiche Buch druckten, war jenen gleichgültig. Dem Einzelnen Schutz gegen Concurrenten (ein Privilegium zum Druck eines bestimmten Buches) zu gewähren, lag wiederum, als Ausfluß des in Anspruch genommenen Regalrechts, allein in dem Belieben des Regalinhabers, welcher sich an kein



Maß und Ziel für gebunden hielt. Auf Grund dieses vorgeschützten kaiserlichen Regals beanspruchte dann auch seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Erzbischof von Mainz, als Kraft seines Reichserzamtes zum Hüter desselben bestellt, von jedem neu zur Frankfurter Messe gebrachten Buche drei Freiexemplare für sich.

Die schönen Worte in Mandaten und Rescripten sind leerer Schall, völlig werthlos für die Gestaltung des wirklichen Bildes der Verhältnisse. Das kursächsische Regulativ vom Jahre 1594, das kaiserliche Mandat vom 25. October 1685 und das in gewohnter Weise nur einen Abklatsch desselben darstellende sächsische vom 27. Februar 1686 verdammen mit pomphaften Worten den Nachdruck an sich, selbst den von unprivilegirten Büchern. Aber gehandelt haben beide Regierungen nach diesen ausposaunten Grundsätzen nie. Aus dem Wuste der sächsischen Acten über die Handhabung des Privilegienwesens vermag ich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts keine feststehenden Grundsätze herauszulesen, nicht einmal unbedingt betreffs der äußerlichen Förmlichkeiten. Glaubt man wirklich in einer Folge von Thatsachen und Entscheidungen eine Entwickelung zur Stetigkeit und zu festen Anschauungen und Regeln zu bemerken, so kann man fast sicher sein, daß das nächste Jahrzehnt diesen scheinbaren Entwickelungsgang wieder über den Haufen wirft. Einigermaßen brachte für Sachsen die nothwendige Stetigkeit erst die Amtswirksamkeit des Hofraths und Professors Dr. Carl Andreas Bel als Mitglied der Bücher-Commission, dann entschiedener das Mandat von 1773. Vorher tritt meist nur ein allerhöchstes Belieben, das Walten der landesfürstlichen Gnade und des fiskalischen Interesses zu Tage; in einzelnen Fällen zeigen sich noch schlimmere Einflüsse, z. B. confessionelle Engherzigkeit. Nach den Strafandrohungen im Texte der Privilegien müßten in Sachsen im Laufe zweier Jahrhunderte Tausende und aber Tausende von Rheinischen Goldgulden Strafe verwirkt und decretirt sein; eingetrieben ist aber davon so gut wie nichts worden.

Auf dem Wege allerhöchster Willkür oder souveräner Gnade sind nicht wenige Werke ihren nach unsern Begriffen rechtmäßigen Verlegern, welche sie von den Verfassern oder anderen Rechtsvorgängern übernommen hatten, entzogen, diese Verleger in aller Form derselben enteignet worden, namentlich in den trüben Zeiten des dreißigjährigen Krieges, in denen gerade die Endter in Nürnberg

und die Sterne in Lüneburg ihre Großmachtstellung als Verleger begründeten. Zum Theil in gleicher Weise machte sich vom Ende des 17. Jahrhunderts ab in Leipzig das Uebergewicht der schnell enerblüht Frmen Johann Friedrich Gleditsch, Moritz Georg Weidmann — bei dieser erst unter dem zweiten Inhaber dieses Namens, weniger unter seinem Stiefvater Johann Ludwig Gleditsch — und Thomas Fritsch geltend. Schuldverhältnisse schwächerer Firmen ihnen gegenüber, die Erwerbung eines zeitweisen Nießbrauchsrechtes oder Erpachtung bestehender Privilegien, welche die Inhaber wegen Kapitalmangel nur schwer auszunutzen vermochten, führten zu dem gleichen Ziele. Speciell der sächsischen Regierung waren die Sporteln und Pflichtexemplare die Hauptsache, weniger die natürlichen Rechte des ursprünglichen Verlegers; der Unterthan, der auf die von ihm „getragenen Onera“ pochte, war dadurch schon im Vortheil vor dem auswärtigen rechtmäßigen Besitzer des Verlagsrechts. War die diesem widerfahrene Unbill einmal zu schreiend, die Regierung damit in eine Sackgasse gerathen, dann mußte die Bücher-Commission die streitenden Parteien zu vergleichen suchen, die Güte zwischen ihnen pflegen. Aber das einmal zu Unrecht verliehene Privilegium wurde dennoch fast durchweg aufrecht erhalten, allenfalls dem Unterliegenden und eigentlich Berechtigten gnädigst gestattet, sein Eigenthum auch fernerhin in den nicht zu entbehrenden Meßverkehr zu bringen, aber doch nur unter der Bedingung, daß er gegen die Gebühren auch noch selbst ein gnädiges Privilegium erwerbe, das doch im Grunde genommen keines mehr war; beide Inhaber mochten sich dann der gnädigen Schutzbriefe gleichzeitig „bedienen“. Die für gewisse Gattungen von Büchern ausgeklügelten Unterschiede in den Privilegien über ein und dasselbe Buch — verschiedenes Format, durchlaufender oder gespaltener Columnensatz, Noten, Marginalien, Summarien, entweder zwischen die größeren oder kleineren Abschnitte zwischengeschoben, oder angehängt — entstanden (meiner Ansicht nach) erst nachträglich aus dem denn doch empfundenen Bedürfniß, dem begangenen Versehen oder förmlichen Unrecht ein schamhaftes Mäntelchen umzuhängen. Es wäre nicht ohne Interesse, einmal festzustellen, wie viel kursächsische Privilegien in verschiedenen Zeiträumen gleichzeitig z. B. über Johann Arnd's wahres Christenthum Geltung hatten.

Der Zweck der nachstehenden Serie von Lesefrüchten ist es, für verschiedene der hier berührten Punkte actenmäßige Belege beizubringen.

1. Ein Verlags-Contract vom Jahre 1627.

Als Seitenstück zu dem im 1. Bande des Archivs (S. 195—197) veröffentlichten Verlags-Contract vom Jahre 1737 zwischen dem Pastor Friedrich Christian Lesser und dem Buchhändler Johann Heinrich Groß in Nordhausen über des ersteren Nordhäuser Chronik halte ich die Mittheilung eines gleichartigen, hundert Jahre älteren Documents, das mir erst kürzlich in den Acten in die Hände gefallen ist, nicht für unangebracht. Allerdings werden derartige Mittheilungen immer mehr den Charakter des Anecdotenhaften, Abgerissenen behalten, da nur die Kenntniß einer Vielzahl solcher, doch nur gelegentlich auftauchender Documente allenfalls die Anschauung einer gewissen Regel in der Bewerthung literarischer Thätigkeit gewähren könnte. Wenn dieses neue Document nun auch im Allgemeinen nur bereits Bekanntes bestätigt, so bietet es doch immerhin Gelegenheit zur Anknüpfung einiger Bemerkungen.

Der Contract selbst, der in den Acten nur in einer beglaubigten Abschrift vorliegt, lautet wörtlich:

Zu wissen, daß zwischen D. Friderici Balduini, weiland Senioris, Professoris und Superintendentis alhier hinterlaßener Erben Vormündern an Einem, und Herrn Paul Helwigen, Buchführern alhier andern Theils, folgender contract abgeredet und beschloßen worden, Es haben ermelte Herren Vormünder ihrer Mündlein Vaters gefertigte Commentarios über die Epistolas Paulinas ad Thessalonicenses utramque ad Timotheum, ad Titum et ad Philemonem zudrucken übergeben, und theils noch zu übergeben versprochen und zugesagt, wohlgemeltem Herrn Paul Helwigen, dergestalt und also, das Er selbige auff seine unkosten drücken laßen solle und wolle, Worgegen Herr Paul Helwig ihnen hinwieder versprochen, von jedem Deroselben gedruckten Bogen Einen halben Reichs Thaler, nach ausgang des ersten Leipziger Marckts, sobald jedes fertig und zu feilem Kauff exponirt werden kann, des gleichen von jedern stück Fünffzig Exemplaria, da aber eines oder das andere mehrmahl aufgelegt würde, so offt solches beschehe, von jedem Bogen 6 gr. und 24 Exempl. zu geben, Vor Eins.

Zum andern haben auch vorbemelte Herrn Vormündere obgedachtes Autoris alhier publice gelesenen Tractatum de Casibus Conscientiae

bemelten Hr. Paul Hellwigen zukommen laßen, dergestalt, das Er selbsten auf seine Unkosten das Concept vmb schreiben laßen und zum Druck befördern, auch die Correctur selbst bestellen, und den Indicem verfertigen laßen solle, Es wollen aber die Erben die Dedication ihnen in allen Operibus vorbehalten haben Worvor er ihnen vor jedem getruckten bogen zum erstenmahl Anderthalben Reichs Thaler und gleichfals Fünffzig Exemplaria und da es mehr auffgeleget wurde, iederzeit vom bogen 6 gr. und 24 Exemplaria dergestalt entrichten solle, das so bald diese werg verfertiget, und der erste Leipziger Marckt darauff gehalten, solch gelt, so viel es nach bogen Zahl austragen wird, entweder baar entrichtet, oder auff gnugsahme annehmliche versicherung verzinset werden solle.
Alles bey verpfändung seiner bereitesten Haab und Güter, Treülich sonder gefehrde, Zu Uhrkundt seint dieses Contracts zwei gleich lautende Exemplaria verfertiget, von denen Contrahenten beiderseits unterschrieben und besiegelt, und jedem Theil eines ausgeantworttet worden, Geschehen zu Wittenbergk, den 15. Julij Ao. 1627.

M. Balthasar Balduin. Conrad Carpzov D.
Antonius Kroß D. Ambrosius Rothius D.
Henning Groß D. Paul Hellwig, Buchh:

Auch dieses Document macht die Dürftigkeit der Honorare jener Zeit ersichtlich; ein so namhafter Theologe, wie Friedrich Balduin, — seine Werke werden noch jetzt von den lutherischen Theologen strengerer Observanz hochgeschätzt — bezog im Grunde genommen kein besseres Honorar, als hundert Jahre später der Chronist Lesser für seine Insektentheologie und derartige Werke erhalten haben dürfte. Aber diese Dürftigkeit erscheint denn doch etwas weniger auffällig, wenn man — abgesehen von der höheren Kauffkraft des Geldes zu jener Zeit — nicht ausschließlich den absoluten Zahlenwerth des Honorars, sondern auch den relativen, sowie einige Nebenumstände berücksichtigt.

Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß, wie ich bereits an anderer Stelle ausgeführt habe, zu jener Zeit die Formate wesentlich kleiner waren, die verwandten Schriftgrade aber größer, daß als Brodschrift, selbst für Duodeze und Sedeze, vorwiegend Cicero diente, für Quart und Folio sogar meist noch höhere Grade benutzt wurden. In den Schriftbeständen der Druckereien sind die Schriftgrade von Corpus abwärts sehr schwach vertreten. Um also die absoluten Zahlenwerthe der Honorare älterer und neuerer Zeit richtig mit einander zu vergleichen, müßten jene sicherlich wenigstens verdrei- oder vervierfacht in Ansatz gebracht werden. Nicht außer Acht

zu lassen ist ferner die große Zahl der Freiexemplare, mit denen bei hochstehenden Gönnern erkleckliche Gegengeschenke zu erzielen waren, bei dem Tractatus de casibus conscientiae die Belastung des Verlegers mit den Kosten für eine Abschrift des Original-Manuscripts, für die Correctur und für die Anfertigung des Registers, endlich die hier sogar in dem Contracte hervortretende Bedeutung der Dedication und der Regelung des Rechtes zu derselben, worauf ich zum Schluß noch zurückkommen muß.

Beachtenswerth ist weiter in dem Contract, daß in demselben nicht, wie früher wohl meistentheils der Fall gewesen, die betreffenden Werke für eine einmalige Pauschalsumme „erb- und eigenthümlich" abgetreten wurden, sondern daß sich die Balduin'schen Erben die Honorirung weiterer Auflagen, wenn auch in zum Theil wesentlich geringerer Höhe, ausdrücklich vorbehielten. Daß das Einsatzhonorar bei dem Commentar zu den Paulinischen Briefen nur den dritten Theil dessen des Tractatus de casibus conscientiae betrug, hat seinen Grund wohl darin, daß jener bereits, wenn auch nicht von Paul Hellwig selbst, gedruckt gewesen war, es sei denn daß Zugkraft und Absatzfähigkeit des Tractatus besonders hoch angeschlagen wurden. Befremdlich ist es, daß die Höhe der Auflage ganz in die Willkür des Verlegers gestellt gewesen zu sein scheint, wenn man nicht annehmen will, daß man stillschweigend an eine „gewöhnliche Auflage", das sind 1500 Exemplare, dachte. Hellwig's späterer Rechtsnachfolger, Balthasar Mevius, scheint allerdings von derartigen Werken wesentlich mehr gedruckt zu haben; durch Vertrag vom 22. August 1660 überließ er wenigstens seinem Stiefsohn Balthasar Christoph Wust in Frankfurt a. M. zur Deckung seines Erbtheilrestes, zur Begleichung einer Druckrechnung und wegen Bürgschaft „bey etlichen Jüden" in Frankfurt a. M. unter andern auch eine ganze Auflage von 3000 Exemplaren von „Schmidij Nov. Testamentum".

Ganz ähnlich kümmerliche Honorare bezog auch hundert Jahre später der fromme Pastor prim. in Schweidnitz, Benjamin Schmolck, für seine beliebten, weitverbreiteten, überall nachgedruckten Gebetbücher und geistlichen Lieder und Cantaten. In einem Schreiben vom 12. Februar 1719 an Johann Friedrich Braun in Leipzig bemerkt er, daß er seinen „Lustigen Sabbath in der Stille zu Zion" seiner Zeit dem Buchbinder Johann Georg Liebig in Jauer

für 12 Thaler überlassen habe und war jenem, als neuem und nunmehr privilegirtem Verleger, sehr dankbar dafür, daß er sich — also für einen Neudruck — überhaupt „zu einer Erkenntlichkeit resolvirt“ habe. Erhalten aber hat Schmolck diese Erkenntlichkeit allerdings nicht. Gegenüber dieser geringen Honorirung von Originalwerken erscheint es förmlich als großartig, wenn Johann Ludwig Gleditsch und Moritz Georg Weidmann in Leipzig im Jahre 1715 dem Uebersetzer von Liger's Jardinier Fleuriste für jeden Bogen des Originals (in 12.) ein Uebersetzungshonorar von einem Thaler zahlten.

Da standen sich die Lohnschriftsteller, die allein von dem Ertrage ihrer Feder lebenden Literaten jener Zeit fast besser. Für seine, übrigens nicht ganz ungeschickt geschriebenen, nur zwei bis drei Bogen umfassenden localen Satyren auf Leipziger Dienstmädchen, Kaufmannsdiener, Kleidermoden &c., deren der Meß-Thorschreiber Christian Heinrich Lincke in den Jahren 1750 und 1751 eine ganze Folge veröffentlichte, erhielt derselbe zwei Gulden bis drei Thaler für das Stück, und der verkommene, zu der Bahrdt'schen Clique gehörige, sehr bedenklich gewürzte Pasquille und rationalistische Flugschriften veröffentlichende Leipziger Student Johann Gottlob Schulz, an dessen Rockschöße sich auch Bahrdt's früherer Hauslehrer Röper gehängt hatte — er war der Denunciant in der Untersuchungssache wegen der sogenannten Union der XXII —, rühmt sich im Jahre 1790, um einer Ausweisung aus seinem Zufluchtsorte Dahlen zu entgehen, daß er monatlich 20 Thaler mit seiner Schriftstellerei verdiene. Er scheint dies also als ein gutes Ergebniß zu betrachten.

Wenn von Friedrich Balduin abgesehen wird, so handelt es sich in den hier beigebrachten, ziemlich gleichgeartete Resultate ergebenden Beispielen allerdings nur um kleine Lichter. Namhafte Gelehrte, besonders Philologen und Theologen, dürften sich doch einigermaßen besserer Vergütung ihrer Arbeiten erfreut haben. Förmlich verblüffend wirkt es, wenn man in dem Privilegienstreit zwischen Johann Friedrich Gleditsch und Johann Friedrich Braun in Leipzig wegen einer Ausgabe des Mill'schen Neuen Testamentes die Abmachungen zwischen dem Erstgenannten und Ludolph Küster in Amsterdam über die von diesem zu bearbeitende Folioausgabe liest. Küster schreibt am 9. Juni 1708, daß ihm und dem Theo-

logen Johann Clericus (Le Clerc) andere Buchhändler ebenfalls avantageuse Bedingungen angeboten hätten, doch binde er sich an sein gegebenes Wort.

> Ich habe mit Ihrem Hrn. Sohn 1200 fl. Holl. vor das gantze werck accordiret, die Correction darunter begriffen, welchen letzten Punct ich nicht wohl consideriret habe, so daß ich sehe daß ich noch zum wenigsten 150 fl. würd zu kurz kommen.

Für diesen Zuschuß zu den 1200 Gulden würde er die ganze Correctur auf sich nehmen, so daß der Corrector sie dreimal, er selbst sie zum viertenmale lese.

Auf einen Punkt des Hellwig'schen Contractes möchte ich übrigens die Aufmerksamkeit noch hinlenken, auf den nämlich, nach welchem eventuell das Honorar gegen Verzinsung im Hellwig'schen Geschäfte stehen bleiben konnte. Wenn ich daran denke, daß ein derartiger Brauch auch noch in neuerer Zeit verschiedene hochgeachtete Verlagshandlungen in Verlegenheiten gebracht hat, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: kam das im 16. und 17. Jahrhundert öfter vor, und wenn wirklich, war das dann nicht mit ein Nagel zu dem Sarge so mancher hochbedeutenden Firma, die wir zu unserer Ueberraschung nach Ausweis der Acten im Bankerott enden sehen?

Zum Schluß nur noch wenige Worte über den Umstand, daß sich die Balduin'schen Erben im Contracte ausdrücklich die Verfügung über die Dedicationen der zum Verlag übergebenen Bücher vorbehalten. Ueber die finanzielle Bedeutung derselben sind von mir und von Fr. Kapp schon früher reichliche Notizen beigebracht worden, sowie auch dafür, daß dieser Hintergrund des alten Brauches bereits gegen Ende des 16. Jahrhunders anrüchig zu werden begonnen hatte; zum mindesten brachten die Dedicationen nicht mehr den früheren reichen Ertrag. Aus diesem vertragsmäßigen Vorbehalt möchte nun wohl geschlossen werden können, daß die Verleger, die ja von jeher mit und neben den Verfassern auf diesem Gebiete zu wirken gesucht hatten, mehr und mehr die sinkenden Erträgnisse in ihre Taschen zu leiten suchten. Sagt doch noch Benjamin Schmolck in seinem schon citirten Schreiben an den Buchhändler David Richter in Bautzen vom 12. Februar 1719 in Betreff seiner erbärmlichen Honorirung durch Johann Georg Liebig in Jauer: „und ließ ihm noch dazu die dedication“.

2. Verkauf eines Berliner Sortimentsgeschäfts 1700.

Ueber die Art und Weise der Werthabschätzung von Buchhandlungen, Verlags- und Sortimentsgeschäften, hat das Archiv schon mehrfache Mittheilungen gebracht, namentlich aus älterer Zeit. Wenn auch der dabei angewandte Maßstab, die Berechnung des gesammten Lagerbestandes nach Ballen und Ries, im Laufe der Zeit und bis in dieses Jahrhundert hinein ein und derselbe blieb, so wandelte sich dabei doch allmälig der Grad der Genauigkeit der dem Verkaufe zu Grunde gelegten Bestandsaufnahme. Während in früherer Zeit die Berechnung eine geradezu kleinliche war, jedes Quart- und Octavblatt, jeder Kupferstich mitgezählt wurde, begnügte man sich später mit der etwas willkürlichen Schätzung nach der „Ballenschnur". Der Verkauf der Buchhandlung Johann Völcker's in Berlin, den ich in der nachstehenden Miscelle im Auge habe, ist das erste mir bis jetzt in den hiesigen Acten aufgestoßene Beispiel dafür. Die in dem Status so mancher Buchhandlung seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgeführten „Taxbücher" beweisen, daß wenigstens in gut geleiteten Buchhandlungen selbst die Sortimentsbestände von Zeit zu Zeit einer genauen Aufnahme unterzogen wurden; ob aber diese Taxbücher zugleich als Scontri dienten, darüber fehlt mir jede Wahrnehmung. Nach dem Erscheinen von Georgi's Bücher-Lexikon wurde dasselbe vielfach als Grundlage für die Lager-Inventur benutzt und von dem Heinsius'schen wurden später geradezu zu diesem Zweck eine Anzahl Exemplare in Folio gedruckt. In einer Proceßschrift vom 25. October 1712 beruft sich Thomas Fritsch in Leipzig — damals noch ebenso bedeutend als Sortimenter, wie als Verleger — auf seine Ende Juni aufgenommene Inventur. Ob dieser Zeitpunkt der gebräuchliche für die ordnungsmäßig vorzunehmende Lageraufnahme war, das steht dahin. Noch immer überwog der Changeverkehr den Rechnungsverkehr; in letzterem bringt allerdings erst das Resultat der Ostermesse einen klaren Ueberblick über die Ergebnisse des abgelaufenen Rechnungs-Jahres, oder für jene Zeit vielleicht noch -Halbjahres. Andererseits wäre aber der 31. December für Leipig und sein Meßgebiet der noch immer einigermaßen besuchten Neujahrsmesse halber ein ungeeigneter Zeitpunkt für die Inventur gewesen. Jenes Citat Fritsch's mag also viel-

leicht bedeutungslos sein; aber, wie ich schon früher betont habe, selbst so vereinzelte Notizen beanspruchen vorsorgliche Beachtung, da sie in Verbindung mit später zu erhoffenden Bedeutung gewinnen können.

Das Geschäft, um dessen Verkauf es sich in dem hier vorzuführenden Vertrage handelt, war ursprünglich im Jahre 1614 von den Brüdern Hans und Samuel Kalle begründet worden und 1660 auf Ruprecht Völcker übergegangen. (Vergl. den Aufsatz von Fr. Kapp im Archiv VII.) Ruprecht Völcker hatte später noch die Erlaubniß erhalten in Halberstadt, in Frankfurt a. d. Oder (oder in diesem Falle erst der Sohn?) Buchhandlungen zu errichten, an letzterem Orte vielleicht als Entschädigung dafür, daß Jeremias Schrey in Frankfurt a. d. Oder 1683 gestattet worden war, eine weitere Buchhandlung in Berlin zu eröffnen. Denn in den Brandenburgischen Ländern bedurften, entgegen der in Sachsen geltenden Praxis, die Buchhändler zur Ausübung ihres Gewerbes einer ausdrücklichen Concession, eines in der Lehns-Kanzlei auszuwirkenden Gewerbe-Privilegiums. Für Berlin fanden in der Regel nur Uebertragungen schon vorhandener statt; nur schwer und in längeren Zwischenräumen verstand sich die Regierung zur Vermehrung der Zahl der in Berlin bestehenden Buchhandlungen, obschon Kapp in der angeführten Abhandlung keine Andeutung dafür beibringt, daß dort damals, wie später in Dresden, eine förmliche Fixirung der Maximalhöhe der Sortimentsbuchhandlungen stattgefunden habe.

Die von Kapp beigebrachten Klagen der Berliner Buchhändler über die drückende Concurrenz, ihre Opposition gegen jede Vermehrung der Zahl der Geschäfte und gegen den Geschäftsbetrieb Fremder, wie Christian Kirchner's von Leipzig und Balthasar Mevius' von Wittenberg, lassen wohl erkennen, daß sie nicht auf Rosen gebettet waren, obschon sich die Verlagsthätigkeit Berlin's bereits in gedeihlicher Entwickelung befand. Jedenfalls ist es eine irrige Behauptung, daß in den allerletzten Jahren des 17. Jahrhunderts Johann Michael Rüdiger der einzige Buchhändler Berlin's gewesen sei, der zugleich auch verlegt habe. Die bei der Erfüllung des hier in Frage stehenden Verkaufsvertrags zu Tage tretenden Details beweisen das Gegentheil zur Genüge. Aber das Geschäft Ruprecht Völcker's war bei der Uebernahme durch seinen Sohn

Johann im Jahre 1697 jedenfalls schon in finanzieller Bedrängniß, wenn nicht bereits insolvent. Am 19. November 1723 bescheinigt Christoph Kircheisen, der Geschäftsführer von Friedrich Lanckisch's Erben in Leipzig, daß Johann Völcker seit 1697 der Firma 60 Thaler schulde, welche dieselbe trotz aller Mahnungen nicht zu erlangen vermöge, ja daß er „dergestalt in Unfall der Nahrung kommen, daß er auch in 20 Jahren keine Meße gebauet"; ebenso wird später, allerdings von einem Gegner Völcker's, behauptet, daß derselbe im Jahre 1702 Johann Philipp Andreae in Frankfurt a. Main mit einigen hundert Thalern verhaftet gewesen sei. Wenn nun auch jene Angabe Kircheisen's, daß Johann Völcker seit 20 Jahren nicht zur Messe gekommen sei, nicht völlig stichhaltig sein dürfte, so lassen doch spätere Vorgänge mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß bereits im ersten Jahrzehent des 18. Jahrhunderts Völcker's Leipziger Hauptgläubiger, Johann Ludwig Gleditsch und Thomas Fritsch, die Hand auf seine beiden besten, in mehrfachen Auflagen erschienenen Verlagswerke — Pepliers' französische Grammatik und das Corpus juris militaris von Schultz — gelegt hatten. In dem im Jahre 1706 acut werdenden Streit Völcker's mit seinem Abkäufer betreffs des ersteren Werkes fungirt Johann Ludwig Gleditsch zunächst als sein Bevollmächtigter, auf dem Titel des Buchs selbst erscheint Gleditsch's Firma zuerst als Commissionär (in Leipzig zu haben bei Johann Ludwig Gleditsch), später allein; das Corpus juris militaris aber überließ Völcker, oder mußte er 1711 an Thomas Fritsch sammt dem kaiserlichen Privilegium für 200 Thaler „an Büchern" überlassen. Vielleicht repräsentirten diese 200 Thaler „Bücher" nur einen Schuldposten in der Strazze.

Ob die Commanditen in Stettin und Stargard — von letzterer spricht nur Kapp — schon vom Vater mit übernommen, oder erst von Johann Völcker errichtet worden waren, um sich wieder emporzuarbeiten, diesen Zweck aber verfehlten, das vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls waren Völcker's Verhältnisse in eine solche Lage gekommen, daß er sich zum Verkauf seiner Berliner Handlung entschließen mußte, wenn schon seine sociale Stellung in Frankfurt an d. Oder nicht gerade erschüttert sein konnte; sein Rathsherrenamt daselbst verblieb ihm ja auch noch in der Folgezeit. Als Käufer fand sich Johann Christoph Papen, bis dahin

Gehilfe bei Johann Wilhelm Meyer's Erben in Berlin, eine Firma, welche Kapp nicht erwähnt, die aber wohl die Nachfolgerin von Jeremias Schrey gewesen sein dürfte.

Den Vermittler für den zunächst ungenannt bleibenden Bewerber machte anfänglich der Candidat Johann Christian Jäckel, Praeceptor bei dem Propst Lütkens. Völcker hatte die Summe von 1500 Thaler „cum Privilegio“ gefordert; es ist hier, wie bei allen folgenden Citaten, zum Verständniß der Rechtslage in dem später sich entspinnenden, hier jedoch nur nebenbei zu berührenden Streite, genau auf die Casus-Endungen (Singular oder Plural) zu achten. Papen's Antwort an seinen Vermittler lautete dahin:

> Ich habe aus desselben Schreiben des Herrn Völckers endliche resolution ersehen und zwar, daß Er die Handlung cum Privilegio pr. Rg. 1500 verkauffen will, weil ich nun nicht weiß, wie die Handlung eigendlich beschaffen und was darinne vorhanden, so kan mich auf diesen Punct unmöglich categoricè sofort erklähren, beliebt aber dem Herrn Völcker, mir citissime seine Willens Meinung bekant zu machen, wie hoch Er mir den Pallen durchgehends, gewönlicher Weise, es sey gut oder böse, cum Privilegio überlassen will, so soll Er ohne eintzigen Verzug meine resolution wißen; Damit Er auch versichert sey, daß es mein Ernst, so beliebe er auch zugleich eine Zeit zu setzen, wann Er Sie mir will zu inventiren laßen, so will ich mich darzu fertig halten.

Papen wollte baar zahlen und sich bei etwaiger Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Taxe dem gutachtlichen Schiedsspruch buchhändlerischer Sachverständiger unterwerfen. Bezüglich des Verlages fand er, und das ist wiederum von Bedeutung in dem späteren Streite:

> daß der Herr Völcker den besten und courantesten vor sich behalten will, als Corpus juris militaris 4to Peplier und dergleichen, welches ich mir gantz gerne gefallen laßen will, alleine dargegen sehe ich nicht ab, wie er so ein gros Stück Geld vor den übrigen Verlag fordern könne, denn die jenigen Bücher, so das meiste in Pallen austragen, nutzen entweder gar nicht, oder gehen doch von Hertzen langsam, und ist auf den reformirten Catechis: und Communion Buch nicht zu reflectiren, welches alles ich zu remonstriren vor unnöthig befinde, und welches alles der Herr Völcker im Abgange am besten wird remarqviret haben, und will ich vor nutzbare Bücher gerne zahlen, was redlich, Christlich und billig.

In seiner Antwort vom 13. August 1700 an Jäckel specialisirte Völcker seine Forderung nun dahin, daß er für die etwa



80 Ballen Sortiment, „gut oder böse", je 15 Thaler forderte, für das „Privilegium speciale" (d. i. die Concession) 300 Thaler. Den Verlag, den er Papen vollständig, mit Ausnahme von Pepliers' Grammatik, Brand's Ingenieur und Schultz' Corpus juris militaris, anbot, schätzte er auf 200 Ballen und den Werth der „jura Cessionis" desselben — worüber in der folgenden Miscelle — auf etwa 500 Thaler. In der Rückantwort, in welcher Papen endlich mit seinem eigenen Namen hervortrat, nahm dieser die gestellten Bedingungen an, wenn er gleich den geforderten Ballenpreis 2 bis 3 Thaler höher als „gewöhnlich" nennt und glaubt, daß die für das „Privilegium" geforderten 300 Thaler deshalb eigentlich eingerechnet werden könnten. Die Frage wegen des Verlages wünschte er bis zu mündlicher Besprechung ausgesetzt zu sehen.

Die fand denn auch in der Michaelismesse zu Leipzig statt. Unter Vermittelung von Jacob Fritsch, dem Schwiegersohne und Geschäftsführer der Wittwe Georg Heinrich Frommann's — in dieser Handlung hatte Papen seine Lehrjahre „ausgestanden" und übernahm sie auch anfänglich seine Commissionen — kam dann am 9. October 1700 nachstehender Kaufvertrag zu Stande:

Im Nahmen Gottes sey hiermit zu wißen, absonderlich aber denen es nöthig, daß heute untengesetzten dato zwischen Herrn Johann Völckern, vornehmen Buchhändlern zu Franckfurth an der Oder, Verkäuffern an einem: und Herrn Johann Christoph Papen, Buchhändlern in Berlin, Käuffern am andern Theil, nachfolgender Kauff abgeredet und geschloßen worden.

Nemlich es verkauffet obangemeldeter Herr Völcker, an nurgedachten Herrn Papen seine gantze in Berlin befindliche Buchhandlung mit allen Rechten, Privilegien, Contracten, Documenten und Correspondenzen und cediret an denselben daß von Ihro Churf. Durchl. zu Brandenburg gnädigst erhaltenes special Privilegium cum omni jure et actione tam directa quam utili, dergestalt und also, daß er sich deßelbigen künfftighin nicht im geringsten mehr anmaaßen und bedienen, sondern solches gäntzlichen an Herrn Papen überlaßen will. Dafür nun verspricht Herr Käuffer Dreyhundert Reichsthlr. an Herrn Verkäuffern, und zwar mit der nechst ankommenden Post aus Berlin 200 rthlr. gleich ietzo als ein Angeldt und die übrigen 100 rthlr. bey Uebergebung der Handlung, nebst dem andern Angelde zubezahlen. Ferner so verkauffet Herr Völcker an Herrn Papen etzliche Ballen an Verlag und Sortiments-Büchern und zwar was nach beygehender Specification sub A

den Verlag betrifft, den Pallen zu 12 thlr., was aber das Sortiment anderer Bücher anlanget den Pallen à 15 thlr. Nachdem man aber nicht gewiße Nachricht haben können, wie viel Pallen sich von beyden Sorten in der Handlung befinden möchten, Herr Verkäuffer aber doch gleichwohl etzliche Hundert zur Angabe verlanget, Alß hat sich Herr Käuffer Crafft dieses dahin verbunden, ihm 1300 rthlr. stat eines Angeldes bey Uebergabe der Handlung baar zu erlegen, den Rest aber, so viel es noch austragen möchte, Terminlich und zwar die eine Helffte Künfftige Ostern 1701. die andere Helffte an Ostern 1702. richtig und dankbahrlich abzuführen und baar zu entrichten. Nächst diesen verobligiret sich auch Herr Käuffer noch hierzu, daß wofern dieser Kauff abgeredeter maaßen seinen Fortgang nicht gewinnen solte, Herrn Verkäuffern vor seine Mühe und Versäumniß die er etwa dieser wegen gehabt 100 rthlr. zubezahlen, welches auch Herr Verkäuffer acceptiret und damit zufrieden ist.

Undt weiln denn nun beyderseits Contrahenten vorbeschriebenermaßen wohlbedächtig alles abgeredet und geschloßen, Alß haben sie solches zu Papier bringen laßen, und dabey allen Außflüchten, absonderlich aber, alß wenn die Sache anders abgeredet, alß sie niedergeschrieben worden, des Betrugs, fälschlichen Ueberredung, Laesion über oder unter der Helffte und andern, expresse renuncirt auch darüber transigiret und zu mehrerer Versicherung diesen Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Leipzig den 9ten Octobr. 1700.

Johann Völcker
Johann Christoph Papen.

Weil die Contrahenten nicht accurat die Zahl der Ballen wißen konten, So haben sie ad interim diesen Contract alhier aufgerichtet, und sol bey conferirung in Berlin ein formaler Contract von beyderseits Partheyen aufgerichtet werden. Datum ut supra.

Johann Völcker.

Diesem Kaufcontract war angefügt, oder wurde später beigelegt, nachstehende von Papen unterzeichnete

Specification Herrn Johann Völckers Verlagsbücher.

Almers manuale Juris 8° ist ein wohl Corrigirtes manuscript da, Von dem Autore selbst revidiret.
150 Albrechts Gebetbuch der Christen. 8.
Astrolischer ausleger. 4.
Augspurgische Confession. 4.
Andreae Menippus Dialogus Satyr. 8.
150 Begeri contemplatio Gemmarum. 4. mit figur. groß med.
200 Bergeri orationes. 8.
100 Brandenburgische Apotheker Taxe. 4.
Bodickeri orationes. 8.
Bontekoe Epistolae. 8.



Brandenb. Ordnung und Edicta so alle befugt zu drücken, darunter vorhanden
Duel Edict 8. Priester Edict 8., Lehns Edict in 4to etc.
350 Brevints Sacrament und Opffer. 12.
300 Burgersdici Synopsis Logicae. 12.
50 Capitulatio Josephi 4to tsch.
200 Reformirtes Communionb. 8. Postpp.
200 — dito gantz klein 12timo.
1500 — dito in Länglich 12.
1500 — Catechismus in langl. 12.
200 Andächtiger Luther. Communicant. 12.
200 Crügeri comp: Grammat: lat: 8.
— Donatus. 8.
400 Fesselij regnum Diaboli mysticum 4to 3 Theile compl.
200 — dito 1r theil aparte in 4to
400 — dito 3r theil à parte in 4to.
800 Goltzii Kirchen Agenda in 4to
20 Grunebergij Sphinx. fol.
100 — sceleton Arithm: 8.
150 — Polymnemon. 8.
80 — verbeßerter Donatus. 8.
Hanckij Poemata. 8.
Heimbürgers leicht Predigten. 4.
Jena de Electione Imperatoria et de lege Commissoria. 12.
100 Kunckels Chymischer Probierstein. 8.
Mülleri opuscula orientalia. 4.
450 — resolut. pract. jur. March. Fol.
50 Muys praxis Chirurg. 8.
500 Paßionsgedancken und andachten. 12.
500 Propheties de nostra Dam. 8. schrppir.
Quirsfelds tugend Schule. 12.
150 Schultzens Brandenb. KriegsRecht. 4.
Schultzens Chyrurg: Handleiter. 8.
Speners 3 Predigten von der Gottheit Christi. 12.
80 Stengers innerliche gnadenversiegelung. 8.
100 Textoris Epistolae. 12.
100 Treuners Poëtisches Lexicon. 8.
— Leichabbanckung. 8.
Wegeners Tractate und Sachen.
100 Wilhelmi Historia universalis. 8. tsch.
— it. ein Manuscript axiomata et notae in Justinum.
Wilhelmi compend: Logicae. 12.
Scheplitz tractatus Marchicus mit dem Privilegio zu drücken.
500 Comenii Vestibulum Bodikeri. 8.

Johann Christoph Papen.

Völcker hatte, wenigstens in Berlin, Alles zur Uebergabe des Lagers vorbereitet, anscheinend war sogar eine Specialinventur vorhanden, sonst hätte doch Papen später fehlende Werke nicht reclamiren können. Acht Tage vor der gegen Ende October erfolgenden Uebergabe besichtigte dieser das Lager. Völcker schildert das in einer Geschichtsdarstellung vom 20. April 1707 folgendermaßen: Papen habe

einen Stoß nach dem andern seines Gefallens gesetzet, und sie fest in einander gestecket damit sie desto weniger in Ballen tragen solten

(also Schätzung des Quantums eines Ballens nach dem Augenmaß oder nach der Ballenschnur, neben der genauen Ausrechnung nach der Bogenzahl), wobey ich Ihm auch seinen willen gelaßen, sonsten sie noch etliche Ballen mehr würden betragen haben. So viel Ballen Er sich nun gesetzt und ausgesuchet hatt, Es sey an Sortiment oder Verlags-Wahren, so viel ist Er mir Ja zu bezahlen schuldig.

In seiner Abrechnung über die an Papen bewirkten Ablieferungen specificirt Völcker die hier erwähnten Stöße genauer und dürfte das Detail nicht interesselos sein. Sie besteht in folgenden vier Uebersichten:

Lit. A. 1700 in Leipzig den . . . 8^{br} an Herrn Johann Jacob Fritschen außgelieffert folgender Verlag als da gestanden und dessen eigene Hand.

			Bogen.
24	Albrechts Religions-Prüffung. 8.	cª (carta)	56½
83	Bergeri Contemplatio 4.	c.	13
108	Bergeri Programmata 8.	c.	13
28	Crugeri Grammatica 8.	c.	16
122	Brevints Sacrament und Opfer 12.	c.	11
75	Burgerstitij Logica 12.	c.	6
34	Reformirtes Communion Büchl. kl. 12.	c.	7
62	dito auff Post Pp.	c.	11
21	Grunbergerj Sphynx fol.	c.	22
32	Donatus 8.	c.	18½
26	Polymnemon 4.	c.	9
50	Sceleton Arithmet. 8.	c.	6
109	Golzen Kirchen Agenda 4.	c.	25½
4	Hanckii Poemata 8.	c.	28½
94	Andächtiger Communicant 12.	c.	26
32	Kunckels Probierstein 8.	c.	16
22	Muys Praxis 8.	c.	32
4	Mulleri Opuscula Oriental. 4.	c.	96
110	Prophet. de Nostradam. 8.	c.	17
220	Passions Andachten 12.	c.	9
16	Quirsfelds Tugendschule 12.	c.	22
15	Stengers Gnaden Versiegelung	c.	14½
172	Mülleri Resolutiones fol.	c.	101
32	Wegneri Meletemata 4.	c.	60
50	Kinder Bibel 12.	c.	13
128	Schulzens Krieges Recht 4.	c.	43
60	Textoris Epistolae 12.	c.	14½
29	Treners Leich Abdanckungen	c.	17
70	Lexicon 8.	c.	121
69	Wegners Horologium 8.	c.	4
40	— Nomenclator 8.	c.	12½
22	Wilhelmi Historia universalis 8.	c.	67½
1	Heimb. Leichen Predigten 4.	c.	82
5	Jehne de Lege Commiss.	c.	8
3	De Electione Imperatoris 4.	c.	30
30	Fesselius Complet. 4. 3 theil		
115	— 1. theil alleine 4.		
7	Augsb. Confession 4.	c.	16½
12	Bontekoe Epistolae 8.	c.	2½
1	Wegneri Dissertationes 4.	c.	92
7	Handbuchl: 12.	c.	43

228 Fesselij Regn. Diab. Myst. 3ter theil 4. . . . . c.
2 Ballen von Kirchenbuch 4. so angefangen sind 8 Bogen.
24 Brandenb. Interims Ordonnance 4. . . . . c. 4

Lit. B. 1700 im Octobr. An Verlag von Franckfurth an der Oder Gesand An Hr. Johann Christoph Papen.

11	Albrecht Religions Prüffung 8. . . . . . . à Bg.	56½	644
4	Andreae Menippus 8.	25	100
11	Astrologischer Ausleger 4.	6	66
7	Augsb. Confession 4.	16½	112½
5	Almers Manuale Juris 8.	88	440
8	Andächtiger Communicant 12.	23	184
28	Bergeri Primitiae Berolinens. 8.	13	364
159	Brevints Opffer 12.	11	1749
37	Bodikeri Orationes 8.	5	185
187	Burgerstitij Logica 12.	6	1022
135	Catechism. Reform. 12.	6	810
4	— dito 8.	8	32
222	Reform. Communion Büchl. in kl. 12.	7	1554
131	dito schreib Pp. in 8.	11	1441
500	dito von den Communion Bl. A und B sind . . .	2	1000
1400	Communionbüchl. längl. 12.	13½	18900
1	Crügeri Donatus 8.	21	21
367	Grammatiqven 8.	16	5872
143	Fesselij 1ster theil 4.	81½	11654½
197	— 2r theil 4.	84½	16646½
46	— 3r theil 4.	89	4094
180	Grünbergii Donatus 8.	18	3240
5	— Sphynx Arithmet. fol.	20	100
8	— Geogr. fol.	22	176
15	— Sceleton Arithmet. 8. . . . . (sic.)	20	600
100	— Polymnemon	9	900
560	Golzii Kirchen Agenda 4.	25	14000
510	— dito 4.	16	8160
4	Hanckii Poemata 8.	24	96
1	Heimbürgers Leich Predigten 4.	79½	79½
1	Henelius de Aerario 12.	18½	18½
14	Statua Mercurialis 12.	13	182
4	Jehna de Lege Commissoria 12. . . . . . . (sic.)	8	24
4	— de Electione Imperat. 4.	31½	139½
4	Kunckels Chymischer Probierstein 8.	15	60
1	Mulleri Opuscula Oriental. 4.		63½
6	— Practica Marchica fol.		606
27	Muys Praxis der Chirurgie 8.	33½	904½
340	Passions Andachten 12.	96	2106
58	Propheties de Nostradamus 8.	17	986
8	Qvirsfelds Tugendschule 12. . . . . (sic.)	23	189
7	Schulzens Branden. Kriegs Articul 4.	36½	255½
5	Schüzens Handleiter 8.	9	45
5	Speners drey Predigten 12.	10	50
309	Strimesii Duell-Predigten 8.	15	4635
158	Stengers Versiegelung 12.	14	2212
32	Textoris Epistolae 12.	15½	488
34	Treners Poetisch Lexic. 2 Theil 8.	122	4148
700	Vestibula 8.	13	9100
3	Wegneri Dissertationes 4. Compl.	13½	340½
8	De Loco Natali Christo 4.	29	232

460	Horolog. Ebrae. 8.	$4^1/_2$	2070
50	Cornelius Nepos 8.	$27^1/_2$	1375
27	— Praxis Triiri 8.	6	162
320	— (?) Buß Predigten 4.	8	2560
46	Wegneri Nomenclat. 2 part. Compl.	11	506
233	— ander Theil à part	$8^1/_2$	$1980^1/_2$
25	— Handbüchl. 12.	43	1075
129	— Kinder Bibeln 12.	13	1677
20	Wilhelmi Historia Universalis tsch. 8.	$70^1/_2$	1410
16	— dito ohne d. Haubt Titul. 8.	$69^1/_2$	1112
32	— Compend. Logicae 8.	12	384
47	— Sententiae 8.	2	94
			$133400^1/_2$

In Berlin Verlag empfangen . . . . Bogen 66852
In Leipzig. Michaelis M. 1700 an Verlag gelieffert . . . . . $105528^1/_2$

Sind 61 Ballen 1 Rieß. Joh. Völcker.

[Die unter Lit. C. als in Berlin gelieferter Verlag specificirten Partien enthalten dieselben Artikel, sowie eine Serie Brandenburgischer Ordnungen und zwei Gelegenheitsschriften.]

Lit. E. Summariter, in wieviel Stößen die Berlinische Buchhandlung bestanden und Pape mit meinen Diener Joh. Heinrich Aller selbst durgesehen und gesetzet.

Die Folianten in 38 stoß der stoß à	Bog.	1363
1. Reihe Sortement 53 stoß à	„	1286
2. „ —„—„— 50 stoß à	„	$1165^1/_2$
3. „ —„—„— 22 stoß à	„	1230
4. „ —„—„— 17 stoß à	„	1311

20 stöße so herumb gestanden.

N. B. Die Querstöße à 1295 Bogen nicht mitgezählet so auff 3. Ballen fast getragen.

38	stöße foliant und Median	à 1363	Bogen	51794
53	stöße erste reihe Sortement	à 1286	Bogen	68158
50	stöße die ander reihe Sortem.	à $1165^1/_2$	Bogen	58275
22	stöße	à 1230	Bogen	27060
17	stöße	à 1311	Bogen	22287
180	Stoß			227574
20	Stoße so nicht in stoßen sondern herumb gestanden à 1295 Bogen			25900
200	Stoß Sortement à 15 Thlr. der Ballen sind Ballen 6 Rieß 19 Buch		Thlr.	750

Privilegium speciale und andere Documenten	„	300
Empfangen in Leipzig und Berlin		
An Verlag 34 Ballen 4 Rieß 5 Buch 3 Bogen à 12 Thlr.	„	$413^1/_2$
Von Franckfurth mehr gesand 26 Ballen 6 Rieß 16 Buch	„	$319^1/_2$
	Thlr.	1783.

Daraufhin erfolgte denn die Uebertragung des Völcker'schen Gewerbe-Privilegiums auf Papen seitens der Lehns-Kanzlei in folgender Form; sie erwähnt nichts von einer Uebertragung der Völcker bewilligten speciellen Verlags-Privilegien.

Wir Friedrich der Dritte, MargGraff und Churfürst zu Brandenburg ꝛc. bekennen hiermit ꝛc. Nachdem uns unser lieber getreuer Johann Völcker bisheriger Buchführer alhier unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt Er das hiebevor seinem Vater Rupert Völckern und dessen Erben ertheilete und nachgehends auff ihn gerichtete Privilegium, einen Freyen Buchladen alhier zu halten, an den Buchhändler Johann Christoph Papen bis auf unsern gnädigsten Consens zu sambt denen Sortement und Verlags Büchern abgetreten und verkauffet habe, mit gantz gehorsamster Bitte, Wir, alß der ietzo regierende Chur- und Landes-Fürst wolten geruhen, nicht allein in sothane Verhandlung des Privilegij zu consentiren, sondern auch daßelbe nunmehro auf ihn den Käuffer Johann Christoph Papen und dessen Erben zutransferiren, und in gleichergestalt zu privilegiren. Daß wir solchen an uns gebrachten gehorsamsten Suchen in Gnaden Raum und statt gegeben und durch ein zu Cölln alhier den 22. Novembr. dieses Jahres datirtes und an unser Lehns Canzley abgelaßenes Rescript, das gebethene Privilegium mit nachstehender Beding für den Käuffer Papen auszuferttigen gnädigst anbefohlen. Thun demnach daßelbe alß der Churfürst und Landes Herr, consentiren und bestätigen nicht allein obberührte Verhandlung und Abtretung des Buchladens alhier, sondern privilegiren und begnadigen auch aus Chur- und Landes Fürstlicher Macht von Obrigkeit und Landes Herrschafft wegen hier mit und in Crafft dieses, Eingangs genandten Johann Christoph Papen mit solcher erkaufften Buchhandlung alhier, dergestalt und also: Daß er inhalts des vorigen Privilegij an stat Johann Völckers den in unsern Residentzstädten alhier eingerichteten Völckerischen Buchladen continuiren, ofnen und halten und darinnen allerhandt gute nützliche und zuläßige Bücher und Materien in allen Facultaeten, freyen Künsten und Sprachen, alte und neue, gebundene und ungebundene, Kupffer-Stiche und Charten, schlechte und illuminirte, männiglich ungehindert hier und auch anderswo, auff öffentlichen Jahr Marckten Kauffen und Verkauffen auch dergleichen gute und nützliche Bücher in allen Facultaeten, freyen Künsten und Sprachen, Wann dieselbe vorhero von denen Professoribus Unserer Universitaet zu Franckfurth an der Oder und wenn es Theologische seyndt, auch von unserm hiesigen Consistorio oder Theologen bey Hoffe und der Reformirten Kirchen ersehen und censuriret worden, selbsten auflegen drucken laßen und verhandeln, sonsten aber andern, so deshalb nicht privilegiret dergleichen Buchhandel hier in unsern Residentzien zutreiben und Bücher

und Kupfferstiche und Landt Charten feil zu haben, sonderlich aber seine, des gemeldten Papens Verlags Bücher nachzudrucken und in unsern Landen heimlich oder öffentlich zu distrahiren und zu verkauffen bey Verlust und Confiscation sothaner Bücher und Wahren und Zwey Hundert rthlr. unnachläßiger Straffe, davon die Helffte in unsere Hoff Renthey und die andere Helffte ihme Papen, zuerlegen, so offte diesem zu wieder etwas geschiehet und vorgenommen wird, nicht verstattet und zugelaßen seyn soll. Es soll auch der Verkäuffer Johann Völcker sich des Bücher Handels alhier gänzlich begeben und solchen weder heimlich noch öffentlich treiben, auch die Buchläden dadurch in keine Wege vermehret werden, Dahingegen soll Er Johann Christoph Papen schuldig und verpflichtet seyn, den Buchladen iedesmahl mit guten und nützlichen Büchern zu versehen und im Verkauffen derselben die Leuthe nicht zu übersetzen, sondern damit die rechte Taxam zu halten und sich an einem ziemlichen, redlichen und mäßigen Gewinn genügen zu laßen, auch von seinen VerlagsBüchern, so offt dieselben aufgeleget werden, von jedem Druck und Format derselben, allemahl Vier Exemplaria derselben, theilß in unsere Churfürstl. Bibliothec und theilß in unsere Lehns Canzley, ehe sie verkaufft werden, einzulieffern und abzugeben. Wir und unsere Nachkommen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg wollen auch mehrgenanndten Johann Christoph Papen und seine Erben darbey iederzeit gnädig schützen und erhalten, Gestalt wir dann unserm Hoff und Cammer Gerichte alhier, desgleichen denen Magistraten Unserer hiesigen Residentz-Städte hiermit gnädigst und ernstlich anbefehlen, solches an unserer statt gleichfalß zuthun und den Impetranten darwieder in keinerley Wege beschweren noch beeinträchtigen zulaßen, Getreulich sonder Gefehrde; Jedoch unß an unsere und sonst Jeder männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden. Uhrkundlich mit unserm anhangenden Lehn Siegel besiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree den Vierdten Decembr: nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im 1700ten Jahre.

Eusebius von Brandt.
Daniel Stephani.

Wegen des mitübernommenen Verlages erhob Völcker dann noch weitere Ansprüche, die hier nicht in Betracht kommen, die ich aber in der nächstfolgenden Nummer dieser Lesefrüchte berühren werde.

Der Vertrag war aber auf ungenügende Unterlagen hin abgeschlossen worden, die Fassung desselben hinsichtlich der verkauften Privilegien unglücklich gewählt, obschon sich aus den Vorverhandlungen ihre Tragweite klar genug ergab. Es schien aber beiden Contrahenten etwas mit dem Abschluß geeilt zu haben. Jacob Fritsch hatte in der Vorverhandlung ausdrücklich betont, daß Papen's Mittel nicht allzu groß seien: sie

erstreckten sich noch nicht so weit. Er müste denn durch eine gutte Mariage eine Parthey machen . . . und: was den Verlag betrifft, so ist es vor den Freund als einen Jungen Anfänger zu viel.

So nahm denn Papen zu Weiterungen und zur strengsten Wortauslegung des Vertrages seine Zuflucht, um sich nicht nur theilweise seinen Verpflichtungen zu entziehen, sondern auch um den gangbarsten Verlagsartikel, die Pepliers'sche französische Grammatik, an sich zu reißen. Möglicherweise hatte er mit der Behauptung Recht, daß er die Concession zu theuer bezahlt habe, daß er sie vom Könige billiger hätte erhalten können, zumal erst drei Jahre vorher dem Cand. theol. Otto Christian Pfeffer seine Concession zum Betriebe des Antiquariats auch auf den Buchhandel erweitert worden war.

Schritt für Schritt verstärkten sich die Winkelzüge, welche Papen versuchte. Nach den ersten contractlichen Zahlungen erhob er Anstände wegen vorgefundener Defecte und wegen des Fehlens einiger allerdings ins Gewicht fallender Werke. Völcker konnte sich zwar mit Recht darauf berufen, daß er berechtigt gewesen sei, während der Verkaufsverhandlungen seinen Geschäftsbetrieb fortzusetzen; nach Abschluß des Vertrages habe er von den vorhandenen Büchern nichts mehr verkauft. Papen könne sich wahrlich nicht beklagen, denn er habe

gute und Rechtschaffene Bücher in diesem Handel bekommen, . . . Herr Ulle anitzo Buchführer in Cüstrin, damahls aber mein Handlungs Diener kan solches am besten bezeugen, was für schönes und courrentes Gutt ich Ihm gelaßen, an Bibeln eine Große Menge von allerhand formaten, an Folianten auf 38. Stöße wie die beylage lit. E. besaget, da fast 3. Ballen nicht mit gerechnet worden, und also die Defect-Bücher mit eingehen.

Der Vertrag war ja auch, worauf sich Völcker später bei der Erörterung dieser Anstände bezüglich des Sortiments nicht einmal ausdrücklich beruft, nicht auf Grund einer Special-Inventur, sondern zum Ballenpreis für „gut oder böse" abgeschlossen worden. Aber das Fehlen so wuchtiger Werke, wie des Theatrum europaeum, der Biblia critica (von Johann Clericus?) und des Diarium europaeum (von Ludolf?) fiel doch schwer genug ins Gewicht. Die angebotene Entschädigung durch 100 Pepliers' Grammatik und 100 Corpus juris militaris nahm zwar Papen an, weigerte sich aber vor Ablieferung dieser beiden Partien weiterer Zahlungen.

Bald ging er noch weiter. Auf Grund der unklaren Wortfassung des Vertrages behauptete er nun: da Völcker ihm die Aushändigung sämmtlicher zur Handlung gehörigen Privilegien, Documente und Correspondenzen zugesichert, so habe er ihm auch die über Pepliers und das Corpus juris militaris erhaltenen Specialprivilegien gegen den Nachdruck (ein kaiserliches, brandenburgisch-preußisches und sächsisches) verkauft, druckte auch das erstere, sehr gangbare Buch ohne Weiteres nach.

Völcker sah sich genöthigt zur Klage zu schreiten: in Leipzig vor der Bücher-Commission (Acten sind darüber nicht vorhanden) und wahrscheinlich auch gleichzeitig in Berlin. Die Klage vor dem erstgenannten Forum wurde nicht durchgeführt, da ein Vergleich über sämmtliche zwischen den Parteien schwebenden Streitigkeiten während der Ostermesse 1702 anzubahnen versucht, ein solcher auch thatsächlich paraphirt wurde; der wirklichen Vollziehung des Vergleichsdocuments entzog sich aber Papen durch schleunige Entfernung von Leipzig. Die beiderseitigen Vertrauensmänner, Jacob Fritsch und Johann Philipp Andreae von Frankfurt a. Main, stellten darüber die nachstehende, am 11. Mai 1703 noch nachträglich notariell beglaubigte Erklärung aus:

Zu wißen, daß zwischen Herr Johann Völckern, des Raths und Buchhändlern aus Franckfurth an der Oder, und Herrn Johann Christoph Papen, Buchhändlern aus Berlin, in Leipzig: Ostermeße 1702 einige Streittigkeit deswegens, weiln Pape Pepliers Frantzösische Grammaire |: Worauf Hr. Völcker ein Käyserl. und Königl. Sächß. Privilegium erhalten :| nachgedrückt, entstanden, und solches albereit bey der Verordneten Bücher-Commission zu Leipzig angebracht worden; Wann dann nun nachgehends die Interessenten auf interpostion guter Freünde sich so wohl wegen obgemeldter Frantzösischen Grammaire, als auch noch einiger Verdrießlichkeiten, so Pape wegen derjenigen Handlunge, so Hr. Völcker ihm in Berlin verkauffet, gemachet, folgender Gestalt:

1. hat Herr Völcker Herrn Papen annoch zur verkaufften Berlinischen Handlung 100 Corpora und 100 Pepliers Grammaire, Weiln wegen des verkaufften 50 Pallen Sortement einige große Bücher gemangelt, zu geben versprochen, dargegen

2. giebt Herr Pape, Hrn. Völcker 3 Pallen von dem mit verkaufften Verlag zurück, so in die Specification sub A. des damals geschloßenen Kauffs nicht befindlich gewesen, hingegen liefert Herr Völcker dem Papen die rückständigen und zur Handlung gehörigen



Defecta (sic) auch den (sic) Privilegien, Contracten, Manuscripten und Kupferblatten etc.

3. Gelobet Herr Pape von denen wieder das Privilegium gedruckten 1250 Pepliers Grammairen die noch in Händen habenden 750 Stücke Herrn Völcker zu extradiren.

4. Haben beyde Interessenten mit einander wegen der gegen einander habenden praetension zusammengerechnet, und bleibet Herr Pape Herrn Völckern in allen 500 rthlr. als ein richtiges agnoscirtes und ausgemachtes Capital schuldig, welche Post Hr. Pape Herrn Völckern auf nachstehende Termine: Ostermeße 1703 100 rthlr., Michael Meße 1703 100 rthlr., Oster Meße 1704 100 rthlr., Michael Meße 1704 100 rthlr., Oster Meße 1705 100 rthlr. richtig zu entrichten, darüber seine eigene Wechsel auszustellen mit Handschlägen versprochen, von Grund aus verglichen und der Vergleich zu Pappier gebracht werden sollen, Herr Pape auch die puncta zu dem Ende zu sich genommen und in Ordnung verfaßen zu laßen, sich anheischig gemachet; Gleichwol aber solches Versprechen nicht gehalten, sondern gantz stillschweigend und ohne Meldung sich von Leipzig in der Zahlwoche heimlich davon gemachet und solcher Gestalt seinen gethanen Versprechen keine Satisfaction geleistet, weshalber obgedachter Herr Völcker uns um ein Attestat gebethen, wir auch selbiges zu ertheilen kein Bedencken getragen; Als attestiren wir hiermit, daß alles obgesetzter maßen zwischen Herrn Völckern und Hr. Papen ergangen, haben auch zu Steuer der Wahrheit uns unterschrieben, und die Pitschafften vorgedrücket. Geschehen Leipzig den 20. May 1702.

Daß vorhergehendes alles in meiner Gegenwart verabredet und verglichen worden, bezeüge hiermit nicht allein sondern auch daß Hr. Völcker ehe als Hr. Pape hiedurch den Kürtzeren ziehet.

Joh. Philipp Andreae.

Obiges attestiret, das alles sowie in Vergleich geschrieben richtig abgeredet, Leipziger Ostermarck 1702. Jacob Fritzsch.

Selbst Papen's eigener Vertrauensmann Jacob Fritsch — der ja auch den Vermittler bei dem Kaufabschluß gespielt hatte, also die eigentliche Tragweite der Abmachungen sehr wohl kannte — stellte sich auf Völcker's Seite und überwarf sich mit seinem Committenten: in welchem Maße, das beweist nachstehender, abschriftlich bei den Acten befindlicher Brief Fritsch's an Papen vom 14. Mai 1704, den ich zur Charakterisirung um so lieber hier mittheile, als er ja auch einige Andeutungen über sich entwickelnde buchhändlerische Gebräuche (Commissionsverhältniß, Auslieferung vom Leipziger Lager) enthält.

Ich habe zeithero viel Verdruß aus seinen schmähsüchtigen Brieffen,

die Er theils an meine Fr. Schwiegermutter, theils an andere geschrieben, empfunden, und wolte wünschen, Er wäre zugegen, so gebe es vielleicht Gelegenheit, Ihme sein Ehrendiebisch Maul auff einmahl zu wischen, daß er es hernach nicht von nöthen hätte, wieder zu gebrauchen, daß meine Fr. Schwiegermutter ihren Zinß vor das Cämmerchen fordert, thut sie nicht unrecht, denn sie hat es zu fordern, was nun die 60 Pepliers und 83 Sandthagens Harmonie betrifft, so habe Hrn. Emmerichen verfloßene Michael Mk: 1703 63 ausgeliefert, die übrigen 20 aber sind 10 an Crockern nach Jena, vermöge seiner eigenen ordre, so ich in Handen habe, gesandt, und 10 an Zeidlern per Halle, welches auch alles Hrn. Emmerichen berichtet, und hat Er also von diesen Rechnungen, hat Er von diesen ehrl. Leuthen noch nicht satisfication, so kann Er sie fordern, und also fordert sie kein ehrl. Mann mehr von mir, waß ich nicht in Händen habe, und der Teuffel dancke es Ihme, daß Er mir sie 2 Jahr aufm Halse liegen laßen, ich hette vielleicht meinen Raum auch gebraucht, was die Peplier betrifft, so zweifle, ob dHr. selber weis, was dH. hinterlaßen, maßen, wie mir es berichtet worden, hat es noch Bogenweis auf den Boden herumbgelegen, daß kein Mensch gewust, was es gewesen, wie viel aber mein Bruder damahls ganz gemacht, ist mir so eigendl. nicht bewust, daß weiß ich gewiß, daß einmahl an Hr. Erytropilo (in Kopenhagen) exempl. seind auf seine ordre gesand worden, wie viel aber eigendl. es gewesen, will ich nechstens bey Ihm erkundigen, und das ist ein ehrl. Mann, bey dem nichts verlohren ist, ich habe die Factura, weil nicht mehr daran gedacht, zerrißen, so stehen auch noch 2. Stöße in den Cämmerchen, da kann Er herkommen und sie ganz machen, und sehen wie viel er denn hatte, seind ia einige exempl. so ich vor mich gebrauchet so habe ich noch wohl so viel, daß ihm davor satisfaction thun kann, wie wohl ich wünschte, daß solch Diebisch Guth |: denn es ist doch andern Leuthen abgestohlen :| nicht in meinen Laden kommen wären, deme aber allen ungeachtet, so deucht mich, Er hätte nicht nöthig, meiner Fr. SchwiegerMutter die 6 Rt. Zinß zurück zu behalten, aber einmahl vor allemahl, schickt Er selbige über 8. tage nicht, so weis einen andern Weg, den Er sich nicht vermuthen seyn soll, und hat dH. nach diesen Verdruß davon, so mag er es sich selber zuschreiben, denn er die Fr: wieder alle raison aufhält, ob Sie es an Ihme verdient, das untersuche er selbsten, es ist eine flegeley von Ihme, und weiter nichts, insonderheit sagt er im Brieffe daß mir kein Ordre geben, seine Bücher an iemand abzugeben, ich hette mir selbige eigenthätiger Weise genommen, und dieses lieget Er wie ein Schelm, maßen ich 3. Brieffe von Ihm habe, daß nach meinen gutbefinden seinen Diebischen Nachdruck an Leuthen geben soll wenn ich gedächte, in Summa ich bin verdroßen von der Berenheuterey mehr zu reden, daß aber sey Er versichert, schickt Er die

6 Rt. nicht so soll Er seine Bücher so hier stehen so bald nicht wieder zu sehen bekommen; ich begehre sie vor mich nicht zu haben, da bewahre Gott vor, es möchte aber iemand anders darnach trachten, ich habe es ihme zur Nachricht melden wollen adieu, ich übrigens bin D. H. Dr. J. Fritsch.

Weniger günstigen Boden fand Völcker für seine Klage in Berlin; ein königliches Rescript vom 8. Juni 1703 an den Magistrat von Berlin entscheidet auf des Letzteren Bericht hin, daß der zwischen den beiden Parteien abgeschlossene Vertrag verschieden ausgelegt werden könne, denn er enthalte einige Dubia. Es sei daher zu veranlassen, „daß Völcker seine intention beßer als geschehen erweise“. Es scheint aber, als habe derselbe kein besonderes Vertrauen auf einen günstigen Erfolg in Berlin gehabt, denn er führte den Proceß anscheinend nicht weiter — später behauptet Papen sogar, Völcker habe sich in demselben versäumt —, concentrirte vielmehr seine Anstrengungen darauf, nicht nur die Frage des Nachdrucks, sondern in engster Verbindung damit auch den Kernpunkt des Streites vor der Leipziger Bücher-Commission zum Austrag zu bringen. Papen hatte nämlich das Nachdrucken der Pepliers'schen Grammatik unverdrossen fortgesetzt und zählte sogar seine Nachdrucksausgaben in der Reihe der Völcker'schen mit. In der That zeigte auch nicht nur die Bücher-Commission, sondern ebenso auch das Ober-Consistorium in Dresden ein klareres Verständniß für jenen Kernpunkt und für die beabsichtigte Tragweite des Abkommens, als sich in dem angeführten preußischen Zwischenentscheid vom Jahre 1703 anzudeuten scheint.

Brennend wurde der eingeschlafene Streit erst wieder, als am 30. November 1706 Papen um Uebertragung der sächsischen Privilegien Völcker's für Pepliers und das Corpus juris militaris auf seine eigene Person in Dresden einkam und darum bat, daß er

alle und iede in gemeldter Buchhandlung von Rupert und Johann Völckern vormahls auffgelegte Bücher, (insonderheit vorgedachten beiden) anstatt obengenannten meines Verkäuffers und Cedenten Johann Völckers, drucken und in Ew. K. Maj. Churfürstenthumb Sachßen 2c. verkauffen und verhandeln möge.

Diesen weitläufigen Streit hier zu verfolgen, hat keinen Zweck. Im Verlauf desselben suchte Papen die Rechtmäßigkeit seines „Dominium“ an Pepliers vor der Oeffentlichkeit auch damit zu beurkunden, daß er im Jahre 1709 zu seiner Verlegeradresse den Zusatz machte:

„als rechtmäßiger Successor und Käufer der ganzen Rupert Völcker-schen Buchhandlung mit allen Privilegien etc.“, während zu gleicher Zeit Johann Ludwig Gleditsch und Moritz Georg Weidmann Völcker's Rechtsnachfolger für diesen Artikel wurden. Zwischen ihnen und Papen flackert das Feuer im Jahre 1717 noch einmal lebhaft auf. Aber die sächsischen Behörden blieben sich in ihrer Auffassung der Rechtsfrage getreu; sowohl 1709, wie 1717, wurden die Papen'schen Ausgaben in Leipzig als Nachdruck confiscirt.

Zum Schluß nur noch wenige Bemerkungen über das Punctum saliens des Streites. Jedenfalls hatte Völcker nur „sein Privilegium“, seine Concession zum Betriebe des Buchhandels verkaufen wollen; ob Papen auf Grund des Wortlautes der in Leipzig aufgesetzten Vertrags-Punctation nach streng formalem Recht auch die Aushändigung der Privilegien über diejenigen Verlagsartikel, von denen ihm nicht einmal ein einziges Exemplar des Vorrathes verkauft worden war, beanspruchen konnte, das will ich hier als eine rein juristische Frage bei Seite lassen. Mir kommt es nur darauf an, die interessante Erscheinung hervorzuheben, daß die sächsischen Behörden diese Frage verneinten, die preußischen sie bejaht haben dürften, daß Papen in Preußen als rechtmäßiger Verleger von Pepliers anerkannt worden zu sein scheint [1]), in Sachsen aber als Nachdrucker betrachtet wurde. Und doch kannte man in Sachsen das Concessionswesen noch nicht [2]). Bücher-Commission und Ober-Consistorium orientirten sich trotzdem viel klarer über die Sachlage, obschon die von Johann Ludwig Gleditsch und Völcker selbst beigebrachten Ausführungen sich in der gleichen Unklarheit und Verschwommenheit bewegen, welche sich überhaupt bei dem Auftauchen neugearteter geschäftlicher Verhältnisse und Bräuche in den buchhändlerischen Schriftstücken bemerklich machen; die beiden letzten Bände des Archivs bieten Beispiele dafür. Es dürfte daher nicht uninteressant sein, die betreffenden Stellen der Streitschriften herauszuheben, obschon dahingestellt bleiben mag, ob die Behauptungen durchweg als stichhaltig betrachtet werden dürfen.

Papen sucht — sich erklärlicher Weise an den Wortlaut der Vertrags-Punctation anklammernd — die Sachlage zu verdunkeln, spricht nur von der Specification über das „verkaufte Sortement“; daß darin von Pepliers und dem Corpus juris militaris keine Rede sei, gestatte keine Schlußfolgerungen, da auch andere Bücher

nicht aufgeführt würden und in erster Linie „die Buchhandlung mit allen General- und Special-Privilegien" verkauft worden sei, „hernach ferner etzliche Ballen an Verlag und Sortements-Büchern". Es wolle „dahero sehr impertinent scheinen, von der verkaufften Buchhandlung das primarium Requisitum, nehml. das exercitium derer darzu gehörigen Privilegien zu separiren". In seiner Eingabe vom 24. August 1708 hält ihm dagegen Völcker den allgemeinen Berliner Brauch vor, daß sein Vater Johann Kalle's Buchladen, er selbst, Johann Völcker, auch den Reichel'schen ganz in eben derselben Weise, ohne gleichzeitige Mitübernahme des Verlages und der Rechte daran übernommen habe und fährt dann fort:

> Welcher Jurist hat jemahls statuiret, daß sub voce Generali privilegii den Buchhandel betreffende, auch dergleichen privilegium zu verstehen sey, welches specialissimae Concessionis ist, und ohne solchen verkaufften Buchladen à venditore exerciret werden kann, Hilff Ewiger Gott, Wann ich unter solcher Clausel alle meine Verlags privilegia verliehren solte, so würde ich Contra intentionem auf einmahl gefährlicher und arglistiger Weise ab altera parte in den grösesten ruin gesetzet werden.

Er wiederholt später, daß der Verkauf nur gerichtet gewesen sei „auf die in Berlin befindliche Buchhandlung" und „mit dem Special-Privilegio :| welches doch nur auff meinen gewehsenen Berlinischen Buchhandel allein gerichtet ist, nicht aber auff meinen Verlag |:

> Ich gestehe es und bleibe dabey, meinen Buchhandel zu Berlin habe ich dem Herrn Pape mit allen seinen rechten Privilegien etc. insonderheit auch mit dem gnädigsten Churf. Brandenb. Special Privilegio so fern und so weit es den Buchhandel betrifft (sc. verkauft), dergleichen Privilegia wohl ein jeder Buchhändler haben muß Er lebe wo er wolle. (So allgemein hingestellt ist diese Behauptung denn doch nicht als zutreffend zu betrachten.) . . . . Ja auch das Allergnädigste Special Privilegium soll Er haben so mir von Ihro Königl. Majestät in Preußen meinem allergnädigsten Herrn ertheilet ist, mit welchen Er wohl als ein Buchhändler in Berlin passiren kan, einen Buchladen öffnen und eine offene Buchhandlung führen darff.

Jeder verständige und gewissenhafte Buchhändler wisse ja ganz wohl,

> was für eine Distinction zwischen Buchhandel und Verlag sey und wie theuer dieses oder jenes Privilegium zustehen komme. Es kan ein Autor oder auch ein anderer ehrlicher Mann eines Buches Verleger seyn, Er muß sich aber zum Verlag des Drucks und er-



haltung des Privilegii was kosten laßen, und also ist Er ein Verleger, ob Er gleich kein Buchhändler eigentlich ist.

Ebenso brauche ein Buchhändler darum noch kein Verleger zu sein, wenn er sich mit dem Verlag der Bücher nicht bemühen wolle oder könne. Buchhandel und Verlag seien nicht Conjuncta et Coordinata, sondern Separata et distincta. Handlungs-Privilegia seien für sich und Privilegia über Verlagsbücher auch etwas Besonderes; jene gälten für alle Zeit, diese müßten ja so oft gelöst werden, auf 10 oder 20 Jahre, so oft ein Buch an den Tag käme.

In ihrem Bericht vom 6. December 1708 schloß sich die Bücher-Commission vollständig der Völcker-Gleditsch'schen Auffassung und Darstellung an — sie schiebt sogar bei der Erwähnung der zu der Berliner Handlung gehörigen und überlassenen Privilegien selbst die Parenthese ein (: nemlich zum Buchladen:) —, sah aber lite pendente von Confiscation der Papen'schen Exemplare des Pepliers und von Eintreibung der verwirkten Strafe noch ab; sie wurden erst später decretirt. Das Ober-Consistorium aber erachtete in seinem Rescript vom 15. April 1709 den Nachweis als geführt, daß Völcker nur das Recht zum Betriebe des Buchhandels in Berlin und das darüber sprechende Special-Privilegium an Papen verkauft habe. Wäre selbst die Abtretung der sächsischen Privilegien über einzelne Bücher erfolgt, so sei sie doch unwirksam, weil dann ohne ausdrückliche Genehmigung der sächsischen Behörden geschehen; Völcker sei unbedingt in seinen Rechten zu schützen. Ein Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom September 1709 entschied außerdem noch dahin, daß Papen auf Völcker's Klage wegen seiner ihm noch aus dem Verkauf angeblich zustehenden und liquidirten Forderungen in Leipzig Rede und Antwort zu stehen habe, bei Nichterscheinen in dem anzuberaumenden Termin und Nichteinlassung auf die Klage aber als confessus in die Bezahlung der ermäßigten Liquidations-Rechnung zu verurtheilen sei.

Dabei blieb es denn auch: Papen wagte seit dem Jahre 1702 gar nicht mehr persönlich zur Messe zu kommen, suchte aber noch 1709 seine Ausgabe des Pepliers durch seinen Diener Franz Dickel in Leipzig zu vertreiben. Die noch vorgefundenen Exemplare wurden confiscirt, nachdem der Versuch, sie bei Johann Friedrich Gleditsch zu verbergen, gescheitert war. Die Feindschaft desselben gegen seinen Bruder Johann Ludwig — derselbe war jetzt Besitzer

des Buches, obschon sein Name auf dem Titel nur als Commissionär angegeben war — ging doch nicht so weit, daß er sich zum Hehler des Nachdrucks hergegeben hätte. Die confiscirten 30 Exemplare wurden seitens der Bücher-Commission thatsächlich am 4. Juni 1710 an das Ober-Consistorium in Dresden eingesandt.

---

1) Jedenfalls druckte Papen die Pepliers'sche Grammatik auch vom Jahre 1709 ab ungehindert in Berlin, obschon für Völcker unter dem 21. Februar 1708 auf sein Ansuchen hin die preußischen Privilegien darüber, und über das Corpus juris militaris, Ritzii preußischen Ingenieur, Pepliers' italienische Grammatik und das Preußisch-Märkische Gesangbuch seitens der Lehns-Kanzlei auf weitere 10 Jahre verlängert worden waren, unter der alleinigen Bedingung, daß er das zweitgenannte Werk vor dem Druck von dem Geh. Rath von Katsch „durchsehen und revidiren laße". Es wurde auch thatsächlich im Jahre 1709 in 5. Auflage gedruckt und erst 1711 von Völcker an Thomas Fritsch in Leipzig verkauft. Wenn aber Moritz Georg Weidmann, als Stiefsohn Johann Ludwig Gleditsch's Rechtsnachfolger Völcker's für Pepliers und das sächsische Privilegium darauf, im Jahre 1717 bei dem Ober-Consistorium klagend vorstellen mußte, daß Papen seinen Nachdruck nicht nur in Preußen, sondern auch in Sachsen verbreite — allerdings seien auch schon im Jahre vorher seine Exemplare in Leipzig confiscirt worden — und hinzufügt:

> welches Papen dergestalt mortificiret, daß er in loco tertio, alß in Franckfurth am Mayn, allwo ich in denen gewöhnlichen Meßen einen Buchladen habe, und jährlich zweymahl mich finden laße,

ihn sogar vor der kaiserlichen Bücher-Commission in einen kostspieligen Proceß verwickelt habe, der noch andauere,

> wobey der Königl. Preuß. Resident, der Hr. von Hecht, bey ermelter Commission klagenden Papen dergestalt secundiret, daß ich nicht ungegründete Vermuthung habe, es werde durch seine authorität bei Fortsetzung der Sache unterschiedenes zu meinem Nachtheil verhänget, oder doch sonsten die Ausführung schwerer gemacht werden,

so ist dies nur unter der Annahme verständlich, daß weder Gleditsch noch Weidmann bei der Verlagsübernahme des Buches eine Uebertragung des kaiserlichen und des preußischen Privilegiums auf ihre Personen hatten erreichen können. Ob die Bitte Weidmann's vom 7. August 1717 um Anweisung an den sächsischen Residenten in Frankfurt a. Main: ihn zu unterstützen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, von Erfolg gekrönt worden ist und ob eine etwaige Unterstützung ihm etwas geholfen hat, das ist aus den Acten nicht zu ersehen, aber unwahrscheinlich. Die sächsische Regierung trat in derartigen Fällen den Organen der kaiserlichen nur ungern und nur zaghaft entgegen.

2) Ich will jedoch nicht unterlassen, die einzige schwache Andeutung für das Gegentheil, die mir in den Acten vorgekommen ist, hier einzuschalten. In einer noch später zu berührenden Streitfrage sagt die Wittwe Marie Frommann in einer Eingabe vom 9. October 1710 an die Bücher-Commission, daß der Buchladen, den ihr Schwiegersohn Jacob Fritsch — allerdings bezüglich des Verlages meist unter eigener Firma — geführt habe, ihr Eigenthum sei „und dabey Ihr Königl. Majt und Churf. Durchl. selbsten nach absentirung Jacob Fritzschens mich als eine arme Wittibe allergnädigste gelaßen". Es kann sich hier allerdings auch um eine Gnadenverfügung oder um ein rechtliches Erkenntniß in dem jedenfalls angestrengten Concursprozeß handeln.

3. Bewerthung des Verlagsrechts 1700.

Die voraufgehende Darstellung des Verlaufs der Dinge bei dem Verkaufe von Johann Völcker's Berliner Sortiments-Buchhandlung mußte in Folge des Verhaltens von Johann Christoph Papen nothwendiger Weise verschiedentlich den in Partien oder in den ganzen Vorräthen an denselben mit verkauften Verlagstheil streifen. Die Begründung Völcker's für seinen Standpunkt läßt nun einige Anschauungen hervortreten, welche der Beachtung werth sind; zum erstenmal erscheint darin der Begriff „Verlagsrecht" nicht nur im Wortausdruck, sondern auch als finanziell bewerthbares Object.

Während bis zu dieser Zeit bei allen mir bisher vorgekommenen Geschäftsverkäufen und Concursen nur die thatsächlich vorhandenen Büchervorräthe und Außenstände in Betracht gezogen werden, höchstens in einer vereinbarten Pauschalsumme ein Pretium affectionis festgesetzt zu sein scheint, sagt Völcker in seiner vom 20. April 1707 datirten Geschichtsdarstellung des Streites mit Papen, daß dieser ihm noch für Abtretung der in den Vorräthen schon verrechneten Verlagsartikel, für

> deren erbliche Ueberlaßung der dazu gehörigen Privilegien auswärtigen und hiesigen mit denen Kupferblättern ꝛc. als wie in Verkauffung derselben unter den Buchhändlern der Gebrauch ist, zu zahlen schuldig

sei; kein Wort in allen schriftlichen Verhandlungen beweise, daß er Papen seine „Verlags-Rechte und Privilegia .... die bey der Berlinischen Buchhandlung seyn", verkauft hätte. Mit dieser Behauptung hatte er vollkommen Recht. Bereits in der nach Uebergabe des Geschäfts von Völcker aufgestellten Abrechnung sagt er in der Specification sub D.:

> Was ich von den Privilegien, den Cessionen und der Autorum Contracten über die Verlags-Bücher, so ich an Hr. Joh. Christoph Papen Ballen weise verkaufft ingleichen vor die Kupferblätter annoch zu fordern habe.

Almers Manuale juris ein corrigirtes Exemplar und vom Autor selbst revidirt so Ihm schon gelieffert .	thlr.	50
Die Brandenb. Apotheker Taxa	„	30
item die andere Verordnung.	„	30
Den Roformirten Catechismus und die Communion Bücher	„	50



Fesselij 3 theile des Regni Diab. Mystici in 4. . . .	thlr.	100
Das Märckische Kirchen Buch und die Agenda mit den Gebeten 4.	„	20
Mülleri Resolutiones Marchic. in fol.	„	100
Wilhelmi Historia Universal. und das Manuscript vom Justinus so noch da, kosten mir	„	50
Vestibulum 8. c. Cessione et Privilegio	„	50
Wegneri Scripta 4, 8, 12, cum Cess. et Privil.. .	„	20
Grünbergii Scripta so Er laut der Specification bekommen	„	30
	Summa thlr.	530

Ohne andere Bücher so Ihm in der Specification die beym Contract befindlich an Verlag überlaßen.

Diese Forderung war auch von Papen in dem allerdings nicht zum formalen Abschluß gediehenen Vergleich während der Ostermesse 1702 anerkannt worden.

Erklärlicher Weise behandelt Völcker in dieser Aufstellung auch die zu den Werken gehörigen „Kupferblätter“ (d. i. Kupferplatten) als eine Zugehörigkeit des Verlagsrechtes; ohne dieselben war ja keine neue Auflage herstellbar. Immerhin scheinen sie aber bei derartigen Rechtsgeschäften eine besondere Rolle gespielt, bez. eine besondere Bewerthung gefunden zu haben. Jenes ist wenigstens der Fall in dem Vergleich vom 6. Juli 1687 zwischen Balthasar Christoph Wust d. Aelt. und Johann David Zunner in Frankfurt a. Main über die Schulden halber erfolgende Verpfändung, bez. Abtretung einer ganzen Reihe der gangbarsten Verlagsartikel des ersteren an den letzteren; leider ist nicht erkennbar, welcher Art diese Rolle ist, da die bei den Acten befindliche Abschrift des Vergleichs gerade an der maßgebenden Stelle abbricht. Es heißt in demselben in § 15

Weilen nun vorstehenter massen, durch die mit vorgemeldeten Condition beschehene Cession das Recht zu den Bibeln und andern gemeldten Büchern auff Herrn Zunnern erwachsen gleichwol Herr Wust noch viel darzu gehörige eigenthümliche Kupffer Blatten und Holtz figuren zu den Biebeln und anderen Büchern gehörig hat ....

Das Weitere fehlt. Die in Frage stehenden Bücher sind die nachfolgend verzeichneten:

Bibel in Folio mit dem Text.
— — mit der mittel.
— in groß 4°.
— — 8°.
— — 12°.
Bibel Klein 12°.
Balduinus in Epistolas Pauli F°.
Crügers gesangbuch 8°.
— — 12°.
— — 18°.

Crügers gesangbuch groß 24°.
N. Testamentum Graeco lat: median 12°.
Schuppij Schrifften 8.
Müllers Evangelische Schlußkette F°.
— Epistel Postill F°.
— Erquickstunden 8°.
— Epistel Postill 8°.
— Erquickstunden 12°.
— — in groß 24°.
Müllers Danckaltar 8°.
— — 18°.
— Thränen und Trostquelle 8°.
— — 12°.
— Liebesflamme 4°.
— — 12°.
— Hertzen Spiegel 4°.
— Leichpredigten 4°.
— Seelen Music 24°.

4. Ob Concurrenz-Unternehmungen Nachdruck?

So ziemlich alle verlagsrechtlichen Streitfragen der Neuzeit haben ihre Vorläufer auch in älterer Zeit; in den auch hier zunächst noch schwankenden Entscheidungen lassen sich zum Theil sogar Einflüsse schlimmster Art erkennen: die Bevorzugung der Kapitalmacht gegenüber den kleineren Firmen. Ich fasse hier zunächst die Sammelwerke und Encyklopädien ins Auge.

Der Leipziger Ober-Stadtschreiber Johann Christian Lünig, der rastlose Compilator vielbändiger Urkunden-, Verordnungs- und Gesetzsammlungen — wie des Teutschen Reichs-Archivs, des Codex diplomaticus Italiae, des Codex Augusteus etc. — hatte im Jahre 1722 auch ein Corpus juris militaris herausgegeben und zwar anscheinend erst, nachdem er seit 1714 mit Thomas Fritsch wegen der Neuherausgabe des von Johann Völcker in Frankfurt a. d. Oder übernommenen kleineren Werkes, oder wegen Ueberlassung seiner Collectaneen behufs einer vermehrten Auflage desselben nicht hatte einig werden können. Völcker war neben seinem brandenburgisch-preußischen Privilegium auch im Besitz eines sächsischen und kaiserlichen für seine Sammlung gewesen; das letztere, im Jahre 1717 erloschen, hatte Fritsch erst am 19. April 1723 erneuert erhalten, nachdem Lünig für sein neues, umfänglicheres Werk bereits ein halbes Jahr früher ein solches, am 28. October 1722 auch ein sächsisches ausgewirkt hatte. Nach einem sächsischen strebte auch Thomas Fritsch als Rechtsnachfolger Völcker's. In dem hieraus entspringenden Interessen-Conflict schlingen sich die zwei Fragen durcheinander: wer sei Autor und Inventor des Corpus juris militaris an sich und wem gebühre das Privilegium? bez. ob Thomas Fritsch's erweiterter Neudruck ein Nachdruck des neuen Lünig'schen Unternehmens sei? Je nachdem die Chancen bei dem Ober-Consistorium

mehr oder weniger günstig erscheinen, trat die eine oder die andere dieser Fragen in den Vordergrund der Rechtsausführungen. Für jene Behörde lag der Kernpunkt naturgemäß darin, ob „beydes (die beiden Corpora) einerley Werck“ sei. Selbstverständlich bejahte Lünig, verneinte Fritsch dies unbedingt, obschon beide Theile zugeben mußten, von einander entlehnt zu haben, Fritsch jedenfalls in höherem Maße als Lünig. Auf dieses „Einerley des Wercks“, auf seine angeblich schöpferische Idee, darauf, daß er, Lünig, „Autor und Inventor“ sei, was jedem, der sein Werk sammt Vorrede und Elenchus mit unpassionirtem Auge betrachte, einleuchten müsse, auf die Beschuldigung des nackten Nachdrucks begründete Lünig zunächst seine Klage und zog sich erst mehr auf die Beschuldigung des Plagiats und auf die stärkere Hervorhebung des ihm aus seinem sächsischen Privilegium angeblich erwachsenen Jus prohibendi zurück, als die Windrichtung in Dresden ihm ungünstiger geworden war. Lünig läßt dabei zugleich das anfängliche Zugeständniß fallen, daß Fritsch allenfalls der reine Abdruck der Ausgabe von 1709 ohne irgend welche Zusätze und ohne Veränderung des Titels gestattet werden könne und behauptet, ihn auch daran hindern zu können: „genug, daß in Sachsen keiner ein corpus juris militaris auflegen und ausdrucken lassen kan“.

Lünig war ein Compilator von wahrem Bienenfleiß, doch aber immer nur ein Sammler von Materialien, die vielfach Jedermann zu Gebote standen. Und wenn er sich ruhmredig den Autor und Inventor des Buches nennt, „angesehen dergl. vorhero niemahlen gewesen“, ja später sogar ganz allgemein behauptet, dasselbe sei „vorhero kein Buch gewesen“, so wirkt es einigermaßen komisch, wenn er dann nach dem ersten Citat fortfährt:

> obwohln ao. 1617 Wallhausens corpus juris militaris ferner in Franckfurt am Mayn 1632 Pappii corpus juris militaris in 4. nachgehends 1658 ein anders in 8. 1675 dergleichen in 8⁰ anno 1672 eines zu Berlin in 8⁰ von unterschiedl. Verlegern, an das Tageslicht kommen,

in denen jedoch die Reichskriegssachen wenig oder gar nicht tractirt würden. Er vermischt stets, durch seine Auffassung von der Bedeutung des erhaltenen Privilegiums geleitet, die Gattung mit der Art: ein Corpus juris militaris an sich mit seinem eigenen; nur von diesem konnte er ja sagen, daß es sein Wesen erst durch sein

persönliches Sammeln und Gestalten erhalten und „durch seine Zusammenstellung sein Eigenthum“ geworden sei.

Dem gegenüber konnte Thomas Fritsch allerdings mit Recht darauf hinweisen, daß ihm, als Rechtsnachfolger Völcker's, ein relativ größeres Recht auf die dem Werke zu Grunde liegende Idee zustehe. Lünig sei ja nicht Verfasser desselben, vielmehr habe im Gegentheil Völcker, als erster Verleger, durch „seine Collection“ und durch wiederholt ausgewirkte Privilegien

> ein eigenthümliches Recht an sothanen Buche und zwar dergestalt überkommen, daß er dieses Buch alleine verlegen und verkauffen lassen mögen.

Dies Recht sei auf ihn, Fritsch, übergegangen und „als eine bekannte Sache“ müsse „zum voraus gesetzet (werden), daß die Accession nehml: das Supplement dem Principali folget“. Lünig könne daher nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthumsherrn

> sich eines neuen Verlags mit einigen Zusatz neuerer mandaten und verordnungen anmaßen und ein Buch, darvon er weder Inventor noch Dominus ist, offentlich drucken laßen ..... Denn das inventum des mir eigenthümlich gehörigen Buches, und die in voriger Edition stehende Stucken hatt er mir, und nicht ich ihm nachgedruckt.

Fritsch weist auf die rein compilatorische Thätigkeit Lünig's hin; was er bringe, seien nicht propre meditationes, vielmehr nur Acta publica, die zu Jedermanns Kenntniß veröffentlicht seien und was public sei, das könne er, Fritsch, drucken*) und werde das auch thun,

> zu geschweigen, daß es nirgends verbothen, aus einen gedruckten Buche eine piece ausschreiben und drucken zu laßen, dergleichen Herr Lünig 1000 und mehr mahl gethan.

Daß Fritsch seinerseits die Frage der Einerleiheit der beiden Werke verneinte, war zwar natürlich und selbstverständlich, weniger erklärlich jedoch und eine Unsicherheit andeutend, daß er sich dabei — besonders in den ersten gewechselten Streitschriften — vorwiegend an die Formalien der Privilegienpraxis anklammerte. Die beiden Werke seien nicht einerlei, meint er, denn das seinige sei

*) Für Sachsen war allerdings die Dresdener Hofbuchdruckerei auf den Druck und Vertrieb aller amtlichen Erlasse und Veröffentlichungen priviligirt, wahrte dieses Recht auch sehr exclusiv, selbst gegenüber dem Leipziger Rath und gegen den Pächter der amtlichen Leipziger Zeitung. Sowohl das 17., wie das 18. Jahrhundert liefern Beispiele dafür.



in Quart, das Lünig'sche in Folio gedruckt, das seinige nur halb so stark, wie das letztere; er wollte nicht hoffen, daß Lünig's Privilegium

> über ein Buch in folio meiner Edition in 4to werde nachtheilig seyn können .... Nechst diesen, so pflegt man bey solchen Büchern, so aus bloßen collectionibus genommen, und dessen Stück vorlängsten publici Juris gewesen, nicht wohl auf die Sache selbst, als vielmehr den format zu sehen; Und wie bey allen Gesangbüchern, ungeacht die Lieder aus einem und andern Buch ausgedruckt, auch nach Gelegenheit neue darzu getragen worden seyn, bey Ertheilung eines Privilegii außer dem Format auf kein Jus prohibendi reflectirt wird, dergleichen auch bey andern Büchern, als mit der Bibel, Corpore Juris Civilis, denen Autoribus Classicis zu geschehen pflegt.

Wenn auch das kaiserliche Privilegium Völcker's erloschen gewesen sei, so genüge doch, daß er jetzt wieder ein solches habe und daß er auch ein sächsisches zu erlangen hoffe. Fritsch übergeht dabei mit Stillschweigen den ihm von Lünig gemachten Vorhalt, daß jener Erwerb nur einen Schachzug darstelle, um ihm ein „tort“ anzuthun, „da er (sc. Fritsch) sonsten eben nicht gewohnet Käyserl. privilegia zu suchen“. Fritsch beharrt dabei, daß, wenn Lünig auch bei seinem Privilegium geschützt werden möge, ihm doch nicht ein Verbietungsrecht gegen ein anderes Corpus juris militaris zustehe, er selbst auch ein altes Recht auf diesen Titel von seinen Vorfahren (Rechtsvorgängern) überkommen habe.

Der erste Entscheid des Ober-Consistoriums vom 15. December 1723 bezeichnet die von Fritsch gegen die Klage Lünig's vorgebrachten Einwendungen zunächst als von keiner Erheblichkeit

> indem sonderlich Völckers über solch Corpus Juris Militaris gehabtes Privilegium, weil die Renovation nicht gesuchet worden, vorlängst erloschen, und Lünig mit demselben anderweit privilegiret worden, Welcher nunmehr darbey billig zu schützen

und verbietet Fritsch den Weiterdruck an seiner neuen Ausgabe, event. auch den Vertrieb derselben in Sachsen.

Die Bücher-Commission hatte die Erledigung dieser Sache mit ganz ungewöhnlicher Schnelligkeit betrieben, geradezu mit Hochdruck gearbeitet. Das die Untersuchung einleitende Rescript des Ober-Consistoriums datirt vom 8. November, die Entscheidung vom 15. December! Es handelte sich aber auch um die Interessen des Ober-Stadtschreibers. Die Bücher-Commission hatte sich sogar, was bis dahin kaum vorgekommen war, mit einer Vergleichung

des Lünig'schen Werkes mit dem schon fertigen Theile des Fritsch'schen abgemüht, eine Vergleichung, die allerdings keine Fritsch wirklich belastenden Momente ergab, wenig mehr als den Nachweis, daß thatsächlich einmal nach einem Druckbogen aus Lünig's Corpus gesetzt worden war. Aber in der Folge rechtfertigte Fritsch denn doch die Furcht Lünig's, daß er ihn im weiteren Verlaufe des Druckes in stärkerem Maaße ausnutzen werde.

Fritsch's beiden Druckern, Johann Georg Schniebes und Georg Saalbach, war von vornherein die Fortsetzung des Druckes untersagt worden; kurz entschlossen verlegte er den Weiterdruck zu Georg Hynitzsch nach Erfurt und bei diesem wurde nun nach einem Manuscript gesetzt, welches nach Lünig's späterer Behauptung im Wesentlichen aus Abschriften aus seinem Corpus bestand, eine Behauptung, welche eine von der Bücher-Commission abermals veranstaltete Vergleichung im Großen und Ganzen zu bestätigen schien.

Gleichzeitig aber fand Thomas Fritsch dennoch Mittel und Wege, die Stimmung des Ober-Consistoriums zu seinen Gunsten zu wenden. Er verließ den gewöhnlichen Proceßweg, meldete bei der Bücher-Commission keine Leuterung oder Appellation an; sie hätte zu einem neuen, ihm voraussichtlich ungünstigen Bericht (den sog. Apostolis reverentialibus) Veranlassung geben müssen. Er wandte sich vielmehr mit Umgehung der zunächst zuständigen Behörde direct an die obere in Dresden; aus den Acten ist nicht ersichtlich, ob an das Ober-Consistorium, an die Landesregierung, oder gar an das Geheime Consilium. Die hiesigen Acten schweigen gänzlich über dieses Zwischenspiel. Genug, ohne daß Lünig auch nur weiter gehört worden wäre, ging, wie ein Blitz aus heiterem Himmel kommend, ein Rescript des Ober-Consistoriums vom 17. April 1724 an die Bücher-Commission ein, daß, da

Wir auch nunmehr, gestalten Dingen nach, und da Ihre Majt. der Käyser, ebenfalls beede, Lünigs und Fritzschens Collectiones bereits privilegiret haben, dergleichen auch bey andern Büchern, wie solches mit dem Exempel des Corporis Juris Civilis, darüber sowohl Fritzsche, alß Gleditzsch, privilegiret worden, zu erhärten, gewöhnlich, besonders aber aus Königlicher Gnade nicht nur ihme, Fritzschen, eben dergleichen Privilegium, alß der Stadtschreiber Lünig über seine ganz differente Collection erhalten, ertheilet.

Das Verbot des Weiterdrucks an Fritsch wurde aufgehoben, ihm der Vertrieb seines Corpus, so wie er es zusammengestellt hatte, verstattet. Alle Vorstellungen, und ebenso eine formelle Appellation Lünig's blieben erfolglos; ein weiteres Rescript vom 10. November 1724 trägt Bedenken, der letzteren Folge zu geben und läßt es bei dem früheren Entscheid um so mehr bewenden als „beyde Theile verschiedene Pieçen von einander entlehnet, und in ihren edirten Wercke gebracht".

Was hatte diesen Sinneswandel hervorgerufen, was die anfänglich aus der willkürlichen Handhabung dieser Verhältnisse entnommenen Gründe entkräftet? Gerade die zwischen dem Eingang der beiden entscheidenden Verfügungen fortgesetzten Erörterungen hatten Fritsch einigermaßen belastende Umstände, die Nachweise einer dem wirklichen Nachdruck sehr nahe kommenden ungebührlichen Ausnutzung der Lünig'schen Sammlung an das Licht gebracht. Mir will es fast scheinen, als sei die „Königliche Gnade" vorwiegend geweckt worden durch die sich in den Handlungen der sächsischen Regierung bei Leitung des Bücherwesens von jeher bemerklich machende Deferenz gegenüber Wien: einem kaiserlichen Privilegium wagte man schließlich nicht entschieden entgegen zu treten. Des Weiteren aber ist es auch nicht undenkbar, daß hier zugleich der Einfluß der Großverleger und die ihnen nur zu häufig den Kleinen gegenüber zu Theil werdende Begünstigung zu Tage tritt. Auch wenn jene keineswegs Recht und Billigkeit auf ihrer Seite hatten, pflegten sie in derartigen Streitigkeiten dennoch übermüthig und hochfahrend aufzutreten und selten ist es, daß sie unterliegen, oder daß sich nicht ein Ausweg zu ihren Gunsten findet. Weshalb vermied Thomas Fritsch den Instanzenweg? Standen ihm andere Kanäle oder Mittel und Wege zur Verfügung, um zum Ziele zu gelangen? Bei der damals florirenden Verwaltungspraxis, bei der es fast nie ohne Douceure abging, ist das gar nicht so undenkbar.

Es finden sich in der That auch in den Acten einige Spuren unberechtigter Einflüsse, Andeutungen, die eine Connivenz der Oberbehörden zu Gunsten von Großverlegern möglich erscheinen lassen. So behauptet in dem Streit der in bitterer Feindschaft lebenden Brüder Johann Friedrich und Johann Ludwig Gleditsch über ihre historisch-geographischen Lexika der Professor Dicelius —

der Uebersetzer, theilweise auch Compilator des Lexikons des letzteren, also selbst Partei —, Moritz Georg Weidmann, Johann Ludwig's Stiefsohn, stünde seines Lexikons (des älteren) halber

mit H. Thomas Fritzschen — Johann Friedrich's Stiefsohn und seinerseits mit diesem verfeindet — in Compagnie, welcher versprochen es (sc. Johann Ludwigs Interesse) durchzubringen, wenn es auch gleich 1000 Thlr. kosten solte,

und im Jahre 1709 behauptet der kleine, sich kümmerlich durchschlagende Johann Theodor Boetius, daß Thomas Fritsch, als er ihm das Titelblatt des „Freywillig auffgesprungenen Granatapffels“ — eines Buches, das sie beiderseits eben nur nachdrucken wollten — und sein Privilegium darüber gezeigt, geantwortet habe:

ey! waß? er wolte machen, daß mir mein Privilegium solte cassiret werden.

Und Boetius hatte schon früher gegenüber Johann Friedrich Gleditsch Erfahrungen betreffs des Uebergewichts und des Einflusses der Großverleger zu sammeln Gelegenheit gehabt. Auch im Jahre 1716 deutet Johann Friedrich Braun in seinem Streit mit Johann Ludwig Gleditsch und Moritz Georg Weidmann wegen der Uebersetzung von Liger's Jardinier fleuriste auf unlautere Einflüsse hin. Er sagt, daß Weidmann — er trennt ihn stets sorgsam von seinem Stiefvater — behauptet habe, den Inhalt der zu erwartenden Rescripte bereits Wochen lang vor deren Publication zu kennen

und gegen mich sich einige mahle vernehmen laßen, daß er die Resolutiones des Consistorii in dieser Sache ehender wüste, als solche mundirt würden,

eine Behauptung, welche Weidmann allerdings als eine angebliche Unverschämtheit zurückweist.

Der in dem Lünig-Fritsch'schen Streite und in dem der Brüder Gleditsch in Dresden gefallene Entscheid, daß Concurrenz-Unternehmungen nicht als Nachdruck oder Verstöße gegen Privilegien-Berechtigungen zu betrachten seien, das Privilegium keineswegs die eigenartige Idee eines Werkes oder einer Compilation schütze, wurde allerdings nicht consequent festgehalten, nicht festgehalten, wenn das Interesse der Großverleger als angeblich geschädigt vorgeschoben wurde. Der Klage der beiden Gleditsch und Fritsch's gegenüber mußte Johann Heinrich Zedler sein großes, schließlich zu 68 Folio-Bänden anschwellendes Universal-Lexikon bis zum Ablauf der von jenen für ihre kleinen und mittleren historischen Lexika (in 8., bez.

4 Bände in Fol.) erwirkten Privilegien in Halle und Berlin drucken lassen, konnte es nicht von Leipzig aus vertreiben. Er sollte keine Artikel, namentlich keine Historica in dasselbe aufnehmen, welche auch jene enthielten! Bei dem Pochen auf die Verdienste der Firma um den Buchhandel mußte eben das thatsächlich doch gute Recht des allerdings waghalsigen Speculanten Zedler weichen. Thomas Fritsch's Erben heben in einer Eingabe vom 4. October 1730 an das Ober-Consistorium in Dresden nachdrücklich hervor, daß

unser Erblaßer, Thomas Fritzsche seel., die Buchdruckerey und Pappier Macherey mit schweren Kosten und anfänglicher Gefahr seines Vermögens zuerst in Sachsen und Teutschland, ohne eitlen Ruhm zu sagen, in die Höhe gebracht (er allein?), auch seither von ao. 1692 an, über 2 Tonnen Goldes allhier verarbeiten laßen, wodurch manche Contribuenten erhalten, ja, was noch mehr erweißlich, in die 4 Tonnen Goldes in das Land gezogen worden.

Allerdings fußte die ihnen günstige Entscheidung der Behörden wohl wesentlich auf der damals noch in den Privilegien stehenden bedenklichen und deutungsfähigen Clausel — wenigstens war das bei dem Thomas Fritsch im Jahre 1726 ertheilten der Fall — daß das privilegirte Buch auch weder Extractsweise, weder gemehrt noch gemindert, von einem Andern gedruckt werden dürfe. Vielleicht war gerade dieser, wegen der colossalen Verschiedenheit der beiden Unternehmungen ungeheuerliche Fall die Veranlassung, daß jene Clausel fortan aus den Privilegien-Documenten fortblieb. In dem Streit, welcher in den Jahren 1741—43 zwischen Michael Gottlieb Griesbach in Eisenach und den Homann'schen Erben in Nürnberg darüber ausgefochten wurde: ob der von den letzteren verlegte, vom Verfasser selbst besorgte Auszug aus einem bei dem ersteren erschienen größeren geographischen Schulbuche des Straßburger Gymnasiarchen M. Johann Jacob Schatz als Nachdruck zu confisciren, deswegen die Nachdrucksstrafe zu verhängen sei, stützen sich die Beklagten gegenüber dem für Griesbach, der noch vor wenigen Jahren geübten Praxis entsprechend, günstigen Bericht der Bücher-Commission speciell auf das Fehlen dieser Clausel in des Klägers Privilegium.

Diese Streitfrage wurde durch Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom November 1742 zu Gunsten der Homann'schen Erben entschieden, dessen begründenden Theil ich hier mittheile, einerseits,



weil zu jener Zeit derartige Fragen fast ausschließlich im Wege des Verwaltungsverfahrens entschieden wurden, andererseits die Leipziger Schöppensprüche, sowie die Urtheile der Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg früher fast nie die Urtheilsgründe enthalten. Es heißt in dem Urtheil:

Klägers Suchen hat, in Ansehung daß der Augenschein weiset, was maßen Beklagtens Verlag-Buch: Die Anfangs-Gründe der Geographie genannt, wenn schon in selbigen ganze Stellen, welche aus Klägers Verlags-Buche, dem Atlante Homanniano illustrato genommen, befindlich, gleichwohl solches, da darinnen einige Disciplinen, welche in dem Atlante mit abgehandelt sind, ermangeln, sowohl von diesen durch beygefügte Fragen und sonst unterschieden, auch ein compendium eines größern Wercks nicht eben daßelbe Werck ist, vor einen Nachdruck Klägers Verlag-Buchs, des Atlantis Homanniani illustrati, nicht geachtet werden mag, in dem allergnädigst ertheilten Privilegio aber nur dieses, daß solches Buch nicht nachgedruckt, noch ein solch nachgedruckt Exemplar in diesen Landen verkaufft werden solle, enthalten, nicht statt.

War die Frage somit auch richterlich entschieden, so schließt dies doch aber nicht aus, daß später wieder anders entschieden worden sein könnte. Um Präjudicien kümmerte man sich im Privilegienwesen nicht gerade besonders; sie ruhten ja versteckt und meist vergessen in den Acten.

5. Der Text bei musikalischen Compositionen Nachdruck.

Unter dem 24. Januar 1757 waren Weidmann's Erben und Reich über das — wie sich Philipp Erasmus Reich ausdrückt — „neu ausgearbeite poetische Werck": Gellert's geistliche Oden und Lieder privilegirt worden; die Insinuation des Privilegiums war dann in der nächsten Ostermesse erfolgt, unter andern auch an den Factor der Realschul-Buchhandlung in Berlin, Christian Friedrich Stahlbaum. Trotzdem habe derselbe, wie Reich am 27. April 1758 mündlich bei der Bücher-Commission denuncirt,

obberürtes Buch unter dem Titul: Hr. Prof. Gellerts geistl. Oden und Lieder von Bach in Music gesetzt, diese Messe anhero gebracht und verkaufft.

Reich bat auf Grund seines Privilegiums gegen Stahlbaum zu verfahren.



Das in Frage kommende Corpus delicti war im Jahre 1758 bei Georg Ludwig Winter in Berlin in qu. Fol. unter dem Titel erschienen: „Herrn Professor Gellerts Geistliche Oden und Lieder mit Melodien von Carl Philipp Emanuel Bach". Die Sammlung enthält in der mir augenblicklich allein zugänglichen 4. Auflage von 1771 54 Compositionen mit beigefügtem vollständigen Texte, und in einem 1771 in 2. Auflage erschienenen Anhang noch weitere 12.

Wahrscheinlich kam es Reich in seinem Kampf gegen den Nachdruck nur darauf an, eine Rechtsfrage klar zu stellen. Das ergiebt sich aus dem Verlauf der sehr schnell abgebrochenen Klage und aus dem Umstande, daß der angefochtene angebliche Nachdruck innerhalb 13 Jahre ruhig in vier Auflagen erscheinen konnte. Aber Stahlbaum wurde es unheimlich bei der Sache: er suchte Reich durch den Hinweis darauf zu besänftigen, daß er das Heft ja nur commissionsweise vertrieben habe und erreichte auch wirklich, daß derselbe nachstehenden Brief an den Bücher-Inspector Haubold richtete:

Der factor in der Real Schule zu Berlin, ist bey mir gewesen, und hat ängstlich gebethen seinetwegen nichts Weiter zu verhängen. Er hat die Exemplaria schon zurückgesandt, und verspricht sich nicht Weiter damit zu bemengen. Ich will also damit zufrieden seyn, Wann Er dieses vor der Hochlöbl. Bücher-Commission wiederhohlet und künftig sein Wort hält. Er erkennet seinen Fehler, und mehr verlange ich bey diesem Gegenstand nicht.

Leipzig d. 28. Apr. 1758. Philipp Erasmus Reich.

So kam denn Stahlbaum bei seiner Vernehmung vor der Bücher-Commission an demselben Tage mit der einfachen Bedeutung davon: die Exemplare nach Berlin zurückzusenden und nichts weiter davon in Leipzig zu debitiren.

Da Reich sogar auf die Confiscation des angeblichen Nachdrucks verzichtete, so wäre es von Interesse, die eigentlichen Beweggründe, welche ihn zu seinem Antrag brachten, zu kennen. Die Fassung der Denunciation war eine incorrecte und übertreibende; welche Stellung die Bücher-Commission aber bei eingehenderer Prüfung zu dem Kernpunkt der Frage eingenommen haben würde, darüber geben die wenigen Blätter der Acten keine Andeutung. Schwerlich dürfte übrigens Reich von der Fortsetzung der Klage aus Furcht vor dem Einschreiten des derzeitigen preußischen Com-

mandanten für einen preußischen Staatsangehörigen abgehalten worden sein. Es handelte sich ja nicht um eine politische Brochüre; in solchen Fällen verstanden General von Hauß und später Major von Keller allerdings keinen Spaß.

6. Ein Verleger-Matador als Nachdrucker.

Den schlagendsten Beweis dafür, wie das Nachdrucksunwesen die natürlichen Begriffe von Recht und Unrecht verwirrte, liefert die Thatsache, daß selbst Matadore des Verlagshandels ihre Hände dabei nicht rein erhielten und unter Umständen aus nacktem Eigennutz, man möchte sagen aus Uebermuth und in zuversichtlicher Erwartung der auf Grund ihrer geschäftlichen Bedeutung vorauszusetzenden Straflosigkeit, Nachdruck verübten, Nachdrucksausgaben vertrieben. Ein drastisches Beispiel hierfür ist im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die Firma Moritz Georg Weidmann selbst, sie, welche die Heerruferin im Kampf gegen den Nachdruck bis zum Ende dieses Zeitraumes war; und sie sündigte nicht einmal, nein, mehrfach. —

Die im ersten Viertel des Jahrhunderts in einer langen Folge erscheinenden „Gespräche im Reiche der Todten“ erfreuten sich einer großen Beliebtheit und Verbreitung; sie müssen je nach den Gegenden, deren politische Persönlichkeiten sie vorführten, einen zum Theil ganz ungewöhnlichen Absatz gefunden haben. Das Unternehmen war Verlag der Cörner'schen Erben, der Wittwe Beate Emmerich und Consorten, und wurde später unter der Firma des Schwiegersohnes, des General-Accis-Einnehmers Wolfgang Deer, weitergeführt. Moritz Georg Weidmann (der Jüng.) besaß, wie ja auch schon im vorigen Bande des Archivs durch F. Herm. Meyer gezeigt worden ist, sehr ausgedehnte geschäftliche Verbindungen mit Schweden, ja, scheint dort einen ständigen Agenten, zum mindesten einen Reisenden, gehabt zu haben. Als daher „Hrn. Weidmanns Diener“ größeren Bedarf für die „34. Entrevue“ hatte, davon 400 Exemplare „nach Schweden verlangte“ (anfänglich ist nur von 200 die Rede), da suchte die mächtige Firma — Weidmann war angeblich verreist — der kleinen Handlung einen anscheinend sehr niedrigen Partiepreis abzudrücken; jedenfalls hatten sich die Parteien nicht über diesen Preis einigen können. Ohne

viel Federlesens ließ der Handelsdiener Weidmann's Heinrich Hort — wie behauptet wird, ohne des ersteren Wissen und Willen — die betreffende Entrevue, und zwar sogar unter der Cörner'schen Firma, nachdrucken, das dazu gehörige Kupfer nachstechen, nicht aber etwa nur den erforderlichen Bedarf, vielmehr gleich 1350 bis 1500 Exemplare abziehen; einen genauen Nachweis konnte, oder wollte wohl, Hort nicht beibringen.

In der von den Geschädigten am 27. August 1721 an das Ober-Consistorium eingereichten Klage bemerken dieselben, daß

> dieser Hr. Weidmann wegen seines zu mehreren mahlen gethanen Nachdrucks mehr als zu bekannt ist.

Das klingt sehr gravirend, könnte aber ebenso gut auch eine der in derartigen Streitschriften nur zu gebräuchlichen Uebertreibungen sein, wie die ähnliche schon früher in einer Proceßschrift Johann Friedrich Braun's vom 10. October 1715 gegen Weidmann vorgebrachte Anschuldigung, daß derselbe sein „interessirtes Gemüth nur zu sehr zu Tage lege" und nur zu sehr geneigt sei, Anderen ihre Arbeit und Nahrung wegzunehmen. Braun behauptet, das sei z. B. mit Arnd's wahrem Christenthum geschehen:

> Es ist bereits Weidmann deßwegen von hohen Potentaten gezüchtiget, und öffentlich pro falsario declariret worden, alß er dergleichen Räncke bey des Pepliers Grammaire gespielet, wie die Beylage sub A (fehlt in den Acten) gar schön weiset; doch kan er noch nicht laßen seinen Nächsten zum empfindlichen Schaden dergleichen mehr vorzunehmen; wie das obangeführte Exempel von Arndts Christenthum sattsam erleutert.

Diese mehr allgemein gehaltene Beschuldigung wird durch spätere concrete Fälle allerdings bestätigt, durch Fälle, welche aber vielleicht nicht ausschließlich aus reinem Eigennutz abzuleiten sind, zum Theil auch wohl aus herrischer Rechthaberei im Geschäftsverkehr: es tritt letzteres ja auch in dem zunächst ins Auge gefaßten zu Tage. Vor der Bedeutung seiner Firma hatten sich die kleineren Geister zu beugen.

So nahm denn Weidmann auch in seiner Vernehmung vor der Bücher-Commission die Klage der Cörner'schen Erben sehr leicht; er meinte, die Sache habe nicht viel zu bedeuten und schob alle Schuld mit der Bemerkung auf Hort, daß er, als er die vollendete Thatsache erfahren, dieselbe gemißbilligt habe und

> ob er zwar diese Entrevue nachdrucken zu lassen kein Privilegium

hätte, so hielte er doch dafür, daß, da es nur eine Piece volante wäre, nicht viel zu bedeuten haben würde.

Ebenso habe er das durch den Aufdruck der Cörner'schen Firma begangene Falsum gemißbilligt. Aber gerade dieses Falsum machte die Sache für ihn bedenklich; nicht die Bücher-Commission setzte die Untersuchung fort, vielmehr nahmen die Stadtgerichte sie in die Hand. Wohl nur dies war der Grund, weshalb er sich mit den Cörner'schen Erben verglich, ihnen auch die noch vorhandenen 750 Exemplare des Nachdrucks auslieferte, sie jedoch gleichzeitig — wahrscheinlich durch Androhung geschäftlicher Nachtheile — zur Zurücknahme der Klage und zu der Bitte um Einstellung des von den Stadtgerichten eingeleiteten Verfahrens nöthigte. Er hatte, wie Wolfgang Deer am 14. April 1722 aussagt, ziemlich hochtrabend erklärt, „daß es ihm anietzo gar nicht gelegen, sich dieser Sache wegen in Streitigkeiten einzulaßen". Schon in ihrer Eingabe vom 15. December 1721 an die Landesregierung in Dresden hatten die Cörner'schen Erben erklärt:

wir auch bey unserer Buch-Handlung ein und andern Verkehr mit ihm haben, so aber durch einen dergleichen Process gar leichte unterbrochen werden könte.

Seitdem die Stadtgerichte die Sache aufgenommen hatten, fühlte sich Weidmann eben nicht mehr recht geheuer. Wenngleich Hort in seiner Vernehmung auch betreffs des begangenen Falsums alle Verantwortung als geduldiger Sündenbock auf sich genommen und erklärt hatte: auch in diesem Punkte hinter Weidmann's Rücken und ohne dessen Wissen und Willen gehandelt zu haben, so machte dennoch ein Zwischenurtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom October 1721 das Maß seiner Bestrafung und die etwaige Einleitung eines Verfahrens gegen Weidmann selbst von der eidlichen Bestärkung jener Aussagen abhängig. Darin liegt schon ein Mißtrauen gegen Weidmann, ein Mißtrauen, welches sich für den Leser der Acten verstärken muß, wenn er sieht, daß Hort sich zwar zur Eidesleistung bereit erklärt, dann aber Bedenkzeit nachsucht und durch wiederholte Fristerbittung die Ableistung des Eides selbst, gegen welche er erst mit seiner Nothdurft einkommen will, Monate lang hinauszuziehen weiß; auch Geschäftsreisen für die Firma nach Holland und zur Frankfurter Messe mußten als Entschuldigungsgründe mit herhalten. Der bei den Stadtgerichten von Dresden

aus eingeforderte Sachbericht (16. April 1722) theilt mit, daß die letztgewährte Vertheidigungsfrist für Hort noch nicht abgelaufen, die Cörner'schen Erben übrigens befriedigt seien, betont aber, daß

> hingegen dem Publico daran gelegen, daß dergleichen ungebührliche Dinge, wordurch ehrl. Leuten Schaden zugezogen wird, ungeahnet nicht passiren mögen.

Die Stadtgerichte ahnten also wohl schon einen für den angesehenen und einflußreichen Sünder in der Luft schwebenden Gnadenact. Das über den Vergleich mit den Cörner'schen Erben aufgesetzte Document hatte Weidmann übrigens am 14. April noch gar nicht unterschrieben gehabt. Wollte er vielleicht erst Sicherheit darüber gewinnen, daß er straffrei ausgehen werde? Die Straflosigkeit wurde ihm denn auch thatsächlich durch ein Rescript vom 25. April 1722 gewährt. Dasselbe schlug das weitere Verfahren nieder und erkannte Heinrich Hort nur einen ernstlichen Verweis für sein „ungebührliches Unternehmen“ zu.

Aber fast gleichzeitig hatte dieser Sündenbock noch für eine andere Uebertretung seines Principals einzustehen. Johann Gottlieb Gleditsch, der Sohn Johann Friedrich's, war am 11. November 1720 über eine von Jöcher überarbeitete sechsbändige Ausgabe der sogenannten Würtemberger Summarien über die Bibel Alten und Neuen Testaments, und zwar für alle Formate, privilegirt worden, thatsächlich also für einen Nachdruck. Aber noch vor Insinuation dieses Privilegiums hatte auch der Buchdrucker Johann Heinrich Löbe in Rudolstadt das Werk in seiner ursprünglichen Fassung (in Quart) ebenfalls nachgedruckt, jedoch niemals Exemplare mit nach Leipzig gebracht. Zur Neujahrsmesse 1722 empfing nun Weidmann durch Vermittelung des Superintendenten Löwe in Rudolstadt in Austausch gegen ein Exemplar von Khevenhiller's Annales Ferdinandei und eins der Gleditsch'schen Folioausgabe der Summarien 6 Stück der Rudolstädter Ausgabe der letzteren, ob auf sein ausdrückliches Verlangen hin, das ist nicht ersichtlich. Jedenfalls aber nahm er sie ganz geruhig an und legte sie auf das Handlager im Laden, ohne, wie er später selbst erklären mußte, ausdrücklich den Nichtverkauf derselben anzuordnen. Angeblich hatte er sie nur „vor seine ausländische Correspondenz“ behalten wollen, hatte also doch die Absicht gehabt, sie zu vertreiben. Er war sogar später naiv genug, die in Sachsen nun einmal als ver=

botener Nachdruck zu betrachtenden Exemplare seinem Vetter zum Austausch gegen solche von dessen für Sachsen allein rechtmäßiger Ausgabe anzubieten; er will dies nur gethan haben, weil er mit Johann Gottlieb Gleditsch „nahe verwandt und beständig gute Freundschafft gehalten“ — die Väter waren aber verfeindet gewesen — „auch in einem starcken negocio wäre“. Gleditsch war dadurch hinter den Vorgang gekommen, daß sein

> Junge (Lehrling), als er andere Bücher gehohlet, die Titul Lage von obigen Summarien heimlich und unvermerckt hinweggenommen,

worauf denn Gleditsch durch eine dritte Person ein Exemplar hatte holen lassen; der angeblich nicht instruirte Sündenbock Heinrich Hort hatte es unbedenklich ausgehändigt. Auch in diesem Falle sprach Weidmann seine nachträgliche Mißbilligung aus, erklärte aber dabei vorsorglich: „Er könte nicht wißen (!) ob nicht etwan noch ein exemplar verschickt worden“.

Jedenfalls liegt hier das offene Eingeständniß vor, daß die große Verlagsfirma Weidmann keinen Anstand nahm, Nachdrucksausgaben zu verbreiten und wenn es auch wirklich nur im sächsischen Ausland gewesen wäre. Aus späterer Zeit, aus dem Jahre 1744 unter der Geschäftsführung Johann Wendler's, ist übrigens sogar der Verkauf des Nachdrucks eines Leipziger Verlagsartikels seitens der Firma actenmäßig constatirt. Trotzdem daß die vorher erwähnte Untersuchung gegen Weidmann und seinen Prügelknaben noch schwebte, ging ersterer auch in diesem Falle frei aus; Johann Gottlieb Gleditsch stellte nur einen Strafantrag gegen den Buchdrucker Löbe, der seine Ausgabe gar nicht in Sachsen vertrieben, nur ein Exemplar derselben bei Weidmann zurückgenommen hatte. Eine auf Gleditsch geübte Pression — bei der Bedeutung der Firma wäre eine solche auch kaum denkbar — tritt in diesem Falle nicht zu Tage. Heinrich Hort aber, der hier als Weidmann's Gehülfe frisch, fromm, fröhlich, frei in Nachdruck macht, tritt zwei Jahre später als Bürger von Frankfurt a. Main und Bevollmächtigter der bankerotten Firma Johann David Zunner's Erben (und Adam Jung) auf, um in deren Namen die Nachdrucker von deren Verlag, der zum Theil sogar gar nicht mehr geliefert werden konnte, zu belangen, besonders aber um „den Laden zu inventiren und was daraus versilbert werden kann, in denen angesetzten Contanten

preißen zu verdistrahiren". Er war dann eine Zeit lang Associé von Johann Philipp Andreae.

Von schwerer wiegender Bedeutung, als die angeführten allgemeinen Beschuldigungen und der erwiesene Nachdruck einer kleinen Flugschrift ist aber Weidmann's enge Verbindung mit seinem Vetter Franz Varrentrapp in Frankfurt a. Main, der von ihm auch bei seinem Tode als geschäftlicher Berather seiner Wittwe und Tochter eingesetzt, jedenfalls auch mit seinem Einfluß in Dresden bei den dortigen Oberbehörden und am Hofe vertreten wurde. Varrentrapp, später der Führer der Nachdruckerpartei im deutschen Buchhandel und Vater der gleich in ihren Anfängen unterdrückten Nachdruckermesse, des Hanauer Bücher-Umschlags von 1775, scheint Weidmann in den dreißiger Jahren, wie vorher Heinrich Hort, als Deckmantel für diejenigen seiner Unternehmungen gedient zu haben, welche das Licht zu scheuen hatten; und es handelte sich nicht mehr um Kleinigkeiten. Gegen Varrentrapp liegen allein in den Acten der dreißiger Jahre fünf Processe wegen Nachdruck vor; mindesten in einem derselben erscheint mir Weidmann als der eigentliche Veranlasser desselben. Man kann es kaum Uebertreibung nennen, wenn schon im Jahre 1738 der Buchhändler Johann Adam Melchior in Jena Varrentrapp als einen Gewohnheitsnachdrucker bezeichnet; er sagt in einer Eingabe vom 5. Mai:

> wie sich derselbe gleichsam recht darauff leget diejenigen Bücher welche andere sub et sine privilegiis unter schweren Kosten an sich gehandelt und gedruckt, wenn er mercket, daß selbige nur etwas abgehen, alsobald nachzudrucken, dieselbe sodann wohlfeiler zu geben

und „pro more suo" nur Unstatthaftes zur Vertheidigung seines Handelns einzuwenden wisse. Zu seinem Verlag und Nachdruck zählten die ärgerlichsten Schriften, wie z. B.: Les Princesses Malabares, La Saxe galante, Lettres Moscovites u. dgl.

Aus früher schon berührten preßpolizeilichen Untersuchungen gegen Moritz Georg Weidmann ergiebt sich nun aber, daß er in Wahrheit der Verleger der beiden zuletzt erwähnten Nachdrucke war, die Exemplare — als die Sache für ihn schief ging — nach Halle (seiner Nachdrucksniederlage?) bei Seite geschafft, bez. en bloc nach Frankfurt a. Main verkauft hatte. Schon dies ist deutlich genug, aber fast beweiskräftig das nachfolgende Factum.

Die Firma Jansson van Waesberge in Amsterdam war säch-

sischer Seits über die Elementa juris civilis von J. G. Heineccius privilegirt, lag auch bereits wegen dieses Buches mit Johann Philipp Krieger in Gießen, welcher für Deutschland eine von Estor besorgte Ausgabe hatte drucken lassen, im Streit. Die Waesberge besuchten seit den zwanziger Jahren die Leipziger Messen nicht mehr, ließen jedoch ihren Verlag durch ihren „Commissarius“ Caspar Fritsch ausliefern, aber — zum großen Aerger der deutschen Buchhändler, speciell auch Weidmann's — nicht in Rechnung, vielmehr nur gegen baar.

Dies paßte Weidmann entweder nicht, oder er wollte auch dieser bedeutenden Firma gegenüber seinen buchhändlerischen Herrscherwillen durchsetzen: genug, die instructionsmäßige Weigerung Caspar Fritsch's, selbst an ihn nicht in Rechnung auszuliefern, wurde mit dem Erscheinen eines Nachdrucks unter der Firma Stein in Straßburg bestraft. Wie der Waesberge'sche Anwalt es in seiner Proceßschrift vom 20. October 1734 darstellt — und am 25. April 1735 bestärkt Caspar Fritsch eidlich seine darin mitgetheilten Angaben — erscheint es fast unzweifelhaft, daß eben Weidmann selbst der eigentliche Veranstalter des Nachdrucks war und auch Caspar Fritsch läßt dies als seine Ansicht ziemlich deutlich durchblicken. Es heißt nämlich in der angezogenen Proceßschrift:

> Das fundament dieses Nachdrucks aber mag allen gegründeten Vermuthungen nach folgendes seyn: Es kömmt der Herr Accis-Rath Weidemann in der Oster-Messe 1731 |: als in welcher Messe eben der Waesbergische Heineccius gantz neu fertig ware :| in des Waesbergischen Commissarii, Herrn Caspar Fritzschens Buch-Laden auf dem Neuen Neumarckt, gleich wie der Herr Prof. Mentz und noch ein Gelehrter drinne zugegen ware, und wollte 6. Stück von sothanen Buche a u f R e c h n u n g, nicht aber baar zu bezahlen haben, weil nun Herr Fritzsche ihm solche ohne Bezahlung nicht lassen wollen, so drohete er öffentlich, wie er sothanen Heineccium ad Pandectas wollte nachdrucken laßen, welche Drohungen er so denn |: weil er Herr Accis-Rath Weidemann ob factam insinuationem privilegii es selbst nicht thun könnte :| durch seinen Vetter Herr Varrentrappen zum Effect bringen lassen.

Als Verleger des Nachdrucks wurde allerdings der schon erwähnte Stein, „ein armer unbeträchtlicher Mann“, den die meisten Buchhändler gar nicht kannten, ausgegeben, aber Varrentrapp war es, der in der Michaelis-Messe 1731, sicherlich als Strohmann, den Vertrieb zu vermitteln suchte, nachgewiesenermaßen Leipziger,

Jenaer und Halleschen Buchhändlern Exemplare anbot. Allerdings, geliefert sollten die Exemplare von Halle aus werden; bei Varrentrapp selbst wurden nur 33 Exemplare gefunden, welche er nach seiner ersten Aussage von Halle hatte kommen lassen, um sie für Stein mit zurückzunehmen, — nach der späteren hatte sie ihm Weidmann für diesen, als ihm selbst überflüssig, zurückgegeben. Aber Weidmann mußte gleichzeitig auch den Besitz von noch weiteren 60 Exemplaren eingestehen. Jene 33 wurden mit Beschlag belegt, diese 60 merkwürdiger Weise nicht. Trotz aller ihn verdächtigender Indicien wurde gegen ihn weder als geradezu denuncirten Urheber und geständigen Verbreiter des Nachdrucks ein eigentliches Verfahren eingeleitet, er sogar in dem ganzen Streit nur einmal, nämlich über den Besitz von Exemplaren, vernommen. Der mündlichen Vorladung hatte er zuerst gar nicht Folge geleistet; als „königlicher Rath" beanspruchte er hochfahrend eine schriftliche.

Aber auch Varrentrapp entging der Bestrafung, wie übrigens zu Weidmann's Lebzeiten stets. Der Grund dazu war diesmal jedoch eine Nachlässigkeit, welche sich die Bücher-Commission im Jahre 1729 hatte zu Schulden kommen lassen. Am 29. Januar 1729 hatte nämlich ein Rescript des Ober-Consistoriums in Dresden verfügt, daß fernerhin keine Privilegien weiter an Holländer verliehen werden sollten, eine Verfügung, welche allgemein als eine Cassation aller noch für dieselben in Geltung befindlichen aufgefaßt wurde. Ein erläuterndes Rescript vom 1. August desselben Jahres, erlassen auf Reclamation Jansson van Waesberge's, hatte aber ausdrücklich angeordnet, daß die zur Zeit noch laufenden Privilegien für die bewilligten Zeiträume in Kraft bleiben sollten. Dieses wichtige Rescript war seitens der Bücher-Commission den Buchhändlern nicht insinuirt worden. In der That trägt auch das bei den Acten von 1729 befindliche Original keine Spur irgend welcher geschäftlichen Behandlung; ein Insinuations-Patent liegt nicht vor. Zwar hatte ein Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom Januar 1735 Varrentrapp und Weidmann den Reinigungseid darüber, daß sie keine Exemplare in Sachsen verhandelt hätten, zuerkannt, aber Weidmann entzog sich bei der von Varrentrapp eingelegten Appellation einfach der Vernehmung und ein weiteres Urtheil der Wittenberger Juristen-Facultät vom Juni 1735 sprach beide von Eid und Strafe los, weil das Rescript vom 1. August

1729 keine Rechtskraft erlangt habe, verurtheilte sie aber zu einem ernsten Verweis und in die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, weil sie

> allen Umbständen nach von dem suspensions-Befehle Privat-Nachricht gehabt, nichtsdestoweniger den Nachdruck unter der Hand distrahiret, auch sonst anfänglich die eigentlichen Umbstände der Sache richtig nicht angegeben.

In Wirklichkeit war ihr Vergehen gerichtet.

Auch noch in einem weiteren Nachdrucksfall müssen Weidmann und Varrentrapp unter einer Decke gespielt haben. Ersterer hatte im Jahre 1735 mit Johann Gottfried Conradi in Frankfurt a. Oder — derselbe war ihm vermuthlich verschuldet — „als alleinigen Eigenthümer des Verlags Rechts von Hoppii Commentatione ad Institutiones“ das Abkommen getroffen, gemeinschaftlich eine Auflage dieses Buches zu drucken. Aber nach Vertrieb derselbe hatte Weidmann hinter Conradi's Rücken nicht allein noch eine weitere Auflage unter der alten Jahreszahl gedruckt, sondern sich auch ein kaiserliches Privilegium auf seinen Namen auszuwirken gewußt; dasselbe war im Jahre 1742 insinuirt worden. Zwar hatte Weidmann, von Conradi später darüber „zur Rede gesetzet“, diesem deswegen hinlängliche Genugthuung versprochen, war aber durch seinen „jehlingen“ Tod an der Ausführung dieses Versprechens verhindert worden. Varrentrapp, welcher der Wittwe — wie schon früher erwähnt — neben dem Factor Johann Wendler als geschäftlicher Berather bestellt worden war, hatte in der Jubilate-Messe 1744 einen Vergleich dahin zu Stande gebracht, daß Conradi durch Aushändigung von 50 Exemplaren „einige Indemnisation (!)“ erhalten solle, die Weidmann'sche Handlung ihn aber fernerhin auch „in seinem eigenthümlichen Verlags-Rechte nicht weiter kräncken und benachtheiligen“, auch das Buch nicht weiter drucken dürfe. Aber der freundliche Vermittler und Berather, der liebe Vetter, hatte bei diesem Vergleiche sein eigenes Interesse, das vermuthlich schon in einer Betheiligung an dem heimlichen Nachdruck zum Ausdruck gekommen war, nicht vergessen. Er kaufte am 5. Mai 1744, sofort nach Abschluß jenes Vergleiches, Conradi das Verlagsrecht des Buches ab und druckte ohne Weiteres eine neue Auflage, obschon seine Pflegebefohlene noch 400 Exemplare auf dem Lager hatte. Aber das kaiserliche Privilegium für die

Firma Weidmann bestand noch in Kraft und der Besitzerin mußten nothwendiger Weise ernste Bedenken über die Uninteressirtheit ihres Berathers Varrentrapp und über das richtige Verhalten ihres bisherigen Geschäftsführers, Johann Wendler, ihm gegenüber aufsteigen. Ende des Jahres 1745 oder Anfangs 1746 ersetzte ihn Philipp Erasmus Reich. Dieser trat entschieden auf und wandte sich am 23. April 1746 klagend an die kaiserliche Bücher-Commission. Reich's erste geschäftliche Berührung mit Franz Varrentrapp war sonach eine feindselige und entschiedene Gegner sind sie ihr Leben lang geblieben, beiderseits energisch ihre principiell gegensätzlichen Stellungen in dem Kampf um den Nachdruck zur Geltung bringend.

Varrentrapp benahm sich gegen Reich ziemlich hochfahrend; er bat um Abweisung der Klage

> um desto mehr, als er, Varrentrapp, bis anhero der Rath und Beystand der Weidmannischen Wittib gewesen, und von allem weit beßere Information als dieser erst neuerlich in die Handlung kommende Bediente hätte.

Aber mit dieser besseren Information hält er hinter dem Berge, hatte also wohl etwas zu verbergen. Reich dagegen betonte in seiner Entgegnung ganz diplomatisch seine eigene Hochachtung vor Varrentrapp's Person und beklagte, daß ihn trotzdem die Sorge für das Interesse seiner Principalin zu seinem Vorgehen zwinge. Trotz des Hinweises auf das kaiserliche Privilegium und auf den noch großen Lagervorrath habe Varrentrapp sofort jeden Vergleich von der Hand gewiesen, denn es sei „das Buch fertig, und also hiervon zu reden nicht mehr Zeit“. So spricht der zum geschäftlichen Beirath verordnete Freund und Vetter! Uebrigens rechtfertigte Reich sein Auftreten gegen den bisherigen Vertrauensmann durch einen Brief seiner Principalin vom 15. April d. J., in welchem sie ihr Befremden über Varrentrapp's Handlungsweise ausspricht.

> Beliebe er ihm dieses vorzuhalten, und weil Handlung keine Freundschafft leidet, so thue er, was in dergleichen Fällen nöthig. Wir approbiren alles.

Diese letzten Mittheilungen schweifen zwar über das eigentliche Thema hinaus; sie schienen mir aber von allgemeinerem geschichtlichen Interesse, so daß ich die Gelegenheit, sie zu verwerthen, nicht vorübergehen lassen mochte. —

Oft dürften auch die vielfachen Concurrenzunternehmungen und Nachahmungen beliebter und gangbarer Bücher hart genug an förmlichem Nachdruck vorbeigestreift sein. Selbst die größten Verlagsfirmen, wie Johann Friedrich Gleditsch, hielten sich nicht frei von solchem kleinlichen Treiben. In dem zwischen den Brüdern Johann Ludwig und Johann Friedrich Gleditsch geführten Streit um ihre historisch-geographischen Lexika, der schon berührt wurde und welchen gerade der Nachahmer Johann Friedrich anfachte, sagt der erstere in einer Proceßschrift vom 21. April 1705:

Die Andächtige Jungfer des Herrn Haasens, so mein Bruder angegeben ad imitationem der Andächtigen Jungfer des Herrn Beers, so damahls Theodoro Boëtio zugestanden, und beydes gute Bücher seyn, haben ihm gewiesen, daß eins neben dem andern abgehet, deßhalben er auch endlich das letztere ebenfalls an sich gebracht. Und als Er vor einigen Jahren zur aemulation des zu meines Vorfahren und ietzo zu meiner Handlung gehörigen Cubachischen Gebet-Buchs ein gleichförmiges bey Hr. M. Schimmern zu Wittenberg bestellet, ließ er in dem Vorbericht der Ersten Edition zur vermeinten Schutz-Rede diese Worte setzen:

Der freye Wille bey iedem, vor sein Geld zu kauffen, was ihm beliebet, liberire den Herrn Verleger und Verfaßer von dem Nachdruck, alles Syndicirens und Splitter-Richtens ꝛc. item
umb gewißer Uhrsache willen habe er etliche Gebethe aus Herrn Mich. Cubachs Seel. zusammen getragenen Gebet-Buche behalten,

und der colorirung,

wenn schon ein und das andere in Cubachs Gebet-Buche enthaltene mit eingeschlichen, so sey zu wissen, daß Verfaßer nicht aus diesem, sondern aus den Autoribus selbsten es entlehnet, als welche zu gebrauchen ihm so wohl die Freyheit als anderen unabgeschnitten gewesen wäre.

Fiat applicatio mein Lieber Bruder, wenn ich künfftig Geliebts Gott bey der Dritten Edition aus des Morery grand Dictionnaire Historique, des M. Bayle Dictionnaire Historique et critique, Baudradi, Hoffmanni, Loydii und anderen entweder Lateinischen, Frantzöischen, Italiänischen, Englischen oder Holländischen operibus in Deutscher Sprache mit unterschiedenen Realitäten mein längst bekandtes Dictionarium oder Lexicon werde vermehren laßen.

Der in diesen Auslassungen herrschende Ton mag zugleich als Probe des unschönen Verhältnisses dienen, das zwischen den beiden sonst so bedeutenden Männern herrschte; Johann Ludwig's Sprache aber ist derjenigen Johann Friedrich's gegenüber noch förmlich gemäßigt. Ich habe Veranlassung, später noch weitere Proben beizubringen.

7. Miscellen über verlagsrechtliche Anschauungen im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Der Einblick in den fast überwältigenden Wust der Acten der Leipziger Bücher-Commission verschafft erst eine klarere Vorstellung davon, wie schmerzlich der Schaden des Nachdrucks an dem Gedeihen des Verlagshandels nagte; erst bei einer derartigen Lectüre werden die bitteren Klagen ganz verständlich. Doch aber ist dabei immer noch im Auge zu behalten, daß ja nur die Fälle Spuren in den Acten hinterlassen haben, in denen sich die Uebelthäter auf der Messe betreten ließen, der sächsischen Rechtsprechung in die Hände fielen. Allerdings zeigt die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht die systematische Pflege des Nachdrucks, wie sie in der zweiten in der Thätigkeit einzelner Firmen und Gesellschaften zu Tage tritt; soweit waren die Holländer denn doch nicht vorbildlich geworden. Dennoch aber kann man mit Fug und Recht sagen, daß die großen Verlagsfirmen fast ununterbrochen mit Klagen vor der Bücher-Commission standen. Der Streit über das Princip, über den Begriff „Verlagsrecht", wurde zunächst nur literarisch geführt; für den Begriff selbst rang sich der prägnante Ausdruck erst in der Zeit von 1765 bis 1770 zu allgemeiner Geltung heraus. Das bezüglich Johann Völcker's in Berlin und Frankfurt a. Oder aus den Jahren 1701 ff. beigebrachte Beispiel steht für mich bis jetzt bis zu den dreißiger Jahren hin noch vereinzelt da. In den Acten konnte dieser Begriff allerdings kaum, oder nur selten in Betracht kommen, da Klagen ja nur auf Grund erhaltener Privilegien zulässig waren, letztere erst die rechtliche Grundlage des staatlichen Schutzes bildeten.

Gar zu viele Mittheilungen über das Hin- und Herschwanken der Anschauungen aus den Acten beizubringen — und ich könnte eine Reihe von Bänden des Archivs damit füllen — wäre völlig überflüssig, daneben auch ermüdend. Wohl aber erscheint es mir nicht unangemessen und für die geschichtliche Darstellung verwendbar, eine kleine systematisch-chronologisch geordnete Blumenlese der sich geltend machenden Anschauungen aus Theorie und Praxis — soweit sie nicht anderweit sich benutzen ließen — zu bringen. In dieser Anordnung springt in Fragen der Handhabung des Privilegienwesens ein sich entwickelnder Wandel deutlicher ins Auge.

Ich beschränke mich zunächst auf das erste Drittel des 18. Jahrhunderts, weil ich den Actenwust erst bis dahin vollständig bewältigt habe. Bei der Benutzung und Verwerthung dieser, zunächst nur kleinen, Blumenlese wird es dem Bearbeiter schon von selbst in die Augen springen, daß oft genug das augenblickliche persönliche Interesse, so wie die besondere Sachlage, die Väter des Gedankens gewesen sind, die Feder geleitet haben; nur so werden Ausführungen, wie die Johann Ludwig Gleditsch's vom Jahre 1722, verständlich.

Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, sind in den Ueberschriften die betreffenden Streitfälle nur kurz durch die Namen der Parteien bezeichnet; dabei ist der Name derjenigen, welche entweder selbst, oder durch ihren Bevollmächtigten spricht, gesperrt gedruckt. —

1718. 22. August. Johann Bielcke in Jena bietet Georg Ludwig Fritsch in Rostock seine Unterstützung gegen Hartung in Jena an, „um den Burschen für dißfals zu actioniren". „Ich such hierinnen hauptsächlich Gottlosen Nachdrucken auf die Finger zu kloppen, damit selbige nicht weiter greifen".

1700. 2. August. Carpzow'sche, bez. Lanckisch'sche Erben ·/. Thomas Fritsch. Dieser hatte die sogenannten Fragpredigten Johann Benedict Carpzow's gedruckt, aber nicht nach dem Original-Manuscript des Verfassers, sondern nach einer von Studenten bei dem Vortrag gefertigten Nachschrift. Der eine der Erben sollte dies „concedirt" haben, während die Gesammtheit derselben mit der Firma Friedrich Lanckisch's Erben darüber für ein Honorar von 2 Thalern für den Druckbogen abgeschlossen hatte. Fritsch hatte auf jene „Concession" hin sofort ein Privilegium erbeten und auch erhalten. In dem sich entspinnenden Streite behauptet Fritsch in einer Verhandlung am 28. September: „Es wäre kein Nachdruck, indeme derselbe einen Vordruck erforderte, und wären ja die Carpzov. Frag Predigten niemahls gedruckt gewesen". Am 30. December 1700 kam ein Vergleich Fritsch's mit den Carpzow'schen Erben zu Stande, wonach er ihnen nachträglich 300 Thaler als Honorar zahlte, alle noch in seinen Händen befindlichen Ab- und Nachschriften Carpzow'scher Werke herausgab und die darüber bereits ausgewirkten Privilegien cassiren lassen mußte; bei einer neuen Auflage der Fragpredigten sollte er dann das Original-Manuscript erhalten, aber nur zur Benutzung, nicht als Eigenthum.

1705. 25. April. Johann Friedrich Gleditsch ·/. Johann Ludwig Gleditsch. In dem Streite über ihre beiderseitigen historisch-geographischen Lexika wegen angeblichen Nachdrucks hatte sich der Uebersetzer der ursprünglichen Grundlage desjenigen von Johann Ludwig, Professor Hieronymus Dicelius, für den Verfasser ausgegeben. Johann

Ludwig entgegnet darauf, daß selbst wenn dies wahr wäre, nicht daraus gefolgert werden könne, „daß das Buch bißher seine (des Dicelius) gewesen oder noch sey, sondern (derselbe) vielmehr zugestehen muß, daß das angeregte Dictionarium allerdings meine sey, und mir daher vigore possessionis et dominii frey gestanden, daßelbe durch wen es mir beliebet, a naevis et mendis, imo erroribus et soloecismis purgiren, auch sonst verbeßern, vermehren und tituliren zu laßen". Er erklärt, daß er mit dem Buche „gleichwohl nachdem ich ihm davor bezahlet, nach meinem belieben zu gebahren und solche (sc. Ergänzungen) ferner dem operi genuino beyfügen zu laßen mir als proprietario, absque nota spolii vel falsi |: welche imputationes wohl miserrimè angebracht :| allerdings freygestanden".

1721. 6. September. Cörner'sche Erben ·/. Moritz Georg Weidmann. Ziehen ihre Klage wegen Nachdruck zurück, weil sie „erwegen, daß das Recht, Bücher, so durch den Verkauff publici juris geworden seyn, nachzudrucken, schwer auszuführen".

1722. 30. December. Christoph Seidel in Magdeburg ·/. Johann Gottlieb Gleditsch. „Der erste Verlag eines Buches, oder, daß es einer von dem Autore erkauffet, operiret kein Jus prohibendi, daß es andere nicht nachdrucken könnten, sonst brauchte man keine Privilegia, wenn aber das Privilegium erloschen, so geräth die Sache wieder in den Stand vorigen (sic), eines freyen commercii, kann also auch kein näher Recht darbey praetendiret werden, und werden also Se. Durchl. 2c. nach cessirten ersten Privilegio, den Nachdruck eines auswertigen Verlag-Buchs Ihren Landes Unterthanen so wenig verwehren wollen, als Sie vielmehr den letztern bey dem, nach der Hand ertheilten Privilegio mächtigst zu handhaben und zu schützen gemeinet seyn werden".

1724. 16. Mai. Johann Andreas Rüdiger von Berlin ·/. Johann David Zunner's Erben von Frankfurt a. M. Aus dem rechtmäßigen Erwerb eines Buches vom Autor durch einen Verleger folge, daß Niemand ohne des Eigenthümers Verwilligung sich der Sache und des daraus fließenden Rechtes anmaßen dürfe, „woraus denn das Jus prohibendi von selbsten fließet, dergestalt, daß die Impetrirung eines privilegii exclusivi darzu nicht einsten nöthig ist, als welches dasjenige, was ohnedem Rechtens, re ipsa in dergleichen casu nur bestättiget, um mehrerer Sicherheit willen aber, und damit ein solcher Verlag desto mehr die Buchhändler vom Nachdrucken abschrecken und abhalten möge, ausgebethen wird". (Concipient ist der Advocat Dr. Johann Gottfried Winckler.)

1729. 17. Mai. Nathanael Lumscher in Culmbach ·/. Gottlieb Vosse in Lüben. „Es fehlete Vossen an den Fundament in dem er das Recht von Autore nicht erweisen könte".

1736. 1. December. Johann Gottlieb Gleditsch in Leipzig

·/. Peetz und Bader in Regensburg. „Derjenige, welcher ein Buch von dem Autore einmahl erhandelt und verleget hat, (hat) auch das wahre Eigenthum an dem Buche erlanget, welches ihm ohne seinen Willen von einem andern durch den Nachdruck de jure nicht entzogen werden kan“.

1738. 4. Januar. Ludwig Wolfgang Spring in Frankfurt a. M. ·/. Franz Varrentrapp daselbst. „Ist denen natürl. und bürgerlichen Rechten allerdings gemäß, daß das Eigenthum eines Buches nur dem autori, welcher daßelbe würcklich und vermöge seiner eigenen Gelehrsamkeit geschrieben und verfertiget hat, und sodann, wenn dieser es durch den Druck der Welt bekannt machen, demjenigen Buchhändler, welchem es der autor titulo quodam lucrativo vel oneroso zum Druck oder Verlag überläßet, zukomme, Hingegen geben die von hohen Potentaten und Landesherren ertheilende privilegia impressoria keinen ein Recht zu einen Buch, welcher dieses vorhero von dem autore und rechtmäsigen Inhaber justo titulo nicht acquiriret hat“. (Beide hatten Gundling'sche Collegienhefte ohne Gundling's Wissen, Spring jedoch mit kaiserlichem und sächsischem Privilegium, gedruckt.)

1709. 1. August. Thomas Fritsch ·/. Johann Theodor Boetius. Recht des zuerst ein Buch Druckenden gegenüber einem Concurrenten, der während des Drucks ein Privilegium darüber erwirbt: „weil dergleichen ausländische, oder fremde Bücher, ehe sie von einem aufgeleget werden, gleichsam res nullius sunt, et primo occupanti cedunt, und derjenige, so selbige zuerst aufleget, sich eo ipso das Recht daran aqviriret, daß er es als ein Verlags-Buch behalten könne, Maßen dann dieses auch durch eine beständige Landesgewohnheit unter Buchführern also eingeführet ist“. Der Landesherr, wenn er den Sachverhalt kenne, würde in diesem Falle gar kein Privilegium gewähren.

„Weßwegen denn auch in Dreßden, Wien und anderen Orthen iederzeith in Observanz gewesen, daß wenn über ein Buch streit entstehet, allezeith derjenige, so am ersten daran zu drucken angefangen, dabey geschützt worden; allermaßen mir selbst dergleichen auch begegnet ist, Denn ungeachtet ich Anno 1696 ein Kayserliches Privilegium über die Jagd-ergötzlichkeit erhalten hatte, und solches in der Franckfurther Meße insinuiren ließe, weil aber inzwischen und ehe ich es insinuiren laßen, Kroniger, von Augsburg, ohne Privilegio selbiges auch schon zudrücken angefangen hatte, wurde er dabey geschützet und ich mußte mit meinem Privilegio abstehen“.

1715. 3. September. Johann Friedrich Braun ·/. Johann Ludwig Gleditsch und Mor. Georg Weidmann. Anzeigen im Meßkatalog zur Abschreckung von Concurrenz und Privilegien-Auswirkung. Braun wisse ja, „daß manche Buchhändler gar öffters notoriè im Gebrauch haben, ein Buch oder tractat in die Catalogos Universales



und andere Nachrichten setzen zu laßen, als wann sie solches, zumahl dergleichen Versiones, also bald verlegen und drucken laßen wolten, so doch aber hernach, entweder aus Schuld des Autoris oder Uebersetzers, oder wegen Veränderung der Zeiten, oder auch wegen anderer vorfallenden Ursachen ein solches nicht pfleget vollzogen zu werden, wie alhier Friedrich Braun aber bey diesem Garten-Buche selbsten ein augenscheinliches Exempel an den Tag geleget".

10. October. Braun. Es seien dagegen von Gleditsch und Weidmann handgreifliche Exempel vorhanden, „daß sie viel publiciren, und doch nicht drucken laßen. Unter vielen will nur dieses eintzige Haupt Exempel anführen: Länger alß vor 12 Jahren haben Sie Hrn. Nicolai Haasens Real- und Verbal-Concordanz durch den Universal-Catalogum publiciren laßen, und biß dato ist noch nicht ein Blat zu sehen".

1724. 16. Mai. Johann Andreas Rüdiger von Berlin ·/. Joh. David Zunner's Erben von Frankfurt a. M. Das Privilegium sei nur eine Sicherung; sein Zweck möge der sein, daß ein Verleger sofort paratam executionem gegen Beeinträchtiger finde, die gesetzte Strafe aber als ein Interesse, das nicht erst auf dem Proceßwege auszuführen wäre, von dem Contravenienten einzubringen sei. (Concipient Dr. Johann Gottfried Winckler.)

1737. 20. December. Johann Adam Melchior in Jena ·/ Franz Varrentrapp in Franckfurt a. Main. „Gleichwohl ist eine nach der unter denen Buchhändlern beständig hergebrachten Gewohnheit bekannter masen, erlaubte Sache, daß auch sogar derjenige, welcher ein Buch zu drucken ein privilegium hat, wenn er daßelbe entweder gar nicht ausdruckt, oder solches nicht zu iedermanns feilen Kauff in die Buchläden verschaffet, sich gar nicht beschwehren dürfe, Daferne ein anderer Buchhändler dergl. Mangel abzuschaffen suchet, und den Druck solchen Buches unternimmet, wie viel weniger mag einen Buchhändler verwehret werden, ein ohne privilegio zum Vorschein gekommenes Buch, wenn der autor nicht selbst einen Buchhändler zum Verleger darzu anschaffet, und die andern Buchhändler damit versorget, zu verlegen und sich darüber von einen Reichsstand privilegiren zu lassen".

1715. 21. Mai. Johann Cornelius Stern von Lüneburg an das Ober-Consistorium. Die Privilegien würden jetzt wenig beachtet, ihr Verlag stark nachgedruckt, namentlich Joh. Arnd's wahres Christenthum und Paradiesgärtlein (z. B. von Joh. Friedrich Braun in Leipzig, Christoph Gottlob Nicolai von Berlin, Buchbinder Weinmann von Erfurt, Joh. Friedrich Wehrmann von Weißenfels, Felßecker und Otto, beide von Nürnberg, Hantzsch von Gotha, Schöps von Zittau, Fr. Heinr. Schönermarck von Sondershausen). Die Nachdrucker bedienten sich zu ihrer Entschuldigung zwar „deß praetextes eines andern formates, neuer Vorreden, veränderten Marginalien oder Anmerckungen", doch

würde die ratio privilegii, der Nutzen des Inhabers, durch solchen Behelf hinfällig gemacht.

Diese Behelfe sind aber thatsächlich in der Praxis begründet und wurden von der Firma Stern selbst ausgenutzt. Durch Formatunterschiede, Vorreden, Marginalien, „Nutzen" (d. i. Anmerkungen) werden z. B. auch die Privilegien über verschiedene Bibelausgaben begründet. Die Confiscation wird übrigens verfügt.

1722. 13. October. Georg Christoph Wintzer ·/. Johann Michael Teubner (zur Zeit noch in Halberstadt). Nachdruck von Arnd's wahrem Christenthum. Er kenne Wintzer's Privilegium, „iedoch wäre es nicht diese edition, welche er anhero gebracht, es führeten auch andere Arnd's Wahres Christenthum iedoch in andern Format und andere editiones, als Zimmermann in Wittenberg, Hr. Weidmann in Leipzig, Hr. Meyer in Lemgau, Rüdiger von Berlin und wären dieser Leute editiones sonsten ebenfalls frey in Leipzigk verkauffet worden". Die Confiscation wird verfügt und aufrecht erhalten; das Ober-Consistorium verfügt jedoch: „Nachdem wir aber doch, bey ein und andern mit einlaufenden Umständen Uns dahin entschloßen, daß vor dieses mahl ermelter Teubner mit angeregter Strafe verschonet bleiben möge", so sei ihm die fernere Einführung des Nachdrucks nur einfach zu verbieten.

1722. 11. October. Georg Christoph Wintzer ·/. Johann Michael Teubner. Ist am 27. September 1719 nebst Johann Herbord Kloß über Joh. Arnd's wahres Christenthum auf 10 Jahre privilegirt worden und bittet um Confiscation des von Teubner eingeführten Nachdrucks des Buchdruckers Struck in Wernigerode.

1722. 8. November. Bericht der Bücher-Commission in dem Streit Georg Christoph Wintzer ·/. Johann Michael Teubner von Halberstadt. Ihr stehe keine Interpretation der verba privilegii zu, erwarte daher gnädigste Resolution. Weggestrichen ist dagegen die weitere Bitte um eine Resolution darüber: „wie wir uns bey andern privilegirten Büchern, wenn der Autor einerley, der Druck und Format aber unterschieden ist, in Zukunfft zu verhalten".

1723. 26. April. Christoph Seidel in Magdeburg ·/. Johann Gottlieb Gleditsch. Die Brüder Johann und Friedrich Lüderwald in Magdeburg und Helmstädt hatten 1675 von Christian Scriver dessen Seelenschatz erkauft und mit Privilegium verlegt. Durch Erbgang (bez. Testament?) ging das Verlagsrecht auf Christian Seidel, als Ehemann der Tochter Johann Lüderwald's, und auf Johann Melchior Süstermann in Helmstädt, der die Wittwe Friedrich's geehelicht, über und wurde von beiden bis zum Jahre 1719 gemeinschaftlich ausgenutzt. Jetzt weigerte sich Süstermann einer neuen gemeinschaftlichen Ausgabe, verkaufte das auf beide Theilhaber ausgestellte Privilegium hinter dem Rücken Seidel's zur Deckung einer Schuld an Johann Friedrich Gleditsch's Sohn Johann Gottlieb, der

ein neues Privilegium für sich allein erwirkte, während Seidel's Gesuch von 1719 um Erneuerung seines Privilegienantheils in Dresden gar keine Beachtung und Beantwortung gefunden hatte. So war sein factisches Privilegienrecht, „welches von so vielen Jahren her bey Lüderwalden und deßen Erben Allergnädigst gelaßen worden", erloschen. Er wurde seines Besitzes enteignet, der Vertrieb seiner Exemplare in Sachsen verboten und mit Strafe bedroht, weil, wie Gleditsch betont, die Uebertragung des Privilegiums auf seine eigene Person „gantz ohne eintzige Bedingung" erfolgt sei.

1731. 22. September. M. Carl Günther Ludewig ·/. Bernhard Christoph Breitkopf. Bewerbung zweier Petenten um ein Privilegium über dasselbe Werk (Leibnizii opera): „wobey aber Ihro Königl. Maj. als die Quelle aller Gnaden und Freyheiten lediglich alleine anheim gestellet bleibet, wem Solche dergl. privilegia allergnädigst wollen angedeihen laßen".

1732. 26. Juli. M. Carl Günther Ludewig ·/. Bernhard Christoph Breitkopf. Die Bücher-Commission sagt im Bericht, daß Ludewig, „welchen diese opera (von G. W. Leibniz) eben allein zu ediren, ein anderes jus prohibendi nicht zugestanden", sich in Zeiten mit einem allergnädigsten Privilegio zu versehen, obgelegen.

1723. 17. September. Christoph Seidel ·/. Johann Gottlieb Gleditsch. Das Ober-Consistorium entscheidet, Gleditsch sei bei der Hälfte des Privilegiums, die ihm Süstermann nur habe cediren können, zu schützen, „maßen Wir solches hiermit dergestalt erklähren, und auf angeregte Helffte restringiren". Man sei eben nicht gemeint, Seidel die andere Hälfte zu entziehen; wenn er darum nachsuche, solle er über dieselbe ebenfalls privilegirt werden. Unter dem 16. Februar 1724 erhält dann Seidel noch die Zwangsauflage, dies Privilegium auch thatsächlich auszuwirken. Da eine Einigung der Parteien über die Art und Weise der Ausnutzung dieses Doppel-Privilegiums nicht zu erzielen gewesen war, so verfügt dasselbe Rescript, „daß, wenn beyde ihre jetzigen Editiones geloset und verthan, der Druck von ihnen auf gleiche Kosten, worgegen sie auch die Exemplaria gleich zu theilen hätten, zu Wercke gestellet werde; Jedem Theile aber bleibet hernach frey, vor den Vertrieb seines Antheils, so gut ihm möglich, zu sorgen".

1705. 26. April. Theophil Georgi ·/. Johann Christoph Tarnovius' Erben. Die letztere Firma war über Johann Hülsemann's tractatus de auxiliis gratiae privilegirt, hatte das Privilegium wiederholt renoviren, das Buch selbst aber seit Jahren im Handel fehlen lassen. Ohne Kenntniß dieses Privilegiums hatte der erst neu etablirte Georgi das Buch gedruckt und sagt, daß er dabei auch „die observantiam, darüber alle Buchhändler attestiren werden, daß wenn ein Buchhändler, nach Verlauff 10 Jahren, als auf welche Zeit gemeiniglich die Privilegia eingerichtet seyn, sein Verlags Buch, daruber er

privilegiret, nicht wiederumb drucken, und das Privilegium cessiren laßet, ein ander, weil das Privilegium expiriret, macht habe, solches vor sich dem publico zum Besten zum Druck zu befordern“ für sich gehabt.

1724. 12. Mai. Johann David Zunner's Erben von Frankfurt a. M. ·/. Johann Andreas Rüdiger von Berlin. Letzterer will nicht geglaubt haben, daß das Privilegium des ersteren über Heinrich Müller's geistliche Erquickstunden noch stehe, „indem die Zunnerschen Erben und Jung keine exemplaria anhero gebracht, habe auch dieses Buch vor die Brandenburgischen und Preußischen Lande gedrucket“; jene seien auch „gestorben und verdorben“.

Nicolaus Förster von Hannover, ebenfalls wegen des Vertriebes einer von seinem Schwiegervater gedruckten Ausgabe dieses Buches belangt, will schon vor vier Jahren bei dem Ober-Consistorium um ein Privilegium darüber nachgesucht, aber die Antwort erhalten haben, daß das Zunner'sche Privilegium — das übrigens an die Juden verhandelt worden — noch laufe, „nach deßen Endigung aber man ihme nicht entstehen werde“.

1722. 30. December. Christoph Seidel in Magdeburg ·/. Johann Gottlieb Gleditsch. Dieser meint, daß „ihme . . . nicht gewehret werden könnte, Bücher, worüber anderer Leute Privilegia erloschen, zu drucken und zu verkauffen“. Jetzt sei er selbst privilegirt.

1723. 18. November. Thomas Fritsch ·/. Lünig. „Weil das Privilegium zu Ende, Ergo mag ein anderer dergleichen vormals privilegirtes Buch cum Jure prohibendi nachdrucken, weil ein privilegium nur den Nachdruck verbietet, keineswegs aber den ersten Aquirenten sein Recht ein solches Buch ohne Privilegium zu drucken entziehet“.

(Aber in der Praxis blieb das Privilegienland doch dem „ersten Aquirenten“ verschlossen; hier galt er nun als Nachdrucker.)

1723. 19. November. Lünig ·/. Thomas Fritsch. Nachdem Joh. Völcker's Privilegium erloschen, sei dasselbe ihm (aber über ein ganz anderes, nur gleichartiges Werk) und damit ein Jus prohibendi adversus quoscunque gegeben worden, „indem nichts ungewöhnliches, daß wohl eher ein Dritter ein privilegium über ein Buch erlanget, so ein anderer ausgedrucket, wann die concedirten Jahre verstrichen, und keine renovation gesuchet worden“.

1722. 10. Januar. Johann Gottlieb Gleditsch ·/. Moritz Georg Weidmann wegen Vertrieb eines Nachdrucks der Württembergischen Summarien. Die Rudolstädter Ausgabe sei bereits vor Ausfertigung des Gleditsch'schen Privilegiums fast fertig gewesen, „dahero in dergleichen Fällen der Vordruck, wie er wohl mit 6 privilegirten Büchern beweisen wolle, permittiret gewesen“.

1705. 26. April. Johann Christoph Tarnovius' Erben ·/. Theophil



Georgi. Das Ober-Consistorium verfügt, da letzterem seiner Zeit das Privilegium der ersteren über Hülsemann's tractatus de auxiliis gratiae nicht insinuirt worden — er war damals noch Diener bei J. G. Cotta in Tübingen —, zwar ein Vertriebsverbot seiner Ausgabe, nicht aber deren Confiscation, empfiehlt einen Vergleich und legt den Privilegieninhabern auf, das bei ihnen fehlende Buch innerhalb eines halben Jahres neu aufzulegen, wozu ihnen übrigens die Mittel fehlen.

1709. 25. September. Thomas Fritsch ·/. Johann Theodor Boetius. Die „Bücher-Verlags-Ordnung, gewohnheit und die natürliche Billigkeit“ verlangten die Insinuation erlangter Privilegien.

1709. 11. December. Johann David Zunner's Erben in Frankfurt a. M. ·/. Jeremias Schrey, Meyer und Consorten in Wittenberg. Das Ober-Consistorium fordert Bericht darüber, ob die Insinuation des Wust'schen Privilegiums von 1705 an die Beklagten richtig erfolgt sei, „alß worauf es vornehmlich ankömmet“.

1709. 13. December. Philipp Jacob Andreae in Frankfurt a. M. (in dem eben erwähnten Streit) behauptet, die von seinem Diener bewirkte Unterzeichnung des Insinuationspatents eines Privilegiums (mit unterlassener Protesteinlegung) könne seinen Rechten keinen Eintrag thun, weil derselbe noch Neuling in seinem Dienst und nicht orientirt gewesen (?).

1722. 10. Januar. Johann Gottlieb Gleditsch ·/. Moritz Georg Weidmann wegen Vertrieb eines Nachdrucks der Württembergischen Summarien. Anzweifelung der Rechtsgültigkeit der Insinuation des Privilegiums; bei derselben sei das Privilegium selbst gar nicht im Original zum Durchlesen vorgelegt worden, „sondern nur mit den gewöhnlichen Formalien: Johann Friedrich Gleditsch seel. Sohn läßet insinuiren sein erhaltenes allergnädigstes privilegium über die Würtemberg. Biblischen Summarien“. So habe er denn die im Original „befindliche Formul: da daßelbe an anderen Orten gedrucket wäre, so sonst nicht in allen privilegiis befindlich, nicht wißen können“.

1728. 3. September. Fleischer's Erben ·/. Elisabeth Sophie Wederkampf in Halle. Die Bücher-Commission sagt betreffs der vorgeschützten Unkenntniß des Privilegiums, daß: „wenn diese exception stattfinden solte, diejenigen so sich allergnädigste Privilegia ertheilen und selbige gewöhnlichermaßen in einer Meße insinuiren laßen, übel daran seyn, wenn einem oder andern, der bey der beschehenen insinuation nicht zugegen gewesen oder nicht angetroffen werden können, nachgelaßen seyn solte, privilegirte Bücher impune nachzudrucken, oder auch nachgedruckte anhero zu bringen und zu verhandeln“.

1732. 12. Mai. Buggel und Seitz von Nürnberg ·/. Peetz und Bader von Regensburg. Die Bücher-Commission ordnet



an: „daß zuförderst, weiln das sub dato den 23. Aug. 1730 Hrn. Johann Andreas Seitzen über Kirschii Cornu Copiae ertheilte allergnädigste Privilegium Hrn. Peetz und Badern von Regenspurg im Michaelm. 1730 nicht insinuiret worden, sothane Insinuation an den uf ietziger Oster-Meße hier anwesenden Hrn. Badern noch bewerckstelliget, derselbe aber darneben, alle von berührten Kirschens Cornu Copiae habende Exemplaria unverzüglich wegzuschaffen, auch bey deren Verlust und 30 Rgfl. Strafe kein einziges in hiesigen Landen weiter zu distrahiren, bedeutet werden solte“.

1736. 1. December. Johann Gottlieb Gleditsch in Leipzig ·/. Peetz und Bader in Regensburg. „Immittelst ist zur Gnüge bekannt, daß die in einer Meße an die anwesenden Buchhändler vorgehende insinuation eines privilegii alle und iede auch nachhero allhier die Buchhandlung treibende Personen eben so wohl, als ein allgemeines publicirtes Gesetze alle itzige und zukünfftige Unterthanen verbindet“.*)

*) Ein Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom März 1745 in dem Streit zwischen Wolfgang Heinrich Schönermarck in Leipzig mit dem Buchbinder Johann Friedrich Meißner wegen Quirsfeld's Geistlichem Myrrhen-Garten erkennt dagegen wieder, „daß gegen gedachten Meißnern, nachdem Wolffgang Heinrich Schönermarck, daß er, nach Vorschrifft des allergnädigsten Privilegii, deßen Inhalt jenem von dem Bücher-Inspector, wie doch sub poena nullitatis geschehen soll, notificiren laßen, anzuführen nicht vermocht, weiter nichts vorzunehmen“.

1744. 19. August. Franz Wilhelm Metternich in Cöln ·/. Heidegger und Comp. in Zürich. Letztere sagen, „daß nach der allgemeinen Verfaßung bey denen Buch-Handlungen, die bey insinuation derer allergnädigsten Privilegien über den Druck derer Bücher, von einem oder dem andern darwider erfolgenden Protestationen die Rechte der Protestanten, auch wider die gnädigsten Privilegia conserviren, und hat dieses daher seinen guten Grund, weil hohen Orts bey Ertheilung derer suchenden Privilegien nicht sogleich bekannt seyn kan, ob jemand von denen aus etlichen hundert Personen bestehenden in der Oster-Meße zu Leipzig meistens einfindenden Buchhändlern ein beßeres Recht an einen Verlags-Buch, worüber das Privilegium gebethen und gegeben worden, haben möchte“. Deshalb sei die Insinuation des Privilegiums unter Androhung des Verlustes der sich aus demselben ergebenden Rechte in dem Privilegienschein selber ausdrücklich vorgeschrieben.

1727. 24. März. Anonymer Denunciant ·/. Braun'sche Buchhandlung in Leipzig. Es sei: „richtig, daß ein in faveur von Sr. Majst. einem priuato ertheiltes priuilegium lediglich und allein deßen privat-Interesse concernire, wobey sich weder der Tertius meliren darff, noch mit dero hochgeneigten (d. i. der Bücher-Commission) Erlaubniß der Judex vor des Priuati Interesse nisi imploratus uigiliren werde“.

8. Illoyales Treiben im Privilegienwesen.

In seinem Streit mit Johann Theodor Boetius über ihre beabsichtigten, bez. schon hergestellten Nachdrucksausgaben des „Frey=willig aufgesprungenen Granat=Apffels des Christlichen Samari=taners" der Herzogin Eleonore Marie Rosalie zu Troppau und Jägerndorf — eines populären Arzneibuchs und Kochbuchs für Kranke — sagt Thomas Fritsch, daß

> aber dieses ein großer Müßbrauch ist, daß solche Leuthe, die nicht das vermögen haben ein Buch drücken zu laßen, auch es niemahls zuthun willens seynd, sich über gewiße Bücher Privilegia ertheilen laßen und doch die Bücher nicht verlegen, sondern nur andere Leuthe dadurch hernach davon abhalten, und sie concutiren, oder hernach mit den habenden Privilegio marchandiren und es gleichsam zu feylen Kauff trödeln herumbtragen und denen meistbiethenden gegen einen recompens cediren,

was gegen den Respect und dem Publico schädlich sei. Dieser Handlungsweise beschuldigt er seinen Gegner und in der That hatte schon ziemlich 20 Jahre früher Johann Friedrich Gleditsch ebendemselben Boetius dies in Bezug auf Joh. Pasoris lexicon graeco-latinum in Nov. Test. vorgeworfen. Fritsch berichtet in seiner Eingabe vom 1. August 1709 an die Bücher=Commission:

> Kömmet gestern der Bücher auctionator, Johann Theodorus Boetius, und saget mir, wie er höhnete, daß ich den Granat Apffel drucken ließe, worüber er ein allergnädigst Privilegium hätte, und es mir nicht verkauffen laßen wirde, ziehet auch beygehendes Titul Blat |: welches noch gantz naß und vielleicht diesen tag noch erst gedruckt war :| aus der Ficke und übergiebet mir selbiges.

Nun habe er bona fide sein Geld auf den Verlag dieses Buches verwandt, sei mit dem Druck fast zu Ende, habe nichts von dem gerühmten Privilegium gewußt, denn es sei weder publicirt, noch den Buchhändlern insinuirt. Daß Boetius wirklich Inhaber des Privilegiums sei, ergebe sich aus dem vorgelegten Titelblatt nicht; es stehe vielmehr darauf „Auf Kosten guter Freunde", die Niemand kenne, auch Boetius selbst nicht. Derselbe werde dies Privilegium wohl auch erst erbeten haben, als er erfahren, daß er, Fritsch, schon an dem Buche drucke; er wolle ihn nur „concutiren und ein stücke Geld von mir schneiden".

> Zumahl notorium daß er in solchen Zustande lebet, daß er nicht ein A. B. C. Buch, geschweige dieses drücken laßen kan, auch keinen



Buchladen hat, sondern nur als auctionator alter Bibliothecen, alhier lebet, und dann und wann ein plätgen fingirte Neüe Zeitungen trödeln herumtragen läßet.

Da er nun zum Verlage des Buches außer Stande, wohl auch einzig und allein das Titelblatt gedruckt sei, so habe er die Behörde mit seinen etwaigen Angaben in strafbarer Weise hintergangen, denn er sei sich der Unmöglichkeit der Durchführung des Unternehmens bewußt gewesen. Fritsch's Bitte geht daher dahin, Boetius, falls er um Uebertragnng seines Privilegiums auf eine andere Firma einkommen sollte, abzuweisen, dagegen ihn, Thomas Fritsch selbst, damit zu begnadigen.

Es wäre überflüssig, den Streit bis in seine Einzelnheiten zu verfolgen; natürlich blieb der arme Teufel gegenüber dem kapitalkräftigen und einflußreichen Verlags-Matador unter der Begründung im Nachtheil, daß er sein Privilegium noch nicht habe insinuiren lassen — was dem allgemeinen Brauche gemäß erst in der Michaelismesse hätte geschehen können —, Fritsch auch mit dem Druck seiner Ausgabe fast zu Ende gelangt sei. Boetius mußte seinen Privilegienschein wieder herausgeben und Fritsch erhielt die Zusicherung, daß ihm auf sein Ansuchen hin ein Privilegium über das Buch werde ausgefertigt werden. Ich kann es mir jedoch nicht versagen, aus jenen Einzelheiten das herauszuheben, was zur Charakterisirung der Persönlichkeiten und der Ueberhebung der großen Verleger dient, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß aus Boetius' Munde die Kränkung und vielleicht die getäuschte Hoffnung mitspricht.

Boetius wirft Thomas Fritsch vor, daß er — der mit Gütern reich Gesegnete — erst als er von seiner, Boetius' — „des armen, vorhin schon gedrückten Mannes“ —, Absicht das besagte Buch zu drucken gehört, es ihm Hals über Kopf und unter Zuhülfenahme von drei oder vier Druckereien und vermittelst seiner Kapitalkraft „vor: oder teutsch zu sagen nachzudrucken“ gewußt. (Die gesperrten Worte im Original in Canzleiductus.) Wenn es schon vor der Ostermesse, nicht aber erst nach Ausfertigung des Privilegienscheins (20. Juni), um die er gewußt, Fritsch's Absicht gewesen sei, das Buch zu drucken, so hätte er es in den Meßkatalog unter die Libri futuri setzen lassen müssen, wo doch 25 andere Bücher mit seiner Firma stünden. Aber

sein unersättlicher Ehr- und Geldt Geitz, nach welchem alle angenehme Bücher sein Verlag alleine seyn sollen, läßt hergegen seinem Nebenhändler und MitChristen freylich leider! kaum ein A. B. C. Buch oder 1 blättgen Zeitung zu verlegen.

Das sei kein Mißbrauch, wenn sich arme Leute Privilegien erwürben und die Pflichtexemplare auch getreulich einlieferten, wohl aber

wann reiche, bey der andern oder 3ten aufflage privilegirter Bücher, um die schuldigen Exemplaria zu menagiren, die allergnädigsten privilegia weglaßen — bezüglich Thomas Fritsch's aktenkundig bei Gottfried Arnold's Kirchen- und Ketzer-Historie —, hergegen ihr renommirtes Handlungs Zeichen darauff drucken laßen, welches man der fiscalischen Untersuchung heimstellet. (Es wurde thatsächlich gegen Fritsch vorgegangen.)

Wenn auf seinem Titel stehe: Auf Kosten guter Freunde, so sei das nicht verboten, denn nicht Jedermann könne, wie sein Gegner, den Verlagshandel mit eignem Gelde betreiben. Ob er arm oder reich sei, das gehe Fritsch nichts an; er gebe ihm auch nichts dazu. Gegen seine Thätigkeit als Auctionator stehe weder Fritsch, noch den übrigen Buchhändlern, ein Verbietungsrecht zu; dem Vergleichstermin habe er nicht beiwohnen können, da er zur „verauctionirung" der Dr. Kraußischen Bibliothek nach Halle „specialiter requiriret" gewesen. Er dürfe eben seinen „bißen Brodt, zu erhaltung meines armen Weibes und Kinder, zu erwerben, als ein unterdrückter, keine occasion vorübergehen laßen". Für seine Vergleichsanerbietungen habe ihn Fritsch „nach seiner Gewohnheit mit Injurien recompensiret". Habe er auch kein Gewölbe — später hatten er und seine Nachkommen einen Stand unter den Bühnen des Rathhauses —, so habe er doch „einen publiquen Auctions-Platz", wo er seinen Bücherverlag „nebst denen neuen Relationen", was Fritsch fingirte Zeitungen vertrödeln nenne, hoffentlich eben so gut verkauffen könne,

als dieser seine mit dem geflügelten Pferde signirte „Einleitungen" |: die in der that anders nichts als extrahirte Gazzetten seyn :| im Gewölbe verkauffen darff.

(Der Pegasus war nämlich Thomas Fritsch's Verlags-Signet.)

Fritsch wirft übrigens Boetius vor, er habe ihm schon wiederholt ähnliche Händel gemacht, denn als er, Fritsch, im Jahre 1699 Verheyn's Anatomie drucken und die Kupfer dazu stechen lassen,



kommt dieser Boetius und sein damahliger Patron oder Compagnon Andreas Zeidler :| so nach der Hand auch falliret |: und erschleichen ao. 1701 mit verschweigung meines bereits am tage liegenden Drucks ein Kaiserlich und Königl. Polnisches Privilegium und laßen die Kupffer auch stechen.

Sie hätten ihr Unternehmen aber nicht durchführen können, so daß Boetius ihn bitten müssen, das Privilegium zu übernehmen und die angefangenen Kupfer einzulösen.

Unangenehm berührt in dem Streit der wegwerfende Ton, den Thomas Fritsch gegenüber dem armen Teufel Boetius anschlägt, das Pochen auf seine Kapitalkraft, das Ausnutzen vielleicht gar von Gönnerschaften in Dresden; denn wiederum hatte er sich mit Umgehung der Bücher-Commission unmittelbar an das Ober-Consistorium gewandt und der Schlußentscheid desselben erfolgte auf diese directe Eingabe hin. Noch unangenehmer aber wirkt, daß Thomas Fritsch in dem Bestreben, gangbare Verlagsartikel an sich zu reißen, so ziemlich das Gleiche schon gethan hatte, dessen er Boetius jetzt beschuldigte.

Im Jahre 1699 fahndete er auf die noch ungedruckten Fragpredigten Johann Benedict Carpzow's, dessen Erben mit der Firma Friedrich Lanckisch's Erben — sie waren selbst an derselben betheiligt — über den Verlag in Unterhandlungen standen, Verhandlungen, welche am 28. August 1699 in der That zum Abschluß eines förmlichen Verlagscontractes führten. Aber Fritsch war es dennoch gelungen, den einen der Erben, M. Carpzow, zu einer Art von Zusage zu bereden. Er hatte letzteren seiner Angabe nach gebeten ihm „nur zu vergönnen, ein gnädigstes Privilegium über ernanntes Buch zu suchen, er wäre nachmahls erböthig, sich danckbar zu erweisen“; er wünsche nur Sicherung dafür, daß ihm Niemand zuvorkomme. In einer Eingabe vom 7. September 1700 an das Ober-Consistorium sagt Fritsch selbst, daß er „unter Vorschützung der Erben Erlaubniß“ das Privilegium erhalten habe und nun in aller Hast „zu Franckfurt und an andern Orthen mehr daran drucken laßen“, jedoch nicht etwa nach dem Original-Manuscript, das ihm gar nicht ausgehändigt worden war, sondern — also förmlich fraudulös — nach von Studenten bei dem Vortrag der Predigten gefertigten Nachschriften.

Auch hier gelang es Thomas Fritsch wieder zum Ziele zu

gelangen. Die Anweisungen des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission schwenkten sehr bald von solchen zum Versuche eines Vergleiches zwischen den contractlich berechtigten Lanckisch'schen Erben und Thomas Fritsch zu solchen zu einem Abkommen zwischen diesem und den Carpzow'schen Erben über. Bei dem „Erweis seiner Dankbarkeit" gegen letztere schor er auch noch sein Schäfchen. Mit Lanckisch's Erben war auf ein Honorar von zwei Thalern für den Druckbogen abgeschlossen worden — das Buch ergab deren 235 in 4° —, Fritsch wollte nur einen zahlen und verstand sich erst nach langen Verhandlungen zu einer Pauschalsumme von 300 Thalern. Er mußte dagegen verschiedene Carpzow'sche Manuscripte, in deren Besitz er sich zu setzen gewußt hatte, wieder herausgeben. War Fritsch's Handlungsweise loyaler als die von Boetius, falls dieser in der That nur die Absicht gehabt haben sollte, einen kleinen Profit mit seinem Privilegium herausschlagen zu wollen? Er für seine Person schlug einen recht stattlichen heraus.

Vielleicht verdankt Thomas Fritsch seinen Erfolg unter anderm mit auch dem Umstande, daß die Firma Lanckisch, und namentlich deren Geschäftsführer Christoph Kircheisen, bei dem Ober-Consistorium sehr schlecht angeschrieben war. Sie war eine eifrige Förderin der pietistischen Richtung, eine energische Verbreiterin der einschlägigen Literatur gewesen, trotz des dagegen erlassenen Generalverbots. Mehr als einmal wurde die Firma in weitläufige Untersuchungen verwickelt und zweimal hatte Kircheisen flüchten und sich im Erzgebirge verbergen müssen, um der Untersuchungshaft zu entgehen.

9. Die Kleinen unter den Nachdruckern.

Unter der großen Zahl von Nachdrucksstreitigkeiten stehen naturgemäß die Klagen der großen Verleger im Vordergrunde; sie führen das große Wort, sie sind dann auch die Vorkämpfer in den Bestrebungen auf völlige Unterdrückung des Nachdrucks überhaupt, als das Privilegienwesen sich in Folge seiner willkürlichen oder schablonenmäßigen Handhabung so ziemlich überlebt hatte. Aber ebenso gut wie auf dem Gebiete der schwereren, wissenschaftlichen Literatur fraß der Krebsschaden auch auf dem der Klein-Literatur um sich. Die Verleger von Elementarschulbüchern,

Kalendern, kleinen Gebet- und Erbauungsbüchern ꝛc. — vielfach kleinere Buchdrucker und Buchbinder — wurden im Grunde genommen durch den Nachdruck ihres Kleinverlages viel schwerer getroffen, als die Großverleger; sie konnten, wie es ja allgemeiner Brauch war, mit größerem Rechte von dem Ruin ihres Erwerbes sprechen, als jene, denn auf dem überkommenen, zum Theil für einen gewissen Bezirk privilegirten Verlage eines Schulbuches, eines Kalenders beruhte oft genug vorwiegend ihre Existenz. Der Verkehr dieses Klein-Buchhandels bewegte sich aber in etwas anderen Bahnen; in ihm tritt der buchhändlerische Betrieb der Buchbinder wieder mehr in den Vordergrund. Einige Mittheilungen auch hierüber dürften also für die Ausgestaltung des Gesammtbildes des Nachdruckertreibens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht undienlich sein; allerdings sind es fast nur abgerissene Notizen, die ich zu bringen vermag. Sie sind den Klagen von Johann Christoph Mieth's Erben in Dresden wegen des Nachdrucks ihrer Ausgabe von Luther's Katechismus — des sogenannten Dresdener Kreuz-Katechismus — durch den Buchdrucker Jakob Seidel in Braunschweig, von David Fleischer's Wittwe in Leipzig über den Hofbuchdrucker Johann Wilhelm Düring in Dessau wegen Nachdrucks von Höfer's Himmelsweg, den Streitigkeiten über den Verlag von Benjamin Schmolck's Lustigem Sabbath in der Stille zu Zion, denen zwischen den Buchdruckern Carl Friedrich Jungnicol in Erfurt und Christoph Benjamin Bittorff in Pegau wegen Pontius Neubauer's Ober- und Unterländischen Bauern- Haushaltungs- und Gespräch-, bez. Bauern- und Haushaltungs-Kalender, sowie der Untersuchung über den Vertrieb einer Wernigeroder Ausgabe von Arnd's wahrem Christenthum durch Johann Michael Teubner von Halberstadt entnommen.

Wie verworren namentlich hier die Verhältnisse zum Theil lagen, zum Theil erst durch die Handhabung des Privilegienwesens gemacht waren, dafür liefert eben Arnd's wahres Christenthum ein Beispiel par excellence; verschiedene Privilegien über dasselbe flatterten herum: für Leipziger Verleger allein zwei bis drei. Unerfindlich ist, nebenbei gesagt, wie die Gebrüder Stern in Lüneburg um ihr fast seit hundert Jahren geltendes gekommen waren; sie hatten es allerdings auch erst den Erben Johann Francke's in Magdeburg entrissen. Ebenso zeugt das genannte Schmolck'sche

Erbauungsbuch dafür, wie die Kleinverleger derartigen absatzfähigen Artikeln nachjagten; es bietet zugleich ein weiteres Beispiel der Abnormität, daß sich auf Grund eines gedanken- und prüfungslos ertheilten Privilegiums der Nachdrucker in einen Berechtigten gegenüber demjenigen verwandelte, der seine Rechte direct vom Verfasser erworben hatte.

Benjamin Schmolck's Lustiger Sabbath war ursprünglich, und zwar ohne Beschränkung auf die erste Auflage, bei dem Buchbinder Johann Georg Liebig in Jauer erschienen; derselbe ließ das Büchlein durch David Richter in Bautzen auf der Messe vertreiben. Richter scheint es, nachdem die erste Auflage vergriffen war, unter der alten Verlagsadresse, jedoch mit Genehmigung des Verfassers, neu gedruckt zu haben. Inzwischen hatte aber David Gottfried Fleischer in Leipzig dasselbe nachgedruckt und sich sogar ein Privilegium darüber erwirkt, sein Scheinrecht dann aber an Johann Friedrich Braun in Leipzig, dem Liebig verschuldet war, abgetreten. Schmolck, der im Punkte des Honorars sehr bescheiden war und dem es mehr um die Verbreitung seiner Schriften zu thun gewesen zu sein scheint — er sagt, daß er den Lustigen Sabbath und den Wanderstab „auch sonst unsern Buchbindern zum Druck überlaßen“ —, hatte in Dresden nicht gegen die Uebertragung des Fleischer'schen Privilegiums auf Braun protestirt; er war zufrieden damit, daß das Buch nunmehr in anscheinend „ehrlichen“ Händen sei und wollte nur, wie er sagt, bei einer neuen, von ihm selbst zu besorgenden vermehrten Ausgabe „in der praefation schon den Leipziger Nachdrucker bezahlen“. Wie David Richter mittheilt, waren binnen acht Jahren an mehr als sechs Orten — wie in Striegau, in Lauban bei Nicolaus Schill, in Hamburg bei Christoph Kißner — Nachdrucksausgaben erschienen. Von Braun's Erben wurde aber nur Richter, der mit Genehmigung des Verfassers gehandelt hatte, verfolgt; die klagende Firma selbst aber hatte nicht einmal die nach Erlangung des Privilegiums Schmolck in Aussicht gestellte Erkenntlichkeit gezahlt.

Daß der Nachdruck so viel als nur möglich verschleiert wurde, das war erklärlich; die Käufer dieser Klein-Literatur sahen weniger auf die Verlags-Firma — und auch diese wurde ja oft gefälscht —, als auf den ganzen äußeren Habitus des Buches und auf die gewohnte innere Einrichtung. Ganz ebenso, wie noch in den funf-



ziger Jahren dieses Jahrhunderts die Neudrucke des Dresdener Kreuz-Katechismus Schrift und Ausstattung der alten Ausgaben möglichst treu nachahmen, so auch im Jahre 1717 der Nachdruck Jacob Seidel's. Mieth's Erben bitten noch ganz besonders zu untersuchen, wer „ihn den Stempel zu den auf der vorrede (recte auf dem Titel) gedachten Catechismi befindl. Bildniß des seel. Lutheri verfertiget". Ebenso war bei dem Jungnicol-Bittorff'schen Kalender-Streit, bei dem es sich übrigens mehr um eine illoyale Concurrenz, eine getreue Nachahmung auch der inneren Einrichtung, als um einen wirklichen Nachdruck handelte, der Kernpunkt die genaue Copie des dem Titel aufgedruckten Holzstockes und der Kläger Bittorff hebt ausdrücklich hervor: „Es müsse der Stock den Calender verkauffen". Jungnicol wollte sich zunächst nur zu einer Umstellung der darauf angebrachten Figuren verstehen, mußte sich aber fügen, weil die Bücher-Commission entschied, daß auch dieser Stock durch das Privilegium gedeckt werde. Sie betonte daneben, daß Jungnicol's Kalender den Bittorff's in allen Stücken imitire,

> wiewohl er in seinen Gesprächen viele Unfläterehen mit einbringen laßen, dergleichen ihn bey Strafe der Confiscation untersaget wird.

Wie schwer bei dem stets in Partien erfolgenden Vertrieb dieser Klein-Literatur die Geschädigten verhältnißmäßig getroffen werden mochten, läßt sich daraus schließen, daß Seidel von dem Kreuz-Katechismus 600 Exemplare zur Messe gebracht hatte — Mieth's Erben behaupten, es seinen noch mehr gewesen —, die alle abgesetzt waren. Düring hatte von Höfer's Himmelsweg zwei Päckchen aus Dessau, Teubner 200 Exemplare von Arnd's wahrem Christenthum mitgebracht. Und der heimliche Vertrieb wurde schnell bewerkstelligt; bei den angeordneten Confiscationen wurden in der Regel nur noch die Ueberreste des Packmaterials, Matten und Leinen, gefunden.

Die Wirkung dieser Nachdrucke auf den Absatz der Originalausgaben schildern Mieth's Erben als in der That sehr bedeutend und in ihrem Fall, wie es scheint, nicht übertreibend. Sie sagen, daß sie selbst, ebenso wie ihr „Commissionair in Leipzig" eine Verminderung des Absatzes wahrgenommen hätten und belegen dies mit einem Briefe dieses „Commissionairs", Friedrich Groschuff, vom 16. November 1717, worin derselbe sagt:



Von dem diebischen Nachdrucke müssen sich die hiesigen Buchbinder, die sonsten Catechismos kauffen, in verwichener Messe ziemlich versehen haben, weiln noch gar wenig bey mir verkaufft seyn,

eine Bemerkung, die übrigens auch für die Geschichte der Entwickelung des Commissionswesens in Leipzig von Interesse ist. Dabei ist außerdem noch zu beachten, daß der Vertrieb des Geidel'schen Nachdrucks in der Michaelismesse 1717 nur an fremde Buchbinder erfolgt sein sollte. Auch Frau Katharine Dorothea Fleischer behauptet, daß sie schon seit einigen Jahren verspüre, wie der Absatz ihres Verlages um etliche hundert Thaler im Jahr gesunken sei; aber der Düring'sche Nachdruck von Höfer's Himmelsweg kostete nur 6 Pfennige!

In jenen Auslassungen der Mieth'schen Erben und ihres Commissionärs wird, wie wir sehen, direct auf die Hauptabnehmer dieser Klasse von Nachdrucken hingewiesen: es waren vorwiegend die Buchbinder. Auch Teubner hatte seinen Wernigeroder Nachdruck von Arnd hauptsächlich an Buchbinder vertrieben, Düring Höfer's Himmelsweg ausschließlich an fremde Buchbinder — noch im Jahre 1727 wird die bald Buchbinders-, bald Buchhändlers-Wittwe genannte Frau Elisabeth Sophie Weberkampf von Halle, eine regelmäßige Meßbesucherin, des Vertriebs auf der Messe halber belangt — und ebenso sagt David Richter (1. November 1723), daß „die meisten Exemplaria" der Nachdrucksausgaben von Schmolck's Lustigem Sabbath „durch die Buchbinder aller Orthen abgenommen und consumiret worden". Jedenfalls war dies eine bekannte Thatsache und sicherlich eine Folge davon die Gewohnheit, die Privilegienscheine über derartige Klein-Literatur unter allen Umständen auch den zur Messe anwesenden, ihr Meßgeschäft meist in offenen Ständen und Auslagen betreibenden fremden Buchbindern und Buchdruckern zu insinuiren. Ja, aus der Michaelismesse 1723 liegt ein selbständiges Protocoll über die Insinuation des Privilegiums für den Buchdrucker Christian Benjamin Bittorff in Greiz (erst seit 1723 in Pegau) über den schon erwähnten Ober- und Unterländischen Bauern- und Haushaltungs-Calender an vier fremde Buchdrucker vor: an Johann Victorin Richter von Annaberg, Johann Ludwig Richter von Altenburg, Ludwig Heinrich Schönermarck's Wittwe von Sondershausen — öfter in Klagen wegen Nachdruck vorkommend — und an Carl Friedrich Jungnicol

von Erfurt. Besonders wurde auch dem Buchdrucker Saalfeld von Halle wegen seiner Elementarschulbücher (Evangelien- und Epistelbüchlein, Katechismen) auf die Finger gepaßt.

Die Vermittler und Helfer bei dem Vertriebe aber waren vielfach die Meßwirthe der fremden Nachdrucker, dann die Kleinkrämer, öfter Buchdruckergesellen. Bei der Klage wegen des Dresdener Kreuz-Katechismus spielt z. B. ein solcher, Johann Frick in der Barthel'schen Druckerei, eine Rolle; er bekennt, daß er zwar außerhalb der Meßzeit keine Bücher verkaufe, daß ihm aber manchmal in derselben solche zugeschickt würden, die er dann wieder nach Schlesien versende. Auch der Buchdrucker Heinrich Wilhelm Göbel aus Schmalkalden, gegen welchen im Jahre 1744 eine Klage wegen Nachdruck Schmolck'scher Erbauungsbücher und Lieder schwebte, wohnte verschiedene Messen bei ihm. Es war wohl auch nicht allein die Rücksichtnahme auf die Billigkeit des Meßquartiers oder der Locale, mehr wohl auf die Versteckheit der Lage, die diese kleinen Geschäftsleute zur Wahl derselben in Hinterhäusern oder außerhalb der eigentlichen Buchhändler-Meßlage veranlaßte. Der Hofbuchdrucker Düring von Dessau hatte nur sein Lager, nicht seine Wohnung, bei Frick auf dem Brühl, gleichsam im Versteck; hier lagen seine Nachdrucksvorräthe oben auf dem Holzboden, das Lager Teubner's (10 Ballen) in einem Hinterhause der Klostergasse, größtentheils vier Treppen hoch, und der Bücher-Inspector Trefurth betont in seinem Bericht über die bewirkte Beschlagnahme ganz besonders: „da doch in solcher Gaße kein eintziger Buchhändler anzutreffen". Wenn aber im Jahre 1719 der damalige Bücher-Inspector David Bittorff berichtet, daß der Buchdrucker Christian Engelhardt von Erfurt bei Gelegenheit einer beabsichtigten Confiscation an seinem Stande auf dem Neumarkt „seinen Calender Vorrath aus dem bey sich gehabten Kasten herausgenommen", so lag dieser abgesonderten Verwahrung wohl nicht die Absicht der Verheimlichung zu Grunde, sondern wohl eine Vorschrift wegen des Vertriebes ungestempelter Kalender. Dagegen waren es sicherlich nicht Ersparnißgründe, sondern es geschah vermuthlich zu seiner Sicherung, daß Teubner im Jahre 1722 seine Packete selbst austrug. Wer mit 10 Ballen Gut zur Messe erschien, der konnte kaum in geradezu ärmlichen Verhältnissen leben; thatsächlich siedelte Teubner ja auch kurz darauf von Halberstadt nach Leipzig über,

um hier, namentlich im Bücher-Auctionswesen, bald eine gewisse Rolle zu spielen. Erwuchsen doch auch aus seinem hier mitgetheilten ersten Auftreten in Leipzig später die Firmen Siegfried Leberecht Crusius und F. C. W. Vogel. Als belastend für Teubner hebt der Bücher-Inspector Bittorff außerdem noch hervor, daß er — nach seinem Meßregister befragt, um die Abnehmer seiner Nachdrucksausgabe zu ermitteln — behauptet habe, keines zu besitzen,

> wobey er auch, ungeachtet ihm vorgestellet wurde, daß solches etwas ungewöhnliches, indem er doch wißen müße, mit wem er changiret, oder sonsten zuthun hätte, verharret.

Und was war der Verdienst jener obscuren Helfershelfer bei dem Vertriebe von Nachdrucken dieser Klein-Literatur? Nur ein kümmerlicher, meist nur der Miethszins für das Meßlogis. Der Buchdruckergesell Frick erhielt von Düring, der ja nicht einmal bei ihm gewohnt, nur sein Lager bei ihm auf dem Holzboden untergebracht gehabt hatte, nicht einen Heller und von Jacob Seidel nichts als — eine Braunschweiger Wurst! —

Nur eine kurze, mit diesen Mittheilungen nicht unbedingt in innerem Zusammenhange stehende Bemerkung möchte ich noch anschließen; sie ist charakteristisch für die damaligen sächsischen Verhältnisse, steht jedoch nicht mehr ganz im Einklang mit der sich mildernden sächsischen Preßpolizei betreffs der theologischen Literatur. Johann Christoph Mieth's Erben in Dresden suchen in ihrer Eingabe vom 27. November 1717 durch Aufstachelung des confessionellen Eifers des Ober-Consistoriums Stimmung für ihr Privatinteresse zu machen. Sie weisen darauf hin, daß die Bestrafung Jacob Seidel's und Johann Frick's ganz besonders nothwendig sei, weil durch den Nachdruck des Kreuz-Katechismus, als eines in allen sächsischen Schulen

> introducirten Libri tantum symbolici gar leichtlich mit der Zeit eine falsa doctrina nach dem Exempel des ehemaligen Crypto Calvinianismi hiesiger Lande sich einschleichen könte, worzu der ebenfalls von Thüringern (sic) zu Deßau unter reformirter Herrschafft nachgedruckte Himmelsweg besorgliche Wege bahnet.

Sie gehen sogar so weit, um eine Verordnung an alle Pastoren zu bitten, daß diese Katechismen sämmtlich nach den in der Anlage angegebenen Merkmalen geprüft und alle Nachdrucke confiscirt, ebenso die Verkäufer ermittelt würden, welche die Käufer mit anderen Exemplaren zu entschädigen hätten. Denn diese Buchhändler

oder Buchbinder, als die Förderer des Nachdrucks, verdienten eine Strafe umsomehr, als sie dieses gefährliche Furtum um schnöder sechs Pfennige willen begangen, für welchen geringen Preis Geidel seinen Nachdruck wohl verkaufen könne, da er keine Lasten trage, weder „einen Factor", noch ein offenes Gewölbe in Leipzig, noch Correspondenz zu halten nöthig habe.

Aber weder die Insinuation, noch die Bitte hatten irgend welchen erkennbaren Erfolg.

10. Privilegien als Pfand- und Pachtobjecte.

Mit dem Jahre 1616 waren in Sachsen die Generalprivilegien beseitigt worden, nachdem sie schon bei der Regelung der Preßverhältnisse im Jahre 1594 eine grundsätzliche Verurtheilung gefunden hatten. Und doch brachten sie im Grunde genommen die in jener Verordnung zur Schau getragene Verdammung des Nachdrucks an sich wenigstens für einige bevorzugte Firmen durch die Anerkennung ihrer Verlagsrechte an allem, was sie verlegten, zum Ausdruck. Für jene bevorzugten Firmen war eben das gewährt gewesen, was nach 1765 die Leipziger Buchhändler für den gesammten sächsischen Verlag unter Umschreibung des Begriffs „Verlagsrecht" erbaten. Aber nicht die Schädigungen, welche anderen Verlegern aus einer rücksichtslosen Ausnutzung dieser Generalprivilegien seitens ihrer Inhaber erwachsen konnten, scheinen es gewesen zu sein, welche ihre Beseitigung veranlaßten, vielmehr nur das finanzielle Interesse der Regierung. Die Leipziger Buchdruckereien, welche sich derartiger Begünstigungen erfreuten (Johann Beyer, Michael Lantzenberger) hatten sie für sich ausgenutzt, indem sie ihren Kunden gegen Erhöhung des Druckpreises gestatteten, die Formel: Cum privilegio electorali Saxonico auf die Titel zu setzen, sie der Mühe und Kosten der Auswirkung eines Specialprivilegiums überhoben. Natürlicher Weise mußte dann auch diese Druckerfirma mit darauf stehen. Die Uebertragung eines Bücher-Privilegiums wurde denn auch fortan von der ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht, obschon diese Genehmigung keineswegs regelmäßig eingeholt wurde, meist erst bei der so wie so erforderlichen Erneuerung nach Ablauf der Privilegienfrist.

Aber das durch ein Privilegium geschützte Verlagsrecht bildete



unter allen Umständen doch ein Vermögensobject, wenn schon für mich der bereits mitgetheilte Fall mit Johann Völcker in Frankfurt a. Oder bis jetzt der einzige ist, in welchem aus früherer Zeit eine besondere Bewerthung dieses Vermögensobjectes hervortritt. Zur Ausnutzung desselben bedurfte es natürlicher Weise stets erneuter Kapitalanlage, die aber wankenden, oder an Marasmus hinsiechenden Geschäften — und aus den Acten ersieht man gelegentlich, was für alte, hochberühmte Firmen sich unter der Zahl derselben befanden — aufzubringen unmöglich wurde. Das Eigenthum jedoch sollte und mußte, in Hoffnung auf erneute Kräftigung erhalten werden, womöglich auch nur der äußere Schein und dies auch in solchen Fällen, in welchen das Verlagsrecht durch Erbgang in die Hände von Nichtbuchhändlern übergegangen war. Das mag die Hauptursache des gelegentlich auftretenden Vermiethens oder Verpachtens der Privilegien, bez. des Verlagsrechtes, gewesen sein. Namentlich zur Deckung der Schulden gegenüber Leipziger Großverlegern fanden die Privilegien häufig eine zeitlich beschränkte Verwendung. Seit welcher Zeit jedoch dieser Brauch wieder in Aufnahme kam, vermag ich nicht festzustellen; aber um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert ist er mir wiederholt und namentlich in drei charakteristischen Fällen entgegengetreten. Ich theile sie sämmtlich hier mit, da der eine noch besonders den kläglichen Ausgang zweier einst hochbedeutender, tonangebenden Firmen in Frankfurt a. Main vor Augen führt. —

Balthasar Christoph Wust, der Stiefsohn von Balthasar Mevius in Wittenberg, war vor dem Jahre 1660 nach Frankfurt a. M. übergesiedelt und hier der Begründer eines bedeutenden Verlagsgeschäftes geworden, hervorragend besonders durch seine wissenschaftlich-theologische Richtung. Mit seinem Weggange von Wittenberg hatte dieses seine Bedeutung als Hauptstätte des Bibeldrucks, die bereits durch die Endter in Nürnberg und die Sterne in Lüneburg stark erschüttert worden war, endgültig eingebüßt. Aber gleich so manchen großen Firmen, welche, wenn allein nach der Productionsstatistik der Meßkataloge gemessen, als hochbedeutend und festgegründet erscheinen, krankte auch die seinige anscheinend schon lange an schweren inneren Schäden; die Passiven begannen erdrückend zu werden. Bis zum Jahre 1685 war Wust seinem Frankfurter Collegen Johann David Zunner, der dieselbe Verlags-

richtung befolgte und ihm in äußerem geschäftlichen Glanze gleichstand, 2582 Gulden schuldig geworden. Am 20. Juni 1685 mußte er sich schließlich mit seinem Gläubiger über die Abtragung dieses Schuldpostens in fünf halbjährigen Terminen, beginnend mit der Ostermesse 1686, vergleichen und ihm zu seiner Sicherung als Unterpfand verschreiben

> die Ueberbesserung (den hypothekenfreien Theil?) seiner Behaußung auf der Kernern Galgen Gaß, wie auch Truckerey und Nahrung, in specie das Recht und Gerechtigkeit über alle seine Verlagsbücher, sonderlich teutscher und Hebräischer Biblen in allerhand Formaten.
> Balduini Commentar: in Epistol: Pauli in 4to
> Backii in Evangel: in 4to
> Crügers Gesangbücher in allerhand formaten.
> Aller Herrn Dr. Henrich Müllers Schrifften.
> Schuppii Schrifften ins gesambt.
> Schmidii Testament: Graec: nov. in allerhand format.
> Und zwar all solches alßo und dergestalt, daß Er debitor nicht befugt seyn oder Macht haben solle, einiges von sothanen Büchern, noch von andern seines Verlages, ohne Consens seines Creditoris zu trucken, biß derselbige völlig werde vergnügt seyn; Hingegen aber dem Creditori erlaubt seyn, bey Ermangelung ein- oder andern Buchs, dasselbe seines Gefallens auff zu legen, zu trucken und zu verkauffen, ohne alle Gefährde, Allermaßen jetzo Regierenden ältern Herrn Bürgermeister Er handtreulichen gelobet.

Jedenfalls vermochte Wust nicht mehr diesen Abmachungen nachzukommen, denn ein weiterer, in den Acten nur auszugsweise vorhandener Vertrag vom 6. Juli 1687 besagt in seinen § 1. 5. und 11., daß er

> 1. Herrn Zunnern zur übrigen Satisfaction von seinen Verlagsbüchern cediret, die zu Ende dieses Vergleichs sub Lit. A. gemeldet seyn umb solche in aller Hand Format auffzulegen, und dergestalt, da Herr Wust die Biebeln mit jetzigen oder andern neüen und absonderlichen Summarien, noch auch die andern zu Ende specificirte Bücher unter einigen Pretext wieder Herr Zunners Willen und ohne sein Vorwißen zu trucken und zu verlegen nicht befugt.
> 5. Zu festhaltung obgedachter Cession soll ferner Herr Wust schuldig und gehalten seyn, Wann es Herr Zunner verlanget und nöthig habe, nebst Herrn Zunnern an Chur-Fürstlichen Sächß. Hoff gebührende unterthänige Ansuchung zu thun, damit solche privilegiret und ihme Herr Zunner cedirten Bücher sich kein anderer anmaßen, und zutrucken sich unterstehen dürffe, darzu dan Herr Zunner schultig ist, die exemplaria wegen des Privilegii von seiner Anzahl aufflage allezeit herzugeben.



11. Auf alle solche dem Herrn Zunner cedirte Bücher, besage gedachter Beylage sub Lit. A. soll stehen, so lange Herr Wust im Leben ist, Truckts und Verlegts Balthasar Christ. Wusts, nachgehends aber in Verlag Johann David Zunner, Truckts Wustens Erben, außgenommen, Balduini Epistol: Pauli: soll Herr Zunners Nahme stehen.

Die in dieser Form bedingungsweise an Zunner abgetretenen Verlagsartikel waren die in der Nr. 3 dieser Lesefrüchte namhaft gemachten, fast ausschließlich erbaulichen Inhalts.

Zum unbedingten Eigenthum hatte aber Zunner diese Werke noch immer nicht überkommen, nur zum Nießbrauch; das scheint auch aus dem nur unvollständig in den Acten vorhandenen, bereits an der gleichen Stelle mitgetheilten § 15 hervorzugehen.

Zunächst sollte vermuthlich noch der äußere Schein gewahrt werden; Wust hatte wohl kaum schon die Hoffnung aufgegeben, sich aus seiner Schuldenlast wieder herauszuarbeiten. Aber dieser Schein wurde merkwürdiger Weise auch noch aufrecht erhalten, als jene etwa vorhanden gewesene Hoffnung sich bereits als eine trügerische erwiesen hatte. Noch vor dem Jahre 1705 war Zunner gestorben, das Geschäft unter der Firma Johann David Zunner's Erben auf seine beiden Töchter Anna Regina und Marie Margarethe, von denen die erstere Johann Adam Jung geheirathet hatte, übergegangen. Auch Balthasar Christoph Wust war nach dem Jahre 1705 gestorben, jedoch erst nachdem sein Geschäft auch öffentlich in schwerem Bankerott zusammengebrochen war, oder wie im Jahre 1710 gesagt wird, daß „nach deßen tödtlichen Hintritte sich geäusert, daß ein sehr großer Concursus Creditorum zu deßelben hinterlaßenen Vermögen, wie allenthalben dieses in notorietate beruhet, entsponnen“. Die Wittwe und die fünf Kinder hatten sich von der Erbschaft losgesagt. Die in Frage kommenden Privilegien waren noch bei Wust's Lebzeiten zweimal, 1696 und 1705, verlängert worden, aber auffälliger Weise beidemal für die Firma Balthasar Christoph Wust, obschon die Zunner'schen Erben in einer Eingabe an das Ober-Consistorium vom 3. December 1709 ausdrücklich behaupten, daß sie es gewesen, welche das Wust'sche Privilegium

auß unsern mitteln meistentheils biß daher unterhalten, und nachdem wir alle Jura entrichtet, dasselbe ad alios X. annos 1705, 22. Aprill, extendiret, und nachmals zu unsern Händen gelieffert,

und später am 17. September 1710, daß sie „dabey auch alle

Onera in specie auch die Einliefferung derer gesetzten Exemplarien von uns übernommen und getragen worden". Und damit glaubten sie betreffs ihres Besitzrechts an den Privilegien Alles in „volle Richtigkeit" gebracht zu haben.

In allen sich vom Jahre 1709 ab über die Berechtigung zum Druck von Balduin's Commentar und der Heinrich Müller'schen Erbauungsbücher entspinnenden Streitigkeiten tritt seitens der Frankfurter Interessenten ein consequent durchgeführtes Verschleierungssystem zu Tage. Die wiederholten Behauptungen der Zunner'schen Erben über die angeblich in Dresden nachgesuchte Genehmigung der Wust'schen Cession an sie finden in den Acten nirgends Bestätigung. Mit dieser behaupteten Genehmigung verschmelzen und vermengen sie regelmäßig die Bestätigung des anfänglich (1685) mit Wust getroffenen Abkommens durch ihre Heimathsbehörde. Aber der Frankfurter Rath hatte dasselbe natürlicher Weise nur bezüglich der Pfandbestellung confirmirt und confirmiren können. Jene Behauptungen stehen auch in Widerspruch mit dem Wortlaut der Wust'schen Privilegien, welche allerdings immer die Gesammtheit seines privilegirten Verlages in sich begreifen und aufzählen. Ja, das Scheinwesen wurde auch dadurch aufrecht erhalten, daß in der Ostermesse 1705 bei der Insinuation der damals erfolgten Verlängerung der Schutzfrist — und ein Theil des privilegirten Verlages sollte sich doch im Eigenthum der Zunner'schen Erben befinden, die Prolongation auf ihre Kosten erfolgt sein — Johann Adam Jung in ihrem Namen Protest einlegte; er

> erinnert bey dem Wustischen Privilegio wie gemeldte seine Principalen an unterschiedenen Büchern, worüber ermelter Hr. Wust sich privilegiren laßen, Anspruch zu machen hätten, und würden selbige ihr habendes Recht daran gehörigen Orts vorzustellen nicht ermangeln, inzwischen aber und damit diese insinuation ihnen nicht praejudicirlich seyn möchte, wolte er in Nahmen derselben darwieder protestiret haben.

Aber auch das alte Zunner'sche Geschäft war ins Wanken gerathen. Die Mittel, den durchweg ziemlich schweren Verlag ordnungsmäßig weiterzuführen, scheinen bereits seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gemangelt zu haben; Balduin's und Heinrich Müller's Werke wurden nicht mehr nach Leipzig zur Messe gebracht, denn sie fehlten auf dem Lager, konnten aus Mangel an

Mitteln nicht neu gedruckt werden: die Herstellungskosten waren zu hoch, der Absatz nur ein langsamer. Und wenn auch im Jahre 1710 Jung dennoch behauptet, sie seien von der Firma neu gedruckt worden, so war das nur eine weitere Verschleierung: wie sie bisher zu der eigentlich erloschenen Firma Balthasar Christoph Wust gestanden hatten, so stand ihnen jetzt bereits Johann Philipp Andreae in Frankfurt a. Main gegenüber. Wie sich das Schuldverhältniß der Zunner'schen Erben zu ihm entwickelt haben mag, darüber fehlen mir alle Wahrnehmungen; wahrscheinlich genug entsprang es unbezahlten Druckrechnungen. In einem Schreiben vom 13. December 1709 äußert Andreae, daß er schon

> in Leipziger Osterm. 1706 in Gegenwart Hrn. Hartmanns (von Frankfurt a. Oder) und vieler anderer Buchhändler über Herrn Thomas Fritschens Tisch gesagt, daß ich dieses Buch (Balduin's Commentar) künfftig trucken würde, Welches auch in letzter Osterm. 1709 bey Hrn. Friedrich Gleditschen wiederholet.

Ja, er sagt sogar in einem früheren Briefe (vom 26. October 1709) in Bezug auf die Privilegiums-Erneuerung von 1705: „Hierauf habe ich alle diese Privilegia von dem Sel. Hrn. Wust erhandelt". Daß dies thatsächlich der Fall gewesen, hätte Jedermann daraus erkennen können, daß er auch Heinrich Müller's Erquickstunden und Schlußkette gedruckt und vertrieben habe, was doch vorher nicht der Fall gewesen. Trotzdem aber treten in dem gleich zu erwähnenden Nachdrucksstreit wegen Balduin's Commentar die Zunner'schen Erben als Kläger auf — sogar noch 1724 wegen der Müller'schen Werke — nicht aber Andreae; sie thun dies obschon sein Name auf dem Titel des Drucks stehen sollte und versichern, daß dieser

> sich aber mehrgedachten Privilegii nicht rühmen kann, und hoffentl. bey dem Balduino nicht mehr als die qvalität eines Buchdruckers, keineswegs aber die qvalität (sc. eines) Verlegers praetendiren will.

Andreae tritt allerdings in den Rechtsausführungen des Processes selbst gar nicht hervor, geberdet sich aber den später Beklagten gegenüber als allein zum Druck Berechtigter und meint, es sei sein persönliches Eintreten auch gar nicht erforderlich, weil das Wust'sche Privilegium noch fünf Jahre hindurch Bestand behalte.

Der Balduin'sche Commentar hatte, wie schon gesagt, gefehlt und wenn auch Andreae im Jahre 1706 im Tischgespräch gesagt hatte, er drucke ihn, so waren doch bis zur Michaelismesse 1709



noch keine fertigen Exemplare in den Handel gekommen. Inzwischen hatte unter dem 7. November 1708 ein Consortium, bestehend aus Jeremias Schrey und Johann Christoph Hartmann in Frankfurt a. Oder, Johann Wilhelm Meyer in Berlin und Gottfried Zimmermann in Wittenberg, welches sich als die eigentlichen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Verlegers von Balduin, Paul Hellwig in Wittenberg, auszuweisen suchte, ein sächsisches Privilegium über das Buch erlangt, dasselbe in der Michaelis-Messe 1709 insinuiren, den Titel auch in den Michaelis-Meßkatalog von 1709 setzen lassen. Weder Zunner's Erben, noch Andreae protestirten bei dieser Insinuation; für erstere unterschrieb „Herr (Johann Adolph oder Philipp Wilhelm?) Stock“ in Leipzig — also jedenfalls ihr Commissionär —, für Andreae dessen Diener, der (wie später gesagt wird) über die Verhältnisse nicht orientirt war, übrigens auch kein Widerspruchsrecht hätte ausüben können, da etwaige geheim gehaltene Privatverträge hier einflußlos bleiben mußten. In dieser Insinuation in der Michaelis-Messe wollen, nebenbei gesagt, die Zunner'schen Erben (ganz unberechtigter Weise) eine mala fides des genannten Consortiums finden, „alß in welcher die wenigsten Buchhändler sich einfinden“.

Ob bei der Ausfertigung des Privilegiums an das Consortium eine der so häufig vorkommenden Uebereilungen des Ober-Consistoriums stattgefunden hatte, oder ob sie mit Vorbedacht erfolgt war, das läßt sich aus den Acten nicht klar ersehen; wahrscheinlich aber hatte sich das Consortium als Rechtsnachfolger Paul Helwig's auszuweisen gesucht. Nach einer gelegentlichen Bemerkung in den Streitschriften hatte es Job Wilhelm Fincelius in Wittenberg als Bindeglied zwischen sich und Paul Helwig vorgeschoben. Und in der That war derselbe im Jahre 1654 für sich und in Vormundschaft von Paul Helwig's Erben gegen Caspar Wechtler in Frankfurt a. Main wegen Nachdruck von Balduini casus conscientiae, das sie ein ganzes Jahr lang hatten fehlen lassen, vorgegangen. Die Confiscation des Nachdrucks hatte aber nicht statt gefunden, da das Privilegium erst später erworben und nicht insinuirt worden war. Gleichzeitig erscheint aber auch Balthasar Mevius in Wittenberg nach dem Ostermeß-Bericht der Bücher-Commissare als thatsächlicher Inhaber des Privilegiums über den hier nur in Frage kommenden Commentar zu den Paulinischen

Briefen; die neue Ausgabe sollte zur Michaelismesse fertig werden. Wie aber Mevius in den Besitz des Buches und des Privilegiums gelangt war, darüber fehlt mir der Nachweis. Kurzum, das Ober-Consistorium verfügte zunächst im Interesse des Consortiums und verbot Andreae den Vertrieb der neugedruckten Frankfurter Ausgabe bis zum Austrag der Sache, ertheilte dann aber die — wenn es sich in Verlegenheit befand — gewöhnliche Anweisung an die Bücher-Commission, nämlich: womöglich einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu vermitteln. Aber jenes Vertriebsverbot gab den Zunner'schen Erben von neuem Gelegenheit das Versteckspielen fortzusetzen; sie wollten es nicht auf sich selbst mitbezogen wissen, da es ja nur an Andreae's Adresse gerichtet gewesen sei, mit ihm hätten nur sie allein es zu thun.

Aus dem Umstande, daß die Zunner'schen Erben niemals die Uebertragung des Wust'schen Privilegiums auf sich selbst beantragt hätten, jedenfalls dieselbe nicht erfolgt sei, deducirten die Mitglieder des Consortiums, daß für jene gar kein Privilegienrecht bestehe, dasselbe an das Ober-Consistorium „heimgefallen" sei, sowie, daß das neue ihrerseits erhaltene nicht mala fide erlangt, vielmehr von um so größerem Effect sei, weil neueren Datums. Ueberhaupt hätten die Zunner'schen Erben nach dem Wust'schen Concurse das Privilegium durch Erbgang zu erwischen gemeint, weil weder die Wust'schen Gläubiger, noch sonst Jemand, ein wachsames Auge darauf gehabt haben möchten. Die neue Frankfurter Ausgabe sei nur „unter einer Mascopie etl. interessenten" — zu denen Andreae gezählt wird — unrechtmäßig gedruckt worden, und zwar in aller Hast in verschiedenen Druckereien.

Welche Stellung das Ober-Consistorium zu dem umstrittenen Rechte einnahm oder angenommen haben würde, darüber lassen uns die Acten im Unklaren. Es schob die Sache den Gerichten zu und verfügte am 17. December 1710, daß die Parteien noch kurz ihre etwaige Nothdurft zu den Acten zu bringen hätten und diese dann zu rechtlichem Erkenntniß an den Leipziger Schöppenstuhl abzugeben seien. Die Bücher-Commission setzte auch in der Neujahrs-Messe Termin zu Einreichung dieser Nothdurft auf den 22. Januar 1711, die Inrotulation der Acten auf den 30. an. Aber das Insinuations-Patent trägt keinen Vermerk über die wirklich erfolgte Insinuation an die Parteien; sie waren jedenfalls nicht in Leipzig

anwesend und hatten keine Bevollmächtigten zur Betreibung ihrer Sache bestellt. Die Acten schließen mit einer einfachen Registratur vom 6. Mai 1711, daß das Consortium ein früher von ihr eingereichtes Exemplar des Balduin'schen Commentars auf sein Verlangen zurückerhalten habe; und damit schlief die Sache ein. Das war der gewöhnliche Verlauf der Dinge in derartigen verwickelteren Streitfällen. Die Bücher-Commission handelte in ihnen, namentlich zu jener Zeit, eigentlich niemals ex officio, stets nur auf Antrag der vermeintlich Geschädigten, ja, häufig genug gelangten auf Grund directer Eingaben ergangene Zwischenentscheidungen des Oberconsistoriums erst durch die Hand der Petenten an die Bücher-Commission. Am 17. Mai 1727 schreibt August Martini in Leipzig ausdrücklich an seinen Committenten Johann Andreas Seitz (Buggel und Seitz) in Nürnberg: „Die hiesige Bücher-Commission thut ohne Königl. Befehl nichts, muß in Dreßden gesucht werden". In dem für uns in Frage stehenden Falle aber hatte das Consortium kein weiteres Interesse daran, das Verfahren fortzusetzen; das Vertriebsverbot der Frankfurter Ausgabe bestand ja noch zu Recht und nach der sächsischen Praxis im Privilegienwesen mußte das rechtliche Erkenntniß zu seinen Gunsten ausfallen. Die Zunner'schen Erben aber geriethen augenscheinlich in immer stärkeren finanziellen Verfall — schon Andreae's Bemerkung, daß er ja auch die Heinrich Müller'schen Werke (wohl pfandweise) gedruckt habe, deutet deutlich genug darauf hin —, kamen nicht mehr zur Messe und vermochten vermuthlich nicht mehr die Kosten für eine Vertretung in dem fortzuführenden Processe aufzubringen. Philipp Jacob Andreae seinerseits war zur Fortstellung der Klage nicht legitimirt. Wie es unter diesen Umständen möglich war, daß die Zunner'schen Erben im Jahre 1715 die Wust'schen Privilegien noch einmal auf zehn Jahre verlängert erhielten — es ist nicht zu ersehen, ob nun unter eigenem, oder wiederum unter Wust's Namen (doch nennt Rüdiger von Berlin ihre Firma als Inhaberin) — bleibt unaufgeklärt. Heinrich Müller's Erquickstunden waren in diesem verlängerten Privilegium noch mit begriffen, denn der Bevollmächtigte der Erben — Heinrich Hort, der frühere Diener Moritz Georg Weidmann's — schritt noch im Jahre 1724 gegen Nachdrucksausgaben ein. Aber seine Bevollmächtigung für Leipzig hatte ersichtlich nur den Zweck, aus dem Schiffbruche zu retten, was noch

zu retten war. Seine Instruction als Zunner'scher Bevollmächtigter wies ihn an, wie schon früher erwähnt, vom Lager zu „versilbern", was nur irgend möglich und bereitwillig verständigte er sich mit dem wegen Nachdruck von Müller's Erquickstunden belangten Johann Andreas Rüdiger von Berlin. In den vorgenommenen Vernehmungen sagt letzterer: „die Zunner'schen Erben und Junge" seien „gestorben und verdorben" und Nicolaus Förster von Hannover betont ausdrücklich, daß jene die Müller'schen Erquickstunden gar nicht mehr gedruckt und keine Exemplare mehr nach Leipzig geschafft hätten — das Gleiche wird auch im Jahre 1727 von Jac. Phil. Spener's Lebenspflichten, einem wirklich Zunner'schen Verlagsartikel, behauptet — und sei „das Privilegium an die Juden verhandelt worden". Auch am 8. März 1727 behaupten Friedrich Lanckisch's Erben in Leipzig, daß die Zunner'schen Erben „sogar Partheyen von Spenerischen Schrifften zu anderweitiger Distrahirung an Juden in ermelten Franckfurth verkauffet haben". Und das war jedenfalls kein leeres Gerede, denn in Abschnitt 4. der Instruction Hort's heißt es, er solle Bielcke von Jena, der die ganze Auflage der Consilia Mevii von den Nathan'schen Erben an sich erhandelt, durch Beihülfe des Bücher-Fiscals zur Auslieferung der Pflichtexemplare für das Privilegium anhalten; derselbe möge dann seinen Regreß deshalb an die Nathan'schen Erben nehmen. Zwar war Hort auch zur Auswirkung eines Privilegiums für Gottfried Arnold's Theologia experimentalis angewiesen, sowie, falls seine Reise „vor sich und ohne diesem nach Dreßden gerichtet" sei, hier die Bestätigung und Erneuerung der am 22. Februar und 12. April 1725 ablaufenden Privilegien auf zehn Jahre nachzusuchen und zwar ohne „irgend welche Aenderung" derselben, aber schwerlich ist Hort diesen Aufträgen nachgekommen, ja, hat ihnen sogar kaum nachkommen können, da schon mehrere Jahre vorher das Ober-Consistorium Nicolaus Förster in Hannover die Uebertragung des Privilegiums über Müller's Erquickstunden auf ihn nach Ablauf des Zunner'schen zugesichert hatte.

Ueberhaupt bietet dieses Auftreten Hort's als Bevollmächtigter der Zunner'schen Erben nur eine weitere Fortsetzung der Jahrzehnte lang durchgeführten Verschleierungspraxis derselben. Hort war gerade im Jahre 1724 als Andreae's Gesellschafter in dessen

Geschäft und Firma eingetreten und hatte ebenso wie sein Senior das Nießbrauchsrecht Zunner'scher Privilegien erworben oder erpachtet; im Jahre 1727 wird dies speciell bezüglich der schon erwähnten Evangelischen Lebenspflichten Spener's erwähnt. Es war wegen Nachdrucks derselben gegen Johann Andreas Rüdiger von Berlin Klage erhoben, und wegen des Vertriebs des Nachdrucks Strafantrag gegen einige Leipziger Firmen gestellt worden; ersterer hatte auch schon seiner Zeit bei Gelegenheit der Insinuation der Privilegienverlängerung über das gar nicht wieder gedruckte Buch Protest erhoben und zwar unter Hinweis auf sein preußischer Seits erhaltenes eigenes Privilegium, sollte auch später behauptet haben: er besitze jura cessa. Der Lanckisch'sche Geschäftsführer, Christoph Kircheisen, sagt am 10. Februar 1727 in einer Vernehmung:

> es hätte aber mit denen in solchen allergnädigsten Privilegio enthaltenen Büchern diese Bewandnüß, daß die Zunnerischen Erben solche bald hier bald dahin cedirten, wie denn einige an die Waisenhauß Buchhandlung in Halle, einige an Hort und andere (wohl ein Schreibfehler für: Andreae?) und so weiter cediret worden,

und Andreas Braun, der Verwalter der Braun'schen Buchhandlung, sagt gleichzeitig:

> Im übrigen mangelten diese Bücher und wüste mann solchergestalt nicht bey wem man sich derselben erhohlen könne — und später: daß sie schon das Buch quaestionis 10 Jahr haben in Druck fehlen laßen, und allenthalben jura cessa auf ihren Verlag ausgebothen.

Die Zunner'schen Erben, oder ihre Abpächter, dürften in diesem Wirrsal von Berechtigungen und Rechtsansprüchen zuletzt wohl kaum noch großes Vertrauen auf einen Erfolg ihrer Anträge empfunden haben. In der Registratur des Bücher-Inspectors Trefurth vom 1. Februar 1727 über das Anbringen der Klage ist der eigentliche Antragsteller gar nicht benannt, und wenn auch die Bücher-Commission dessen ungeachtet ohne Weiteres eine Untersuchung einleitete, so wies doch Andreas Braun in seiner Vertheidigungsschrift vom 24. März 1727 energisch darauf hin, daß ja keine Klage eines legitimirten wirklichen Interessenten vorliege; es dürfe aber „der Judex vor des Priuati Interesse nisi imploratus nicht uigiliren". Diese Einwendungen waren es denn wohl sicher, welche die Einstellung des neuen Verfahrens veranlaßten.

Können die vorstehenden Mittheilungen nun auch nicht den

Ausgang dieser Streitigkeiten bringen, so geben sie doch einen, wie mir scheint, interessanten Beitrag zur Kenntniß des herrschenden Wirrwars. —

Die beiden andern hier mitzutheilenden Fälle betreffen die Verpachtung von Privilegien; sie stehen mit einander in einem gewissen Zusammenhang und geben ein Beispiel dafür, wie im Beginne des 18. Jahrhunderts die großen Leipziger Firmen danach trachteten, durch Kapitalkraft und geschäftliches Uebergewicht gangbare Verlagsartikel kleineren Firmen oder schwachen Händen zu entwinden. Hier handelt es sich um die in vielen Auflagen erschienenen Werke Benedict Carpzow's: Jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis und Definitiones forenses.

Sie waren von Anfang an Verlag von Timotheus Ritzsch in Leipzig gewesen; derselbe hatte sich dem Betriebe seiner Buchdruckerei und seiner Buchhandlung ausschließlich gewidmet, nachdem ihm Redaction und Verlag der Leipziger Zeitungen durch einen Machtspruch der Regierung entzogen worden waren. Die Erbschaftsauseinandersetzung nach seinem Tode, über welche am 19. März 1679 Punctationen aufgesetzt worden waren, war eine etwas verwickelte. Die Druckerei übernahm der einzige noch lebende Sohn Benjamin; sie wurde nach dessen Tode an Gall Niemann verkauft. Die Buchhandlung aber verblieb zunächst im gemeinsamen Besitz der Erben, namentlich wurde dies für den Neubarth'schen Kalender und den „Politischen Redner“ bestimmt, welcher letztere in 1500 Exemplaren neu gedruckt wurde; alle Kupferplatten wurden versiegelt verwahrt und waren nur bei etwaigem Bedarf eines der Interessenten an den Kupferdrucker auszuhändigen. Die Verlagsartikel sollten dann später durch Sachverständige „in gleiche Theile gebracht“ und diese Theile darauf unter die einzelnen Erben verlost werden. Letztere waren die Töchter: Marie, verheirathet mit dem Buchhändler Georg Heinrich Frommann, der in Leipzig schon seit dem Jahre 1664 selbständig unter eigener Firma erscheint, — Johanna Theodora, Ehefrau des Accis-Commissars Johann Christian Starck in Dresden (später Schwager Johann Friedrich Gleditsch's), — Clara Felicitas, verheirathet mit dem Buchhändler Bartholomäus Molau (er hatte in der letzten Zeit das Geschäft geleitet und erhielt dafür eine besondere Abfindung von 1000 Thalern), nach dessen Tode mit dem Buchhändler Johann Caspar Mayer

(Meyer), — und Sabine, verehelicht an den Leipziger Buchdrucker Johann Gerdes. Daß der Verlagshandel in der That zunächst auf gemeinschaftliche Rechnung, und zwar wahrscheinlich unter Leitung von Georg Heinrich Frommann, später unter dessen und Johann Caspar Mayer's, fortgesetzt wurde, beweist der Umstand, daß die Firma der Erben 1679 im Meßkatalog erscheint, allerdings nur dieses eine Mal und auch nur mit einem einzigen Artikel. Aber die Ausgabe der **Jurisprudentia consistorialis** von 1685 trägt auf dem Titel die Verlagsadresse: **Sumptibus J. T. R., prostat apud Georg. Henr. Frommann**; in den Jahren 1682 und 1683 kommen er und Mayer als Gesellschafter, jedesmal mit drei Artikeln vor. Die eigentliche definitive Trennung der Erben scheint jedoch erst nach Frommann's Tode erfolgt zu sein, denn nur Sabine Ritzsch, bez. Gerdes, wird vom **Codex nundinarius** bereits 1683 und 1684, und zwar überhaupt nur in diesen Jahren, mit je einem Verlagsartikel aufgeführt. Im Jahre 1694 tritt dann die Firma Frommann's Erben, bez. Wittwe, auf, 1697 die von Frommann's Erben und Johann Jacob Fritsch. Aber sowohl die Verlagsthätigkeit Frommann's, wie überhaupt auch die ganze Mayer's, war — bei letzterem mit Ausnahme der Jahre 1683 bis 1685 — nur noch eine beschränkte. Bei jener Auseinandersetzung hatte Frau Starck das obengenannte Werk auf ihren Theil erhalten — der **Codex nundinarius** führt ihren Ehemann Johann Christian Starck im Jahre 1695 ein einziges Mal auf, wohl mit diesem seinem einzigen Artikel —, während den beiden noch übrigen Schwestern die **Definitiones forenses** zugefallen waren. Marie Frommann bezeichnet im Jahre 1710 ausdrücklich die Ehemänner nur als **Usufructuarii**. Die Mittel der alten Firma waren natürlich durch die Trennung der Erben sehr zersplittert worden und die Leitung der Frommann'schen Handlung durch den Schwiegersohn Johann Jacob Fritsch — er scheint bald mit seinem Namen, bald mit dem seiner Schwiegermutter firmirt zu haben — brachte überdies das Geschäft an den Rand des Abgrundes. Fritsch wurde Schulden halber flüchtig und vielleicht war der sich entwickelnde Verfall die Ursache, daß Frau Starck die Ausnutzung ihres Verlagsrechts seit dem Jahre 1695 auf die eine oder die andere Weise selbst in die Hand nehmen mußte.

Ihre Vorräthe gingen zu Ende, den Druck einer neuen starken

Auflage des dickleibigen Folianten gestatteten ihre Mittel anscheinend nicht. So richteten sich denn die begehrlichen Blicke zweier annexionslustiger Verleger, der feindlichen Brüder Johann Friedrich und Johann Ludwig Gleditsch, auf den werthvollen Artikel. Am 12. Mai 1706 verkaufte Starck, ohne Wissen und Genehmigung seiner Ehefrau, sowie ohne Zustimmung ihres Curators, den Rest von 250 Exemplaren an seinen Schwager Johann Friedrich Gleditsch unter der Bedingung, binnen zwei Jahren von jenem Tage an gerechnet, keine neue Auflage „zum Druck zu befördern". Die Ziele des Käufers waren entschieden weitergehende; in einer Eingabe der Frau Starck an das Ober-Consistorium vom 19. December 1707 — der Inhalt scheint übrigens von Johann Ludwig Gleditsch inspirirt zu sein — sagt sie, daß Johann Friedrich Gleditsch „das werck lieber selbst über sich nehmen, und mir üm ein SpottGeldt abdrücken wollen", aber niemals habe sie etwas mit ihm „zu thun haben mögen". Dagegen schloß sie in der Michaelis-Messe 1707 mit Johann Ludwig Gleditsch — der später behauptet von jenem Verkauf des Auflagerestes an seinen Bruder gar nichts gewußt (?), ihm aber sein eigenes Abkommen mit Frau Starck freimüthig selbst mitgetheilt zu haben — einen Vertrag, in welchem sie ihm gegen eine Entschädigung von 500 Thalern gestattete, eine Auflage von 1500 Exemplaren zu drucken. Es war jener Betrag somit ein Pachtgeld für Verlagsrecht und Privilegium.

Johann Friedrich Gleditsch sah sich in seinen Hoffnungen getäuscht; dazu kam noch der Aerger, daß es gerade sein Bruder war, welcher ihm den fetten Bissen vor dem Munde wegnahm. Er hatte anscheinend den Preis des Buches, weil nur noch wenige Exemplare vorhanden gewesen waren, in die Höhe getrieben; Frau Starck wirft ihm vor, er habe

> auff theuerung, weil es die lezten gewesen, und auffs bahre Geld gehalten, und nicht gegen andere Bücher üm den gewöhnl. Preiß verchangiren, sondern fast das alterum tantum, indem Er ein Exemplar üm 2 thlr. bekommen, damit gewinnen wollen.

So suchte er denn wenigstens seinem Bruder so viel Unannehmlichkeiten zu bereiten, als er nur vermochte. Zu seiner weiteren Charakterisirung und zu der des schon öfter berührten Verhältnisses zu seinem Bruder möge es dienen, wie letzterer und Frau Starck (oder Johann Ludwig durch ihren Mund?) sich darüber

ausſprechen. Letzterer ſagt, auf ſeine Schädigung ginge Johann Friedrich's ganze „mißgünſtige und neidiſche Intention“,

|: deßen Mißgunſt und Neidt gegen mich, auch andere Leute, bey ſeiner immer mehr undt mehr zunehmendten Stein- und Podagriſchen Kranckheit anzuwachßen ſcheinet :| . . . . . weiln ich zu Auffhebung einer ſeiner ſeits höchſt ungerecht mit meinem Schwieger Sohne Johann Chriſtoph Martini allhier führendten großen Injurien-Processe meinen Consens, ſo ich wieder Ehre und Gewißen zur Zeit nicht thun kan, bißanhero nicht geben wollen,

während Frau Starck darauf hinweiſt, daß er ſeinen Bruder

von vielen Jahren her |: Wie der ganzen Stadt Leipzig bekannt :| geneidet und verfolget, in koſtbahre Processe verwickelt, und Jhm den bißen brodt den Jhm Gott gegönnet, mißgönnet gehabt.

Johann Ludwig Gleditſch hatte die Herſtellung des umfänglichen Werkes ſofort mit aller Energie bei Andreas Zſchau mit 10 Geſellen und 3 Preſſen in Angriff nehmen laſſen; er wollte eine eingetretene günſtige Conjunctur ausnutzen und ſchon zur Oſtermeſſe 1708 damit fertig ſein,

weiln viele Exempl. davon nacher Schleſien, bey ietziger alldort vorſeyndten Restitution derer Evangel. Lutheriſch. Kirchen und zu den neuen nach dem Chur Sächſiſch. modo allda angelegten Consistorial-Gerichten begehret und beſtelt worden ſind.

Unter dem 26. November 1707 kam Johann Friedrich Gleditſch, ohne übrigens ſeines Bruders zu erwähnen, bei dem Ober-Conſiſtorium darum ein, daß daſſelbe den Weiterdruck bei 100 Gulden Strafe verbieten möge, da das Verſprechen des Accis-Commiſſars Starck dahin ginge, daß vor Ablauf der zwei Jahre keine neue Auflage „zum Druck befördert“ werden dürfe, auch bei ihm noch eine ziemliche Anzahl von Exemplaren der alten Auflage vorhanden ſei. Seine Gegner dagegen behaupteten, er beſitze deren höchſtens noch zehn uud auch dieſe würden verkäuflich bleiben, da die neue Auflage eine ganz unveränderte ſei. Wenn nur vor Ablauf der zwei Jahre keine neuen Exemplare zum Verkauf gelangten, dann wäre dem Vertrage Genüge geleiſtet und das Verlangen, den Druck erſt nach Ablauf der Schutzfriſt beginnen zu dürfen, würde letztere thatſächlich auf drei Jahre ausdehnen; zum Druck eines ſo umfänglichen Werkes würde ja ziemlich ein ganzes Jahr gebraucht. Johann Ludwig erbot ſich, Bürgſchaft dafür zu beſtellen, daß er kein Exemplar ſeiner Ausgabe vor dem 12. Mai 1708



ausgeben werde. So wurde denn auch billiger Weise das am 2. December 1707 unter Androhung von 50 Gulden Strafe vom Ober-Consistorium erlassene Gebot der Einstellung des Weiterdrucks am 19. December wieder aufgehoben. Die schnelle Erledigung der Angelegenheit ist geradezu ungewöhnlich; man muß glauben, daß die Bedeutung der in Frage kommenden Firmen hierbei nicht ganz ohne Einfluß geblieben sei.

Die Ausgabe Johann Ludwig Gleditsch's erschien denn auch in der That nach der Ostermesse. Befremdlich aber ist es nach den Protestationen der Frau Johanna Theodora Starck, daß die Verlagsadresse lautet: Sumptibus Joh. Christ. Starckii, prostat apud Joh. Lud. Gleditsch et M. G. Weidmann. Die eigentlichen Herstellungskosten hatten ja im übrigen die Ehegatten Starck überhaupt gar nicht getragen. —

Die Carpzow'schen Definitiones forenses waren, wie schon gesagt, den beiden andern Schwestern zugefallen; aber in den Geschäften des Schwiegersohns, bez. des Ehemannes derselben war augenscheinlich schon nach Beginn von Jacob Fritsch's Leitung eine bedenkliche finanzielle Ebbe eingetreten; es war zu besorgen, daß bei Nichtwiederdruck des Buches das Privilegium erlöschen könnte. Am 21. Juli 1701 „verdangen und verwilligten" daher Jacob Fritsch — wie später behauptet wird ohne Vorwissen seiner Schwiegermutter, die sich nach Jacob Fritsch's heimlicher Entfernung von Leipzig wieder als eigentliche Besitzerin des Geschäftes ausgiebt, auch als solche gerichtlich anerkannt wird — und Johann Caspar Mayer, weil „Carpzovii definitiones forenses biß anhero völlig aufgangen", vertragsmäßig an Thomas Fritsch, daß dieser davon 1650 Exemplare auflegen möge,

> jedoch daß er solches so viel mögl. einlauffen, und zu dem Ende iede seite 5. Zeilen höher und drei m breiter machen,

den Druck auch möglichst beschleunigen solle. Thomas Fritsch versprach seinerseits „zu den ganzen Verlag dieses Buchs den völligen Vorschuß so dazu von nöthen zu thun". Bis zu völligem Vertrieb der Exemplare durften die Verdingenden über das Buch in keiner Weise verfügen: es stand bis dahin Thomas Fritsch zum Unterpfande. Außerdem war „nach gehaltener Berechnung" noch abgemacht, daß Thomas Fritsch von vorn herein 800 Exemplare „in Abschlag der Bezahlung purè zugeschlagen" erhalten, er den



Besitzern des Privilegiums 50 Thaler baar zahlen und 200 Exemplare ohne Entgelt gewähren sollte. Daneben durften sie von den verbleibenden 600 Exemplaren in jeder Messe 100 zu dem Preise von 1½ Thaler für das Exemplar entnehmen, wodurch „sie ihre Handlungen vermehret, und von meinigen (Thomas Fritsch's) baaren Vorschuße viel nutzen ziehen können". Uebrigens mußten die gesammten Vorräthe in Thomas Fritsch's Verwahrung verbleiben. Jener Bestimmung — der Abnahme von 100 Exemplaren in jeder Messe — vermochten allerdings Jacob Fritsch und Mayer niemals nachzukommen. Die auf diese Weise ermöglichte neue Auflage erschien denn auch in der That im Jahre 1703 mit dem Impressum: **Sumptibus Joh. Casp. Meyeri et Jac. Fritschii.**

Vor der Michaelis-Messe 1710 stand es jedenfalls sowohl mit Jacob Fritsch, wie mit Johann Caspar Mayer geschäftlich sehr schlimm. Ersterer mußte, wie schon gesagt, Schulden halber Leipzig den Rücken wenden, letzterer hatte schon seit dem Jahre 1706 nichts mehr verlegt und suchte nun wenigstens das Privilegium zu verwerthen. Er konnte sich aber mit Thomas Fritsch, dem er allerdings das Vorkaufsrecht zugestanden hatte, nicht über den Preis einigen; letzterer suchte denselben vermuthlich möglichst herabzudrücken. Zu seiner Sicherung kam nun Thomas Fritsch unter dem 6. October bei der Bücher-Commission um ein Verbot an Georg Heinrich Frommann's Wittwe und Johann Caspar Mayer gegen Veräußerung ihres gemeinsamen Privilegiums ein; der Eingabe wurde umgehend durch die Auflage an beide entsprochen: den Kläger binnen 4 Tagen klaglos zu stellen, oder ihre Einwendungen gegen die Klage einzubringen, d. h. sich in ein gerichtliches Verfahren einzulassen. Dies Gebot bedingte vor der Hand die Unmöglichkeit der Verwerthung des Privilegiums bis zum Austrag der Sache.

Die einzelnen Phasen dieses sich später in zwei Processe spaltenden und bis zum Jahre 1714 hinziehenden Streites zu verfolgen, bietet hier kein Interesse; er ist beachtenswerth nur dadurch, daß er die Complicationen vor Augen führt, welche sich aus derartigen Geschäften entwickeln konnten. Da die Wittwe Frommann behauptete, daß ihr Schwiegersohn den Vertrag ohne ihr, der eigentlichen Mitinhaberin des Privilegiums, Wissen abgeschlossen habe und Thomas Fritsch sich mit seinem Gegenbeweis — Jacob

Fritsch's Aufenthaltsort war angeblich nicht zu ermitteln — „versäumte“, so entschieden Urtheile des Leipziger Schöppenstuhls und der Leipziger Juristen-Facultät, daß sie in der freien Verfügung über das Werk unbehindert sei. Die Wittwe Frommann behauptete im Verlaufe des Processes, daß Thomas Fritsch denselben absichtlich verschleppe, um sie dadurch und durch die Häufung der Kosten mürbe und gefügig zu machen. Sie hatte übrigens schon im Jahre 1712 ihre Buchhandlung an August Martini, der sie nun unter seiner eigenen Firma fortsetzte, verkauft. Für Johann Caspar Mayer wurde einstweilen das Verbot der freien Verfügung für seine Antheilshälfte an dem Werke aufrecht erhalten und muß der Proceß zwischen ihm und Thomas Fritsch, wahrscheinlich in Folge seines Todes, eingeschlafen sein. Wie sich auf Grund dieser Entscheidungen der Nießbrauch dieses Besitzobjectes gestalten sollte, das bleibt für uns ein ungelöstes Räthsel; er konnte immerhin den eigentlichen Inhabern doch erst wieder zufallen, nachdem Thomas Fritsch seine Vorräthe ausverkauft hatte. —

Im Verlauf des Streites kommen nun noch zwei Punkte zur Sprache, die zwar mit der Streitfrage selbst nicht unmittelbar zusammenhängen, die ich aber hier doch nicht übergehen mag, da wenigstens der eine einen weiteren Beitrag zur Geschichte der buchhändlerischen Geschäftsgebräuche liefert.

In einer Proceßschrift vom 29. April 1711 behauptet Johann Caspar Mayer, daß Thomas Fritsch „über die ihm nachgelaßenen 1650 Exemplaria weit mehrere auflegen und trucken laßen können“ und verlangt deshalb von ihm eidliche Angabe des zur Zeit noch vorhandenen Bestandes. Man würde dies Verlangen sicherlich nur als einen bloßen Schachzug bezeichnen dürfen, nur dazu bestimmt, den Proceß noch ein wenig hinzuzerren, oder Thomas Fritsch wenigstens zu ärgern, wenn letzterer demselben nicht zunächst mit Redensarten ausgewichen und endlich erst am 25. October 1712 einen eigenhändig geschriebenen Extract aus seiner Inventur von ult. Juni 1712 eingereicht hätte, wonach in Frankfurt a. M. 80, in Hamburg 10 und in Altona ebenfalls 10 Exemplare des Werkes liegen sollten, in dem aber von Leipzig gar nicht die Rede ist. Dem Einwand Mayer's, daß dieser Extract nicht beglaubigt sei, von ihm also nicht anerkannt werden könne, begegnet Thomas Fritsch mit der Bemerkung: Mayer müsse als Buchführer doch

wissen, „daß derer (nämlich der Buchhändler) inventaria unter den Buchführern probiren müßen". In grellem Widerspruch mit diesem ersten Nachweis steht die Aussage der beiden von Thomas Fritsch selbst aufgerufenen Zeugen, Theophil Georgi und Johann Christoph Höpfner, die zwar über die Höhe der von Fritsch gedruckten Auflage keine Auskunft zu geben wissen, aber auf Grund genommenen Augenscheins erklären: es hätten am 24. October 1712 in Fritsch's Niederlage im Pauliner=Collegium noch 88 Päckchen zu je 5 Exemplaren, zusammen also 440, gelegen. Hatte Thomas Fritsch wirklich gehandelt, wie früher die Buchdrucker durch Zuschießen?

Wichtiger ist es, daß Mayer den Grund dafür, das Thomas Fritsch nach sieben Jahren noch immer Vorräthe besitze, darin findet: er habe den Preis willkürlich in die Höhe gesetzt. Durch den Vertrag vom Jahre 1701 waren Jacob Fritsch und Mayer verpflichtet worden, ihre Exemplare nicht unter 3 Thaler zu verkaufen. Mayer behauptet in einer anderen Proceßschrift vom 10. October 1710, daß die noch vorräthigen Exemplare sehr wohl in der Zeit bis zu Vollendung des Drucks einer neuen Auflage verkauft werden könnten,

> zumahl wenn Hr. Fritzsche niemanden damit übertheuerte, undt wie es abgeredet und contrahiret, das Stück vor 3 Thlr. verkaufte, undt nicht darmit auf 4 Thlr. hielte .... und in einer noch späteren vom 29. April 1711, wenn er: das Exemplar vor 3 thlr: den frembden Buchführern verkauffet, sondern das Kauff pretium dißfallß wieder gegebene Parol gesteigert, daß in so langer Zeit die ihm zugekommene Exemplaria nicht verthan und vertrieben werden können.

Dem hält Thomas Fritsch entgegen, daß ein Verkauf über 3 Thaler auch ihnen gestattet gewesen sei, ebenso gut wie ihm.

Es ist dies ein neuer Beweis dafür, daß feste Ladenpreise auch für den Verleger nicht existirten. Für das gleiche Verhältniß im Sortimentsverkehr führe ich ergänzend noch an, daß auch Benjamin Schmolck in einem Briefe de d. Schweidnitz 22. Juli 1716 an David Richter in Bautzen betreffs einiger größeren Werke diesen um Angabe der „euserſten Preiße" und der „leichtesten Pretia" bittet.

11. Die Strafen wegen Nachdruck privilegirter Bücher.

Die Höhe der Strafen wegen Nachdruck privilegirter Bücher, welche in den über dieselben ausgestellten Documenten ausgeworfen waren und deren eine Hälfte dem Geschädigten, die andere dem Fiscus zufielen, variirt sehr bedeutend, von 20 bis 200 Gulden, ohne daß jedoch dabei ein Princip erkennbar wird; gerade bei kleinen und unbedeutenden Schriften sind sie öfter am höchsten bemessen. Wurden sie aber thatsächlich immer eingetrieben? Das bleibt für die frühere Zeit ziemlich unklar.

Während sich bei Untersuchungen wegen Preßvergehen vielfach in den Acten die Anweisung an die Bücher-Commission findet, den decretirten Strafbetrag sammt den confiscirten Exemplaren an das Ober-Consistorium einzusenden, oft genug auch die Quittung des letzteren über den Eingang des Geldes, ist mir meines Erinnerns hinsichtlich der Privilegienstrafen kein derartiges Beispiel bis gegen das Jahr 1740 in den Acten vorgekommen, nur bei fremden Buchhändlern Sicherstellungen für den Strafbetrag durch persönliche Bürgschaften oder Verpfändung der Bücherlager. Ich möchte daher fast annehmen, daß diese Strafgelder nur in seltenen Fällen beigetrieben wurden, zumal wenn man daran denkt, eine wie große Zahl derartiger Untersuchungen im Sande verlief, wie viele durch den schleppenden Gerichts- und Proceßgang, durch eingelegte Leuterungen, Berufungen und durch Bittschriften hinausgezerrt wurden und geradezu in Vergessenheit geriethen, weil die Kläger die Aufwendung weiterer Kosten scheuten. In jener Annahme könnte mich fast ein Vorgang in der Streitsache zwischen Johann Christoph Tarnovius' Erben und Theophil Georgi in Leipzig wegen Nachdrucks von Joh. Hülsemanni tractatus de auxiliis gratiae bestärken.

Am 6. August 1705 nimmt der Cammer-Agent Peylschmitt in Dresden „nomine fisci“ die Klage gegen Georgi wegen der dem Fiscus verfallenen Strafhälfte von 50 Thaler und der zu confiscirenden Exemplare auf; er meint, von letzteren dürften in Georgi's Gewölbe noch genug zu finden sein. Er beantragt, da über ertheilte Privilegien „stracklich gehalten und die strafen exigiret“ werden müsse, dem Kreisamtmann und Rath in Leipzig an-



zubefehlen, die Confiscation zu bewirken, die Strafe nöthigenfalls durch Hülfszwang einzubringen und „nach Abzug meiner quartae" zur Renterei einzuliefern.

Liegt hier ein functionsmäßiges amtliches Vorgehen vor, oder war nur die Erlangung eines Denunciantenantheils die Triebfeder Peylschmitt's? Ich vermag es nicht zu sagen; die Acten geben keinen Aufschluß. Zwar übersandte das Ober-Consistorium diese Eingabe der Bücher-Commission, zugleich mit einer der Tarnovius'schen Erben, zur Berichterstattung, namentlich darüber, ob Georgi die Erneuerung des Tarnovius'schen Privilegiums, gleich wie allen Buchhändlern, insinuirt worden sei; aber die Bücher-Commission übergeht die Peylschmitt'sche Eingabe vollständig und das Ober-Consistorium bemerkt eben so wenig etwas über die unterlassene Berichterstattung über dieselbe.

Auch die beiden nächsten Jahrzehnte scheinen noch keine Aenderung in dieser Lässigkeit bezüglich des Eintreibens der verwirkten Strafen gebracht zu haben, obschon doch gerade zu jener Zeit das finanzielle Interesse der Regierung sich als Haupttriebfeder bei der Handhabung des Privilegienwesens erweist. War doch auch nach und nach aus den Privilegien-Documenten die Clausel, welche den Inhabern derselben die Hälfte der verwirkten Strafe zuspricht, meistentheils verschwunden, — meinen bis jetzt gemachten Wahrnehmungen nach ungefähr seit dem Jahre 1740.

Aber auch in diesem Punkte offenbart sich die Systemlosigkeit der Rechts- und Verwaltungspraxis bei dem Privilegienwesen. Am 3. Juli 1739 war z. B. das Privilegium Caspar Jacob Eisfeld's in Leipzig über Quirsfeld's Geistlichen Myrrhengarten auf Johann Julius Schönermarck daselbst übertragen worden; das Document enthält die Clausel wegen Theilung der verwirkten Nachdrucksstrafe nicht. Aber am 8. April 1744 wurde dieses Privilegium wieder an Schönermarck's Bruder Wolfgang Heinrich übertragen und hier enthält nun die übertragende Urkunde wieder die alte außer Gebrauch gekommene Theilungs-Clausel.

Verhältnißmäßig erst spät hatte sich die Regierung auf diese vergessene Einnahmequelle besonnen. Am 12. Februar 1738 verlangt das Ober-Consistorium nämlich von der Bücher-Commission — ohne daß ein anderer äußerer Anstoß dazu ersichtlich ist, als



eine Häufung der Nachdrucksprocesse — Bericht darüber, was seit 12 Jahren an Strafgeldern wegen Zuwiderhandlungen gegen Bücher-Privilegien verwirkt und eingebracht worden sei. Die Bücher-Commission mußte daraufhin in ihrem Bericht vom 28. Februar 1738 zugestehen, daß laut Quittungen vom 30. April 1732 und 28. Juli 1734 nur 200 Thaler von Johann Heinrich Zedler wegen seines Universal-Lexikons beigetrieben und eingesandt worden seien; was sonst noch verwirkt, habe noch nicht eingebracht werden können, oder deutsch gesagt: die Bücher-Commission hatte sich nicht weiter darum bekümmert.

Diese 200 Thaler, das ganze Erträgniß von 12 Jahren, waren aber nicht einmal wirkliche Strafgelder wegen Nachdrucks gewesen — es war nur die Hälfte der angedrohten Strafe —, sondern nur von Zedler gezahlte Ordnungsstrafen wegen verbotswidrig fortgesetzten Weiterdrucks seines Universal-Lexikons. Doch die Aufmerksamkeit des Ober-Consistoriums war endlich auf die Sache hingelenkt worden und blieb ihr zunächst zugewandt. Am 30. April 1739 konnte die Bücher-Commission je 25 Thaler von Johann Andreas Rüdiger von Berlin und M. Johann Samuel Heinsius beigetriebener Strafgelder einsenden, am 16. October desselben Jahres 15 Goldgulden (29 Thlr. 1 Gr. 6 Pf.) von Friedrich Mathias Friese. In allen drei Fällen war den Delinquenten die Hälfte der Strafe erlassen worden, gewissermaßen auf Kosten der Geschädigten. Georg Christian Forberger in Merseburg, dem rechtmäßigen Verleger des in dem einen Falle in Frage kommenden Liber memorialis von Chr. Cellarius, half es auch nichts, daß er im Verlauf des Processes vermittelst Eingabe vom 14. August 1737 darauf hinwies, daß in der ersten Ausfertigung seines Privilegiums vom Jahre 1691 jene jetzt meist fortbleibende Clausel noch gestanden habe. Er erhielt nichts, nicht einmal einen Bescheid.

In ein noch helleres Licht setzt die herrschende Systemlosigkeit aber der nachstehende Vorgang. Unter dem 27. August 1742 verfügt der Kirchenrath in Dresden, daß Wolfgang Heinrich Schönermarck in Leipzig von der wegen „unzuläßigen Nachdruckes der Zedler'schen fortgesetzten allgemeinen Chronicke“ — es handelte sich jedoch nur um die unberechtigte Fortsetzung eines seit drei Jahren in's Stocken gerathenen unprivilegirten Unternehmens —

von der verwirkten Privilegienstrafe von 100 Goldgulden die dem Fiscus zustehende Hälfte aus Gnaden erlassen werde. In Zedler's Privilegium vom 25. December 1739 ist nun aber die Theilungsclausel gar nicht enthalten, ebensowenig sagt aber auch jenes Rescript etwas davon, daß Schönermarck die andere Hälfte an Zedler zu zahlen habe! Erst ein, ein Jahr späteres Rescript des Kirchenraths legte Schönermarck die Zahlung auf, falls Zedler darauf dringen sollte.

Was war nun eigentlich Rechtens? Entschädigung des durch den Nachdruck Verletzten — denn diesen Charakter trug der Antheil des Privilegien-Inhabers — neben der fiskalischen Strafe wegen Verstoßes gegen das obrigkeitliche Verbot, oder nur diese? Die Aushändigung der etwa confiscirten Exemplare des Nachdrucks an den Geschädigten fand kaum noch statt; sie wurden, wie bei Preßdelicten, meist an das Ober-Consistorium (Kirchenrath) eingesandt.

12. Der Transit des Nachdrucks durch Leipzig.

Jemehr sich der Meßplatz Leipzig zum Commissions- und Abrechnungsplatz umgestaltete, sein Meßbezirk sich ausdehnte und die weiter entwickelten Verhältnisse ihm die Vermittelung des nunmehr ununterbrochenen Verkehrs der Buchhändler unter einander auch in der Zeit zwischen den Messen zuwiesen, — um so bedeutungsvoller wurde auch die Frage des Transits der Nachdrucksausgaben durch den Platz, die Frage: ob der Durchgang geschlossener Packete, die Abschlüsse von Geschäften in Nachdrucksausgaben auf der Messe statthaft, die Exemplare auf ihr lieferbar seien. Die Anschauungen und Entscheidungen hierüber waren zunächst noch um so schwankender, je weniger sich ja überhaupt noch erst die Ansichten über die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks gefestigt hatten, das persönliche Interesse sie je nach den Umständen beeinflußte und das per fas oder nefas erhaschte Privilegium allein ein unanfechtbares Recht auf Schutz gewährte, wohlverstanden für das territoriale Geltungsbereich desselben. Im Grunde genommen waren sowohl Transit, wie jene erwähnten Geschäfte auf der Messe bei sinngemäßer Auslegung des Wortlautes der sächsischen Privilegien verboten; diese untersagten ja den Verkauf und die Verhande-

lung von Nachdrucken privilegirter Bücher innerhalb des sächsischen Staatsgebietes. Aber je nachdem Sympathien für die wirklichen oder angeblichen Delinquenten vorhanden waren, oder nicht, klammerte man sich eben an diesen Wortlaut allein an, da Privilegien stets strictissime auszulegen seien, und das namentlich dann, wenn das Interesse sächsischer Staatsangehöriger — sei es als Verleger, oder als Sortimenter — mit in Frage kam. Zudem geriethen hierbei die Interessen der geschädigten Privilegieninhaber vielfach mit denen der Sortimenter in Conflict; denn letzteren erwuchsen in ihrem geschäftlichen Verkehr nach dem sächsischen Auslande Hindernisse, namentlich dann, wenn — was ja vorkam — sächsische Privilegien mit anderen territorialen collidirten.

So nahmen denn selbst die bedeutendsten und sonst ehrenhaftesten Leipziger Firmen, vielleicht sogar weil sie dann und wann manche sächsische Privilegien als gegen das natürliche Recht verstoßend ansahen — wie 1736 in Frankfurt a. Main fast die gesammten zur Messe anwesenden Buchhändler bezüglich zweier kaiserlichen — keinen Anstand, Nachdrucksausgaben an ihre auswärtige Kundschaft zu liefern. In einer Vertheidigungsschrift für Franz Varrentrapp in Frankfurt a. Main, datirt vom 4. Januar 1738, wird betont, daß die Leipziger Buchhändler für ihr Sortimentsgeschäft ganz wesentlich auf den Verkehr nach auswärts angewiesen seien, oft genug ausdrücklich Nachdrucksausgaben von ihnen verlangt würden; könnten oder wollten sie ihren Correspondenten damit nicht dienen, dann würde daraus dem gesammten Commercio der Buchhandlung ein ganz empfindlicher Abbruch erwachsen. In welches Dilemma thatsächlich ein Leipziger Sortimenter unter Umständen gerathen konnte, das zeigt das Schicksal des M. Johann Samuel Heinsius, welcher 1736 wegen Verkaufs eines einzigen Exemplars eines Schulbüchleins im Preise von 6 Groschen in die Privilegienstrafe von 50 Goldgulden verurtheilt wurde und sich glücklich schätzen konnte, auf dem Gnadenwege eine Ermäßigung derselben auf 25 Thaler zu erreichen. Es ist dies der schon erwähnte Fall mit Chr. Cellarii liber memorialis, auf welches seit 1691 Georg Christian Forberger in Merseburg als wirklicher Originalverleger sächsischer Seits privilegirt war, für das sich aber auch Johann Andreas Rüdiger in Berlin, eben wegen des großen Bedarfs dafür, ein preußisches Privilegium verschafft hatte. For-

berger's Ausgabe sollte nicht nach Preußen, Rüdiger's nicht nach Sachsen und auf die Messe gebracht werden, Heinsius aber bedurfte beider wegen seiner bedeutenden Geschäfte nach dem Magdeburgischen.

In ganz besonders entschiedener Weise nahm Moritz Georg Weidmann d. jüng. den Vertrieb von Nachdrucksausgaben für sein allerdings sehr umfangreiches ausländisches Geschäft in Anspruch; er erklärte unumwunden: er bedürfe derselben nothwendiger Weise für dieses. Am 31. October 1731 sagt er dies mit dürren Worten vor der Bücher-Commission und erklärt auf das ihm eingeschärfte Verbot des ferneren Vertriebes des betreffenden Buches hin — es handelt sich um den angeblich Varrentrapp'schen Nachdruck von Heineccii elementa juris civilis —, er werde „solcher Andeutung, weil diese seinen auswärtigen Handel hindere, nicht nachkommen". Weidmann ging für alle Contraventionen in Censur- und Privilegiensachen stets straffrei aus. Thatsächlich sind auch Fälle, wie der des M. Heinsius und der des noch zu erwähnenden Johann Mathias Friese, Ausnahmen, nur die kleinen Sünder wurden gehängt, die großen ließ man laufen.

Was nun die eigentliche Lagerung, Auslieferung und Durchfuhr von Nachdrucken in und durch Leipzig anbetrifft, so hat es fast den Anschein, als hätte sich in dieser Beziehung im vierten Jahrzehent des 18. Jahrhunderts eine strengere Anschauung und feste Praxis bei den Behörden herausarbeiten wollen, ich möchte vermuthen, in Folge der stärkeren Entwickelung des Commissionswesens. Noch im Jahre 1731 sagt die Bücher-Commission in dem Streit der Bremer Buchhändler Jäger und Sauermann wegen Treviranus' Postille in ihrem Bericht vom 24. März, daß ja „in dem allergnädigsten Privilegio die Niederlage eines Nachdrucks allhier nicht expresse verbothen zu seyn scheine" und das Ober-Consistorium bemerkt dazu in seinem Antworts-Rescript vom 4. April, daß „die Durchfuhre in Unserm Privilegio nicht verbothen". Wenn daher Franz Varrentrapp in Frankfurt a. Main bei Gelegenheit seines Nachdrucksprocesses mit der Firma Jansson van Waesberge in Amsterdam seinen Mandatar in einer Proceßschrift vom 23. August 1732 sagen läßt:

> Wenn aber 2. Ausländer in hiesigen Landen über dergl. Bücher ein Negotium schließen, und die Bücher mitwegnehmen, gehet hiesige Lande nichts an, indem es eben so viel ist, alß wenn es durch



Briefe geschehen wäre, und würde ein dergl. Verboth, und wenn solche Bücher auch nicht einmahl die MeßZeit durch Leipzig geführet werden solten, den Meß-Privilegiis nicht wenig zu nahe treten,

und später in einem mündlichen Einbringen vom 15. December 1734 dieser Vertreter hervorhebt, daß die mündliche Verhandlung von Nachdrucken an Landesfremde zulässig sei

und solche Waaren alsdenn nur Commissions-Weise durchpassiren, oder mittelst eines Commissionairs weiter spediret werden, es ist ja sonst in allen andern nicht confiscirten Waaren der Durchgang frey,

so fanden diese Ausführungen in den angezogenen Aeußerungen der Behörden eigentlich eine unanfechtbare Stütze. Aber bei dem sich weiter ausgestaltenden Institute der Leipziger Commissionäre waren Niederlage, Auslieferung und Durchfuhr in der Hand dieser Functionäre vereinigt worden; der Geschäftsbetrieb der fremden Buchhändler nahm durch sie auch zwischen den Messen seinen Fortgang und es konnte die Frage entstehen: in wie weit dies zulässig sei, der Commissionär für seine Person rechtlich haftbar wurde wegen der im Auftrage seines Committenten vorgenommenen Handlungen.

Allerdings hatten bereits im Jahre 1731 ff. die Behörden bei dem Streit zwischen Johann Andreas Seitz in Nürnberg und Peetz und Bader in Regensburg wegen Kirsch's Cornucopiae linguae latinae Stellung genommen zu der Ausrede, daß sich die Privilegien nicht auf den Verkehr der nicht sächsischen Buchhändler unter einander bezögen, die von Haus aus „committirte" Ausführung angeblich schon abgeschlossener Geschäfte, die Auslieferung der behandelten Bücher nicht strafbar machten, und zwar im verwerfenden Sinne. In wie weit die Betheiligung des Leipziger „Commissarius" hierbei in Betracht kam —, diese Frage wurde erst im Jahre 1736 bei Gelegenheit des Streites zwischen Ludwig Wolfgang Spring in Frankfurt a. Main und Franz Varrentrapp wegen Nic. Hier. Gundling's Discurs über den Westphälischen Frieden gestreift; die Tragweite und Begründung der gefallenen Entscheidung sind jedoch nicht völlig klar erkennbar. Es handelte sich dabei um kein von Gundling selbst veröffentlichtes Werk, vielmehr nur um den Abdruck nachgeschriebener Collegienhefte. Beide Concurrenten hatten nach ganz verschiedenen gedruckt, ihre Aus-

gaben auch mit verschiedenartigen Beigaben vermehrt. Varrentrapp vertrat in dem Streit den Standpunkt, daß jeder Besitzer eines solchen Collegienheftes, das durch seine Fingerfertigkeit sein Eigenthum geworden sei, mit demselben nach Belieben verfahren, es weiter abschreiben oder drucken lassen könne, denn der geistige Autor sei durch das Collegiengeld abgefunden. Aber Spring hatte sowohl ein kaiserliches Privilegium „ausgenommen", wie auch ein sächsisches am 26. October 1735 von Johann Friedrich Meyer in Osnabrück ordnungsmäßig cedirt erhalten. Vor beiden Bücher-Commissionen entbrannte der Streit. Vor der kaiserlichen kam Spring bereits vor der Herbstmesse 1735 zum Ziele, aber Varrentrapp, der mit seinem Druck früher zu Ende gekommen war, entzog einen Theil seiner Vorräthe dadurch der drohenden Confiscation in Frankfurt a. Main, daß er sofort eine Novitäten-Versendung, zum mindesten nach dem Leipziger Meßbezirk, vornahm. Am 2. October 1736 sandte er seinem Commissionär in Leipzig, Friedrich Mathias Friese, zwei Ballen, enthaltend 44 Packete an verschiedene Buchhändler, darunter solche an mehrere Leipziger Firmen, eins je an eine Wittenberger und Dresdener Handlung. Ob man in dieser Zahl die Norm für eine Novitätenversendung — wissenschaftlicher Literatur — jener Zeit für den deutschen Osten suchen darf, das wage ich nicht zu entscheiden.

Selbstverständlicher Weise suchte Varrentrapp nicht nur die Berechtigung zu seinem Verfahren, sondern auch — obschon es sich um einen angeblichen Nachdruck handelte — die geschäftliche Nothwendigkeit seiner Handlungsweise auszuführen. Wie gewöhnlich in Zeiten sich neubildender geschäftlicher Usancen und Begriffe, ist auch in diesem Falle die Auseinandersetzung der neuen Verhältnisse weitschweifig und verschwommen; letztere werden den Behörden nicht gerade klar vor Augen gelegt. In der Vertheidigungsschrift für Varrentrapp vom 1. Juni 1737 heißt es:

> ob er (Varrentrapp) schon einige exemplaria davon nach Leipzig überschicket, gestalt die Absendung nicht in Churfürstenthum Sachßen geschehen, auch nicht zu dem Ende, daß sie in diesen Landen verkauffet und verhandelt werden sollen, sondern nur, damit die auswärtigen benachbarten Buchhändler oder andere Personen, welchen zu weitläuffig und kostbar ist, allererst nach Franckfurth am Mayn deshalben zu schreiben, bedürffenden Falls diese edition, so von Hr. Springs Verlag ohnedem weit verschieden ist, sich in Leipzig

erholen können, welches zu Erhaltung des Commercii unumgänglich erfordert wird.

Einem sächsischen Privilegium werde ja auch nicht zuwidergehandelt, wenn ein Buchhändler aus dem Reich nach Halle und andere auswärtige Orte seinen Druck durch die sächsischen Lande,

ohne welche zu berühren es anderwärts nicht gebracht werden kann, mit der Post oder durch Fuhrleute überschicket, eben so wenig geschiehet es, wenn die an auswärtige Orte destinirte Bücher allererst bey hiesigen Buchhändlern abgegeben und niedergeleget, auch so lange biß ein Ausländischer darum schreibet, aufbehalten werden.

Es scheint auch, daß thatsächlich noch, eben des Bedürfnisses im Commissionswesen halber, im Kreise des Buchhandels selber nach dieser Richtung hin eine mildere Auffassung geherrscht habe. Friese hatte seine erst drei Jahre bestehende Handlung anscheinend speciell auf Commissionen basirt, denn er sagt in einer Bittschrift an die Bücher-Commission vom 28. Mai 1737, daß er nicht nur die von ihm ohne Anstand ausgelieferten 4 Exemplare unverlangt erhalten habe, das einzige verkaufte vom Käufer auch als nach Schlesien bestimmt bezeichnet worden wäre, sondern daß auch

bekannt, daß ich ein junger Anfänger, der durch Bedienung anderer Commissionen mich recommendiren und mein Brodt verdienen muß.

Spring hatte sich auch mit Friese außergerichtlich verglichen. Trotzdem begutachtet die Bücher-Commission am 25. April 1739 Friese's Bittgesuch um Erlaß der Strafe abfällig: der Umstand, daß der Vertrieb nur commissionsweise oder nach auswärts stattgefunden habe, könne ihn von der Strafe nicht befreien. Friese mußte sich dabei zufrieden geben, daß die im Privilegium Spring's angedrohte Strafe von 40 Goldgulden seitens des Ober-Consistoriums auf 25 ermäßigt wurde.

Wie in der voraufgehenden Nummer dieser Lesefrüchte mitgetheilt ist, war allerdings im Verlaufe der letzten Jahre eine strengere Praxis bezüglich der Strafgelder eingetreten; dennoch aber möchte man fast glauben, daß es die Absicht der Behörden gewesen sei, einen Schleichweg für den Vertrieb des Nachdrucks, bez. für Contraventionen gegen sächsische Privilegien zu sperren. Denn auffälliger Weise wurde gegen die übrigen Leipziger Buchhändler, welche Exemplare erhalten und eingestandener Maßen verkauft hatten, bei denen auch die noch vorhandenen Exemplare confiscirt worden waren (M. Johann Samuel Heinsius, Wolfgang Deer,

Johann Friedrich Gleditsch's sel. Sohn), keine Strafe verhängt, nicht einmal überhaupt eine Untersuchung eingeleitet. In „Herrn Accisrath Weidmann's Buchladen" und bei Johann Michael Teubner hatte man von einem Nachdruck „gar nichts wissen wollen", eine Ausrede, welche in Rücksicht auf Weidmann's eigenartige Beziehungen zu Varrentrapp wahrscheinlich so zu verstehen ist, daß ersterer des letzteren Ausgabe nicht als Nachdruck betrachtet wissen wollte.

Selbst Varrentrapp ging straffrei aus. Zwar war er ebenfalls durch Spruch der Leipziger Juristen-Facultät vom August 1738 in die Strafe von 40 Goldgulden verurtheilt, dieselbe ihm am 5. December 1740 auf dem Gnadenwege auf 25 ermäßigt worden, aber Connexionen in Dresden, vielleicht auch der Einfluß des ihm aus guten Gründen verpflichteten Vetters Weidmann und Intercessionen des Rathes zu Frankfurt a. Main für ihn, halfen ihm durch. Als die Bücher-Commission in den Jahren 1741 und 1742 wiederholt Hülfsauflagen an ihn verfügte, meldete er persönlich am 20. April 1742, daß der König ihm die Strafe völlig erlassen und ihm dies bereits in der Ostermesse 1740 (sic) durch den Grafen Brühl mitgetheilt worden sei. Er blieb auch bei dieser Behauptung, als ihm die Bücher-Commission entgegenhielt, daß sie keine entsprechende Verfügung erhalten habe, das Rescript vom 5. Decmber 1740 dem auch direct widerspreche. Aber am 26. April 1742 ließ in der That Graf Brühl der Bücher-Commission durch den Hof-Fourier Neumann melden, daß der König Varrentrapp wirklich die zuerkannte Strafe „erlaßen und geschencket" habe, aber doch erst in der Michaelismesse 1741. Auch in den verschiedenen anderen gegen ihn in den dreißiger Jahren schwebenden Processen in Privilegiensachen ging Varrentrapp regelmäßig straf-, wenn auch nicht verlustfrei aus.

So hatte denn der arme Commissionär allein als Sünder bluten müssen und man möchte glauben, hier die deutlichen Spuren eines geschichtlichen Entwickelungsganges der Rechtsanschauungen zu finden, wenn es auch — worauf schon im Allgemeinen hingedeutet wurde — aus dem Entscheid nicht klar erkennbar ist, ob Friese wegen seiner Handlungen als Commissionär verurtheilt wurde, oder wegen Aushändigung eines Exemplars im Auftrage Varrentrapp's an einen sächsischen Privaten und wegen Verkaufs eines zweiten zur angeblichen Mitnahme nach Schlesien.



Aber man muß an jener Annahme irre werden, wenn sich wenige Jahre später ein Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls in grellen Widerspruch setzt zu den bisherigen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Oberbehörden.

Im Jahre 1747 waren nämlich sowohl bei Rüdiger in Berlin, als auch bei Georg Christian Grund in Hamburg Ausgaben von Johann Anderson's Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis erschienen, bei dem letzteren mit sächsischem Privilegium. Rüdiger hatte die seinige bereits versandt, bevor das Grund'sche Privilegium in der Jubilatemesse 1747 insinuirt werden konnte. Michael Blochberger in Leipzig hatte zwar 12 Exemplare erhalten, wollte aber nach erfolgter Insinuation keins mehr verkauft, vielmehr sich nur bemüht haben, die noch vorhandenen „außer Landes zu schaffen". Er wollte eins an den Diener von Korn in Breslau gegeben, eins versiegelt an Rothe in Kopenhagen gesandt, zwei aber seinem „Correspondenten", dem Buchhändler Burkhard Stetter in Hamburg, „beygeleget (haben), die nebst verschiedenen committirten Büchern Herr Martini ebenfalls Buchhändler aus Hamburg zugezehlet vor Hr. Stettern extradiret erhalten". Blochberger behauptete damit alles gethan zu haben, „was einem bedächtl. Handelsmann zukömmet, um sich nicht in Verdruß zu setzen". In dem sich daraus entwickelnden Streit vor der Bücher-Commission wies Grund's Vertreter auf die früher von ersterer vertretene Auffassung hin, daß diese Geschäftsgebahrung gegen das Privilegium verstieße, weil die Geschäfte eben in Sachsen zum Vollzug gelangt seien. Ohne, wie sonst der Geschäftsgang war, an den Kirchenrath (Ober-Consistorium) in Dresden zu berichten und Resolution zu erbitten, gab die Bücher-Commission die Acten gleich an den Leipziger Schöppenstuhl zum Verspruch ab und dieser erkannte im August 1747:

Würde Beklagtens Principal (Michael Blochberger) sich eydlich reinigen, und daß nach der im Martio dieses 1747sten Jahres erfolgten Insinuation des allergnädigsten Privilegii, über Johann Andersons Nachrichten von Jßland, Grönland und der Straße Davis, er einen Nachdruck von solcher Schrifft in denen Churfürstlich-Sächsischen Landen nicht verkauffet, noch gegen andere Bücher umgesetzet, auch von solchen Nachdruck ein oder mehr Exemplaria, um es in diesen Landen zu veräußern, nicht habe, oder nach oberwehnter Insinuation gefährlicher Weise von Händen kommen laßen, sowohl denen von

ihm benennten Buchhändlern Rothen und Martini, ein oder mehr Exemplaria davon in der Absicht, daß sie solche in gedachten Landen veräußern möchten, nicht zugestellet, schweren, so mag wider ihn weiter nichts vorgenommen, und Klägers Suchen wider ihn hat nicht statt, iedoch ist Beklagter nichts destoweniger die auf diesen Process gewendete Unkosten abzustatten schuldig .... Von Rechtswegen.

Was war der Grund zu diesem einigermaßen auffälligen Verhalten der Bücher-Commission? War sie in ihrer Auffassung, trotz der beistimmenden Entscheidung der Oberbehörden schwankend geworden und wollte sie ausdrücklich die einer Spruchbehörde als Leitfaden für späteres Verhalten herbeiführen, oder hat man an eine Einflußnahme der Leipziger Buchhändler zu denken, welche die für sie wichtige Frage durch Richterspruch entschieden zu sehen wünschten?

In der That, der Leipziger Schöppenstuhl blieb auch — wenigstens in den nächsten Jahren — seiner in dem obigen Urtheil zu Tage tretenden Anschauung treu: in dem von 1748 bis 1755 spielenden Processe Johann Wendler's in Leipzig gegen den unverbesserlichen Franz Varrentrapp wegen Nachdrucks von Gellert's Fabeln und Lustspielen erkannte er in gleicher Weise. Varrentrapp hatte den Nachdruck wiederum unter falscher Firma veranstaltet und auch nach Sachsen versandt; als Empfänger nachgewiesen waren: die Weidmann'sche Buchhandlung (25 Exemplare), die Gleditsch'sche, Lanckisch's Erben, Jacobi und Georg Conrad Walther in Dresden, sowie außerdem Korn in Breslau. Als Vermittler der Sendungen fungirte, etwas verdächtig, Bernhard Christoph Breitkopf, der bedeutende Druckaufträge für Varrentrapp ausgeführt hatte (wie Pomay, dictionnaire). Bei seiner Vernehmung am 6. Mai 1750 suchte sich Varrentrapp damit herauszureden, daß er die Exemplare

nicht deswegen hieher geschickt, daß sie hier verkaufft werden solten, sondern daß sie nur hier durchgehen, und weiter versendet werden solten.

Aber bei der Untersuchung waren die Empfänger gar nicht gefragt worden, ob sie von Varrentrapp in dieser Weise vinculirt worden seien, ja, es hatte gar nicht die gewöhnliche Nachfrage und Nachsuchung nach dem Nachdruck in allen Leipziger Buchhandlungen stattgefunden. Auch das Verhalten zweier der genannten Firmen straft indirect Varrentrapp Lügen: die Gleditsch'sche Hand-



lung hatte sämmtliche erhaltenen Exemplare sofort zurückgeschickt, Lanckisch's Erben aber wurden bei einer selbständigen Denunciation Wendler's überführt, auf der Naumburger Messe, also innerhalb Sachsens, ein Exemplar verkauft zu haben und zahlten sofort freiwillig — um einem förmlichen Processe aus dem Wege zu gehen — die verwirkte Strafe von 30 Goldgulden (58 Thlr. 3 Gr.). Varrentrapp steifte sich darauf, daß nicht er Exemplare in Sachsen verkauft oder verhandelt habe und ein wiederholter Spruch des Leipziger Schöppenstuhls legte ihm den Reinigungseid darüber auf, daß seine Behauptung: die übersandten Exemplare seien nur zum Behufe des Transits oder zur Lieferung in das sächsische Ausland nach Leipzig geschickt worden, auf Wahrheit beruhe. Wendler's Rechtsbeistand betonte dagegen, daß Varrentrapp den Nachdruck überhaupt nicht habe veranstalten, „am allerwenigsten aber auf Rechnung hiesigen Buchhändlern schicken" dürfen, und auch die Bücher-Commission erläuterte ihm in dem Termine vom 15. Mai 1754 die Bedeutung der Worte „verkauft oder verkaufen lassen" in der vorgeschriebenen Eidesformel bei der Eidesvermahnung dahin,

daß er die Exemplaria nicht zu dem Ende an die hiesigen Buchhändler geschicket, daß sie ihm solche bonificiren solten.

Varrentrapp schwor diesen Reinigungseid, ob mit gutem Gewissen, das scheint mir mehr als fraglich, und in Folge dessen erkannte das Endurtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom 12. September 1754 dahin, daß jener mit der beschworenen Eidesformel nichts dem Wendler'schen Privilegium Zuwiderlaufendes eingeräumt habe, mithin nicht mit der in demselben angedrohten Strafe zu belegen sei!

Was war nunmehr eigentlich Rechtens? Die Acten lassen mich hier zunächst im Stich. Vor der Hand tritt wieder die Systemlosigkeit zu Tage, zum mindesten ein Widerstreit zwischen der Verwaltungs- und Rechtspraxis. Ganz ebenso verhält es sich seit dem Ende der dreißiger Jahre betreffs der Bedeutung der Insinuation des Privilegiums für die etwaige Verurtheilung des Beklagten. Während die Verwaltungsbehörden die ordnungsmäßig auf der Messe erfolgte Insinuation im Allgemeinen als ausreichend zu betrachten beginnen, spricht der Leipziger Schöppenstuhl die Beklagten in den mir vorliegenden Fällen stets von der Geldstrafe

frei, wenn die an sie direct und persönlich erfolgte Insinuation des Privilegiums nicht nachgewiesen ist. Die Wiederfreigabe etwa beschlagnahmter Exemplare war dann die natürliche Folge. Der Schöppenstuhl stellte sich also auf den vielfach betonten Standpunkt, daß Privilegien „strictissime", nach dem Wortlaute, zu interpretiren seien. Dieser Wortlaut aber besagte, daß sie ihre Geltung verlören, falls sie den Buchhändlern nicht durch den Bücher-Inspector ordnungsmäßig insinuirt worden seien.

Ein weiteres Vorschreiten in der Durchforschung der Acten wird mir hoffentlich weitere Ausbeute für die Geschichte der Entwickelung der einschlägigen Verhältnisse bieten. Die Transitfrage spielt in den Reibungen der sechziger und siebenziger Jahre eine nicht unwichtige Rolle, aber bezüglich der Auslieferung von den Verlagslagern der fremden Buchhändler herrscht merkwürdiger Weise nach funfzig Jahren, in preßpolizeilichen Untersuchungen, noch immer dieselbe Unbeholfenheit und Dunkelheit des Ausdrucks bei Darlegung der Geschäftshandlungen, um welche es sich handelt.

13. Eine Anregung bei der sächsischen Bücher-Commission 1734.

M. Johann Samuel Heinsius in Leipzig, früher Pfarrer in dem benachbarten St. Thekla, hatte seinen frommen Eifer in den neuen Beruf eines Buchhändlers mit hinübergenommen. Als Verleger und Sortimenter wurde er ein eifriger Förderer der pietistischen und Herrenhuter-Literatur, nahm aber später allerdings keinen Anstand, sich in den ihm daraus erwachsenden preßpolizeilichen Untersuchungen der gleichen Winkelzüge zu bedienen, an welche seine neuen Berufsgenossen in solchen Fällen sich von Alters her gewöhnt hatten.

Er hatte am 16. December 1724 einen Theil des Verlages von Georg Christoph Wintzer in Leipzig, des Geschäftsnachfolgers von Johann Heinichen's Wittwe, übernommen, damit auch eine der verschiedenen privilegirten Ausgaben von Joh. Arnd's Wahrem Christenthum und wurde dadurch in einen Nachdrucksproceß gegen den Buchdrucker Carl Friedrich Jungnicol in Erfurt verwickelt. Die Einzelheiten dieses Processes sind gleichgültig, da sich derselbe

in den gewohnten Bahnen und Phrasen bewegt. Aber in einer langathmigen Eingabe an die Bücher=Commission vom 9. November 1734 nahm Heinsius Veranlassung einen principiellen Antrag an dieselbe zu richten, der mittheilenswerth ist, weil in der günstigen Aufnahme desselben seitens der genannten Behörde eine gewisse Stellungnahme derselben zu Tage tritt zu der innerhalb des Buchhandels stärker werdenden, auf Abstellung der herrschenden Mißstände abzielenden Bewegung.

Heinsius schließt seiner weitläufigen Widerlegung der von Jungnicol in seiner Bitte um Ertheilung eines Privilegiums über eine Quart=Ausgabe von Arnd's Wahrem Christenthum in grobem Druck beigebrachten Ausführungen noch folgendes Petitum an:

Ew. Magnific. und HochEdelg. Herrlichk. aber halten mir zu gute, daß ich mich erkühne noch ein Wort zu reden, und vor mich und alle meine Mitbürger allhier noch eine gehorsamste Bitte ergehen zu laßen. Es ist heute zutage wegen Boßheit der Menschen insonderheit auffn Buchhandel dahin gediehen, daß Hohe Privilegia gar nicht mehr regardiret werden: sondern wo einer vermuthet 1. thlr. Geld zu erjagen, und nur sein facit gewiß übersehen kan, so hält ihn weder Religion noch Privilegium ab, dem andern sein Eigenthum nachzudrucken, streuen gedruckte avertissements aus, und ziehen nicht nur durch die heutiges tages betrügliche Praenumerationes das Geld aus dem Lande, sondern wißen es auch so listig zu machen und zwischen den Meßen durch ihre Winckel Commissarios in Leipzig, darunter Samuel Benjamin Walther, Buchhändl. in Leipzig ohne einige Contradiction das Haupt ist, ihre verbotene confiscirbare Bücher zu negociren, wie denn dieser Walther nicht nur itzo vorm Jahr der Collector gewesen der Praenumeration Gelder, vor den Buchhändler Frommann in Züllichau, welcher ebenfalls in diesen itzigen Jahre Arndts Christenthum in Quarto mit grober Schrifft nachgedrucket, sondern dieser Sam. Benj. Walther ist eben der gröste Beförderer des itzigen Jungnicolischen Nachdrucks, welcher alhier die Praenumerationes ungescheuet annimmt. Denn wenn kein solcher beförderer der verbotenen praenumerationen, dergleichen S. B. Walther ist, wäre, so würde weder der Buchhändl. Frommann in Züllichau in itzigen Jahre Arndts Christenthum nachgedrucket haben, noch auch itzo Jungnicol in Erffurdt eben dergleichen unbefugten Nachdruck unternommen haben. Es ist dieses Verhehlen eine solche Mißethat, der man nicht wohl beykommen kan. Wenn nun die Boßheiten der Menschen sich mehren, müßen auch die Gesetze darwieder gemehret werden, und weil der respect vor die Bücher Privilegia von tage zu tage abnehmen will, so wäre kein beßeres Mittel, Als wenn ein besonderer expresser Allergnädigster

Befehl an hiesige Löbl. Bücher Commission erginge, krafft deßen allen Buchhändlern ernstlich untersaget würde, daß sie auff den Nachdruck solcher Bücher, so in Sachsen privilegiret sind, keine commissiones noch praenumerationes annehmen sollen*). Ein solcher Allergnädigster Befehl wird in den Ohren aller gottlosen Nachdrucker ein rechter Donnerschlag seyn, und sie nicht nur von dergleichen unbefugten That abhalten, sondern es wird auch zum auffnehmen der ganzen Handlung ein großes beytragen, und manchen Bürger noch im Stande erhalten, der sonst durch den Nachdruck böser Leute völlig würde ruiniret werden.

Er hofft auf eine „ungezweifelte Erhörung" seiner Bitte, welche die Sicherung der Privilegien, das Aufnehmen der Buchhandlung und die Steuerung des Nachdruckes zum einzigen Ziele habe.

Interessant ist, nebenher gesagt, in diesem Petitum der eingeflochtene Ausfall auf Samuel Benjamin Walther. Derselbe, ursprünglich Mediciner und zu einem menschenscheuen Sonderling geworden, war ein noch ausgesprochnerer Gesinnungsgenosse des M. Heinsius; er trat noch entschiedener als dieser für seine kirchlichen Anschauungen ein. Gleich ihm war er in alle preßpolizeilichen Untersuchungen jener Zeit über den Vertrieb der pietistischen Literatur verwickelt; sie trugen ihm schließlich sogar die Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe ein. Walther's und Heinsius' beiderseitige geschäftliche Interessen müssen also doch wohl in Widerstreit gerathen sein, da die Beihülfe bei dem Vertrieb der beiden angeblichen Nachdrucksausgaben von Arnd allein wohl kaum die Zuspitzung des Antrags auf Walther's Person veranlaßt haben kann.

Der Bücher-Commission war ein gutachtlicher Bericht über Jungnicol's ursprüngliche Eingabe an das Ober-Consistorium anbefohlen worden; die Auslassungen des M. Heinsius waren von ihr selbst zu ihrer genaueren Information veranlaßt worden. Nach der Geschäftspraxis hatte sie sich streng an den ertheilten Auftrag zu halten und deshalb eigentlich das Petitum von Heinsius in ihrem Bericht nicht weiter zu berücksichtigen. Trotzdem nimmt sie zu demselben Stellung und spricht sich in ihrem Bericht vom 21. November 1734 günstig über dasselbe aus. Sie sagt:

Im übrigen aber (ist) nicht zu läugnen, daß durch Annehmung derer

---

*) Das Gesperrte ist im Original unterstrichen.

> Praenumerationen auf privilegirte Bücher, denen Privilegiis, als worinnen iederzeit die Clausul, daß kein Buchhändler noch Drucker privilegirte Bücher weder nachdrücken, noch auch, da dieselben an andern Orten gedrückt wären, in Ew. K. M. Churfürstenthum rc. verkauffen und verhandeln sollen, ausdrücklich enthalten, per indirectum contraveniret wird,

überläßt es aber in üblicher Weise allerhöchster Resolution, ob und was „auch wegen dererjenigen Buchhändler, welche auf privilegirte Bücher Commissionen und Praenumerationen anzunehmen pflegen“ anzuordnen oder zu verfügen sei.

In dem Erlaß des Ober-Consistoriums vom 29. November, welcher Jungnicol's Gesuch abweist, übergeht dasselbe diese Stelle des Berichts mit Stillschweigen. Und doch hätte sich eine Genehmigung von Heinsius' Antrag als einfache Consequenz des Zweckes der Bücher-Privilegien und als dem Wortinhalt derselben entsprechend ergeben. Wollte man den Durchgangsverkehr durch den nunmehrigen Commissionsplatz Leipzig, die „ausländische Correspondenz“ der Leipziger Buchhändler nicht stören oder einengen? War dies wirklich der Fall gewesen, so vollzog sich doch bald ein Wandel in den Anschauungen der maßgebenden Behörden. Während die Oberbehörden sich 1765 in aller Form gegen den freien Durchgang der Nachdrucksausgaben erklärten, trat der Rath, als Theil der Bücher-Commission für den ungehinderten Transit derselben ein, wiewohl vergeblich.

Eine Visitation der Würzburger Buchläden.

Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt von

F. Herm. Meyer.

Unter dem 1. Juli 1781 wurde von der fürstbischöflichen Regierung in Würzburg eine Commission beauftragt, den nächsten Morgen um 8 Uhr die Würzburger Buchläden zu visitiren; es wurde dabei besonders eingeschärft:

> wäre vordersamst auf böse philosophische — selbst auch medicinische Religion und Sitten anstößige Bücher (wie z. B. den philosophischen Arzt des Dr. Weickards) deßgleichen auf alle Voltaire- und Wielandische und dergleichen Werke, wie nicht minder auf unzüchtige Poësien (wie z. B. jene des Grecourt und die Contes des la Fontaine) die genaue Aufmerksamkeit von Commissions wegen zu richten.

Den 3. Juli früh 8 Uhr (der Auftrag war den Commissaren am 2. Juli zugegangen) begab sich in Folge dessen eine aus dem geistlichen Rath Dr. Günther, dem Oeconom des fürstbischöflichen Seminars Bönicke und dem Actuar Kuhn bestehende Commission in den Buchladen Franz Xaver Rienner's und machte Letzterem folgende Eröffnung. Nachdem der Bischof den Würzburger Buchführern Mahnung und ernstliche Warnung dahin habe thun lassen, daß in derselben Buchläden keine der Religion und den guten Sitten nachtheiligen Bücher eingeführt werden sollten, derselbe aber versichert sein wolle, wie den betreffenden Verordnungen Folge geleistet werde, habe er den genannten Rath beauftragt, das ganze, wo immer befindliche Bücherlager genau durchzugehen und zu prüfen. Nachdem sich Rienner bereit erklärt hatte, die in seinem wirklichen Besitz befindlichen Bücher ohne Vorbehalt und Verheimlichung vorzuzeigen und nachdem er versichert hatte, daß mit seinem Vorwissen



und auf seine vorgängige Bestellung religions- und sittenwidrige Bücher zwar nicht in seinen Laden gekommen seien, daß er aber, wenn sich dennoch dergleichen vorfinden sollten, bereit sei, solche künftig nicht in seinen Laden kommen zu lassen, wurde mit der Untersuchung der im Laden und im Nebenzimmer befindlichen Bücher begonnen. Da bis Mittag die Durchsuchung nicht hatte beendigt werden können, wurde während der Abwesenheit der Commission zu vollkommener Sicherstellung gegen etwaige Unterschleife dem Regierungspedell aufgetragen, bis zur Rückkunft der Commissare im Laden zu bleiben. Diejenigen Bücher nun, von denen die Commission sich nicht versichert gehalten hatte, daß sie nicht gegen Religion und gute Sitten verstießen, wurden „ad Statum inspiciendi et legendi" bei Seite gelegt, sogleich in ein Verzeichniß eingetragen und sofort nach der am nämlichen Tage gegen 6 Uhr geschlossenen Untersuchung in das Haus des Commissars gebracht. Der Buchführer Rienner hatte sich bei dem ganzen Geschäft „sehr vernünftig, bescheiden und, so viel mann äußerlich hat bemercken können, in Vorzeigung der Bücher aufrichtig betragen".

Die Commission erstattete hierauf einen Bericht an die Regierung unter Beifügung des nachstehenden Verzeichnisses.

Verzeichnis

Der Bücher, die in dem Rienerischen Buchladen ad Statum Inspiciendi et legendi beseitiget worden sind, mit ohnmasgeblichen Anmerkungen.

1. Les oevres du Philosophe de Sans Souci. 1 Exempl.	ad 1. gestalten sich der Buchführer erkläret habe, daß er dasselbe remittiren wolle; als könne ein solches in dieser Absicht zurückgegeben werden.
2. Les admirables Secrets d'Albert le grand. 1 Exempl.	ad 2dum könne als ein zum medicinischen Fach gehöriges Buch im Buchladen belaßen werden, doch so, das es nur einem Arzney Verständigen käuflich abgegeben werden darfe.
3. Der Verlohrne sohn ein lustspiel in 5 aufzügen von Voltaire. 2 Ex.	ad 3. 4. 5. 6. seyen ihres berüchtigten Verfassers wegen nicht zu dulden.
4. Der Depositair eine Comoedie in 5 acten von Voltaire. 6 Ex.	
5. Des Herrn von Voltaire ge-	

heime freundschaftliche Briefe. 3 Ex.	
6. Voltairs Leben.	
7. Der Auctor nach der neuen Mode mit kritischen Noten. 1 Ex.	ad 7. Enthalte nichts anstößiges.
8. Ovidius Helden Briefe ins Deutsche übersezet. 1 Ex.	ad 8. Könne geduldet werden.
9. Die Reise in die Hölle oder Martin Kochem. 1 Ex.	ad 9. Eine an sich unanstößige Satire auf Kochems allzu metaphorische Beschreibung der Hölle.
10. Das unschuldige Bauern-Mägdgen ein Duodrama mit 2. Aufzügen. 4 Ex.	ad 10. Könne geduldet werden.
11. Reisen und sonderbahren Begebenheiten eines Jünglings von ihm selbst beschrieben. 3 Ex.	ad 11. Enthalte nichts anstößiges.
12. Leben und Meinungen des Magister Sebaldus Nothancker. 1 Ex.	ad 12. enthalte vorzüglich eine Satire auf die Mängel der protestantischen Geistlichkeit; da es aber den biblischen Canon angreift, dürfte es nur einem gesezten Theologen gegeben werden.
13. Versuch über den Religions-Eyfer. 6 Ex.	ad 13. seye nicht zu verwerfen.
14. la Destinee ou memoires 2 Ex.	ad 14. 15. enthalten nichts anstößiges.
15. Suite de la Destinee. 1 Ex.	
16. le Persan en Angleterre. 2 Ex.	ad 16. Könne geduldet werden.
17. les confidences d'une Jolie Femme. 2. Ex.	ad 17. mit approbation und Königl. französischen Privilegio versehen.
18. Lettres d'adelaide de Damartin. 1 Ex.	ad 18. Könne geduldet werden.
19. Einer jüngeren Sophie Reisen aber nicht von Memel nach Sachsen 1. Ex.	ad 19. 20. seyen nicht zu dulden.
20. Stella ein Schauspiel für liebende von Göthe in 5 acten. 4 Ex.	
21. Die verbuhlte Mutter, oder veruneinigte Liebhaber ein Lustspiel 2. Ex.	ad 21. 22. enthalten ein und andere Anstößigkeiten.
22. 170 Devises francoises galantes 1. Ex.	

23. Der philosophische Arzt 1. Ex.	ad 23. ist zwar keineswegs zu dulten, jedoch dem Buchhändler die remission und unterlassung fernerer Einführung unter der Hand zu erkennen zu geben, um die Verbreitung dieses sich bereits der Vergessenheit nähernden Buchs nicht zu befördern.
24. Gleims Schriften 3 Ex.	ad 24. obwohlen dieselbe nicht durchgängig zu mißbilligen, so fände man doch gerathener, wenn unter der Hand dem Buchführer der Rath gegeben würde, dieselbe wieder zu remittiren, dabey aber auch den Professoribus bekannt gemacht würde, derley schriften ihren Canditaten nicht nur allein nicht anzurathen, sondern die in derselben Händen befindlichen auf eine gute Art, und mit allenfallsiger Verwechslung mit nüzlichern Büchern wieder an sich zu bringen.
25. Wielands allerley der 3te und 4te Theil. 4 Ex.	ad 25. Da Wielands neuere werke überhaupt Sinnlichkeit und Weichlichkeit athmen, als sind dieselbe im Buchladen ohne Unterschied nicht zu dulden.
26. Diderots geschwäzige Muscheln 6 Ex.	ad 26. seye als ein durchaus anstößiges und verbrennenswürdiges Buch nicht zu dulden, dabey aber dermaßen behutsamer Art zu gebrauchen, das es durch eben diese Gelegenheit nicht bekannt werde.
27. Illinesische Briefe aus dem Französischen 2 Ex.	ad 27. seye zu dulden.
28. Begebenheiten des Enkolp aus dem Satyricon des Petron übersezt 3. Ex.	ad 28. schlechterdings zu verwerfen, jedoch unter der Sub Nro. 26 bemerkten behutsamkeit.
29. Die Leiden der jungen Kunigunde 9 Ex.	ad 29. 30. könne geduldet werden.
30. Die Frey Maurerey im Fischbein Rocke 4 Ex.	
31. Des Herrn Jacoby allerley 4 Ex.	ad 31. wie oben Nro. 24.
32. Zwey schäferspiele	ad 32. sey wegen ein oder dem

1. Doris oder die zärtliche schäferin 2. Der versteckte Hammel. 1 Exempl.	anderen sittenanstößigen nicht zu dulden.
33. Die physische venus. 2 Ex.	ad 33. wie oben Nro. 2.
34. Die Verwandlung des Amors 1 Exempl.	ad 34. könne geduldet werden.

In gleicher Weise, wie der Rienner'sche, wurde auch der Göbhardische Buchladen am 3. Juli 1781 von früh 8 bis Abends $^{1}/_{2}7$ Uhr durchsucht, und zwar durch den geistlichen Rath Dr. Fahrmann, den Prof. philos. Schwab und den Actuar Hoffstetter. Dem in der Hauptsache fast gleichlautenden Berichte darüber war folgendes Verzeichniß beigefügt:

Verzeichnis der aus dem dahiesigen Göbhardischen buchladen von Commissions wegen beseytigten bücher.	Ohnmaasgebliches Gutachten über derselben Werth und Unwerth.
1. Peter Marks eine Ehestands Geschichte.	Ein Roman, welcher zwar nicht geradezu unverschämte Zotten, jedoch solche lebhaffte und zum theil zweydeutige schilderungen von verbottenen liebschaften und Intriquen während des Ehestands enthält, das sie einem unschuldigen leser zur Ärgernis gereichen können. Auch ist allda pag. 20 ein Kupfer anzutreffen, welches wegen einer allzuverliebten und sich küssenden Grouppe sehr auffallend ist.
2. Ueber die Heyrathen, als ein Pendant zur Abhandlung über die Ehe.	Scheint ein an sich unverfängliches Werk zu seyn, welches unter allerley zwar offt gezwungenen und geschmacklosen, immer aber unanstösigen scherzen und Satyren jene Misbräuche rüget, die bey den Heyrathen und währenden Ehestand pflegen begangen zu werden.
3. Contes nouvelles en Vers par Msr. de la Fontaine.	Diese Contes, ob sie gleich sonst für Meisterstücke der feinsten und unnachahmlichsten Poësie ausgegeben werden, sind ein Zusammenfluß von schlüpferigsten und bis auf den höchsten Grad der schamlosesten Ausgelassenheit getriebenen

Erzählungen, und sind daher in aller Rücksicht verführerisch und verderblich.

4. Sechsfache Ehestands Geschichte des ehrsamen Philipp Peter Marks — herausgegeben vom kanzleyrath Wezel. — Dieses Stück ist weiter nichts, als eine andere unter einem veränderten Tittelblatt veranstaltete Auflage des Sub Nro. 1 bemerkten Romans. Was also von jener Pièce oben gesagt ward, gilt auch in voller Maas von dieser.

5. Meine Grille von den katholischen Vestalinen. — Dieses kleine und nur in etlichen wenigen Bögen bestehende Stück enthält sehr gehässige und allerdings beleydigende Ausfälle gegen die Kloster-Gelübde — schimpfft gegen das Geboth des Coelibats und heißt (pag. 38) die Nonnenklöster Werbplätze des Satans.

6. Ioh eine Geschichte in Fragmenten zum Nutzen und Frommen der mannbaren Jugend. — Dieses kleine Werk ist ein Geweb von abgeschmakten und schmuzigen Erzählungen, wodurch die allgemeine Untreue des weiblichen Geschlechts will erwiesen werden. Es sind demselben ein Trauerspiel und noch ein anderer kleiner Roman als Anhänge beygefüget, welche beyde aber gar nicht viel gescheides, doch auch nichts verfängliches zu enthalten scheinen.

7. Geschichte des privatlebens Ludwigs XV königs von Frankreich 3 Thl. — Ein Buch voll unbewährter und für die Persohn des lezt verstorbenen königs, so wie auch für mehrere zum Theil noch lebende Grose von Frankreich ungemein schimpflicher anecdoten. Worunter sich vordersamst jene bis zum Ekel auszeichnen, welche die verschiedene Maitressen des Königs betreffen. Dies Buch wird, so viel Commissario bekannt ist, von der Policey Frankreichs wie eine verläumderische Pasquillanten schrifft verfolgt, und ist erst in diesem Jahre aus dem Französischen ins Teutsche übersetzt worden.

8. Ganymed für die lese Welt. — Ist unter einem anderen Nahmen der Roman, der sich am End des oben Sub N. 6 berührten Stücks (Ioh genannt) befindet. Er enthält erträgliche und ziemlich geschämige schilderungen treuer und untreuer Eheleuten. Inzwischen da noch mehrere Theile für die lesewelt nachkommen sollen, so kommt es darauf an, ob der Verfasser auch fürs künfftige die schranken der Ehrbarkeit beowachten werde.

9. Histoire philosophique et politique des Etablissements et du Commerce des Européens dans les deux Indes. — Ist das bekannte Werk von Raynal, welches wegen verschiedenen Religions und Staatswidrigen Sätzen großes Aufsehen erregt hat, und erst in diesem Jahre, da eine zweyte Ausgabe sollte veranstaltet werden, von dem Parlament zu Paris confisciret und verbothen wurde.

10. Melange de Philosophie, de Moral, et de Politique par Msr. de Voltaire. — Ist ein Werk von Voltaire, worinn Er nach seiner schon bekannten schlimmen Manier nebst verschiedenen kleinen philosophischen Abhandlungen die gottlosesten Ausfälle gegen das Christenthum, gegen die Kirchendiener und gegen gute Sitten wagt.

11. Emile, ou de l'Education. — Ist das berüchtigte Werk von Rousseau, worinn er neben vielen schönen Grundsätzen der Erziehungskunst die allerabgeschmakteste und Religionswidrigste Hypothesen aufstellet, so daß eine sehr gründliche Religions und Menschenkäntnis und eine sehr große Klugheit erfordert wird, um das wenige Gute dieses buchs von dessen ungleich größerem Gifft wohl abzusöndern.

12. Lettres écrites de la Montagne — par Rousseau. — Sind die bekannten Briefe von Rousseau, worinn Er die zum Theil gute, zum Theil aber auch schiefe und Religionswidrige Grund-

sätze seines Emils wiederhohlet und sich gegen das Verfahren seiner Vaterstatt rechtfertiget.

13. Lettres persannes. — Ist ein kleines Werk des Montesquieu, worinn Er einen Persianer, und andere erdichtete Personnagen gegen verschiedene Glaubens und Sittenpunkte des Christenthums viel Satyrisches und anstößiges sagen läßt. Auch sonst sind die schilderungen, die er von den Serrails macht, allerdings schlüpferich und ausgelassen.

14. Lettres turques d'Osmane à Therese — Ist eine kleine Pièce von 3 oder 4 Bögen verliebter Briefe. Ehrbarkeit und Wohlstand werden zwar nicht sehr darinn verlezet: doch sind einige sehr kühne Grundsätze darinn aufgestellt, solche nämlich, die nur einem schwärmerischen und für Liebe rasenden Kopf können eigen seyn. Darum hat sich auch der Verfasser auf dem Tittelblatt die schwärmerische Devise gewählt „je parle comme un Dieu, quand je suis amoureux".

15. Le Momus françois. — Ist eine kleine Pièce, worinn mit der ungezogensten und ungeschliffensten schaamlosigkeit einige vielleicht wahre, vielleicht auch und vermuthlich falsche Historietten und anecdoten von dem ehemaligen Herzog von Roquelaure erzählt werden.

16. Les Oeuvres galantes et amoureuses d'Ovide. 2 Tomes. — Ist eine französische Uebersetzung der aller schlüpferigsten und wollüstigsten Poesien des im Fache der Liebe ohnehin sehr berüchtigten Ovids. Auch sind noch andere verliebte und eben so unverschämte Stücke von ungenannten schriftstellern angehängt. Der Ort des Druks und Verlags sind verschwiegen, und nur unter den räthselhafften Worten angegeben

„à Cythère, aux Depens du loisir“ welches den inneren Unwerth des buchs noch mehr bestättiget.

17. La Philosophie du bon Sens. 3 Tomes.

Ist eines der philosophischen Werke des von Seiten der Religion übel bekannten Marquis d'Argens. Inzwischen weil die vorzüglichste Gegenstände dieses Werks nur in der Untersuchung der verschiedenen Systèmes der älteren und neueren Philosophen besteht, auch der Author seine ihm sonst gewöhnliche Ausfälle gegen die Religion und gute Sitten darinn mäßiger gewagt hat, so scheinet dieses Werk weniger als die übrigen Werke des d'Argens bedenklich zu seyn, besonders da dasselbe seiner tiefen Metaphysique wegen nicht nach dem Geschmack der heutigen Welt ist, sohin auch sehr wenig mehr gelesen wird.

18. Questions sur l'Encyclopedie par des Amateurs. 9 Tomes.

Ist eines der allerschlimmsten und gefährlichsten Werken von Voltaire, weil er darinn alles wiederhohlet, und öffters noch mit neuen scheingründen beleget, was er in seinen übrigen schriften je ärgerliches und ausgelassenes gegen die Religion und gute Sitten ausgestoßen hatte.

19. Romans, ou Contes philosophiques et allegoriques par Msr. de Voltaire. 3 Tomes.

Ist ein Zusammenfluß von muthwilligen und unverschämten Ausfällen gegen die Religion und ihre Diener, und gegen gute Sitten, und worinn das Gifft desto schädlicher ist, je mehr es in allerley Zweydeutigkeiten und Masquen eingekleydet und verstekt ist.

20. Original briefe der Frau Gräfin du Barry.

Ist eine Sammlung von ganz unglaubwürdigen theils verliebten, theils politischen Intriquen und anecdoten, wodurch die Gedächtnis des letzteren Königs in Frankreich und dessen zum Theil noch lebenden Ministern und favoriten

recht pasquillenmäßig beschimpfft wird.

21. Wielands Gedichte. ein ganzes Paquet.

Sind gröstentheils wollüstig und schlüpferich, und eben darum auch für gute Sitten gröstentheils anstößig und gefährlich.

22. Nathan der weise. Von Lessing.

Ist ein dramatisches Gedicht von Lessing, worinn unter feinen Wendungen die Toleranz allerley Religionen geprediget, und viel gehässiges auf Rechnung eines christlichen Patriarchen vorgetragen wird.

23. Die Erziehung des Menschengeschlechts — Von Lessing.

Ist abermahl eine aus wenigen bögen bestehende Pièce von Lessing, worinn sein Haupt Absicht dahin gehet, zu beweisen oder vielmehr durch analogische Hypothesen glaubwürdig zu machen, daß alle geoffenbahrte Glaubens Wahrheiten in künfftigen Zeiten, wo die menschliche Vernunfft genug vorbereitet und ausgebildet ist, in augenscheinliche Vernunfftwahrheiten dergestalt übergehen werden, daß alsdann eine Offenbahrung für den Menschen eben so, wie ein Elementar- und Kinder-buch für einen erwachsenen Mann überflüssig seyn müsse. Der Verfasser redet beynebst von Christo nicht würdig genug, und wärmt am End die lächerliche lehre von der Seelenwanderung wieder auf.

24. Aemilie nach einem komischen Roman von Filding.

Ist ein Roman, dessen bestandtheile zwar immer auf das abentheuerliche der geheimen liebe hinauslaufen. doch fallen die schilderungen nicht allzusehr ins ärgerliche und unverschämte. Inzwischen ist der wollüstige Kupfer auf dem Tittelblatt, der einen seine Donna feurig küssenden Jüngling vorstellet, allerdings und zwar gleich ersten Angesichts anstößig.

25. Raritäten, ein hinterlassenes Werk des Küsters von Rummelsburg.

Ist ein auf mehrere Monathstäge, und auf andere theils satyrische theils schlüpferige Rubriken eingetheilter Mischmasch von sogenannten witzigen Einfällen, und von ausgelassensten Zotten, die für ein ehrbares Herz nicht anderst als höchst beleydigend und höchst anstösig seyn müssen. Und zwar sind die beeden letzten Theile noch unverschämter und zügelloser, als die beeden erstere.

26. Die Prinzessin von Babylon, aus dem französischen des H. v. B. übersetzt.

Ist eine ins teutsche übersetzte kleine Pièce von Voltaire, worinn nebst allerley Satyren über die meisten Völker von Europa, und sonderlich gegen den Pabst und die Inquisition, auch manches anstösige gegen die Religion, und gegen gute Sitten vorkommt, ohngeachtet der Uebersetzer die schlimmsten und schmuzigsten Stellen des französischen Originals weggelassen hat.

27. Herrn von Montesquieu Tempel zu Knidus, aus dem französischen übersetzt.

Ist ein in poetischer Prosa vom Montesquieu verfertigtes und ins teutsche übersetzte Stück, worinn alle Gattungen der liebeshändel zwar nicht ganz unverschämt, doch immer genug muthwillig und gefährlich geschildert werden.

28. Wielandische schriften — ein ganzer Stoß.

Haben alle, wiewohl im ungleichen Grad, das Gepräg des Wielandischen Karakters an sich, der sich durch eine fliesende, und reitzende, zugleich aber auch überaus weichliche und wollüstige schreibart auszeichnet.

29. Die neue Heloise. 6 Theile.

Ist der bekannte Roman vom Rousseau, der vormahls vom Voltaire so beissend kritisirt wurde, und der auch würklich nebst einigen guten Grundsätzen eine Menge abentheuerlicher, und Sittenwidriger Sätze enthält.

Die durch den geistlichen Rath Dr. Vornberger, den Spitalkaplan Vogel und den Actuar Zinck vorgenommene Durchsuchung des Stahel'schen Buchladens hatte zwei Tage in Anspruch genommen und bis zum 4. Juli Abends 7 Uhr gedauert. Hierbei wurden im Ganzen 54 Schriften als verdächtig befunden, darunter 16 von Voltaire, 4 von Rousseau und 15 von Wieland. Ueber eine „Versuch über das Genie" betitelte Schrift heißt es in dem Berichte der Visitations-Commission: „eine philosophische Schrift, die den berüchtigten Wieland nicht zum Verfasser hat". Zu „Wieland und seine Abonnenten" ist bemerkt: „eine von Göthe auf Wieland und Jacobi verfaßte Satir mit einigen sittenwiedrigen Ausdrücken". Eine „Apologie über Lessings Nathan den Weisen" erscheint der Commission „nicht minder anstößig als Nathan selbst".

Ein Nachspiel hatte diese Visitation noch drei Jahre später. Am 15. März 1784, bei Eröffnung der gewöhnlichen Fastenmesse, hatte sich der Censor Librorum in den Buchladen „des unter dem Namen Lochner und Mayer die Messe beziehenden Nürnberger Buchhändlers" begeben und dort auch einige anstößige Bücher vorgefunden.

> Desgleichen als bey Durchleßung des für die Wirzburger 1784er Fastenmesse verfertigten Catalogus ein- und andere dem Titul nach anstößig scheinende dem Censori aber noch nicht bekannte Brochures bemerket worden, habe derselbe diese zwar zur Einsicht anverlanget, sogegen aber zur Antwort erhalten, daß gedachte Brochures durch den von Prag kommenden Fuhrwagen demnächst werden überbracht werden.

Darauf beschloß die Regierung den 17. März:

> die Verbreitung des Katalogs seye dem ersagten Buchführer ebenso als der Verkauf schädlicher Bücher ohnaufhaltbar zu untersagen, und des Endes derselbe durante Sessione zur geistlichen Regierung vorzuladen. In betreff der künftigen Anordnung aber seye Celsissimi gnädigste Entschließung zu gewärtigen.

Miscellen.

Bittschreiben Michel Blum's in Leipzig an Herzog Georg vom 25. November 1525.

Mitgetheilt von Dr. Fel. Geß.

Das nachstehende Bittschreiben Michel Blum's ist zwar bereits von Fr. Kapp in seiner Geschichte des Deutschen Buchhandels mitgetheilt worden (I, 592), aber seiner äußeren Form entkleidet und sprachlich modernisirt. Dies dürfte einen nochmaligen, diplomatisch treuen Abdruck des Actenstückes, welches sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv Loc. 9992 „Akta die Edirung unterschiedener Bücher ꝛc. betr." f. 354 befindet, vollauf rechtfertigen.

Durchlauchter hochgebornner Lanndßfurst gnediger herre, ewern furstlichen gnadenn seind mein vnnderthenige vnnd schuldige dienst Jnn vleissigem gehorsam hochst meins vormugens allezeit zuuor. Gnediger furst vnnd her Noch dem Jch Jnn Jungstuorgangenem sommer, ein deutzsch buchlein, so Martin Luther wider denn Canonem gemacht, aus vnuorstentnis vnnd vnwissen̄d, das sulch e f g entgegenn sey, gedruckt hab, Derhalben e f g einem Rath alhie zu Leiptzk mich Jnn stroff zu nhemenn gnedigenn beuehel gethann, welchs dann geschehenn, also das mich der Rath bis in die drittenn wuchenn Jnn gefencknis enthalttenn hat Vnnd so Jch nhun, noch erforderung meyner narung, mich vonn Leiptzk zu wenndenn geursacht, hat aus Ewer f g weitterm beuehel, ein Rath alhie mir gesagt, das Jch, wüe ich mich vonn hynnen wennd, die stat Leiptzig furtann meydenn sol, Welchs nit allein mir, sonndern auch meynnen armen kynndern vnnd annder meynner freuntschafft ann eherenn, auff hantwercks zunfftenn, vnnd also auch ann vn̄ser naherung, zuu mercklichem nochteil vnnd schadenn gedeyen mocht Derhalbenn ann e f g als meynnen barmhertzigenn vnnd mildenn Lanndesfursten meynn gantz demutige vnnderthenige vnd vleissige bithe, die selbige e f g wollen ann geschehener stroff des roths alhie zu Leiptzk gnedige settigung haben, das vberig so Jch villeicht vorwirckt mit e f g mildenn barmhertzigkeit, vrteiln, vnnd mir, allenn denn meynnen vnnd mir zu

merdlichem nochteil, die stat leipzkig nicht vorbiettenn Das bin vmb e f g Ich sampt meynen armen kynndernn vnnd freundenn hochst meins vormugens Inn vnndertheniegem vnnd willigem gehorsam zuuordienen schuldig. Bit des ewer f g gnedige Anthwurth. Dat. Leipzk am tag katherine der Heyligenn Junkfrawenn Anno etc. XXV.

E. F. G   vnndertheniger vnd
gantz willig gehorsamer
Michel plum buchdrucker vnnd burger zu Leipzk.

Nachschrift der Red. Michel Blum hatte erst im Jahre 1514, gleichzeitig mit Valentin Schumann, das Leipziger Bürgerrecht erworben. Die Stadtkassenrechnung dieses Jahres bringt den Eintrag:

Michel oßwalt von Straßburg buchdrucker factus civis f^a^ 2^a^ post lucie, exhibuit literas nativitatis et dedit pro jure civile j ß.

Die Buchdruckerannalen Leipzigs kennen keinen Buchdrucker Michel Oswald und ein einfacher Geselle könnte der neue Bürger nicht gewesen sein, dagegen spricht die Höhe der Bürgerrechtsgebühr. Das Türkensteuerregister von 1542 löst aber das Räthsel; in dasselbe ist eingetragen:

Michel Blum (sc. der Jüng.) alias oswalt Schatztt sich vff v^c^ fl. dt. primo termino iij fl. (und ebenso in den beiden andern.)

Ob Michel Blum der Vater in der That Leipzig verlassen hat, oder gar der Stadt verwiesen wurde, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls war er wohl in der zweiten Hälfte des Jahres 1526 schwer erkrankt und starb vermuthlich in den ersten Monaten des folgenden Jahres, denn 1526 verklagt Kunz Kachelofen als sein Bevollmächtigter Joseph Klug von Wittenberg wegen 14 fl. 9 gr. „vor bucher", sicherlich also gerade solche, derenthalben Blum von Herzog Georg gemaßregelt worden war. Wahrscheinlich hatte Kachelofen ihm in seiner Bedrängniß Geld vorgeschossen und ihn sonst noch weiter geschäftlich gefördert, denn nach seinem Tode bekummert letzterer am Sonntag nach Himmelfahrt seinen Nachlaß „aus krafft etzlich voreynigung darumb der cleger dem beclagten etzliche wergzeuge gelihen" auf 67 Gulden 4 Gr. Hatte vielleicht Michel Blum gar den Strohmann und Sündenbock für Kachelofen und seinen Schwiegersohn Melchior Lotter abgeben müssen? Jedenfalls scheint die Blum'sche Forderung an Joseph Klug auf Kunz Kachelofen übergegangen zu sein, denn im Jahre 1528 erhält letzterer von ersterem ein Stück „gewandes" von 13¼ Ellen „eingesetzt". Die Verhältnisse der Familie und der Druckerei müssen zunächst recht dürftige gewesen sein, denn bei der Türkensteuer von 1529 schätzte sich Michel Blum's gleichnamiger Sohn nur mit 21 Schock (60 Gulden) ein und versteuerte dabei kein Gesinde; er muß also als Schweizerdegen selbst, und zwar ganz allein, an Kasten und Presse gestanden haben. Aber er blieb seines Vaters reformationsfreundlicher Haltung treu, vertrieb im Geheimen lutherische Schriften und wurde im Jahre 1533 von Hieronymus Walther deshalb dem Herzog Georg denuncirt; anscheinend

geschah ihm jedoch nichts. Aber diese seine principielle kirchliche Stellung hinderte ihn dabei doch nicht, ein lockerer Zeisig und wüster Patron zu sein; vielleicht wurde er es erst später. Zunächst muß er mehr den Buchhandel, als die Druckerei betrieben haben, denn bei der Türkensteuer von 1542 ist sein Conto auch nur mit 1 Groschen Hauptgeld (Kopfsteuer) belastet; er konnte also höchstens einen Gesellen beschäftigt haben. Aber er muß dabei doch, nach Ausweis seiner Selbsteinschätzung, vorwärts gekommen, erst später — als er wahrscheinlich sein Geschäft ausdehnte, vielleicht auch lockerer lebte — in Verfall gerathen sein. Da beschäftigte er mehr Gesellen; aber sie prügelten ihren Meister.

Bestallung des fürstbischöflich Würzburgischen Provisioners und Hofbuchbinders Hans Weiß vom Jahre 1578.

Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt von
F. Herm. Meyer.

Im 12. Bande des Archivs (S. 152—157) hat Herr Professor Koch die Bestallung des kurpfälzischen Kellermeisters und Hofbuchbinders Jörg Bernhardt von 1550 mitgetheilt. Schon früher, im 1. Bande des Archivs (S. 171, 172), ist durch Herrn Professor Richard Steche die des kursächsischen Hofbuchbinders Jacob Krauße von 1575 veröffentlicht worden. Ihnen schließt sich als interessantes Seitenstück die nachstehende Bestallung an, die besonders charakteristisch für das Verhältniß solcher in Hofdiensten stehender Kunsthandwerker ist.

Bestallung Hannsen Weissen Prouisianers
vnd Buchbinderß Actum Luciae Anno ꝛc. 78.

Wir Julius von Gottes gnaden Bischoff zw Wirtzburg vnd Hertzog zw Francken, Bekhennen, ofentlich, mit disem brieff, vnd thun kunth allermeiniglichen, das wir vnsern lieben getrewen, Hannsen Weissen von der Naumburg an der Saal, zw vnserm, vnserer Nachkhommen, vnd Stiffts Prouisianer vnd Buchbinder, heut dato an, vnd von Jharen zw Jharen (biß ein Theil demm andern nachfolgender gestalt vffkhunden wurdt) gnedig vf vnd angenommen haben, Derwegen es zwischen vns, vnd Jhme gehallten werden soll wie hernach folgt, Nemblich soll er sein wohnung vnd die gewöhnliche hofffpeiß hieroben vf vnserm Schloß, vnser Lieben Frawenberg, ob Wirtzburg haben, auch vnsere hofordtnung vnd besonder vnsern Burgkfrieden, durch weylandt vnsern vorfahren seliger gedechtnus aufgericht, getreulich hallten, vnd derselbigen Jhe allweg gemeß geleben, auch auf vnsern Obervogt oder In abwesen seinem beuelchhaber, vnter dem Innersten Thor, bey der vögthey ge-



treulich warten vnd gehorsamen, auch ohne sein erlaubnus auß gedachtem vnserm Schloß nicht khommen, noch vbernacht darauß liegen, Sondern sich Jedesmahls doselbsten finden lassen, Die Thor neben andern vnsern geordneten Prouisanern bey Tag vnd Nacht auff vnd zusperren vnd die wach nach Notturft, vnd mit fleiß versehen helffen, vns vnd vnserm stifft getrew vnd gehorssamb sein, vnsern vnd vnsers stiffts schaden warnen vnd Frommen werben, vnd Jhm fall wir Jhne, In Zeit seiner Dienerschafft Jhn Kriegsleufften (die der allmechtig gnedig abwenden wölle) es wehre zw Feldt, oder Jhn besatzungen, mit Schantzen, Geschutz oder Fueßknecht zuordtnen vnd zubestellen, vberlandt zuschicken, oder sonsten zw vnsern arbeitern (sic!), dieselben anzurichten vnd mit zuzusehen, verordnen wurden, dem soll er mit bestem fleiß Nachkhommen vnd wider Meiniglichen, so vns zuwider, nach seinem besten vermögen williglich vnd gehorssamblich sich geprauchen lassen, alle heimblichkheit biß Jhn sein gruben verschweigen, Do auch wir Jhezuzeiten Jhn oder ausserhalb vnsers stiffts Reitten vnd verreissen wurden, soll er alß ein Trabant, vf vnsern Leib warten, vnd besheiden sein, auch sich sonsten Jhn allem andern hallten vnd erweisen, wie einem redtlichen Kriegsman vnd getrewen Diener wohl anstehet vnd geburt, vnd so wir Jne dann gehörter massen an Orten vnd enden do wir nicht kuchen hiellten, gebrauchen wurden, sollen wir Jhne mit zimblicher nothwendiger lifferung versehen. Nachdem er dann auch seines handtwercks ein Buchbinder, soll er vns, do wir Bucher zubindten, dieselben vmb nachfolgende belohnung bindten, Alß Nemblich, so er etwas Jhn Regal, Median, oder In Folio verfertigt, von einem jeden stuck Sechs shillinger, vnd von zehen, zwölf, vnd Sechtzehen Theil, Ein shillinger, Dargegen wöllen wir Jhme auch neben dem, jerlichen zw rechtem Dienstsoldt, auß vnserer Chammern reichen und geben lassen Funff vnd zwaintzigk gulden an gellt vnd ein Sommer Hoffgewand, doch quattember weiß, alß jedes quattember Sechs gulden ein Ort, vnserer Frenckischer Landtswehrung, Jhe acht vnd zwaintzigk shillinger für ein gulden gerechnet, vnd mit bezahlung deß ersten quattembers anzufangen vf Reminiscere, so man In dem Neun vnd Siebentzigisten shreiben wurdt, vnd also fortan, von quattembern zu quattembern, alldieweil vnd so lang er vnser Diener sein vnd bleiben wurdt, Doch ist zw beder seits gelegenheit gestellt, vnd vorbehallten worden, das welches Jharß es einem oder dem andern Theil belieben wurdt, solches dem andern ein virthel Jharß vor Reminiscere aufzukhundten, gut mugen vnd macht haben soll, Von welchem Theil dann solch auffkhundten geshicht, soll alßdann zw außgangk desselben virthel Jharß, dise Bestallung Jhr endtshafft erreichen vnd gewinnen,

Darauf vns dann der obgemellt Hannß weiß vnsern gewöhnlichen Diener aydt, vnd darzw disen brieff, souil Jhne der berurt, vnd beruren wurdt, wahr, stet, vhest, vnd vnuerbrochenlich zu hallten, angelobt, vnd mit erhobenen Fingern zw Gott vnd seinen heyligen ge-

schworen hat, auch vns seinen versiegelten Reuerß vbergeben, ohne geuerde. Dessen zw urkhundt haben wir vnser Secret zw endt dieser bestallung vfftrucken lassen, Geben am Tag Luciae anno ꝛc. Jhn dem acht vnd Siebentzigisten.

Württembergische Papier-Taxordnung vom Jahre 1623.

Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt von
F. Herm. Meyer.

Im XI. Bande des Archivs, S. 343, 344 habe ich die sächsische Papier-Taxordnung vom Jahre 1623 abdrucken lassen. Unter dem 25. Januar desselben Jahres wurde auch für Württemberg durch Herzog Johann Friedrich eine Taxordnung erlassen, deren Bestimmungen, so weit sie sich auf den Papierhandel beziehen, der Vergleichung wegen hier folgen.

Papyrer.

Ein Ris groß Papyr	3 fl. 30 kr.
Ein Buch deß einzechtigen	11 kr.
Ein Ris klein Papyr	2 fl. 30 kr.
Das Buch allein	8 kr.

Und solle denn Krämern, so es von ihnen erkaufft, und hernach wider Bücherweiß hinweggegeben würdt, auff jedes Buch mehr nicht dann ein Kreutzer zu gewin zunemmen gestattet werden.

Ein Ris Trucker Papyr 1 fl. 36 kr.
Ein Ris Kasten Papyr 1 fl. 30 kr.

Alles bey verlust des Papyrs, sambt einer großen frävel für jedes überfahren, oder höcher verkauffen, unfehlbar zu bezahlen.

Lumppen.

Hingegen soll ermelten Papyrern von den Lumppensamlern die Lumppen höcher nicht verkaufft werden, als,

Der Centner weiß Lumppen 2 fl.
— — schwartz Lumppen 1 fl.

Bey achttägiger Thurnstraff mit Wasser und Brot, so offt eines oder anders höcher verkaufft werden wollte.

Ich benutze diese Gelegenheit, um noch eine Bemerkung über das in der sächsischen Taxordnung erwähnte „braune" Papier beizufügen. Man hat darunter wohl auch die schlechteste Sorte Druckpapier verstanden, die sich freilich mit der Zeit gern bräunte; aber es hat auch buchstäblich braunes Papier gegeben. Die Bibliothek des Börsenvereins hat vor Kurzem einen Casseler Druck von 1651 (Nuysement, tractatus

de vero sale secreto philosophorum) erworben, dessen Papier durchaus, auch auf dem Schnitte, nicht etwa blos braunfleckig ist, sondern eine gleichmäßige ziemlich dunkle braune Färbung zeigt.

Censorenüberhebung in Sachsen 1705.

Von Albrecht Kirchhoff.

Die Censur war, wie auf Grund der Reichsgesetze durch ganz Deutschland, so auch in Sachsen obligatorisch. Aber wie sie zu handhaben sei, darüber bestanden — abgesehen von dem Verbot von Pasquillen und Libellen und von Allem, was gegen die Religion und die guten Sitten verstieße — für die Censoren keine Instructionen. Die begriffliche Abgrenzung für Pasquille und Libelle war aber sehr elastisch und die gerade die Censoren oder Behörden beherrschenden Anschauungen darüber, was für bedenklich oder gefährlich zu erachten sei, waren die maßgebenden Kriterien für die Handhabung der Censur. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts beginnt in Sachsen neben der fast ausschließlichen Betonung des engherzigsten confessionellen Interesses die des staatlichen — des Status publici und der Person des Landesherren — sich in förmlichen Anweisungen an die Censoren bemerklich zu machen. Die Leipziger unter ihnen (die Decane der Facultäten, bez. in der philosophischen die die einzelnen Fächer vertretenden Professoren) ließen es sich an dieser schrankenlosen Berechtigung zur Ausmerzung ihnen anstößig erscheinender Stellen nicht einmal genügen: im 17., und auch noch im 18. Jahrhundert traten sie den Autoren geradezu als Kritiker gegenüber. Der Professor Poeseos et Eloquentiae glaubte z. B. nicht nur in Hochzeitsgedichten die damals zeitgemäßen Zoten streichen oder abschwächen, nein, er glaubte auch den Styl verbessern zu müssen und begründete mit dieser mühseligen Arbeit den erhobenen Anspruch auf 8 Groschen Censurgebühren für den Bogen; der Professor Historiarum sah sich gelegentlich veranlaßt dem Autor seine eigene Auffassung, namentlich der Localgeschichte, der Decan der theologischen Facultät dem Theologen seine theologischen Anschauungen aufzudrängen. Erst nach dem Uebertritt August's des Starken zur katholischen Kirche nöthigte in letzterer Beziehung ein Rescript den bisherigen Machthaber dazu, sich äußersten Falls auf Anmerkungen zu beschränken, sich dagegen tendenziöser Eingriffe in den Text des censirten Werkes zu enthalten. Selbst der Fall kam vor, daß die medicinische Facultät die Beschlagnahme medicinischer Werke bei der Bücher-Commission beantragte — z. B. 1681 betr. einer Dissertation des Professors Rivinus de peste Lipsiensi, 1690 betr. Paul Am-



mann's Praxis vulnerum lethalium —, weil die Verfasser sich der ihnen angesonnenen Aenderungen weigerten.

Einen ganz besonders drastischen Fall der Ueberhebung eines Censors möchte ich hier mittheilen; er spielt in den in den Lesefrüchten dieses Bandes berührten Streit der beiden Brüder Gleditsch wegen ihrer Historisch-geographischen Lexika hinein. Professor Hieronymus Dicelius war der ursprüngliche Uebersetzer des dem Lexikon Johann Ludwig Gleditsch's zu Grunde liegenden Buches, zur Zeit des Streites Decan der philosophischen Facultät und als solcher zur Censur der neuen, von ihm nicht bearbeiteten, sehr erweiterten Auflage berufen. Aufgehetzt durch Johann Friedrich Gleditsch trat er nicht nur mit unberechtigten Ansprüchen gegen Johann Ludwig Gleditsch auf, sondern verweigerte zu bequemer Wahrung seines persönlichen Interesses die Censur des Buches — um damit den Druck einfach zu verhindern —, ja, er wandte sich sogar mit dem Verlangen an die Bücher-Commission, daß diese Johann Ludwig Gleditsch bei namhafter Strafe verbiete,

> daß er (pendente lite) des streitigen Buches Titel weder in alhiesigen Meß- noch seiner Bücher Catalogum zu setzen sich unterstehen solle.

Weder die Bücher-Commission, noch Gleditsch beachteten dies Verlangen und so ging denn Dicelius so weit, daß er — wiederum in seiner Eigenschaft als derzeitiger Censor des Meßkataloges — den Titel des Buches einfach aus demselben wegstrich. Er hatte, wie Gleditsch berichtet, dem Dr. Beyer, dem Mitbesitzer und Leiter der Joh. Große'schen Buchhandlung, sagen lassen,

> er solle den Titul meines Historisch-Geographischen Lexici nur wegnehmen, weil er solchen nicht censiren werde.

Mit dieser Eigenmächtigkeit sollte er aber denn doch nicht durchdringen. Auf eine Beschwerde Gleditsch's vom 25. April 1705, wiederholt am 28. April, resolvirte die Bücher-Commission am gleichen Tage:

> Hierauf haben die Herren Commissarij resolviret, Herrn D. Beyern wegen der Großischen Buchhandlung wißen zu laßen, daß implorantens Lexicon in den gewöhnlichen Meßcatalogum gesetzet werden möge, wenn auch gleich Hr. Prof. Dicelius die Censur darzu verweigern möchte, und referirt der nuncius juratus J. Chr. Winzer, daß Herrn D. Beyern er dieses meldet (sic), welcher geantwortet, daß nicht nur Herr Prof. Dicelius, sondern auch der ietzige Decanus Herr Prof. Hart die censur zu diesem Buche geweigert, iedoch auf derer Herren Commissarien permission wolte Er daßelbe in den Catalogum setzen. Actum den 28. Aprilis 1705.

Gegen diese Verfügung remonstrirte Dicelius zwar, erklärt auch eventuell gegen einen abweisenden Entscheid nach Dresden appelliren zu wollen, erzielte jedoch damit keinen Eindruck auf die Bücher-Commission. Er behauptete, pendente lite müsse Alles in statu quo erhalten bleiben. Werde der betreffende Bogen des Kataloges gedruckt, so sei

selbst eine erfolgreiche Appellation wirkungslos. Die Censur stehe der philosophischen Facultät zu und ohne dieselbe dürfe ja „nicht das geringste ausgedruckt" werden; dieser Meßkatalog sei aber „nicht völlig censirt". Zu einer grundsätzlichen Entscheidung kam es aber in Dresden nicht, da seitens des Ober-Consistoriums schon am 4. Mai die Klage Johann Friedrich Gleditsch's gegen seinen Bruder, sowie die Ansprüche Dicelius' auf ein Autorrecht an dem fraglichen Lexikon endgültig abgewiesen wurden.

Moritz Georg Weidmann und Peter Schenck.

Von Albrecht Kirchhoff.

Im vorigen Bande des Archivs habe ich (S. 178. 179) das brutale Auftreten Moritz Georg Weidmann's auf der Leipziger Ostermesse 1728 gegen Peter Schenck von Amsterdam wegen der Verbreitung des den Tod der Königin Eberhardine darstellenden Kupferstichs mitgetheilt. Peter Schenck hatte jedoch die Beleidigung nicht ruhig hingenommen und als Resultat des eingeleiteten Injurienprocesses, in welchem Weidmann wie gewöhnlich Alles abgeläugnet zu haben scheint, liegt die Abschrift des am 16. Mai 1729 publicirten Urtheils vor. Sie findet sich lose eingefügt in die Acten über die gleichzeitig erfolgende Verurtheilung Weidmann's wegen Nachdrucks von Dr. Andreas Rüdiger's Philosophia pragmatica, einen Fall, der ein weiteres Beispiel für die maßlose Selbstüberhebung dieses Mannes liefert.

Das Urtheil in dem Processe Schenck's gegen ihn erkennt nun dahin,

> Daß Moritz George Weidemann Peter Schencken eine Abbitte und EhrenErklährung vor Gerichte zu thun schuldig, und hierüber seiner Begünstigung halber umb 20 Rthl. zu bestraffen, er könnte und wollte dann vermittelst seines leiblichen Eydes sich reinigen und, daß er in der Oster Meße des 1728ten Jahres, Peter Schencken einen Hundsfot, Coujon und Schelm nicht geheißen, noch zu demselben die Wortte: ihr wäret werth, daß ihr 100 Prügel bekähmet, nicht gesprochen habe, schweren, so ist er mit der zuerkannten Abbitte, EhrenErklährung und Straaffe zu verschonen, jedoch nichts destoweniger auf beyde Fälle zu Abstattung derer verursachten Unkosten auf unsere Ermäßigung anzuhalten.

Ob Weidmann den Eid geschworen haben mag, ist nicht ersichtlich; die unter allen Umständen ausgesprochene Verurtheilung in die Proceßkosten deutet immerhin an, daß das Gericht seiner Abläugnung doch nur einen beschränkten Werth beilegte. Weidmann verließ sich sicherlich darauf, sich doch noch durch seine Connexionen in Dresden und

durch verschleppende Einreden um die wirkliche Ableistung des Eides herumdrücken zu können, ganz ebenso, wie sein Diener Heinrich Hort — in Wahrheit er selbst — in der Klage der Cörner'schen Erben gegen ihn. Auch in dem oben erwähnten Nachdrucksprocesse, den Weidmann mit den frivolsten Einreden geführt hatte, entzog er sich der Geldstrafe und der verfügten Confiscation seines Nachdrucks. Erstere zahlte er einfach nicht, die Exemplare aber hatte er, wie er dem Bücher-Inspector Trefurth ganz unumwunden mittheilte, bis auf zehn Stück nach Halle geschafft, sicherlich um sie von dort aus auch ferner zu vertreiben. Jedenfalls war er durch seine vertrauten Kanäle zum Voraus von dem bevorstehenden Eingang der Entscheidung des Ober-Consistoriums unterrichtet gewesen. Innerhalb des kurzen Zeitraums von vier Tagen erhielt er auf diese Weise zwei Strafmandate; daß sie aber auch zur Ausführung gekommen sind, davon wissen die Acten nichts zu sagen.

Kalenderprivilegien.

Im Privilegienwesen spielen von jeher die Kalender eine nicht unwesentliche Rolle. Als sie mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts durch Einführung des Kalender-Stempels zu einer staatlichen Finanzquelle gemacht wurden, verband sich mit der Privilegirung öfter auch der Ausschluß jedweden andern Kalenders aus dem betreffenden Territorium oder Bezirk. Wie hohe Sporteln zum Theil dafür gezahlt werden mußten, ergiebt sich aus dem Privilegium vom 1. März 1734, welches Herzog Christian zu Sachsen-Weißenfels an Johann Conrad Höffler, den Verwalter des „Juniussischen Calender-Negotii" in Leipzig, über einen „Verbesserten Haushaltungs-Calender vor die Weißenfels und Querfurthischen Lande" ertheilt hatte. Höffler zahlte, neben den Kanzlei-Gebühren, für diese „Concession" 200 Thaler.

Albrecht Kirchhoff.

Das Verfahren gegen Johann Gottlieb Gleditsch.

Von F. Herm. Meyer.

Herr Dr. Kirchhoff erwähnt in seinem im vorliegenden Bande des Archivs enthaltenen Artikel „Die kaiserlichen Bücher-Privilegien in Sachsen" Seite 83—90 den Streitfall wegen des von Emmerich Felix Bader ausgewirkten kaiserlichen Privilegiums über Hübner's kurze Fragen aus der alten und neuen Geographie, und wie schließlich der



rechtmäßige Verleger Gleditsch in Sachsen, der Nachdrucker Bader in Wien Recht behielt. Gleditsch hatte, jedenfalls im Vertrauen auf sein gutes Recht und in der Zuversicht, daß ihm die heimische Regierung ihre Unterstützung angedeihen lassen werde, Exemplare seines Verlagsartikels nach Frankfurt zur Messe gebracht, auf Requisition der kaiserlichen Bücher-Commission hatte aber der Rath zu Frankfurt alle in dem Gleditsch'schen Laden befindlichen Bücher und Effecten vorläufig mit Beschlag belegt, wie auch aus dem oben Seite 88 mitgetheilten Punkte 4 des Reichshofraths-Conclusum vom 11. Juli 1737 hervorgeht. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit giebt ein im königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindliches Actenstück, die Abschrift eines Schreibens von Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt vom 14. September 1737 an den Kaiser, einige Auskunft.

Natürlich hatte sich Gleditsch auch geweigert, die auf die angebliche Verletzung von Bader's Privilegium gesetzte Strafe von 6 Mark löthigen Goldes zu bezahlen. Der Rath der Stadt Frankfurt fragte nun zunächst den dasigen Buchführer Möller, in dessen Hause sich der Gleditsch'sche Buchladen befand, ob er für die fragliche Strafe haften wollte, und als Möller sich nicht sofort dazu verstanden, hatte der Rath unter Assistenz des Actuars der kaiserlichen Bücher-Commission „die würckliche obsignation und Vorlegung eines Schloßes bis zu weiterer allerhöchster Verordnung“ den 19. August 1737 vornehmen lassen. Im weiteren Verfolge seines Schreibens wagte der Rath, wie gewöhnlich in solchen Fällen,

> zum Beschluß nur dieße eintzige allerhöchste Gnade, allersubmissest aus(zu)bitten vor hiesiges Stadt Weesen, und die sonst in so guten Flor gestandene, nunmehro aber fast gäntzlich darnieder liegende, und anders wohin sich ziehende Buchhandlung, die allerhöchste Huld zu tragen, und dem Bücher=Commissariat allergnädigst anzubefehlen, daß solches durch Impetrirung dergleichen eclatantz und scharffen Executionen, zumahlen in- und gegen die Meßzeiten sich nicht jedesmahl allhier, sondern auch an andern Orten zu helfen und die verwürckte Straffe einzutreiben trachte, allermaßen dadurch der Bücher-Handel von hier mit der Zeit völlig abgetrieben, und Euer Kayserl: Mait: Fisco selbst Verlust und Schaden veruhrsachet werden dörffte.

Dieser Bitte hat der Kaiser, resp. der Reichshofrath, dem lediglich fiscalische Interessen maßgebend, Wohl und Wehe des Buchhandels und des schwachen Reichsstandes Frankfurt dagegen vollständig gleichgiltig waren, natürlich nicht gewillfahrt. Ob, worauf Gleditsch nach dem Vorgehen der kursächsischen Regierung im Jahre 1723 (Archiv VIII, Seite 116) sicherlich gerechnet hatte, diese sich auch diesmal zu einem energischeren Eintreten für ihren Unterthan aufgerafft hat, ist aus den mir vorliegenden Actenauszügen nicht zu ersehen, wohl auch nicht wahrscheinlich.

Einführung von Schulbüchern 1741.

Von Albrecht Kirchhoff.

Im Jahre 1736 war bei Michael Gottlieb Griesbach in Eisenach ein geographisches Lehrbuch des derzeitigen Rectors des dortigen Gymnasiums, M. Johann Jacob Schatz, unter dem Titel:

Atlas Homannianus illustratus, oder Geographische Erklährung von denen Homannischen Universal Land-Charten. 3 Theile. 8. (4 Alphabete stark)

erschienen. Der Verfasser wurde bald darauf als Gymnasiarch nach Straßburg berufen und hier veranlaßt, unter Weglassung des geschichtlichen, genealogischen und heraldischen Stoffs, einen gedrängten Auszug daraus in einem einzigen Bande (1 Alphabet stark) unter dem Titel:

Erste Anfangsgründe der Geographie 2c. nach denen Homännischen General und Special Charten

zu veröffentlichen. Griesbach hatte den Verlag abgelehnt, möglicher Weise um deswillen, weil in diesem Auszuge aus leicht erklärlichen Gründen gerade das Deutsche Reich und die geschichtliche Entwickelung seiner Territorialverhältnisse besonders stark beschnitten worden war. Hierauf hatten dann Homann's Erben in Nürnberg den Verlag übernommen und das noch nicht einmal ganz fertige Buch*) in der Michaelismesse 1741 nach Leipzig gebracht. Es war dasselbe, wie angegeben wird, das erste Buch, welches sie verlegten — „weiln sie bisher vom Buchhandel nicht fait gemacht", „weil sie eigentlich keine Buchhändler, sondern nur mit Land-Charten handelten"; anscheinend war auch die Leipziger Messe bis dahin von ihnen gar nicht bezogen worden.

Es entspann sich daraus ein Proceß wegen angeblichen Nachdrucks, der hier jedoch nicht in Betracht kommt. In demselben reicht nun Griesbach die Abschrift eines Briefes der Homann'schen Erben an den neuen Rector des Eisenacher Gymnasiums ein, welcher in interessanter Weise belegt, daß schon damals die gleichen Mittel und Wege von den Verlegern angewandt wurden um die Einführung neu erschienener Schulbücher zu befördern, wie heut zu Tage, wo — Antiquare können dies bezeugen — die Bibliotheken von Schulmännern von seitens der Verleger erhaltenen Freiexemplaren von Schulbüchern und Schulausgaben wimmeln. — Der Brief selbst lautet:

*) Es fehlte noch das Register und eine Karte. Daß auf der Messe bereits mit noch unvollständigen Werken Geschäfte gemacht wurden, habe ich schon wiederholt erwähnt. Oft genug kommen die Beispiele vor, daß die der Schnelligkeit der Herstellung halber in zwei, drei Druckereien gedruckten Bücher erst in Leipzig zusammengetragen, fehlende Stücke nachgeliefert wurden. So lagen denn auch manchmal derartige Bücher in einzelnen Lagen, oder gar Bogen, in den Niederlagen, wurden erst bei Bedarf in Hast zusammengetragen. Daraus erklären sich manche unangenehme Defecte in alten Büchern.

HochEdler, Hochgelehrter

Hochgeehrtester Herr Rector!

Wir nehmen uns die Freyheit, Ew. HochEd. zu benachrichtigen, welcher gestalt ein neues Compendium Geograph: Auctore Domino Schatzio künfftige Michael-Messe zum Vorschein kommen wird, welches in Straßburg und andern Elsaßischen Gymnasiis zu einem ordentlichen Schul-Buch angenommen werden soll. Ohne Zweiffel wird auch auf daßigen berühmten Gymnasio die Geographie unter den ordentlichen Lectionen ihren Platz bekommen haben, gleich uns von denen mehresten Sächßischen Gymnasiis bekandt ist, und wir wären curieux zu wißen, nach was für einen Compendio solche gelehret wird. Die Hübnerische Arbeit vor alle andern Systemata Geographica gewähren die Vortheile im Lehren und Lernen nicht, die sie gewähren sollten. Der Atlas Homannianus illustratus führet eine gute Methote mit sich, allein die Historie, die eine von der Geographie unterschiedene Disciplin ist, wie auch die Heraldic gehören nicht mit zu der Geograph: Abhandlungen, u. theils Homann. Landkarten, die Er zum fundament geleget hat, werden von uns selbst für unrichtig gehalten, u. sind auch würcklich außgetilget und mit neuen Zeichnungen ersetzt worden. Diese beyden Fehler hat der Herr Author nun verbeßert, und ein neues kürtzeres Compendium geschrieben, welches 20. verbeßerte Homann. Landkarten zum Grunde der Erklährung leget. In diesen 20. Karten, die wir einen Atlantem Compendiarium nennen, ist das neueste in der Geographie enthalten, die Begräntzungen genau revidirt, und die Illumination dergestalt methodisch zum bequemen Schul-Gebrauch eingerichtet, daß das Buch beständig auf die Karten, und die Karten sich auf das Buch beziehen, und ein jeder proprio marte die Histor.-Geographie erlernen kan. Um desto mehr ist es für alle und jede Docentes ein solch nützlich Systema, daß es wohl verdienet die Stelle der Hübner: und andern Compendior: in den Schul Lectionen zu vertreten, u. eingeführet zu werden. Wir haben die Ehre ein Exemplar zu dero Diensten gratis stehen zu laßen, u. ersuchen, es dort beliebt und recomendable zu machen, zumal die Recommendat: von dem Werck selbst unterstützt wird. Daßigen Buchhändler bitten hiervon Nachricht zu geben, welcher das Buch auf der Michael Messe antreffen wird. Dem andern sogenanten Atlant: illust: Hom: thut es deßwegen doch keinen Schaden, denn wer die Absicht auf die Histor. und Heraldisch. Abhandlung zugleich hat, wird es doch auch mit nehmen müßen. Ja wir suchen es zugleich mit jenem beßer bekandt zu machen. Wir fügen dießen obgedacht. Systemat: Geogr: unsern Catal: aller Homann. Außfertigungen bey, weil die Bilderhändler nicht genug im Stande sind, die Liebhaber dißfalls zu belehren. Wir werden dabey unsere Absichten kund machen, um etwa ein und anderer Gelehrten Beytrag zu unsern

Projecten, die nicht eines Hände Werck, zu veranlaßen. Ew. HochEdl. belieben von unsrer Dienst-Begierde einen Versuch zu machen, u. zu glauben, daß mit vieler Ergebenheit sind

Ew. HochEdl. ergebenste Dr.
Homannische Erben.

Nürnberg, den 21. Julij
1741.

Nachtrag zu den Lesefrüchten.

Von Albrecht Kirchhoff.

Verschiedentlich ist in den diesmaligen Mittheilungen des Anspruches der Leipziger Buchhändler gedacht worden: daß es ihnen freistehen müsse und auch freistehe, für ihre auswärtigen Geschäfte Nachdrucksausgaben privilegirter Bücher auf Lager zu halten und nach auswärts zu liefern. Dieser Anspruch spielt auch in dem Processe eine Rolle, welchen Wolfgang Heinrich Schönermarck im Jahre 1744 gegen Christian Friedrich Geßner und Gottfried Clanner wegen angeblich nach auswärts — allerdings aber nach Eilenburg — erfolgten Verkaufs eines Frankfurter Nachdrucks des Schönermarck privilegirten Erbauungsbuches „Joh. Quirsfeld's himmlische Garten-Gesellschafft“ anstrengte. Clanner sagt in einer Vertheidigungsschrift vom 10. Februar 1745:

so ist doch die Versendung und Verkauffung nurgedachter solcher Edition außerhalb solcher (d. h. sächsischer) Lande einem Buchhändler weder in nurgedachtem Privilegio, noch sonst in denen Landes-Gesetzen keinesweges verbothen, bey sogestalten Sachen aber einem allhiesigen Buch-Händler sothane Edition, daferne er sich derselben Verkauffs in allhiesigen Landen enthält, nach Franckfurth am Mayn und in die Kayserl. Lande, allwo und in welchem die Schönermarckische allergnädigst privilegirte Edition von Qvirsfelds Garten-Gesellschafft, wegen des von Buchner in Franckfurth am Mayn über eben dieses Büchlein gleichfalls erlangten allergnädigsten Kayserl. Privilegii bei Confiscation und Straffe zu verhandeln und zu verkauffen untersaget ist, zu versenden und alda zu verkauffen, auch zu dem Ende in seiner Handlung zu führen, andern Buch-Händlern zur auswärtigen Versendung wiederum zu überlaßen erlaubet und dahero keine alhiesige Buchhandlung wegen ihrer auswärtigen negotien nach Franckfurth am Mayn und in die Kayserlichen Lande, der Franckfurther Buchnerischen Edition, besage beygehenden Attestats entbehren kann; Dergleichen auswärtigen Negotia aber zu negligiren und fahren zu laßen einem Handels Manne oder Buch Händler

überhaupt nicht angesonnen werden mag, allermaßen ja ein solches von langen und uhralten Zeiten her, ob favorem erga Commercia dergestalt privilegiret ist, daß er seine Negotia in allen 4. Theilen der Welt, ja, wenn es ihm möglich wäre einen Weg dahin zufinden, auch mit denenjenigen, welche den Theil des Erd-Bodens bewohnen, welcher unter uns ist, uns also die Füße zukehren, sonsten aber Antipodes genennet werden und welche wie Wolff. Elem. Geogr. 6. behaupten will, Sommer haben, wenn wir Winter und sie Winter, wenn wir Sommer; ingleichen sie Nacht, wenn wir Tag und Tag, wenn wir Nacht haben sollen, exerciren und treiben mag.

Alle solche bisher mitgetheilten Auslassungen könnten nun allerdings aber als rein persönliche Anschauungen betrachtet werden, oder als Versuche, einen begangenen Verstoß zu beschönigen. Um so wichtiger ist daher das oben erwähnte Attestat, welches den erhobenen Anspruch als im Bewußtsein und in der Praxis der Gesammtheit der Leipziger Buchhändler begründet erweist. Es ist von den bedeutendsten Firmen mitunterzeichnet, der Text selbst von Clanner's Hand geschrieben.

Daß kein alhiesiger Buchhändler die mit Königl. Pohln. und Chur Fürstl. Sächß. Privilegio begnadigte Wolffgang Heinrich Schönermarckische Edition von Mag. Johan Quiersfelds Garten Gesellschafft bey deren Confiscation und Straffe in denen Kayserl. Landen und zu Franckfurth am Mayn verhandeln und verkauffen, sondern dahin bloß eintzig und allein die Franckfurther Buchnerische und mit allergnädigsten Kayserl. Privilegio versehene Edition davon senden und alda verhandeln darff, mithin kein hiesiger Buchhändler der in solchen Kayserl. Landen handelt, nurgedachte Franckfurther Buchnerische Edition wegen solches seines Negotii in seiner Handlung entbehren kann, wird von Uns Endesunterschriebenen auff verlangen hiermit Attestiret. Leipzig den 8. Februarij 1745.

Friedrich Lanckischens Erben
Carl Ludwig Jacobi
Johann Friedrich Gleditsch
August Benj. Martini
Johann Samuel Heinsius
Johann Großens Erben
Jacob Born
Weidmannische Handlung
Johann Michael Teubner
Jacob Schuster
Johann Gottlieb Crull.

Die Unterschrift der Weidmann'schen Handlung ist noch von der Hand Johann Wendler's, noch nicht von Philipp Erasmus Reich. Der Leipziger Schöppenstuhl verurtheilte übrigens beide Beklagte in die Privilegienstrafe (30 Goldgulden, fast 60 Thaler).



Joh. Bapt. Homann's Erben in Nürnberg.

Gegenüber dem ziemlich protzenhaften Auftreten der Leipziger Großverleger und dem Pochen auf ihre Kapitalmacht, wie dies in den Lesefrüchten des vorliegenden Bandes hervortritt, kann ich es mir nicht versagen, hier das Selbstgefühl hervorzuheben, mit welchem die in der Ueberschrift genannte Firma ihr zielbewußtes Streben in der Pflege einer Verlags-Specialität — in jener Zeit doch noch eine Ausnahme — betont. Es geschieht dies in einer Proceßschrift vom 18. Februar 1742, eingereicht an die Bücher-Commission in Leipzig bei Gelegenheit des in der voraufgehenden Miscelle erwähnten Nachdrucksstreites. Homann's Erben sagen darin — wenn schon etwas hochtrabend — daß sie sich die Pflege der geographischen Wissenschaft ganz besonders angelegen sein ließen,

> und das mehr, alß sich eines Buchhändlers Geist einbilden kan, alß welcher mit Gewinst Begierde angefüllet ist, und nicht erlaubet, höhere alß Kauffmännische Gedancken zu führen. Wir verkauffen Land Karten, wie der Buchhändler seine Bücher, aber auf verschiedene Arth, diesem ist sein Buch gut, wenn es ihm einträglich ist, wir aber sehen in unsern Land Karten darauf, daß wir darin Acuratesse und Wahrheit verkauffen möchten, und sorgen dafür, daß Unrichtigkeiten und Irrthümer ausgerottet und allezeit das neueste und beste in unsern Karten ersetzet werden möchte, gleich denn obig neu verbeßerter Schul-Atlas à 20 Karten zum Beweiß hier dienen kan, und welcher uns Anlaß gegeben hätte, woferne nicht Hr. Gymnasiarcha Schatz darzwischen kommen wäre, daß wir aus unserer eigenen Feder ein Compendium Geographicum hätten fließen laßen. Es ist nichts schicklichers auf der Welt, alß daß ein Compendium Geographicum aus unserer Geographischen Officin ausgehe, weil man nemlich in der Homannischen Officin fort und fort an der Verbeßerung der Land-Karten dencket, und also auch zugleich darum besorgt sein kan, daß die Ausgaben eines solchen Compendii sich immer auf die neueste Verbeßerungen beziehen und eine Uebereinstimmung der Land Karten mit dem Compendio erhalten werde, woran es biß dahero in allen gefehlet hat. Ein Buchhändler ist ein Kauffmann, das ist, er suchet seinen Trafic, und mag das substantiale seines Buchs inzwischen beschaffen seyn, wie es will. Wir handeln zwar auch als Kauff Leuthe verlangen aber auch zugleich uns als Cives in Regno Veritatis aufzuführen, und können von uns behaupten, daß wenigstens in der Geographie mehr alß ein Buchhändler zum besten des Studii Geographici zu praestiren im Stande sind, wie es zumahl die zukünfftig auszuführende Desseins noch mehrers beweisen werden.

Albrecht Kirchhoff.



Eine Lotterie katholischer Bücher.

Aus Professor Adolf Koch's Materialien mitgetheilt von

F. Herm. Meyer.

Der Buchdrucker Ludwig Bernhard Friedrich Gegel in Speyer erließ unter dem 15. April 1773 nachstehende Anzeige:

Nachricht
von einer
ohne Fehler eingerichteten
und aus lauter
Catholischen Büchern
bestehenden
Lotterie,
deren Einlage nur 8. Kreutzer ist.

Man sollte zwar billig Bedenken tragen, bey ohnehin häufig zum Vorschein kommenden Lotterien mit einer neuen zu erscheinen, da aber die mehresten theils wegen großer Einlage, theils wegen ihren häufigen Fehlern nicht von der Art sind, daß sie könnten von jedermann ergriffen werden, als hat man keinen Anstand nehmen wollen, auch mit dieser Nachricht in dem Publico zu erscheinen; und da die gemachte Einrichtung vor dasselbe sehr vortheilhaft ist, indem man die Einlage deswegen nur auf 8. Kreutzer gesetzt, damit sowohl Arme und Dienstboten einlegen, als auch Eltern ihren Kindern um wenige Batzen eine Freude machen können, wodurch aber manchem ein Buch in die Hände geschaft wird, welches er sich anzuschaffen, würde wegen dem theuren Preise Bedenken getragen haben, so hoffet man, es werde von allen Herrn Geistlichen und Herrn Schulmeistern, und überhaupt von allen, denen diese Nachricht zu Handen kommt, diese dem Publico so vortheilhafte Bücher-Lotterie bestens bekannt gemacht, und zur Einlage empfohlen werden.

Sämmtliche in dieser Lotterie zu gewinnen seyende Bücher, deren Sorten man in beygehendem Verzeichniß findet, sind alle sehr schöne und nützliche Bücher, und da die ganze Lotterie ohne Fehler ist, und man im unglücklichen Fall kaum einige Kreutzer verlieren, hingegen aber auch Bücher zu 11. 6. 5. 4 fl. u. s. w. gewinnen kan, als schmeichelt man sich, es werden sich in kurzem so viele Liebhaber finden, daß der Vorrath dieser Bücher zu 14456. Stück und eben so viel Loose verschlossen seyn werden, daher man auch die Ziehung dieser Lotterie auf den 15ten Juni dieses Jahrs fest gesetzt hat.

Damit aber die Druckung derer bey andern Lotterien gewöhnlichen Listen nicht allzuviele Kosten verursachen, wodurch nur die Gewinnste verringert werden müßten, so werden hiebey keine Nummern ausgegeben, sondern nur gedruckte Quittungen vor die Einlage ausgestellt, daher die Herrn Collecteurs gebetten werden, die Namen

derer Einleger in ein Verzeichniß zu bringen, zwischen jeden Namen aber etwas Platz zu lassen, damit der auf ihn gezogene Gewinnst zu gedachtem Namen geschrieben werden könne, welches Verzeichniß alsdann benebst dem Gelde zu rechter Zeit eingesandt, und von mir bey Uebersendung der Bücher-Gewinnste wieder zurück folgen wird. Es werden aber sämmtliche Herrn Liebhaber gebetten, sich mit der Einlage zu schleunigen, weilen die Herrn Collecteurs ihre Namens-Verzeichnisse wenigstens 8 Tage vor der Ziehung einzusenden haben, damit solche zu rechter Zeit hier eintreffen.

Wie man an dem baldigen Verschlusse der Loose wegen der geringen Einlage nicht zweifeln darf, so bleibet die Ziehung, die mit aller gewissenhaften Accuratesse in Beysehn einiger Deputirten geschehen soll, auf bestimmten Termin festgesetzt, und 14. Tag nach der Ziehung sollen sämmtliche Gewinnste ausgeliefert werden, weilen man diese Zeit zur Packung derselben nöthig hat.

Uebrigens bittet man Briefe und Einlags-Gelder in Conventionsmäßigen Sorten, nach dem 24. fl. Fuß, franco einzusenden, wobey man gegentheils bündigst versichert, daß alles Versprochene mit der gewissenhaftesten Accuratesse in Erfüllung gebracht werden solle, womit übrigens diese Lotterie dem geneigten Publico zu beliebigen Beytritt bestens empfiehlet,

(Datum und Unterschrift.)

Verzeichniß
Dererjenigen Bücher, die durch diese Bücher-Lotterie gewonnen werden.

	Exempl.	fl.	kr.
P. Calini, S. J. Geist- und sittlicher Unterricht, in ewigen Wahrheiten, für jeden Christen, 12 Theile à 11 fl.	2	22	—
P. Vogel, S. J. Leben und Sterben der Heiligen GOttes auf alle Tage, 2 Theile, à 6 fl.	6	36	—
Roetz, Schule der Liebe im Hochwürdigen Sacrament des Altars, 7. Theil.	1	6	—
Leuctii, Leben, Geschichten, Marter und Tod der Heiligen	1	5	—
Bayers sicherer Reißgefährte einer nach dem himmlischen Jerusalem reisenden Seele in Andachten und Betrachtungen, 10. Theile, mit Kupfern, à 4 fl.	3	12	—
R. P. Cäsars Calini, S. J. auserlesene Lehr- und geistreiche Fasten-Predigten	1	4	—
P. Seedorff, S. J. Vertheidigung deren Briefen à 2 fl. 20 kr.	24	56	—

Die fromme Hauswirthin, verfaßt von einem Geistlichen des Marianischen Prämonstratenser-Ordens	1	2	—
P. Heinrich Bödeker, S. J. guldener Rauch-Altar	1	2	—
Johann Cäsar Rousseau de la Parisiere Bischoffs zu Nimes sämmtliche Reden, 2. Theile	1	2	—
P. Nakateni Palmgarten, à 1 fl. 30 kr.	8	12	—
R. P. Waldner, S. J. Hand- und Bettbuch der Jungfrauen	1	1	30
P. Cochem, goldener Himmels-Schlüssel oder Gebett-Buch, à 1 fl. 20 kr.	14	18	40
P. Liboris Sinischalchii, S. J. vollkommene Wissenschaft des ewigen Heils	1	1	20
Marianischer Gnaden-Himmel mit 12. Sternen gezieret, samt 32. Kupferstichen	1	1	20
P. Vogels, S. J. Meß-Opfer-Buch mit Kupferstichen à 1 fl. 12 kr.	86	103	12
Tägliche Andachts-Uebungen zum Gebrauch Ihro Keyserl. Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim	1	1	—
Geistliche Sinnen-Blumen, das ist kurze tägliche Betrachtungen zu dem allerheiligsten Sacrament des Altars	1	—	48
Rob. Bellarmini S. R. E. Card. è Soc. Jesu Tract. von dem Auffsteigen der Seel zu GOtt durch die Leiter derer Geschöpfe	1	—	45
Ponte heilsame Wahrheiten, à 40 kr.	308	205	20
P. Vogels, S. J. kleiner Controvers-Catechismus à 40 kr.	658	438	40
— — — — Lehr- und Gebett-Büchlein, à 20 kr.	822	274	—
— — — — Handbüchlein eines Catholischen Christen, à 12 kr.	312	62	24
Theclä Erquickstunden, à 10 kr.	18	3	—
Herz JEsu Büchlein, à 6 kr.	1075	107	30
Schutz-Engel-Büchlein, à 6 kr.	2100	210	—
Barbara-Büchlein, à 6 kr.	246	24	36
Maria vom guten Rath à 4 kr.	1220	81	20
P. Paul Anton Bings, kurzer Begriff eines vollkommenen christlichen Lebens, à 4 kr.	1550	103	20
P. Vogels S. J. Loreto-Büchlein à 4 kr.	30	2	—
— — — — Ehe-Büchlein à 2 kr.	1670	55	40
Kurze Tagzeiten der göttlichen Vorsichtigkeit à 1 kr.	2024	35	44
P. Vogels S. J. Vesper-Büchlein à 1 kr.	2268	37	48

Wenn diese Lotterie, in der es keine Fehler (Nieten) geben sollte, zu Stande gekommen ist, so hat der Veranstalter jedenfalls ein sehr

gutes Geschäft gemacht; die Loose scheinen aber doch nicht in erwünschter Weise Abgang gefunden zu haben: Gegel verzichtete später auf die Bedingung der Franco-Einsendung der Gelder und mußte den ursprünglich festgesetzten Termin der Verloosung ein ganzes Vierteljahr, bis zum 15. September, hinausschieben. Selbst katholische Kreise scheinen das Unternehmen nicht gefördert zu haben; wenigstens findet sich die Notiz:

Daß mir von Bücher Censur und Lotterie Commission wegen angedeutet worden, die Gegelische Bücherlotterie dahier nicht einführen, noch dazu collectirn zu dörffen, bescheine hiemit.

Mainz, d. 21. Julii 1773.

Joannes Ignatius A.

Staatliche Genehmigung zum Nachdruck.

Nach den Materialien des Herrn Professor Adolf Koch mitgetheilt von

F. Herm. Meyer.

Während in Preußen und in Sachsen der Nachdruck schon grundsätzlich verboten war, wurde im übrigen Deutschland das einträgliche Gewerbe des Nachdruckens ungenirt weiter betrieben. Wie sich einzelne Regierungen in der Angelegenheit verhielten, wenn sie den eingehenden vielfachen Beschwerden der Schriftsteller und der Buchhändler wenigstens scheinbar Beachtung schenken mußten, zeigt der nachstehend geschilderte Fall.

Gegen die beiden Bamberger nachdruckenden Buchhändler Tobias Göbhardt und Vincenz Dederich waren so viele Klagen eingelaufen, daß sich die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg zu folgendem Decrete vom 17. Februar 1792 genöthigt sah, das, mit Betonung der ausdrücklichen Genehmigung des Fürstbischofs, den beiden Genannten für die Zukunft „zur unverbrüchlichsten Befolgung" mitgetheilt wurde. (Wo im Folgenden nur Göbhardt genannt ist, ist überall auch Deterich zu verstehen.)

Es soll nämlich Göbhard nie und bey Strafe der Confiscation sich künftighin den Nachdruck irgend eines in dem Teutschen Reiche verlegten Buches zu erlauben befugt seyn, sondern vielmehr in dem Falle, wo er gleichwohl den vorhabenden Nachdruck eines verlegten Werkes rechtfertigen zu können glauben sollte, schuldig seyn, bei Hochf. Regierung sein Vorhaben samt den Gründen anzuzeigen und erst von daher die Entschließung, ob ihm der vorhabende Nachdruck gestattet oder untersagt werde, zu gewärtigen. Hochf. Regierung erklärt aber dem Buchhändler Göbhard hiemit zum Voraus, daß ihm die Erlaubniß zu einem Nachdruck nicht eher werde gestattet werden, als bis er bey seinem Gesuche zugleich darthun wird,

1. daß der Verlagspreis des nachzudruckenden Buches zu sehr übersetzt und von demselben der Nachdruck in einem weit mäßigern Preise abgegeben werden könne, auch

2. daß der Verleger wenigstens nach dem wahrscheinlichsten Ueberschlage von den Umständen der Zeit und des Orts die meisten Exemplarien seines ersten Verlages schon debitirt habe, oder

3. daß wenigstens der nämliche Verleger, dessen Werk er nachdrucken will, das nämliche bereits in einem gleichen Verhältnisse des Schadens gegen ihn gewagt habe, und er also den Nachdruck nur in der Art eines Wiedervergeltungsrechts auszuüben gedenke, anbey

4. Hochf. Regierung, ehe dem Supplikanten der Nachdruck gestattet wird, besonders darauf Rücksicht zu nehmen beschlossen hat, ob das nachzudruckende Werk blos für einen kleinen oder gar den geringsten Theil des lesenden Publicums vortheilhaft, oder ob es gemeinnützig und wenigstens für die niedere Volksklasse besonders nützlich seye.

Wie wenig geeignet diese Verfügungen waren, dem Nachdrucke ernste Hindernisse in den Weg zu legen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Die Regierung eignet sich eben hier einfach diejenigen Gründe an, welche die Nachdrucker zu ihrer Vertheidigung und zur Beschönigung ihres Thuns anzuführen pflegten.

Aehnliche Vorschriften haben auch an andern Orten bestanden. So zeigt der Buchhändler Franz Xaver Rienner in Würzburg der dortigen Universität unter dem 30. Januar 1804 an, daß er eine neue Auflage von J. Ch. v. Quistorp's Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts (Verlag von Stiller in Rostock, bei dem die 5. Auflage 1794 erschienen war, die sechste aber von 1810 an erschien) unter der Presse habe, mit dem Bemerken, daß er ein Avertissement darüber an mehrere deutsche Universitäten verschicken wolle, und der Bitte um eine Empfehlung des Senats, die er mit versenden könne. Der Senat beschließt, dieser Bitte zu willfahren.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

